

N12<521281900 021

N12<507637842

besch



LS

UB UB TÜBINGEN



Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte.

Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von

Dr. Anton de Waal

und

Dr. J. P. Kirsch

Rector des Kollegiums vom Campo Santo
für Archäologie.

Professor in Freiburg i. d. Schweiz
für Kirchengeschichte.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Mit 58 Textbildern.

Eigentum des Kollegiums vom Campo Santo.

ROM 1914.

**in Kommission der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
und der Buchhandlung Spithöver zu Rom.**

Stabilimento Cromo-Lito-Tipografico ARMANI & STEIN, Roma
Piazzale Esterno di Villa Umberto I. (fuori Porta del Popolo).

Römische Quartalschrift

für christliche Altkonkordien
und für Kirchengeschichte

Dr. J. E. Klaff

Dr. J. E. Klaff



Gh 2934.

Inhalt des XXVIII. Jahrganges 1914.

I. Christliche Altertumskunde.

| Aufsätze: | Seite |
|--|--------|
| A. Baumstark, Zur Provenienz der Sarkophage des Junius Bassus und Lateran n. 174 | 5 |
| Paul Styger, Die neuentdeckten mittelalterlichen Fresken von Santa Croce in Gerusalemme | 17 |
| Paul Styger, Die Malereien in der Basilika des hl. Sabas auf dem kl. Aventin in Rom | 49 |
| Michael Heer, Ps.-Cyprian vom Lohn der Frommen und das Evangelium Justins | 97 |
| Josef Dostal, Ein Bronzemonogramm aus Emona | 187 |
| A. de Waal, Zur orientalischen Kunst auf altchristlichen Sarkophagen Roms | 207 |
| Kleinere Mitteilungen: Alfred Monaci, Kritische Bemerkungen über zwei Skulpturen am Konstantinbogen 29. — Paul Styger, Ein altchristliches Baptisterium in der Priszillakatakombe aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts 217. — Aloys Maciejczyk, Alter und Herkunft des Gemmenkreuzes aus dem Schatz im Sancta Sanctorum 222. — Kolberg, Ein altchristliches Goldglas 225. | |
| Rezensionen | 31 |
| Anzeiger für Christliche Archäologie | 34 197 |

II. Kirchengeschichte.

Aufsätze:

| | Seite |
|--|-----------|
| Albert Lenné, Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im November und Dezember 1414 | 3* 61* |
| Stephan Ehse, Die Carte Farnesiane des vatikanischen Archives | 41* |
| Paul Maria Baumgarten, Miscellanea Diplomatica II. | 87* 169* |
| Josef Schweizer, Römische Beiträge zur Korrespondenz des Herzogs Wilhelm V. von Bayern | 130* 199* |

Kleinere Mitteilungen:

| | |
|---|---------------|
| P. M. Baumgarten, Bullenstempel 48*; Interessante Kanzleinotizen auf zwei Bewilligungen für Kloster Prouille unter Alexander IV. 152*; Die transsumierende Tätigkeit der apostolischen Kanzlei 215* | |
| Rezensionen und Nachrichten | 53* 159* 220* |

Namen- und Sachregister des XXVIII. Jahrganges.

Archäologie.

Abel und Kain 196.
Abraham 8.
Adler 95.
Agonisten 99, 114 f.
Altar 26 f.
Altväter, die, 20 f.
Amulet 126 f.
Apokryphe 128, 138 f., 212.
Ἀπομνημονεύματα τῶν Ἀπ 98, 154.

Baptisterium 36, 37, 198, 217 f.
Basiliken 10, 25, 35, 49, 52, 197, 210.
BENEDICTVS, S., 93.
Bethlehem 197.
Bibel-Zitate 140 f.
Bilder-Zyklus, biblischer, 20 f., 39, 61, 195.
Bogen Constantins 29 f.

Campagi (Fußbegleitung) 87 f.
Capella graece 217.
Cherub 195 f.
Christus 9, 12, 17, 27, 40, 69, 71, 81 f., 117, 123, 195.
Ciborium-Altar 27.
Clivus Scauri (Kirche des h. Sabas) 49 f.
Coemeterium Callisti 2, 212.
„ Domitille 209.
„ in Hadrumetum 39.
„ in Neapel 209.
„ Petri und Marcellini 37.
„ Pontiani 38.

Coemeterium Praetextati 1.
„ Priscillae 217 f.

Diatesseron Tatians 155, 169.

Einzug Jesu in Jerusalem 75.
Elias, Prophet 74.
Emona (Stadt) 187.
EN EIPHNH 207.
Engel 14, 40, 79, 87, 124 f., 195.
Evangelien-Zitate 151 f.
„Evangelium der Apostel“ 154 f.
Evangelisten 18, 40, 195.
ΕΥΤΡΟΠΙΟC 207.

Fisch 98, 199.
flentes 213.
Fresken, mittelalterliche, 17 f., 37, 195.
Fußbekleidung 79, 84, 87.

Gabriel 14, 40, 126.
Gatti, Giuseppe 226.
Gemmenkreuz 222.
Goldglas 225.
Golgatha 197.
Gregor von Agrigent 51.
Gregor d. Gr. 49 f., 79, 91.

Hahn 9.
Heiligen-Bilder 54 f., 84 f.
Heiligen-Verehrung 33.
Himmel 13, 127.

Inschriften 2, 64 f., 87 f., 93, 193, 200.

Jerusalem 9, 197.
 Junius Bassus 1 f., 207 f.
 Justinus M., 97 f., 220.
 Ἰεροσόλυμα 126.

Kain und Abel 196.
 Karl der Große 223.
 Kapitelle 12.
 Kirchen: S. Apollinare nuovo in Ravenna 10.
 in Bethlehem 16, 199.
 Quattro Coronati 37.
 S. Crisogono 37.
 S. Croce in Jerusalemme 17 f.
 Eleonakirche zu Jerusalem 198.
 hl. Grabkirche zu Jerusalem 198.
 Johannis ante Portam Lat. 195.
 S. Lorenzo in Mailand 38.
 bei Madaba 201.
 Mariae in Ephesus 35.
 Petri ad gallicantum 201.
 Salvatoris 222.

Kirchenbauten Konstantin's 197.
 Kleriker 115 f.
 Konstantinsbogen 29.
 Kreuz 38, 200, 222 f.

Lamm 18, 195.
 Lampe 38, 199.
 Laurentius, hl., 55, 92.
 Leuchter 18.

Magier 209, 212.
Majestas Domini 8 f.
 Malerei, in den Katakomben 209 f.
 Martyrer 33.
 Martyrium, unblutiges, 116 f.
 Maria 40, 62 f., 87, 212.
 Menas, hl., 1, 40.
 Michael 14, 40, 126.
 Mönche, Abbild., 86, 91, 95.
 Monogramm Christi 39, 187 f., 200.
 Mosaik 39, 187 f., 200.
 Muschel, in der Plastik, 11.
 Museum Kircherianum 213.

Museum des Lateran 207 f.
 MVSICVS 211.

Natale 39.

Omophorion 57.
opus signinum 217.
 Orans 33.

Palästina 10, 201.
 PATER PATRIAE 93.
 PAVLVS 213.
 Paulus, Ap., 8, 79.
 Paulus Eremita 79.
 Passionsszene 7 f.
 Petrus, Ap., 8, 69, 79.
 Petrus, hl., von Alexandria 57.
 Personification 8, 13.
 Pilatus 8.
 Predigt 97, 157.
 Pseudo-Cyprian 97 f.

Quellwunder 9.

Sabaoth 126.
 SABAS, S., 90.
 Sabas-Basilika 49 f.
Sancta Sanctorum 222.
 Sarkophag 1 f., 207 f., 216.
 Sebastianus, hl., 54.
 SERGIUS PICTOR 95.
 Silvia, hl., 50.
signum (Kreuz Christi) 117.
 Stephanus, hl., 56.
 subucula 23.

Tabella inscr. 2.
 Taufe 36.
 Thecla 139, 213.
 Thron (*sedes*) 127.
traditio legis 87.
 Transfiguratio 71.
 Trishagion 127.
 Triumphbogen 29 f.
 Tunica 23.

Virgines 115 f.
 VOTV REDDIDERVNT 201.

Geschichte.

- A**ggravatio 20.
 Ailly, Card., 3, 21, 23, 61 f., 79, 82 f.
 Aldobrandino, Card., 199 f.
 Alexander IV. 152.
 Allen, Card., 131.
 Alpartil, Martin von, 66.
 Andreas v. Regensburg 18.
 Apostelstempel (auf Bullen) 50.
 Armenpflege 14.
 Avisamenta 11 f.
 Aerzte am päpstl. Hofe 91.
- B**arcelona, Archiv in, 169.
 Beamte der Kurie 88 f.
 Benedikt XIII. 20, 74, 82.
 Boëtius, Camerarius, 96.
 Brognis, Joh. de, Card., 80.
- C**arte Farnesiane 41 f.
 Camera Apostolica 95 f.
 Cancellaria Apost. 99 f.
 Canisius 222.
 Cardinals-Liste unter Innocenz IV. 89.
 Cedulae (auf dem Konzil) 25.
 Cerratanus (Chronist) 5.
 Clemens VIII. 130 f.
 Colonna, Card., 221.
 Konzil zu Konstanz 3 f.
 Konzil zu Pisa 3 f.
- D**ominicus, hl., 152.
- F**älschung von Urkunden 190 f.
 Familiar (der Päpste) 90.
 Farnese-Archiv 41 f.
 Farnese, Card. Alex. 46.
 Fieschi, Sinibald. 89.
 Fillastre, Card., 4, 16, 22, 80.
- G**raciae, Joh., O. S. F. 37, 62, 80.
 Gregor XII. 8, 20.
- „**H**aushaltungs-Antrag“ 11.
 Heinrich, K. v. England, 178, 216.
Hierarchia catholica 54.
 Huss 19, 66, 78.
- I**nnocenz IV. 48, 87, 117, 180.
 — XI. 59.
- J**esuiten 56 f.
 Johann XXII., 158.
 — XXIII., 4 f., 74, 79, 82.
 Johannes Dominici 8, 18.
 Johann de Vinzellis 5.
 Jurisdictio 19.
- K**anzlei, päpstl., im XIII. Jahrh. 171 f.
 Kanzlei, apostolische, 48 f., 87 f., 169 f.,
 215 f.
 Karl V. 46.
 Klemens VIII. 130 f., 199 f.
- L**iterae clausae 169.
- M**adruz, Ludw. Card. 143 f.
 Manrosii, Joh., Patriarch v. Antioch. 79,
 81.
 Marsilius von Padua 81.
 Mathaeus Parisiensis 175.
 Maximilian von Bayern 133.
 Metternich 130.
 Montson, Joh., 73.
 Mönchtum 53.
- N**icolaus deccarius 95.
- R**adulph de Rivo 165.
 Regensburger Reichstag 146 f.
 Rudolf II., Kaiser, 142.
 Rupescissa, Joh., Patr. v. Ctpl. 25.

Salzburg (Streit mit Bayern) 206 f.
 Sander, Joh., von Northusen 161.
 Schisma 17 f.
 Scriptoros Dni Papae 104 f.
 signum crucis 193.
 Sigismund, König, 12, 26, 79, 83.
 Stempel (Bullen) 49, 173 f.
 Straßburger Kapitelstreit 138.
 Stravius, Richard, 130.

Taxen 174.
a tergo registriert 124.

Trienter Konzil 41.
 Türkenkrieg 142.

Vize-Kanzler 123.

Wilhelm V., Herzog v. Bayern,
 130 f., 199 f.
 Wicliff 19, 66, 78.

Zabarella, Frz., Card. v. Florenz 28.

1914

1

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von

Dr. Anton de Waal und Dr. Joh. Peter Kirsch

Rektor des Kollegiums vom Campo Santo Professor in Freiburg i. d. Schw.
für Archäologie für Kirchengeschichte

Achtundzwanzigster Jahrgang — Erstes Heft

Mit 8 Textbildern

Eigentum des Kollegiums vom Campo Santo

ROM 1914

In Kommission der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
und der Buchhandlung Spithöver zu Rom

Druck von Armani & Stein, Rom, Piazzale Esterno di Villa Umberto I fuori Porta del Popolo

Preis des ganzen Jahrgangs 16 Mark = 20 Lire

Frühere Jahrgänge sind zu demselben Preise, Jahrg. I—V jedoch nur mehr zu dem erhöhten
Preise von je 20 Mark = 25 Lire zu haben

Archäologie.

Zur Provenienz der Sarkophage des Junius Bassus und Lateran n. 174.

Von Dr. A. BAUMSTARK.

In meinen an Monsignore de Waal gerichteten brieflichen Äußerungen über den Freskenschmuck der sog. Passionskrypta im *cæmeterium Prætextati*, welche derselbe im XXV. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 112 zum Abdruck gebracht hat, habe ich mich u. a. dazu bekannt, der neuerdings stark in Schwung gekommenen Frühdatierung der christlichen Sarkophagplastik mich nicht oder doch jedenfalls nicht unbedingt anschließen zu können. Bei dieser Frühdatierung haben von jeher der Sarkophag des Junius Bassus in den Grotten von St. Peter und der bei Ficker *Altchristliche Bilderwerke* 174 nummerierte des lateranensischen Museo Cristiano eine hervorragende Rolle gespielt und werden eine solche wohl immer spielen.

Der erstere scheint zunächst durch das auf seiner oberen Leiste eingemeißelte Epitaph des im Jahre 359 unter dem Konsulate des Eusebius und Hypatius als *neophytus* verstorbenen Stadtpräfekten Junius Bassus sicher datiert. An der Zuverlässigkeit dieser Datierung hat zuerst J. E. Weis-Liebersdorf zu rütteln gewagt, der — unter dem Beifalle Strzygowskis — Anschauungen vertrat, in deren Zusammenhang er auf Grund des stilistischen Befundes den Sarkophag noch eher „in die antoninische Zeit als in die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts“ setzen zu sollen glaubte. Eingehender hat nach ihm J. Wittig sich darum bemüht, das mit jenem Befunde so seltsam kontrastierende Zeugnis der Inschrift zu entkräften, ohne für das auch nach seinem Urteil in jedem Falle vorkonstantinische Prachtdenkmal altchristlicher Skulp-

tur einen so bestimmten zeitlichen Ansatz in Vorschlag zu bringen. Zuletzt ist L. v. Sybel geradezu von der Nichtursprünglichkeit des Epitaphs vom Jahre 359 wie von einer gesicherten Prämisse ausgegangen, dann doch aber bei einer Datierung auf die Zeit „bald nach 250“ stehen geblieben. Meinestheils habe ich schon gegen Weis-Liebersdorf sehr entschieden Stellung genommen, und nicht minder unwahrscheinlich als damals will mir der Gedanke einer schon zweimaligen Benützung des Sarkophags im Jahre 359 auch heute noch erscheinen. Gegen die von mir unter Berufung auf das altchristliche Pietätsempfinden geltend gemachten Bedenken bedeutet auch die von Monsignore Wilpert gemachte Entdeckung einer Beinstätte unter der Papst- und Cäciliengruft keine entscheidende Instanz. Denn wurde hier in der Tat schon im 4. Jahrhundert die Grabesruhe christlicher Toten von ihren späteren Glaubensbrüdern gestört, so geschah es, wie Wilpert treffend ausführt, unter dem Zwange des Bedürfnisses nach weiteren Ruhestätten in nächster Umgebung hochverehrter Märtyrergräber, und die exhumierten und in der neuen Beinstätte vereinigten Skelette gehörten zweifellos nicht so illustren Verstorbenen an, wie einer derjenige gewesen sein muß, welcher wann auch immer ursprünglich im Bassus-Sarkophage beigesetzt wurde. Was andererseits die von Wittig zweifellos mit vielem Geschick vertretene Unterstellung betrifft, daß gerade eine Pietätsrücksicht zur Wiederverwendung unseres Sarges Veranlassung gegeben habe, wonach der im Jahre 359 in demselben beigesetzte Stadtpräfekt zu den sterblichen Resten eines gleichnamigen Vorfahren gebettet worden sei, so fehlt für ein derartiges Verfahren, das ja unserem modernen Gefühle sehr wohl zu entsprechen vermag, wenn ich nicht irre, doch wieder aus den vier ersten christlichen Jahrhunderten jedes anderweitige gesicherte Beispiel. Davon daß der monumentale Befund gerade in unserem Falle zu der Annahme dieses Verfahrens dränge, kann in Wirklichkeit nicht die Rede sein. Denn, wenn es allerdings stark in diese Richtung weisen würde, falls ursprünglich der auf 359 datierten Inschrift auf der oberen Sarkophagleiste eine auf einer *tabella inscriptionis* am Sarkophagdeckel angebrachte kürzere Anschrift: OSSA IUNII BASSI gegenübergestanden hätte, so liegt die letztere eben tatsächlich nicht vor. Ihre ehemalige Existenz hat Wittig

höchstens als möglich erwiesen. Nicht einmal von einer Wahrscheinlichkeit darf man im Ernste sprechen. Stützt sich doch sein Induktionsbeweis lediglich auf den von de Waal in der Vatikana entdeckten Fundbericht vom Jahre 1597. Dieser begeht aber jedenfalls das Flüchtigkeitsversehen, — und zwar sicher mit Bezug auf die vorliegende Inschrift an der oberen Sarkophagleiste — den monumental überlieferten Vornamen IUNIUS in *Julius* zu verwandeln. Als in allen Details vertrauenswürdig kann er mithin unbedingt nicht gelten. Wohl aber möchte ich schließlich auf eine Erwägung hinweisen, die mir im höchsten Grade gegen Wittigs Hypothese zu sprechen scheint. Schon der — nach v. Sybel bald nach der Mitte des 3. Jahrhunderts — ursprünglich in unserem Sarkophag beigelegt gewesene Junius Bassus wäre doch Christ bereits gewesen. Der im Jahre 359 angeblich zu ihm gebettete Nachkomme aber hat erst als Stadtpräfekt kurz vor seinem Tode die Taufe empfangen. Daß man nun, nicht etwa, wo es sich um den Uebertritt vom Heidentum zum Christentum handelte, sondern in einer seit einem starken Jahrhundert sich zum letzteren bekennenden vornehmen Familie den Empfang der Taufe so lange sollte verschoben haben, ist kaum sonderlich wahrscheinlich.

Dem allem gegenüber steht indessen das gewichtige Moment der stilgeschichtlichen Erwägung. Wittig und v. Sybel haben zum Vergleiche übereinstimmend auf die sicher konstantinischen Skulpturen des Konstantinsbogens hingewiesen, wobei sie einen Vorgänger bereits an Roller hatten, und mit der Ausrede, mit welcher dieser letztere noch sich glaubte beruhigen zu können, wird heute wohl niemand mehr an der Tatsache vorbeizukommen hoffen, daß stilistisch der Bassus-Sarkophag trotz unverkennbarer Schwächen noch unvergleichlich über jenen Skulpturen steht. Ich glaube, man muß es unumwunden aussprechen: Wenn der Sarkophag, wie sie, stadtrömischen Ursprungs ist, dann kann er nicht erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts entstanden sein. Daraus hat sich mir aber seit langem nur die unterdessen von *Strzygowski* ausgesprochene Vermutung ergeben, daß er eben nicht stadtrömischen Ursprungs, sondern ein fertig aus einer Werkstatt des hellenistischen Orients importiertes Prachtstück ist, mit dessen relativ bewundernswürdiger künstlerischer Vollendung die Inschrift vom Jahre 359

schon vermöge ihrer eigenen äußeren Erscheinung in einem merkwürdigen Kontrast steht, dank seiner Verschiedenheit nicht der Entstehenszeit, sondern des Entstehungsortes.

Die Vermutung wird für mich zur Gewißheit bei einem Vergleiche mit Lateran n. 174. Daß beide Sarkophage aufs engste zusammengehören, ist evident. Wittig hat geradezu die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß es sich bei ihnen um Werke einer und derselben Künstlerpersönlichkeit handle, indem er speziell von der dem lateranensischen mit dem Obergeschoß des Bassus-Sarkophags gemeinsamen Deckung der Säulenstellung mit geradem Gebälke ausging. Man vergleiche ferner, wie das dem ersteren eigentümliche Motiv einer Umspinnung mit traubenschweren Rebenranken, belebt durch das andere mit der Weinlese beschäftigter Putten, wenigstens an den mittleren Säulenpaaren des Bassus-Sarges wiederkehrt. Man vergleiche vor allem den figürlichen Dekor im Obergeschoß des letzteren und auf der Frontseite von Lateran n. 174. Wir stehen der Tatsache einer wesentlichen Identität gegenüber. Hier wie dort folgen sich von links nach rechts das Opfer Abrahams, die — wie nun auch immer näherhin zu deutende — Führungsszene, die Gruppe der das Gesetz des neuen Bundes haltenden *Maiestas Domini* zwischen den Apostelfürsten und die in eine Christus- und eine Pilatusgruppe zerlegte Szene der Verurteilung des Herrn. An Verschiedenheiten im einzelnen fehlt es ja zweifellos nicht. Aber frappant ist selbst unter diesem Gesichtspunkt die Verwandtschaft, die sich in der Behandlung der Mittelgruppe beobachten läßt, wenn man eine so außergewöhnliche Erscheinung, wie die als Schemel der Füße Christi dienende Personifikation des Himmels geziemend berücksichtigt. Zu einem guten Teile sind sodann die ikonographischen Besonderheiten der lateranensischen Sarkophagfront nur darin bedingt, daß die Bilderfolge auf ihr in sieben statt in fünf Interkolumnien eingespannt wurde. Zu einer breiteren Entfaltung der Mittelgruppe war durch die Verteilung des Herrn und der beiden Apostelfürsten auf drei Kompartimente reichlich Gelegenheit geboten. Die Vereinfachung, welche die Abrahamszene und die Pilatusgruppe dem Bassus-Sarkophag gegenüber durch die Weglassung je einer Nebenfigur erfahren hat, findet umgekehrt in der geringeren Breite des jeweils zur Ver-

fügung stehenden Raumes eine hinreichende Erklärung. Von den beiden auf dem Bassus-Sarkophag den Herrn vor Pilatus führenden Schergen wird man den scheinbar fehlenden in der Gestalt wiedererkennen dürfen, die in umgekehrter Richtung hinter Petrus sichtbar wird, so daß hier ein Glied des erweiterten Säulengerüsts sinnlos zwischen den zusammengehörigen Bestandteilen einer Figurengruppe durchschnitte. Entsprechend wird dann aber wohl auch der im Gegensinn hinter Paulus auftauchende Kopf aus einem dann allerdings sehr starken Mißverständnis des gleichfalls fehlenden zweiten Schergen der Führungsszene links begriffen werden müssen. Die eine wirkliche Modifizierung des ikonographischen Typus darstellenden Abweichungen zwischen der Stirnseite von Lateran n. 174 und dem Obergeschoß des Bassus-Sarkophages reduzieren sich damit auf ein Mindestmaß. Das Verhältnis der beiden Monumente ist auf der ganzen Linie ein solches, daß an ihrer gleichen Provenienz nicht gezweifelt werden kann.

Nun hat soeben A. S t e g e n s e k den Schmalseiten des lateranensischen Sarkophages eine Untersuchung gewidmet, die bezüglich derselben völlig neue Perspektiven eröffnet. Ihre eigentümlichen, bisher als bloße Idealarchitektur gefaßten Hintergründe haben sich ihm als Darstellungen bestimmter frühchristlicher Sakralbauten Jerusalems erwiesen. Die von ihm sicher mit Recht auf die Blutflüssige bezogene Darstellung anlangend, die auf der rechten Schmalseite neben der Szene des Quellwunders steht, weist er darauf hin, daß in ihr allein auf dem ganzen Sarkophag der bärtige Christustyp erscheine. Das aber läßt fast mit zwingender Notwendigkeit an einen näheren Zusammenhang mit dem für das Durchdringen dieses Typs unstreitig besonders bedeutungsvoll gewordenen Bilde zu Paneas denken. Für die auf der linken Schmalseite gegebene Vorhersage der Verleugnung Petri endlich vermutet er Abhängigkeit von einem palästinensischen Mosaik, das etwa in der Sionskirche zu Jerusalem die Szene vorgeführt hätte, und für die Richtigkeit dieser letzten Vermutung glaube ich ein von ihm übersehenes Beweismoment von vielleicht entscheidender Bedeutung nachtragen zu können. Es gibt noch eine zweite Darstellung des Sujets, die gleichfalls den Herrn links, Petrus rechts von dem auf einem Pfeiler die Bildmitte einnehmenden Hahne gruppierend, mit

derjenigen des Sarkophags bis auf den Gestus des Apostels und den bartlos-jugendlichen Christustyp übereinstimmt. Der letztere Umstand ist deshalb besonders beachtenswert, weil dieser Typ dort völlig aus seiner Umgebung herausfällt. Die fragliche Darstellung gehört zu den Passionsszenen, die in Mosaik ausgeführt die Hochwand des Mittelschiffes von S. Apollinare Nuovo in Ravenna schmücken. Man braucht nur einen Blick auf die beiden Darstellungen zu werfen, um sich davon zu überzeugen, daß in ihnen zwei verschiedene Repliken einer und derselben monumentalen Vorlage sich gegenüberstehen. Von den Mosaiken aus dem Leben des Herrn in S. Apollinare Nuovo habe ich aber unlängst ganz allgemein dargetan, daß sie Spiegelungen frühchristlich-palästinensischer Kunst auf abendländischem Boden darstellen.

Ein so enger Zusammenhang mit Palästina, wie er sich mithin auf den Schmalseiten von Lateran n. 174 beobachten läßt, würde schon an und für sich beinahe genügen, um den Gedanken an orientalische Provenienz des Monuments selbst zu rechtfertigen. Gewißheit ist aber vollends auf dem Umwege einer chronologischen Erwägung zu erzielen. Darstellungen, auf welchen hiersolymitanische Sakralbauten in solcher Zahl erscheinen, wie es von Stegensek für die Schmalseiten des lateranensischen Sarkophags angenommen werden muß, Darstellungen, in denen der Mosaikschmuck der sicher erst nachkonstantinischen Sionskirche oder sogar schon derjenige der erstmals vom sog. *breviarius de Hierosolyma* bezeugten benachbarten Petrusbasilika nachwirkt, sind füglich erst ganz gegen Ende des 4. Jahrhunderts denkbar. Rund um ein volles Jahrhundert später ist demnach Lateran n. 174 anzusetzen als v. Sybel ihn ansetzen wollte, der noch die letzte vorkonstantinische Zeit für seine Datierung glaubte offen halten zu müssen. Damit rückt aber nach dem zwischen den beiden Stücken bestehendem Verhältnis der von ihm in die Zeit „bald nach 250“ verwiesene Sarkophag des Junius Bassus ziemlich genau in die durch das Epitaph vom Jahre 359 bezeichnete Epoche. Da aber für eine so späte Zeit eine Blüte stadtrömischer Skulptur, die fähig gewesen wäre, solche Werke hervorzubringen, durch die Qualität der Reliefs am Konstantinsbogen ein für alle Mal ausgeschlossen ist, bleibt eben nur die Möglichkeit übrig, daß der eine wie der andere Prachtsarg

durch Import nach Rom gelangte: einen Import wie er nach dem *caput mundi* mit Großarbeiten der Marmorbilderei naturgemäß nur von den allerersten Stapelplätzen östlich-hellenistischer Kunstindustrie dieser Branche ausgeübt wurde.

Schlüssig ist alles dies freilich nur unter der Voraussetzung ursprünglicher Zugehörigkeit der Schmalseiten von Lateran n. 174 zu der sie heute verbindenden Stirnseite. Nun wird diese Zugehörigkeit von Strzygowski in Abrede gestellt. Ich vermag meines teils ihm hier nicht zu folgen, stehe aber nicht an, es auszusprechen, daß, wenn auch nur die Stirnseite des lateranensischen mit dem Sarkophag des Junius Bassus zu einer einheitlichen Gruppe zusammengefaßt werden dürfte, der Osten als Heimat dieser Gruppe gleichwohl für mich ausgemacht sein würde.

Ich fasse in möglichster Kürze die Momente zusammen, die für mich in diesem Sinne unabhängig von Strzygowskis Amida-Werk maßgebend wären. Sie zerfallen in die drei Punkte des Verhältnisses zu den Sarkophagen des sog. Sidamara-Typs, gewisser Einzelheiten des Ornaments und wenigstens zweier ikonographischer Einzelheiten.

Mit ausgezeichnetem Griff hat Wittig das Untergeschoß des Bassus-Sarkophags und verwandte Denkmäler altchristlicher Sepulkralplastik an die Front der Theaterszene angeknüpft. Ein Gleiches aber tat Strzygowski mit den Sarkophagen des Sidamara-Typs, als deren Heimat entweder das antiochenische oder das kleinasiatische Gebiet in Frage kommt. Ein Zusammenhang zwischen diesen und den beiden in Rom zur Verwendung gekommenen altchristlichen Monumenten springt denn auch in die Augen. Als Erbe der Theaterszene kehrt auf den Sarkophagen des Sidamara-Typs vor allem der für das Untergeschoß des Bassus-Sarkophags charakteristische Wechsel von Flachbogen und Flachgiebel wieder. Charakteristisch sind hier und dort die räumliche Fünfteilung und die — allerdings in umgekehrtem Sinne erfolgende — Verwendung der Muschel als Nischenfüllung. Ein konstitutives Element des Sidamara-Typs ist ferner die am Bassus-Sarkophag vorherrschende Spiralsäule. Nicht minder bezeichnend für denselben ist es, daß die beiderseits der Mittelnische zunächstliegenden Kompartimente eine — regelmäßig durch geringere Breite und durch einen Abschluß

in geradem Gebälk markierte — mehr dienende Funktion erfüllen, wie sie ihnen wenigstens inhaltlich durchaus auch an der Front von Lateran n. 174 zukommt. Endlich ist der Christustyp der zwei in Rom befindlichen Stücke ganz wesenhaft durchaus derjenige des einzigen sicher christlichen Gliedes der orientalischen Gruppe von Prachtsarkophagen: des oft abgebildeten Fragments n. 26 der altchristlichen Bestände des Kaiser-Friedrich-Museums in Berlin. Die Uebereinstimmung ist, meine ich, eine frappante, besonders wenn man mit dem Christus des Berliner Bruchstücks den vor Pilatus stehenden des lateranensischen Sarkophags vergleicht.

Von ornamentalen Motiven möchte ich außerhalb des mit den Sarkophagen vom Sidamara-Typ sich aufdrängenden Vergleichs vor allem die Kompositen Kapitelle von Lateran n. 174 pressen. Wie nahe stehen sie doch schon derjenigen Form des altbyzantinischen Kapitells, welche man als die Theodosianischen zu bezeichnen pflegt! Man halte neben sie Stücke, die jene Form auf ihrer altertümlichsten Entwicklungsstufe repräsentieren, wie die altchristliche n. 160 des Kaiser-Friedrich-Museums oder die Kapitelle der Basilika des Johannes Studio zu Konstantinopel vom Jahre 463. Wir finden hier wie dort denselben aus zwei Reihen von Akanthusblättern gebildete korinthischen Unterteil, dieselben Schneckenvoluten des nach oben durch den Abakus abgeschlossenen und die Mitte der Horizontallinie durch eine kräftige Bosse stark betonenden Oberteils und als markante Grenzlinie der beiden Teile denselben Perlstab. Unterschiede bestehen daneben, und man darf sie nicht unterschätzen. Aber sie alterieren die Tatsache nicht, daß der in Rom gefundene Sarkophag in einer noch etwas älteren Form Kapitelle abbildet, wie sie im Laufe des 4. Jahrhunderts von Konstantinopel aus sich zu verbreiten begannen. Ich möchte wetten, daß wenn uns auf dem Stadtgebiete des alten Antiocheia ein Trümmerfeld von der Bedeutung desjenigen der von C. M. Kaufmann ausgegrabenen Menassanktuarien wiedergeschenkt würde, wir Kapitelle wie die an der lateranensischen Sarkophagfront abgebildeten gerade genug finden könnten. Die Kapitelle des Bassus-Sarkophags sind minder scharf herausgearbeitet. Sie haben nur eine Reihe von Akanthusblättern, was übrigens allenfalls bloße Abkürzung sein könnte. Aber der Perlstab als Abschluß gegen den Oberteil mit

seinen Schneckenvoluten findet sich auch hier, nicht minder eine stark betonte Art von Bosse, und der auffallend hohe, *mutatis mutandis* beinahe an das eigenartige Zwischenglied über den Kapitellen der Sarkophage vom Sidamara-Typ erinnernde Abakus mit seinem reichen ornamentalen Dekor steht demjenigen der Berliner n. 160 fast noch näher.

Nicht minder gut orientalisch als ihre Kapitellform ist die Umspinnung der Säulen mit Rebengeranke. Die besondere Beliebtheit des Motivs der Weinranke im syrischen Kunstkreise ist bekannt. Dafür, daß seine Verwendung zur Bekleidung von Säulenschäften der abendländischen Antike wirklich geläufig gewesen sei, erbringen ein Bruchstück in dem so stark im Zeichen eines alexandrinischen Hellenismus stehenden Pompeji und eine Abbildung am Harteriergrabe keinen Beweis. Die gewundenen Säulen mit Weinlaub vollends, die einen Bestandteil des konstantinischen Schmuckes der Petrusgruft ausmachen, kommen weit eher direkt zugunsten der Annahme eines spezifisch osthellenistischen Charakters der Sache in Betracht, nachdem A. Heisenberg uns gelehrt hat, wie tief das innerste Wesen jenes Schmuckes in der religiösen und Kunstwelt des hellenistischen Syriens wurzelt. Sie für Import aus dem Osten zu halten, rät ohnehin schon ihr Material: *parischer Marmor*.

Und endlich das verkröpfte Gebälk, mit dem das Obergeschoß des Bassus-Sarkophages abschließt! Ich fühle mich durch den barocken Reichtum seines ornamentalen Dekors packend an konstantinische Werkstücke in der Fassade der Grabeskirche zu Jerusalem erinnert. Jedenfalls den durchaus nicht abendländischen Gesamteindruck der wundervollen zweigeschossigen Säulenarchitektur abzuschwächen, ist es nicht geeignet.

Von den zwei ikonographischen Motiven, deren Berührung noch erübrigt, ist das eine den beiden Sarkophagen gemeinsam: die das Himmelsgewölbe als ein Tuch oder Gewandstück über das Haupt haltende Büste des Himmelgottes. Die nächste Verwandte dieser männlichen Personifikation ist die NIKE, die in *Paris Gr. 139* fol. 419 v^o in der Illustration der ersten und 435 v^o in derjenigen der fünften Ode des griechischen Psalteranhangs gleichfalls als Bruststück bzw. in Vollgestalt erscheint. Das sind, wie neuerdings wahrscheinlich gemacht wurde, unmittelbar Schöpfungen ost-

hellenistischer Spätantike des 5. oder beginnenden 6. Jahrhunderts. In einer eigentümlichen Weiterbildung erkenne ich dann den „Himmel“ der zwei römischen Sarkophage in dem gekrönten Kospios wieder, der in späterer byzantinischer Kunst häufig statt des Propheten Joël oder der Personifikationen der $\gamma\lambda\omega\sigma\sigma\alpha\iota$ oder $\xi\theta\omicron\eta$, die charakteristische Bogenarkade ihres Pfingstbildes füllt und in gleicher Funktion gelegentlich auch in den armenischen Evangelienbuchschnuck übergegangen ist. Das alte Himmelstuch wird in dieser Weiterbildung sinnlos vor der Brust gehalten und nimmt mehr und mehr die Gestalt eines allerdings doch noch immer einen rechten Sinn, weil eine wirkliche Aufschrift entbehrenden Spruchbandes an. Der illustrierte serbische Psalter schlägt hier, wenn anders Strzygowski ihn richtig beurteilt hat, die Brücke bis zur frühchristlich-syrischen Kunst zurück.

Dem lateranensischen Sarkophage eigentümlich sind in der Gruppe der *Maestas Domini* die beiden jugendlichen Thronassistenten des erhöhten Christus. Man hat sie als „Selige“ bezeichnet. Aber welche „Selige“ sollten dem Herrn noch näher stehen als die Apostelfürsten, sich diesen gegenüber mit ihm zu einer engeren Gruppe zusammenschließen? Eine spätere Zeit hätte in solcher Rolle etwa die Gottesmutter oder den Täufer einführen können. Aber auch sie hat nicht einmal das in der hier vorliegenden Szene jemals getan, die man immerhin noch am besten mit der konventionellen Bezeichnung einer *tradito legis* zu belegen fortfahren wird, auch wenn dieselbe den Sinn der ziemlich zahlreichen in Betracht kommenden Darstellungsvarianten nur zum kleinsten Teil adäquat ausdrücken sollte. Vollends zwei beliebige Märtyrer oder andere Apostel in dieser Szene dem Heiland näher denken zu sollen als die $\kappa\omicron\rho\upsilon\phi\alpha\iota\omicron\iota$ des Zwölfbotenkollegiums, würde jedem in ihr überhaupt ausdrückbaren Gedanken- oder Empfindungsgehalt geradezu ins Gesicht schlagen. Dann bleibt aber nur eine einzige Lösung des Problems offen: die den thronenden Christus flankierenden Figuren sind Engel, noch ungeflügelte Engel, wie einen solchen — gleichfalls, wie es mindestens der Thronassistent rechts tut, eine geschlossene Rolle haltend in der Myrophorenszene das Trivulzio-Elfenbein in Mailand tut. Man wird vielleicht geradezu sagen dürfen: es sind Michael und Gabriel, wenn man sich der

von F. J. Dölger „zur Logos-Michael-Gabriel-Christologie“ und in Anschluß an die epigraphische Formel Χ Μ Γ gepflogenen Untersuchungen erinnert. Wie sehr aber das Motiv einer durch die höchsten Engelfürsten gebildeten Ehrenwache, sei es des thronenden Christus, sei es der das göttliche Kind auf dem Schoße haltenden allerseligsten Jungfrau, für den Osten charakteristisch ist, darüber würde jedes weitere Wort überflüssig sein. Es ist genug gesagt, wenn ich sage, daß das Mittelkompartiment vom Lateran n. 174 in einer ungleich älteren und altertümlicheren Fassung dasselbe bietet, was, in der Zeit Justinians ausgeführt, von alexandrinischem Hellenismus voll aus der Apsis von S. Vitale zu Ravenna herabsieht. Sind die beiden Thronassistenten Christi Engel, und sie können nichts anderes sein, dann würde eigentlich dieser eine Umstand genügen, um den lateranensischen und damit auch den untrennbar mit ihm zusammenhängenden Sarkophag des Junius Bassus als Schöpfung östlicher Kunst zu erweisen.

Zu allem dem kommt nun noch, was Strzygowski veranlaßte, die hier von mir vertretene Ansicht über die Provenienz der beiden Prachtdenkmäler altchristlicher Sarkophagskulptur auszusprechen: ihre in die Augen springende enge Beziehung zu der von ihm auf ein früh-christliches Bauwerk zurückgeführten Westfassade der großen Moschee von Amida-Dijarbekz. Wir halten damit auch den letzten Ring einer fest sich schließenden Kette in der Hand, durch die an den hellenistischen Orient zwei Monumente geknüpft werden, die ich selbst noch vor weniger als einem Jahrzehnt bezüglich der « *traditio legis* » irrtümlich genug orientalischer Weise als Zeugen echt römischer ikonographischer Typik glaubte gegenüber stellen zu dürfen.

Ich schäme mich meines damaligen Irrtums ebensowenig als — selbstverständlich — des heutigen Bekenntnisses, geirrt zu haben. Die Wahrheit bricht sich nur allmählich Bahn. Bis die ganze Bedeutung des Ostens für die Entwicklung der christlichen Kunst erkannt und allgemein anerkannt sein wird, werden nicht nur die Gegner, sondern auch die Freunde und Vorkämpfer der neuen Lehre noch vieles umlernen müssen. Noch sind selbst die Angelpunkte für einen nicht mehr romzentrisch orientierten Aufbau der frühchristlichen Kunstgeschichte vielfach erst endgültig festzulegen.

Einen solchen Angelpunkt bedeutet, wie ich anderwärts schon ausgesprochen habe, auf dem Gebiete der Architektur die Tatsache, daß uns eine der konstantinischen Denkmalskirchen Palästinas, was E. Weigand unwidersprechlich nachgewiesen hat, in der Geburtsbasilika zu Bethlehem erhalten ist. Ich erblicke einen entsprechenden Angelpunkt auf dem Gebiete der Plastik in der andern Tatsache, daß wir an dem Sarkophag des Junius Bassus und seinem lateranensischen Pendant je ein Meisterwerk der im Osten geübten Marmorplastik der Mitte bzw. Ende des 4. Jahrhunderts besitzen. An den Skulpturen des Konstantinsbogens gemessen, beleuchten die zwei Monumente, so eingeordnet, einmal so grell als möglich die Superiorität östlicher Kunstübung. Der Eindruck dieser Superiorität wird noch erhöht, wenn man zum Vergleiche einzelne christliche Sarkophage heranzieht, an denen das eine oder andere formale Motiv der beiden aus dem Osten stammenden Prachtstücke, wie die Doppelgeschossigkeit, das gerade verkröpfte Gebälk oder der Wechsel von Flachbogen und Flachgiebel augenscheinlich durch eine abendländische Hand zur Anwendung gebracht wurde. Ich verweise auf Arbes n. 32, Lateran n. 151, 152 und Arles n. 19, um nur einige Beispiele namhaft zu machen.

Die neuentdeckten mittelalterlichen Fresken von Santa Croce in Gerusalemme.

Im Mai 1913 betrat ein Cisterziensermönch die alten Räumlichkeiten über dem Dachboden der Kirche von Santa Croce in Gerusalemme mit der Absicht, eine elektrische Leitung zur Beleuchtung des Kircheninnern von der Wölbung der Decke herab anzulegen. Als einige Bretter vom Dachboden entfernt waren, zeigte sich ein beträchtlicher Abstand bis hinunter auf den Rücken des Gewölbes. Der Schimmer des Wachslichtes streifte die Wände und siehe da, statt der kahlen Mauern erschienen in einem doppelten Fries figurenreiche Malereien mittelalterlichen Stiles. Auf den ersten Blick kann der Besucher in den Fresken der Vorderwand die Reste des ehemaligen Triumphbogens mit den bekannten Symbolen der vier Evangelisten erkennen. Das größte Interesse beanspruchen jedoch die Rundbilder im oberen Fries der beiden Seitenwände. Anstatt der üblichen Prophetenbilder enthalten nämlich die Medaillons diesmal die Büsten der Patriarchen vor und nach der Sintflut mit Angabe der Namen, wie der Zahl ihrer Lebensjahre.

Nach einer kurzen Beschreibung des wesentlichen Befundes sollen in den folgenden Zeilen die Anhaltspunkte für die Datierung der Fresken mitgeteilt werden, wie sie bereits in einer ausführlichen Arbeit von Monsignore Biasiotti und Santi Peszarini im 6. Heft der Studi Romani niedergelegt sind.

Am Triumphbogen ist von der Zentralfigur leider nur noch ein spärlicher Rest erhalten. Wilpert erkannte mit Sicherheit in dem braunen, mit weißen Punkten verzierten Streifen das Ornament eines Kleidungsstückes, das zweifellos zur Büste des Erlösers gehört.

Es folgen die sieben Leuchter, rechts vier und links drei, welche das Mittelbild von den Symbolen der Evangelisten trennen.

In sinnvoller Weise sind die auf Kandelabern aufgesteckten Wachskerzen in stark geneigter Haltung zum Thron des Lammes hin gemalt.

Der Triumphbogen bietet eine Fläche von 10 m Breite. Davon beansprucht das Zentralbild nur 2 m, sodaß auf beiden Seiten 4 m bleiben, von denen dann je 2 m für jede der Figuren berechnet



Fig. 1.

sind. Rechts vom Beschauer ist der Adler und in gleicher Linie der Löwe, während links der Engel und der Stier folgen. Alle haben das geöffnete Evangelienbuch, auf dessen zwei Seiten einige verblaßte Buchstaben leserlich geblieben sind. Weitausgebreitete Flügelpaare, mit augenförmigen weißen Punkten füllen die Zwischenräume. Der Maler des Triumphbogens hat auf seiner Palette die warmen Farben bevorzugt. Das Ineinanderarbeiten und Modellieren kennt er nicht. Sein ganzes Können liegt in der gewandten Zeichnung, die aber keineswegs in schematisches Stilisieren ausartet, sondern durch elegante Linienführung den Figuren die gewollten Kontraste verleiht. Charakteristisch für diese Technik ist ferner das Aufsetzen der letzten Effekte, in der Weise, daß die belichteten Stellen einfach mit ungemischtem Weiß punkt- oder strichförmig markiert sind.

An den oberen Teil der Mandorla anschließend, zieht sich ein Fries von 1,25 m Höhe über die Symbole der Evangelisten hin. Zwischen drei Streifen von grüner, blauer und roter Farbe, die von weißen Würfeln unterbrochen sind, erhebt sich auf rotem Grunde eine elegante Dekoration von weißen Bändern, die rankenartig ineinandergreifen.

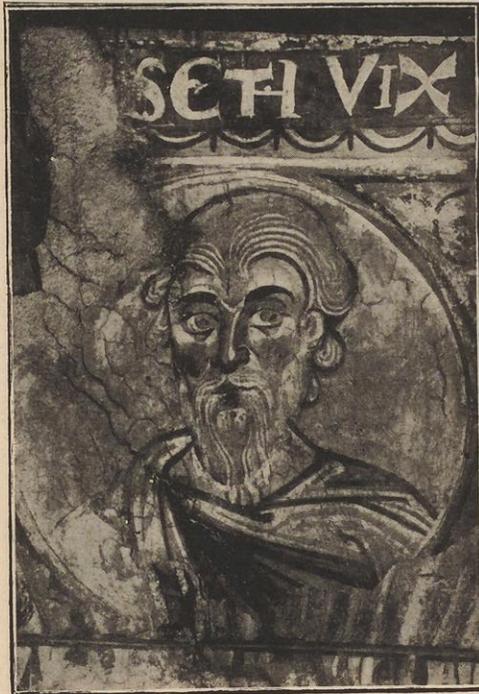


Fig. 2.

In gleicher Höhe, aber von verschiedener Form, erstreckt sich auch die Längswand entlang ein Ornamentstreifen. Unmittelbar darunter, vom Dachboden zugedeckt, läuft auf beiden Seiten der Kirchenwand eine breite Zone, von der sich die Rundbilder mit den Büsten der Altväter abheben, abwechselnd zwischen kleineren Kreisen mit weitstrahlenden Sternen. Ursprünglich waren es vierzehn Medaillons auf jeder Seite, die trotz einer auffälligen Uebereinstimmung untereinander doch wieder leicht erkennbare Verschiedenheiten aufweisen. Die Untersuchung des Mörtelbewurfes ergab, dass es sich um eine einzige Stucklage handelt, und daß es

nie zu einer Uebermalung von zweiter Hand gekommen ist. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß nicht bloß mehrere Künstler an der Arbeit gewesen sind, sondern daß für die Ausmalung der beiden Wände ein Zeitunterschied, wenn auch von geringer Dauer, anzunehmen ist. Wie wäre sonst der Umstand zu erklären, daß nur die Büsten der rechten Seite mit Inschriften versehen sind?



Fig. 3.

Die Medaillons nehmen ihren Anfang von der vorderen Ecke der rechten Seitenwand.

1. — **Adam.** — Der obere Teil des Kopfes ist durch einen in die Wand eingefügten Balken beschädigt. Die Inschrift lautet: AD[AM VI]XIT ANNIS NONGENTI(S) X[XX] — *Fig. 1.*

2. — **Seth.** — Das Bild ist vorzüglich erhalten. Legende: SETH VIX(IT) NONGENTIS [XII ANNI]S — *Fig. 2.*

3. — **Enos.** — Ebenfalls in frischen Farben erhalten und zugleich von besonderer Eigenart. Legende: ENOS VIXI(T) NON-G[ENTIS] V ANNIS — *Fig. 3.*

4. — **Cainan.** — Diese Büste bildet mit der folgenden insofern eine Ausnahme, daß der Typus unbärtig ist. Legende: CAINAN [VIXI]T NONGENTIS X A[NNIS] — *Fig. 4.*

5. — **Malalehel.** — Ein Jünglingskopf. Die Kleidung ist reicher, als bei den anderen Figuren. Ueber der weißen Tunika ist noch ein Mantel von der Form eines Pluviale mit breitem reich-



Fig. 4.

verziertem Saum. Legende: [M]ALALEHEL VIX[IT] OCTING(ENTIS) [NONAGIN]T [A ANNIS].

In diesen fünf ersten Medaillons haben wir ein und dieselbe Künstlerhand zu erkennen. Das ergibt sich klar aus der einheitlichen Technik und Auffassung, sowie aus dem Unterschied mit den übrigen Fresken. Im allgemeinen zeigt dieser Maler folgende Charakteristik: Die Untermalung ist in großen Flächen monokrom aufgetragen. Darüber sind die Details in effektvollen Pinselstrichen ohne jegliche Abstufung aufgezeichnet. Der Maler bekundet darin viel Berechnung; denn von unten gesehen, mußten die Fresken in dieser beträchtlichen Höhe viel markanter und deutlicher er-

scheinen, als wenn Licht und Schatten ängstlich ineinander verwischt gewesen wären. Noch erstaunlicher ist die Vertrautheit mit den Farbenwerten in physiologischer Beziehung. Statt der langweiligen grauen Töne gebraucht der Künstler durchwegs ein weiches mattes Grün. Er weiß, daß eine solche flüchtige Untermalung mit weißen Konturen im Auge des Beschauers aus der Ferne die Wirkung des schimmernden Silbergrau hervorbringt. Ein sprechendes Beispiel für diese Manier bietet der Kopf des Seth. Im übrigen ist die Ausführung recht oberflächlich und ungelentig. Die Haare sind massig, die Stirn faltenlos. Ueber den großen ausdruckslosen Augen wölben sich übermäßige Brauen. Auf der Nase ist überall ein weißer Lichteffect in der Form einer 7 aufgetragen. Ohren und Mund sind ganz verzeichnet. Der Faltenwurf ist in winkligen Zügen ausgeführt und verrät klassische Vorbilder.

Von den neun folgenden Medaillons dieser rechten Seitenwand sind vier vollständig zerstört.

6. — **Jarath.** — Etwas beschädigt. Inschrift über der Büste: JARETH [N]O(N)G[EN](TIS) [SEXA] GI(NTA) ANN[IS] VIX(IT).

7. — **Enoch.** — Ebenfalls beschädigt. Legende: ENO[CH TRECEN]TI(S) SE[XAGINT(A)V].

8. — **Mathusala.** — Das Bild ist mit dem gesamten Mörtelbewurf heruntergefallen. Da auch die Inschrift fehlt, so kann nur aus dem Platz für die Buchstaben und aus der Reihenfolge nach Enoch geschlossen werden, daß es sich um Mathusala handelte.

9. — **Lamech.** — Ebenfalls vollständig zerstört. Aber die Identifizierung ist etwas erleichtert durch die acht noch erhaltenen Buchstaben der Inschrift. Sie lautete: [LAMECH VIX(IT) SEPTING(ENTIS) SEPT(V)]AGI(NTA) SEPTEM A(N)NI(S).

10. — **Noa.** — Ein ausdrucksvoller, gut erhaltener Kopf. Bart- und Kopfhare sind wieder mit weißen Strichen auf grünlichem Grund angegeben. Legende: NOE VIX(IT) [NO(N)GEN]TIS L. ANNIS.

11. — **Sem.** — In diesem Bild ist des Malers Eigenart am deutlichsten erkennbar. Der Kopf ist kahl, die Stirnfalten sehr stark angedeutet. Markantes Kinn mit Spitzbart. Legende: VI[X](IT) [SEM SEXCENT(IS) II. ANNIS].

12. — **Arfaxad.** — Ein Typus ganz ähnlich den vorhergehenden, aber mit starkem Haupthaar. Legende: [V]IX(IT) A[RFXAD TRE]C(ENTIS) XXX. [VIII. ANNIS].

13. — **Sale.** — Das Bild ist gänzlich zerstört. Es ist nur ein kleiner Rest des Kleides geblieben. Von der Inschrift sind jedoch so viele Buchstaben erhalten, daß der ganze Text leicht ergänzt werden kann. [VIX(IT) S[ALE Q(VA)DRI(N)G(EN)TIS XX[X. ANNIS].

14. — **Heber. (?)** — Ganz zerstört. Auch von der Inschrift ist keine Spur mehr erhalten.

Die Eigenschaften dieser zweiten Künstlerhand sind folgende: Die Form der Köpfe ist zum Unterschied von den früheren eine stark ovale. Haupthaar und Bart sind bis ins kleinste ängstlich ausgeführt. Die Stirn hat regelmäßig zwei tiefe Falten. Augen, Ohren und Nase sind zeichnerisch stark herausgearbeitet. Der schmale Mund hat eine unschöne, sichelartige Form. Es lassen sich deutlich drei Kleidungsstücke unterscheiden: Die Subucula, die Tunika und der mantelartige Ueberwurf. Auf der Tunika stehen regelmäßig drei große Punkte, die als Ornament oder vielleicht als Malerzeichen aufzufassen sind. — In der Farbentechnik unterscheidet sich dieser Maler von seinem ersteren Genossen dadurch, daß er im allgemeinen gedämpftere Töne anwendet. Die Pinselstriche sind dünner und ineinandergearbeitet. Mit einem Wort: der erste Künstler ist Dekorationsmaler, der zweite Porträtist.

Auf der linken Seite fehlt das unerläßliche Hilfsmittel, um die Figuren zu identifizieren. Sämtliche Medaillons sind hier anepigraphisch. Weil sich aber die Reihenfolge der Patriarchen auf der rechten Seite an die Aufzählung in Gen. cap. V. und XI. hält, so ist auch links eine regelmäßige Fortsetzung zu erwarten.

Von den vierzehn Büsten sind acht vollständig zerstört.

15. — Gut zur Hälfte erhalten. Es ist die am wenigsten gelungene Figur der ganzen linken Seite. Der Gesichtsausdruck ist geradezu maskenhaft, wegen des verzeichneten Bartes. Das Pallium wirft auf der linken Schulter eine ganz unmögliche Spiralenfalte.

16. — Zerstört.

17. — Ein ausgezeichnetes Porträt, voll Ausdruck und Leben. Künstlerisch ist sie wohl die beste aller Figuren. Reiches Haupt-

haar fließt in eleganten Wellen auf die Schultern. Der Blick ist lebhaft nach links gewendet. Der Faltenwurf ist mit viel Geschick und großer Sorgfalt, aber etwas überschwenglich ausgeführt.

18. — Dieses Medaillon steht dem vorhergehenden nach, weil der Maler hier einen kahlen Typus schaffen wollte. Nun aber liegt seine ganze Stärke eben nicht im modellieren der fleischigen Teile, sondern mehr in der Schraffierung, wie sie gerade für die Haarpartien vorteilhaft ist. Aus diesem Grund hat er dann auch die Typen mit reichem Haarwuchs bevorzugt.

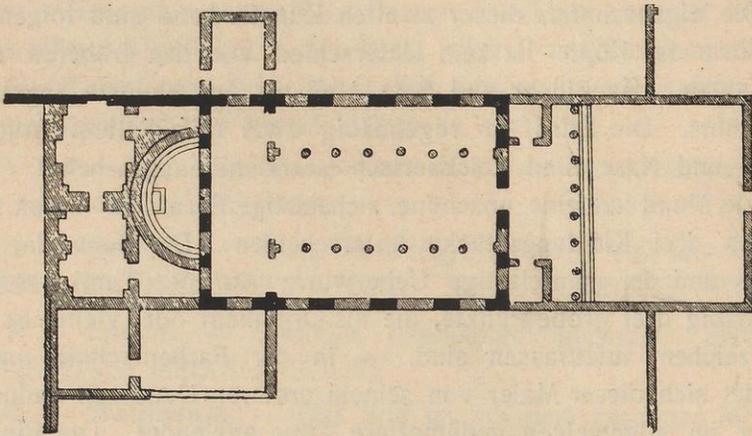


Fig. 5.

10. — Die Büste ist sehr verblaßt. An ihr ist die Verwendung der grünen Farbe, die, auf die Ferne berechnet, mit dem aufgesetzten Weiß als Silbergrau erscheint, gut erkennbar.

20. — Teilweise zerstört. Im übrigen vom gleichen Typus, wie Nr. 19.

21. Sehr gut erhaltenes Fresko. Die steife Figur fällt etwas aus dem Rahmen heraus. Der Künstler hat an der Bearbeitung der Haarteile sein Können vortrefflich erprobt. Dafür ließ er sich aber einen argen Fehler in der Proportion der Nase und des Mundes zu Schulden kommen. Das Gewand ist hier ausnahmsweise einmal geändert, indem der mantelartige Ueberwurf die untere Tunika verdeckt und die ganze Büste wie ein Bündel einschnürt.

22. bis 28. — Sind ganz zerstört.

Charakteristisch für diese linke Seitenwand ist die große Monotonie der Typen. Die Köpfe sind oval in blassem Inkarnat. Der Hals ist immer übertrieben lang. Die Pinselführung ist linear und niemals verwischt. Dennoch waren hier mehrere Künstler an der Arbeit, wenngleich sie alle derselben Schule angehörten.

* * *

Zu welcher Zeit wurden diese interessanten Malereien ausgeführt? Die Baugeschichte der Basilika soll uns dies lehren.

Die Papstchronik berichtet, daß Constantin im Sessorianischen Palast eine Kirche erbaut und dort ein Stück vom heiligen Kreuz hinterlegt habe (*Duchesne I, pag. 179). Zu diesem Zwecke wurden die Arkaden einer großen rechteckigen Aula zugemauert und ihre vordere Schmalwand von einer Absis durchbrochen. Die Restaurationen, welche im Laufe der Zeit an der Basilika vorgenommen wurden, sind ebenfalls aus dem Papstbuch bekannt. So heißt es von Gregor II. (715—730): „Hic Hierusalem ecclesiam sanctam, quae multo fuerat distecta tempore, et circumquaue porticos vetustate quassatos trabibus deductis cooperuit et reparavit“. (Duchesne I, pag. 401.) Auch von Hadrian I. heißt es ebenda: „... basilicam Hierusalem . . . et olitanas ejus (quae) marcuerant trabes, mirifice ipsos mutans ex omni restauravit parte“. (Duchesne I, pag. 508.) Während sich diese beiden Päpste darauf beschränkten, das zerfallene Kirchendach zu erneuern, so übernahm Luzius II., der vor seiner Erhebung 1144 gegen zwanzig Jahre Titelnkardinal von Santa Croce gewesen war, die Aufgabe, das ganze Gebäude von oben bis unten zu erneuern. Kardinal Bosone, sein Biograph, schreibt: „Fabricam ipsius ecclesiae a summo usque deorsum in melius reformavit“ (Duchesne II, pag. 305). Ein anderer Zeitgenosse, der Diakon Johannes, berichtet: „eam de ruinis a fundamento pracclaro et admirando opere renovavit“ (Baron., Annal., ed. v. Lucca XVIII. 640). Erst jetzt erhielt das neue Gotteshaus die eigentliche Basilikenform. Der Fußboden wurde beträchtlich erhöht und die Aula in drei Schiffe geteilt. (Fig. 5). Das alte Niveau ist heute noch erkennbar in der tiefer liegenden Helenakapelle. Solche Umbauten schienen geboten wegen des drohenden Einsturzes der alten Palastmauern. Damit waren dann auch

willkommene Vorteile für die Konstruktion des Dachgebälkes geschaffen. Für jene Zeit des Niederganges der Architektur mochte es wohl keine Spielerei gewesen sein, ein Basilikendach von 22 m Breite zu errichten. Die Doppelbalken aus Kastanienholz ruhen auf grob geschnitzten Mensolen, von denen einige monstruöse

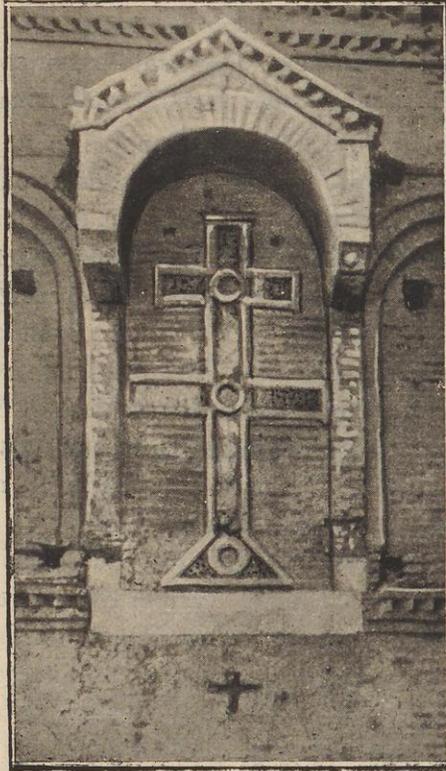


Fig. 6.

Köpfe, andere Blumenmotive und heraldische Zeichen darstellen. Ein Kreuz im Schilde bedeutet aller Wahrscheinlichkeit nach das Wappen Luzius' II. aus dem Hause der Caccianemici. Sehr wichtig für die Zeitbestimmung ist auch eine Angabe in der storia della basilica di Santa Croce in Gerusalemme von Besozzi aus dem Jahre 1750 (pag. 29), wonach damals noch unter dem Triumphbogen ein Tabernakel mit einem Kreuz aus zwei Querbalken zwischen Marmorsäulen sichtbar war.

Genau diese Form haben heute noch die kleinen Baldachine mit dem eingelegten Doppelkreuz am Campanile aus dem XII. Jahrhundert. (Fig. 6.) Wenn also Luzius II. die ganze Basilika so gründlich restaurierte, dann muß auch ihm der Bilderschmuck zugeschrieben werden, der in Stil und Technik, soweit Vergleiche möglich sind, gerade auf das XII. Jahrhundert hindeutet. Woher aber dann die Unterschiede zwischen den Fresken der rechten und linken Seitenwand? Der Diakon Johannes berichtet, daß Luzius die Arbeiten in Santa Croce „ante Apostolatum“ ausführen ließ, d. h. als er noch Cardinal war. Vom Jahre 1144 an wurde sein Neffe Ubaldo Titelcardinal der hl. Kreuzkirche. Eine Inschrift, die Bezozzi (op. cit. pag. 32) noch sah, bezeugt, daß das Ziborium des Hauptaltars eine Stiftung Ubaldos gewesen sei. Ihm wurde also von Papst Luzius die Vollendung der Basilika anvertraut. Die Einteilung der Kirche in drei Schiffe, das Dachgebälke und der Freskenschmuck des Triumphbogens, sowie der rechten Seitenwand sind dann ein Werk Luzius' II. „ante Apostolatum“, während Cardinal Ubaldo, nebst dem Ciborium für den Hauptaltar, die linke Seitenwand, die schon wegen des Fehlens der Ueberschriften einen Zeitabstand beansprucht, ausführen ließ.



Fig. 7.

Das Salvatorbild mit den Evangelistenzeichen des Triumphbogens legt die Vermutung nahe, daß außer den 28 Büsten der Patriarchen die ganze Genealogie bis auf Christus in weiteren 46 Medaillons dargestellt war. Der Raum dafür läßt sich bequem ver-

teilen, wenn man unter der ersten Reihe weitere 28 hinzurechnet und die übrigen 18 in die Zwickel über den Säulen der Arkaden versetzt.

Gegen Ende des XV. Jahrhunderts ließ Cardinal Mendoza, dem Geschmack seiner Zeit entsprechend, eine vergoldete Decke etwa 2 m unter dem rohen Gebälk anbringen, welchem Umstand es zu verdanken ist, daß wenigstens ein Teil der alten Fresken gerettet wurde. Unmittelbar unter den erhaltenen Medaillons ist ein herrlicher Renaissancefries in monokromer Malerei ausgeführt, der jedenfalls dem Flachornament der Decke angepaßt war (*Fig. 7*).

Die Wichtigkeit der neuentdeckten Fresken dürfte — so hoffen wir — zur Folge haben, daß dem jetzigen gefahrvollen Zugang durch Entfernung des unnützen Bodens über dem Kirchengewölbe in Bälde abgeholfen wird.

Dr. Paul Styger.

Kleinere Mitteilungen und Rezensionen.

Kritische Bemerkungen über zwei Skulpturen am Konstantinbogen

von ALFRED MONACI.

Meine Ausführungen über die einzelnen Darstellungen am Konstantinbogen¹⁾ haben unter den Gelehrten im allgemeinen Anklang gefunden, wenn auch eine rückhaltlose Lösung aller Probleme nicht vorgelegt werden konnte. Es soll mir vor allem eine dankbare Pflicht sein, auf jene sachlichen Einwendungen zu antworten, die sich auf die Interpretation der konstantinischen Reliefs beziehen.

1. Auf dem bekannten Fries, der die Einnahme des Pons Milvius darstellt (*Fig.*), glaubte ich einfach den Angriff der konstantinischen Krieger, die sich vom rechten Tiberufer herbewegen, annehmen zu müssen. Pater Felix Grossi-Gondi hat nun in seiner Monographie *La battaglia a Saxa Rubra*. Rom, 1913, pag. 22 und in *L'arco di Costantino*. 2^a ed. Rom, 1913, pag. 42, zu meiner Auslegung Stellung genommen. „Nach dem Zusammenbruch der Holzbrücke mussten sich die Maxentianer nach der milvischen Brücke wenden, als zum letzten Ausweg zur Flucht. Allein die Brücke war schon besetzt von den Soldaten Konstantins; wenigstens scheint dies von der Skulptur gefolgert werden zu können, wo bereits zwei Soldaten über die Brücke geeilt sind, im Begriff das Horn zu blasen, um die Kameraden zum Kampfe anzufeuern oder schon den Sieg zu verkünden“. So sagt Grossi-Gondi. Allein wenn die Soldaten Konstantins schon die Brücke besetzt hatten,

¹⁾ Atti della Pont. Accad. Rom. d'Archeologia 1904, pag. 107 segg. — Giornale Arcadico. 1906, pag. 669.

wie konnten dann die Maxentianer auf der Brücke selbst gegen ihren Feind kämpfen, der doch die Schwelle der Brücke auf dem rechten Ufer innehatte? Es ist daher besser bestellt mit der Annahme, dass die Konstantinischen einen Sturm auf die Brücke machten, um die Ueberreste vom Heere des Maxentius zu zersprengen. Der geschichtliche Text des Panegyrikers Eumenius (Kap. 170) stimmt genau damit überein: „Ad primum igitur aspectum maiestatis tuae primumque impetum totius sui victoris exercitus hostes territi fugatique, et angustiis Mulvii pontis exclusi, exceptis latrocinii illius primis auctoribus, qui desperata venia locum quem pugnae sumpserant texere corporibus, ceteri omnes in flumen abiere praecipites“. Dieser Passus würde mit der geschichtlichen Wahrheit nicht in Einklang stehen können, wenn man annehmen wollte, daß die milvische Brücke zum voraus von den Truppen Konstantins besetzt war.

2. Der Triumphzug Konstantins in den zwei Reliefs der Schmalseiten bedeutet nach Grossi-Gondi alle Siege des Kaisers im Orient wie im Okzident. Aber wenn man bedenkt, dass die Künstler der Triumphalbildwerke mit Vorliebe bestimmte geschichtliche Tatsachen zur Darstellung verwendeten, wie dies beispielsweise auf den Skulpturen der Triumphbogen des Titus und des Marc Aurel klar zu Tage tritt, so dürfte doch die Vermutung berechtigt sein, dass auch auf dem Konstantinbogen eher eine einzige bestimmte Tatsache aus der Feier des Triumphes beabsichtigt sei, als ein unbestimmter Hinweis auf mehrere Siege. Und dies umso mehr, weil gerade



eine charakteristische Eigentümlichkeit des Triumphes über Maxentius auf diesem fraglichen Reliefstreifen wiederzuerkennen ist: nämlich das Fehlen der Gefangenen, die nach der Angabe des Panegyrikers Nazarius in den üblichen Triumphzügen immer erschienen: „Non agebantur ante curram victi duces, sed incedebat tandem soluta nobilitas“. (X. 31.)

Zum Schluss noch eine Frage: Auf welches Jahr bezieht sich die Angabe SIC DECENNALIA SIC VICENNALIA der Inschrift des Triumphbogens? Wenn im ersten Teil der Formel ein noch nicht erfüllter Wunsch ausgedrückt ist, dann kann mit dem Datum unmöglich das Jahr 316 gemeint sein, in welchem die zehn Jahre der Regierung Konstantins vollendet wurde. Die Inschrift deutet also darauf hin, dass der Bogen im gleichen Jahr dediziert wurde, in welchem er vollendet war; nämlich als Konstantin nach Rom kam, im Sommer des Jahres 315.

* * *

Karl Maria Kaufmann, Handbuch der christlichen Archäologie. 814 S. mit 500 Abbildungen, Rissen und Plänen. Paderborn 1913. II. Aufl.

Die 1905 erschienene, erste Auflage ist von der Kritik durchgehend sehr anerkennend beurteilt worden; 1908 erschien eine italienische Uebersetzung. Die neue Auflage, fast um 200 Seiten stärker und um 260 Abbildungen mehr bereichert, verdient dieses günstige Urteil in noch erhöhtem Maße. In den wenigen Jahren seit dem ersten Erscheinen hat die Erforschung des christlichen Altertums und die Behandlung seiner Monumente ungeahnte Fortschritte gemacht; Rom und Ravenna, Carthago und Libyen, der weite Orient brachten Jahr um Jahr neue Gaben aus den Schatzkammern einer verschütteten Vergangenheit, und nicht wenige, zum Teil geradezu monumentale Publikationen haben nach den verschiedensten Seiten hin alte Anschauungen korrigiert oder als irrig erwiesen. Wenn de Rossi, heute 20 Jahre nach seinem Tode, auferstände, wie vieles fände er in seinen Werken zu retraktieren oder umzuändern! Und doch sind wir noch zu sehr mitten in der Arbeit, um überall zu fest gesicherten Resultaten zu gelangen, selbst in Prinzipienfragen. Wieviel hat nicht die christliche Archäologie gewonnen durch die eingehendere Vergleichung mit der klassischen Antike, auf die uns ein von Sybel, ein Dütschke u. a. hingeführt haben, wieviel neues Licht ist auf die Kunst des Westens durch Strzygowski, Baumstark u. a. aus den Monumenten des Orients

geworfen worden! Kaufmann hat in der neuen Auflage seines Handbuchs der christlichen Archäologie allen diesen Strömungen und Strebungen die vollste Aufmerksamkeit zugewendet; war in zahlreichen Punkten die erste Auflage heute wissenschaftlich antiquiert, so gibt die neue Auflage uns nach allen Seiten ein klares Bild der Forschung und wissenschaftlichen Erfassung des Gesamtschatzes der Monumente, soweit er uns heute erschlossen ist, soweit er heute mit seinen Resultaten vor uns liegt, — soweit heute; denn es wird keines Dezeniums bedürfen, um durch das Zeugnis neuer Monumente auch unsere jetzigen Anschauungen und Urteile zu rektifizieren. Das gilt, um nur einen, freilich den wichtigsten Punkt zu erwähnen, die „jetzt von fast allen ernsthaften Forschern anerkannte führende Rolle des Orients in Sachen der Entstehung und Entwicklung der christlichen Kunst“. Kaufmann ist jetzt, wenn er in der Vorrede auch einen Vorbehalt macht, mit klingendem Spiele in Strzygowskis Lager übergegangen (vgl. S. 51, S. 243 u. a.); aber selbst Baumstarks Aufsatz in den Historisch-politischen Blättern, mahnt uns, den Einfluss des Orients auf die westliche, speziell auf die römisch-christliche Kunst nicht zu übertreiben. Wieviel hat die deutsche Industrie von der englischen übernommen! Ist darum die deutsche weniger eine echt deutsche, nationale? Aegypten, Syrien, der gesamte Orient, gewiß, sie haben auf die christliche Kunst des Abendlandes belehrend und fördernd eingewirkt, weit mehr, als man vor einem halben Jahrhundert ahnte, ebenso wie die römische Antike von der des Ostens gelernt hat. Aber die führende und lehrende Rolle, die Rom von Anfang an auch auf kirchlichem Gebiete einnahm, musste von selber auch zu einem eigenartigen künstlerischen Schaffen hinführen. Wenn allerdings in der Architektur der Orient und auch Nordafrika unbestritten riesenhoch die Schöpfungen christlicher Baukunst in Rom überragen, so ist doch ein Nachahmen und Uebernehmen Roms aus dem Orient nicht vorhanden; die Basiliken aus der Zeit Constantins sind nicht orientalisches, sondern stadtrömisches. In Malerei und Plastik aber ist aus dem Osten bis heute, selbst wenn man Baumstarks Verfahren (siehe oben S. 5) auf weitere römische Sarkophage ausdehnen und dem römischen Meisel nur den Schund belassen würde, noch zu wenig altchristliches Material zu Tage gefördert worden, um jetzt schon einen tiefgehenden Einfluß auf Rom feststellen zu können.

Wenn von Kaufmanns erster Auflage 1908 eine italienische Uebersetzung erschien, so hat dieser zweiten Auflage kein Land eine nur annähernd gleichwertige, gründliche Bearbeitung aller einschlägigen Materien aufzuweisen; Kaufmann hat der gesamten archäologischen Wissenschaft einen monumentalen Dienst geleistet: Dieses Verdienst soll hier um so bereitwilliger anerkannt werden, als Kaufmann trotz

seiner vielen und bedeutsamen Arbeiten als Privatgelehrter ein Licht unter dem Scheffel geblieben ist.

Dass bei der Ueberfülle des Stoffes Auffassungen begegnen, die nicht den Beifall aller Archäologen finden werden (vgl. z. B. die ganz verfehlte Deutung der lateranischen Skulptur S. 314, unten), tut dem wissenschaftlichen Werte des Ganzen keinen Eintrag.

Kaufmann hat sein Buch Sr. Königl. Hoheit Johann Georg, Herzog zu Sachsen, gewidmet, „dem Erforscher altchristlicher Schätze des Morgenlandes“. Die Verlagshandlung hat dem Buche eine musterhafte Ausstattung gegeben. de W.

*
*
*

Dr. Peter Dörfler, Die Anfänge der Heiligenverehrung nach den römischen Inschriften und Bildwerken. 209 S. mit 5 Abbild. München 1914. Aus dem histor. Seminar München IV Reihe Nr. 2.

Nach M. Delehay's: *L'origine du culte des Martyrs* (Bruxelles 1912) denselben Stoff noch einmal zu behandeln, möchte als eine unnütze Wiederholung erscheinen. Aber Dörfler hat unabhängig von jenem sein Buch geschrieben und wurde nur durch Krankheit in der Publikation verzögert; seine Arbeit ist also eine durchaus eigenartige, und sie ist eine so sorgfältige Beleuchtung aller einschlägigen Fragen, daß wir sie uns gerne neben der des großen Bolandisten gefallen lassen. Dörfler konzentriert sich auf Inschriften und Bildwerke (Malerereien) bloß aus Rom und streift nur gelegentlich Monumente nach dem 4. Jahrhundert.

Wilpert gegenüber nimmt Dörfler Stellung in der Frage nach der Bedeutung der Oranten, die „nichts anderes als den Seligkeitszustand der Verstorbenen darstellen sollen“, nicht auch ihre Fürbitte für die Ueberlebenden, „damit auch diese das gleiche Ziel erreichen“ (S. 29f.) — Die Gerichtsszenen mit Assessoren und Advokaten lehnt er (S. 162f.) ab und gibt nur „eine Aufnahme (*receptio*)“ „Himmelsvorstellungen“ zu, „um die Stätte des Todes mit menschlichem und christlichem Troste zu erhellen“. — Auch läßt Dörfler Wilperts Hypothese nicht gelten, daß mit 258 „die Praxis üblich gewesen, den Martyrern den Ehrentitel Martyr auf die Grabplatte zu schreiben“ (S. 66).

Wiederholt lehnt Dörfler gewisse Aufstellungen ab, die überall Erbbestände aus dem Heidentum sehen (z. B. S. 13), wengleich er zugibt, daß „altrömische und hellenische, sowie manche Anschauungen des Völkerchaos in der Kaiserzeit in der christlichen Gemeinde mitwirken, . . . und daß vom 4. Jahrhundert ab das Eindringen paganer Gebräuche stärker hervortritt“.

In der Besprechung der Januarius-Krypte in Praetextat (S. 40), wohl auch anderswo, geht Dörfler doch zu skeptisch vor und setzt auch hinter Belege „mit guten Gründen“ sein vorsichtiges Fragezeichen.

Wohl der Krankheit des Verfassers sind die beträchtlichen Schnitzer zuzuschreiben. S. 42 läßt er die Märtyrer Calocerus und Parthenius „in demselben Coemeterium“, d. h. in Praetextat, ruhen, wo er doch zwei Zeilen weiter richtig aus der *Depositio Martyrum in Callisti* zitiert. — S. 75 *quorum nomina sunt* (statt *scit*) *Omnipotens*: — Die auf drei Ziegelplatten geschriebene Inschrift der Philumena lautet nicht *Lumina pax cumfi*, sondern:

LVMENA | PAXTE | CUMFI

(*Filumena pax tecum*). [Wenn auf derselben S. 79 in dem Graffito in der Krypte des Papstes Kornelius *Sis Cercalis et Salustia cum XXI* das erste Wort in *Sanctis* aufgelöst und daraufhin das Graffito in das 5. oder 6. Jahrh. herabgerückt wird, so erweist sich der Dativ offenbar als späterer Zusatz zu den beiden Namen im Nominativ.] — S. 199 ist der Name des Papstes *Siriacus* in *Siricius* zu korrigieren; auf der folgenden Seite das „In Pontiane“ in „Pontiano“ oder Pontiani, als Bezeichnung des Coenteriums.

Indem Dörfler pagane Monumente, besonders auch der Aegyptier, heranzieht, benutzt er ausgiebigst das gesamte literarische Quellenmaterial und geht in seinen Urteilen überall selbständig prüfend vor. Sein Buch ist kein so geniales Produkt, wie das von Delehaye; aber es ist eine gründliche Arbeit, auf die ersichtlich viele Jahre verwendet worden sind.

de W.

Anzeiger für christliche Archäologie

Bearbeitet von Prof. J. P. KIRSCH, Freiburg (Schweiz).

Nummer XXXVI.

1. Die Marienkirche in Ephesus.

Die vom österreichischen archäologischen Institut in den Ruinen von Ephesus ausgeführten Grabungen erstreckten sich ebenfalls auf die Ueberreste der großen Doppelbasilika, die ohne jeden Zweifel identisch ist mit der Marienkirche, in der das dritte ökumenische Konzil 431 abgehalten wurde. Die Ruinen der Kirche sind nun größtenteils freigelegt, so daß die ganze Anlage des Baues in ihrer historischen Entwicklung festgestellt werden konnte. Es braucht nicht besonders betont zu werden, da es von selbst einleuchtend ist, von welcher Bedeutung dieser Bau für die Geschichte der altchristlichen Architektur Kleinasiens ist. Ueber die Grabungen liegen drei Berichte vor: Von R. Heberdey in „Jahreshefte des österr. archäol. Instituts“, VIII (1905), Beiblatt, 77 ff.; X (1907), 74 ff., XV, 2. Heft (1913), 157 ff., sowie von J. Keil ebda. XV, 2. Heft (1913), 183 ff.; mehrere Ansichten und Grundrisse erläutern die dort gebotenen Ausführungen.

An der Stelle, wo sich die Marienkirche erhob, lag ein antikes Gebäude von etwa 265 m Länge. Im Osten und Westen wurde dieses durch große, mit Apsiden versehene Säle abgeschlossen, an die kleinere Nebenräume stießen. Der Teil der Anlage zwischen diesen beiden Gebäuden wurde gebildet durch einen langgestreckten Hof, der mit einer breiten Säulenhalle umgeben war. Nach einer Vermutung, für die mehrere Gründe sprechen, wäre es das *Μουσείον* der Stadt gewesen. Die an Resten dieser Bauanlage gefundenen Brandspuren weisen darauf hin, daß sie durch eine Feuersbrunst zerstört ward. Später, wohl in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts, wurde in den östlichen Teil des in Ruinen liegenden Baues eine große, dreischiffige christliche Basilika eingebaut. Die äußeren Mauern der Seitenschiffe entsprachen den Außenmauern des antiken Gebäudes; die Apsis mit der Choranlage dem östlichen antiken Saal, dessen Apsisanlage im Grundriss beibehalten wurde. Vor der Frontmauer

der Basilika an der Westseite lag ein breiter äußerer Narthex, dessen Mosaikfußboden erhalten ist. Der Teil des antiken Gebäudes, der zwischen dem Narthex und der Westwand übrig blieb, wurde zu einem Atrium mit Quadriportikus verwendet, aus dem eine Türe in das nördlich an die Außenmauer dieses Vorhofes angebaute, wohl gleichzeitig mit der Basilika errichtete Baptisterium führte. Dieses bildete einen Zentralbau; es bestand aus einem unregelmäßigen Zwölfeck mit einem runden Innenraum von 9 m Innendurchmesser und war von einem oblongen quadratischen Mauerviereck umgeben, mit dem der Zentralbau durch Tonnengewölbe verbunden war, so daß dadurch ein gedeckter Umgang entstand. Westlich schloß sich ein breiter, an die Außenmauer des Atriums anstossender Narthex an, in den man durch eine Türe vom Atrium aus gelangen konnte und der durch eine Zwischenmauer in zwei Zimmer abgeteilt war. Im Rundbau selbst, der eigentlichen Taufkirche, waren den vier Himmelsrichtungen entsprechend breite Ausgänge angebracht, während zwischen diesen vier weite, mit je einem Fenster versehene Nischen die Dicke der Mauer durchbrachen. Der Fußboden war mit Marmorplatten bedeckt. In der Mitte des Raumes liegt das ebenfalls mit Marmorplatten verkleidete Taufbassin, das 2,15 m Durchmesser hat und in das von Osten und Westen her je eine Treppe von vier Stufen hinabführt. Der Raum war von einer kreisförmigen Kuppel bedeckt, deren hoher Tambour von 8 Fenstern durchbrochen war. Die Reste des Baues sind so gut erhalten und so vollständig, daß nicht nur der Grundriss, sondern auch der Aufriss genau wiedergegeben werden konnten (Jahreshefte, XV, Beiblatt Kol. 159—160). In jener großen Säulenbasilika nun wurde 431 das dritte allgemeine Konzil abgehalten.

In einer weiteren Bauperiode wurde an Stelle dieser Basilika eine vollständig in Ziegelmauerwerk errichtete Kuppelkirche erbaut, deren Pfeiler noch erhalten sind. Diese war kleiner als die Basilika, so daß zwischen ihrer Apsis und der stehengebliebenen Apsis der Basilika ein gewisser Raum übrig blieb. In diesen wurde endlich, nach Zerstörung der Kuppelkirche, eine kleine Pfeilerbasilika, mit Benutzung der Apsis der früheren großen Säulenbasilika, hineingebaut, wobei der zunächst gelegene Teil der zerstörten Kuppelkirche als Atrium benutzt wurde. Die Zeiträume, wann der Kuppelbau und diese kleine Pfeilerbasilika entstanden sind, lassen sich durch die bisherigen Funde nicht feststellen. — So kennen wir jetzt wenigstens in ihren Ruinen die Stätte, an der die Väter des Konzils von Ephesus sich versammelten, um die Einheit der Person des Gottmenschen Jesus Christus zu verkünden. Nach den bisherigen „vorläufigen“ Berichten kann man auf die ausführliche Publikation über das völlig freigelegte Denkmal mit Recht gespannt sein.

2. Ausgrabungen und Funde.

Rom.

Die Arbeiten in den römischen Katakomben waren im Winter 1912—1913 ausschließlich auf das Cömeterium der hll. Petrus und Marcellinus an der via Labicana konzentriert. Es handelte sich besonders darum, die unterirdischen Gallerien des Cömeteriums zu stützen, da ihnen durch eine darunter liegende Steingrube die Gefahr des Einsturzes drohte. Ueber die Funde an Malereien und Inschriften, die dabei gemacht wurden, liegt noch kein Bericht vor. Wir werden später auf die Entdeckungen zurückkommen.

Ueber die bei Grottaferrata gefundene Katakomben vgl. die Berichte im *Nuovo Bullettino di arch. crist.*, 1913, 230—237; 240—241; und in der Römischen Quartalschrift, 1913, 151—161.

Die Ausgrabungen in der alten, unter der jetzigen gelegenen Kirche San Crisogono in Trastevere sind wieder aufgenommen worden. Man hat begonnen, das rechte Seitenschiff der ursprünglichen Basilika freizulegen, an dessen Seitenwänden wichtige Fresken zum Vorschein gekommen sind.

Die Erneuerungsarbeiten in der Basilika S. S. Quattro Coronati, besonders im Kreuzgang und in der von Papst Leo IV. angelegten Krypta dauern fort. Neben dem Kreuzgang wurde eine aus dem 9. Jahrhundert stammende Kapelle mit Fresken und Marmorverzierungen freigelegt.

In den „Notizie degli scavi di antichità“, 1912, S. 338 findet sich ein Grundriss der an der via di S. Marcello, hinter der am Corso gelegenen Kirche dieses Namens, aufgedeckten Reste von Mauern aus zwei verschiedenen Epochen. Die Mauerreste jüngern Datums sind die Reste des Baptisteriums des titulus Marcelli und stammen aus dem 5. bis 6. Jahrhundert. In der Mitte der verhältnismäßig kleinen Taufkapelle (sie mißt 1,60 an jeder der 6 Seiten) in Gestalt eines Hexagons ist das im Boden angelegte Taufbassin für die Spendung des Taufbades noch vorhanden. Von den Stufen, die zum Boden des Bassins hinunterführten, sind die drei untersten erhalten. Die ganze Anlage der Taufkapelle erinnert sehr stark an das kleine Baptisterium neben der Apsis der Kirche des hl. Stephanus an der via Latina. In den Ruinen wurden Bruchstücke altchristlicher Inschriften sowie von einem mit biblischen Darstellungen in Relief geschmückten altchristlichen Sarkophag gefunden, die ebenfalls in den Notizie veröffentlicht sind (S. 337—342; vgl. auch *Nuovo Bull. di arch. crist.* 1913, 109—129).

An der via Portuensis wurden einige Bruchstücke christlicher Inschriften vom nahen *C o m e t e r i u m* des *P o n t i a n u s* gefunden, darunter eine vom Jahre 493: Grabschrift einer Restituta. (Notizie degli scavi, 1913, 44—45.)

Italien ausser Rom.

Sizilien.

In der Nähe von *F l o r i d i a* auf der Insel Sizilien wurde eine ziemlich ausgedehnte altchristliche Grabstätte entdeckt. Die Gräber waren in den wenig harten Felsen als Gruben angelegt und mit großen rohen Steinplatten verschlossen. In einigen derselben wurden rohe Tongefäße und Münzen des 4. Jahrhunderts gefunden. Weiter wurden auf den Feldern in der Nähe Bruchstücke von mit Kreuzen verzierten Steinplatten aus dem 6. Jahrhundert gefunden, die wohl von Chorschranken aus einer Kirche stammen, offenbar von der Kirche der Ortschaft, zu der die Nekropole gehörte. (Notizie degli scavi, 1912, 358—360.)

In der Umgegend von *R a g u s a* auf Sizilien wurden u. a. einige mit Kreuzen geschmückte rohe Cippi gefunden. (Ebda. S. 363—365.)

M a i l a n d.

Der rätselhafte Bau von *S a n L o r e n z o* in Mailand wird nun systematisch untersucht. Man begann mit der Kapelle *S. Aquilino*, die nördlich an *S. Lorenzo* stößt. Es ergab sich, daß diese beiden Kirchen wohl gemeinschaftlich im 5. Jahrhundert erbaut worden sind. Vorläufig liegt nur ein nicht im Buchhandel erschienener Bericht über die von Oktober 1910 bis Dezember 1911 gemachten Untersuchungen und Ausgrabungen vor. Nach Vollendung der Arbeiten wird wohl eine genaue archäologische Beschreibung des Baues erscheinen, auf Grund der gemachten Funde. (Vgl. Jahrbuch des kaiserl. deutschen archäol. Instituts, 1913, Beiblatt, 132—134.)

Balkanhalbinsel.

In *Luciu*, Bezirk *Jalomita* in Rumänien, wurde eine christliche Lampe aus Bronze von schöner Arbeit und trefflicher Erhaltung gefunden. Der runde Henkel ist überragt von einem großen Kreuz, das sich über dem Körper der Lampe erhebt; der Deckel, der den Oelbehälter schließt, ist als Muschel gearbeitet. Zeit: 5.—6. Jahrhundert. (Vgl. den Fundbericht von *V. Pârvan* im Jahrbuch des kaiserl. deutschen archäol. Instituts, 1913, Beiblatt, 389—390, Abb. 22, und 391—392.)

Russland.

Ein Hirtenknabe fand im Mai 1912 in der Nähe des Dorfes Malaja Pereschtschepina im Gouvernement Poltaw, Bezirk Konstantinograd, einen reichen Schatz byzantinischer, sassanidischer und barbarischer Kostbarkeiten verschiedener Art. Darunter findet sich auch eine große silberne Schüssel von 0,60 m Durchmesser, deren Rand mit getriebenen Weinranken, durch Vögel und Tiere belebt, verziert ist. Im Innern befindet sich das Konstantinische Monogramm mit A und ω ; eine darum laufende Inschrift sagt: † ex antiquis renovatum est per Paternum reverentiss. episc. nostrum amen †. Paternus war Bischof von Tomi zur Zeit Justinians. Ferner finden sich 4 Stempel und Angaben in griechischer Sprache. (Vgl. die Abbildung mit Beschreibung im Jahrbuch des kaiserl. deutschen archäol. Instituts 1913, Beiblatt, 228—230.)

Afrika.

Von den Ergebnissen der von ihm geleiteten Ausgrabungen in Sufetula (Sbeitla) handelt Merlin in den Notes et documents, publ. par la Direction des antiquités et arts, fasc. V. Darin werden mehrere Basiliken besprochen; in einer derselben fand man ein Marmorbassin, dessen Rand mit Darstellungen des Alten und Neuen Testaments in Relief verziert ist. Die auch ikonographisch sehr wichtigen Bilder zeigen: die Auferweckung des Lazarus, Noë in der Arche, den ruhenden Jonas, die Himmelfahrt des Elias, Adam und Eva, sowie Bruchstücke von andern Figuren. (Vgl. Abbildung im Jahrbuch des kaiserl. deutschen archäol. Inst., 1913, Beiheft, 255—256.)

In einer Katakombe von Hadrumetum wurden 4 Mosaikinschriften gefunden, mit der gewöhnlichen Formel: Name des Verstorbenen, Akklamation in pace, Angabe des Alters auf drei der Epithaphien. Alle vier sind mit dem konstantinischen Monogramm geschmückt, das auf der einen der Inschriften von vier Symbolen umgeben war: Vogel, Fisch, Traube sind erhalten. (Vgl. Mitteilung von Kanonikus Leynaud in Comptes-rendus des séances de l'Acad. des inscr. et belles-lettres, 1913, S. 432—436.)

In Djemila, dem alten Cuicul (Algier) wurden zwei Kapitelle von Säulen ausgegraben mit folgenden Inschriften:

| | |
|------------|---------------|
| NATALE | NATALE DOM |
| DOMNI CLAV | NI PASCENTI |
| DI DIE KAL | DIE . . . KAL |
| OCTOBRES | I |

Die erstere dieser Inschriften: „Natale domni Claudi die kal. Octobres“ ist ohne Zweifel identisch mit der Inschrift des Corp. inscr. latin. VIII, 10904: vgl. De Rossi, Bullettino di arch. crist.

1880, S. 167 (auf Grund der falschen Lesart). Claudius und Pascentius sind wohl sicher lokale Martyrer, über deren Grab eine Basilika, aus der die Kapitelle stammen, errichtet wurde. (Mitteil. von Monceaux, in Comptes-rendus des séances de l'Acad. des inscr. et belles-lettres, 1913, 219—221.)

Aegypten.

In Abu-Girgeh, südlich vom See Mariaut, nicht weit von Alexandrien, wurden die Reste eines christlichen Gebäudes von hohem Alter aufgedeckt. Die Anlage bestand aus zwei Teilen: einer Kapelle und einer darunter liegenden älteren Krypta. Letztere umfaßt einen kleinen Gang und zwei durch einen Durchgang verbundene Kammern. Diese waren beide ausgemalt und in beiden sind Reste der Malereien erhalten (Engel von einer Verkündigungsgruppe, unterer Teil eines heil. Menas und einer anderen Heiligenfigur, reiche Dekorationen). Die Bilder scheinen aus dem V. Jahrhundert zu stammen; sie sollen in das Museum von Alexandrien übertragen werden. (Vgl. Revue de l'art chrétien, 1913, 195—196.)

Im Januar 1913 wurde Jean Maspéro durch das „Institut français d'archéologie orientale“ beauftragt, die seit mehreren Jahren unterbrochenen, früher von Chassinat und Clédat mit so reichen Ergebnissen ausgeführten Ausgrabungen in den Ruinen des Klosters von Bawît wieder aufzunehmen. Die Ruinen im kôm Bawît stammen her vom Kloster des hl. Apollô; die Nekropole lag weiter westlich, am Fuße des Berges. In der Umfassungsmauer, die das weite Gebiet des Klosters einschloß, lagen zwei Klostergebäude: eines im Norden für die Mönche, eines im Süden für die Nonnen. In einem Raume des südlichen Baues wurde das Bild einer weiblichen Figur gefunden mit der Aufschrift: „Ama Rachel, Mutter des Klosters“. Vielleicht trug dieses den Namen der „Heiligen Rachel“ und das Männerkloster den Namen des „Heiligen Apollô“. Im Norden des Klostergebäudes wurden etwa 30 Räume von verschiedener Größe freigelegt. In einem der Räume befand sich eine später angefügte Nische mit trefflich erhaltenen Malereien: Oben der thronende Christus zwischen den 4 Evangelistensymbolen und den Erzengeln Michael und Gabriel, die den Anbetungsgestus machen; unten die Gottesmutter auf dem Throne, das Jesukind auf dem Schoße, zwischen den 12 Aposteln und 2 Heiligen (7 Figuren zu jeder Seite). In einem andern Raum wurde das Bild eines Engels gefunden, der auf seinen verhüllten Händen drei kleine menschliche Gestalten trägt: eine eigenartige Darstellung. Weiter kamen Reste verschiedener anderer Malereien, sowie zahlreiche Inschriften und Graffiti zum Vorschein. Das Kloster zeigt sich immer mehr als ein wichtiges Denkmal koptisch-christlicher Zeit. (Vor-

läufiger Bericht von J. Maspéro, mit Abbildungen der gemalten Nische und des Engels mit den 3 menschlichen Figuren, in Comptes rendus de l'Acad. des inscr. et belles-lettres 1913, S. 287—301.)

3. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

- Bréhier, L., A propos de la question « Rome ou Byzance » ? (Byzantinische Zeitschrift, XXII, 1913, 127—135.)
- Cabrol, F., et Leclercq, H., Dictionnaire d'archéologie chrétienne, fasc. XXIX (Chrisme-Citeaux); fasc. XXX (Citeaux-Collegia); fasc. XXXI (Collegia-Communion). Paris 1913.
- Dörfler, P., Die Anfänge der Heiligenverehrung nach den römischen Inschriften und Bildwerken. (Veröffentl. aus dem kirchenhist. Seminar München, IV. Reihe, N. 2.) München 1913.
- Kaufmann, C. M., Handbuch der christlichen Archäologie. 2. Aufl. Mit 500 Abbild. Paderborn 1913.
- Knöpfler, A., Der angebliche Kunsthaß der ersten Christen. In „Festschrift für Georg v. Hertling“. Kempten 1913, S. 41—48.
- Mallon, A., Le troisième Congrès international d'archéologie (Revue des questions histor. XCII, 1913, 104—110).
- Rauschen, G., Neues Licht aus dem Osten. Bonn 1913.
- Wulff, O., Die altchristliche Kunst von ihren Anfängen bis zur Mitte des ersten Jahrtausends, Heft 1—5. In „Handbuch der Kunstwissenschaft“, hg. von Fritz Burger, Lief. 3, 4, 7, 8, 9. Berlin-Neubabelsberg (o. J.)

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

- Ballu, A., Les ruines de Timgad, antique Tamugadi; sept années de découvertes (1903—1910). Paris 1911.
- Bergner, H., Rom im Mittelalter. (Berühmte Kunststätten, N. 39). Leipzig 1913.
- Errard, Ch., L'art byzantin d'après les monuments de l'Italie, de l'Istrie et de la Dalmatie. T. IV: Torcello et la Dalmatie. Paris (o. J.).
- Grisar, H., Der Berg Sorakte bei Rom in der christlichen Geschichte und Legende. In „Festschrift Georg v. Hertling“. Kempten 1913, S. 216—224.
- Grossi-Gondi, F., L'arco di Costantino (Civiltà cattolica 1913, vol. I, 584—607, mit Forts.).
- Guyer, Ein Beitrag zur Bewertung und Datierung der nordmesopotamischen Kunst (Repertorium für Kunstwiss. XXXV, 483—508).

- Jerphanion, de, et Jalabert, Taurus et Cappadoce (Mélanges de la Faculté orientale de Beyrouth, V, 283—303).
- Karge, P., Die Resultate der neueren Ausgrabungen und Forschungen in Palästina, 3. Aufl. (Biblische Zeitfragen, I. Reihe, 8—9). Münster 1912.
- Leufkens, Jos., Der Triumphbogen Konstantins. In „Konstantin d. Gr. und seine Zeit“. Freiburg i. Br. 1913, 191—216.
- Marucchi, Or., I monumenti egizi ed i monumenti cristiani recentemente sistemati nel museo capitolino. P. II: Collezione cristiana (Buletino della Commiss. archeol. comm. di Roma, 1912, 177—203).
- Monneret de Villard, U., Inedita byzantina (Il Monitore tecnico, Milano 1912, n. XXII, Estratto).
- Savio, F., La realtà storica dell'invenzione della S. Croce (La Scuola cattolica, ser. V, vol. II, 1913, 118—137).

C. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

- Albarelli, G., Il titolo di S. Marcello in via Lata e la scoperta d'un antico battistero (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 109—129.)
- Bachmann, W., Kirchen und Moscheen in Armenien und Kurdistan. Leipzig 1913.
- Barrows Whitehead, Ph., La chiesa di SS. Cosma e Damiano al Foro romano (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 143—165).
- Baur, L., Neuere Entdeckungen auf dem Gebiete der syrischen Kirchenarchitektur (Archiv für christl. Kunst, 1912, 84 ff., 93 ff., 105 ff.) — —, Die Baptisterien im altchristlichen Syrien (Ebda. 1913, 4 ff. 16 ff.).
- Bell, Gertrude Lowthian, Churches and monasteries of the Tur Abdin and neighbouring districts. Heidelberg 1913 (9. Beiheft der Zeitschr. für Gesch. der Architektur).
- Costantini, C., Santa Sofia di Costantinopoli (Arte cristiano, 1913, aprile, 97—106).
- d'Esprées A., Le Latran à travers les âges. Etude historico-descriptive (Rome, 1913, 7 ss. u. mehr. Forts.).
- Diehl, C., Sainte-Marie Antique, un monument de l'art chrétien du moyen-âge (Journal des Savants, 1913, février, 49—56; mars, 97—105).
- Gauckler, P., Basiliques chrétiennes de Tunisie. Paris 1913.
- George, Walter S., The church of Saint Eirene at Constantinople. Oxford 1912.
- Gerola, Gius., Il sacello primitivo di S. Vitale (Felix Ravenna, fasc. X, 1913, 427—432; XI, 459—470).
- Hasak, M., Welches Vorbild ahmen die Basiliken Konstantins nach? (Zeitschr. für christl. Kunst, XXVI, 1913, 124—144, 165—176).

- Jackson, Th. Graham, Byzantine and romanesque architecture. 2 vols. Cambridge 1913.
- Jelic, L., Die kroatischen Denkmäler aus dem Gebiete von Nin aus der Zeit der nationalen kroatischen Regenten. I. Die Hofkapelle des Hl. Kreuzes in Nin. Agram 1911 (Schriften der südslav. Akad. der Wiss. XIX). In kroatischer Sprache.
- Jerphanion, G. de, Eglises souterraines de Cappadoce. La région d'Urgub. Beyrouth, Imprimerie catholique. — Erscheint in Lieferungen.
- Mancini, G., Roma. Nuove scoperte nella città e nel suburbio (Notizie degli scavi 1912, 337—342).
- Marucchi, Or., Albano Laziale. Lavori nella chiesa cattedrale (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 237—239).
- —, Osservazioni storiche ed archeologiche sulle donazioni di Costantino alle basiliche di Roma. In « Letture Costantiniane », Roma 1914, 191—223.
- Maspéro, J., Rapport sur les fouilles entreprises à Baouit (Comptes-rendus des séances de l'Acad. des inscr. et belles-lettres, 1913, 287—301).
- Munoz, A., La cripta e la tribuna della chiesa dei SS. Quattro Coronati. La teca argentea del capo di S. Sebastiano (Studi Romani, I, 1913, 197—206).
- —, La cappella di S. Silvestro ai SS. Quattro Coronati e le recenti scoperte (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 205—211).
- Profumo, A., Un battistero cristiano dell'anno 140 circa (Studi Romani, I, 1913, 71—160).
- Ricci, C., Chiesa di S. Vitale in Ravenna. L'altar maggiore e l'altar del santo (Felix Ravenna, fasc. XI, 1913, 471—488).
- Servières, G., La basilique d'Aquilée (Revue de l'art chrétien, LXIII, 1913, 174—179).
- Silvagni, A., La basilica di S. Martino, l'oratorio di S. Silvestro e il titolo costantiniano di Equizio (Archivio della Soc. romana di storia patria, XXXV, 1912, 329—437).
- —, Il titolo costantiniano di Equizio (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 167—173).
- Vincent, H., Quelques représentations antiques du Saint-Sépulchre constantinien (Revue biblique, nouv. sér. X, 1913, 525—546).

D. Grabstätten.

- de Waal, A., Das neuentdeckte Cœmeterium « ad decimum » der via Latina (Röm. Quartalschrift XXVII, 1913, 151—161).
- Gerola, Gius., Galla Placidia e il così detto suo mausoleo in Ravenna. Bologna 1912.

- Le Catacombe Tuscolane « ad decimum » della via Latina (Roma e l' Oriente, 1913, giugno, 94—114).
- Marucchi, Or., Il cimitero di Priscilla, in cui fu sepolto il papa Silvestro, è quello stesso dove battezzò l' apostolo Pietro (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 77—108).
- —, Grotta Ferrata. Scoperta di un antico cimitero cristiano (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 230—237; cf. *ibid.* 240—241).
- Narbey, C., Découverte d' une catacombe chrétienne du II^e ou du III^e siècle à Champlieu au sud de Compiègne. Paris-Clichy, chez l' auteur, 1913.
- Orsi, P., Sicilia. Nuove scoperte nel territorio Siracusano. Floridia-Ragusa (Notizie degli scavi, 1912, 358—360; 363—365).
- Ricci, C., Il sepolcro di Galla Placidia in Ravenna (Bollettino d' arte, XI, 1913, 389—418).
- Richard, A., Du caractère confessionnel des tombes mérovingiennes du Poitou. Poitiers 1912 (Extrait).

E. Ikonographie und Symbolik.

- Achelis, A., Altchristliche Kunst. 3. Die Auferstehungshoffnung (Zeitschr. für die neutestam. Wiss. XIV, 1913, 324—348).
- Baumstark, A., Spätbyzantinisches und frühchristlich-syrisches Weihnachtsbild (Oriens christianus, N. S. III, 1913, 115—127).
- Delbrück, R., Porträts byzantinischer Kaiserinnen (Mitteil. des kaiserl. deutschen arch. Institut. Röm. Abtl. XXVIII, 1913, 310—352).
- Dölger, Fr. J., Zur Chronologie des Fischesymbols auf altchristlichen Grabschriften (Röm. Quartalschrift, XXVII, 1913, 13—102).
- Dombart, Th., Das Doppelkreuz (Die christl. Kunst VIII, 1911—12, 199—204.)
- Farmer, G., The « Orante » (The expository Times, XXXIII, 1912, 332).
- Franchi de' Cavalieri, P., Il Labaro descritto da Eusebio (Studi Romani, I, 1913, 161—188).
- Jerphanion, G. de, Le nimbe rectangulaire en Orient et en Occident (Etudes, CXXXIV, 1912, 85—93).
- Mini, G., Intorno al Labaro (Rivista eraldica, 1913, maggio, 267—273; cf. *ibid.*, aprile, 193—197).
- Pidoux de Maduère, A propos du Labarum de Constantin (*Ibid.*, maggio, 273—276).
- Récy, G. de, L' évolution ornementale depuis l' origine jusqu' XII^e siècle. Paris 1913.
- Ricci, C., Le croci nei pavimenti (Bollettino d' arte VII, 1913, 286—290).
- Scaglia, S., Il Labaro di Costantino (La Scuola Cattolica, ser. V^a vol. II, 1913, 26—38).

- Schneider Graziosi, G., Il Labaro costantiniano e la risurrezione di Lazaro sopra due marmi del cimitero di Priscilla (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 131—141).
- —, Una nuova scena simbolica in una iscrizione del cimitero di Domitilla (Ibid. 222—227).
- Sybel, L. v., Der Herr der Seligkeit. Archäologische Studie zur christl. Antike. Marburg 1913.

F. Malerei und Skulptur.

- de Waal, A., Das Apsis-Mosaik in der Basilica Constantiniana des Lateran. In „Festschrift Georg v. Hertling“, Kempten 1913, 381—389.
- Ebersolt, J., Sculptures chrétiennes inédites du musée de Constantinople (Revue archéologique, 4^e sér. t. XXI, 1913, 333—339).
- Γιαννόπουλος, Ν. Ι., Τεμάχιον μαρμαρίνου ἀμβωνος ἐκ τοῦ Βορείου Μεσαιωνικοῦ Ἐλμυροῦ (Byzantinische Zeitschrift XXII, 1913, 136—142).
- Hermanin, F., La leggenda di Costantino imperatore nella chiesa di S. Silvestro a Tivoli (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 181—203).
- Hieber, H., Die Miniaturen des frühen Mittelalters. München 1912.
- Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Die Fresken in Deir-es-Surjânî (Oriens christianus, N. S., III, 1913, 111—114).
- Lethaby, W. R., The painted book of Genesis in the British Museum (The Archeological Journal, LXIX, 1912, 88—111).
- Munoz, A., Le pitture del portico della vecchia basilica Vaticana e la loro datazione (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 175—180).
- Santi Muratori, Il piccolo sarcofago iscritto di S. Apollinare in Classe (Felix Ravenna, fasc. IX, 1913, 375—384).
- Wittig, J., Eine neue Aufnahme der Bronzestatue des Apostelfürsten Petrus (Röm. Quartalschrift XXVII, 1913, 103—123).
- — Die Geschichte der Petrusbronze in der Peterskirche in Rom (Ebda., 124—131).

G. Kleinkunst.

- Aus'm Weerth, Fundgruben der Kunst und Ikonographie in den Elfenbeinarbeiten des christlichen Altertums und des Mittelalters, hg. von F. Witte. Bonn 1912.
- Cascioli, G., Il tesoro di S. Pietro in Vaticano. Memorie storico-artistiche (Bessarione, 3^a ser. t. IX, 1912, 259—286).
- Dalton, O. M., An early bronze statuette (Byzantinische Zeitschr. XXII, 1913, 143—146).
- de Waal, A., Ein orientalisches Incensorium (Röm. Quartalschrift, XXVII, 1913, 192—194).

- Giarolo, D., La conversione di Costantino nella numismatica. Vicenza 1913.
- Graeven, H., Heidnische Diptychen (Mitteil. des kais. deutschen archäol. Inst., Röm. Abteil. XXVIII, 1913, 198—304).
- Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Zwei koptische Weihrauchfässer (Zeitschr. für christl. Kunst XXVI, 1913, 115—120).
- Kaufmann, C. M., Archäologische Miscellen aus Aegypten, I. (Oriens christ., N. S. III, 1913, 105—110.)
- Moret, J., Les deux ivoires de Tongres (Bull. de la Société scientifique de Limbourg XXX, 1913, 4—20).
- Schneider Graziosi, G., Miscellanea archeologica. I. Due vasi vitrei «milliarii» con iscrizioni cristiane nel museo di Avanches (Nuovo Bull. di arch. crist. XIX, 1913, 213—222).
- Supka, G., Frühchristliche Kästchenbeschläge aus Ungarn (Röm. Quartalschrift XXVII, 1913, 162—191).

H. Epigraphik.

- Brassloff, St., Zu den Katakombeninschriften von Monteverde (Mitteil. des kais. deutschen archäol. Instit., Röm. Abteil. XXVIII, 1913, 122—124).
- Deißmann, A., Die Mosaikinschrift von Nazareth (Zeitschr. des deutschen Palästinavereins XXXVI, 1913, 210).
- Delattre, A. L., Abécédaires trouvés dans les basiliques de Carthage (Bull. bibliogr. du Musée belge XVI, 1912, 417—420).
- Kanzler, R., L'ultima scoperta di Augusto Bevignani. Graffiti storici nel cimitero dei SS. Marcellino e Pietro (Studi Romani, I, 1913, 189—196).
- Leynaud, Découverte de quatre mosaïques tombales dans la cinquième catacombe d'Hadrumète (Comptes-rendus de l'Acad. des inscr. et belles-lettres, 1913, 432—436).
- Lugano, P., Intorno all'iscrizione relativa ai ss. Nemesio e compagni rinvenuta nella chiesa di S. Maria Nuova in Roma (Rivista storica benedettina, VII, 1912, 432—477).
- Monneret de Villard, H., Valentinus ostiarius (Revue Charlemagne II, 1912, 127).
- Nau, F., Les pierres tombales nestoriennes du musée Guimet (Revue de l'Orient chrétien, XVIII, 1913, 3—35).
- Pfister, Fr., Zur Grabschrift des Aberkios (Berliner Philolog. Wochenschrift 1913, 29 f.).
- Poukens, J.-B., Syntaxe des inscriptions latines d'Afrique. Louvain 1912 (Université de Louvain. Recueil de travaux etc. fasc. 35).
- Quibell, J. E., Excavations at Saqqara. The monastery of Apa Jeremias. The coptic inscriptions. Le Caire 1912. (Bd. III des Werkes.)

Santi Muratori, Le epigrafi greche del sarcofago di C. Sosio Giuliano a Ravenna (in der Kirche San Vittore). (Felix Ravenna, fasc. X, 1913, 404—413; fasc. XI, 448—458.)

I. Martyrien, Martyrologien, Reliquien.

Besson, M., La question du martyre de St. Maurice et de ses compagnons (Revue Charlemagne, II, 1912, 129—189).

Kirsch, J. P., Römische Martyrlegenden und altchristliche Kirchen Roms. In „Festschrift Georg v. Hertling“, Kempten 1913, 49—64.

Norsa, Medea, Martirio di S. Cristina nel cod. Messin. 29 (Studi italiani di filologia classica, XIX, 1912, 316—327).

Savio, F., La lite per i corpi dei SS. Vittore e Satiro a Milano. Roma 1913.

Sepp, B., Das Martyrium Polycarpi nebst Anhang über die Afraliegende. Regensburg 1912.

Weyh, W., Die syrische Barbara-Legende. Mit einem Anhang: Die syrische Kosma- und Damian-Legende in deutscher Uebersetzung. (Progr.) Schweinfurt 1912.

K. Liturgik, Kirchenordnungen.

Ferhat, P., 1. Denkmäler altarmenischer Meßliturgie. 2. Die angebliche Liturgie des hl. Katholikos Sahak (Oriens christianus, N. S. III, 1913, 16—31).

Férotin, M., Le Liber mozarabicus sacramentorum et les manuscrits mozarabes. (Monumenta Ecclesiae liturgica, t. VI). Paris 1912.

Goussen, H., Die georgische „Petrusliturgie“ (Oriens christianus, N. S. III, 1913, 1—15).

Jeannin, J., et Puyade, J., L'Octoëchos syrien (Oriens christianus, N. S. III, 1913, 82—104).

Morin, G., Un recueil gallican inédit de « Benedictiones episcopales » en usage à Freising aux VII^e à IX^e siècles (Revue bénédictine, XXIX, 1912, 168—194).

Wagner, P., Geschichte der Messe. I. Teil: bis 1600. Leipzig 1913.

L. Bibliographie, Kataloge.

Baumstark, A., Literaturbericht (über den christl. Orient). VI. Die Denkmäler (Oriens christianus, N. S. III, 1913, 213—218).

Cabrol, F., Chronique d'archéologie chretienne et de liturgie (Revue des quest. histor. XCIII, 1913, 543—571).

Kunstgeschichte (orientalische). Bibliographische Notizen (von J. Strzygowski u. And.) (Byzantin. Zeitschrift XXII, 1913, 280 ff.).

Salaville, S., Bulletin d'histoire et d'archéologie byzantines (Echos d'Orient, XVI, 1913, 243—255).

Die Malereien in der Basilika des hl. Sabas auf dem kl. Aventin in Rom.

Von Dr. PAUL STYGER.

Die erste Klostergründung auf dem kl. Aventin wird in den mittelalterlichen Berichten allgemein dem Zeitalter Gregors des Großen zugeschrieben. So schreibt Lucius II. an Peter den Ehrwürdigen von Clugny: „Beati Sabae monasterium a temporibus beatissimi papae Gregorii in religione et honestate fundatum atque magnis et amplissimis possessionibus ditatum fuisse dignoscitur“¹⁾. Auch frühere Zeugnisse betonen einzig das hohe Alter des Sabasklosters, indem sie es zeitgenössig mit Gregor dem Großen bezeichnen, ohne jedoch eine Urheberschaft durch diesen Papst anzudeuten. Seine beiden Biographen, die Diakone Paulus und Johannes, sind über die gregorianischen Klostergründungen so wohl unterrichtet, daß sie deren Zahl genau anzugeben wissen. Sechs Klöster errichtete der Papst in Sizilien und das siebente in Rom, in seinem Vaterhause auf dem Clivus Scauri, wo er selbst unter dem Gehorsam eines Abtes lebte. „Sex denique in Sicilia monasteria construens, fratres illic Christo servituros aggregavit: septimum vero intra urbis hujus muros instituit, in quo et ipse postmodum regulari tramite, multis sibi sociatis fratribus, sub abbatis imperio militavit“²⁾. San Saba müßte daher eigens aufgezählt sein, wenn es als selbständiges Kloster sein Entstehen dem hl. Gregor I. verdankte; denn es ist nicht einmal anzunehmen, daß der Convent auf dem Clivus Scauri von Anfang an eine von ihm abhängige Niederlassung auf dem kl. Aventin besessen hätte. Und dies aus dem einfachen Grunde, weil schon in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts *griechische* Basilianermönche im Sabaskloster erscheinen, ohne jede Abhängig-

¹⁾ Migne P. L. 179, col. 931.

²⁾ Migne P. L. 75, col. 43,4 und col. 65,5.

keit vom nahegelegenen gregorianischen Kloster. Ebenso wenig ist die bekannte Erzählung des Diakons Johannes vom Aufenthalt Silvias, der hl. Mutter Gregors, in San Saba geeignet, den Gedanken an eine Gründung durch ihren Sohn nahezulegen: „In hujus sacri monasterii penetralibus idem vir omnipotentis Dei Gregorius, a matre Silvia, tunc temporis juxta portam beati Pauli apostoli, loco qui dicitur Cella nova, quo hactenus oratorium nomini ejus dedicatum est, et famosum sancti Sabae confessoris Christi monasterium, cujus laus in sexta et septima synodo, constitutum videtur, degente, crudis leguminibus pascebatur“¹⁾. Der Bericht ist gleichwohl nicht als reine Erfindung des sonst etwas redseligen Geschichtsschreibers aufzufassen, sondern er muß richtig verstanden und auf den wahren Kern zurückgeführt werden. Johannes erzählt bloß, daß zu seiner Zeit, d. h. am Ende des neunten Jahrhunderts, im griechischen Sabaskloster ein Oratorium dem Andenken der hl. Silvia geweiht war. Darunter ist gewiß nicht die ganze Mönchsbasilika zu verstehen, sondern nur etwa eine angebaute Kapelle, oder gar nur ein Altar. Ueberall wo in den alten Benediktiner-Klöstern, besonders im achten Jahrhundert, der hl. Gregor der Große als Ordensheiliger verehrt wurde, da fand auch seine hl. Mutter Silvia ihren gebührenden Kult. Es ist sogar anzunehmen, daß die Existenz des kleinen Silvia-Oratoriums zu jener lieblichen Legende Anlaß gab, wonach die Mutter ihrem Sohne im Kloster täglich eine silberne Schüssel voll Gemüse zuschickte, bis eines Tages ein Engel in Bettlergestalt das kostbare Gefäß zum Almosen erhielt. Gregor war zwischen 573—577 Mönch im Andreaskloster auf dem Clivus Scauri; zu jener Zeit hätte also Silvia in der Zurückgezogenheit auf dem kleinen Aventin gelebt. Wie aber damit die Behauptung des Biographen in Einklang zu bringen ist, Gregor habe erst nach dem Tode der Eltern sein Vaterhaus in ein Kloster umgewandelt²⁾, ist eine andere Frage. Wenn der Aufenthalt der hl. Silvia an der Stätte des späteren Sabasklosters überhaupt geschichtlich ist, dann gab es sicher bis zu ihrem Tode noch keine Mönchsgemeinschaft auf dem kleinen Aventin. Nun aber ist das griechische Kloster wenige Dezennien nach dem Todesjahr des Papstes Gregor

¹⁾ Migne P. L. 75, col. 66,9.

²⁾ Migne P. L. 75, col. 43,3.

bereits gegründet und von einer früheren Ansiedelung lateinischer Mönche ist weder in Dokumenten noch in Monumenten eine Spur aufzufinden¹⁾).

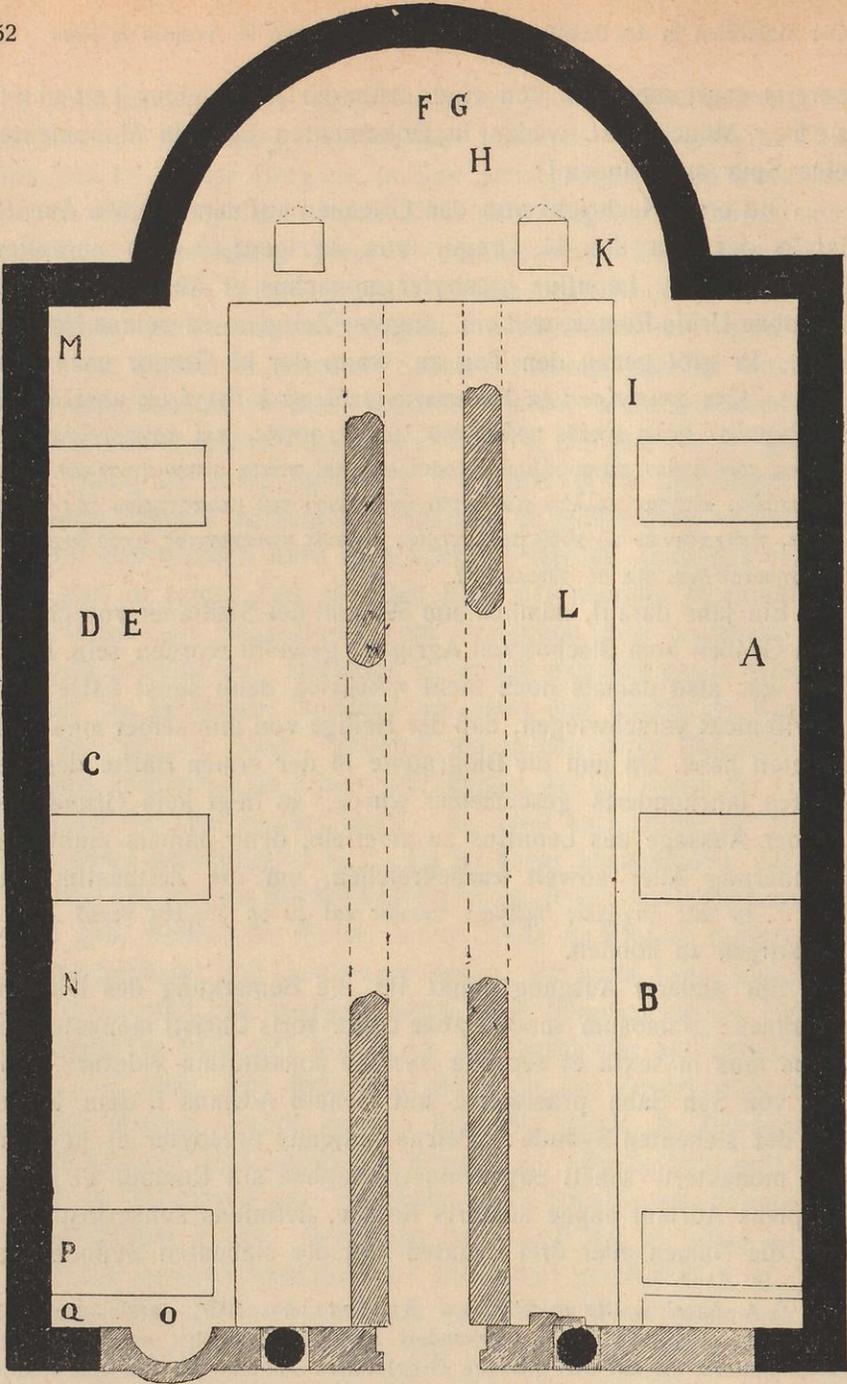
Die erste Nachricht von den Griechen auf dem kleinen Aventin ist in der Vita des hl. Gregor von Agrigent († 630) enthalten. Der Verfasser, Leontius presbyter monachus et Abbas monasterii S. Sabae Urbis Romae, will ein jüngerer Zeitgenosse seines Heiligen sein. Er gibt genau den Tag an, wann der hl. Gregor nach Rom kam: „Εἴτα ἀποκινήσας ἐκ Κωνσταντινουπόλεως ὁ Γρηγόριος κατέλαβεν ἐν τῇ Ρωμαίων πόλει εἰκάδι πρώτῃ τοῦ Ἰουνίου μηνός, καὶ προσκυνήσας τοὺς τάφους τῶν ἁγίων πανευφύμῳ ἀποστόλων, καὶ πάντα τόπον ἅγιον τὸν ἐκεῖσε διαδραμῶν, αἰτήσας κελλίον παρὰ τοῦ ἡγουμένου τοῦ μοναστηρίου τοῦ Ἁγίου Σάβα, ἡσύχασεν ἐν τῷ αὐτῷ μοναστηρίῳ, μηδενὸς γινώσκοντος, μηδὲ δυνάμενος παρῆρσιασθῆναι τι τὸ σύνολον“²⁾).

Ein Jahr darauf, nämlich um 590 soll der Sizilianer von Gregor dem Großen zum Bischof von Agrigent geweiht worden sein. Leontius war also damals noch nicht ἡγούμενος, denn sonst hätte er es gewiß nicht verschwiegen, daß der Heilige von ihm selber eine Zelle erbeten habe. Da nun die Biographie in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts geschrieben wurde, so liegt kein Grund vor, an der Aussage des Leontius zu zweifeln, denn damals mußte die Erinnerung Aller soweit zurückreichen, um die Zeitbestimmung „... ἐν ταῖς ἐσχάταις ἡμέραις ταύταις καὶ ἐν τῇ ἐσχάτῃ γενεᾷ . . .“ bestätigen zu können.

Ein anderer Ausgangspunkt ist die Bemerkung des Diakons Johannes: „famosum sancti Sabae confessoris Christi monasterium, cujus laus in sexta et septima synodo constitutum videtur“. Ein Abt von San Saba präsiidierte auf Geheiß Adrians I. dem Konzil auf der siebenten Synode: „Petrus indignus presbyter et hegumenus monasterii sancti patris nostri Sabbae siti Romae, et locum supplens Adriani papae senioris Romae, definiens subscripsi“. Da nun die Namen aller drei Legaten von der siebenten Synode auch

¹⁾ A. Bacci wollte in Nuovo Bullettino 1907, lateinische Grabinschriften aus dem 6.—7. Jahrhundert nachweisen, wobei er die griechischen Lettern, die auf den gleichen Ziegelplatten sichtbar sind, in eine spätere Epoche versetzte. Tatsächlich stammen die griechischen aus dem 7. Jahrhundert und die lateinischen, die bei zweimaliger Benützung des Materials darübergemalt wurden, aus dem Ende des 9. Jahrhunderts.

²⁾ Migne P. G. 98, col. 616.



Plan der alten Basilika.

Die Lettern bezeichnen die Lage der Freskenstücke bei ihrer Auffindung.

schon auf dem Konzil von 649 zu treffen sind, wenngleich ohne nähere Bestimmung ihres Klosters, so liegt es nahe, den Abt von San Saba, der um 680 auf dem Konzil den Vorsitz führte, auch schon unter den jüngeren griechischen Mönchen zu suchen, die in der sechsten Synode von 649 mit Eifer den Glauben gegen die Monophysiten verteidigten¹⁾.

Somit ist das Bestehen des Sabasklosters für die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts gesichert; die gleichen Gründe aber sagen, daß es keine Stiftung Gregors des Großen sein kann. Wie nahe jedoch die Ankunft der Griechen in Rom an das Todesjahr des hl. Sabas (532) hinaufzurücken ist, dürfte, solange nicht reichlichere Geschichtsquellen fließen, schwerlich bis auf das Jahr hinaus zu bestimmen sein. Jedenfalls bot die Zeit der persischen Invasion (614) und die Plünderung der hl. Laura in Jerusalem mehr als eine Gelegenheit für die flüchtenden Mönche, um im Abendland ein ruhiges Asyl zu suchen.

Die kleine Basilika der Sabaiten, die seit dem Jahre Tausend bis auf unsere Zeit unter einer zweiten, größeren Kirche verborgen lag, zeigt die Spuren von verschiedenen Bauepochen. Ursprünglich war sie eine einfache Aula von 13 m Länge und 10 m Breite mit einer Absis von 7 m. Die Frontseite hatte drei Bogen, einen mittleren breiten, durch 2 Marmorsäulen von den seitlichen, etwas schmäleren getrennt. Unter dem Giebeldach öffneten sich drei breite Fenster. Das Mauerwerk bestand aus regelmäßigen Lagen von Tuff- und Ziegelsteinen. Unter dem Fußboden der Basilika lag der Begräbnisplatz der Mönche, anfangs bis zu einer Tiefe von 3 m. Später wurde der Boden um 65 cm erhöht, um mehr Raum für die Grabanlagen zu schaffen, wodurch die Säulenbasen des Einganges verdeckt wurden. Kurz vor dem Jahre Tausend lag die alte Basilika durch Gewalt oder durch Natureinflüsse zerstört darnieder; aus ihren Ruinen erhob sich alsbald die neue, beinahe doppelt so große Kirche. Alle Malereien, die in der ausgegrabenen alten Kirche gefunden wurden, können daher nur den drei Jahrhunderten vor Tausend angehören. Sie sind leider alle sehr fragmentarisch auf uns gekommen, bieten aber trotzdem ein außerordentlich lehrreiches Material für die Geschichte der kirchlichen Kunst im Mittelalter.

¹⁾ Mansi Coll. Conc. 70, 904, 910.

A. Malereien aus dem siebenten Jahrhundert.

Die ältesten Fresken in San Saba sind die sieben Köpfe von Heiligen, die nach den Ausgrabungsberichten am Boden der rechten



Fig. 1. — Der hl. Sebastian. Zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts.

Längswand aufgefunden wurden. [Punkt A des Planes.] Sie bildeten also, wie es scheint, eine zusammenhängende Reihe von lebensgroßen Figuren, die, ähnlich wie im linken Seitenschiff von St. Maria Antiqua, mit den Namensangaben gefunden wurden. An Ort und Stelle sind heute noch vereinzelt Reste des später übermalten Teppichmusters sichtbar.

1. Der hl. Sebastianus. Fig. 1.

Der kriegsartige Kopf mit Kraushaar und kurzem struppigem Bart ist von allen sieben Gestalten am leichtesten zu erkennen¹⁾.

¹⁾ Veröffentlicht von Wilpert in *Melanges d'Archeologie et d'Histoire* 1906, p. 15.

Von der Gewandung ist auf der rechten Schulter und über der Brust gerade noch soviel erhalten, um mit Sicherheit die Offiziers-tracht feststellen zu können. Der Sebastian auf dem Mosaik in



Fig. 2. — Der hl. Laurentius. Zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts.

San Pietro in Vincoli würde für eine Ergänzung das beste Vorbild liefern. Der Typus ist der Auffassung nach genau derselbe.

2. Der hl. Laurentius. Fig. 2.

Der Heilige ist als Diakon in der Dalmatik mit weiten Ärmeln und dem perlengeschmückten Evangelienbuch im linken Arm dargestellt. Es ist der besterhaltene Kopf. Die Malschicht ist noch

glatt und nicht, wie die sämtlichen übrigen, mit Stalaktit überzogen. Dieser Umstand ist ungemein günstig für das Studium der hier angewandten Maltechnik. Man sieht genau, wie die Konturen un-



Fig. 3. — **Der hl. Stephanus.** Zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts.

verwischt aufgetragen sind und wie der Grundton nachträglich durch die pastösen Lichteffekte aufgelöst wird.

3. **Der hl. Stephanus.** *Fig. 3.*

Zum Gegensatz von seinem Genossen ist dieser hl. Levit von jugendlichem Aussehen, wie es seinem auf römischen Malereien überlieferten Typus, z. B. in der Basilika der hll. Felix und Adauktus entspricht. Ueber dem Evangelienkodex in der Linken sind noch

deutliche Farbreste einer *Crux hastata* erkennbar. Der Diakon hat die große Tonsur und trug die Gewänder der heiligen Gestalten, nämlich Tunika und Pallium.



Fig. 4. — Der hl. Petrus von Alexandrien. Zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts.

4. Der hl. Petrus von Alexandrien. Fig. 4.

Dieser orientalische Bischof mit dem Omophorion zeigt in unverkennbarer Weise die Züge der mit dem Namen ΠΕΤΡΟΣ bezeichneten Figur im linken Seitenschiff von Sta. Maria Antiqua. Es ist dasselbe breite Gesicht mit den wulstigen Lippen und dem kurzen Rundbart.

Die drei übrigen Köpfe sind unmöglich mit Sicherheit zu identifizieren. Fig. 5 kann ein Papst gewesen sein wegen des Palliums, das noch über der linken Schulter erhalten ist. Die beiden anderen Fig. 6 und 7 können zwei Priester oder Diakone gewesen sein.

Beachtenswert ist nun die Technik dieser Malereien. Der Freskogrund ist gut geglättet; besteht aber aus ziemlich grobem Material, indem zwischen dem Kalk große Sandkörner zum Vor-

schein kommen. Der Maler hat zuerst einen Kreis für den Heiligenschein auf dem frischen Bewurf gezogen, dann diese ganze Rundung mit einer dicken Lage von Gelb (gebrannter Oker, Kreide und



Fig. 5. — Bildnis eines Papstes. Zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts.

Zinnober) bemalt. Dies ist leicht daraus ersichtlich, daß überall, wo ein Stückchen Gesichtsfarbe abgeblättert ist, jetzt dieser gelbe Grund zu Tage tritt. Hierauf zeichnete der Maler die ersten Konturen mit feinem rötlichem Pinselstrich (Zinnober) und überzog dann die großen Flächen mit einem Grundton von Fleischfarbe (Kreide und Zinnober). Eine Beimischung von gebranntem Oker rötete die Karnation auf den Wangen, während die Haarpfortien durch Weiß mit Rußschwarz gegeben wurden. Dann fehlten nur noch die warmen Schatten und die Lichter. Ersteres gab der Künstler durch starke rotbraune Pinselstriche; das andere kam durch Strichlagen von Weiß mit Fleischfarbe gemischt auf den hervortretenden Teilen von Stirn, Wangen, Mund, Nase und Hals zustande. Dazwischen ist noch ein schwaches Grau als Mittelton in die warmen Fleischfarben

vertrieben. Der pastöse Pinselauftrag verrät eine außerordentliche zeichnerische Gewandtheit; nur ist er etwas streng, ja sogar schematisch, letzteres vielleicht geradezu beabsichtigt. Es ist außer



Fig. 6. — Zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts.

allem Zweifel, daß sämtliche sieben Köpfe vom gleichen Künstler stammen. Diese gewohnheitsmäßigen Striche, mit denen Augen, Ohren, Mund und Nase in allereinfachster, aber doch genügender Weise charakterisiert sind, lassen auf eine vielbeschäftigte und geschulte Künstlerhand schließen. Es ist immer noch jene bewährte, römische Malerschule, wie wir sie kennen vom Grabe des hl. Cornelius, von den Fresken der Felix und Adauktus-Basilika und von den Papstbildern der alten Paulskirche bis hinauf zu den Wandgemälden in Sta. Maria Antiqua. Auch den römischen Mosaiken gegenüber zeigen die Typen der ältesten Fresken in San Saba keine bedeutsamen Unterschiede. Es ist die gleich strenge Durchbildung der Formen, wie auf den Mosaiken des sechsten und siebenten Jahrhunderts. Allerdings haben wir dabei eine Stilwandlung im engeren Rahmen der spätrömischen Kunst nicht außer Acht zu lassen. Denn gerade diese zusammenhanglosen Einzelfiguren zeigen

gegenüber dem unplastischen Linearismus, der zur Völkerwanderungszeit herrscht, doch schon einen Anfang der naturalistischen Reliefwirkung in der zarten Behandlung der Schatten und Lichter.



Fig. 7. — Zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts.

Was daher die Zeit anbelangt, wann diese Fresken in der kleinen Sabasbasilika gemalt wurden, so ist aus dem Vergleichsmaterial soviel ersichtlich, daß sie ihrer Technik nach ziemlich bald auf das Mosaik des hl. Sebastians in San Pietro in Vincoli (670) und die Mosaiken von San Venanzio (640) folgen, aber doch noch vor den Fresken in Sta. Maria Antiqua aus der Zeit Johannes VII. (705—707) ausgeführt wurden. Somit ist als weitester Termin die zweite Hälfte des siebenten Jahrhunderts anzugeben.

B. Malereien aus dem achten Jahrhundert.

Es ist nicht mehr zu ermitteln, ob schon im siebenten Jahrhundert die Wände der Sabaskirche mit einem biblischen Zyklus bemalt, oder ob sie schmucklos waren. Die wenigen Spuren

von übertünchtem Freskogrund beweisen nichts, denn sie sind bloß an einer einzigen Stelle (Heilung des Gichtbrüchigen) vorhanden und können von einem verunglückten ersten Entwurf herrühren, der vielleicht schon wenige Tage nach der Entstehung mit Tünche überstrichen und frisch bemalt wurde. Nach dem Fundmaterial zu schließen, waren die Wände im achten Jahrhundert doppelreihig, mit einem reichhaltigen Gemäldezyklus ausgestattet. Das mittlere Maß der Bilder betrug 2 m², die Ränder eingerechnet. Also konnten an den beiden Wänden, von je 13 m Länge zusammen bequem 24 Gemälde Platz finden.

Die erhaltenen Bruchstücke lassen uns noch zehn Bilder mit Sicherheit erkennen; nämlich:

Joachim und Anna im Tempel,
Die Vermählung,
Die Darstellung im Tempel,
Die Taufe Jesu,
Der wunderbare Fischfang,
Die Heilung des Gichtbrüchigen,
Der Meeressturm,
Die Errettung Petri aus den Wogen,
Die Verklärung Christi,
Der Einzug in Jerusalem.

Mit Sicherheit darf daher angenommen werden, daß unter den Bildern aus der Kindheit Jesu auch Visitation, Mariä Verkündigung, Geburt und Anbetung der Magier nicht fehlten. Zu den Wundern Jesu gehörten dann allenfalls noch die Auferweckung des Lazarus, die Blindenheilung und die Brotvermehrung. Dann bleiben noch sieben Szenen aus der Leidensgeschichte, die nach den bekannten Vorlagen etwa folgende gewesen sein konnten: das Abendmahl, Christus im Garten von Gethsemane, Christus vor Pilatus, die Verleugnung Petri, die Kreuztragung, die Frauen am Grabe und die Auferstehung.

1. Joachim und Anna im Tempel.

Von diesem Bilde ist nur noch ein Teil der erklärenden Inschrift erhalten. (Fig. 8.)

IOAKIM Kai ANNα
EN TΩ NΑΩ

Die Szene gehört zu den Apokryphen; sie hat aber nichtsdestoweniger eine hohe Bedeutung für die Ikonographie der mittel-



Fig. 8. — Inschrift vom Fresko Joachim und Anna im Tempel.
Anfang des 8. Jahrhunderts.

alterlichen Kunst, weil sie jener gemeinsamen Quelle, dem Protoevangelium Jakobi, entstammt, dem auch die legendären Erzählungen von Mariä Verkündigung an der Quelle, Ochs und Esel bei der Geburt des Herrn und die Bestrafung der ungläubigen Obstetrix Salome, angehören. Unsere griechische Inschrift in S. Saba verbürgt von neuem den mächtigen Einfluß des Protoevangeliums auf die alten Bilderzyklen. Von Joachim und Anna wird dort im siebenten Kapitel erzählt, daß sie die Jungfrau Maria zum Tempel brachten, um sie dem Dienst des Herrn zu weihen (*Και ἐποίησαν οὕτως, ἕως οὗ ἀνέβασεν ἐν τῷ ναῷ κυρίου*¹⁾).

Der fragmentarische Zustand der Inschrift könnte aber vielleicht noch einen anderen Ergänzungsversuch nahelegen, der ebenfalls mit einer alten Legende übereinstimmen würde. Es ist die Erzählung von der Begegnung der heiligen Eltern Joachim und Anna an der goldenen Tempelpforte²⁾. Eine Miniatur im Menolo-

¹⁾ Tischendorf. *Evangelia apocrypha* p. 15.

²⁾ *Evangelium de Nativitate Mariae* cap. III. (Tischendorf. *Evangelia apocrypha* p. 115).



Fig. 9. — Inschrift vom Fresko der Vermählung.
Anfang des 8. Jahrhunderts.

gium Basilianum vergegenwärtigt uns diese Szene. (Cod. Vat. grec. 1613 fol. 229.)

Auch im Protoevangelium des Jakobus ist die Rede von einer Begegnung an der Pforte. Da aber in unserem Fragment ausdrücklich der Tempel vorkommt, während im Protoevangelium offenbar nur die Haustüre (πρὸς τῇ πύλῃ τοῦ οἴκου αὐτῆς) gemeint ist, so dürfte eine Entscheidung für unsere erste Erklärung den Vorzug finden ¹⁾.

2. Die Vermählung.

Das Protoevangelium des Jakobus erzählt uns, das die Tempelpriester einen Gemahl für die Jungfrau Maria suchten. Die Wahl fiel auf Josef den Zimmermann ²⁾.

¹⁾ Die Freskoinschrift ist leider, wie sovieler andere wertvolle Fragmente, durch das unverständige Walten der Kunstkommission, welcher die Ausgrabungen in San Saba anvertraut waren, verloren gegangen.

²⁾ Tischendorf. Evangelia apocrypha cap. IX, p. 18.

Die griechische Inschrift in Weiß auf blauem Grund, jetzt im Museum des deutsch-ungarischen Kollegs, (*Fig. 9*) beweist, daß in San Saba jene Szene dargestellt war, in welcher Maria von den Priestern dem hl. Josef angetraut wird. Auf den Fragmenten ist mit knapper Not gerade soviel erhalten, um den Text mit Sicherheit ergänzen zu können. Dem feminilen Artikel im Akkusativ geht eine Verbalendung im Medium voraus: ...NTAI THN. Davor sind noch die Spuren eines E sichtbar mit dem winzigen Rest der oberen Rundung des vorausgehenden Buchstabens. Dies ist entscheidend. Der Bogen kann nur einem O oder Θ angehören. O vor E ist ausgeschlossen; also ist ΘENTAI vom Verbum τῆρειν zu lesen. Da nun in der zweiten Zeile die Endung ΙΦ' mit dem Apostroph zweifels- ohne dem Namen ΙΩCΙΦ angehört, so bedeutet der Akkusativ in der oberen Zeile nichts anderes als ΤΗΝ Ἀγίαν Μαρίαν. Es ist also hier die Rede von der Uebergabe der Maria an Josef und der vollständige Text über dem Bilde lautete infolgedessen:

✠ ΕΝΘΑ ΟΙ ΙΕΡΕΙΣ ΠΑΡΑΤΙΘΕΝΤΑΙ ΤΗΝ Α
ΓΙΑΝ ΜΑΡΙΑΝ ΤΩ ΑΓΙΩ ΙΩCΙΦ'

3. Die Darstellung im Tempel.

Diese Szene ist durch ein einziges Fragment verbürgt, das bald nach seiner Auffindung wieder verloren ging. Wilpert hat es glücklicherweise noch für die große Sammlung der mittelalterlichen Malereien farbig reproduzieren können. Jetzt ist es trotz meiner jahrelangen Bemühungen nicht mehr auffindbar. Dargestellt war der Jesusknabe im weißen gegürteten Kleid mit dem gelben Kreuznimbus, wie er mit ausgestreckten Armen vom Greisen Simeon empfangen wird. (Lc. 2, 24., Protoev. Jac. 24.)

Dieses Detail erinnert lebhaft an die Miniatur im Codex der Sermones des hl. Gregor von Nazianz, der gegen 890 entstand und der, wie weiter unten gezeigt werden soll, mehrere sehr beachtenswerte Analogien zu den Fresken in San Saba enthält. (Omont Ms. grec 510 fol. 137.)

4. Die Taufe Jesu.

Eine weisse Inschrift auf blauem Grunde enthält die Worte :

... ICHNEΦΕΔΘΗ

ὁὗτος ἐστὶΝΩΥΙΟCΜΟΥ · Ω ΑΓΑΠΗΤΟC

(Fig. 10). Die obere Zeile ist unklar, sie scheint aber das Wort ἡ νεφέλη zu enthalten, wenn das überflüssige Θ zu den ohnedies nicht



Fig. 10. — Inschrift vom Fresko der Taufe Jesu. Anfang des 8. Jahrhunderts.

seltener Schreibfehlern gerechnet wird. Trotzdem von der Wolke die Rede ist, gehört die Inschrift doch zur Taufe Jesu (Lc. 3, 21); denn beim Fresko der Verklärung war für die lange Zeile kein Raum vorhanden. Die Fragmente befinden sich gegenwärtig im letzten Glasschrank des linken Seitenschiffes in San Saba.

5. Der wunderbare Fischfang.

Vom ganzen Bilde ist nur noch die rechte obere Ecke erhalten. (Fig. 11.) Sie zeigt zwei braune Schiffskiele auf schwarzem Grund und eine gebückte männliche Halbfigur in der gegürteten Tunika. Darüber ist die weiße Inschrift auf rotem Grund:

ΙΑΚΟΒΟC
Κ ΙΩΑΝΝΙC

Ein vorhergehendes O mit Y supercolumnatum bedeutet eine schwerzuergänzende Genitivendung. Das Bruchstück schließt sich rechts unmittelbar an das Paralytikusfresko



Fig. 11. — Fragment vom wunderbaren Fischfang. Anfang des 8. Jahrhunderts

an, woraus zu entnehmen ist, daß hier der wunderbare Fischfang vor der Auferstehung des Herrn (Lc. 5, 1) dargestellt war. Die ganze Komposition läßt sich mit Hilfe der Miniatur im Gregor von Nazianz Ms. grec 510 fol. 87^v in folgender Weise wiederherstellen: Links am Ufer steht der Herr mit der erhobenen Rechten. Auf den Wellen des Sees sind die beiden Schiffelein, im Vordergrund dasjenige mit Petrus und Andreas, rechts dahinter die Barke mit Jakobus und Johannes.

6. Die Heilung des Gichtbrüchigen.

Das größte Bruchstück der bemalten Kirchenwand enthält fast vollständig die Szene der Heilung des Gichtbrüchigen (*Fig. 12*). Der Block lag in der Mitte gegen die rechte Seitenmauer hin [Punkt B des Planes]. Eingedrungenes Wasser hat das Fresko stellenweise mit Stalaktit überzogen und das noch andauernde Abblättern der Farben verursacht. Am meisten litten jene Partien, auf denen die Farben pastös aufgetragen waren. So haben gerade die Gesichter am wenigsten Stand gehalten, während die flächigeren Kleider besser eingetrocknet sind.

Das Bild ist nach folgender Art gruppiert: Eine von acht Pfeilern mit korinthischen Kapitellen getragene Halle, die mit Röhrenziegeln gedeckt ist, hebt sich von einem in wagrechte, schwarze und gelbe Zonen eingeteilten Hintergrund ab. Rechts davor steht Christus mit dem Kreuznimbus in Tunika und Pallium von dunkelfarbigem Purpur. Dahinter stehen vier Apostel, in edler Bewegung dem Vorgang des Wunders folgend (Lc. 5, 17—26). Sie sind jugendlich, bartlos mit Ausnahme des ersten, der dem Heiland zunächst steht und deshalb wohl den hl. Petrus repräsentiert. Ihre Kleider bestehen in weißer Tunika und gelblichem Pallium. Eine eigentümliche rotbraune Verzierung tritt überall dort auf, wo das Pallium zusammengefaßte Falten bildet. Es sind dieselben eingesteckten Klammern, wie in den Kleidern der Figuren in der Zachariaskapelle in Sta. Maria antiqua und auf den Mosaiken Paskals I. Möglicherweise können es aber auch Verzierungen sein in Form von aufgenähten oder gestickten Tuchstücken. Den Aposteln gegenüber steht rechts eine Gruppe von Juden. Sie haben alle die nämliche Tracht: eine langärmelige Talartunika und die Paenula mit dem

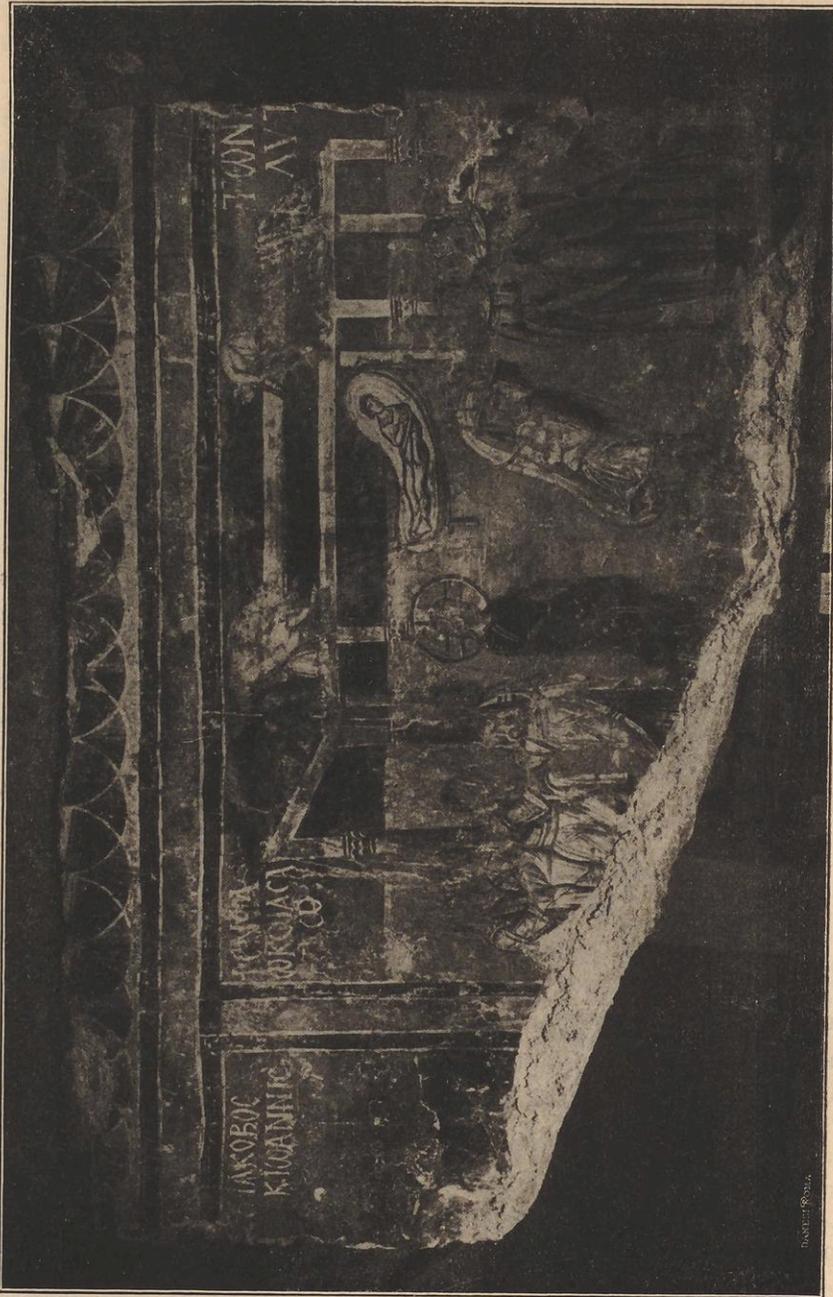


Fig. 12. — Die Heilung des Gichtbrüchigen.
Anfang des 8. Jahrhunderts.

Omophorion. Im Mittelpunkt steht der Geheilte in rosafarbener, gegürteter Tunika, das Bettgestell auf dem Rücken. Gleichsam als Ergänzung des Wunders ist über der mittleren Gruppe die Vorgeschichte dargestellt. Vier Männer in hochgeschürzter roter Tunika



Fig. 13. — **Inscription vom Fresko des Meeressturmes.** Anfang des 8. Jahrhunderts.

lassen an Seilen den Kranken auf seinem Bett durch das geöffnete Dach hinunter. Die Proportionen sind hier teils aus Raummangel, teils aus beabsichtigter Perspektive stark reduziert¹⁾. In den freien Feldern links und rechts neben dem Hause steht die erklärende Inschrift:

† ΕΙΘΑ
ΩΚΙΑCΑ
ΤΩ

ΤΩΝ παρα
ΔΥΤΙCΟΥ

Ueber der Einrahmung des Bildes zieht sich ein interessantes Ornament hin, das aus ineinandergreifenden Kreisen besteht, ähnlich wie auf dem Ezechiasfresko und in der rechten Seitenkapelle in Sta. Maria antiqua. Stil und Technik sollen weiter unten bei der Datierungsfrage eingehend besprochen werden.

7. Der Meeressturm.

Eine fragmentarische Inschrift von braunen Buchstaben auf rotem Grund (*Fig. 13*) beweist, daß auch der Sturm auf dem Meere

¹⁾ Mit dieser Komposition ist die ähnliche Miniatur in den Sermones des hl. Gregor von Nazianz aus dem Ende des neunten Jahrhunderts (Omont Ms. grec 510 f. 75) und das bekannte Mosaik in S. Apollinare in Ravenna zu vergleichen.

in den biblischen Zyklus aufgenommen war. Sie enthält die Bitte der furchtsamen Jünger an den Herrn (Mt. 8,24):

✠ KĒ COCON HMAC ·

Unterhalb der Inschrift ist auf gelbem Grunde der Rest einer Apostelfigur, nämlich ein erhobener Arm, und rechts davon ein gespanntes Segel sichtbar. Gegenwärtig befinden sich diese Bruchstücke in Zement eingefast im letzten Glasschrank des linken Kirchenschiffes.

8. Die Errettung Petri aus den Wogen.

Der zweitgrößte Block der bemalten Kirchenwand, der nach dem Einsturz in die Mitte links zu liegen kam [Punkt C des Planes], stellt Christus dar, der auf den Meereswogen wandelnd, dem unter-sinkenden Petrus die Hand reicht (*Fig. 14*). Alles Uebrige ist vollständig zerstört. Es konnte aber nichts anderes enthalten als das Schiffchen mit den Jüngern nach der Erzählung des Evangeliums (Mt. 14, 26—32). So zeigt schon die älteste Darstellung dieser Szene auf dem Sarkophagfragment in San Sisto ¹⁾ die gleiche Komposition, und sie muß sich ziemlich unverändert durch das Mittelalter hindurch erhalten haben; denn wir treffen sie noch am Ende des neunten Jahrhunderts unter den Miniaturen des Codex der Sermones des hl. Gregor von Nazianz (Omont, Ms. grec 510, fol. 170) in derselben wesentlichen Form.

Die Figur Christi hat auf unserem Fresko wiederum den Kreuznimbus und die Purpurkleider Pallium und Tunika mit weißen Clavi. Das Haupthaar ist gescheitelt und fließt in sanften Wellenlinien auf den Nacken. Das Antlitz ist oval mit kurzem braunem Rundbart. Die linke Hand trägt eine Schriftrolle, während die rechte den Arm Petri erfaßt. Der Apostel in weißer Tunika und gelblichem Pallium mit roten Segmenten blickt mit flehender Gebärde zum Herrn empor. Seine Stirn ist tief gefurcht, und der ganze Kopf zeigt deutlich den traditionellen Petrustypus mit dem weißen, krausen Rundbart. Der Hintergrund besteht aus vier horizontalen Farbzonen, von denen die unterste blaue das Meer andeutet, während der nächste schmale Streifen in Gelb den Horizont markiert. Darüber sind noch zwei breitere aus Rosarot und Minium.

¹⁾ Wilpert, La cripta dei Papi tav. VI., 1.

Auf letzterem war in weißen Lettern die erklärende Inschrift geschrieben, die jetzt aus dreizehn Fragmenten zusammengesetzt und



Fig. 14. — Die Errettung Petri aus den Wogen. Anfang des 8. Jahrhunderts.

in Zement eingelassen im letzten Glasschrank des linken Kirchenschiffes aufbewahrt wird (*Fig. 15*). Sie lautet:

✠ ΕΝΘΑ Ο Κ̄C ΕΝ ΤΗ ΘΑΛΑCCH ΟΡ̄Cει τὴν χεῖρα
ΤΩ ΑΠΙΩ ΠΕΤΡΩ

Von einem vorausgehenden Bilde, das durch zwei dunkelbraune Streifen vom Fresko des untersinkenden Petrus getrennt ist, blieb



Fig. 15. — **Inschrift vom Fresko der Rettung Petri aus den Wogen.**
Anfang des 8. Jahrhunderts.

noch die Gruppe des zuschauenden Volkes erhalten. Die Tracht ist die nämliche, durch welche die Pharisäer auf dem Bilde des Gichtbrüchigen charakterisiert sind.

9. Die Verklärung Christi.

Bei der Auffindung des Sabaskirchleins lag an der linken Seitenwand [Punkt D des Planes] ein größeres Freskobruchstück, das bei den ersten Erklärungsversuchen nicht wenige Schwierigkeiten bot (*Fig. 16*). Vor einem bergähnlichen Hintergrund steht in etwas nach rechts geneigter Stellung eine Figur, von welcher noch der Kopf, die rechte Hand und ein Teil des Rückens erhalten ist. Links neben dieser Person steht in gleicher Höhe der Name ✠ ΙΩΑΝΝΗC in Vertikalschrift. Ueber drei horizontalen Farbzonen, von denen die untere blau, die mittlere rot und die oberste gelb ist, erscheinen die Füße von zwei Pferden vor einem zweirädrigen Wagen in Form einer Biga. Was liegt da näher als an eine apokalyptische Szene zu denken? Zwei kleine Details sind es nun, die mir zu einer anderen Rekonstruktion verhelfen. Auf der Spitze des Berges sind die Zehen eines rechten Fußes sichtbar, und etwas oberhalb links auf dem gelben Grund ein blauer Farb-

rest mit weißer Rundung, beides offenbar Teile einer Christusfigur in der Mandorla. Unter den zusammengesetzten Köpfen befindet sich auch ein Brustbild Christi in weißen Kleidern zum Unterschied vom Purpurgewand in den übrigen Szenen, trotzdem es un-



Fig. 16. — Bruchstücke der Verklärung Christi auf dem Berg Thabor und des Einzuges in Jerusalem. Anfang des 8. Jahrhunderts.

verkennbar vom gleichen Maler her stammt (*Fig. 17*). Am Kreuznimbus haftet ebenfalls ein deutlicher Rest der Mandorla. Die rechte Hand macht den Redegestus, während die linke, die jetzt fehlt, wahrscheinlich die Schriftrolle trug. Nach weiterem Suchen gelang es



Fig. 17. — Christusfigur der Verklärung auf Thabor. Anfang des 8. Jahrhunderts.

mir, unter den vielen Fragmenten noch einen anderen Teil der Mandorla mit den fünf Buchstaben ...MOPΦΩ.... von der ehemaligen Ueberschrift aufzufinden ¹⁾. In Fig. 18 gebe ich meine Rekon-

¹⁾ Diese Bruchstücke waren von der Commissione dei cultori di architettura zum Wegwerfen bestimmt; sie befinden sich aber jetzt, dank der verständigen Fürsorge des Rektors Pater A. Müller, im Museum des deutsch-ungarischen Kollegs. Grisar erzählt in seiner ersten Beschreibung San Sabas in der *Civiltà Cattolica* 1901 p. 195, daß er unter den herumliegenden Fragmenten auch „una testa di cavallo dipinta con molta naturalezza e spigliatezza „ gesehen habe. Der Pferdekopf mußte zum Zweigespann auf unserem Fresko gehört haben.

struktion der ganzen Szene. Es ist die Verklärung Christi auf Thabor (Mt. 17, 1—9). Wenn sie auch auf den ersten Blick kühn erscheint, so darf nicht vergessen werden, daß alle wesentlichen Teile des Originals vorhanden sind und so verwendet werden müssen,



Fig. 18. — Rekonstruktion der Verklärung Christi auf Thabor.

daß kaum in den nebensächlichen Details etwaige Abweichungen von der ehemaligen Komposition entstehen können. Der zum Teil noch erhaltene Johannes gibt ohne weiteres die Figur des gegenüberstehenden Apostels Jakobus. Eine andere Stellung, etwa die knieende, ist ausgeschlossen, obwohl sie die natürlichere wäre; denn zu der erhaltenen Rückenpartie läßt sie sich nicht einzeichnen. Für Petrus ist der Ehrenplatz in der Mitte bestimmt. Der Maler hat es gewiß auch hier nicht gewagt, den allbekanntesten Petruskopf durch die davorgehaltenen Hände zu verbergen. Ein

Blick auf die übrigen Darstellungen der Transfiguration, besonders auf das Mosaik in der Basilika der hll. Nereus und Achilleus und die Miniatur in den Sermones des hl. Gregor von Nazianz (Omont Ms. grec 510 fol. 75) kann von der Richtigkeit dieser Vermutung überzeugen. Der Wagen mit den zwei Pferden ist für den Propheten Elias bestimmt, der sich infolgedessen zur Rechten des verklärten Herrn befinden mußte. Auf der entsprechenden anderen Seite stand dann der jugendliche Moses mit dem Redegestus (Mt. 17,3: „Moyses et Elias cum eo loquentes“). Gemäß den Worten des Evangeliums hat Christus auf dem Bilde der Transfiguration weiße Gewandung ¹⁾). Ein sicherer Platz ist auch der griechischen Inschrift zugewiesen durch den Rest des Mandorlarandes, der dicht neben dem ω vorbeizieht. Sie lautete ursprünglich.

⊕ Η ΜΕΤΑΜΟΡΦΩΣΙΣ ΤΟΥ ΚΥ ΙΥ ΧΥ

Das Bild der Verklärung Christi folgte unmittelbar auf die Darstellung der Rettung Petri aus den Wogen; denn links neben der Umrahmung ist noch ein Teil des Nachbarbildes, nämlich eine Ruderstange in den Meereshöfen, die zum Schifflein der Jünger gehörte, sichtbar.

10. Der Einzug in Jerusalem.

Zu Füßen des eben besprochenen Freskos lag bei der Auffindung ein kleineres Fragment [Punkt E des Planes], das über der unteren Einrahmung die Füße zweier männlichen Figuren zeigt. Es müssen Leute aus dem Bürgerstande sein, weil sie die gewöhnliche hochgeschürzte Tunika haben. Der erste links scheint ein Pferd nach sich zu ziehen; denn dicht hinter ihm ist ein gehobener Pferdefuß sichtbar. Der zweite rechts liegt auf den Knien. Vor ihm befindet sich ein stacheliger Gegenstand, wie ein Palmzweig. Zu keiner anderen Szene als zum Einzug Jesu in Jerusalem (Mt. 21, 1—10) können diese spärlichen Details passen. Dafür spricht auch der Fundort unmittelbar neben der Transfiguration. Wenn dort der Wagen des Elias als eine auf diesem Bilde bisher noch nie gesehene Eigentümlichkeit vorkommt, so wird es auch weiter nicht

¹⁾ Mt. 17,2: „vestimenta autem ejus facta sunt alba sicut nix“.

befremden, wenn derselbe Künstler beim Einzug Jesu einen Bürger der Stadt Jerusalem die Eselin des Heilandes führen läßt.

Das Datum dieser Fresken läßt sich bloß durch stilkritische Erwägungen ausfindig machen. Betrachten wir einmal nach dieser Hinsicht das besterhaltene der Bilder, das Paralytikusfresko. Es sind da lauter geniale Striche von Licht und Schatten, mit denen der Künstler die eleganten Figuren hingeworfen hat. Alle Formen sind ungebunden frei und aufgelöst. Keine Spur von konventionellem Schema gibt sich zu erkennen. Ueber einem Grundton hat der Maler mit flottem Pinsel jene gewollten Effekte markiert, wie er sie sich nach eigener Naturbeobachtung gemerkt hatte. Das Fresko ist vollständig illusionistisch gemalt; d. h. die plastischen Naturformen sind in einer Weise mit ihren farbigen Äquivalenten wiedergegeben, daß jede subjektiv willkürliche Darstellungsart ausgeschlossen bleibt. Die faltigen Kleider z. B. sind durch einen gewissen Linienimpressionismus täuschend und doch mit den einfachsten Mitteln der Natur nachgebildet. Energische schwarzblaue Striche, die die Faltentiefe angeben, sind ihrer ganzen Länge nach beidseitig von dünnen Lichteffekten begleitet. Kein Pinselstrich ist in den andern vertrieben. Charakteristisch ist auch die Behandlung der Köpfe. Braune, mit dem Grundton abgestimmte Linien dienen als Kontur und Karnation zugleich. Die Wangen haben eine milde rote Fläche, die unverwischt aufgesetzt ist und gerade deshalb eine naturalistische Wirkung hervorbringt. Die belichteten Stellen auf Stirn, Nase, Mund und Kinn sind durch helle Effekte (Weiß oder lichte Rosa) hervorgehoben; aber es sind keine schematische Schnörkel, sondern freie Striche, die der Künstler wohlüberlegt hingeworfen hat. Wie ungezwungen sind ferner die Augen behandelt! Da kennt der Maler nicht einmal das konventionelle Oval. Er setzt zwei braunrote Striche als Wimpern, die noch über das Profil hinausreichen, und gibt mit ebendenselben abgestimmten Farbton die Pupillenstellung an. Alles dies ist ihm durch eigenes Naturstudium gelungen und er zeigt in dieser flotten Arbeit, daß er die Natur nicht sklavisch nachahmt, sondern daß er über ihr steht und sie vortrefflich beherrscht.

Wann war ein solcher Stil in Rom heimisch ?

Nach dem klassischen Zeitalter des Farbenillusionismus, der bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts dauerte, hat die römische Malerei eine merkwürdige Stilumwandlung erfahren. In der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts und im ganzen siebenten begann ein Stil zu herrschen, der sich von der klassischen Kunst mit ihrer objektiven Auffassung der Naturformen immer weiter entfernte. Der große Unterschied wird sofort klar durch einen Vergleich, etwa der Liberiusmosaiken in Sta. Maria Maggiore (432—440) mit einer Reihe von Mosaiken aus dem Zeitraum zwischen 550—650: San Lorenzo fuori le mura, Sant'Agnese, San Venanzio, Santo Stefano Rotondo. Auf diesen letzteren Werken ist alles Malerische des vertieften Raumes verschwunden; es herrscht die Linie und die Fläche. Doch schon am Ende des siebenten Jahrhunderts erwacht eine Renaissance, die wieder mit den alten Darstellungsmitteln des Illusionismus plastisch durchgebildete Formen zu schaffen sucht. Die Künstler sind zwar anfangs noch dem starren Linienstil anhänglich; aber sie bemühen sich doch, wie es die sieben ältesten Köpfe in San Saba beweisen, zum damaligen Schema etwas von ihrer eigenen Naturbeobachtung hinzuzufügen. So entstanden in der Folgezeit jene kühnen Werke der Licht- und Schattenbehandlung, wie wir sie auf den Pfeilern vor dem Presbyterium und der Anbetung des Kruzifixus über der Absis in Sta. Maria Antiqua bewundern. — Infolge der großen künstlerischen Tätigkeit am Anfang des achten Jahrhunderts fließt das Vergleichsmaterial besonders an Freskobilddern etwas reichlicher. Selbstverständlich haben nicht alle Künstler gleich genial die Natur beherrscht; aber was das merkwürdige ist, es zeigen sich auf einmal in den Fresken aus der Zeit Johannes VII. (705—707) zwei deutlich getrennte Stilrichtungen nebeneinander. Der eine Stil arbeitet ganz illusionistisch nur mit Licht und Schatteneffekten (Anbetung des Cruzifixus); der andere hält sich sklavisch an ein erworbenes Schema und hilft sich durch augenfälliges Suchen nach Rundung über sein geringeres Naturkönnen hinweg (Apostelköpfe der linken Wand des Presbyteriums). Daß gegen die Mitte des achten Jahrhunderts hin kein Künstler mehr fähig war, ein illusionistisches Werk zu schaffen, zeigen uns volends die Fresken aus der Zeit des Papstes Zacharias (741—752), wo der Stil wieder völlig zum gebundenen Schema herabsank.

Es ist nun entscheidend für das Datum unseres Paralytikusfreskos, daß es als ein Werk des Illusionismus einerseits verwandt ist mit dem Bilde der Anbetung des Cruzifixus, und anderseits in seinen Details mit dem zweiten Stil des Fresken aus der Zeit Johannes VII. unverkennbare Zusammenhänge aufweist. Betrachten wir zum Vergleich das Fresko der hl. Anna an der rechten Wand des Presbyteriums, so müssen uns die dunklen Kleiderfalten mit den sie begleitenden hellen Linien an ebendieselbe Behandlung der Kleider auf dem Paralytikusfresko erinnern. Jene wagrechte Falte in der Tunika über dem Knöchel kehrt unverändert wieder auf der Gruppe der Pharisäer rechts vom Gichtbrüchigen. Und sogar die rotbraunen Konturen mit den rosafarbenen gestrichelten Lichtern auf Gesicht und Hand der hl. Anna würden auf die nämliche Manier in der Petrusfigur bei der Errettung aus den Wogen hinweisen, wenn sie nicht im ersteren Fresko schematisch, im anderen aber naturtreuer angewandt erschiene. Was noch von den Fresken des biblischen Zyklus an den Wänden des Presbyteriums in Sta. Maria Antiqua aus der Zeit Johannes VII. erhalten ist, zeigt ebenfalls eine ansehnliche Summe von übereinstimmenden Details mit unsern Malereien in San Saba. So hat z. B. der Typus des Christuskopfes auf dem Fresko der Kreuztragung das gewellte Haar und den kurzen Rundbart genau wie in San Saba. Der Kreuznimbus hat in gleicher Weise den breiten Rand und die hellen Streifen. Auch die in verschiedenfarbige Zonen eingeteilten Hintergründe der Szenen müssen als eine Eigentümlichkeit der Zeit Johannes VII. betrachtet werden. Darum gibt es m. E. Anzeichen genug, um die Malereien des biblischen Zyklus in San Saba an den Anfang des achten Jahrhunderts zu datieren.

C. Malereien aus dem neunten Jahrhundert.

1. Die jüngere Absis.

Wenn schon die Wände des Sabaskirchleins im siebenten und achten Jahrhundert mit Fresken bedeckt waren, dann ist vorauszusetzen, daß auch die Absis ihren malerischen Schmuck besaß. Doch aus jenen ersten Zeiten ist keine Spur mehr vorhanden.

Mehrfache gründliche Restaurationsarbeiten haben in der Absis nur noch Malereien aus dem Anfang und der Mitte des neunten Jahrhunderts übrig gelassen. Ueber dem Teppichmuster sieht man heute noch die Füße von achtzehn Figuren, die jedoch durch eine große Verschiedenheit der Fußbekleidung (*Fig. 19*) und teilweise auch der Gewänder immerhin noch eine Rekonstruktion der ganzen Gestalten zulassen (*Fig. 20*). In der Mitte erheben sich zwei mit Stufen ver-

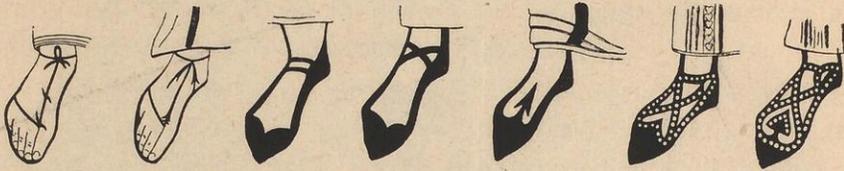


Fig. 19. — Verschiedene Fußbekleidungen in der jüngeren Absis.

sehene Hügel, auf denen zwei kleinere Gestalten stehen. Ihre Bewegung zum Zentrum hinauf und die mit leichten Tüchern eingewickelten Füße lassen uns vermuten, daß es Engel seien, welche im Akt der Verehrung die Kronen auf verhüllten Händen darbringen. Dann folgen rechts und links zwei Apostelfiguren in Tunika und Pallium: zweifelsohne Petrus und Paulus, die ja in den Absismalereien traditionsgemäß den Ehrenplatz einnehmen. Wären es nämlich andere Heilige, dann dürften die verzierten Schuhe nicht fehlen, von welcher Regel nur Mönche ausgenommen sind. Neben Petrus und Paulus folgen zwei Mönche in brauner Tunika, blauem Pallium und zierlich genestelten Sandalen. Auch sie haben Ehrenplätze inne; denn nachher folgt links ein Papst. Also dürfen wir in ihnen die beiden Hauptheiligen des Ordens: Sabas, den großen Reformater, und Paulus, den ersten Eremiten erblicken. Die drei Mönche auf der rechten Seite dürften dann Euthymius, Athanasius und Anastasius der Perser sein. Für die Figur links vom hl. Sabas, die über der Tunika mit reichverziertem Clavus und der Planeta noch das sakrale Pallium und an den Füßen die mit Perlen besetzten Campagi trägt, kann kein anderer Papst als Gregor d. Gr. in Betracht kommen, da er, als hl. Ordensmann auf dem Papstthron, unter den Basilianer- und Benediktinermönchen stets die größte Verehrung genoß. Weiter nach links werden die Versuche der Identifizierung

schon etwas schwieriger. Es sind aber an den Fußbekleidungen noch deutlich zwei Mönche und drei Bischöfe zu erkennen. Wenn wir unter den Basilianerheiligen eine Auswahl treffen, so ist der

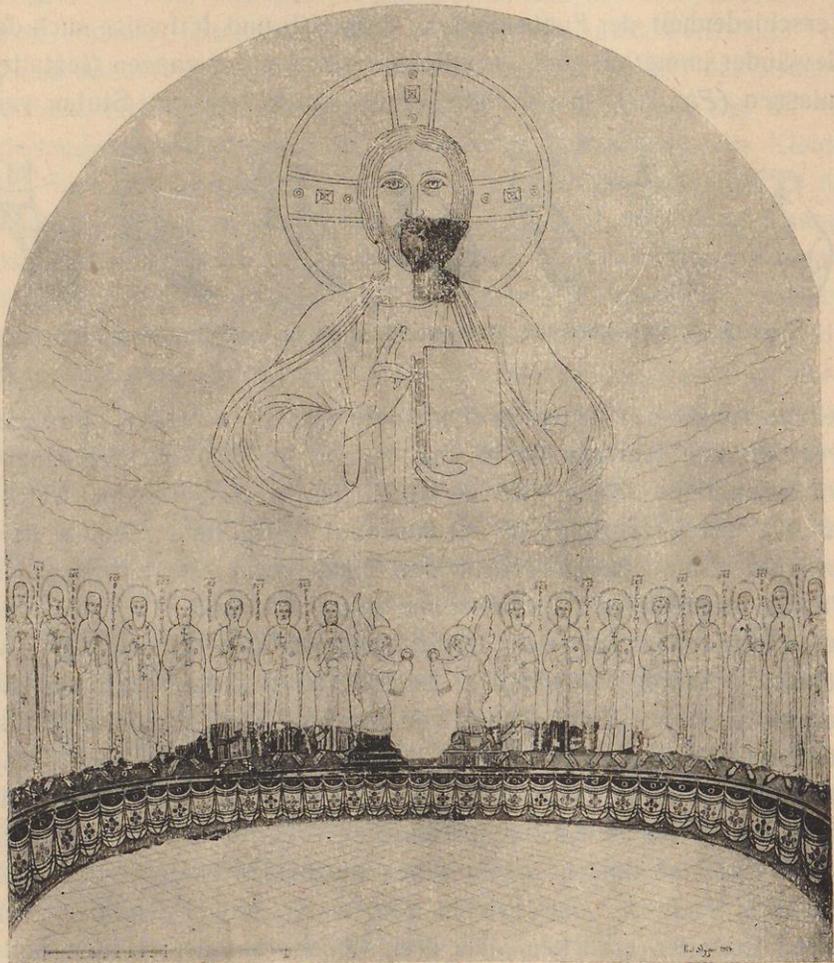


Fig. 20. — Rekonstruktion der jüngeren Absis.

erste Mönch links von Gregor d. Gr. der Eremit Antonius und der zweite vielleicht Abba kyros. Der Bischof zwischen beiden kann dann nur der hl. Ordensgründer Basilius sein, während die zwei letzten als heilige Bischöfe aus dem gleichen Orden an Gregor von Nyssa und Gregor von Nazianz erinnern. Auf der rechten Seite waren wir vor zwei Figuren stehen geblie-

ben, die wegen ihrer identischen Fußbekleidung, dem einfacheren Campagus und der langen Chlamys sofort eine Aehnlichkeit mit den beiden hl. Genossen *Sergius* und *Bachus* des Hadrianfreskos im linken Seitenschiff von Sta. Maria Antiqua aufweisen. Die perlenbesäten Schuhe der letzten Figur gehören wieder einem Bischof an. Nach der gemachten Beobachtung, daß in der Absis gerade die damaligen berühmtesten Heiligen des Basilianerordens dargestellt waren, kann für diesen Bischof kaum ein anderer als der hl. Petrus von Alexandrien in Frage kommen.

Zu Füßen der Absis liegt heute noch ein großer Block [Punkt F des Planes], dessen leicht gewölbte Form seinen ehemaligen Platz in der Absismuschel verrät. Seine Bemalung zeigt den untern Teil eines Christuskopfes: Mund, Spizbart und Hals. Dieses Antlitz hatte kolossale Dimensionen; denn die Unterlippe allein mißt 15 cm in der Breite und 6 cm in der Höhe. Unter solchen Umständen mußte die ganze obere Hälfte der Absis für dieses größte bisher bekannte Salvatorbild reserviert sein.

Direkte Anhaltspunkte für das Datum der jüngeren Absismalerei gibt es nicht; wir müssen sie also wieder nach Stil, Technik und Auffassung in eine dafür passende Epoche einzureihen versuchen. Auf den ersten Blick sieht der Kenner, daß es sich bei diesen unzusammenhängenden und aus dem Gleichgewicht fallenden Figuren nur um die traurige Niedergangsepoche nach der außerordentlichen künstlerischen Tätigkeit Pasquals I. (817—824), also etwa um die Mitte des neunten Jahrhunderts handeln kann.

Die Technik ist die folgende: Ueber dem geglätteten Freskogrund, in welchem ziemlich grobes Material zur Verwendung kam, wurden mit einer gespannten Schnur Linien auf die weiche Mörtelfläche geschlagen. Diese Linien dienten zur Einteilung der Felder, in welche die einzelnen Heiligenfiguren gemalt wurden. Auf der linken Absishälfte hat sich der Meister genau an diese Hilfslinien gehalten; denn jede Figur steht in der Mitte ihres Feldes, das regelmäßig eine Breite von 55 cm hat. Auf der rechten Seite ließ er die Einteilung völlig außer Acht, indem er die Figuren oft beträchtlich über die gezogenen Grenzen hinausreichen läßt. Ueber einem gelben Grundton begann dann der Maler dünne rote Konturen zu zeichnen. Hierauf folgte die Untermalung der flächigen Gewand-

teile: Weiß und Gelb für Tunika und Pallium, Braun für die Kutten der Mönche. Schwarze und braune Striche markierten die Falten, und zuletzt mußten die weißen Lichteffekte genügen, um dem Ganzen ein plastisches Aussehen zu geben. Weder in der Behandlung der Körperformen noch in der Auffassung der Draperie hat dieser Künstler sich als Meister erwiesen. Die Füße zeigen, daß sie nicht nach vorhergegangenem Naturstudium, sondern nach einem steifen Dekorationsschema gemalt sind. Es ist wohl ein Zufall, daß die Gelenke der Zehen bloß bei den Figuren der rechten Absishälfte mit roten Strichen angegeben sind, während dieses Detail auf der linken Seite vollständig fehlt. Andere Verschiedenheiten, welche auf eine Mehrzahl von Künstlern zurückzuführen wären, lassen sich nicht erkennen. Im Gegenteil verrät die charakteristisch geschweifte Linienführung, insbesondere die mißverstandenen Palliumfalten, sowie der gleichmäßige Gebrauch der Palette ein und dieselbe Hand.

An den beiden Enden und in der Mitte zeigt die Absis deutliche Spuren einer daruntergelegenen Stucklage mit Bemalung. Sie sind aber zu gering, als daß sie die ganze frühere Darstellung erraten ließen. Dagegen ist es mir gelungen, das alte Bild in der Absismuschel aus heruntergefallenen Fragmenten, aus denen sich die obere Stuckschicht abgelöst hatte, festzustellen. Unter dem Fresko mit der großen Salvatorbüste war unmittelbar nach der Auffindung die Mundpartie eines kleineren bärtigen Antlitzes zum Vorschein gekommen, das aber durch sofortiges Anbringen von Zement so ungeschickt als möglich zugedeckt wurde. Am Boden vor der Absis liegen heute noch drei Fragmente, die sich durch die Pickelhiebe als Teile der älteren Absis zu erkennen geben. Das größere Stück [Punkt G des Planes] zeigt gewelltes Haar mit einem Rest des perlenbesetzten Kreuzes im gelben Nimbus. Das zweite zeigt ebenfalls den verzierten Querbalken im Nimbus und dazu noch den roten Kreis mit dem blauen Hintergrund [Punkt H des Planes]. Das kleinste Fragment ist ebenfalls ein Teil des Nimbus mit zwei braunen Farbreifen [Punkt I des Planes]. Also ist sein Platz gesichert zwischen Haupthaar und Kreuz. Da diese Christusfigur bei weitem nicht den ganzen Raum des Absismuschel einnahm, so waren wohl seitwärts noch die Büsten zweier Engel in den

Wolken angebracht. Eine solche Komposition findet sich auch in der Absis der San Venantio-Kapelle neben dem Baptisterium des Lateran; sie war eine traditionelle auch in vielen anderen mittelalterlichen Kirchen. Doch wir brauchen uns hier nicht auf eine



Fig. 21. — Rekonstruktion der Muschel in der älteren Absis.

Vermutung zu beschränken. Zwei große Fragmente enthalten die wesentlichen Teile dieser Engelsfiguren. Das eine [Punkt K des Planes] zeigt die Rückenpartie mit einem Rest des Flügels und die leicht erhobenen Arme auf blauem Grund. Das andere [Punkt L des Planes] enthält den Arm mit einem Rest vom Kleid des Salvators auf demselben Hintergrund (Fig. 21). Die Bruchstücke sind infolge des zweiten Bewurfes arg hergerichtet. Allein das Kolorit zeigt doch noch die ursprünglichen zarten Töne. Die schwarze Farbe z. B. fehlt ganz, und die Formen sind in eleganter Linienführung abgerundet, weshalb ich als Entstehungszeit den Anfang des neunten Jahrhunderts annehmen möchte.

Das Teppichmuster der jüngeren Absis war auch die Seitenwände der Kirche entlang gemalt, wie vereinzelte Reste beweisen, die heute noch zu sehen sind. Oberhalb dieser Verzierung entstanden bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts verschiedene andere Fresken. Links unmittelbar vor der Absis [Punkt M des Planes] scheint

eine Reihe von Heiligenfiguren begonnen zu haben; denn es hat sich dort der untere Teil zweier Gestalten bis zu den Knien erhalten (*Fig. 22*). Zwischen ihnen ist auf hellgelbem Grunde ein stilisiertes weißes Pflanzenornament, das sich jedenfalls auch zwi-



Fig. 22. — Ueberreste einer Reihe von Heiligen. Zweite Hälfte des 9. Jhrds.

schen den andern Figuren wiederholte. Rechts steht ein Mann in der langen, bis zu den Knöcheln reichenden Chlamys. Als Fußbekleidung trägt er weiße *u d o n e s* und *c a m p a g i* von einfacher Form (*Fig. 23*). Die andere, weibliche Figur hat eine weite braune Dalmatik und darüber die Palla, deren Saum ein von Linien eingefasstes Perlenornament zeigt. Unter der Dalmatik kommt die Spitze des zierlichen weißen Schuhes zum Vorschein. Der weiche

kreidige Freskogrund und das matte Kolorit sprechen für eine Entstehungszeit bald nach dem Himmelfahrtfresko in San Clemente (Leo IV. 847—855).



Fig. 23. — *Campagus*.

Im provisorischen Museum des deutsch-ungarischen Kollegs befinden sich zahlreiche Fragmente von Köpfen, Händen, Kleidern und Füßen, die, in der gleichen Technik gemalt, zudem noch mit den Proportionen der zwei übriggebliebenen Figuren in der supponierten Reihe von Heiligen übereinstimmen. Darunter sind besonders die Köpfe von einer so ausgeprägten

Charakteristik, daß sie die Datierung einer etwas späteren Malerei wesentlich erleichtern. Sie zeigen nämlich nicht bloß eine gebundene Linienführung, sondern auch ein ganz bestimmtes Schema in der Farbe (*Fig. 24* und *25*). Zwischen den braunen Strichen für Wimpern



Fig. 24.

Fragment eines Kopfes auf hellblauem Grund. (*signum viventis?*)
Zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts.



Fig. 25.

Fragment von einem bärtigen Kopf.
Zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts.

und Brauen ist ein kalter Schatten von Graugrün. Im Ohr ergänzt ein beliebiger roter Schnörkel die eigentliche Form. Der Mund ist noch eigenartiger wiedergegeben, indem ein brauner Querstrich die Lippen scheidet, von denen die untere von einer roten Linie umrahmt ist. Genau dieselbe Behandlung der Gesichtsformen kehrt nun in einer Anzahl von Köpfen wieder, die teils in San Saba geblieben sind (*Fig. 26*), teils in das Museum des Collegium Germanikum hinübergerettet wurden (*Fig. 27*). In diesen auf solidem Freskogrund gemalten Mönchsgesichtern zeigt sich das Farbenschema womöglich noch ausgeprägter. Braun z. B. hat der Maler ausschließlich für die zwei Wölbungen über den Augen, die Schleife unter der Nase, die Mundöffnung und die zwei Linien über dem Kinn gebraucht. Der Pinsel mit roter Farbe fand seine Verwendung nur beim Nasenflügel, im Grübchen über dem Mund und bei der Umrahmung der Unterlippe. Die geringe Plastik in den Gesichtern ist etwas gehoben

durch graugrüne Schattierungen und energische weiße Lichter in den Augen. Nach der gleichen gezwungenen Auffassung sind auch



Fig. 26. — Mönchsköpfe. Ende des 9. Jahrhunderts.



Fig. 27. — Mönchskopf. Ende des 9. Jahrhunderts.

die Bärte und die Kapuzen der Mönche wiedergegeben. Diese Beobachtungen dürften nun genügen, um die eigenartige Malerei auf den leider sehr geringen Bruchstücken in das Ende des neunten Jahrhunderts zu datieren.

D. Malereien aus dem zehnten Jahrhundert.

Eine große Anzahl von Fragmenten fand sich in verschiedenen Punkten der Basilika zerstreut unter Schutt und Trümmern. Sie stammen aus einer Zeit, als bereits Benediktinermönche, vielleicht

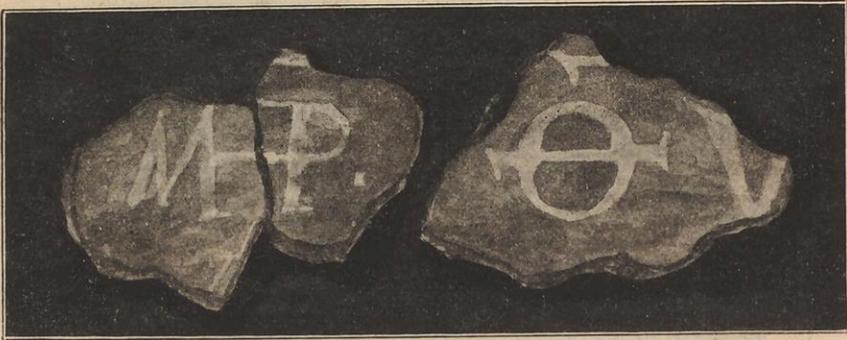


Fig. 28. — MHTHP ΘΕΟΥ. Mitte des 10. Jahrhunderts.

von Subiako oder Montecassino, das Sabaskloster bezogen hatten. Eine Abkürzung der Worte MHTHP ΘΕΟΥ (Fig. 28) deutet an, daß sich unter diesen Malereien ein Muttergottesbild befand. Es gehörte dazu vielleicht das niedliche Engelsköpfchen (Fig. 29) mit dem gelben Nimbus und der weißen Binde im Haar. Aus den Größenverhältnissen ist zu schließen, daß mehrere Heiligenfiguren in einer Reihe dargestellt waren. Es sind auch eine Anzahl von Fußbekleidungen auf gleichmäßig verziertem Hintergrund von farbigen Streifen erhalten. Von besonderem Interesse sind die bisher unbekanntenen Formen von mittelalterlichem Schuhwerk. Der eine der Campagi (Fig. 30^a) hat auf dem schwarzen Oberleder mit dem Lanzett noch weiße verknüpfte Nestel, deren Enden über die Schuhspitze hinausreichen. Der andere (Fig. 30^b und 31) besitzt aus-



Fig. 29. — Engelsköpfchen. Mitte des 10. Jahrhunderts.

nahmsweise weder Brücken noch Riemen zur Befestigung am Fuß, dafür aber am Vorderstück eine kleine Zunge. Die Köpfe auf *Fig. 32* scheinen einer Volksgruppe anzugehören, denn sie sind in der typischen Verkürzung übereinandergemalt. *Fig. 33* ist ein bärtiges Antlitz



Fig. 30. — Campagi.

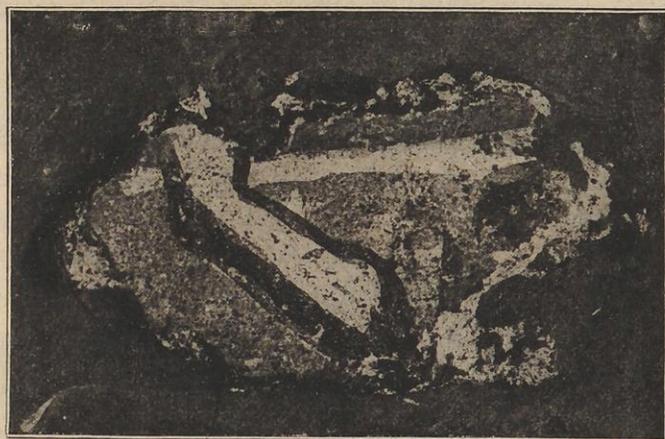


Fig. 31. — Einfacher Campagus. Mitte des 10. Jahrhunderts.

im Nimbus. Für die Technik der Malereien charakteristisch ist eine weiße Hand zwischen Ornamenten (*Fig. 34*). Andere Bruckstücke enthalten Inschriften teils vertikal neben den Figuren, teils im Heiligen schein. Das wertvollste davon ist wohl dasjenige mit dem Namen S SABAS (*Fig. 35*). Rechts befand sich der Kopf, der ursprünglich ganz war, dann aber von einem ungerufenen Sammler zerbrochen wurde¹⁾.

¹⁾ Wilpert hat noch das intakte Stück kopieren können.

Das Antlitz war unbärtig und hatte im übrigen ähnliche Züge wie der Mönchskopf auf *Fig. 36*. Drei Buchstaben neben einer Figur mit dem sakralen Pallium gehören zum Namen GREGORIVS (*Fig. 37*). Von dem O ist noch ein Rest der Rundung leidlich sichtbar. Ebenso



Fig. 32.



Fig. 33.

Mitte des 10. Jahrhunderts.



Fig. 34. — Hand. Mitte des 10. Jahrhunderts.

lassen sich die drei Buchstaben . . . ENT. . . neben einem Heiligenschein (*Fig. 38*) leicht zu LAVRENTIUS ergänzen. Zwei Fragmente mit den weißen Lettern $\begin{matrix} \text{DIC} \\ \text{T} \end{matrix}$ auf grünem Grund fügen sich an ihren Bruchstellen zusammen und ergeben den Namen S BENE-DICTVS in Kreuzform (*Fig. 39*). Ein kleiner Rest von einem gelben Heiligenschein mit weißem Rand enthält die Buchstaben . . . RVS

(Fig. 40). Offenbar war der Name PETRVS symmetrisch beidseitig neben dem Kopf verteilt:

| | | |
|----|---|----|
| | S | |
| PE | | RV |
| T | | S |



Fig. 35. — Fragment vom Kopf des hl. Sabas mit Inschrift. Mitte des 10. Jhrds.

In ähnlicher Weise hatte auch ein Apostelköpfchen, das leider verloren ging, den Namen ANDREAS ¹⁾.

¹⁾ Wilpert hat eine Kopie davon gerettet. Von den oben besprochenen Malereien findet sich kein einziges Stück mehr in San Saba, da alle von der società dei cultori di architettura zum Wegwerfen bestimmt wurden. Dagegen liegen ganze Kisten voll im Collegium Germanikum, wo eine manus amica noch viele wertvolle Ergänzungen herausfinden wird.

Diese schönfarbigen Fresken müssen kurz vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts entstanden sein, weil die Basilika schon vor dem Jahre 1000 zerstört und durch eine größere ersetzt worden ist. Aus dem letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts stammen noch vier Fresken, die sich zum Unterschied von den zuletzt besprochenen bereits im Banne des tiefsten Zerfalles der Malerei befinden. Ueber dem Fußboden an der linken Seitenwand [Punkt N des Planes] ist auf rotem Hintergrund ein Benediktinermönch im weißen Talar und schwarzen Skapulier dargestellt (Fig. 41). Links davor liest man die weiße Inschrift:

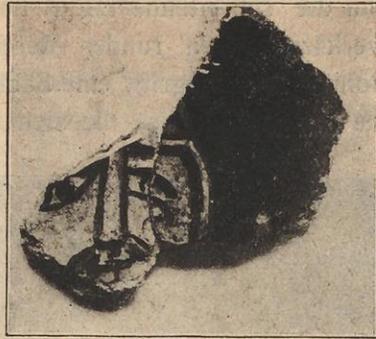


Fig. 36. — Mönchskopf.
Mitte des 10. Jahrhunderts.

MARTI
NVSMO
NACHVS
MAGIster

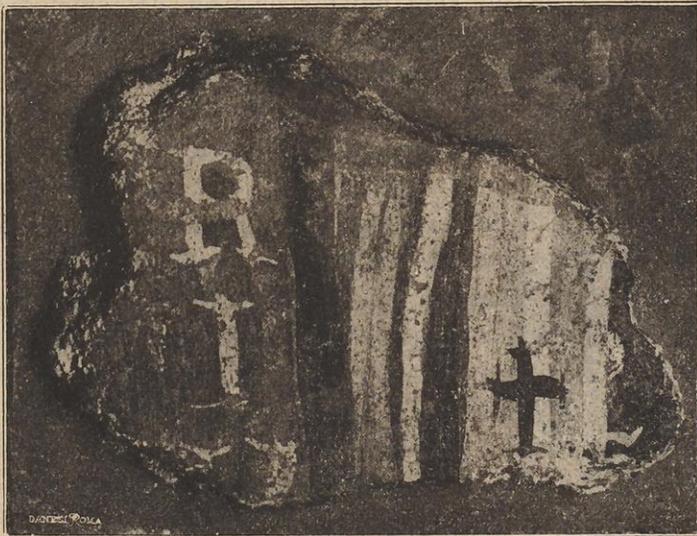


Fig. 37. — Fragment von der Figur des hl. Gregorius mit Inschrift.

Um die schreitende Figur herum befindet sich allerhand Handwerkszeug: ein rundes Meßholz, eine Maurerkelle, zwei eiserne Bohrer mit Holzgriff, eine Säule und ein Winkelmaß. *Fig. 42* bietet die Rekonstruktion, die sich in der Wiedergabe des Kleides eng

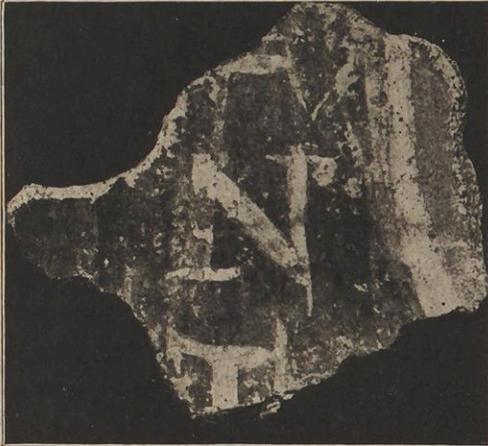


Fig. 38.

Fragment zur Inschrift S. LAVRENTIUS.
Mitte des 10. Jahrhunderts.

an die Miniatur eines Montecassinokodex anschließt ¹⁾. Das Skapulier gilt hier offenbar noch seiner alten Bestimmung nach als Arbeitsschürze. Rücken- und Bruststück sind durch zwei Brücken miteinander verbunden. Der hintere Streifen, der eigentlich unsichtbar bleiben sollte, kommt aus falscher Perspektive zweimal zum Vorschein.

Es ist nicht leicht zu verstehen, was dieses profane Portrait des Meisters Martinus in der Kirche zu schaffen hat. Vielleicht sind unter seiner kunstverständigen Leitung große Restaurationsarbeiten ausgeführt worden, so daß er auf diese Weise verewigt zu werden verdiente.

Im Bogen über einer Nische der linken Eingangswand [Punkt O des Planes] war ursprünglich ein stilisierter Adler in Rotbraun mit schwarzen Konturen gemalt, der sich jetzt, aus den Fragmenten zusammengesetzt, an der Eingangswand der heutigen Basilika befindet (*Fig. 43*). Der weiße Hintergrund ist mit acht kleinen rotbraunen Kreisen mit Punkten besetzt. Ueber die Bedeutung herrscht Ungewißheit. Ein ähnlicher heraldischer Adler findet sich auf einem Mosaik in der Basilianerkirche in Grottaferrata und gehörte einst wahrscheinlich als Wappen der Grafen von Tuskulum zum Grabmal Benedikts IX. († 1048). Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß unser Adler in San Saba als Evangelistenzeichen zu gelten hat, da er

¹⁾ Kodex 132 lib. IV cap. VI. Vgl. *Miniature sacre e profane dell'anno 1013 illustrante l'enciclopedia medioevale di Rabano Mauro*. Taf. XV. Montecassino, 1896.

in gleicher Form und Bedeutung im Montecassinokodex Nr. 437 aus dem neunten Jahrhundert vorkommt.

Zwei rätselhafte Inschriften sind zu beiden Seiten der linken hinteren Ecke mit weißen Lettern auf braunem Grund gemalt. (Fig. 44).

Die erste [Punkt P des Planes] ist von einem Kreis umgeben, von dem aus nach den Ecken des Feldes vier Linien mit je zwei kleinen Voluten laufen. Die drei ersten Zeilen enthalten Anfangsbuchstaben von Worten mit Abkürzungen in Form von Kreisen, Häcklein, Strichen und Punkten. In der vierten Zeile beginnt die Bemerkung: SI LEXERIS P. M. MAGISTER LAVDO TSCPQ. ROMANVS. Der Sinn ist: Wer das liest, ist ein Meister im Latein. Bisher hat aber noch kein Epigraphiker dieses Lob voll und ganz auf sich beziehen können; denn die Inschrift ist ein Rätsel geblieben. Dennoch hat Professor Hülsen das Verdienst, den Schlüssel zur Entzifferung gefunden zu haben, wenn er auf die Notiz eines Anonymus des sechszehnten Jahrhunderts hinweist, nach dessen Erzählung die Sibylle an einem römischen Stadttore die Anfangsbuchstaben von Worten geschrieben hat, die von Petrus dem Ehrwürdigen in folgender Weise entziffert worden sein sollen:

PATER PATRIAE PROPECTVS
 SECVM SALVS SVBLATA
 VENIT VICTOR VALIDVS VICIT
 VIRES VRBIS
 FERRO FAME FLAMA FRIGORE¹⁾.

In San Saba ist jedoch die Reihenfolge etwas verändert und viele Buch-

¹⁾ Corp. inscr. Lat. V, 1, p. 2.

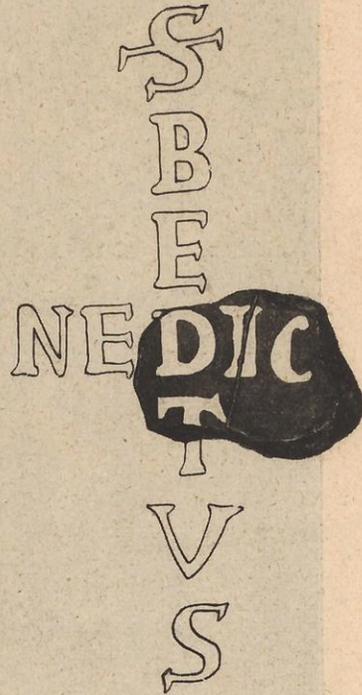


Fig. 39. — Fragmente zur Inschrift
S. BENEDICTVS.
 Mitte des 10. Jahrhunderts.



Fig. 40. — Fragment zur Inschrift
PETRUS. Mitte des 10. Jhrds.

staben bleiben noch unerklärt. Deshalb ist die Aussicht auf eine restlose Lösung nur dann möglich, wenn es gelingt, das System der sonst nirgends in dieser Form auftretenden Abkürzungen festzustellen.

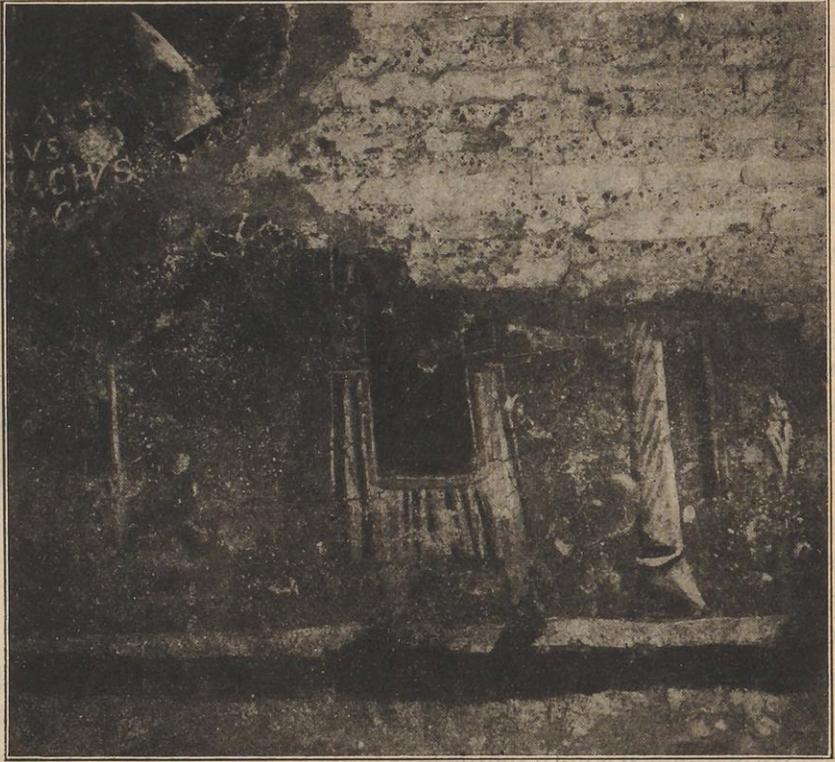


Fig. 41. — **Martinus Monachus Magister.** Ende des 10. Jahrhunderts.

Die zweite Inschrift in Kreuzform enthält den Namen eines Malers [Punkt Q des Planes]. Untenstehendes Schema zeigt, daß sie in regelmäßigen Sprüngen zu lesen ist, indem man von den beiden äußersten Buchstaben einer Linie beginnt und abwechselnd näher zur Mitte kommt:

E₂
G₄
I₉ T₁₁ R₁₃ V₆ O₁₂ C₁₀ P₈
S₇
I₅
R₃
S₁

So ergeben sich die Worte **SERGIVS** in der senkrechten und **PICTOR** in der wagrechten Zeile. Zu äußerst rechts ist noch



Fig. 42. — Rekonstruktion des Bildes Martinus Monachus Magister.

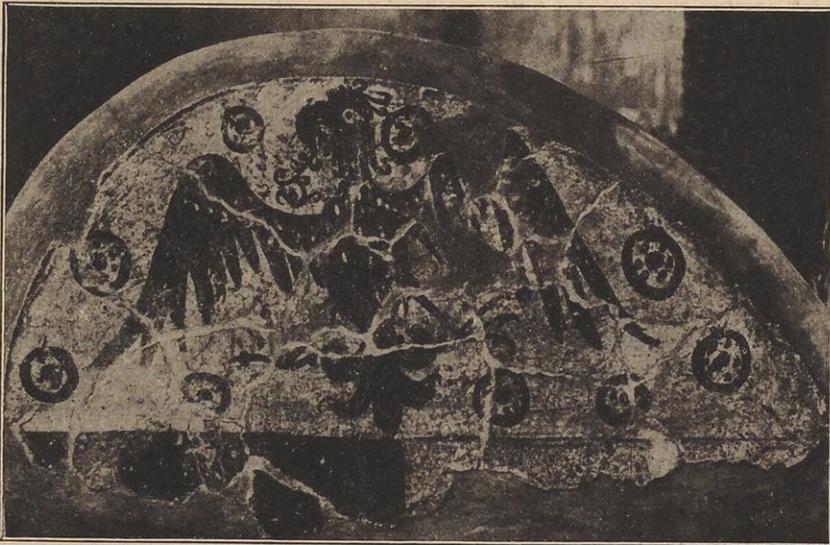


Fig. 43. — Adler. Ende des 10. Jahrhunderts.

ein V übriggeblieben. Wenn der entsprechende fehlende Buchstabe links ein S gewesen ist, so haben wir das bekannte Votum Solvit.



Fig. 44. — **Rätselfhafte Inschriften.** Ende des 10. Jahrhunderts.

Malereien aus vier Jahrhunderten sind in der alten Basilika auf dem kleinen Aventin erhalten geblieben. Wir sehen da die Arbeiten von Künstlern, die in einer Epoche der größten Entwicklung Ihresgleichen suchen. Wir sehen auch, wie trotz des argen Zerfalles, der mit dem neunten Jahrhundert beginnt, dennoch die rege Tätigkeit nicht abnahm, mit welcher fortwährend neue Bilder geschaffen wurden. Wenn wir nun die begrabene Sabaskirche verlassen und die heutige Basilika betreten, so stehen wir am Anfang einer neuen Kunstepoche. Da fesseln uns die Fresken eines Conciolo mit seinen zarten Madonnenbildern, die reichen Friese mit den Prophetenbüsten unter dem Dachgebälk und die Malereien der Absis, Schöpfungen aus den ersten Tagen der Renaissance bis hinauf zum wulstigen Barok des siebzehnten Jahrhunderts. So steht ein ganzes Jahrtausend dafür gut, daß San Saba eines der bedeutendsten Denkmäler Roms für die Kunstgeschichte bleiben wird.

Ps.-Cyprian vom Lohn der Frommen und das Evangelium Justins.

Untersucht von MICHAEL HEER in Freiburg im Breisgau *).

R. Reitzenstein fand im Zusammenhang seiner Studien zur Vita Cypriani¹⁾ drei zusammengehörende Pseudo-Cyprianische Traktate oder Predigten «De centesima», «De sexagesima», «De tricesima», die er vorläufig unter dem Titel „Eine frühchristliche Schrift von den dreierlei Früchten des christlichen Lebens“ mitgeteilt hat²⁾ zu dem Zweck, „daß sie rasch allgemein bekannt wird, die Folgerungen aus ihr von verschiedenen Forschern gezogen werden und vor allem die Bibliotheken nach weiteren Handschriften durchsucht werden“. R. ist vorerst geneigt, die Schrift ins zweite Jahrhundert zu setzen, ohne jedoch eine Uebersetzung auszuschließen. Dass sie in der Tat sehr alte Bestandteile birgt, vermutlich eine Grundschrift über dasselbe Thema aus allerältester Zeit, soll uns aus dem sprachlichen und biblischen Befund wahrscheinlich werden. Wenn man deshalb die Schrift in ihrer jetzigen

*) Ich bin Leo Wohleb zu Dank verpflichtet, der mir in der Arbeit wacker mitgeholfen hat.

¹⁾ Die Nachrichten über den Tod Cyprians. Ein philologischer Beitrag zur Geschichte der Märtyrerliteratur von Richard Reitzenstein. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften phil.-hist. Kl., Heidelberg 1913. 14. Abhandlung.

²⁾ Eine frühchristliche Schrift von den dreierlei Früchten des christlichen Lebens. Von R. Reitzenstein: Zeitschrift für neutestl. Wissenschaft etc. von E. Preuschen, Gießen 1914 15,1 p. 60–90. — Nach Abschluss meiner Arbeit sah ich A. Harnack's Äußerung in der Theol. Literaturzeitung 1914 Nr. 7, 220 ff., wo der Traktat mit dem spanischen Priscillianismus zusammengebracht wird. Spuren von Uebersetzung findet H. nicht. Man muß die nähere Begründung abwarten. Für die Spätdatierung darf man aber «lex» nicht anführen, weil dieser Wortgebrauch schon Cyprian und Tertullian (z. B. adv. Marcion II) sehr geläufig ist. — H. Koch, ebenda (spätere Nr.) sah ich noch nicht. — G. Wohlenberg, Theol. Literaturblatt von Ihmels 1914 Nr. 8–10, mit dem ich mehrfach zusammentraf, macht biblisch zu wenig aus dem Fund.

Gestalt auch für bedeutend jünger halten muß, so ist sie jedenfalls durch ihre hochbedeutsamen biblischen und apokryphen Zitate, zumal durch Evangelienzitate, die sich mit Justin decken und nun dessen Ἀπομνημονεύματα τῶν Ἀποστόλων als selbständige Evangelien-schrift sicherstellen und ihren liturgischen Gebrauch auch in lateinischer Form bezeugen; durch ihre neuartige christologische Auffassung; durch die auch archäologisch bemerkenswerte Deutung des Fisches in der Tobiaserzählung (Tob. 6, 2) auf Christus mit dem Ausdruck « Christus piscis »; durch ihre künstliche Rhetorik und die vulgäre Sprache; durch das enge Verhältnis zu Cyprian und durch manches andere von großem Wert.

1. Die handschriftliche Ueberlieferung.

Der Text steht, doch ohne den ersten Teil «De centesima», in der Würzburger Hs. theol. fol. 33 saec. IX aus dem alten Bestand der Dombibliothek, inmitten einiger eigentümlich rezensierten Cyprianbriefe, mit dem Martyrium Cyprians an deren Spitze, dessen ganz eigenartige Fassung R. bereits in der erwähnten Heidelberger Akademieschrift veröffentlicht hat (p. 35). Eine Münchener Hs. 3739 saec. IX, aus dem ältesten Bestand der Cathedralbibliothek von Augsburg, bietet den ganzen dreiteiligen Traktat, doch mit einer Verstümmelung am Anfang des ersten und am Schluß des letzten Stückes, auf welches auch derselbe Cyprianbrief wie in der Würzburger Hs. folgt. Diese Augsburger Hs. nennt Cecilius Ciprianus ausdrücklich als Verfasser. Beide Zeugen setzen eine gemeinsame Vorlage voraus, die, wie R. bemerkt und wie sich aus mehreren auf falscher Worttrennung beruhenden Textfehlern erkennen läßt, vielleicht noch „in continuo“ geschrieben war, mit folgenden 7 oder 9 Nummern:

- 1) Cypriani passio. ex die qua beatus Cyprianus martyrium tulit. — ordo autem hac lectione demonstratur et declaratur.
- 2) epistula 67 (nur bis Hartel p. 739. 14).
- 3) epistula 6 mit der Ueberschrift «sententia ex libro sancti Cypriani» (nur der Hauptteil bei Hartel p. 481, 8 — 484, 16).
- 4) epistula 4.
- 5) Caec. Cypriani de centesima de martyribus.
- 6) Caec. Cypriani de sexagesima (*de agonistis*).
- 7) de tricesima (*de iustis*).
- 8) epistula ?
- 9) epistula 10 de martyribus et confessoribus.

Der Abstrich am Brief 67 betrifft der Hauptsache nach gerade den historischen Teil in Sachen der beiden unwürdigen Bischöfe von Leon und Astorga in Spanien; ebenso ist an Brief 6 der historische Anfang weggelassen. Es kam dem Redaktor des Archetypus also nur auf den sachlich asketischen Teil an, der in Brief 67 die Würdigkeit der Kandidaten zur Bischofswahl betrifft. Brief 4 fordert strenge Enthaltensamkeit der gottgeweihten Jungfrauen. Der Traktat «De sexagesima» handelt vom Lohn der Jungfräulichen, die hier als «agonistae» bezeichnet und durchweg als männliche Asketen vorgestellt sind. Der Traktat «De centesima» sowie Brief 10 bezeichnen das ausdrückliche Thema «De martyribus», das auch in Brief 6 und in der «Passio» vorliegt. Wir haben somit augenscheinlich eine planmäßige Auslese Cyprianischen (und Pseudocyprianischen) Materials nach rein sachlich asketischen Gesichtspunkten vor uns. Daß dabei das Thema des Martyriums stark überwiegt, ist bei der Beurteilung auch der neuen Traktate jedenfalls zu beachten. Die Passio Cypriani an der Spitze ist ausdrücklich als „lectio“ charakterisiert. Nun ist es zwar ein alter liturgischer Brauch, am «Dies natalis» die «Passio» der Martyrer zu lesen — und welcher Martyrer war im Westen und, wie die Rede Gregors von Nazianz lehrt, auch im Osten mehr gefeiert als Cyprian! Es könnte also in der ganzen Gruppe sehr wohl ein förmlicher „authentischer“ Festzyklus erblickt werden. Möglich ist aber auch, daß diese ganzen Stücke nicht so sehr für solchen liturgischen Zusammenhang, als vielmehr lediglich zum Zweck der asketischen Exhortation zusammengestellt worden sind. Es ist abzuwarten, ob sich aus der eigenartigen inneren Rezension der Cyprianbriefe beider Hss., worüber ein Schüler Reitzensteins berichten wird, weitere Anhaltspunkte ergeben. Den Eindruck hat man schon jetzt, daß man mit einem Archetypus von solchem Interesse für das Martyrium nicht zu weit herabgehen darf; und der Redaktor hat die neuen Texte nicht selbst verfaßt, sondern als vermeintlich echtes Cyprianisches Gut wesentlich fertig übernommen und sich höchstens nach der an den andern Cyprianbriefen der Gruppe zu beobachtenden Art einige sekundäre Eingriffe erlaubt, die aber den Grundcharakter kaum verändert haben können.

Der Text ist stellenweise bis zu völliger Unverständlichkeit entstellt. So ergibt sich ein dankbares Thema für die Spät-

lateiner, die Emendation durchzuführen. Manches Licht ergibt sich schon aus der palaeographischen Beurteilung der beiden Handschriften. Vielleicht gelingt es, noch weitere Textzeugen zu finden, vielleicht steht der Traktat in einem mittelalterlichen Homiliar, wie ich wegen einer nachher zu besprechenden inhaltlichen Verwandtschaft mit einer Predigt des Pseudo-Baeda auf Sonntag Sexagesimae für möglich halte. Bei diesem Suchen können die entsprechenden Perikopen methodisch führend sein.

Die gemeinsame Vorlage der beiden Hss. war nicht die Urschrift selbst, denn es sind in beide Hss. polemische Glossen in den laufenden Text eingebettet, die also bereits in der unmittelbaren Vorlage vom Rand einer älteren Handschrift her eingedrungen waren. In einer solchen Glosse zu § 25 Z. 217. in beiden Hss. erhalten, polemisiert der Glossator gegen die subordinatianische Christologie des Textes («*creaturam filium dei dicit contra catholicam fidem*»), es mußte also schon geraumè Zeit seit der Urschrift verstrichen sein, bis der Text in einem theologisch klarer orientierten, katholischen Kreise zu solchen Kritiken Anlass geben konnte. Ueber zwei weitere Glossen zu § 15 Z. 135 und 138 vgl. unten Beilage III.

Daß die Vorlage noch «*in continuo*» oder doch eng aneinandergedrängt geschrieben war, kann die Korruptel Z. 32 «*proficitis sta*» statt «*proficit ista*» und Z. 33 «*fugata mente*» statt «*fugat amentes*» (oder «*amentem*»?) lehren. Weitere Belege werden die benachbarten Cyprianbriefe enthalten.

Älter als die nächste Vorlage muß die Korruptel Z. 90 «*domo*» statt «*domino*» sein, da sie die uralte Kurzform *DOM*^o voraussetzt. Vgl. L. Traube, *Nomina Sacra* 1907, 168. 141 (cod. k!). 178 ff. Ueber einen ähnlichen Fall im lateinischen Barnabasbrief vgl. mein „Nachwort“ 1909, 14 (Röm. Quartalschrift 1909, 233).

Denn daß die Vorlage schon Sigla kannte, beweist Z. 163 «*perditum*» statt «*proditum*», wie jedenfalls zu lesen ist. Vgl. Tert. or. 3.

Möglich ist deshalb, daß auch das singuläre «*sequenti*» = «*deinde*» aus «*sequenter*» in der Weise verlesen wurde, daß der Abschreiber die Kürzung *t'* (*t* mit Kürzungshaken) mit *ti* statt mit *ter* auflöste. «*Sequenter*» = «*deinde*» begegnet in den arianischen Traktaten; «*sequenti*» scheint nicht belegbar.

Ferner setzt Z. 141 «*atque exempla*» statt «*atque templa*» in der Vorlage «*atqu&empla*» voraus. Ueber eine ähnliche Verwechslung von & mit ex Z. 330 vgl. Beilage II. Die kursive Verschränkung von & = et, der eine gleichartige Schreibung von «*ex*» oft sehr ähnlich sieht, möchte auf nicht unziale, bereits kursiv beeinflusste Schrift der Vorlage schließen lassen, also am ehesten auf eine Minuskelhandschrift, aus der sich auch die Verwechslungen von *s*, *r*, *l* leichter erklären ließen, als aus einer schön breit und rund gezogenen Unziale. Man darf ja solche Erscheinungen, solange sie nur vereinzelt auftreten, nicht überschätzen. Aber es kommen weitere Beobachtungen hinzu.

So scheint die Korruptel Z. 92 «*centema*», korrigiert aus «*centenra*» (für ursprünghches «*centum*» oder, wie R. emendiert, für «*centena*») vorauszu-

setzen, daß der Abschreiber gewöhnt war, in der Vorlage nichtunziales *m* und *n* und schmales *r* zu sehen.

Ähnliche Ueberlegungen legt die Korruptel Z. 137 nahe: «credentium in regno» statt «credentes in regno», wie Reitzenstein richtig hergestellt hat.

Eine ganz feine Emendation zu Z. 168 (= Lk 14,31) bringt mir Leo Wohleb: «iustus» cod. (iussus Reitzenstein), wo sicher zu emendieren ist «iturus» mit Lk cod. b c f i q vulg (gegen «uadens» cod. e Aug; «qui uadit» Aug; «abiens» cod. d). Unter Voraussetzung einer entsprechenden Minuskelvorgabe mit schmalem *ī* u. *r* und schlankem *t* konnte das Wortbild von ituruſ und iustuſ, die gleiche Hastenzahl haben, zum Verwecheln ähnlich werden. Das Wort «iustus» war in dem asketischen Text ohnedies leicht zur Hand.

Bei solcher Vorlage konnte leicht Z. 125 «regalia» aus «legalia» verlesen werden. Zum Ausdruck vgl. Gaudentius (Migne 20), 953 B «legalium praeceptorum»; 954 A «minutias observationum legalium». Schon Tertullian Adv. Marcion. II, 19 «legalibus disciplinis»; IV 38 «praeceptum legale».

Ähnlich Z. 112 «iustisinsequerela» statt «iustus sine querela», wie herzustellen ist. Vgl. Sap. 10,5 u. 15; Lk 1,6; I Thess. 2,10.

Vielleicht der interessanteste Fall liegt Z. 115 vor, wo die Hs. liest «mandavit didragmae partem mulier propterditam scopis mundaverat aedem». Die beiden Verba sind durch das Wortspiel gesichert. Die Didrachme findet sich auch bei Tertullian De praescr. 11 «ex X didrachmis». In «partem», das keinen Sinn gibt, steckt «perditam». Ich emendiere: «mandavit didragmam perditam mulier, propter quam scopis mundaverat aedem». Den Nachdruck lege ich auf die Verlesung «QUam» zu «DITam», was in Unziale wie Minuskel gleich leicht möglich war. Daß aber dem Abschreiber überhaupt das Wort «ditam» in den Sinn kommen konnte, macht wahrscheinlich, daß er Italiener war. Ein Spanier war er nicht («dicho»), ein Gallier kaum, zumal auch sonst die stärkeren Gründe nach Italien weisen.

Auch die Orthographie § 3 Z. 27 und § 8 Z. 67 «magestate» (cod M) weist am ehesten nach Italien, wie mir Geh. Rat Baist bestätigt.

Faßt man die Argumente zugunsten einer unmittelbaren Minuskelvorgabe zusammen, die doch ziemlich alt gewesen zu sein scheint, mit schmalem *ī* und *r* und ziemlich eng aneinandergeschobenen Buchstaben geschrieben, so würden die zuletzt besprochenen Fälle am ehesten an eine langobardische Minuskelhandschrift denken lassen. Wir wissen zwar, daß ein reger Austausch von Exemplaren stattfand, und daß Schreiber sehr verschiedener Heimat auch in den deutschen Klöstern saßen. Aber der normale Zustand war es natürlich, daß Italiener aus italienischen Handschriften in italienischen Skriptorien abschrieben. Wenn also aus dem vorgeführten palaeographischen Befund überhaupt eine wenn auch noch so kleine Wahrscheinlichkeit zu gewinnen ist, so richtet sich der Blick nach Italien. Man sollte natürlich noch die Vorgeschichte des alten Würzburger und Augsburgs Bestandes in Rechnung ziehen können, wozu ich

nicht zuständig bin. Keine der im Apparat verzeichneten Korruptelen läßt insulare Nachwirkung erkennen. Die Würzburger Hs. mit ihrer etwas kräftigen karolingischen Minuskel des IX. Jahrhunderts könnte wohl in einem deutschen Skriptorium geschrieben sein. Ich kenne verwandte Emmeramer Texte. Die Augsburger Hs. zeigt eine anders stilisierte Minuskel mit den bekannten stark überragenden Auf- und Abstrichen, wie ich Beispiele aus St. Gallen und der Reichenau, aber auch aus Oberitalien kenne. Auf welchen Wegen im X. Jahrhundert solche in Italien geschriebenen Hss. nach Deutschland wanderten, hat uns T r a u b e gezeigt¹⁾. Das palaeographische Interesse ist in diesem Fall zugleich für die Provenienz des seltenen Textes bedeutsam genug, daß der endgültigen Ausgabe gute Schriftproben beigegeben werden sollten. So wie ich die Sache vorläufig überblicken kann, stellt der geschilderte palaeographische Befund ein zwar nicht ausschlaggebendes, aber doch immerhin nicht unwertes Argument dar in der Kette der sachlichen und biblischen Gründe zugunsten der oberitalischen Herkunft des Fundes.

2. Sprache und Stil.

Die Traktate waren von Anfang an lateinisch entworfen, wie Reitzenstein aus dem Wortspiel § 44 f. mit den aus Apok. 10,9 und Deut. 19,15 entnommenen Worten «mel» und «fel» erschlossen hat. Es ergibt sich auch aus der unmittelbaren und engen Verwandtschaft mit Cyprian und aus der Rhetorik, die wenigstens stellenweise so sehr durch den lateinischen Wortlaut und Wortklang bedingt ist, daß für diese Partien eine Uebersetzung ausgeschlossen erscheint. Ob anderseits etwa strichweise eine griechische Vorlage zugrunde liegt, eine Quelle, die manche sprachliche Unklarheit bewirkt haben könnte, ist zwar methodisch offen zu lassen. Doch scheint mir, daß jene sehr altertümliche Quellenschrift, welche, wie sich ergeben wird, den Grundstock des jetzigen Textes geliefert, nur ebenso wie die älteste christlich-lateinische Literatur überhaupt

¹⁾ L. T r a u b e, Palaeographische Forschungen IV. Teil: Bamberger Fragmente der vierten Dekade des Livius. Abh. d. III. (historischen) Klasse d. Bayerischen Akademie d. Wiss. XXIV, 1 München 1909: worauf mich Bibliotheksdirektor Dr. J a c o b s, dem ich auch an dieser Stelle für seine immer bereite palaeographische Beratung danke, aufmerksam gemacht hat.

aus griechischem Material aufgebaut gewesen war. Wir gehen zwar an die Quellenscheidung besser erst im Zusammenhang der biblischen Untersuchung (Kap. 6); aber so viel läßt sich hier schon feststellen, daß die Sprache des neuen Textes nicht aus einem Guß ist. Hinter der moderneren Rhetorik liegt eine stilistisch kunstlosere und sprachlich altertümlichere Schicht.

Ueber die Rhetorik vermag Reitzenstein selbst am besten zu unterrichten. Es sei für unsere Leser erlaubt, doch auf einiges hinzuweisen. Die Sätze sind, zumal an dem rhetorisch gehobenen Schluß, sehr künstlich isokolisch gebaut. Vgl. am Schluß die pathetische Stelle, die eine förmliche rhythmische Strophe darstellt:

§ 51: haec est concordatio amicorum dei,
 haec est victrix expugnatio in Christo!
 haec est murus contra bellum diaboli,
 haec est scutum contra ensem inimici!
 haec est introitus in regnum caeleste,
 haec est confirmatio in sedibus electorum dei!

Man beachte, daß die ersten zwei Kola auf Gott und Christus; die zwei mittleren auf den Teufel, den Feind; die zwei letzten wieder auf den Himmel und die Auserwählten Gottes abheben. Der letzte Satz mit «electorum dei» nimmt den ersten mit «amicorum dei» wieder auf. Dabei wird der Gleichklang erhöht durch Verschleifung der Hiatusstellen (weshalb ich im zweiten Kolon geradezu die Emendation «expugnatio in» für «expugnator in», wozu auch «victrix» nicht gut paßt, für geboten erachte).

Eine ähnliche Kunst gleich darauf:

§ 52: qui scutum spiritale portas,
 ad bellum stabilis procede!
 qui arma Christi geris,
 ad deprimendum hostem ingredi! (ohne Hiatus!)
 qui regnum caeleste speras,
 dum tempus est ora ut in promissa dei pervenias!
 qui praemia praedicta credis,
 ora ut in participationem martyrum reciteris!

Dann chiasmisch «procedite fratres, agonistae procedite» usw., also viel künstlicher als der pathetische Schluß von Cyprians Schrift De hab. virg., dem er nachgebildet ist.

Aehnliche Satzgebilde treten auch innerhalb des Traktates auf, regelmäßig genug gebaut, um Emendationen, welche das Ebenmaß stören, zu verbieten; und bisweilen von dem nüchternen Stil der

Umgebung so abstechend, daß sie sich ausnehmen wie sekundäre Bereicherungen einer schmuckloseren Grundschrift.

§ 33: ipse est enim gradus ascensionis in caelum,
ipse est enim portus introitus vitae.

Diese beiden Kola unterbrechen geradezu die natürliche Logik und sind vielleicht von dem Bearbeiter nur äußerlich in einen älteren Wortlaut eingeschoben, der sich, wenn man sie herausnimmt, ohne weiteres logisch und syntaktisch enger zusammenschließt: « illum spiritum renovationis noli expellere, [. . . .], a quo, in redemptione tua a mundi contagione, tribus testimoniis spiritaliter sis ligatus ».

Emendation: Reitzenstein hat das zweite « enim » gestrichen und « porta, ipse » für « portus » eingesetzt. Ich meine, die Isokolie des überlieferten Textes verbietet eine so einschneidende Aenderung. Nur für « portus » könnte, da der Himmel (wie die Hölle) als Burg vorgestellt wurde (Mt 16. 18), an « porta » oder vielleicht an « porticus » gedacht werden (vgl. Plinius 36, 19 De labyrintho Aegypti: « porticusque ascenduntur nonagenis gradibus »). Doch gibt schon portus ein gutes Bild.

Ferner hat Reitzenstein « religatus » statt « ligatus » vorgeschlagen. Ich glaube, daß « a mundi contagione » nicht mit diesem Verbum, sondern mit « in redemptione tua » zu verbinden ist. Da im ganzen Abschnitt schon von § 30 an fortwährend von der Wiedergeburt aus dem Wasser und dem Hl. Geist die Rede ist, so geht der Ausdruck « a quo . . . tribus testimoniis spiritaliter sis ligatus » auf die Taufe, weshalb vielleicht « signatus » für « ligatus » zu setzen ist im Hinblick auf die trinitarische Taufformel. Auch der Gedanke an I Joh 5, 8 könnte hereinspielen: tres sunt qui testimonium dant » etc, was schon Cyprian (unit. 6) an die drei Göttlichen Personen erinnerte. Der abstrakte Ausdruck « tribus testimoniis » statt des konkreten « tribus testibus » wäre gut spätlateinisch. Vgl. Schmalz, Lat. Syntax 4. Aufl. S. 605. Das Wort « testimonium » bezeichnet sonst das „Zeugnis aus der Schrift“, wie bei Cyprian, ja das Bibelzitat einfachhin, wie bei Ambrosius; ähnlich auch in der neuen Schrift selbst § 10 Z. 95 (non dubitatis testimoniis exponere, ita ut scriptum est). Im Kontext gehen nun nicht drei klar gruppierte Bibelworte voraus, die gemeint sein könnten; es wäre also wieder an die Taufhandlung zu denken, die dem Schriftsteller unverkennbar fortwährend vorschwebt, näherhin, wenn man zumal an « ligatus » festhalten will, an das trinitarische Taufbekenntnis, wie es noch heute und schon in alter Zeit nach dem Wortlaut des Taufsymbols abgelegt wurde, und zwar in klarer dreifacher Gliederung. Eine andere Möglichkeit besteht mit Rücksicht auf § 15 Z. 139, wo der Begriff das Doppelgebot der Liebe bezeichnet (duobus istis vero testimoniis = his duobus mandatis: Mt 22, 40: vgl. Beilage III); nur müßte dem Doppelgebot als drittes die Goldene Regel in dem Taufritus des Verfassers beigelegt gewesen sein, um den Ausdruck « tribus testimoniis . . . trinitas ergo ista » etc. zu rechtfertigen. Zwar heißt es im heutigen Römischen Taufritus nur: « Si vis ad vitam ingredi, serva mandata: Diliges dominum Deum tuum ex toto corde tuo, ex toto anima tua, ex tota mente tua, et proximum tuum sicut teipsum ». Allein in der Didache (und überhaupt in der alten Zeit) ist die Goldene Regel der

regelmäßige Begleiter des Doppelgebotes. Daß es auch im alten Taufritus so war, zeigt eben die Didache, die dieses Dreigebot unter demselben Bild eingeführt (1, 2 «*via ergo vitae haec est*» etc. = Taufritus «*si vis ad vitam ingredi*»!). Bei dieser Erklärung wäre «*ligatus*» erst recht am Platz. Der Widerspruch zu § 15, wo die Goldene Regel (die aber als «*disiectum membrum*» § 42 erscheint) nicht mehr neben dem Doppelgebot steht, könnte nur ein Grund mehr dafür sein, daß wir in § 33 auf anderem u. zw. viel älterem Boden stehen, als in § 15, wo die Uebearbeitung aus sachlichen und biblischen Gründen nachzuweisen ist (unten S. 120 u. Beilage III).

Eine besondere Vorliebe hat der Verfasser für den Gleichklang der sich entsprechenden Worte, sei es durch Alliteration, sei es durch Endreim. Gern wiederholt er dasselbe Wort u. dgl. Diese Manieren, die durch ihre Häufigkeit fast an unsern Abraham a Sancta Klara erinnern, mußten die Wirkung noch erhöhen, wenn der Traktat mündlich zum Vortrag kam; ja man könnte selbst ein Argument darin erblicken, daß der Verfasser von Beruf mehr asketischer Prediger als Schriftsteller war.

Alliterationen, Endreime, Wortspiele u. dgl.:

- Z. 3 *devotum .. dicatum* (nach Cyprian, s. u.).
- Z. 5 *praecepta .. praemia*.
- Z. 7 *animus atque actus* (nach Cyprian, s. u.).
- Z. 16 *per suum sanguinem seminare* (wohl unter Nachwirkung von Tertullians «*semen est sanguis Christianorum*» Apologet. c. 50).
- Z. 31 *cum deliciis suis vel desideriis creduli Christo*.
- Z. 115 *mandavit mundaverat*.
- Z. 249 f. *membro .. magis . quam mente*.
- Z. 244 *deverteret deveniret* (Wahl ungewöhnlicher Worte dem Gleichklang zulieb).
- Z. 307 f. *abutenda ... ducunt; .. sunt requirenda ... proficiunt*.

Wiederholung desselben Wortes oft in rhetorischer Stellung:

- Z. 39 *aeterna aeternis*.
- Z. 393 *haec est* 6 mal, ohne grammatische Kongruenz, s. oben.
- Z. 397 *qui* 4 mal.
- Z. 171 *qui .. procedit: qui fidus est* (nicht zu ändern; das logische Verhältnis wird durch den Ton zum Ausdruck gebracht).
- Z. 30 *quasi perenne sciamus non dubie sciamus*.
- Z. 41 ff. *manet — manere — manemus, manendum est* etc.
- Z. 153 f. *proferet ... proferent*.
- Z. 145 *abiciamus .. ut abiciamus*.
- Z. 206 *revince cogitationes iniustas, qui corpus revincis!*
- Z. 182 *licet martyrio sint privati, martyrium possidebunt!*

Am besten aus mündlichem Vortrag versteht man auch die rhetorische Häufigkeit von stereotypen, dem Verfasser anhaftenden Redensarten, sonst selteneren Ausdrücken und Leibwörtchen wie *vero*, *ante omnia* u. dgl., wodurch Farbe und Ton in die Rede kommt. So das adverbiale «*vero*», dem betonten

Wort nachgestellt, das Reitzenstein Z. 105 „fast gleich enim“ findet, öfters der Bedeutung „fürwahr“ nahekommend (vgl. Forcellini s. v.): Z. 109 «sed potest vero». Aehnlich Z. 195 (wo deshalb nicht zu ändern ist) «qui sanctitate eorum optat coherere. sed non vero», Z. 90 «quare vero» (nicht zu ändern). Z. 91 «quam ex uno vero». Z. 10 «sanctis vero» (nicht zu ändern).

Es ist Vorsicht geboten, aus Stil und Sprache auf Zeit und Heimat zu schließen. Die Rhetorik mit ihrem salbungsvollen Predigtton und dem Satzparallelismus mit Homoioteleuton scheint aber doch bereits in den Bahnen Cyprians zu wandeln¹⁾, über den sie durch die gesteigerte Künstlichkeit noch ein gut Stück hinausführen dürfte. Dieses an sich nicht zureichende Argument steht ja, wie der nähere Vergleich mit Cyprian zeigen soll, nicht allein. In der jetzt vorliegenden Gestalt ist der neue Text schwerlich aus dem zweiten Jahrhundert, so erwünscht hier eine Bereicherung wäre, da wir aus dieser Frühzeit bis jetzt außer den Bibelübersetzungen und einigen verwandten Uebersetzungen fast keine greifbare christliche Latinität haben. Daß er nachtertullianisch ist, beweist mir schon der Gebrauch von «salvare» in den Bibelzitate Z. 78 (Mt 16,24); Z. 108 (I. Petri 4,18, nicht direkt Prov. 11,31!); und Z. 277 «a se salvatum» in der Parallele zu Cyprian p. 275,16 (unten S. 111), wo letzterer noch «sanato a se» bietet! Diese christliche Neuprägung ist Tertullian noch fremd; sie taucht erstmals bei Cyprian und Novatian auf²⁾, um hernach der technische Terminus für den Begriff des „Erlösens“ zu werden. — Andererseits treten doch auch wieder sehr altertümliche Worte entgegen. Eine volle Einstimmigkeit ist ja nirgends zu erwarten. Auch Cyprian, und schon Tertullian gebrauchten neben dem ihnen gewöhnlicheren «praeceptum» auch «mandatum», neben «saeculum» auch «mundus», neben «sermo» einmal «verbum»; das beachtenswerte ist aber in dem neuen Text, daß schichtenweise noch alte, ja allerälteste Worte auftreten, während auf der andern Seite das alte Wort verschwunden ist. Inwieweit aus solchem Befund auf Scheidung der Quellen zu erkennen, oder ein Schluß auf die Heimat angängig ist, läßt sich fast nur aus der Geschichte der lateinischen Bibel näher bestimmen, die uns einen Einblick in solche Sprachverschiebungen und das Verbreitungsgebiet gewisser

¹⁾ E. Norden, Die antike Kunstprosa, 2. Aufl. II 1909, 618 f.

²⁾ Vgl. E. v. Wölfflin, Münchener Sitzungsber. 1893 I, 263ff. M. Heer, Die Versio latina des Barnabasbriefes, 1908, S. XLV f. und Röm. Quartalschrift 23 1899 S. 222 f.

Worte gewährt. Wir werden deshalb bei Betrachtung der biblischen Zitate nach ihrer sprachlichen Form auf diese Dinge zurückzublicken haben. Hier seien einige Beobachtungen gebucht, die sich gewiß erweitern und vermehren lassen:

« gloria »: 3 mal: Z. 15 *passionis gloriam*; Z. 17 *in gloriam Christi*; Z. 40 *gloria eius* (Js. 40,6 = I Petri 1,24): das Cyprianische « claritas » fehlt.

« quia »: regelmäßig; das afrikanische « quoniam » nur Z. 335 (Ps. 1,5). In der Bibelstelle Z. 274 (Lev. 11,44 = I Petri 1,16), die wahrscheinlich aus Cyprian entnommen ist, bedeutet « quia » gegen Cyprianisches « quoniam » eine ausgesprochene „Europaeisierung“. Vgl. unten S. 144. (Zu bemerken ist einigemal « quasi » = quia!).

« baptismum »: Z. 263; einigemal « lavacrum vitale » mit Cyprian. Die „donatistische“ « tinctio » fehlt.

« sermo »: noch neben « verbum »; einmal in der aus Cyprian entlehnten Bibelstelle Js. 40,6 sekundär durch *verbum* verdrängt. Vgl. unten zu § 4 Z. 39 S. 143.

« saeculum » etwa 12 mal gegen « mundus » 5 mal; zweimal das ganz alte « aevi huius » (mit Tertullian Lk. 20,34, vgl. unten S. 162 und Beilage II.

« perpetuus », « perpetuitas », « aeternus », « aeternitas » wechseln.

« lumen perpetuitatis » Z. 203: gegen « lux perpetua » der röm. Liturgie! « praeceptum » 17 mal; « mandatum » 2 mal! Letzteres zwar auch bei Cyprian, doch sonst eher „europaeisch“; vgl. z. B. mein Evangelium Gatianum pag. XXXVI (Lk. 1,6).

Ueber « Felix »: « Beatus » vgl. unten S. 138 Note 1.

Schließlich sei noch hingewiesen auf § 23 Z. 205 « *nexum diabuli* » « *infestationem mali* », ganz altertümliche Ausdrücke in einer der ältesten Schicht angehörigen Umgebung (Z. 202 « *lupi* »; 204 « *lumen* »). Ob hier Argumente vorliegen, daß diese Grundschrift eine Uebersetzung aus dem Griechischen war, oder ob jener Verfasser zu einer Zeit schrieb, als die christliche Latinität fast nur Uebersetzungslatein war, ist schwer zu entscheiden: « *nexum diabuli* » erinnert mich etwa an Js. 58,6 *σύνδεσμον ἀδικίας, διάλυε στραγγαλιὰς* etc., wo der lateinische Barn. mit Cypr. und Iren. « *nodum iniustitiae* » bietet, Irenaeus weiter « *dissolve conexus* ». Vgl. meinen Apparat zum Barnabasbrief. Vgl. Cyprian *De zelo et liv.* 9 p. 425, 8 « *catenarum nexu ligatus* ». — « *infestationem mali* » (τοῦ πονηροῦ) geht wieder auf den « *diabulus* » wie man aus Cyprian sieht: *De bono pat.* c. 12 p. 406,4 « *infestationes diabuli* »; *Ad Donat.* c. 14 p. 15,6 « *infestantis inimici* »; *ibid.* c. 5 p. 8,5 « *incursantis inimici* ». Aber der neue Text ist hier viel altertümlicher als Cyprian, denn « *malus* » = « *diabulus* » konnte nicht aufkommen, weil es in andern Bibelstellen in weiterem Sinn stand (Mt 5,37. 39; II Thess. 3,3; Joh. 17,15) und besonders im Paternoster Mt 6,13 « *libera nos a malo* », wo es schon von Cyprian *De or. dom.* 27 im Sinn der « *temptatio* » gedeutet wurde, während es noch Tertullian vom Teufel selbst verstand (*or.* 8; *fuga* 2. Vgl. auch Resch, TuU. 10, 2 1895, 242). Daß man zu allererst den Teufel auch sonst als « *malus* » bezeichnete, beweist Mt 13,19, wo es sicher die ursprüngliche Uebersetzung ist, die sich in den codd. b c q f ff g ð holm gat vulg

erhalten hat, während bereits d h ar ken lich rush «malignus» und schon k e «nequam» an der Stelle bieten. (Bei Lk. 8,12 steht «diabolus»). Auch der Uebersetzer des Barnabasbriefes sagt 4,13 «nequam» für ὁ πονηρὸς ἄρχων und 9,4 «nequam angelus», Tertullian fuga 2 «malignus» ein Beweis, daß man um 200 wenigstens in Afrika den Teufel nicht mehr «malus» zu benennen pflegte.

3. Das Verhältnis zu Cyprian.

Es ist kein Wort darüber zu verlieren, daß der neue Text nicht von Cyprian selber stammt, mit dessen streng wörtlicher und kanonisch geschlossener Behandlung der Bibel die vielfach freien oder auch aus Apokryphen entnommenen Schriftzitate sich nicht vertragen. Andererseits be teht „in Zitaten, Gedanken und stilistischen Wendungen“ ein recht inniges Verhältnis zu Cyprian, insbesondere, wie R. bereits nachgewiesen, zu dem Traktat «De habitu virginum», ein Verhältnis, das aber schon wegen der hier und fast nur hier (!) wörtlich mit der Bibel Cyprians gehenden Zitate nur aus Abhängigkeit von Cyprian erklärt werden kann. Daß der Verfasser diese Zitate nicht selbständig aus derselben afrikanischen Bibel, die bekanntlich eine durchaus einheitliche Größe darstellt¹⁾, entnommen haben kann, beweist die Gegenprobe; denn in Fällen, in denen analoge Gedankengänge beider Autoren verschiedenartig genug gestaltet sind, daß sie nicht auf Entlehnung des einen vom andern beruhen können, lauten auch die analogen Zitate verschieden, wie etwa ein Vergleich von § 14 Z. 131 ff. mit Cyprian De dom. or. 27 p. 287, 20 ff. lehren kann (Rom 9, 28 «Sermonem breuiatum et consummatum faciet dominus super terram» gegen Cyprians Wortlaut «verbum consummans etc in toto orbe terrae»). Der Befund ist so, daß die mit Cyprian übereinstimmenden Bibelstellen überall nur direkt aus Cyprian entlehnt sein können, manche freilich nur gedächtnisweise. In diesen Fällen konnte es natürlich nicht anders geschehen, als daß dem Bearbeiter sich Aenderungen aufdrängten aus der ihm von Hause aus geläufigen lateinischen Bibel, die, wie ich in dem späteren Abschnitt über die Bibelzitate zeigen werde, nicht mehr mit der afrikanischen Bibelübersetzung Cyprians übereinstimmte. Nach meiner dortigen Zusammenstellung dürften etwa

¹⁾ Hans von Soden, Das lateinische Neue Testament in Afrika zur Zeit Cyprians. Texte u. Unterss. von Harnack-Schmidt 33 (III Reihe 3), Leipzig 1909.

sieben Zitate aus Cyprian stammen: fünf aus *De hab. virg.*; zwei aus *De dom. or.*; ein weiteres scheint durch *De unit.* wenigstens angeregt zu sein. Kein Zitat stammt aus den Testimonien, die der Bearbeiter auch sonst nicht benützt hat. Die fraglichen Zitate stehen im neuen Text in vier Fällen in derselben oder einer ähnlichen Zitatenreihe; einmal ist sogar die Cyprianische Zitationsformel «*inrepat et obiurgat*» herübergenommen; alle stehen in derselben Gedankenverbindung, wiederholt stimmt der beiderseitige Kontext, mit wörtlichen Entlehnungen daraus. Vgl. Kap. 6 S. 142 ff.

Dasselbe Abhängigkeitsverhältnis ergibt sich aus den sprachlichen und phraseologischen Anlehnungen, die sich nicht auf die von R. aus *De hab. virg.* notierten Stellen, welche ich nicht wiederhole, beschränken. Ich füge folgende gewiß ebenfalls noch unvollständige Beobachtungen hinzu. Sind sie auch nicht von gleichem Gewicht, so ergeben sie in ihrer Gesamtheit einen sicheren Beweis:

§ 1 Zeile 2 «*pura fide, stabili timore*»: vgl. *De hab. virg.* 23 p. 204, 19 «*stabiles in fide, humiles in timore.*» vgl. *De dom. or.* 15 p. 277, 22 «*stabilitas in fide.*» vgl. *Coloss.* 1, 23.

§ 1 Z. 3 «*devotum esse atque dicatum*»: vgl. *Ad Fortun.* 1 p. 317, 12 «*dicatum deo devotumque*» *ibid.* c. 11 p. 342, 15 «*dicati ac devoti deo*» («*deditus devotusque*» *Juvenal*; ähnlich *Seneca*).

§ 1 Z. 7 «*per omnia . . . animus atque actus noster*»: vgl. *De dom. or.* 14 p. 276, 25 «*per omnia noster animus adque actus.*» (Also sogar «*per omnia!*») vgl. *De laps.* 20 p. 253, 12 «*actus nostri et animi*».

§ 2 Z. 18 «*per lavacrum vitale*», was sich am engsten mit der von R. notierten Stelle *De hab. virg.* 2 p. 188, 13 berührt (wegen «*renovati . . . purgati*» vgl. «*contagionis antiquae lav. vit. s. purgata*»). Doch vgl. auch *epist.* 73, 3 p. 780, 19 «*lavacri vitalis*»; und *De laps.* 24 p. 254, 20 «*lavacri vitalis gratiam*» (was dann bei *Phoebadius Migne* 20, 39A wiederkehrt: «*per lavacri vitalis gratiam*»). vgl. auch *epist.* 69, 3 p. 752, 5 «*aquam vitalem*». Als Gegenprobe dient, daß bei andern Autoren «*lavacrum salutare*» gebräuchlich ist.

§ 3 Z. 20 «*instruxit per divinam lectionem*»: vgl. *Ad Fortunat.* 1 p. 317, 13 «*divina lectione*»; *ibidem* p. 318, 11; *De dom. or.* 7 p. 270, 20 «*de divina lectione dicentes.*» *De zelo et liv.* 16 p. 430, 16 «*in manibus divina lectio*». Aus diesen Cyprianstellen erkennt man, daß der Ausdruck das „Hl. Lesebuch“ bedeutet.

§ 3 Z. 22 «*ante omnia unitatis magister . . . agnitor atque doctor*»: vgl. *De dom. or.* 8 p. 271, 4 «*ante omnia pacis doctor adque unitatis magister*» (also wieder sogar das nebensächliche «*ante omnia*», wie oben Z. 7 «*per omnia!*»). vgl. *ibidem* p. 271, 11. — Vgl. § 8 Z. 69 «*domus adunata ecclesia*», was sachlich an *De cath. eccl. unitate* erinnert. Vgl. auch den (in der Würzb. Hs. voraus-

gehenden) Brief 4, 4 p. 477, 4 « cum domus dei una sit »; De dom. or. 24 p. 285, 5 « plebs adunata . . . ecclesia »; De zelo et liv. 18 p. 432, 10 « adunati ». Vgl. Missale Rom. Can. « Te igitur . . . pro ecclesia . . . catholica, quam . . . adunare digneris toto orbe terrarum ». Vgl. Oratio ante Commun. I.

§ 6 Z. 49 Für das Zitat Joh. 6,38 ist statt auf De hab. virg. 7 p. 193, 7 eher auf De dom. or. 14 zu verweisen, weil dort auf dasselbe Zitat auch derselbe Gedanke folgt, mit wörtlichen Anklängen. Vgl. Z. 50 « si Christus cum sit dei filius . . . voluntatem suam non disposuit facere sed patris . . . , quanto magis nos . . . voluntatem eius . . . facere debemus »: vgl. De dom. or. 14 p. 277, 4–21 « ut non voluntatem suam sed dei faciat . . . (folgt Joh. 6, 38) quodsi filius obaudivit ut faceret patris voluntatem, quanto magis (!) etc. — dann bei Cyprian zunächst anders, aber wieder wörtlich p. 277, 20 dei . . . voluntatem facere debemus ». Der Ausdruck « non quae sunt saeculi » entspricht I Joh 2, 15, was Cyprian zitiert. Vgl. die Tabelle S. 130.

§ 6 Z. 57 « Si caelestes esse iam coepimus »: vgl. De dom. or. 11 p. 274, 15 = « qui spiritales et caelestes esse coepimus. » vgl. p. 279, 14.

§ 8 Z. 66 « saxea mole spiritaliter solidatum, petram robustam » vgl. De hab. virg. 2 pag. 183, 10 « super petram robusta mole solidatis ». De cath. eccl. unit. 2 p. 210, 16 « hos super petram robusta mole fundatos . . . solidatos ».

§ 15 Z. 138 « praecepto divino operis (durch Werke) pareamus » (parcamus R.): vgl. De hab. virg. 2 p. 188, 23 « redemptoris imperio pareamus demusque operam »; De mortalit 18 p. 308, 16 « voluntatis eius imperio pareamus ». Der Ausdruck « praecepto divino » und Z. 13 « praeceptis atque (?) divinis » u. ö. ist Cyprian ebenfalls geläufig: Ad Donat. 1 p. 1, 9 « divina praecepta »; p. 267, 1 u. ö.

§ 17 Z. 148–152 geht parallel mit Cypr. De dom. or 16 p. 278, 10–15:

« ista enim prima caro de terrae limo
possidet animam inspiratam a deo nam
est spiritus de caelo.
ergo intellegendum
. . . . spiritum
cotidie adversus carnem conluctari.
spiritus enim fortia (?) possidet, caro
autem sanguinem,
spiritus concupiscit spiritaliter, caro
autem quae carnis sunt (cf. Rom. 8,5)
quaerit ».

Cyprian: « nam cum corpus e terra
et spiritum possideamus
e caelo (I Kor. 15,47) . . .
est enim inter carnem et
spiritum conluctatio et . .

. . . cottidiana congressio
(cf. hab. virg. 5 p. 191, 16 « aduersus
carnem conluctatio »)
dum spiritus caelestia et divina quae-
rit, caro terrena et saecularia concu-
piscit ».

§ 29 Z. 256 « (miles) . . . candida palma »: vgl. epist. 10 p. 495, 5 « coronas vel de opere candidas vel de passione purpureas »; De opere et elem. 26 p. 394, 28 « in pace vincentibus coronam candidam pro operibus . . . purpuream pro passione »; Ad Fort. 1 p. 317, 19 « agonisticam coronam ». Vgl. IV Esdr. 2, 45 « modo coronantur et accipiunt palmam » (in der röm. Liturgie im commune Apost. u. Omn. Sanct.).

§ 32 Z. 274 « quemadmodum diceret renatos sibi ex aqua et spiritu sancto dicens: „Sancti estote quia et ego sanctus sum“ (Lev. 11,45). Dasselbe Zitat,

ebenfalls im Zusammenhang der Taufe, bei Cypr. De dom. or. 12 p. 275,1 «dixit „Sancti estote, quoniam et ego sanctus sum“, id petimus et rogamus, ut qui in baptisate sanctificati sumus etc.» Diese «sanctificatio» durch die Taufe wird von beiden Autoren als «Keuschheit» gefaßt, nur bietet Cyprian an Stelle des Zitates I. Kor. 7,29, das der neue Text im Wortlaut der Paulusakten setzt, das inhaltlich verwandte Zitat I. Kor. 6,19f. Durch die bündige Form dieses Zitates könnte hier der neue Traktat an sich ursprünglicher erscheinen als Cyprian. Allein der eine oder andere derartige Fall (ich denke noch an die unten zu besprechende Stelle § 5 Z. 45) kann nicht gegen die Fülle der unverkennbar sicheren Entlehnungen aus Cyprian aufkommen. Da man leicht annehmen darf, daß diese Stelle der Paulusakten dem Verfasser geläufig war, so macht es keine Schwierigkeit, dem berufsmäßigen asketischen Prediger, dessen Gewandtheit in freier Verarbeitung fremden Gutes wir, soweit Cyprian in Frage kommt, auf Schritt und Tritt bemerken, es zuzutrauen, daß er einmal an Stelle eine etwas umständlich langen Cyprianischen Zitates ein inhaltlich nahe liegendes, kürzeres und bündigeres aus seinem anderweitigen Wissen hervorgeholt habe. — Als dann gehen beide Autoren wieder parallel:

felicitas ergo illa non vos praetereat, ut ad promissa caelestia venire contingat. nam cum dominus a se salvatum (!) hominem cohiberet peccare, sic ait: „Ecce, inquit, sanus es factus; noli iam peccare, ne quid tibi deterius fiat.“

Cyprian: haec sanctificatio ut in nobis permaneat, oramus,
et quia dominus et iudex noster sanato (!) a se et vivificato comminatur (cf. Cypr. p. 189, 4. 188.27)
iam non delinquere, ne quid ei deterius fiat.»

§ 35 Z. 298 vgl. De dom. or. 18, (womit zugleich das Argument entkräftet ist, als weise der tägliche Empfang der h. Eucharistie, der sich hier auf die Bitte ums tägliche Brot gründete, in sehr alte Zeit).

Diese Berührungen, die nun schon zahlreich genug sind, betreffen neben «De habitu virginum» zumeist die Schrift «De dominica oratione», was in einem asketischen Traktat, beziehungsweise bei dem asketischen Interesse des Autors verständlich ist. Dabei ist die Benützung bei aller Freiheit und Selbständigkeit so eng, daß man sieht, der Verfasser war in diese beiden Traktate Cyprians so eingelesen, daß er auswendig dieselben Gedanken mit denselben oder ähnlichen Worten wiederzugeben vermochte. Daraus ergibt sich, daß Cyprian in diesem asketischen Kreis ein bevorzugtes Ansehen genoß. Am merkwürdigsten ist vielleicht gerade in dieser Hinsicht die bereits von Reitzenstein notierte Stelle § 5 Z. 45 «sicut (cum corr.) scriptum est (sit corr.) ,omnia ista in saeculo nata et hic cum saeculo remansura«, was De hab. virg. 7 p. 192,18 entspricht: «ceterum quaecumque terrena sunt, in saeculo accepta et hic cum saeculo remansura». R. hält die Stelle in der Fassung des neuen Textes, die in der Tat runder und ausdrucksvoller ist,

für ursprünglicher, und Cyprian habe dieses (nicht nachweisbare) Zitat verwischt. Hier möchte ich wirklich im Zweifel bleiben, ob es ein solches apokryphes Zitat gab, an das der Verfasser durch Cyprian erinnert wurde, und das er dann treuer gab als jener. Denn daß der Anstoß von Cyprian ausging, die Stelle überhaupt zu bringen, dazu nötigen die unverkennbaren andern Entlehnungen. Oder hat er nur irrtümlich die eigenen Worte Cyprians, dem er so viele andere Zitate entnahm, für ein Schriftzitat gehalten? Denn daß er darin sogar ein *Herrnwort* sah, beweist die Zitationsformel « *sicut scriptum est* », und in der anschließenden Erklärung die Formel « *illa cecinit remansura etc.* » wozu von Z. 36 nachwirkend „der Herr“ selbst das Subjekt ist (vgl. gleich darauf Z. 48 « *in quo idem dominus praecepto adiecit dicens: folgt Joh. 6, 38*). Auch Cyprian gebraucht *De mortalit. c. 2 p. 298, 1* die Zitationsformel vom Herrn selbst (*dominus praenuntiavit et cecinit: = Lk. 21*). Eine Verwechslung wäre möglich, wenn der Verfasser Cyprian auch hier auswendig benützte. Der Satz vor dem „Zitat“ Z. 44 berührt sich mit *De hab. virg. c. 2 p. 188, 11*, das „Zitat“ mit *c. 7 p. 192, 18*. Erleichtert wurde ein Irrtum, wenn er die von ihm benützten Cyprianschriften im Anschluß an ein Bibelexemplar las. Dieser Gedanke möchte einem fast kommen in Erinnerung an den Kanon Mommseni anni 359, wo es auch nicht zu äußerlich aufzufassen ist, daß das stichometrische Verzeichnis der Werke Cyprians an das gleichfalls mit den Stichenzahlen versehene Verzeichnis des Alten und Neuen Testamentes angeschlossen ist.

Wie dem aber sei, das eine oder andere Bedenken vermag bei einem Bearbeiter von Gewandtheit und rhetorischer Schulung den Beweis der Abhängigkeit, wie er sich zumal aus den samt dem Kontext übernommenen Bibelziten ergibt, nicht zu entkräften. Andererseits bilden die Cyprianischen Anleihen nicht den Grundstock, sondern dienten dem Bearbeiter nur zur Uebermalung einer älteren Grundschrift. Dieses Verhältnis, das uns erst aus der Vergleichung mit dem übrigen Zitatenbestand vollends augenfällig werden wird, ist doch schon daran zu erkennen, daß das Cyprianische Gut besonders nur am Anfang und am Schluß und über den Text hin nur strichweise tastbar wird. Für die Frage nach der Heimat der Ueberarbeitung ist aus dieser Cyprianischen Verwandtschaft schon aus

dem Grund nichts zu entnehmen, weil Cyprian lange den ganzen lateinischen Westen beherrscht hat. Nur für die Frage der Datierung muß die in dem Traktat hervortretende Wertschätzung Cyprians als Lehrer der Frömmigkeit in die Zeit vor Augustin führen, der Cyprian auf diesem Gebiete abgelöst hat¹⁾.

4. Das Thema und die Adressaten.

Das Thema des neuen Traktates wird von R. bis auf die Presbyter des Irenaeus (V, 36), d. i. (nach Corssens Darlegungen ZntIW II, 202 ff. 291) auf Papias zurückverfolgt. Da Cyprian De hab. virg. 21 die Zuteilung des hundertfachen Lohnes an die Martyrer, des sechzigfachen an die Jungfräulichen, wie R. bemerkt hat, ohne erkennbaren literarischen Zusammenhang mit Papias, wie dieser mit Joh. 14, 2 in Verbindung bringt, so ist diese Anschauung in jener Zeit als weitverbreitet vorauszusetzen. Aber noch Augustin quaest. evang. 1, 9 (Migne 35,132 D) kennt dieselben drei Stufen der Martyrer, Virgines, Coniugati: „centesimum martyrum propter sanctitatem vitae vel contemptum mortis; sexagesimum virginum propter otium interius quia non pugnant contra consuetudinem carnis; solet enim otium concedi sexagenariis post militiam vel post actiones publicas; trigesimum coniugatorum quia haec est aetas praeliantium, ipsi enim habent acriorem conflictum, ne libidinibus superentur.“ Die Unterschiede sind freilich beträchtlich. Die Begründung ist durchaus anders; und die Stände sind anders gefaßt, besonders der zweite und dritte Grad. Hier steht der neue Text vielmehr in der Nähe Cyprians als Augustins, wie der Vergleich der allerdings dekalogisch weitergebildeten Stelle § 20 Z. 181: «decem verba . . . per quae martyr proficit, agnista contendit, iusti gradiuntur» mit der von R. im Apparat notierten Cyprianstelle De hab. virg. 21 p. 202, 11 ergibt, die sich durch die natürliche Anlehnung an das Bild vom steilen Himmelspfad Mt 7, 14 als die primärere Fassung erweist: «arduus limes . . . per hunc martyres pergunt, eunt virgines, iusti quique gradiuntur.»

¹⁾ Vgl. K. Goetz, Geschichte der Cyprianischen Literatur. (Marb. Diss.) Basel 1891.

Betrachten wir zunächst den dritten Grad: Augustin anerkennt hier den Stand der coniugati und gibt ihm für seine Tugendkämpfe den dreißigfachen Lohn. Der neue Text dagegen, der auch Verehelichte vor Augen hat, wie man aus § 48 Z. 372 « conubio ante ligatus » (vgl. I Cor. 7,27) und § 32 Z. 275 « Felices qui habent uxores tamquam non habentes » (Paulusakten) ersieht, bezeichnet den dritten Stand mit Cyprian als den der « iusti » und sagt durch diese Bezeichnung, daß der Lohn nicht dem Ehestand als solchem gebührt. Er verwirft zwar die Ehe nicht ausdrücklich, sondern anerkennt (wieder mit Cyprian ¹⁾) § 35 Z. 295 « primo dominus generandi praeceptum posuit »: er zeigt sich dadurch weit genug von den alten extremen Enkratiten entfernt; aber durch den Zusatz « sequenti vero sanctimoniam demonstravit » erhebt er die Enthaltensamkeit über sie, dieser gilt eigentlich der Lohn, ihr sein fortwährendes Lob, und er drängt darauf, wenigstens nach der Taufe die Keuschheit zu bewahren (§ 43 Z. 344) und den Agonisten nachzueifern (§ 48 Z. 373). Diese Auffassung ist schroffer als die Paulinische I. Kor. 7 und erinnert fast an den Montanisten Tertullian. Man darf ja in einer rhetorischen Predigt nicht alles urgieren; und vor allem sollte man den Kreis bestimmen können, an den sich der Verfasser richtet, weil sich dadurch unter Umständen der scheinbare Rigorismus auflöst. Es hat zwar den Anschein, als ob jeder der drei Abschnitte sein besonderes Thema und selbst einen besonderen Stand im Auge hätte; das kann aber auch bloß eine rhetorische Dreiteilung sein, oder noch eher, sie wird durch die konkreter gedachte Grundschrift, wie wir sie mit Sicherheit aus den Bibelzitate werden postulieren müssen, veranlaßt sein. Das Hauptanliegen ist jedenfalls nicht nur im zweiten Abschnitt, sondern tatsächlich auch noch im dritten die Jungfräulichkeit; sie kommt auch schon im ersten Teil, der durchaus moral-asketisch gerichtet ist, und wie wir sehen werden, das „Martyrium“ nur in „geistig“-asketischem Sinn verstanden, stark zur Geltung. Man denke an Ausdrücke wie Z. 23 « deliciis . . . mundi »; ähnlich Z. 27, 31 f., 44; ferner Z. 34 « libido »; 35 « lascivia »; 38 « concupiscentia » (I Joh. 2, 17); 69 « sanctimonia »; ihr kommt natürlich auch der

¹⁾ Cyprian De hab. virg. 23 p. 203, 21 f.: « Prima sententia crescere et multiplicari praecepit, secunda et continentiam suasit ».

Hauptanteil an dem Kampf zwischen „Geist“ und „Fleisch“, (von § 17 bis Schluß) zu, an diesem „geistigen Martyrium“, das wir noch näher ins Auge zu fassen haben werden. Doch zuvor zum zweiten Teil:

Die Agonisten des vielleicht gerade deshalb kürzesten Mittelstückes scheinen mir die Hauptadressaten zu sein. Es ist zu beachten, daß der Verfasser nicht wie Cyprian und Augustin den zweiten Stand als « Virgines », sondern als « Agonistae » bezeichnet. R. stellt nähere Nachweise in Aussicht. Vielleicht ist dieser Terminus, der auch Cyprian geläufig ist, aber nur aus der älteren Grundschrift übernommen. Da Cyprian De hab. virg., welche Schrift der Verfasser am reichlichsten ausgeschöpft hat, faßt nur von « Virgines » redet, so ist es auffällig, daß der Verfasser diesen Begriff, der beide Geschlechter bezeichnete, ganz verschmäht hat. Der ausschließliche Gebrauch des Wortes « agonista », der nur Z. 244ff mit « spado » wechselt, läßt jedenfalls erkennen, daß die « fratres dilectissimi » der Anrede nicht eine ganze „enkratitisch gerichtete“ Gemeinde, sondern ein Kreis männlicher Asketen sind, dann aber am ehesten Kleriker¹⁾. Es verbietet sich schon wegen des dritten Standes, eine förmlich monastisch abgeschlossene Gruppe anzunehmen, sie scheinen aber doch recht nahe daran hinzukommen, wie denn auch das Lebensideal der Schrift dem monastischen Ideal nahe genug verwandt ist. Sind die Adressaten aber eine engere Gruppe, so mildert sich natürlich das Schroffe der Auffassung. Nach neueren Nachweisen bildeten im 4. Jahrhundert die « Virgines » schon einen geschlossenen Stand²⁾; und nach der oberitalischen

¹⁾ Schon Cyprian, in der hier vorbildlichen Schrift De hab. virg., deren Hauptthema zwar den weiblichen „Gottgeweihten“ gilt, wendet sich, besonders am Eingang und gegen Schluß, auch an männliche Asketen, die er als Virgines und Spadones bezeichnet; und diese männlichen Asketen sind Kleriker, wie man aus c. 1 p. 188, 1 (fratres et maxime sacerdotes); c. 2 p. 188, 4 (pastores secundum cor meum, Jer. 3, 15); p. 188, 16 (nos templorum cultores et antistites sumus) erkennt. — H. Koch, Virgines Christi. Die Gelübde der gottgeweihten Jungfrauen in den ersten drei Jahrhunderten. Texte und Unterss. 31 1907 geht, seinem engeren Thema entsprechend, nicht auf die männlichen Asketen ein.

²⁾ H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen v. U. Stutz, Heft 3, Stuttgart 1903, 113 f. und A. Scharnagl, Das feierliche Gelübde als Eehindernis in seiner geschichtlichen Entwicklung. Straßburger theol. Studien IX 2—3 1909. S. 6 ff., worauf mich Prof. E. Göller aufmerksam machte.

Tradition bei Ambros. ep. 63, 66 ed. Bened. p. 1038 hat Eusebius von Vercelli als der erste im Abendland das Leben der Kleriker monastisch gestaltet¹⁾. Darf man mit der Datierung aus andern Gründen bis in diese Nähe herabgehen, so wären die geschichtlichen Voraussetzungen gegeben, die Kleriker überhaupt als die eigentlichen Adressaten zu nehmen.

Den hundertfachen Lohn gibt der Traktat mit Cyprian und Augustin dem Martyrer. Augustin wird ziemlich den Endtermin dieser Deutung bezeichnen. In dem noch etwas späteren *Opus imperfectum* ist von Martyrern schon nicht mehr die Rede: „qui abstinent se a divitiis malis et secundum vires suas faciunt bona, habent fructum trigesimum; si autem omnia bona contemnant et accedant ad serviendum deo, habent sexagesimum; si autem et infirmitas corporis eis contigerit, et fideliter sustinuerint, habent centesimum“²⁾. Bei diesem Text, der allerdings in einer andern Ebene liegen wird, ist der Martyrer vollständig aus dem Gesichtskreis verschwunden. Es ist aber zu bemerken, daß auch unser Traktat bereits eine merkwürdig geistige Umdeutung des Martyriums vollzogen hat. R. versteht zwar den Schluß von den realen Verhältnissen der Verfolgungszeit und sieht in § 18 Z. 158 einen Gegensatz zu der Deutung des Hieronymus ep. 108,31 « non solum effusio sanguinis in confessione reputatur »; und des Caesarius von Arlate (Migne 39,2159) « non martyrium sola effusio sanguinis consummat³⁾ ». Allein der Schluß, dessen Zusammenhang mit Cyprian De hab. virg. Reitzenstein bemerkt hat, ist bei der beobachteten Künstlichkeit der Rhetorik kaum zu urgieren. Der Appell « ora ut in participationem martyrum reciteris », der am ehesten liturgisch gemeint ist, scheint die übertragene Deutung förmlich zu fordern. Und die andere Stelle, die allerdings sehr realistisch lautet, § 18 Z. 158 « non enim potest martyr coronari,

¹⁾ Ambrosius epist. 63, 66 (Migne 16, 1207 A): « monasterii continentia et disciplina: haec enim primus in occidentis partibus diversa inter se Eusebius . . . coniunxit. »

²⁾ Ich übernehme diese Stelle wie einige der vorhergehenden dem Kommentar von Cornely zu Matthaeus im *Cursus Sacrae Scripturae* der Jesuiten (zu Matth. 13,3).

³⁾ Tertullian Scorpiace 8 p. 516, 11: « O martyrium sine passione perfectum » (Daniel unter den Löwen) ist noch nicht lediglich asketisch gedacht.

nisi sanguinem emiserit », scheint mir nur ein alter übernommener Topos zu sein, der von II. Tim 2, 5 ausgegangen sein wird (« qui certat in agone, non coronatur, nisi legitime certaverit »). Sachlich deckt sich die Sentenz mit Minucius Felix 37 (p. 52, 12 Halm) « nemo enim praemium percipit ante experimentum ». Die erwähnte Polemik des Hieronymus und Caesarius kann nur beweisen, daß der Topos damals noch wirksam war. In dem neuen Text scheint mir die Stelle aber, die, wörtlich genommen, zu der ganzen Umgebung in Widerspruch stünde, sich auf das geistig verstandene Martyrium zu beziehen:

In der fraglichen Stelle sind zwei Forderungen enthalten, « sanguinem emittere » und « corpus per virtutem passionis significare » (sanctificare Reitzenstein, aber « signum » ist das Kreuz Christi; wir werden gleich sehen, daß es sich nicht um die eigene « passio » handelt¹⁾). Als Grund dieser Doppelforderung wird sofort die Sündlichkeit des Blutes (Z. 159 f.) und des Fleisches angegeben²⁾. Aber nun weiter: Denn auch Christus, um dem Vater zu gefallen, und sein Leiden zu vollenden (ut passionem perficeret), hat sein Blut vergossen, « sanguinem effudit, sed sanctificatum, et semetipsum in testimonium perditum (vielleicht proditum), und hat uns sein Marterblut (cruorem) übergeben, davon wir trinken (potamus wohl zu belassen³⁾), das Kampfmittel gegen den Teufel, um, wie wir das sündige Fleisch durch den Leib und den Geist Christi besiegen, wir auch jenes (unser sündiges) Blut durch das Leidensblut (Christi: per cruorem passionis scil. Christi, wie man aus diesem Zusammenhang verstehen muß) mindern. Also jene zwei scheinbar so realistisch lautenden Forderungen werden ohne eigenes Martyrium durch mystisch-ethische Aneignung des Martyriums Christi erfüllt. Es fehlt nur noch der zahlenmäßige Beweis, daß dieser tägliche (Z. 167 « cotidie »!) Doppelsieg über Fleisch und Blut (Z. 162; 173), weil er den Dekalog doppelt erfüllt und so die mystisch vollkommene Zahl 10 doppelt setzt, rechnermäßig den hundertfachen Lohn des Märtyrers einbringt; denn $10 \times 10 = 100!$ Liegt diese geistige Auffassung von vorneherein zugrund, dann begreift man, warum schon vor Einführung jenes realistischen Topos Z. 155 und 157 der Sieg über Fleisch und Blut dem Martyrium gleichwertig erachtet wird: 155 « qui exemplo cruoris. . . . carnem peccati revincens martyrium

¹⁾ Vgl. auch etwa Cyprian Ad Donat. 15 p. 15, 15: « quem iam spiritalibus castris caelestis militia signavit ».

²⁾ Diese Auffassung von der Sündlichkeit des Blutes und Fleisches braucht noch nicht gnostisch zu sein. Sie liegt auch Joh. 1,13 « qui non ex sanguinibus neque ex voluntate carnis » etc. zugrunde (vgl. Rom 9,8 I Petr 1,23); ferner Kor 15,50 « caro et sanguis regnum dei possidere non possunt; vgl. Gal 1,16: Eph 6,12 « colluctatio adversus carnem et sanguinem »; Hebr 2,14; vgl. Matth 16,17; und geht auf jüdische Vorstellungen zurück. Vgl. Gen 6,3; Ps 77,39; und die hebr. Formel « basar wadam ».

³⁾ Vgl. etwa Cyprian De zelo et liv. 17 p. 431, 17: « de sacramento crucis et cibum sumis et potum ».

celebrare non desinit» und 157 «quo (scil. sanguine) quisquam liberari cupiens martyrium dicit» (ducit R.). Dem Verfasser ist also der Begriff Z. 165 «sanguinem minuere» und Z. 157 «sanguine liberari» mystisch gleichwertig mit Z. 158 «sanguinem emittere»¹⁾; deshalb ist auch der fragliche Topos mit «enim» (!) angeschlossen, was man sonst gar nicht verstünde. Uns macht diese Auffassung bei der ersten Lektüre vielleicht einige Schwierigkeit; in einem an solche „geistige“ Umwertung gewöhnten Kreis konnte aber ganz gut gesagt werden: Ihr könnt die Krone nicht empfangen, wenn ihr das Blut nicht vergießet — wobei unterstellt war, wenn ihr es nicht „geistig“ vergießet.

Daß diese geistige Auffassung wirklich zugrunde liegt, dürfte auch durch die Beobachtung gestützt werden, daß der Traktat eigentlich nirgends recht konkret wird. Man braucht als Gegenprobe nicht gleich auf Tertullian zurückgreifen, der ohnedies der reichste Schriftsteller ist an konkreter lebenswahrer Darstellung, aber auch Cyprian, das Vorbild dieses Textes, bringt doch ganz anderes Leben in die Schilderung, wenn er auf das Martyrium zu sprechen kommt. Wäre der neue Text noch in der wirklichen Martyrerzeit geschrieben, so könnte er nicht so farblos sich auf das Wort «martyrium» und die mehr rhetorisch als realistisch anmutenden Ausdrücke wie «sanguinem minuere», «sanguinem emittere» beschränken¹⁾. Es ist alles nur Begriff und Wort, nirgends konkretes wirkliches Leben. Und das wenige, was wenigstens lebhaft, wenn auch nicht lebensvoll anspricht, ist entweder Cyprianische Anleihe, wie der pathetische Schluß, oder hat sich aus der postulierten Grundschrift herübergerettet.

So beherrscht denn die geistige Umdeutung des Martyriums den ganzen Traktat, die ganze biblische Argumentation von § 10 Z. 95 an ist davon getragen; und sie gipfelt in dem rhetorisch pointierten Schluß § 20 Z. 182 «quotquot enim praecepto tali proficiunt, licet martyrio sint privati, martyrium possidebunt!»

Wie beliebt solche „geistige“ Umwertungen, und solche Zahlen-spekulationen waren, und daß man sie ernst nahm, beweist am besten Augustin mit seiner unermüdlichen Zahlensymbolik²⁾ und nach ihm Isidor, der ebenfalls mit Hilfe der dekalogischen Zahl den dreißig- und sechzigfältigen Lohn herausrechnet: Lib. numerorum Migne 83, 199 B, offenbar ziemlich wörtlich nach einer Vorlage (Augustin?) «Sexagenarius numerus cuius summa a perfecto senario per denarium adimpletur, significat omnes sanctos qui per

¹⁾ Der Ausdruck «sanguinem minuere» ergäbe, wenn er wörtlich und vom wirklichen Martyrium zu verstehen wäre, eine läppische Vorstellung. Er ist, wie mir Kollege Dr. med. et phil. Diepgen bestätigt, medizinischer Terminus für den Aderlaß. Asketisch übertragen ergibt sich dagegen eine ganz passende Bezeichnung der Brechung der (sinnlich-sündigen) Kraft des Blutes. Beide Ausdrücke, «sanguinem minuere» und «sanguine liberari» haben füglich denselben moral-asketischen Sinn.

²⁾ Vgl. A. Knappitsch, St. Augustins Zahlensymbolik, Graz 1905 (Progr.).

observationem decem mandatorum perfectionem sanctitatis accipiunt . . . hi sunt quibus et ille in evangelio sexagesimus fructus permittitur, qui divinis mandatis perfecti agone[m] adversus carnis concupiscentiam gerunt » etc. Das folgende nach Augustin (a. a. O. quaest. evang. 1,9), dem er auch nachschreibt « tricesimus fructus coniugatorum ». — Noch im Mittelalter ist P s. - B a e d a , der sich teilweise recht nahe mit unserm neuen Text berührt, ein Vertreter dieser Auffassung in einer Homilie auf den Sonntag Sexagesimae (Migne 94, 345 D): « Fructum centuplum fructum perfectum dicit, nam denarius numerus pro perfectione semper accipitur, quia in decem praeceptis legis custodia continetur. Activa enim et contemplativa vita simul in decalogi mandatis coniuncta est, quia in eo et amor Dei et amor servari proximi iubetur etc. Denarius autem numerus per semetipsum multiplicatus in centesimum surgit » etc. Es ist noch dasselbe Prinzip der Multiplikation wie § 12 Z. 11 « multiplicans decem verba »; § 13 Z. 124 f. « alter ex ipsis ad acceptas minas alias adquisivit, quo decem verba ad crescere per decem probavit » etc.¹⁾; ebenso § 19 Z. 175; und ähnlich für den sechzig- und dreißigfältigen Lohn § 26 Z. 230 ff. und § 33 Z. 288.

Die geistige Deutung des Martyriums führt in eine Zeit des Friedens und vielleicht schon über die eigentliche Verfolgungszeit hinaus. Wie weit man herabgehen darf, ist schwer zu sagen. Sachlich scheinen mir die erwähnten Stellen des Hieronymus und Caesarius noch auf derselben Stufe zu stehen. Auch das starke Hervortreten des Dekalogs bei allen drei Graden dürfte eine zu frühe Datierung verbieten. Zwar hat die Deutung des « Psalterium decem chordarum » (Ps 33,1) auf den Dekalog, wie sie § 20 Z. 179 vorgestellt ist, nicht erst Augustin « De decem chordis » vollzogen. Die « decem verba » erscheinen schon in der lateinischen Bibel

¹⁾ Die von Reitzenstein eingesetzten Ziffern möchte ich streichen, auch das handschriftliche « per decem » belassen. Zwar scheint Z. 175 « per denos » überliefert zu sein; aber auch sonst wird die Multiplikation durch « per » mit der Kardinalzahl ausgedrückt, wie Aug. doct. christ. III, 35 in der fünften Regel des Tichonius: « multiplicantur . . . sive per ipsos, sicut decem per decem centum sunt, et duodecim per duodecim centum quadraginta quattuor » etc. Der neue Text bietet denn auch Z. 288 « trinitas ergo ista per decem verba adolescit. »

Exod 34,28; Deut 4,13 und im Barnabasbrief 15,1 als Uebersetzung von δέκα λόγοι und werden oft genannt ¹⁾; aber als führende Sittennorm erscheint in der älteren Zeit nicht der Dekalog, sondern das Doppelgebot der Liebe, verbunden mit der Goldenen Regel in der negativen Formulierung « quod tibi non vis fieri, alio non feceris », woran dann füglich einzelne dekalogische mandata sich anreihen, beginnend mit « non occides » oder « non moechaberis » etc. ²⁾. Wie diese Norm noch lange fortgewirkt, habe ich an anderer Stelle gezeigt ³⁾. In dem neuen Traktat erscheint das Doppelgebot auch § 15 Z. 135 f., aber nicht führend, sondern dem Dekalog nachgeordnet. Wie Rentschka gezeigt hat, hat erst Augustin den Dekalog als solchen zur Grundlage der Sittenkatechese gemacht ⁴⁾. Der neue Traktat muß deshalb nicht schon geradezu nachaugustinisch sein, wird aber doch nicht allzu lange vor ihm angesetzt werden dürfen.

Es versteht sich, daß wir hier zunächst die fertige Form der neuen Schrift im Auge haben. Das Thema der alten Grundschrift, die hinter dem stark überarbeiteten Text steht, kann erst durch die Untersuchung der biblischen Zitate (unten Kap. 6) näher bestimmt werden. Sie war noch an eine ganze Gemeinde gerichtet; dort war das Martyrium noch ernst gemeint!

Eine solche Spätdatierung des Textes in seiner jetzigen Gestalt, wofür die sich im Lauf der Untersuchung weitere biblische und theologische Argumente ergeben werden, legt förmlich nahe, denselben am ehesten für ein männliches Asketerium, etwa für den monastisch organisierten Klerus der Zeit eines Eusebius von Vercelli zu bestimmen; vielleicht mitsamt dem ganzen Zyklus der Würz-

¹⁾ Den ganzen Pentateuch im Sinne der « lex » (Thora) im Gegensatz zum « Glauben » begreift unter dem Ausdruck der « decem verba » Hilarius Comm. in Matth. (zu cap. 25,20) Migne 9, 1061 C « de quinque decem obtulit talis scilicet in fide repertus qualis in lege, qui decem verborum quinque libris Moysi praescriptorum oboedientiam . . . expleverit. »

²⁾ Vgl. neuestens die schönen Nachweise von Leo Wohleb, Die lateinische Uebersetzung der Didache. Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums VII, 1 Paderborn 1913, 20 ff.

³⁾ M. Heer, Ein Karolingischer Missionskatechismus. Biblische und Patristische Forschungen I, Freiburg 1910.

⁴⁾ Paul Rentschka, Die Dekalogkatechese des hl. Augustinus, Kempten 1905.

burger Handschrift. Denn Brief 67 enthält ein regelrechtes Thema für den klerikalen Stand, Brief 4 betrifft den klerikalen Stand so gut wie die weiblichen Virgines; und solche Hinweise auf die Helden der Vorzeit, wie sie durch das Martyrium Cyprians und Brief 6 gegeben werden konnten, hat man auch nach der wirklichen Martyrerzeit beliebt und gibt sie füglich noch heute, zumal vor den asketisch gehobenen Ständen. Es wird von Interesse sein, in welcher Weise der Redaktor in jene Cypriantexte eingegriffen hat. Näheres ist mir nicht bekannt; nur von einer Glosse im Brief 67,2 zu p. 736,24 über die Sündlosigkeit des Priesters weiß ich durch stud. phil. Mengis, der darüber in der ZntIW berichten wird, daß sie diese Auffassung unterstützt. Ich hoffe auf weitere Bestätigung.

5. Zur Theologie.

Nicht leicht ist die Feststellung der trinitarischen Auffassung der neuen Schrift, wenigstens mit dem mir jetzt verfügbaren Vergleichsmaterial. Andere werden besseres beizubringen vermögen:

Zweimal liest man die trinitarische Formel, aber gerade als Formel ist sie zu unbestimmt, zumal in dem trinitarisch farblosen Zusammenhang § 28 Z. 242 «qui se disposuerit ad persequendum opus illorum angelorum sex, percipiet fructus tam praeclaros tres, patrem et filium et spiritum sanctum». Hier ist das Interesse an dem mystischen Zahlenverhältnis 6:3 fast größer als an dem trinitarischen Geheimnis. Aehnlich ist es mit der Ausdeutung der drei Buchstaben von «mel» und «fel» (Apok. 10,9) § 44 Z. 352 «hoc est per os trium testium probari, id est per os patris et filii et spiritus sancti». Ich glaube kaum, daß hier in den „drei Zeugen“ eine Beziehung auf das Komma Johanneum liegt¹⁾. Wahrscheinlich ist die Stelle selbständig nach Deut. 19,15, worauf Reitzenstein hinweist, oder nach einer der neutestamentlichen Parallelen wie Matth. 18,16 gebildet. Hat doch auch Augustin Tract. in Joh. cap. 36,10 (Migne 35,1669) zu Joh. 8,17 bemerken können: «Vis habere bonam causam? Habeto duos vel tres testes, patrem et filium et spiritum sanctum», ein Satz, der bei aller Aehnlichkeit sicher weder mit dem Komma Johanneum,

¹⁾ Ueber «tribus testimoniis» § 33 vgl. oben S. 104.

das Augustin nach K ü n s t l e s Nachweis nicht kannte, noch mit unserer Stelle in Beziehung steht ¹⁾.

Mehr läßt sich aus den Aeüßerungen über die trinitarischen Personen im einzelnen entnehmen:

Die Bezeichnung «deus» wird, wenn ich recht sehe, nur dem Vater gegeben, bald allein, bald in der Verbindung «deus pater». So stehen § 1 Z. 4 «praeceptum dei patris» und «in lege domini Christi» sich gegenüber. Manchmal findet sich «pater» allein. Die Bezeichnung «dominus» wird wechselnd bald dem Vater, bald dem Sohn beigelegt. So ist § 44 Z. 348 «lex domini» das Gesetz des Vaters; § 7 Z. 55 heißt der Schöpfer, der alles, auch den Menschen gebildet und ihm seinen Geist gegeben, «dominus deus»; § 25 Z. 217 (224) heißt er «dominus» als der Schöpfer der Engel und des Sohnes. Textkritisch unsicher ist Z. 218 «Isaiae dominus sabaot ut praeconaret disposuit», worüber nachher. Die Eigenschaften Gottes sind, «perennis» (§ 3 Z. 28); «aeternus» (§ 5 Z. 43); «altissimus» (§ 28 Z. 247). Diese Terminologie geht, abgesehen von der Erschaffung des Sohnes als Engel, über die Bibel nicht hinaus.

Auch die Erwähnungen des Hl. Geistes, um diese zunächst zu besprechen, bewegen sich vorwiegend im biblischen Sprachgebrauch. So die auf die Taufe bezüglichen Stellen § 31 Z. 269 «ex spiritu denuo reformatus»; § 33 Z. 285 «spiritum renovationis . . . noli expellere»; § 34 Z. 296 «per spiritum sanctum renatus»; § 46 Z. 363 (anknüpfend an Z. 361 «lac et mel» als Taufzeremonie wie bei Tertullian und noch in der Veronenser Didaskalie Haulers) «per illius gratiae dulcedinem spiritum sanctum percepimus». Dasselbe gilt von den Zitationsformeln § 19 Z. 171 «in psalmo loquitur spiritus sanctus» (folgt Ps. 33,1); und § 50 Z. 383 «locutus est spiritus sanctus per os David dicens» (folgt Ps. 118,1): wozu man Act. 1,16 vergleichen kann «praedixit spiritus sanctus per os David». Dagegen könnte in zwei solcher Zitations-

¹⁾ K. K ü n s t l e, Das Comma Joanneum, Freiburg 1905, wo Priscillian als der Fälscher nachgewiesen wird. Die Stellen Tertullian Adv. Prax 25 und De pud. 21; und Cyprian De cath. eccl. unit. 6 sind anders gelagert. Das unechte Speculum, welches das Komma bereits ganz kennt, ist nach K ü n s t l e spanischen Ursprungs mit antipriscillianischen Tendenzen. — Vgl. auch L. Ziegler, Münchener Sitzungsber. 1876 I, 5, 650 ff.

formeln der Hl. Geist, der deutlich von Gott und von Christus unterschieden ist, diesen untergeordnet gedacht sein (?): § 6 Z. 48 «a deo nobis per sanctum spiritum (studium cod, em. Reitzenstein) revelatur»; und besonders § 21 Z. 191 «Christus . . . doceat per spiritum sanctum et vas electionis» (folgen unbekannte Zitate, wie Reitzenstein vermutet, aus den Paulusakten).

In dem Abschnitt § 7 Z. 55 «formavit . . . hominem et cum consilio dedit spiritum. ergo qui spiritum domini dei percepimus» ist wohl nicht der Hl. Geist, sondern eher im Sinn von Gen. 2,7 das «spiraculum vitae», also die Seele gemeint. Noch unklarer ist § 16 Z. 142 ff. «Vos estis templum dei et spiritus dei habitat in vobis» etc. (I Kor. 3.16); ferner Z. 144 «oremus . . . ne offensus dominus sedem spiritalem derelinquat»; dann wieder «ut spiritum sanctum in nobis non solum hospitem, sed rectorem copulemus» etc.; daran mit «enim» (!) anschließend «ista enim prima caro . . . possidet animam inspiratam a deo, nam est spiritus e caelo», worauf des weiteren vom Kampf des Geistes gegen das sündige Fleisch gehandelt wird. Hier scheinen die Begriffe «spiritus dei» = «dominus» = «spiritus sanctus» identisch zu sein¹⁾, aber es ist unklar, ob dieser Begriff des weiteren (wie vorher § 16 Z. 55) mit «anima inspirata a deo» sich deckt, oder ob der logische Anschluß mit «enim» nicht so eng zu nehmen ist. Diese Abschnitte machen durch ihre begriffliche Unbestimmtheit einen altertümlicheren Eindruck, so daß sie wohl der älteren Schicht innerhalb des Traktates zugehören möchten.

Merkwürdig ist nun die theologische Auffassung von Christus, um so merkwürdiger, als der Verfasser wiederholt von der Kirche spricht in Ausdrücken, die an sein Vorbild Cyprian erinnern. So nennt er sie § 8 Z. 69 «domus adunata atque perfecta». Er weiß sich also als Mitglied der Kirche im Cyprianischen Sinn. Zwar sind auch normale Vorstellungen vom Sohn Gottes vertreten. Die vorherrschende Bezeichnung ist «Christus»; einmal «Jesus Christus» (§ 39 Z. 320); einmal mit dem seltenen Attribut «sanctus Christus» (§ 9 Z. 82), was liturgisch klingt und vielleicht aus dem auf Christus bezogenen Trishagion zu erklären ist (vgl. unten S. 126 zu Z. 219 «dominus Sabaot» als Bezeichnung Christi aus dem Trishagion²⁾); öfters «dominus»; einmal «dominus Christus» (§ 1 Z. 4); öfters «dei filius», auch einfach «filius». Durch sein Leiden (passio) ist er das Vorbild des Martyrers³⁾; sein Leidens-

¹⁾ Vgl. Cyprian, Donat. 15 p. 15, 24: «te . . . domum hanc . . . quam Dominus insedit templi vice, in qua Spiritus sanctus coepit habitare».

²⁾ A. Baumstark, Oriens chr. 1914, 169 vergleicht «sancto Apollini».

³⁾ Diese Auffassung schon Rom 8, 17; I Petri 2, 23; 4, 13 ff. Vgl. etwa Tertullian, Scorpiace 12 p. 528 ff. Cyprian, De dom. or. 24 p. 285, 13.

blut (cruor) ist das Kampfmittel gegen den Teufel und gegen das sündige Blut; durch sein Kreuz hat er Adam und uns befreit (liberare, salvare); täglich empfangen wir seinen Hl. Leib (§ 35 Z. 298 «corpus Christi sanctum»); wir hoffen auf die «gloria Christi» und seine «aeternitas». Es muß bemerkt werden, daß der Gedanke der Parusie, der durch das Thema nahe genug läge und in einer alten Schrift eine Rolle spielen sollte, nirgends klar ausgesprochen ist; vielleicht blickt er in der Stelle durch § 14 Z. 129 «sicut multi per unum regnabimus et unus ipse Christus in omnibus regnat» — ein Gedanke, der besonders häufig bei Cyprian wiederkehrt: pag. 233, 15 (nach Lk 12, 35 f.); 298, 15; 308, 24; 310, 20. Vgl. etwa II Tim 2, 12.

Neuartig aber sind diese zwei Stellen:

§ 6 Z. 50 ff.: «si Christus, cum sit dei filius atque divino ore creatus, voluntatem suam non disposuit facere, sed patris, cuius ipse verbum et voluntas est, quanto magis nos, qui deum patrem vocamus quia et ipsi voluntas eius sumus; in voluntate enim formavit cuncta, sequenti et hominem».

§ 25 Z. 216 ff.: «angelos enim dominus cum ex igne principum numero septem (dazu im Text die Glosse «creaturam filium dei dicit contra catholicam fidem») crearet, ex his unum in filium sibi constituere et (constitueret cod., constituere Reitzenstein) quem Isaiae dominum (dominus cod.) Sabaot ut praeconaret (quem Isaias dominum Sabaot praeconaret Reitzenstein), disposuit». Nachher werden die sechs Engel mit den sechs Schöpfungstagen geglichen, Z. 231 «angelorum sex id est sex dierum», wonach also der Sohn als der Sabbatengel gedacht sein mußte.

Eine engere Verwandtschaft mit dieser Christologie bekundet Laktanz, nur in sachlich breiterer Darlegung und mehr theoretisch gefärbt, auch ohne die auf die Engel der Schöpfungswoche bezüglichen Einzelheiten. Er kennt den Sohn inst. IV 14,17 als «princeps angelorum» und begründet seine Bevorzugung vor den übrigen Engeln inst. IV 6,1—2 durch Prov. 8,22 (Solomon . . . locutus est . . . „dominus condidit me initium viarum suarum“) und inst. IV 8,6—10 durch Sirach 24,5, der wie in unserem Text Z. 291 und bei den Frühlateinern überhaupt als salomonisch gilt (Solomon ipsum verbum dei esse demonstrat . . . „ego, inquit, ex ore altissimi

prodivi ante omnem creaturam“), wobei Laktanz in realistischer Weise den Unterschied von den andern Engeln so faßt, daß jene als «taciti spiritus» aus der Nase des Schöpfers, der Sohn aber als «sermo» aus dem Mund hervorging «cum voce ac sono ex dei ore processit sicut verbum» etc. Epit. 37,1—3 «hic est virtus, hic ratio, hic sermo dei, hic sapientia denique ex omnibus angelis quos idem deus de suis spiritibus figuravit, solus in consortium summae potestatis adscitus est, solus deus nuncupatus». Die beiden Vorstellungen von dem Hervorbringen aus dem Mund und der Bevorzugung vor den andern Engeln sind bei Laktanz logisch miteinander verknüpft, während sie in dem neuen Text nicht nur räumlich auseinander liegen, sondern auch sachlich so unvermittelt bleiben, daß sie sich tatsächlich widersprechen; denn der Sohn kann doch nicht einerseits aus dem Mund Gottes geschaffen werden, andererseits als Genosse der «septem principes» aus Feuer geschaffen und dann aus ihrer Zahl ausgeschieden werden. Dieser Gegensatz scheint zu beweisen, daß die beiden Abschnitte § 6 und § 25 Dubletten sind, die, aus verschiedener Ueberlieferung stammend, ohne inneren Ausgleich in den Text aufgenommen wurden.

Man kann Reitzenstein nur beipflichten, daß die Erschaffung der «septem principes» aus Feuer und ihre Auffassung als Engel der Schöpfungswoche gnostisch anmutet¹⁾. Vielleicht vermögen die speziellen Angelologen hier weitere Aufklärung zu geben²⁾. Wertvoll sind bereits die Hinweise von Bousset (bei Reitzenstein p. 67) auf Hermas Vis. III 4,1; Sim. IX 3,1; 6,2; 12,7 und besonders auf das Slawische Henochbuch 29,3, wo die Engel aus dem Feuer der Gestirne geschaffen werden. Den Messias als Engel vorzustellen ist sehr alt und greift auf alttestamentliche Stellen zurück, wie Is. 9,6; Mal. 3,1 u. a. Schon der Hebräerbrief, der in dem neuen Text denn nicht benützt ist (!), setzt sich mit dieser Vorstellung auseinander, um sie richtig zu stellen. Laktanz hat uns

¹⁾ Prof. E. Goeller macht mich auf Irenaeus Haer. I, 18 (p. 196 Harvey) aufmerksam, wonach Saturninus (der Saturnil des Hyppolyt) und Menander lehrten, von sieben Engeln sei die Welt erschaffen worden und Alles in ihr.

²⁾ H. Leclercq, s. v. «Anges», Dictionnaire d'arch. chrét. I 2080 ss. und über die Angelologie bei den Vätern G. Bareille, Dictionnaire de théologie catholique I 1903, 1192—1222.

gezeigt, wie sich ein kirchlicher Theologe mit dieser Tradition abzufinden wußte¹⁾. Auf einem Ametyst erscheint der *I c h t h y s* inmitten der sieben Engel *Παφαηλ, Ρενελ, Ουριηλ, Ιχθυς, Μιχαηλ, Γαβριηλ, Αζαηλ*, wo Martinov Is 9,6 (*magni consilii angelus*) zur Erklärung beigezogen²⁾. Der neue Text nennt die Namen der sieben Principes nicht. Ich glaube aber, daß Reitzenstein § 25 Z. 219 einzig richtig «*dominum Sabaot*» emendiert und damit den Namen «*Sabaot*» auf den zum Sohn Gottes erhobenen Engel bezogen hat³⁾. Gemeint ist das Trishagion Is. 6,3, und zwar im liturgischen Wortlaut. Dort ist unter «*Sabaot*» zwar ursprünglich Gott selbst gemeint, aber liturgisch wurde auch Christus darunter verstanden, z. B. in der Pseudo-cyprianischen *Oratio II 5* (p. 150,5 Hartel), wo ganz unzweifelhaft der himmlische Engelshymnus auf Christus geht: «*Sanctus sanctus sanctus dominus deus Sabaoth. tu ipse . . . dicens: petite et accipietis*» etc. (es folgen lauter Worte Jesu). Als Engelsname begegnet «*Sabaoth*» auf einem gnostischen Stein des *Museum Kircherianum*⁴⁾: *Μιχαηλ, Παφαηλ, Ουριηλ, Σαβαωθ, Αβρασαξ, Ενμανουηλ*. Hier wird allerdings der Enmanuel = Christus sein.

¹⁾ Vgl. auch Cyprian, *Testimonia II, 5*: «*Quod (Christus) angelus et deus*» mit folgenden Zitaten: Gen 22, 11 sq.; 31, 13; Exod 13, 21; 14, 19; 23, 20 sq.; Joh 5, 43; Ps 117, 26; Mal 2, 5 sq. Tertullian, *Adv. Marcion. II, 27 p. 117*: «*diminuens illum modico citra angelos*» (nach Ps 8, 6).

²⁾ Bei Leclerq p. 2089. Durand, *Les sept anges. Bull. monum. 1884, 771*.

³⁾ Da in dem ganzen Satzgefüge von Z. 217 an «*dominus*» das führende Subjekt ist, kann in der fraglichen Formel derselbe «*Herr*» nicht als «*dominus Sabaot*» neuerdings als Subjekt eingeführt werden. Die Emendation «*dominum Sabaot*» für das überlieferte «*dominus Sabaot*» ist also syntaktisch geboten — außer man müßte „*dominus Sabaot*“, was ja sprachlich vorkommt, als in Anführungszeichen gesprochen denken und ebenfalls auf Christus beziehen. Die Emendation «*dominum*» für «*dominus*» macht aber auch palaeographisch keine Schwierigkeit, da im Archetypus auch sonst die Endung -us durch einen Haken ersetzt gewesen zu sein scheint, wie schon in der alten Unziale üblich. Ich möchte die ganze Stelle lesen: «*constituere et quem Isaiae Dominum Sabaot ut praeconaret, disposuit*». Gemeint ist mit dem Praeconium sicher das Trishagion Is. 6,3 mit der Lesart «*Dominus Sabaoth*» statt «*Dominus exercituum*», wie die Vulgata bietet. — Ambrosius *De fide IV, 1* (Migne 619 C) erklärt nach einer Variante zu Ps. 23, 10 «*Dominum Sabaoth patrem, Dominum Sabaoth filium*». Ibid. II, 12 (582 D) deutet er das Trishagion «*sanctus Pater, sanctus filius, sanctus Dei Spiritus*». — Zur Zitationsformel vgl. Cyprian *De hab. virg. 6 p. 192, 2* «*inquit Isaiae deus*»; und *De opere et elem. 4 p. 375, 21* «*mandat et praecipit Isaiae deus*».

⁴⁾ Bei Leclerq p. 2088 und 2157.

Besser entspricht unserer Stelle eine ganz spät bezeugte Reihe, nämlich das auf der römischen Lateransynode im Jahre 745 von Deneard im Auftrag des Hl. Bonifatius überreichte Gebet des schismatischen Deutschen Bischofs Adelbert, das in den Akten leider nur teilweise mitgeteilt ist¹⁾. Das Gebet, das auffallend an die Pseudo-cyprianischen Gebete erinnert, ist an den Allmächtigen, den Vater Jesu Christi, den Vater der Engel und Schöpfer aller Dinge gerichtet und stammt meines Erachtens aus arianischer Ueberlieferung. Die angerufenen Engel sind: «angele Uriel, angele Ragull, angele Tubuel, angele Michael, angele Inias, angele Tubuas, angele Sabaoc, angele Simiel». Daß es die Wochenengel sind, beweist mir der auf Mittwoch eintreffende Michael, der bekanntlich den Merkur abgelöst hat; und der an die siebte Stelle, also auf den Samstag gesetzte Sabaoc, was natürlich der Sabaoth ist, also wie in unserem Text der Sabbatengel. Daß es zugleich die Sphärenengel sind²⁾, lehrt aber der an achte Stelle gerückte «Simiel». Denn dieser Simiel, ebenso wie die Stelle desselben Gebetes «qui sedes super septimum thronum et super Cherubim et Seraphim» führt uns unmittelbar zurück in einen arianischen Kreis, nämlich zu dem unter den arianischen Traktaten saec. V—VI der Ambrosiana erhaltenen apokryphen Fragment XXI³⁾, in welchem ein Irdischer (man wird an die Höllen- und Himmelfahrt des Dante erinnert) von einem Engel in die Hölle und die sieben Himmel entführt wird. Zuerst kommt er in das von Krieg erfüllte Reich des «Samael» mit den Satansengeln. Dieser «Samael» ist kein anderer als der «Simiel» des Bischofs Adelbert. Es folgen über der Hölle die sieben Himmel, von denen nur die Schilderung von zweien erhalten ist. In jedem Himmel, die von einander so weit entfernt sind, wie Himmel und Erde, steht in der Mitte ein Thron (sedes), rechts und links jedesmal ein Chor der Engel,

¹⁾ Der Text, auf den mich E. Göllner aufmerksam machte, steht in den Akten bei Jaffé, Mon. Mog., Bibl. rer. Germ. III, 144 f., und Hefele, Conciliengesch. III, 506; 2. Aufl. 539 (ed. Leclercq 1910 III, 879).

²⁾ Auch bei Isidor Lib. numerorum, Migne 83,188 ist es nicht ein bloßes äußerliches Nebeneinander, wenn die sieben Sphaeren, die sieben Planeten, die sieben Welttage und die sieben Wandlungen der Elemente zusammengestellt werden. Vgl. auch De nat. rerum p. 935 f.

³⁾ A. Mai, Script. vet. nov. coll. III, 2 Rom 1828, 238 f.

ganz nach liturgischer Vorstellung, die antiphonisch den Hymnus (natürlich das Trishagion) anstimmen zu Ehren des im siebten Himmel thronenden Ewigen und seines Geliebten. Hier haben wir ein apokryphisches Himmelsbild, so malerisch anschaulich, daß es in einem Dom in Mosaik ausgeführt sein könnte; es entspricht genau dem Gebet des Bischofs Adelbert «qui sedes super septimum thronum», und den beiden Pseudocyprianischen Gebeten, Or. I p. 145,24 «qui sedes super septem thronos ad dexteram patris»; Or. II, 1. 4 p. 146, 12; 150,2 «qui sedes super Cherubim et Seraphim sedes honoris tui»¹⁾. Leider fehlen in dem arianischen Apokryph, abgesehen von «Samael», die Namen der Thronengel der sieben Himmel: darf man sie mehr oder weniger mit den von Adelbert tradierten Namen identifizieren, so trifft auf Christus, der im siebten Himmel zur Rechten des Ewigen thront, der siebente Name «Sabaot», dem in dem Apokryph der Engelshymnus, in dem Pseudocyprianischen Gebet und, wie ich glaube, in unserm neuen Text, das Trishagion gilt mit der Anrufung als «dominus Sabaot». Die andern Namenreihen auf den angeführten (Amulett-)Steinen zeigen klar, daß diese Traditionen auf gnostische Ursprünge zurückweisen. Zur Beurteilung des neuen Textes ist es aber von Interesse, daß noch im V.—VI. Jahrhundert wenigstens in arianischen Kreisen ein Apokryph, und noch viel später ein (Zauber) Gebet beliebt war, worin die Tradition von den sieben Engeln in ähnlicher Weise lebendig geblieben, wie in dem neuen Text und den Pseudocyprianischen Gebeten²⁾. Ob auch mehr oder weniger enge literarische Beziehungen zwischen diesen Gruppen obwalten, mögen andere entscheiden.

Haben uns diese Ueberlegungen in Fühlung mit dem oberitalischen Arianismus gebracht, so drängt die andere christologische

¹⁾ Leclerq, Revue Bénéd. 1901 XVIII p. 73 (gegen Palaeogr. music. V «Avant-Propos à l'antiphonaire Ambrosien») über «qui sedes super Cherubim et Seraphim».

²⁾ Ueber die Pseudocyprianischen Gebete vgl. Th. Zahn, Cyprian von Antiochien und die deutsche Faustsage, Erlangen 1882, 127. K. Michel, Gebet und Bild in frühchristlicher Zeit. Studien von J. Ficker NF 1, Leipzig 1902. Daß die beiden Gebete in ihrer jetzigen lateinischen Gestalt nach Oberitalien gehören, werde ich nächstens in einer Miscelle «Zum lateinischen Barnabasbrief» in der Röm. Quartalschrift nachweisen.

Stelle des neuen Textes, die Christus zum Geschöpf aus dem Munde des Vaters macht, geradezu die Frage nach dem eventuellen arianischen Charakter auf. Es ist ja richtig, daß der Ausdruck «*create*» in der alten Zeit noch theologisch indifferent war. Noch Cyprian konnte epist. 73,18 p. 792,4 sagen «*negans deum creatorum Christi*»¹⁾; und die alllateinische Bibel setzte in messianisch gedeuteten Stellen wie Prov. 8,22 ungescheut «*Dominus creavit me initium viarum suarum*». Daß «*create*» hier auch «*erzeugen*» bedeuten konnte, ersieht man noch aus dem Gebrauch des Kompositums «*procreare*» in der Verbindung «*procreare filios*» im Sinn von «*generare*» in der Vulgata. Als man aber angefangen, über das theologische Problem zu streiten, ob der Sohn «*erschaffen*» oder «*erzeugt*» sei; als man die Begriffe «*creatus*» von «*natus*» und «*genitus*» unterschied, übersetzte man in der Bibel Prov. 8,22 «*Dominus possedit me*» oder, wie bei Laktanz inst. IV, 6,1 «*Dominus condidit me*». Laktanz scheut in all den angeführten Stellen bereits den Ausdruck «*create*». Es konnte nach diesem Sprachgebrauch noch erträglich sein, mit dem ersten Pseudocyprianischen Gebet p. 144,9 zu sagen «*qui ex ore altissimi procreatus es*», wiewohl auch dieser Ausdruck schon verdächtig ist²⁾. Dagegen so wie in dem neuen Text steht «*divino ore creatus*», konnte von der theologisch interessierten Zeit an nur noch auf subordinatianischer Seite gesagt werden. Es bliebe also nur noch die Alternative, entweder den Text früh genug anzusetzen, oder zu fragen, ob er nicht bereits nicaenisch orientiert und arianischen Ursprungs sei.

Unsere seitherigen Beobachtungen weisen den neuen Text in die Zeit nach Cyprian und stellen ihn dogmatisch auf eine Linie, die sich von Cyprian zu Laktanz bewegt. Für die vorlaktantianische Datierung könnte sprechen, daß trinitarische Proprietäten und Attribute, wie sie die Spekulation des 4. Jahrhunderts formulierte, nicht ausgesprochen sind. So wie der Text jetzt beschaffen ist, scheint überhaupt keine dogmatische Tendenz hervortreten. Das ist freilich noch kein sicherer Beweis dafür, daß der Verfasser zu

¹⁾ Vgl. Tertullian Adv. Marcion. 27 p. 117: «*Christum ... filium creatoris, sermonem eius, quem ex semetipso proferendo filium fecit, et exinde omni dispositioni suae voluntatque praefecit, diminuens illum modico citra angelos*» ist transcendental gemeint.

²⁾ Vgl. Tertullian a. a. O. «*proferendo*», nicht «*procreando*».

| <i>Neue Schrift</i> § 6: | <i>Cyprian or. 14:</i> | <i>Tertullian or. 3 p. 183 (Wissowa):</i> |
|--|--|---|
| <p>Joh 6, 38.</p> <p>si Christus cum sit dei filius (I) atque divino ore creatus voluntatem suam non disposuit facere sed patris,</p> | <p>Joh 6, 38.</p> <p>quodsi filius obaudivit ut faceret patris voluntatem,</p> | <p><i>fehlt.</i></p> <p>si enim ipse pronuntiavit non suam sed patris facere se voluntatem Z. 29-31 Lk 22, 42: «nisi quod mea non. sed tua fiat voluntas».</p> |
| <p>(II) cuius ipse verbum et voluntas est,</p> <p>quanto magis nos qui deum patrem vocamus, et voluntatem eius,</p> <p>non quae sunt saeculi, facere debemus,</p> <p>(II b) quia et ipsi voluntas eius sumus.</p> | <p>quanto magis servus obaudire debet ut faciat domini voluntatem, etc. (<i>es folgt</i>) I Joh 2,15 s: nolite deligere mundum neque ea quae in mundo sunt etc. . . . dei qui aeternus est voluntatem facere debemus</p> | <p>ipse erat voluntas et potestas patris et tamen (!) ad demonstrationem sufferentiae debitae voluntati se patris tradidit. Z. 19 ad quae nunc nos velut ad exemplaria provocamur.</p> |

den dogmatisch Naiven zählte oder, daß er deshalb schon einer möglichst weit zurückliegenden naiven Zeit zuzuweisen sei. Denn in einer friedlichen asketischen Exhortation konnte das dogmatische Interesse ohnedies zurückstehen; des Näheren hängt sodann viel von der Individualität des Autors ab; nicht minder kommt der Zweck, den er verfolgte, der Kreis, an der er sich wendete, in Betracht; endlich ist die Einwirkung der Quellen nicht zu unterschätzen: soweit er Cyprian benützt hat, können wir das ja schön übersehen (oben Kapitel 3). Im übrigen kommt es auch nicht bloß darauf an, was gesagt wird, sondern auch darauf, wie es ausgedrückt ist, und darauf, was etwa mit nicht zu übersehender Absichtlichkeit zurückgehalten ist.

In der Richtung nach dem Arianismus weist nun doch eindringlich die unzweideutig scharfe Betonung der Geschöpflichkeit des Sohnes, sowohl in der Stelle, in der er mit den sieben Engelfürsten aus Feuer geschaffen wird (*ex igne . . . crearet*), wie auch in dem Ausdruck «*divino ore creatus*». Wie wenn er die erstere Stelle im Auge hätte, polemisiert Gaudentius von Brescia gegen die arianische Vorstellung, als ob in der Trinität ein Engel oder ein Geschöpf gedacht werden könne (Migne 20,948 B): «*non est enim in trinitate dominus et servus, deus et angelus, creator et creatura*». Die andere Formel des neuen Textes aber, und zwar in ihrem volleren Wortlaut, wonach der Sohn «*divino ore creatus*» und «*patris voluntas*» ist, steht dem Arianismus noch näher als es auf den ersten Blick scheinen könnte.

Der neue Traktat ist hier von Cyprian or. 14 abhängig, der seinerseits Tertullian or. 3 zur Voraussetzung hat, wie man aus der gegenüberstehenden **Tabelle** ersehen mag. Das führende Zitat Joh. 6, 38, das Tertullian nicht bietet, zu dem er aber Cyprian die Anregung geben konnte, hat der neue Lateiner aus Cyprian wörtlich übernommen (unten S. 143); er schließt sich ihm auch im Kontext sehr eng an (oben S. 110). Was er über Cyprian hinaus bietet, hat er aus eigenem Interesse beigesteuert; in diesen Zutaten (die in der Tabelle durch Fettdruck hervorgehoben sind) muß sich also füglich seine theologische Auffassung widerspiegeln. Ganz neu hat er die Formel (I) «*divino ore creatus*» eingesetzt, die sich weder bei Cyprian noch bei Tertullian in diesem Zusammenhang

findet, eine solenne arianische These, wie wir gleich sehen werden. Die Formel (II) «*patris, cuius ipse verbum et voluntas est*» könnte, da sie eine nicht minder verbreitete theologische These darstellt, ebenfalls von dem Bearbeiter frei eingefügt sein. Da sie aber in sehr ähnlichem Wortlaut und überdies genau in demselben Gedankenzug bei Tertullian auftritt, so ist sehr wahrscheinlich, daß sie, direkt oder indirekt, von dort stammt; da sich sonst, so weit ich sehe, keine sichere direkte Benützung Tertullians in dem Traktat erkennen läßt (auch die biblische Formel § 40 Z. 328 stammt nicht aus Tertullian: vgl. unten S. 164), so ist vielleicht damit zu rechnen, daß der Bearbeiter eine Cyprianrezension zur Hand hatte, in welcher bereits an derselben Stelle die fragliche Formel aus Tertullian eingetragen war (?). Die stark rezensierte Gestalt der Cypriantexte in der Würzburger Hs. könnte diese Annahme unterstützen. Doch liegt hier der Schwerpunkt nicht darin, ob direkt oder indirekt, sondern darin, wie die Formel wiedergegeben ist: denn sie zeigt derartige Aenderungen, daß sie dem theologischen Sinn nach ins Gegenteil verschoben ist. Bei Tertullian ist die Formel durch den Zusatz «*et potestas patris*» in einer solchen theologischen Höhe gehalten, daß der Afrikaner nötig hatte, mit «*tamen*» (!) zu dem als Gegensatz empfundenen Gedanken der Unterordnung unter des Vaters Willen überzugehen, wobei noch obendrein dieses «*Sich Fügen*» als «*demonstratio sufferentiae*» motiviert wird, damit die Selbständigkeit gegenüber dem Vater gewahrt erscheine. Der neue Traktat dagegen bietet «*verbum*» anstelle von «*potestas*», einen Begriff, der mit der Formel I in Zusammenhang steht, wodurch der Sinn des „aus des Vaters Mund schöpferisch gesprochenen Wortes“ entsteht. Ist schon dadurch der koordinierte Begriff «*patris voluntas*» mit betroffen, so hat der Bearbeiter, nachdem er die aus Cyprian entlehnte Gedankenreihe vollends zu Ende geführt, noch den eigenen Gedanken hinzugefügt «*quia et ipsi voluntas eius sumus*», ein Gedanke, der mit nicht zu verkennender theologischer Absicht den bei Tertullian und andern Theologen ganz anders vorgestellten Begriff «*patris voluntas*» vollends in die subordinatianische Sphaere herabrückt. Man braucht nur die andern Theologen, welche diese christologische Formel vertreten, zu vergleichen, um zu erkennen, daß der Bearbeiter hier zum Ausdruck

bringen will, daß der Sohn ein „Werk des Willens des Vaters“ ist. Bei Tertulian, der wegen des (direkten oder indirekten) literarischen Zusammenhangs zuerst zum Vergleich heranzuziehen ist, bezeichnet die Formel «ipse erat voluntas et potestas patris» eine metaphysische, aktive Eigenschaft des Sohnes, die er, wenn er Gehorsam übt, selbstwollend zurücktreten läßt; dagegen in dem neuen Traktat kann es nur theologische Absicht sein, wenn der Begriff «patris voluntas» in den Zusammenhang «patris ipse verbum (scil. creatum!) et voluntas est . . . et ipsi voluntas eius sumus» hineingestellt und auf diese Weise dahin geändert ist, daß dem Sohn nur die passive und zeitliche Qualität zukommt, durch einen Willensakt des Vaters als „Wort erschaffen“ und „gewollt“ zu sein, wie auch wir Menschen geschaffen und „gewollt“ sind. Auch darauf ist zu achten, daß bei Cyprian die Formeln «faceret patris voluntatem»; «faciat domini voluntatem»; «dei . . . voluntatem facere» absichtslos wechseln, während der Traktat zwar sagt «dei filius» (das sagten die Arianer auch), aber sicher mit Absicht nur sagt «patris (nicht «dei»!) ipse verbum et voluntas est».

Lehrt dieser Vergleich, daß die Christologie des Traktates über Tertullian hinaus in subordinatianischer Richtung weiterentwickelt ist, so scheint mir aus den Äußerungen der späteren Väter, insbesondere der lateinischen Antiarianer, sogar das nähere dogmengeschichtliche Stadium erkennbar zu werden, in welches der Traktat füglich hineingehört.

Zunächst die erste Formel «divino ore creatus» hat in der arianischen Theologie des lateinischen Westens eine besondere Rolle gespielt, wie man aus den Gegenschriften erkennt, die im Unterschied von unserm «divino ore creatus» und dem «procreatus» des ersten Pseudocyprianischen Gebetes, an dem schon von Laktanz inst. IV 8,6 bezeugten «prodivi» festhalten. Ph o e b a d i u s v o n A g e n n u m Liber contra Arianos (Migne 20,21) sagt: „Ex ore altissimi prodivi“ (Sir 24, 5): haec est enim nativitas perfecta sermonis, hoc est principium sine principio». Z e n o v o n V e r o n a erklärt dieselbe Formel lib. II tract. VIII, 1 «Prima itaque nativitas domini nostri . . . qui ex paterni oris affectu processit»; lib. I tract. IV «Deus . . . cuius ex ore prodivit unigenitus filius»; lib. II tract. XI, 4 «ore (prole var.) non semine pro-

genitum». Wichtiger als diese Polemiken sind die Ausführungen des Hilarius von Pictavium, aus denen man ersieht, daß die Arianer sich auf die erwähnte Stelle Prov. 8,22, natürlich in der alten Uebersetzung «Dominus creavit me» stützten. Hilarius widmet deshalb sein ganzes Buch XII De trinitate (Migne 10,434 ff. vgl. 48 A) der Widerlegung der arianischen These «ut in eo non sit nativitas, sed creatio, quia ex persona Sapientiae dictum est „Dominus creavit me initium viarum suarum“.

Aus Hilarius möchte auch verständlich werden, was die zweite Formel besagen will: «(patris) ipse verbum et voluntas est». In dem Buch contra Constantium Imp. 14 (Migne 10,592 f.) erzählt Hilarius, nachdem er das arianische «homoeusion» wegen des Gleichlauts mit dem orthodoxen «homousion» als Volkstäuschung gebrandmarkt, er habe einst einen Arianer, sich unwissend stellend, ausgefragt. Derselbe habe u. a. erklärt „Christum deo similem non esse, sed similem patri esse“. Das habe er begründet: „Dico eum dissimilem deo esse, similem patri posse intellegi, quia pater voluisset creaturam istiusmodo creare, . . . et idcirco similem patri esse, quia voluntatis esset potius filius, quam divinitatis“ etc. Hilarius bemerkt dazu, „Haec audiens hebuī neque credidi, donec cum publice ex consensu omnium eorum profanissimas huius similitudinis ratio praedicaretur“. Es handelt sich um die Lehre der Acacianer auf dem Konzil zu Seleucia vom Spätjahr 359, an welchem der damals nach Phrygien verbannte Hilarius teilgenommen. Ich habe den Eindruck, daß der neue Traktat diese Lehre so zutreffend, aber auch so klug wie möglich zum Ausdruck bringt, indem er die Formel an biblische und Cyprianische Gedanken anlehnt. Man vergleiche Z 50 «voluntatem suam non disposuit facere, sed patris, cuius ipse verbum et voluntas est» mit Joh. 5,38 «non quaero voluntatem meam, sed voluntatem eius qui me misit».

Es ist ja schwierig, bei den fließenden Vorstellungen, die sich an die seit alter Zeit gebräuchliche Formel «voluntas patris» knüpften, zu einem sicheren Urteil zu kommen. Nachdem wir aber die nachcyprianische Zeit und die wenn auch nur indirekte Abhängigkeit von Tertullians Formel fest haben, läßt sich das, was durch die bemerkten Aenderungen als eigentümliche Auffassung des Bearbeiters erkennbar ist, schon dogmengeschichtlich näher festlegen. Zu der von Hilarius geschilderten homoeischen Situation

paßt alles, während sich, so weit ich sehe, in der älteren wie in der späteren Zeit keine so zutreffenden Parallelen finden. Was bei den Alten steht, ist unserm Text nicht so nah, wie Tertullian, über den er doch wieder weit hinaus liegt. Selbst bei Hippolyt, der sonst subordinatianisch denkt, ist die *Contra Noetum* 13 sich findende Stelle theologisch viel zu unbestimmt und sprachlich zu verschieden, erscheint auch in einem zu verschiedenen Gedankenzug, um in Betracht zu kommen: „Hippolyt folgert aus Jer 23, 18 («vidit verbum eius»), daß das «verbum dei» sichtbar (nicht bloß hörbar) sei; des weiteren aus Act 10, 36 (misit deus verbum suum . . . hic est deus omnium deus): εἰ δὲ οὖν λόγος ἀποστέλλεται διὰ Ἰησοῦ Χριστοῦ, τὸ θεῆλημα τοῦ Πατρὸς ἐστὶν Ἰησοῦς Χριστός.“ Der Kontrast zu Tertullian und dem neuen Text ist lehrreich! Geht man andererseits über die homoeische Zeit weiter herab, so ist die Auffassung schon wieder verschieden. Speziell die Verbindung der Begriffe «verbum» und «voluntas» findet sich bei Marius Victorinus und noch bei Augustin. Letzterer weiß Trin. XV, 20: «quidam filium . . . ipsum consilium seu voluntatem patris idem verbum esse dixerunt». Aber seine friedliche Darlegung läßt nichts mehr von der feindlich homoeischen Auffassung verspüren. Marius Victorinus (nach 355) knüpft an dieselben beiden Begriffe eine durchaus nicaenische Spekulation, Adv. Arium: «est igitur dei voluntas λόγος, cum ipso qui semper est, et ad ipsum ipsa voluntas filietas est; Pater ergo cuius est voluntas; Filius autem voluntas est, et voluntas ipse est λόγος: λόγος ergo filius.» Auch der Luciferianer Faustinus (um 380) deutet die Formel nicaenisch, contra Arium 1: «dictum est quod filius voluntas est patris» etc. Man sieht jedenfalls, daß die Formel früher und später, und auf Seiten der entgegengesetzten Parteien eine Rolle spielte. Verschieden ist nur das „wie“! Die eigentümliche Verbindung von «verbum» und «voluntas» erscheint Mitte des vierten Jahrhunderts; die subordinatianische Umprägung in dem neuen Text tritt durch die Gegenüberstellung der theologisch unbestimmten Auffassungen der Vornicaener, und durch die bestimmt orthodoxen Erklärungen der Nachnicaener erst ins rechte Licht¹⁾.

¹⁾ Vgl. die Nachweise von Petavius, Theol. dogm. De ss. Trinitate lib. VI, 8; vgl. lib. I. — Ignatius Smyrn. 1 gebraucht die ähnliche Formel von der wunderbaren Inkarnation aus Gott und der Jungfrau: υἷον θεοῦ κατὰ θεῆλημα καὶ δυναμὴν θεοῦ γεγεννημένον ἀληθῶς ἐκ παρθενου (Letzteres antidoketisch).

Wie lebhaft die homoeischen Unterscheidungen vom Arianismus aufgegriffen, und wie zäh sie festgehalten wurden, ersieht man noch aus dem antiarianischen Hauptwerk des Hl. Ambrosius *De fide ad Gratianum Augustum*, das er auf Bitten des Kaisers zur Bekehrung der Goten verfaßte, gegen welche Gratian damals zu Felde zog. Denn er sagt I, 15 (Migne 16, 551 A) mit besonderer Schärfe: «*Facessat igitur et illud de quo calumniari solent, et discant quomodo dictum sit (Prov 8, 22): «Dominus creavit me»; non dixit: «Pater creavit me».* Und Ambrosius kennzeichnet es als solenne arianische These, sich auf Joh 6, 38 zu versteifen, II, 5 (569 A) «*vestra quaestio conticescit quam solitis obicere, quia dixit dominus: «ad hoc descendi de caelo, non ut faciam voluntatem meam, sed voluntatem eius qui me misit» (Joh 6, 38 = Neue Schrift § 6).* Kurz, der Ausdruck «*patris voluntas est*» und auf der gleichen Stufe «*nos . . . et ipsi voluntas eius sumus*»¹⁾ scheint mir so ungewöhnlich prägnant, daß er eine Erklärung fordert, wie sie durch diese homoeische Willenslehre gegeben erscheint. Damals hat auch Kaiser Konstantius darauf gedrungen, wie aus dem Acacianischen Symbol bei Socrates *Hist. escl.* II, 40,8 hervorgeht, sich auf die Sprache der Bibel zu beschränken. Die Wirkung war, daß nun die biblischen Schlagworte von der Art unserer beiden Formeln um so lauter ausgerufen wurden. Die kaiserliche Verordnung könnte es nun gut erklären, warum der Bearbeiter des neuen Traktates, die spekulativen Termini meidend, seine homoeische Theologie in solch Biblisch-Cyprianischer Verbrämung vortragen wollte.

Ich lege diese Auffassungen mit der Zurückhaltung vor, die geboten ist, solange nicht von anderer Seite Aeüßerungen zu dem neuen Text vorliegen, die vielleicht eine andere Erklärung besser begründen. Für jetzt scheint mir für den arianischen Charakter der Schrift neben den angeführten Punkten auch das starke Hervorkehren des Vaters als des Sprechenden in den Bibelzitate in Betracht zu kommen. Denn auch die arianischen Traktate betonen (Mai a. a. O. p. 233 f.) «*et quia disponente et definiente deo patre*

¹⁾ Die andere Stelle Tertullians (Marcion. II, 27) «*omni dispositioni suae voluntatique praefecit*» ist doch etwas ganz anderes und nur geeignet, die bewußte subordinatianische Tendenz des Wortlautes der neuen Schrift zu beleuchten.

omnipotente per filium omnes profetae dixerunt aspirati»; (ib. p.230) deus pater . . . profetas instruxit». Andererseits scheint die in der Zitationsformel § 21 Z. 191 (Christus . . . doceat per sanctum spiritum et vas electionis) sich aussprechende Unterordnung des Hl. Geistes unter Christus jene stufenweise Subordination zu ergeben, wie sie (eben in der Formel «per filium» und «per spiritum») von den Arianern vorgetragen wurde. Die Berufung auf die «Kirche als geeinigtes und vollkommenes Haus» steht nicht im Wege, da in jenen Kämpfen jede Partei die wahre Kirche sein wollte, und die Arianer, wie das Symbol mit der Ueberschrift «Primus capitulus fidei catholicae» beweist (bei A. Mai p. 233), natürlich sogar die Katholizität in Anspruch nahmen.

Wir wissen, wie fließend und wechselnd die Lage im vierten Jahrhundert zumal in Oberitalien war; wie in Mailand und sonst je nach der Lage auf denselben Stuhl heute ein Arianer, morgen ein Nicaener erhoben wurde; die Arianer hatten ihre Asketerien für den Klerus so gut wie die Nicaener. So mögen die arianischen Gebiete des IV—VI. Jahrhunderts am ehesten der Ort sein, wo ein solch theologisch zurückhaltender Text Zweck und Verwendung haben konnte, um sich doch nachher auch in katholischen Händen zu halten. Die stärkste Stütze dieser Lokalisierung sind endlich die Bibelzitate:

6. Die Bibelzitate.

Ein Hauptwert des Fundes liegt in den biblischen Zitaten, sowohl in dem recht mannigfaltigen Bestand, wie in der sprachlichen Form. Einige stammen aus Apokryphen (I); die meisten aus den kanonischen Schriften (II); eine eigene Stellung, die erst näher zu bestimmen ist, nehmen jene freien Evangelienzitate ein (III), welche durch ihr „Justinisches“ Gepräge ein mehr als gewöhnliches Interesse erwecken. Alle dürften auf lateinische Bibeln, bzw. auf fertige lateinische Uebersetzungen zurückgehen, teils direkt, wie die Zitate, die der (arianische) Bearbeiter vermutlich aus seiner eigenen Bibel beige-steuert, teils vermittelt durch lateinische Quellen, wie die Entlehnungen aus Cyprian; und ebenso ein viel altertümlicherer Bestand, der den Grundstock darstellt. Wir haben somit neben der biblischen überall zugleich näherhin die lateinisch-biblische Bedeutung bei der Untersuchung im Auge zu behalten.

I. Apokryphe Zitate.

Bemerkenswert sind zunächst fünf oder sechs apokryphe Zitate, die sämtlich mit den echten Zitaten auf gleiche Stufe gestellt sind, da sie mit denselben Zitationsformeln eingeführt werden:

§ 5 Z. 45 ein „Herrenwort“: «cum scriptum sit: „Omnia ista in saeculo nata et hic cum saeculo remansura“. illa cecinit (scil. dominus) remansura in saeculo» etc., eine Stelle, die sich deckt mit Cyprian De hab. virg. c. 7 p. 192, 18 und vielleicht aus ihm entnommen und nur irrtümlich dem Herrn in den Mund gelegt ist. Vgl. oben S. 111 f.

§ 20 Z. 177 ein Psalmvers: «in psalmo loquitur spiritus sanctus de vinctibus in hoc dicens quia Benedicentur in eo decem civitates dei»: sprachlich an Ps. 71, 17: «Benedicentur in ipso omnes tribus terrae», inhaltlich an Lk. 19, 17 erinnernd: «quia in modico fuisti fidelis, eris potestatem habens supra decem civitates», eine Stelle, die Ambrosius De fuga saeculi 18 (II p. 179, 12 Schenkl) in ähnlichem Zusammenhang bespricht. Cyprian epist. 8, 3 p. 488, 8 ist zu konkret, um hierher eine Anregung gegeben zu haben.

§ 21 191 f. zwei unbekannte Paulusstellen mit der Zitationsformel «Christus . . . doceat per sanctum spiritum et vas electionis dicens: «Si corpore castus et mente corruptus, nihil prodest» et iterum: «Qui continens est, in omnibus continens permaneat, non tantum corpore, sed spiritu». Reitzenstein denkt an die Paulusakten.

§ 32 Z. 275 in der oben S. 111 (vgl. unten S. 144) besprochenen Parallele mit Cyprian an Stelle von I Kor. 6, 19, was Cyprian zitiert, die kurze Stelle I Kor. 7, 29, aber im Wortlaut der Paulusakten (5 p. 238 Lips.), wie Preuschen erkannte. Der Wortlaut des Zitates «Felices qui habent uxores tamquam non habentes» läßt vermuten, daß es aus einer lateinischen, und zwar einer sehr alten lateinischen Uebersetzung der Paulusakten stammt, die in biblischem Zusammenhang überliefert war, denn die Uebersetzung «felix», die der neue Text auch § 34 Z. 291 zu Sir. 31, 8 (Felix vir) bietet, nicht aber § 50 Z. 383 zu Ps. 118, 1 (Beati immaculati), ist sehr alt¹⁾.

§ 3 Z. 21 (Lk. 14, 26; Mt 10, 37) deckt sich, wie Preuschen sah, mit der Pistis Sophia 131 (p. 220, 37 Schmidt): «(Christus) instruxit per divinam lectionem dicens: „Si quis non dimiserit patrem aut matrem aut omnia quae possidet et secutus me fuerit, non est me dignus“. Die Stelle möchte derselben Herkunft sein wie die Justin verwandte Zitatenschicht. Denn sie ist von derselben Struktur (vgl. unten S. 165).

§ 34 Z. 291 ff. Nicht apokryph ist das Zitat, das ziemlich wörtlich, nur mit Umstellung der Verse, aus Sirach 31, 8. 10. 9. entnommen ist, eine beliebte asketische Stelle, heute noch im Officium und Graduale Confessorum. Daß sie unter Salomons Namen eingeführt wird, ist ein Beweis mehr für das Zeitalter

¹⁾ Cyprian hat «Felices» noch in den Seligpreisungen Mt 5, 3 ff. in den Test. III, 3, 5 p. 117, 17 aus der altafrikanischen Bibel übernommen, während er selbst bereits «beati» bevorzugt. Vgl. Hans v. Soden Das lat. NT in Afrika z. Zt. Cyprians. TuU 33 S. 119 und zu Mt 5, 5; Lk. 6, 22.

der vorhieronymianischen Bibel. Damals galt der Ecclesiasticus Sirachs ziemlich allgemein im Westen für Salomonisch: so bei Cyprian, Laktanz, Hilarius, Filaster, noch in einem Reskript Innocenz' I. a. 405, in dem Statut von Hippo, in dem Kanonverzeichnis, das Cassiodor und, wie Corssen zuerst erkannte, aus ihm der Amiatinus unter dem Namen des Hilarius von Pictavium («Hila-rus Romanae urbis antistes et Epiphanius Cyprius' sagt der Amiatinus) angeführt¹⁾; ferner nach der hohen Stichenzahl zu schließen, im Kanon Mommseni, mit welchem unser Text fortwährend zusammenzutreffen scheint: dagegen nicht mehr bei Rufin und Augustin!²⁾ Zur Stelle unten S. 149.

Auf das hohe Alter des Traktates, wie Preuschen wollte, wird sich aus der Gleichstellung dieser apokryphen Zitate mit der Bibel nicht schließen lassen. Denn die Paulusakten sind ja noch im Kanon Klaromontanus als biblische Schrift verzeichnet; sie sind in dem biblischen Zento der «Caena Cypriani», die im vierten Jahrhundert entstanden sein wird, als ebenbürtige biblische Schrift benützt³⁾; und noch in der lateinischen Bibel von Biasca saec. X haben sie als Andenken ihrer einstigen biblischen Wertung die apokryphen Korintherbriefe hinterlassen.

¹⁾ In diesem Hilarianischen Kanon heisst es nach dem Amiatinus: «Salom(on) Lib(ri) V id est proverbialia sapientia ecclesiasticu(m) ecclesiastes cantica cantorum». Auch auf der berühmten Miniatur des cod. Amiatinus mit dem Bücher-schrank, worin neun biblische Kodices mit Rückenaufschriften liegen, steht auf dem fünften Kodex «Sal(omonis) libri V». Ich habe diese Aufschriften letztes Jahr sämtlich sicher gelesen und werde über die Ergebnisse jener Studienreise, die mir die Freiburger Wissenschaftliche Gesellschaft ermöglichte, nächstens berichten. Das Wichtigste ist, daß auf dem dritten Kodex nicht «Hest» (wie noch White gibt) steht, sondern «Hist(oriarum) Lib(ri) VII (oder vielleicht VIII)». — Zur Literatur P. Corssen, Jahrb. f. prot. Theol. 1883, 619–633; Th. Zahn, GK II 1890, 267–284, gegen den sich wieder Corssen a. a. O. 1891, 611–644 wandte; H. J. White, The Codex Amiatinus etc. Studia bibl. et eccl. II 1890, 273 ff.

²⁾ Die kanongeschichtlichen Belege bei Th. Zahn. GK II 151 u. 1011 (Kanon Mommseni); 244 (Innocenz I); 251 (Kan. Hippon.); 267–284 (Cassiodor u. Amiatinus); 158 (Kan. Klaromontanus); 241 (Rufin); 257 (Augustin, in der einzig erhaltenen zweiten Rezension von De doctr. christ. II, 8, 12–14).

³⁾ A. Harnack, Drei wenig beachtete cyprianische Schriften und die Acta Pauli TuU NF IV, 3 b 1899. H. Brewer, Ueber den Heptateuchdichter Cyprian und Cena Cypriani. Zfkath. Theol. Innsbruck 1904, 92 (wertvoll). W. Hass, Studien zum Heptateuchdichter Cyprian. Berl. Diss. 1912, dem ich darin zustimme, daß die Caena oberitalisch ist. — Die Wertschätzung der Paulus- (und Thekla-) Akten in Oberitalien muß mit der Verehrung der hl. Thekla in Mailand zusammenhängen, wo dieselbe an der Stelle des jetzigen Domes ein eigenes Heiligtum besaß.

Auch für die Heimat des Textes wird sich hier kaum ein sicherer Anhaltspunkt gewinnen lassen. Die postulierte altlateinische Uebersetzung der Paulusakten konnte, selbst wenn sie etwa afrikanischen Ursprungs war, auch anderwärts benützt werden; oder die Zitate können indirekt vermittelt sein. Im allgemeinen waren ja die Apokryphen bis herab zu den Manichaeern beliebt, wie Filaster LX; LXXXI p. 47, 21 ff.; 79,9 (Marx) bezeugt, der selbst ihre Lektüre zwar nicht Allen, aber doch den Vollkommenen zur sittlichen Erbauung erlaubt; Laktanz und Kommodian benützen sie; auch die Priscillianisten in Spanien, wie Priscillian *De fide et de apocryphis* p. 44—56 (Scheppss); und die Arianer in Oberitalien, wie das oben (S. 127) besprochene Apokryph in den arianischen Traktaten saec. V lehrt, bedienten sich dieser Literatur¹⁾. Ihre Beliebtheit wird durch das Gelasianische Dekret, das sie nicht auszurotten vermochte, ins Licht gestellt. Die handschriftlichen Reste sind nur die dürftigen Ueberbleibsel der einstigen Fülle.

II. Kanonische Bibelzitate.

In den kanonischen Bibelziten herrscht das NT vor. Vom AT verzeichnet Reitzenstein Gen. (4 mal); Exod. (2 mal); Lev. (1 mal = I Petri); Deut. (1 mal); Ruth (1 mal) Ps. (1, 5; 32, 2; 103, 15; 118, 1); Prov. (7, 3; 11, 31; aber nach I Petri 4, 18); Is. (3 mal); Jer. (4, 4); Sap. (6, 13—22); Tob. (6, 2); Sir. (24, 21, wozu unter Salomons Namen 31, 8—10 kommt). — Vom NT ist von den Evangelien Mt und Lk, u. zw. meist nach Art Justins benützt, worüber nachher; auch Joh. einigemal; aber Mk fehlt (er tritt auch sonst zurück, z. B. in den ältesten Leseordnungen und bei Justin, er fehlt auch bei Novatian, wie mir ein Schüler feststellt, der sich der Bibel Novatians widmet). Von Paulus ist gesichert Rom.; I Kor.; Gal.; I Thess.; ferner sind vertreten Apok.; I Joh. (Act. nicht sicher); zwei Zitate nach I Petri, die Reitzenstein nicht für voll beweisend hält, werden ergänzt durch Prov. 11, 31 im genauen Wortlaut von I Petri 4, 18 und abweichend vom Urtext (unten S. 146). Zu bemerken ist das Fehlen des Hebr., der sich wie oben (S. 125) dargelegt, denn auch nicht mit dem Abschnitt § 25 über die Erschaf-

¹⁾ Ueber die Traktate G. Mercati, *Stude Testi VII*, Roma 1902, worauf mich C. Weyman gütigst aufmerksam machte.

fung der sieben Engelfürsten, deren einer von Gott zum Sohn erhoben wird, vertragen würde. Er fehlt auch im Kanon Mommseni (während er im Kanon Klaromontanus unter dem Namen des Barnabas steht).

Dem lateinischen Wortlaut nach stehen die kanonischen Zitate noch ganz im Bannkreis der vorhieronymianischen Bibelübersetzungen; doch sind sie keineswegs einheitlich: es stehen jüngere Formen neben alten, ja allerältesten! Diese Unterschiede fordern ihre Erklärung.

Daß die Spätformen nicht erst, wenigstens nicht alle erst im Laufe der handschriftlichen Ueberlieferung eingedrungen sind, läßt sich aus inneren Gründen wohl annehmen; schon der vielfach freie Wortlaut spricht dagegen; und es dürfte auch die naive Fehlerhaftigkeit der beiden Handschriften, was ja immer der Annahme treuer Tradition günstig ist, dafür bürgen.

Um ein besseres Urteil über den lateinischen Charakter des biblischen Materials zu ermöglichen, habe ich einen größeren Teil mit Sabatier und den bekannten nahe liegenden Hilfsmitteln probe-weise verglichen. Wenn ich richtig sehe, stellt sich eine merkwürdige Dreispältigkeit der kanonischen Bibelzitate heraus: Eine erste Gruppe ist Cyprianisch; eine zweite Gruppe, die jüngste, steht bereits auf der Stufe der „europäischen“ Bibeltexte; hinter beiden liegt eine ansehnliche dritte Schicht, die Hauptschicht des ganzen Traktates, von großer Altertümlichkeit in der lateinischen Form. In Wirklichkeit gehört dieser alte Bestand einer lateinischen Grundschrift an, die wir in europäischer Uebearbeitung vor uns haben, von der sie sich eben durch ihre altertümlichen Bibelzitate erst am klarsten abhebt. Soweit diese alten Zitate die Evangelien betreffen, dürften sie zum guten Teil auf derselben Linie liegen mit den vier Stellen, für welche Reitzenstein Deckungen bei Justin nachgewiesen hat. Betrachten wir die einzelnen Gruppen näher:

a) Die Cyprianische Schicht ist, wie sich erkennen läßt, mehr oder weniger wortgetreu aus Cyprian übernommen, meist mitsamt den angrenzenden Gedanken Cyprians, darunter mit starken wörtlichen Anlehnungen an den Cyprianischen Kontext. Es handelt sich vorwiegend um die beiden Schriften « De habitu

virginum », auf die schon Reitzenstein hingewiesen hatte; und um « De dominica oratione ». Auch « De zelo et livore », vielleicht « De mortalitate », « De catholicae ecclesiae unitate » sind dem Verfasser bekannt. Dagegen entnimmt er nirgends nachweisbar Zitate aus den « Testimonien »; sucht überhaupt nicht etwa bei Cyprian Zitate zu holen, sondern nimmt sie nur dort, wo sie ihm durch den Kontext, der ihm augenblicklich Quelle ist, in die Hand geleitet werden. Die Abweichungen von Cyprian in diesen Zitaten weisen in eine schon ziemlich jüngere Zeit und nicht nach Afrika, sondern nach meinem Urteil nach Gallien oder noch eher nach Italien. Ob sie aus einer außerafrikanischen Rezension Cyprians herrühren, oder ob der Bearbeiter unter der stillen Einwirkung seiner eigenen „Europäischen“ Bibel Aenderungen vorgenommen hat, ist schwer zu entscheiden. Es ist in dieser Beziehung die Veröffentlichung der in der Würzburger und Münchener Hs angrenzenden Briefe Cyprians abzuwarten, die eine eigentümliche Rezension, und auch in den Zitaten eigentümliche Lesarten enthalten, wie mir der Bearbeiter, Herr Stud. Mengis mitteilt.

1) Joh 2, 17:

§ 4 Z. 37 = *Joh. 2, 17*: aus Cyprian *De hab. virg.* 7 p. 193, 2: Schon die Zitationsformel ist benachbart, und es ist eine ähnliche Gedankenverbindung und Zitatensfolge in beiden Texten:

Der neue Text:

« increpat dominus et obiurgat per scriptionem admonet et transire cuncta testatur dicens: « Et mundus transiet et concupiscentia eius. qui autem fecerit voluntatem dei, manet in aeternum ».

Varianten:

increpat dominus et obiurgat: mit Cyprian p. 196, 16 « increpat et obiurgat ».

transiet: mit cod. h; « transibit » Cypr. Zeno; « transit » rell.

concupiscentia: mit Cypr. und pler; « desiderium » Hier; « desideria » Aug. autem: mit Cyprian und pler; « vero » Vict. Tun.

fecerit: mit Cyprian Lucif Zeno Aug. Gelas; « facit » h vulg. Hier Aug. (var).

manet: mit Cypr. (var) pler; « manebit » h Cypr. (var).

2) Is 40, 6 = I. Petri 1, 24:

§ 4 Z. 39 = *Js. 40, 6* = *I. Petri 1, 24*: aus Cyprian l. c. p. 192, 2: es ist eine benachbarte Zitatensordnung mit wörtlichen Anlehnungen im anschliessenden Kontext; vgl. Z. 42 « sermonem dei »: mit Cypr. 192, 7 « sermonem dei ».

Der neue Text:

« et alio loco ut aeterna aeternis promitteret, ait: « Omnis caro foenum, et omnis gloria eius ut flos foeni. et foenum aruit, flos decidit, verbum autem domini manet in aeternum ». vigilandum est

itaque, fratres dilectissimi, atque elaborandum, ut (in *add. R.*) sermonem dei, quem in aeternum manere cognoscimus, in ipso ergo, qui aeternus est, maneamus. manendum est in aeternis sedibus » etc.

Varianten:

foenum: mit Cypr. Zeno; gegen « ut foenum » vulg.

gloria: mit Zeno vulg; gegen « claritas » Cypr.

ut: mit Cypr.; gegen « sicut » Zeno; « tamquam » vulg.

aruit: mit Cypr.; gegen « exaruit » vulg.

verbum: mit Cypr. test III, 58 vulg.; gegen das altertümliche « sermo » Cyprian 192, 3, wo also Zitat und Kontext harmonieren.

Der Bearbeiter hat « sermo » aus dem Cyprianischen Kontext genommen, dagegen das Zitat seiner eigenen Bibel, die « sermo » nicht mehr kannte, angepasst, weshalb nicht emendiert werden darf. — Der neue Text ist durch « gloria » und « verbum » unverkennbar „europaeisiert“.

3) Ein Herrenwort (?):

§ 5 Z. 45: über das „apokryphe Herrenwort“, das sich mit Cyprian l. c. 192,18 deckt und bei beiden Autoren in derselben Gedankenfolge und Zitatenanordnung liegt (wenn anders es ein Zitat ist), vgl. oben S. 112. 138.

Der neue Text:

« cum scriptum sit: « Omnia ista in saeculo nata et hic cum saeculo remansura. » illa cecinit remansura in saeculo, quae saeculi bona comprehenduntur » etc.

4) Joh 6, 38:

§ 6 Z. 49 = Joh. 6, 38: aus Cyprian l. c. 193, 7, in benachbarter Zitatenanordnung, aber gedächtnisweise übergreifend auf die parallele Stelle De dom. or. 14 p. 277, worüber oben S. 110 zu Z. 49 und die Tabelle S. 130. Das Zitat selbst geht wörtlich mit beiden Stellen Cyprians:

Der neue Text:

« in quo idem dominus praecepto adiecit dicens: « Non descendi de caelo ut faciam voluntatem meam, sed voluntatem eius qui me misit. » si Christus, cum sit dei filius atque divino ore creatus, voluntatem suam non disposuit facere, sed patris, cuius ipse verbum et voluntas est, quanto magis nos, qui deum patrem vocamus, et voluntatem eius, non quae sunt saeculi, facere debemus, quia et ipsi voluntas eius sumus ».

Variante:

non descendi: mit Cypr. Novat Hier Amprosiaster; « nec enim » b;
« quia descendi . . non » vulg c ff r Tert Hilar; « quoniam . . » a d e.

5) I Kor 15, 47:

§ 7 Z. 56 = I Kor. 15, 47 aus Cyprian De hab. virg. 23 p. 204, 12; vgl. De dom. or. 279, 14 in derselben Gedankenverbindung (vgl. oben S. 110 zu Z. 57). An diesen beiden Stellen Cyprians steht wie im neuen Text « secundus » ohne « homo », das an den andern Stellen, an denen Cyprian dasselbe Zitat bietet, in den Cyprianhss hinzugefügt ist (vgl. H. v. Soden's Zusammenstellung S. 598).

Der neue Text:

« ergo quia spiritum domini dei percepimus, illi qui spiritalis est, placeamus. qui posuit et dixit: « primus (prius *cod. em. R.*) homo de (oder « ae »

cod.) terrae limo, secundus de caelo. qualis de limo, tales et qui de limo, et qualis caelestis, tales et caelestes.» si caelestes esse iam coepimus, in voluntate eius qui de caelo est, placeamus (maneamus ante placeamus add. Schwartz).»

Varianten:

e (limo): mit Cypr. (var) Zeno; gegen «de» Cypr. pler.

limo: mit Cypr. Zeno; «humo» Tert; «terra» rell.

secundus (ohne homo): mit Cypr. Zeno; add «homo» pler.

terrenus: mit Cypr. pler; «choicus» Tert Iren.

6) Matth. 22, 40:

Ueber eine ev. biblische Anregung aus Cyprian De unit. 15 p. 224, 7 «inclusit» zu § 15 Z. 136 «conclusa sint» vgl. unten Beilage III.

Der neue Text:

«quasi... haec sit consummatio:

«in his duobus mandatis omnia conclusa sint».

«quasi... duobus istis vero testimoniis tota lex pendeat».

7) Lev 11, 45 = I Petri 1, 16:

§ 32 Z. 274 = Lev. 11, 45 = I Petri 1, 16: aus Cyprian De dom. or. 12 p. 275,1, wo ein verwandter Kontext zu demselben folgenden Zitat Joh. 5, 14 hinüberführt. Hierüber oben S. 110 f zu § 32 Z. 274 ff.

Der neue Text:

«memor scripturae divinae et instructionis (*em. R. aus «et structionis», was im cod. W aus «estructionis» korrigiert ist*), quemadmodum diceret renatos sibi ex aqua et spiritu sancto dicens: «Sancti estote, quia et ego sanctus sum». et iterum: «Felices qui habent uxores tamquam non habentes.» (Paulusakten).»

Varianten zu I Petri 1,16: *Frising ed. Ziegler a. a. O. (oben S. 122¹)*.

estote: mit Cypr. Hier Gildas Frising; gegen «eritis» vulg.

quia: mit Hier Gildas; gegen «quoniam» Cypr. Frising vulg.

et ego: mit Cypr. Gildas Frising; om «et» Hier vulg.

Das Zitat stimmt also wörtlich mit Gildas, und bietet durch «quia» an Stelle von Cyprians «quoniam» eine bemerkenswerte „europäische“ Aenderung.

8) Joh 5, 14:

§ 32 Z. 277 = Joh. 5, 14: als freies Zitat bei Cyprian Dom or. 12 p. 215, 17 durch verwandten Kontext mit dem vorigen Zitat verbunden. Vgl. oben S. 111 zu Z. 274 f. Der Wortlaut stimmt zu De hab. virg. 2 p. 188, 27 und andern Zeugen:

Der neue Text:

«nam cum dominus a se salvatum hominem cohiberet peccare, sic ait: «Ecce, inquit, sanus es factus, noli iam peccare, ne quid tibi deterius fiat.»

Varianten:

es factus: gegen «factus es» Cypr rell.

noli iam: gegen «iam noli» Cypr rell.

ne quid tibi deterius fiat: mit Cypr Hier b 1; «deterius tibi fiat» Iren; «ne deterius tibi aliquid» c vulg.; «peius» d; «contingat» a c d ff Lucif.

b) Europäische Zitate der neuen Schrift nenne ich jene, die sich im sprachlichen Ausdruck unverkennbar in der Richtung jener in bunter Mischung auftretenden lateinischen Bibeltexthe halten, welche aus den bis ins vierte Jahrhundert zurückreichenden „europäischen“ Bibelhandschriften und den außerafrikanischen Vätern vom vierten Jahrhundert an bekannt sind: Texte, die ja, zumal in den oberitalischen und insularen Vertretern manche angeblich afrikanischen Elemente in sich tragen ¹⁾, deren allgemeiner Charakter aber bei aller Mannigfaltigkeit nicht der afrikanische ist und sich auch hinreichend von den Spätafrikanern unterscheidet. Die in diese Verwandtschaft einzureihenden Zitate des neuen Textes, die also wiederum aus Afrika heraus und in die nachcyprianische Zeit führen, heben sich von den nachher zu besprechenden „Justinischen“ Evangelienzitaten auch durch ihre verhältnismäßige Wörtlichkeit ab. Die Scheidung ist allerdings nicht überall streng durchführbar, so wünschenswert es gerade mit Rücksicht auf die alte Grundschrift wäre, die wiederzugewinnen das Ziel sein muß. Die europäische Schicht stammt, wie ich an einigen Fällen zeigen zu können glaube, nicht aus einer literarischen Quelle, sondern ist eigene Zutat des Bearbeiters; sie spiegelt die Bibel seiner Zeit und Heimat wieder und ist deshalb für die Frage nach Zeit und Heimat der Uebearbeitung von Bedeutung. Ich greife nur einige Proben heraus:

Hierher gehören schon die Aenderungen in den aus Cyprian entlehnten Zitaten, die sich als „europäische“ Neuerungen kennzeichnen ließen (oben S. 142 ff.). Wie dort, so können wir den Bearbeiter noch in einigen lehrreichen Fällen unmittelbar in seiner Tätigkeit beobachten:

I Kor 3. 16:

§ 16 Z. 142 ff. = I Kor. 3, 16: Der Kontext berührt sich mit Cyprian *De zelo et livore* c. 14. Daß es sich um eine wirkliche literarische Abhängigkeit handelt, sieht man aus dem an das Zitat anschließenden Satz Z. 146 an dem Ausdruck « abicimus a nobis zeli ac livoris stimulum », was aus Cyprian p. 422, 12 (zeli stimulum) stammt. Näherhin ist der das Zitat einleitende Kontext Z. 141 « nos enim delubra atque templa maximae conversationis esse coepimus »

¹⁾ Vgl. *Evangelium Gatianum* p. XXVI ss., wo ich von einer « strues africana » rede, die ich jetzt nicht mehr als « afrikanische Unterschicht », sondern als eine „Urschicht“ bezeichnen würde, die auf den gemeinsamen Ausgangspunkt der Europäer wie der Afrikaner, nicht aber auf eine Abhängigkeit der Ersteren von Letzteren schließen läßt. Wir werden weiter unten sehen, daß die Europäer tatsächlich viel altertümlicher sind, wenigstens in ihrem Kern, als der lateinische Evangelientext von Cyprian und cod. k e.

nur die rhetorisch bereicherte Wiederholung von Cyprians einfacherem Ausdruck p. 428, 17 « si templa eius esse iam coepimus », eine Stelle, welche den Bearbeiter offenbar zu dem Zitat I Kor. 3, 16 veranlaßte; da er es aber an der betreffenden Stelle bei Cyprian nicht vor sich hatte, so holte er es nicht etwa aus den Testimonien (III, 27 p. 142, 1) — die Testimonien hat er auch sonst nicht benützt — oder aus epist. 62 (p. 699, 1), sondern gab es nach dem ihm geläufigen Bibeltext, der aber nicht mit Cyprians Bibel zusammengeht:

Der Text:

« Vos estis templum dei et spiritus dei habitat (habitat em. R.) in vobis. si quis templum dei violaverit, disperdit (disperdet em. R.) illum deus. nam templum dei sanctum est. »

Varianten:

Vos estis: mit Hilar Zeno Victor Optat cf. Ambros Hier; — gegen « nescitis quia .. estis » Cypr Iren al; « nescitis quod » Tert (vgl. Graec.).

violaverit, disperdet: mit Sabatier vulg Pacian Baeda Iren (var) Vig (var) al, (perdet) Adv. aleat, φθείρει, φθερεί Graec; « violaverit, violabit » Cypr Iren Hier Fulg Vig Ambrosiaster; « vitiaverit, vitiabit » Tert; « corruerit (corrumpit Hier), corrumpet » Hilar Hier (var) Aug (der auf Grund des griechischen Textes gegen multi latini interpretes wegen « disperdet » polemisiert).

nam: neu; gegen « enim » rell; ὁ γὰρ ναός Graec.

Mt 22, 40:

§ 15 Z. 136. 138: nach Mt 22, 40, „europäische“ Zutaten zu einer Stelle der ältesten Schicht, worüber unten Beilage III.

I Petri 4, 18 (Prov 11, 31):

§ 11 Z. 108 = I Petri 4, 18 (Prov 11, 31): streng wörtlich mit der Vulgata I. Petri; gegen Prov. LXX. Die Vulgata I Petri ist bekanntlich keine Neuübersetzung des Hieronymus, sondern eine vermutlich diese Stelle nicht berührende Revision einer älteren und zwar „italischen“, d. h. zur Zeit des Hieronymus in Rom und sonst in Italien gebräuchlichen Uebersetzung!

Neue Schrift = I Petri 4, 18 vulg:

Prov. 11, 31 vulg:

Et si iustus vix salvabitur, Si iustus in terra recipit,
impius et peccator ubi parebunt! quanto magis impius et peccator!

Varianten: Frising ed. Ziegler a. a. O. (oben S. 122¹).

Et si: mit vulg Filaster Hier Aug (var) Frising; gegen « Si » (= Prov) Ambros Aug Fulg.

iustus: alle (« iustus quidem » Aug Fulg Frising).

salvabitur: mit vulg Filaster p. 91, 2 Hier Frising; gegen « salvatur » Filaster 95,5; « salvus fit » (älter!) Cypr Ambros; « salvus erit » (älter!) Aug. impius et peccator: mit vulg Filaster 91, 2 Hier cf. Prov; gegen « peccator et impius » Filaster 95, 5 Ambros Aug Fulg Frising; « iniustus » Cypr (Proverb).

ubi: alle und Filaster 91, 2; « quo » Filaster 95, 5.

parebunt: mit vulg Hier Aug Fulg Frising; gegen « parebit » Cypr. Filaster 91, 2; « apparebit » Filaster 95, 5.

Apok 14, 4:

§ 50 Z. 384—386 = Apok 14, 4 im Wortlaut der Vulgata gegen alle andern Zeugen. Die Stelle ist liturgisch sehr bekannt aus den (röm.) Tagzeiten und der Lesung «in festo ss. Innocentium», so daß man um so leichter daran denken darf, sie sei erst durch abschreibende Mönche an die Vulgata angepaßt worden. Da sonst eine so weitgehende Korrektur nicht zu beobachten ist, besonders da die unmittelbar vorausgehende kleine Stelle Ps 118, 1, die liturgisch noch viel bekannter ist, da sie jeden Tag in der Prim gesprochen wird, ihren abweichenden Wortlaut bewahrt hat, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß so starke Varianten, wie sie die Apokalypse etwa des Afrikaners Primasius und alle andern alten Zeugen aufweisen, gerade nur in dieser Stelle verschwunden sein sollten.

Der Text:

«Hi sunt qui cum mulieribus non sunt coinquinati. virgines enim sunt. hi secuntur agnum, quocumque ierit.»

Varianten (nur nach Sabatier):

qui cum mulieribus non sunt coinquinati: mit vulg Ambrosiaster; gegen «qui cum mulieribus se non coinquinaverunt» Cypr Auct de prom Paulin; «qui se cum mul. non coinquinaverunt» Primasius Anonym Aug Maxim Taurin; «qui vestimenta sua non coinquinaverunt cum mulieribus» Tert.

virgines enim sunt: mit vulg; «virgines enim permanserunt» Cypr Primasius Hier Aug Ambrosiaster Auct de promiss.

hi secuntur: mit vulg Ambrosiaster; «hi sunt qui sequuntur» rel.

ierit: mit vulg Cypr Paulin; gegen «vadit» Primasius Maxim Ambrosiaster.

Sap. 6. 22. 17. 15. 13:

§ 51 Z. 389—393: Das Zitat wird der jüngsten Schicht zuzuweisen sein, schon wegen der Umgebung; denn es folgt rasch auf die beiden späten Zitate Ps 118, 1 (Beati) und Apok 14, 4, welch letzteres ganz mit der Vulgata stimmt; und es steht unmittelbar vor dem rhetorischen Schluss des Traktates (haec est concordatio amicorum dei etc.), der sicher das eigenste Werk des Bearbeiters ist, wie man aus der ultracyprischen Kunst und der inhaltlichen Abhängigkeit von Cyprian sieht (oben S. 103 f.). Dazu paßt der sprachliche Befund: zwar geht die Lesart «a d s i d e n t e m» mit dem (echten) Speculum Augustins; aber «marcescit» mit der Vulgata, die für Sap. Italatext bietet; das europaeisch beliebtere «quia» steht allein gegen das von der afrikanischen Bibel bevorzugte «quoniam» aller andern Zeugen; die singuläre Lesart «sedibus» (statt «foribus»), die biblisch nicht begründet ist, wird vom Bearbeiter frei eingesetzt sein, der das Wort auch sonst liebt: vgl. den rhetorischen Schluß, der unmittelbar auf das Zitat folgt «in sedibus electorum dei» (oben S. 103); ferner den rhetorisch und inhaltlich von Cyprian beeinflussten Abschnitt § 5 «manendum est in aeternis sedibus» (oben S. 105 zu Z. 41), beides Abschnitte, welche die Hand des Bearbeiters erkennen lassen. Alt ist also die sprachliche Form des Zitates nicht; es ist als italo-europaeisch zu charakterisieren und stammt füglich aus der Bibel des Bearbeiters.

Der neue Text:

1 *Sap* 6, 22 „Diligite, inquit, sapientiam, ut in perpetuum regnetis. 17 quia dignos se ipsa quaerens circuit et ostendit se illis largiter (*fort.* hilariter) et per omnem providentiam occurrit illis. 15 qui vigilaverit ad illam, 5 non laborabit. adsidentem enim illam inveniet sedibus suis. 13 clara est enim atque (et quae *cod. W*) numquam marcescit sapientia.“

Varianten: (*Spec* = *Speculum* „*Quis ignorat*“ *Wehrich p. 115*)

2 quia: gegen «quoniam» vulg Sab (= Corb Sangerm Theod) Aug Spec; «qui» Paulin.

quaerens circuit: gegen «circuit quaerens» rell.
ostendit: gegen «in viis ostendit» rell.

3 largiter: gegen «hilariter» rell. (vielleicht so zu emendieren).
per omnem: «in omni» vulg Sab Spec; «omni» Aug Paulin.

4 occurrit: mit vulg Sab Spec Paulin; «occurrent» Theod Aug.
qui: add «de luce» vulg Spec.

5 adsidentem: mit Spec; gegen «assistantem» rell.
sedibus, suis: gegen «foribus suis» rell.

6 atque: «et quae» *cod. W*: mit rell.

7 marcescit: mit vulg; «marcescet» Corb Theod; «marcescat» Sangerm Aug Spec.

Die Beweiskraft dieser „europaeischen“ Proben, die sich noch vermehren ließen, erhellt am besten, wenn man die Proben zur „justinischen“ Gruppe (Beilage I-V) gegenüberhält: dort durchweg die erkennbar ältesten Uebersetzungsformen auf Seiten des neuen Textes; hier neben neutralen oder nicht beweiskräftigen Ausdrücken unzweifelhafte Spätformen gegenüber einer altertümlicheren biblischen Parallelüberlieferung.

c) Der alte Bestand. Hinter der Cyprianischen und Europaeischen Gruppe steht eine Zitatenschicht von größerer Altertümlichkeit. Zwar haben sich auch sonst noch in späten Texten allerälteste Formen erhalten¹⁾. Doch können Umstände hinzukommen, durch welche altertümliche Formen zu wirklichen Argumenten des hohen Alters eines Zitates und einer ganzen Zitatenschicht werden. Ein Beispiel ist das unter Salomons Namen eingeführte Sirachzitat § 34 Sir 31, 8—10, das als liturgische Rezension mit dem alten Ausdruck «Felix vir» zeitlich allen bekannten Zeugen der Stelle voranzusetzen ist.

¹⁾ Vgl. etwa «Euangelium Gatianum» p. XXVII Lk 1, 11 «altaris supplicationis»; Joh 19, 42 «propter cena pura» noch in einer hibernisierenden Vulgata saec. VIII.

Sir. 31, 8—10:

§ 34 Z. 291—293: Das Sirachbuch unter Salomons Namen zu zitieren, ging noch im vierten Jahrhundert, kann aber älter sein (oben S. 139 Note 2). Die Lesart «Felix vir» ist alt; denn alle andern Zeugen bieten bereits «beatus», was an sich die jüngere Uebersetzung ist (oben S. 138 Note 1 zu § 32); zudem läßt die Formel aus der Uebereinstimmung mit der Lesung im Römischen Brevier eine liturgische Rezension erkennen, die eben wegen «felix» älter sein mußte als die andern uns erhaltenen Zeugen der Stelle. Die Variante «conlaudabimus», wieder gegen alle Zeugen, verrät denselben Geschmack wie die (meiner Ansicht nach alten) Zitate Lk 15, 4—7 (§ 10) und Lk 15, 9 (§ 12), beide mit «congaudete», was dort durch cod. d gestützt ist (vgl. unten). Aus der Umgebung ist nichts sicheres zu entnehmen: § 32 und wieder § 35 berühren sich mit Cyprian (oben S. 111); was dazwischen steht, scheint, abgesehen von einer isokolischen Uebersetzung (oben S. 104) alt zu sein. Eine Spätform enthält das Zitat nicht; es darf mithin mit gutem Grund dem älteren Bestand zugewiesen werden.

Der neue Text:

- 1 „praenuntiatio Salomonis dicentis: *Sir 31, 8* «Felix vir, inquit, qui post aurum non abiit, 10 qui potuit transgredi et non est transgressus et facere male et non fecit. quis est hic, ait, et conlaudabimus eum.» 9

Varianten: (*Brev = Breviarium Rom., Lectio in Communi Confess.*)

- 1 felix vir: vgl. «beatus vir» *Brev*; gegen «beatus dives» vulg *Spec* (= *Spec* «Quis ignorat» *Wehrich* p. 145); «benedicitur dives» *Ambros Aug.*
 2 qui post: mit vulg *Spec Ambros*; «et qui post» *Brev*
 3 et facere: mit *Spec Ambros*; «facere» (ohne et) vulg *Brev Sab* (= *Sangerm 15 Theoder*)
 male: gegen «mala» (κακὰ) *rell.*
 4 conlaudabimus: gegen «laudabimus» *rell.*

VI. Lk 15, 9:

§ 12 Z. 118 = *Lk. 15, 9*: streng wörtlich, auch mit „europaeisierenden“ Varianten; aber trotzdem kaum erst von dem Bearbeiter aus seiner „europaeischen“ Bibel beige-steuert, sondern, auch aus sachlichen Kriterien, der alten Grundschrift zuzuweisen: — Cyprian fehlt.

Der neue Text:

- 1 „nam et mandavit didragmae partem («didragmam perditam» *conieci supra pag. 101*; «de dragma parabolam» *coniecit Schwartz*) mulier propter quam («properditam» ex «propter ditam» *corr. cod.*; «propter perditam» *conie-*
 5 *cit R.*; «propter quam» *ego pag. 101*) scopis («scopus» *cod, em R.*) mundaverat aedem etc. . . . et ipsum (*fort.* «ipsam») protulit etc. . . . ut vicinis laudem praemoneret dicens: Congaudete mihi, quia inveni dragma. (*Vgl. Z. 115* «Congaudete mihi, quia inveni ovem meam quam perdideram»).

Varianten:

- 7 congaudete: mit Orientius, «cumgaudete» d; gegen «congratulamini» a b l q c f f i r δ am vulg Ambros Hier; «gratulamini» e: «collaetamini» Aug; «ad gaudium» und «congratulationem» Tert. (Diese eine so spärlich bezeugte Lesart dürfte das Zeichen hohen Alters sein.
 quia: mit d δ e am vulg Aug Hier; gegen «quod» b l q c f f i r Ambros; «quoniam» (afr.!) a.
 dragmam: die meisten; gegen Z. 1 «didragmam» (was mir dort durch Tertullian praescr. c. 11 p. 15 «perdiderat unam ex decem didrachmis» geboten scheint). Sonst hat auch Tertullian meist «drachma» (vgl. Rönsch, Das neue Testament Tertullians, zu Lk. 15, 8 f.).

Dieses Zitat, das wegen der Wörtlichkeit und wegen des europaeischen «quia» leicht der „Europaeischen Gruppe“ zuzuweisen wäre, scheint mir doch der alten Grundschrift zuzugehören, einmal wegen des Zusammenhangs mit Z. 115 und Z. 99 (Lk. 15, 6), und weil dieser ganze Kontext altertümlich anmutet; sodann ganz besonders wegen des glücklichen Hinweises Reitzensteins (S. 71) auf Tertullian De pud. 9, wo bereits die Deutung der Parabel vom verlorenen Sohn und der verlorenen Drachme auf das (entsündigende) Martyrium gegeben wird. Diese Gründe legen es nahe, die ganze Auseinandersetzung des neuen Textes über beide Parabeln samt den untrennbar mit der Darlegung verwachsenen Zitaten der alten Grundschrift zuzuweisen. Das Zitat, so kurz es ist, geht wieder nicht mit Kodex e als Vertreter der Cyprianbibel, sondern wörtlich mit Orientius und mit Kodex d (der aber sonst keiner der drei Zitatenschichten sonderlich nahe steht). Ist «quia» ein Kriterium für „europaeische“ Bibel (die Afrikaner gebrauchen das Wörtchen übrigens gelegentlich auch), so spricht es eben zugunsten der „europaeischen“ Herkunft jener Grundschrift. Wir werden sehen, daß es nicht das einzige Argument nach dieser Richtung ist.

Das Zitat steht zugleich mit zwei anderen, nämlich *Lk 15, 4–7 § 10* und *Lk 19, 12 § 13* in einem so engen logischen Zusammenhang, und diese beiden Nachbarzitate sind auch sprachlich so gleichartig, daß sie aus derselben Bibel (Lk 15, 6 «Congaudete mihi quia» = Lk 15, 9 «Congaudete mihi quia») stammen und demselben Kontext (§ 12 «ipsam protulit» = § 13 «ad mensam protulit» u. ä.) zugehören müssen. Wenn aber irgendwo, so stehen wir hier, in der unmittelbaren Fortsetzung zu der führenden Perikope vom Sämann (§ 9), mitten in der ältesten Schicht, der Grundschrift des Traktates.

Man kann ja allerdings nicht von einem biblischen Buch auf das andere schließen. Die alttestamentlichen Uebersetzungen haben sich durchschnittlich altertümlicher erhalten, als die neutestamentlichen, unter denen zumal die Evangelien die reichste Geschichte durchlaufen haben, eben weil sie am meisten gelesen und benützt wurden; und auch hier ist wieder ein Unterschied unter den einzelnen Evangelien, und selbst innerhalb der Evangelien haben einzelne Stücke als liturgische Perikopen ihre eigene Geschichte ge-

habt¹⁾. Ich würde deshalb nicht wagen, auf Grund der einen oder andern altertümlichen Stelle schon von einer älteren Schicht zu reden, wenn in dem Traktat nicht jene Gruppe Justin verwandter Evangelienzitate enthalten wäre, die zu einer solchen Unterscheidung berechtigt, wie im folgenden Abschnitt gezeigt werden soll. Für die übrigen Zitate ist die Aufgabe besser so zu bewältigen, daß man zunächst jene Zitate, welche spätere Formen aufweisen, vom Grundstock ausscheidet, weshalb ich die Beispiele zur „europäischen Schicht“ in größerer Zahl gegeben habe. Unter den Zitaten, welche dann übrig bleiben, sind mit Wahrscheinlichkeit jene dem alten Grundstock zuzuweisen, die keine ausgeprägten Spätformen enthalten; und die auch aus sachlichen Gründen, wegen des sachlichen Zusammenhangs mit altem Kontext, der Grundschrift zugehören scheinen. In die nähere Untersuchung kann ich nicht mehr eintreten aus Gründen der Zeit und des verfügbaren Raumes: zu einem annähernd sicheren Urteil ist ohnehin schwer zu kommen.

III. Die Justin verwandten Evangelienzitate.

Neben den apokryphen und den sicher kanonischen Zitaten steht eine Gruppe freier Evangelienzitate, die sich im Wortlaut ziemlich von den kanonischen Evangelien entfernen. Inhaltlich

¹⁾ Die Frage nach der Zeit und Heimat lateinischer Bibelzitate kann nicht generell entschieden werden, sondern muß, wie man schon zur Zeit eines Le Long wußte, für die Hl. Bücher einzeln untersucht werden. Welche Vorsicht dabei geboten ist, mag ein Beispiel aus meiner Untersuchung des lateinischen Barnabasbriefes zeigen: Dort glaube ich den Nachweis geführt zu haben, daß Tertullian den Isaias bereits lateinisch las, und zwar in derselben primitiv wörtlichen (Interlinear-)Übersetzung, die auch dem Interpreten des Barnabasbriefes zur Hand war (S. XXIX f. und besonders im Nachtrag S. 131 zu S. XXX; vgl. „Nachwort“ S. 17 = Röm. Quartalschrift 1909, 329). Nun sollte man meinen, einen alten „afrikanischen“ Isaiastext festgelegt zu haben, zumal, wie mein Apparat zu Barn 2, 5; 3, 1 ff. lehrt, dieselbe Isaiasübersetzung sich bei Cyprian, und, wenn auch in mehrfach weiterentwickelter Gestalt, sich noch bei den Donatisten anni 411 findet. Mittlerweile finde ich dieselbe Isaiasversion, zwar weiterentwickelt wie im Barnabasbrief, aber noch altertümlicher als bei den Donatisten, bei Priscillian tract. IV (p. 59 Schepps). — Anders liegt die Sache bei den Evangelien mit der von Cyprian und cod. k e bezeugten Übersetzung. Aber diese „afrikanische“ Evangelienübersetzung ist vorher noch nicht nachweisbar; Tertullian kennt sie noch nicht, da er in den Evangelien, wie unten S. 168 Note 1 und in den Beilagen zu zeigen, vielmehr mit den Europaeern und fast regelmäßig gegen Cyprian und k e geht.

decken sie sich zwar der Hauptsache nach mit den Synoptikern, doch auch hierin nicht vollständig. So ist § 40 Z. 328 (unten Beilage II) in der Scene mit den Sadducaeern im Gegensatz zu den drei Synoptikern Thomas als derjenige eingeführt, der die Streitfrage wegen der Ehe der Auferstandenen vor den Herrn bringt. Solche Züge können nur aus der außerkanonischen Ueberlieferung stammen, und es stellt sich das Problem, ob diese Stellen nur freie Zitate aus den Synoptikern mit Einflechtung solch apokrypher Züge sind, oder ob sie mehr oder weniger wortgetreu aus einer außerkanonischen Evangelienchrift stammen, und in welchem Verhältnis dieses fragliche Evangelium zu den kanonischen stand.

Wer mit den einschlägigen Fragen vertraut ist, erkennt auf den ersten Blick an der Struktur der fraglichen Zitate, daß hier dieselbe Situation gegeben ist wie bei Justin und in den Klementinischen Homilien. Reitzenstein hat denn auch gleich festgestellt, daß vier der vom Wortlaut der kanonischen Evangelien frei abweichenden Evangelienzitate des neuen Textes, darunter das thematische Hauptzitat vom Sämann, sich ziemlich wörtlich mit Justinischen Evangelienziten decken, nämlich

- Mt 13, 3 (§ 9 Z. 83 f.) = Justin Tryph. 125.
 Mt 7, 21 (§ 8 Z. 72) = Justin Apol. I, 16.
 Mt 22, 7 f (§ 11 Z. 133—136) . . = Justin Tryph. 93.
 Lk 20, 35 (§ 40 Z. 329) = Justin Tryph. 81.

Da eine Benützung Justins durch den neuen Text ausgeschlossen scheint, denkt Reitzenstein (S. 70 Note 2) an ein verlorenes nachsynoptisches Evangelium, aus welchem beide Autoren geschöpft. Die Erwähnung des Thomas zu dem scheinbaren Zitat aus Lk 20, 35, der weder bei Justin, noch bei Lk erwähnt ist, beweist ihm den apokryphen Charakter dieser Evangelienchrift.

Die Frage nach dem Verhältnis der Evangelienzitate Justins ist lange sehr widersprechend beantwortet worden. Die beiden Extreme bezeichnen die Namen von Credner und Semisch. Nachdem Stroth, Eichhorn, Gieseler das Hebraeerevangelium oder eine verwandte Quelle angenommen, entschied sich Credner auf Grund umfassender Vergleichung des judenchristlichen Materials, insbesondere der Zitate der ps-klementinischen Homilien für das Petrusevangelium und fand hierin einen Nachfolger in Schwegler

und Hilgenfeld. Während Credner eine Mitbenützung wenigstens der Synoptiker zugelassen, leugnete Schwegler, daß Justin die vier Evangelien gekannt habe. De Wette ließ wieder den Gebrauch aller vier Evangelien, Zeller wenigstens den des Lukas zu. Auf der andern Seite trat Bindemann und besonders Semisch mit einem großen gelehrten Material für die These ein, Justin habe alles nur aus den Synoptikern selbst bezogen, wobei die Abweichungen als Textkürzungen, Erweiterungen, Textmischungen aus freier Erinnerung erklärt werden. In der gleichen Bahn wandelt Zahn. Mag dabei manch gute Beobachtung sein, so ist es aber unbegreiflich, daß Semisch selbst dort, wo Justins Zitate mit andern Schriftstellern überraschend übereinstimmen, nur durch dasselbe Gesetz der frei schaltenden Erinnerung in verschiedenen Köpfen dasselbe freie Zitat in gleicher Fassung hervorgebracht werden läßt. Solche Annahme geht gegen jede philologische Erfahrung. Neuerdings ist Bousset in musterhaft philologischer Beweisführung zu dem Ergebnis gekommen, daß Justin eine geschriebene Quelle zur Verfügung gestanden. Nur glaube ich, daß er der Erklärung aus synoptischer Textmischung, wie sie zuletzt Zahn vertrat, zu skeptisch gegenübersteht¹⁾.

Der neue Fund bringt kein so umfassendes Material zu der Frage, daß nun mit einem Schlag alles in Licht verwandelt würde. Leider scheint auch kein Parallelzitat zu dem ps-klementinischen Material vorzukommen, wenigstens nach meiner Vergleichung des neuen Textes mit der sorgfältigen Zusammenstellung Hilgenfelds. Aber die vier Uebereinstimmungen mit Justin sollten genügen zu einem hinreichenden Beweis, zumal sollte das Hauptzitat Mt 13, 3ff., von welchem Justin nur den Anfang bietet, das aber in seinem weiteren Wortlaut diesselbe Struktur zeigt, den Beweis vollenden, daß nicht Justin, sondern eine gemeinsame Evangelienschrift die Quelle

¹⁾ K. A. Credner, Beiträge zur Einleitung in die biblischen Schriften, 1832; und Geschichte des ntl. Kanons, hrsgb. von Volkmar, 1860, 7 ff. K. Semisch, Die apostol. Denkwürdigkeiten des Martyrers Justinus, 1848. A. Hilgenfeld, Krit. Untersuchungen über die Evangelien Justins, der clementinischen Homilien und Marcions, 1850.; und Theol. Jahrbücher 1850, 385 ff. 567 ff. Th. Zahn, Geschichte des ntl. Kanons I, 2 S. 463—585. W. Bousset, Die Evangeliensitate Justins des M. 1891. — Die weitere Literatur bei Credner, Hilgenfeld, Bousset.

ist, aus welcher dann noch eine Reihe weiterer ganz gleichartig gebauter Evangelienzitate der neuen Schrift herzuleiten sind. Damit sollte sicher gestellt sein, daß Justin nicht frei zitierte, sondern daß hinter seinen Ἀπομνημονεύματα τῶν Ἀποστόλων ein geschriebenes Evangelium stand; und es ist, was ein besonderes Interesse beansprucht, in dem neuen Text endlich ein lateinischer Zeuge dieses „Apostelevangeliiums“ gewonnen.

Das neue Ergebnis ist von solcher Tragweite, sowohl für die Geschichte der Evangelien im zweiten Jahrhundert, wie auch für die älteste Geschichte der lateinischen Bibel, daß man sich die fraglichen Stellen nicht genau genug ansehen kann. Ich gebe deshalb in 5 Beilagen den etwas umständlichen lateinischen Apparat, den ich mir — zunächst nur für meinen privaten Gebrauch, zusammengestellt habe, und den ich nun doch, um die nicht geringe Mühe auch Andern nutzbar zu machen, so wie er ist, mitteilen will, da er sich von Andern leichter korrigieren und ergänzen als nochmals neu anlegen läßt. Die griechische Ueberlieferung, so weit sie für diese speziellen Probleme in Betracht kommt, läßt sich leicht an einer unserer kritischen Ausgaben nachsehen¹⁾.

Der biblische Befund, wie er durch diesen Apparat sich darstellt, ist für den Zusammenhang der fraglichen lateinischen Zitate mit derselben Evangelienschrift, die auch Justin benützt hat, meines Erachtens von zwingender Beweiskraft, sowohl wegen der äußeren, wie wegen der inneren Verwandtschaft:

Die Uebereinstimmung des Eingangs der Perikope vom Sämann mit Justin (Beilage I) springt in die Augen; beide Fassungen sind insbesondere in der Reihenordnung der Aussaat einig und stehen hier im Gegensatz zu der gesamten evangelischen Ueberlieferung. In der Parallele mit Lk 20, 27—35 sodann (Beilage II) haben beide das lukanische *ισάγγελοι* festgehalten (gegen *ὡς ἀγγελοι* Mt Mk); beide sind durch *ἀλλὰ* = «sed» in der logischen Auffassung zu Mt-Mk übergegangen (gegen Lk: *γάρ* = «enim» Tert, «nam», «quoniam»); beide bieten das Futurum *ἔσονται* = «erunt» im Gegensatz zur einhelligen griechischen Ueberlieferung aller drei Synoptiker, doch im Einklang mit den Altlateinern Mk b d ff r tol

¹⁾ Vgl. die Beilagen I-V unten S. 170—186.

codd. hibern und Mt e l for hibern Filaster Aug vulg, auch mit Tert Hilar Hieron (gegen Cypr Singul. cler. Promiss Lk a c d ff i l q Mk k a l q c ε am vg, Mt f ff¹ g h q), bieten also eine im Westen seit Tertullian bezeugte und besonders bei den Europäern (nicht den Afrikanern!) festgehaltene Tradition, die möglicherweise eben aus dem (lateinischen?) Justinevangelium stammt! In der Stellung des Verbuns geht Justin näher mit Mt 22,31, der Lateiner genau mit Mk 12,25 (gegen Mt Lk), ebenfalls mit Deckung durch die lateinische Tradition zu Mk und Mt! Andere kleine Abweichungen des Lateiners mögen auf dem Weg der lateinischen Uebersetzung, oder der inneren Textgeschichte des neuen Traktates entstanden sein. In der dritten Stelle (Beilage III) ist die lateinische Schrift zwar erkennbar überarbeitet, da sofort in dem über Justin und die Didache hinausgehenden Stück des Zitates jüngere lateinische Formen auftreten («mandatum» gegen «praeceptum»), verrät aber durch die enge Berührung mit der Didache 6,2 den echten Geist der Justinischen Evangelienschrift, die in andern Fällen, auf die im Apparat hingewiesen ist, ebenfalls mit der Didache, und zwar auch mit der lateinisch nicht erhaltenen Rezension derselben, Fühlungen aufweist.

Zu diesen äußeren Tatsachen kommt die Gleichartigkeit der inneren Struktur auf beiden Seiten. Zur Beurteilung dieser Frage sollte zwar viel weiter gegriffen werden; es muß nicht nur die griechisch-biblische Ueberlieferung neben der lateinischen mit befragt werden, sondern die Betrachtung müßte sich auf den gesamten Justinischen Zitatenschatz erstrecken. Die ganze Arbeit muß jetzt jedenfalls neu aufgenommen werden. Wenn der Versuch gemacht worden ist, das Justinische «Evangelium der Apostel» als eine vortatianische Evangelienharmonie zu erklären, so nach Paulus, Storr, Gratz, Engelhard, neuerdings von Lippelt¹⁾, so muß ich gestehen, daß es auch mir längst recht wahrscheinlich war, bei Justin ein solches wesentlich aus dem synoptischen Material zusammengefügtes Gebilde vorauszusetzen, das seinerseits für das Tatianische „Diatessaron“ (oder „Diapente“ *fuld*) vorbildlich war. Doch kommt es auf den Begriff der „Evangelienharmonie“ weniger an

¹⁾ E. Lippelt, Quae fuerint Justini Martyris Apomnemoneumata. Dissertationes Halenses XV, 1 1901. Die neue Arbeit muß aber mehr in die Einzelheiten des Textes eingehen.

als darauf, ob das Material wirklich aus den kanonischen Synoptikern stammt, und nach welcher Methode es ausgewählt und neu verarbeitet ist. Wie nachher zu zeigen, habe ich gegen den Ausdruck „Harmonie“ sogar jetzt das Bedenken, daß darin bereits eine apologetische Tendenz angedeutet ist, während mir die Veranlassung zu der Justinischen Evangelienschrift viel eher in einem liturgischen Interesse zu liegen scheint.

Betrachtet man unter diesem Gesichtswinkel die parallelen Zitate Justins und des neuen Textes, um deren Verhältnis es sich vorest handelt, so lassen beide formell denselben wesentlichen Unterschied gegenüber dem Diatessaron erkennen. Denn während bei Tatian die aus den vier (kanonischen) Evangelien ausgewählten Elemente mosaikartig nebeneinander gelagert sind, hat sowohl bei Justin, wie in den neuen Zitaten eine innere Verschmelzung der bei Matthaeus und Lukas in größerer Breite und anderer Verteilung gegebenen Darstellung stattgefunden. Zu dieser formalen Gleichartigkeit kommt die materielle, indem auf beiden Seiten der Inhalt überwiegend wie aus den synoptischen Parallelen kombiniert erscheint. Man konnte ja eben deshalb lange darüber streiten, ob Justin einem geschriebenen Evangelium folge, oder ob er unsere kanonischen Evangelien unter Bevorzugung des Matthaeus und Lukas nur frei zitiere und kombiniere, weil sich tatsächlich seine Zitate weitgehend aus dem Material des Lukas und Matthaeus zusammensetzen lassen, ohne merkliches Hervortreten des Markus, offenbar, weil dieses Evangelium durch Mt und Lk fast gedeckt ist; mit auffallend wenigen Johanneischen Elementen; dazu mit gewissen außerkanonischen Ueberlieferungen. Das ist aber genau das Bild, das uns aus dem Apparat zu den neuen lateinischen Stellen entgegentritt. Auch hier ist das meiste durch Mt und Lk gedeckt; Lukas scheint meist führend — im eigentlichen Text noch mehr als im lateinisch-sprachlichen Ausdruck; — dazwischen wird fortwährend entschieden nach Matthaeus übergreifen. Was über beide hinausgeht, ist entweder bloße schriftstellerische Ausprägung des Bearbeiters dieser (griechischen) Evangelienschrift, oder teilweise vielleicht sogar nur des lateinischen Uebersetzers, dessen Tätigkeit uns noch näher interessieren wird; oder es ist wie bei Justin aus einer außerkanonischen Quelle genommen, wie die Ein-

führung des Thomas zu Lk 20,27 (Z. 328); auch fehlen die bei Justin so charakteristischen Berührungen mit der Didache nicht, deren mehrere in Beilage III notiert sind. Kurz, der ganze Aufbau der Zitate ist hier wie dort so übereinstimmend, daß man mit gutem Grund noch weitere Evangelienzitate des Lateiners, welche, wie Beilage V beweisen kann, dasselbe Gepräge zur Schau tragen, auf dieselbe Evangelienschrift zurückführen darf. Und beide Gewährsmänner geben sich gegenseitig das Zeugnis, daß sie die gemeinsame Quelle mit guter Treue benützt haben: ungeachtet der Uebearbeitung der lateinischen Schrift, die sich, wie der besprochene Fall (Beilage III) lehren kann, an der Hand des lateinischen Bibelapparates und mit Berücksichtigung der sonstigen inneren Kriterien noch ziemlich erkennen lassen dürfte. Im allgemeinen scheint mir der Bearbeiter die in seine alte Grundschrift eingebetteten Zitate noch weniger verändert zu haben als jene aus Cyprian entnommenen Bibelstellen, bei denen sich doch nur leichte Europaeisierungen eingestellt haben. Gewisse Freiheiten sind, wie längst bemerkt, anderseits auch bei Justin anzunehmen (Vgl. Beilage IV Anmerkung S. 182).

Nach dieser Sachlage kann kaum ein Zweifel mehr übrig bleiben, daß das Justinische Evangelium fortan als eine materiell und formell klar umschriebene, neben den Griechen Justin und Ps-Klemens nun durch den Lateiner als neuen unabhängigen Zeugen gesicherte Größe zu gelten hat.

Die nächste Konsequenz aus dem neuen Tatbestand ist mir natürlich, daß nun auch in dem liturgischen Kapitel der Justinischen Apologie (I, 67) die Ἀπομνημονεύματα τῶν Ἀποστόλων, welche im sonntäglichen Gemeindegottesdienst vor der eigentlichen eucharistischen Opferfeier vorgelesen wurden, dieselbe Evangelienschrift waren, daß somit in der Justinischen Gemeinde als Hl. Lesebuch, als «divina lectio» (vgl. Z. 20 und dazu oben S. 109) nicht das Vierevangelium oder eines der synoptischen Evangelien diente, sondern eben das „Apostelevangelium“; und wenn Justin weiter erzählt, daß nach der Lesung der Vorsteher“ eine erläuternde Predigt über den Hl. Text hält: εἶτα παυσαμένου τοῦ ἀναγινώσκοντος ὁ προεστὴς διὰ λόγου τὴν νοῦθεσίαν καὶ πρόκλησιν τῆς τῶν καλῶν τούτων μνήσεως ποιεῖται, so sind wir jetzt so glücklich, eine solche Predigt in lateinischer Sprache zu besitzen. Denn die Grund-

schrift, die sich im Lauf der Untersuchung immer deutlicher hinter der Uebersetzung mit Cyprianischem und europäischem Material wiedererkennen ließ, und die in dem Text noch weitgehend erhalten ist, war ein solcher liturgischer λόγος, eine Predigt über den 100 fältigen, 60 fältigen und 30 fältigen Lohn im Anschluß an die Perikope vom Sämann, und zwar im Wortlaut des Justinischen Aposteleuangeliums; denn als bester Beweis dieser Tatsache ist diese Perikope noch in ihrem alten Wortlaut in den vorliegenden Text eingebettet: eine Predigt also des Προεστώς bereits über dasselbe Thema, das der überarbeitete Traktat festgehalten hat: eine liturgische Sonntagspredigt im Justinischen Sinn und aus Justinischer Zeit, da nicht anzunehmen ist, daß jenes „Evangelium der Apostel“ sich noch lang über Justin hinaus als liturgisches Lesebuch gehalten hat. Auch die lateinische Form ist geeignet, diese hohe Datierung zu unterstützen:

Schon bei der Betrachtung der Sprache und Rhetorik (oben S. 102 ff.) ließ sich feststellen, daß die Schrift keinen gleichmäßigen Eindruck macht; die nachcyprianische künstliche Rhetorik tritt ja naturgemäß am stärksten an den rhetorisch gehobenen Stellen, besonders am Schlusse hervor; dann aber besonders dort, wo sich auch inhaltlich Cyprianische Nachwirkung verspüren läßt. Ebenso sind die Cyprianischen Entlehnungen nur strichweise über den Text verteilt; am dichtesten treten sie am Anfang auf, um sich je mehr zu verlieren, je näher man der Stelle kommt, an welcher die alte Perikope steht (Z. 83—90), dann wieder am Schluß; und zwischenhinein einigemal dort, wo der Inhalt von selbst leicht Anknüpfungspunkte an jene asketischen Traktate Cyprians darbot, welche dem Bearbeiter augenscheinlich zum täglichen geistlichen Brot zu dienen pflegten. Den eigentlichen Kern der Darstellung haben diese sekundären Schichten nicht wesentlich verändern können. Im einzelnen wird man nicht immer zu einem sicheren Urteil kommen können, da die Uebersetzung keine rein mechanische, sondern eine schriftstellerische ist¹⁾, aber so viel sieht man an dem Ganzen, daß die Grundschrift, jene Predigt im Justinischen Sinn, im wesent-

¹⁾ Ueber eine wohl nur äußerliche Einlage in den Grundtext in Form zweier isokolischer Zeilen zu § 33 vgl. oben S. 104. Eine ähnlich stilisierte Erweiterung zu § 15 vgl. Beilage III S. 178.

lichen erhalten geblieben ist. Ihr gilt natürlich das vornehmste Interesse.

Ob diese Predigt ursprünglich griechisch oder von vornherein lateinisch gehalten war, ist nicht so leicht zu entscheiden, noch schwieriger die engere Frage, ob die Evangelienschrift, aus der die Perikope und die verwandten Zitate entnommen sind, selbst auch im lateinischen Westen und in lateinischer Uebersetzung im Gebrauch stand. Unmöglich ist es nicht; denn das gelehrte Material, das Caspari aufgehäuft hat¹⁾, kann nach der jetzigen Sachlage nicht mehr hindern, im zweiten Jahrhundert nicht nur in der Provinz, sondern auch in Rom selbst für den rein lateinischen Teil der Gemeinde die lateinische Predigt, und wenigstens das eine oder andere lateinische Evangelium als liturgisches Lesebuch zu fordern.

Auf keinen Fall ist der europäische Bearbeiter erst es gewesen, der die mit Justin sich berührenden Zitate, geschweige denn die ganze Predigt ins Latein gebracht hätte. Ein auch nur oberflächlicher Blick in den lateinischen Variantenapparat lehrt deutlich genug, daß diese altertümlichen lateinischen Zitate nicht von demselben Mann übertragen sein können, der unter dem Bann jener vorgeschrittenen europäischen Bibel stand, aus welcher die „europäischen“ Zitate herrühren, und der bereits Cyprian kannte und ihn, — was hier gleich viel beweist, entweder in einer europaeisierten Rezension las, oder selbst erst die aus Cyprian entlehnten Zitate teilweise europaeisierte. Es genügt, an das eine Beispiel Z. 277 «a se salvatum» statt Cyprian «sanato a se» zu erinnern. Hat der Bearbeiter aber notwenig die alten Zitate übernommen, so ist ihm die ganze Predigt, die von der „Justinischen“ Perikope vom Sämänn in dieser Hinsicht nicht zu trennen ist, in lateinischer Form zugekommen: ein Ergebnis, das, wie früher angedeutet, auch durch die Zwiespältigkeit des überarbeiteten Textes in Sprache und Stil bestätigt wird. Die Sprache des Grundstocks enthält sogar, wie wir zumal an dem Beispiel von § 23 «infestationem mali» (diabuli) sahen (oben S. 107), lateinische Altertümlichkeiten, die eher ins

¹⁾ C. P. Caspari, Ungedruckte, unbeachtete und wenig beachtete Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel, Christiania 1875 III, 267—466: Griechen und Griechisch in der römischen Gemeinde in den drei ersten Jahrhunderten ihres Bestehens.

zweite als erst in das dritte Jahrhundert weisen, also etwa in dieselbe Frühzeit, in welcher Justin den liturgischen Gebrauch des (griechischen) „Apostelewangeliiums“ bezeugt.

Der kostbare Zitatenschatz selbst, den diese alte lateinische Predigt dem viel späteren Bearbeiter in lateinischer Form zugeführt hat, macht denselben hochaltertümlichen Eindruck. Während sich die „Cyprianische“ und die „späteuropäische“ Zitatenschicht wie im Text so auch im lateinischen Ausdruck durchaus im Rahmen der bekannten lateinischen Zeugen hält, sind die „Justinischen“ Stellen, gemessen an der lateinischen Parallelüberlieferung, von einer Selbständigkeit, die nur verständlich ist, wenn bei deren Uebertragung ins Latein keine starke lateinisch biblische Tradition ihren Einfluß ausüben konnte. Man braucht sich nur die im Apparat der Beilagen als „neu“ notierten Varianten anzusehen, deren „Neuheit“ meist weniger den Text selber als die Wahl des lateinischen Ausdrucks betrifft, — auch die nur durch vereinzelte Zeugen belegbaren Wendungen gehören zum Teil hierher. Die Fälle sind so überraschend zahlreich, daß man sagen muß: wären diese Zitate, gleichgültig, ob im Zusammenhang der Evangelienschrift, aus der sie stammen, oder der Predigt, in der sie stehen, erst übersetzt worden, als bereits das lateinische Tetraevangelium, oder doch die drei lateinischen Synoptiker als liturgische Leseschriften herrschend waren, so müßte, zumal in einer liturgischen Predigt, aller Wahrscheinlichkeit nach eine stärkere Anpassung stattgefunden haben; es bleibt zu ihrer Erklärung also nur die Wahl, entweder als Uebersetzer einen Griechen anzunehmen, dem die entsprechenden lateinischen Evangelienstellen fremd waren, oder einen Lateiner der ältesten Zeit. Daß aber an einen solchen zu denken ist, dafür spricht die stattliche Zahl von Wendungen, die durch die lateinische Ueberlieferung gedeckt sind: und diese Deckungen nun bieten ein sehr interessantes Bild, unter mehreren Gesichtspunkten merkwürdig:

Zunächst ist festzustellen, daß die in Betracht kommenden Stellen auch dort, wo sie durch die lateinischen Evangelien gedeckt sind, keine jener ausgesprochenen Spätformen aufweisen, wie sie in den beiden jüngeren Zitatenschichten zu beobachten sind, — zugleich ein günstiges Zeichen dafür, daß der Bearbeiter hier weniger

eingegriffen hat (was ja auch natürlich war, wenn eine gegebene lateinische GröÙe vor ihm stand, zu der er hauptsächlich nur hinzufügte). Der allgemeine Befund ist derart, daß nichts hindert, mit diesen lateinischen Zitaten bis ins zweite Jahrhundert hinauf zu gehen; ja es treten einzelne Ausdrücke hervor, in den Zitaten natürlich viel sicherer erkennbar als im Kontext der Predigt, welche es förmlich fordern, so hoch zu datieren. Dabei tritt die in einem Cypranisch überarbeiteten Traktat doppelt überraschende Eigentümlichkeit wiederholt hervor, daß gerade die altertümlichsten Wendungen gegen die „afrikanische“ Bibel Cyprians stehen unter gleichzeitiger Berührung mit Tertullian und den ältesten Europäern: eine Erscheinung, die natürlich zugleich auch für die Frage nach der Heimat beachtet werden muß. Die wichtigste Wahrnehmung aber ist, daß sich Fälle, darunter finden, welche wie ich glaube, den sicheren Beweis an die Hand geben, daß die fragliche Evangelien-schrift tatsächlich lateinisch vorhanden war und in der lateinischen Ueberlieferung der Synoptiker, namentlich in der „europaeischen“ Ueberlieferung, Spuren hinterlassen hat, die auf sein einstiges Ansehen und seine Verbreitung als lateinisch liturgisches Perikopenbuch einen Rückschluß gestatten.

Ich hebe die wichtigeren Beweispunkte, unter näherer Würdigung ihrer Tragweite nach der lateinisch biblischen Seite, aus dem Apparat der Beilagen heraus, einschließlich eines lateinischen Zitates, das nicht durch Justin belegt, aber von so gleichartiger Struktur ist, daß seine Herkunft aus derselben Evangelien-schrift in diesem Zusammenhang vollends sichergestellt werden dürfte:

1) § 9 Z. 83 (*Beilage I*): «seminans» = ὁ σπειρων hätte nach der auf guter Beobachtung beruhenden Regel, daß in der Behandlung der Partizipien die Auflösung ins Verbum finitum älter ist als die Wiedergabe durch das lateinische Partizip, als eine jüngere Form zu gelten; zumal beim Partizip mit Artikel ist zuerst die Auflösung mit dem Relativ (qui seminat) zu erwarten¹⁾; In diesem Fall hat aber doch schon cod. k e «seminans», gegen «seminator» Tert d ff, «sator» Juvencus, «qui seminat» Opus imp. Hier Ambros; und zu Lk 8, 5 die meisten Hss. (ausgenommen auch hier cod. e).

2) § 9 Z. 82 (*Beilage I*): «similitudo» an Stelle des bald technisch gewordenen Lehnwortes «parabola», wie schon Tertullian und der lateinische Barnabasbrief regelmäßig sagen, ist ein Gegenstück zu dem vorigen Fall, und darf an sich als altertümlich gelten. Es läßt sich nämlich beobachten, daß gerade die ältesten Uebersetzer, zumal jene, welche Texte übertrugen, die zum

¹⁾ Vgl. «Evangelium Gatianum» pag. L ss. und besonders jetzt L. Wohleb a. a. O. S. 49 f.

Gebrauch beim Gottesdienst vor einer Volksschicht zu dienen hatten, die von Griechisch nichts verstand, die Fremdworte mieden, auch solche, welche sich bald als Lehnworte einbürgerten¹⁾.

3) § 14 Z. 135 (*Beilage III*): «*ex totis praecordiis*» = Justin Tryph 93 = Lk 10, 27; Mk 12, 30; vgl. Mt 22, 37: ἐξ ὅλης τῆς καρδίας σου etc.: mit dem einzigen Tertullian Marcion V, 8 (*de totis praecordiis*); gegen «*ex toto corde*» Tertullian (dreimal, Rönsch) und die Uebrigen.

4) § 12 Z. 115 (oben S. 149) «*didragmam*» = Lk 15, 8, wo nur Tertullian einmal (Praescr. 11) «*didrachmis*» sagt, Z. 119 bietet der neue Text «*dragmam*» mit Tertullian und den übrigen Lateinern und Griechen («*dracmam*» a; «*dragmam*» b l q c ff r am; «*draghmam*» i); — gegen den einzigen Vertreter der Cyprianbibel cod. e mit «*denarium*»!

5) § 40 Z. 329 f. (*Beilage II*): «*aeui huius*» = Lk 20, 34 f. τοῦ αἰῶνος τούτου: mit dem einzigen Tertullian Marcion IV, 38 in demselben Zitat, auch im Kontext wiederholt, auch sonst in andern Bibelstellen (einmal auch Cyprian im eigenen Text p. 6, 3); gegen «*saeculi*» Cyprian und die Uebrigen. Ueber die anklingende gothische Uebersetzung «*aiwis*», die in etwa auf den arianischen Bearbeiter, falls er Gothe war, eingewirkt haben könnte, vgl. *Beilage II* S. 177.

6) § 40 Z. 330 (*Beilage II*): «*nubunt — nubuntur*» = Lk 20, 35 Mt 22, 30 Mk 12, 25 γαμοῦσι — γαμίζονται: sicher die älteste, weil wörtliche Uebersetzung, die schon Tertullian (Marcion IV, 38) bezeugt; «*nubunt*» von den Frauen gesagt) hielten dann alle fest, während an «*nubuntur*» (vom Mann gesagt) herumkorrigiert wurde: «*nubuntur*» mit Tertullian und den Europaeern a b d ff h r goth; — gegen «*nuptiantur*» schon k! — «*matrimonium faciunt*» schon Cyprian! — «*ducunt uxores*» Lk c l mm am Mt c q Ambrosius (*ducunt uxores* Lk q) in gewählterem Latein; — «*traduntur ad nuptias*» f am vulg, etwas verkünstelt.

7) § 40 Z. 331 (*Beilage II*): «*similes angelis*» = Justin Tryph 81 = Lk 20, 36 ἰσάγγελοι (gegen Mt Mk ὡς ἄγγελοι) wieder mit Tertullian (Resurr. 36 vgl. Marcion. IV 38 «*similes angelorum*» und den Europaeern Lk f l q c ff i gat mm Hilar Hier Promiss; — gegen «*aequales angelis*» die Afrikaner Cypr Aug (auch Tert Monog 10, wohl sekundär aus «*similis*» korrigiert nach der Cyprianisch-afrikanischen Bibel, denn Resurr. 36 steht «*similes*»), dann auch Lk a d am vulg; denn diese Reihen verlaufen nicht immer gleichartig, da mannigfache Kreuzungen und Wechselwirkungen stattfanden; — («*tamquam*» — «*quasi*» — «*sicut*» Mt Mk).

8) § 40 Z. 331 (*Beilage II*): «*sed erunt similes angelis dei*» = Justin Tryph 81 ἀλλὰ ἰσάγγελοι ἔσονται; in der Wortstellung aber = Mk 12, 25 ἀλλ' εἰσιν ὡς (gegen Mt 22, 30 ἀλλ' ὡς . . . εἰσιν, — in der Wortstellung und in der logischen Partikel gegen Lk 20, 35 ἰσάγγελοι γὰρ εἰσιν = Marcion): Mit dem Lateiner gehen in der Wortstellung und im Futurum, obwohl hierfür

¹⁾ Die Versio latina des Barnabasbriefes S. XLVII. L. Wohleb a. a. O. S. 84 f.

keine griechische Deckung gegeben ist, die Europäer Mk b d ff r gat ept' hibern tol Mt e l for hibern vulg Filaster Aug; und die ganze « Justinische » Kombination, die kein griechischer Synoptiker bietet, sogar in der von Justin abweichenden Wortstellung des Lateiners, erscheint wörtlich bei Hilarius, fast wörtlich bei Hier (nur « angelorum » statt « angelis dei »), wahrscheinlich ursprünglich auch bei Tertullian Monog 10 « sed erunt aequales (wohl ursprünglich « similes », vgl. oben) angelis » und Augustin (aequales). In dem fraglichen Evangelium entspricht diese Textform der ganzen seither beobachteten Struktur; daß aber dieselbe Textform im gleichen Wortlaut, auch in derselben wörtlichen Uebersetzung, sogar in der von Justin abweichenden Wortstellung unseres Lateiners, ein zweites Mal von einem anderen Lateiner vollzogen worden sei, um von ihm aus zu allen andern genannten Vertretern zu wandern, ist schwerer zu glauben, als daß hier eine Nachwirkung des lateinisch übersetzten Justinischen Evangeliums vorliege. Mir wenigstens scheint das evident zu sein. Auch für die Europäer mit der Formel « sed erunt », die man ja schließlich bei Mk wenigstens auch verstehen könnte, ohne daß sich ein griechischer Markustext mit dem Futurum findet, dürfte, nachdem eben doch gerade Justin das Futurum bietet, und nachdem die auf ihn oben zurückgeführten Lateiner die ganze Stelle ebenfalls mit « sed erunt » beginnen lassen, die Abhängigkeit von derselben lateinisch zu postulierenden Evangelienschrift das wahrscheinlichste sein. Doch sind in dieser Frage die folgenden Fälle noch entscheidender.

9) § 7 Z. 62 (*Beilage V*): « nam qui audit »; in der Logik ganz verschieden von Lk 6, 49 ὁ δὲ ἀκούσας Gr kopt, « et is qui audit » syrsin; Mt 7, 26 Καὶ πᾶς ὁ ἀκούων Gr syrcur kopt (Justin fehlt): Mit dem Lateiner in seiner singulären Logik gehen wörtlich die vier Europäer Lk b l q ff; dagegen folgen dem griechischen Mt und Lk Cyprian k und alle übrigen Lateiner. Die einzige außerlateinische Verwandtschaft bietet syrsin (nicht Tatian), nur schon zwei Verse vorher Lk 6, 47 πᾶς γάρ etc., wo also ebenfalls im Gegensatz zu aller andern Tradition das Gleichnis von Anfang an mit dieser Logik eingeführt wird! Diese wenn auch nicht vollständige Verwandtschaft des Altsyrers ist zugleich eine gute Ergänzung der inneren Gründe, aus denen das neue lateinische Zitat, obwohl Justin fehlt, dem Justinevangelium zuzuweisen ist. Dem Justin-evangelium ist eine solch selbständige Logik nur homogen; und von ihm aus war der Weg zum syrsin einerseits, und vermittels einer lateinischen Uebersetzung, aus welcher der alte Prediger zitieren konnte, zu den vier Europäern andererseits naturgemäß. Daß dieselbe neuartige Logik an verschiedenen Orten unabhängig in dieselbe Stelle hineingelegt, dann zweimal unabhängig ins Latein übersetzt und in die genannten Zeugen auf irgend welchen andern Wegen hineingetragen sei, ist unwahrscheinlich; in diesem Fall steht auch kein Schriftsteller von dem Alter des Tertullian zu Gebot, der etwa der Urheber und Vermittler sein konnte. Die natürliche Erklärung ist hier die, das Justinische Evangelium lateinisch zu postulieren und zum Ausgangspunkt sowohl der Variante der vier Europäer als des Zitates unseres Lateiners zu nehmen.

10) § 7 Z. 61. 64 (*Beilage V*): « tempestate autem facta et flumina (impulerunt em. R.) impleverunt » etc. mit dem einzigen Europäer cod. a « tempestate horta impulit flumen », (Justin fehlt); — gegen Lk 6, 48 πλημμύρης δὲ γενομένης (+ καὶ syrsin) προσέρηξεν (var. προσερερ.) ὁ ποταμὸς

etc. und hiernach die Lateiner zu Lk: «inundatione» Lk e d δ c f am gat vulg; «inundantia» Lk b l q ff r; «autem facta» pler; «inpegit» Lk e: «irruit» c; «inlisit» ff r (l); «allisit» b d q; «inlisum est» f am gat vulg; — *fluvius. Lk e; «flumen» rell. Ganz anders Mt 7, 25. 27 *καὶ κατέβη ἡ βροχὴ καὶ ἦλθον οἱ ποταμοὶ καὶ ἔπνευσαν οἱ ἄνεμοι καὶ προσέπεσαν* (v. 27 *προσέκοψαν*) etc. und dem entsprechend die verschiedenen Lateiner zu Mt. Die singuläre Uebersetzung «tempestate» ist nicht Uebersetzung von *πλημμύρης*, wie Lk bietet, sondern faßt die anschaulich breitere Schilderung des Unwetters, wie sie Mt gibt, mit dem kürzesten und technisch lateinischen Ausdruck «tempestatas» zusammen. Mit Mt berührt sich der Lateiner denn auch durch den Plural «flumina», wogegen cod. a den lukanischen Singular «flumen» hat. Obwohl also der Satzbau unseres Lateiners mit Lk analog ist, stehen die Elemente «tempestatas» und die Pluralform «flumina» auf Seiten des Mt. Wie das textgeschichtlich zu erklären ist, verschlägt hier für unser lateinisches Interesse nicht viel. Es genügt die dem Justinevangelium eigentümliche Struktur festzustellen. Daß aber, zumal im Lukastext, in einem lateinischen Evangeliar (dem ältesten das wir haben), sachlich dieselbe Redaktion und sprachlich dasselbe Wort «tempestatas» zu erwarten wäre (wobei natürlich der lukanische Satzbau festgehalten ist), wenn nicht das lateinische Justinevangelium vorausgegangen wäre, ist, wie ich es verstehe, unmöglich anzunehmen. Ich meine richtig zu urteilen, wenn ich in diesem Fall den sichersten unter den nun schon angeführten mehreren Beweisen für die Nachwirkung des lateinischen Justinevangeliums im Bereich speziell der europaisch lateinischen Evangelien erblicke.

11) § 40 Z. 328 (*Beilage II*): «cum Thomas a Judaeis lege Moysi urgeretur proponeretque (domino) quaestionem»: ähnlich Tertullian Marcion. IV, 38 «Sadducaei resurrectionis negatores, de ea habentes interrogationem, proposuerant domino ex lege materiam», vgl. Resurr. 36 «causa quaestionis»; — gegen Lk 20. 27 = Mt 22 23 nur *ἐπιρώτησαν*; Mk 12, 18 *ἐπιρώτων*: «Sadducaei . . . interrogaverunt» Mt Lk; «interrogabant» Mk k pler. Die singuläre Berührung Tertullians (oder eher Marcions) mit dem Lateiner kann kaum zufällig sein; bei der übrigen Verschiedenheit ist er aber doch wohl nur indirekt vom Justinevangelium beeinflusst: ob vom griechischen oder lateinischen, ist nicht zu unterscheiden. — Bekanntlich ist Tertullian auch ein wichtiger Zeuge für «Agrapha», wie man aus den beiden Werken von Resch ersieht (Texte u. Unterss. X u. XV).

Die vorgeführten Lesarten sind von so einheitlichem Gepräge, und das Verhältnis zur lateinischen Ueberlieferung ist ein so gleichartiges, daß darin ein sicherer Beweis für den gleichen Ursprung dieser Zitatenschicht gegeben ist, ein Beweis, daß auch die nicht durch Justin gedeckten Stellen aus demselben Justinischen Evangelium stammen, insbesondere die Stelle vom Hausbau § 7 (*Beilage V*), aus der einige d r interessantesten Belege entnommen werden konnten. Wie in der *Beilage* darzutun, ist sie der führenden Perikope vom Sämann so homogen, daß sie schon aus diesem Grund auf denselben evangelischen Diaskeuasten zurückgehen muß.

Weiter dürften mit Wahrscheinlichkeit die beiden Parabeln von der verlorenen Drachme (oben S. 149 f. § 12: Lk 15, 9) und vom verlorenen Schaf (§ 10: Lk 15, 4—7) hierher gehören, zwei Parabeln, die sicher auch in der Grundschrift beisammen standen und, wie Reitzenstein bemerkt hat, schon von Tertullian auf das Martyrium gedeutet wurden (oben S. 150). Endlich scheint mir das nach Preuschens Beobachtung mit der Pistis Sophia sich kreuzende Zitat (worüber oben S. 138 zu § 3) gleicher Herkunft zu sein, da es ganz in der Art dieser ganzen Stellen aus Lk 14, 26 und Mt 10, 13 zusammen gearbeitet erscheint. Da die Pistis Sophia auch sonst evangelische Parallelen mit Justin aufweist, so stellt sich die Frage, ob sie nicht als weiterer Zeuge für die Justinische Evangelien-schrift gelten muß¹⁾. Zu diesen 8 Fällen mag noch das eine oder andere Zitat der neuen Schrift hinzu zu rechnen sein. Ich wollte in den Beilagen nur jene Stellen besprechen, welche die Argumentation, zumal nach der lateinischen Seite hin, unterstützen konnten.

Der lateinischen Form nach beweisen diese Fälle für die höchste Altertümlichkeit; denn sie stehen als Uebersetzungen aus dem Griechischen auf der ältesten erreichbaren Stufe der Evangelienübersetzung. Die singulären Berührungen mit Tertullian im Gegensatz zu allen übrigen Lateinern (Fall 3, 4, 5), und die übrigen Fälle, in denen schon cod. k und Cyprian wie die meisten andern weiterentwickelt sind, gehören notwendig in die vorcyprianische Zeit — auch wenn man nicht an der Einheit der altlateinischen Bibel festhält. Nichts hindert, sogar noch ein gut Stück über Tertullian zurückzugehen.

Das textgeschichtlich bemerkenswerte Bild, das aus dem ganzen lateinischen Apparat der Beilagen hervorleuchtet, und durch die herausgehobenen Einzelfälle nur schärfer umrissen wird, überrascht durch den häufigen Gegensatz zu Cyprian und den ihm verwandten Afrikanern k und e (k mehr als e, wohl deshalb, weil Letzterer kein reiner Afrikaner mehr ist), ein Gegensatz gerade in solchen Lesarten, die mit Tertullian, bald allein, bald mit ihm und den Europaeern, bald mit den Europaeern allein zusammengehen,

¹⁾ Vgl. A. Resch, Außerkanonische Paralleltexte zu den Evangelien (Texte u. Unterss. X, 1—3) I, 129; 203; 208; 282; 399; II, 14 (nur nach äußerer Zusammenstellung: die Fälle sind von verschiedener Tragweite). Bei der neuen Untersuchung der Frage nach dem Evangelium Justins muß jedenfalls das Agrapha-Material von Resch gründlich nach dieser Richtung durchsucht werden.

besonders mit den Oberitalienern a b l q, auch ff, den man für einen Gallier hält (Buchanan in der Ausgabe), bisweilen mit dem Gallier Hilarius, und mit Hieronymus als Träger altitalischer Tradition, bisweilen mit d, dessen Heimat unbestimmt ist, bisweilen mit den Irländern r gat: nicht mit Ambrosius, dessen Bibel in den betreffenden Stellen über jene alten Oberitaliener schon hinausgeht. Die meisten und auch die entscheidendsten Fälle berühren Tertullian und mehr noch die Oberitaliener allein, ein Zeichen, daß die Gallier und Iren nur deshalb vereinzelt hereinspielen, weil sie ihrerseits mit den Ersteren zusammenhängen.

Ganz überraschend an diesem Bild sind die singulären Dekungen mit den Europaeern gegen alle griechische und sonstige lateinische Tradition, insbesondere auch gegen die Cyprianbibel (Fall 8. 9. 10). Daß das Justinevangelium mit den Altsyrern in Fühlung ist, wie ein Fall erkennen läßt (Fall 9), kann nicht verwundern; daß nun aber auch Beziehungen zur lateinischen Ueberlieferung, insbesondere zu den europaeischen Bibeln zu Tage treten, übertrifft jede Erwartung. Da es sich nicht nur um inhaltliche Dinge handelt, sondern wesentlich um Uebereinstimmungen im lateinisch sprachlichen Ausdruck, so vermag ich wenigstens den Zusammenhang nur aus Abhängigkeit von einer lateinischen Uebersetzung des Apostel evangeliums zu verstehen. Denn direkte Wechselbeziehungen der Europaeer zu dem sonst unbekanntem Text unserer Predigt, die nie eine Rolle gespielt haben kann, sind, so wie die auf mehrere Zeugen zerstreuten Erscheinungen liegen, natürlich ausgeschlossen. Zudem ist längst bekannt, daß ähnliche Beziehungen derselben Europaeer auch zu den griechischen Evangelienzitaten Justins vorliegen (Beilage IV, und mehrere Fälle bei Bousset, auch bei Tischendorf im Apparat der ed. VIII zu den entsprechenden Stellen der Synoptiker). Diese Beziehungen müßten jetzt unter dem neuen Gesichtspunkt, der sich aus dem lateinischen Fund ergibt, neu zusammengestellt und untersucht werden. Denn nach der geschilderten Sachlage erscheint es als gesichertes Ergebnis, daß die Justinische Evangelienschrift in lateinischer Uebersetzung vorhanden war und als solche einerseits dem alten lateinischen Prediger vorlag, dem sie, wie die führende Perikope lehrt, als liturgisches lateinisches Perikopenbuch diente; und andererseits ihre Nachwirkung auf die lateinische Urform der

europaeischen Synoptiker ausgeübt hat, (entweder direkt oder durch Vermittlung des von Vogels postulierten lateinischen Diatessaron). Ein solcher starker Einfluß nach diesen zwei greifbaren Seiten hin ist verständlich, wenn diese postulierte lateinische Uebersetzung des „Apostelewangeliiums“ demselben Zweck diene wie das griechische Original, d. h. wenn sie in der Heimat der europaeischen Evangelien und vor dem lateinischen Tetraevangelium als liturgisches Perikopenbuch gedient hat, ganz wie es Justin von seinen griechischen „Denkwürdigkeiten“ bezeugt, und wie es die alte lateinische Predigt mit ihrer „Justinischen“ Perikope vom Sämann nun auch für den lateinischen Sprachbereich greifbar vor Augen führt.

Als Heimat der lateinischen Version der Justinischen Evangelien-schrift kann nach der ganzen Sachlage nur Italien in Betracht kommen, am ehesten Rom, wo Justin einige Zeit eine Schule hielt, wo er auch wahrscheinlich die Apologien geschrieben, von wo schon wahrscheinlich seine Familie nur nach Flavia Neapolis ausgewandert war ¹⁾. Auch das griechische Apostelewangeliium, dessen liturgischen Gebrauch er eben in der (römischen) Apologie bezeugt, muß in Rom eine Rolle gespielt haben (vgl. auch Beilage IV Hippolyt). Von Rom wird auch die lateinische Urform der Europaeer ihren Ausgang genommen haben.

Von dieser Basis aus wird auch das Verhältnis Tertullians und der ganz merkwürdige Gegensatz zu Cyprian zu erklären sein. Ist die lateinische Uebersetzung der Synoptiker — (man muß aber bekanntlich jedes einzelne Evangelium für sich ins Auge fassen), deren Exponenten die uns erhaltenen mannigfaltigen Europaeer sind, nach Entstehungszeit und Heimat an das lateinische Justin-evangelium heranzurücken, so ist sie keine „Afra“, sondern eine „Itala“ im ältesten und eigentlichsten Sinn des Wortes gewesen. Diese Uebersetzung war dann nicht von der Cyprianischen Afra abhängig und die „afrikanische“ Schicht, die auch ich bislang in den Europaeern sah, ist nicht afrisch, sondern uritalisch. Die Cyprianische „Afra“ ist schon eine spätere Erscheinung, entweder eine Neuübersetzung, oder eine sehr einschneidende Revision nach griechischen Hss, wobei die Nachwirkungen des Justinevangeliiums,

¹⁾ Vgl. P. M.-J. Lagrange, St. Justin, Paris 1914, 1 und dazu Heer, Literar. Rundschau. Freiburg 1914.

die in den Europaeern stehen blieben, entweder von selbst in Wegfall kamen, oder planmäßig ausgemerzt wurden. Tertullian hat, wie die beobachteten Berührungen mit den Europaeern und unserm Lateiner vermuten lassen, noch diese alte Justinisch durchsetzte „Itala“ gelesen — und es stellt sich jetzt das Thema, das Verhältnis der Evangelienzitate Tertullians zu den Europaeern herauszuarbeiten¹⁾. Daß er noch das lateinische Justinevangelium kannte oder gar im liturgischen kirchlichen Gebrauch vorfand, ist nicht wahrscheinlich, da er sich in seinen Zitaten durchweg an die kanonischen Evangelien hält und so sehr gegen Marcions Evangelium eiferte. Zwar findet sich ein nahes Zusammentreffen mit unserm Lateiner (Fall 11), das kaum auf Zufall beruhen wird. Neben der singulären Uebereinstimmung gehen aber zu beträchtliche Verschiedenheiten einher (Thomas ist nicht erwähnt!). Tertullian wird die Formel aus einer Quelle haben, die das Justinevangelium noch gekannt hatte — er hat ja viel bei Justin selbst und aus dem Justinischen Kreis geholt, sicher viel mehr als sich mit unsern heutigen Mitteln noch feststellen läßt. Der liturgische Gebrauch des lateinischen Apostel-evangeliums muß außerhalb der Sphaere Tertullians und womöglich so lange vor ihm liegen, daß sein Schweigen verständlich wird.

Auch die dem neuen Traktat zugrund liegende lateinische Predigt muß ihre Heimat in Italien haben. Spezifisch afrikanisches vermag ich in dem neuen Text überhaupt nicht zu entdecken, weder in der Grundschrift, noch in der Uebersetzung, außer den sekundären Entlehnungen aus Cyprian, dessen Werke zur Zeit der arianischen Bearbeiters längst überall außerhalb Afrikas zur Hand waren²⁾.

¹⁾ Herm. v. Soden, Die Schriften des neuen Testaments, I, 2 Berlin 1907, 1610—15, hat richtig erkannt, daß Tertullian neben Afra-Cypriani ein selbständiger und älterer Zeuge für den griechischen Text ist (S. 1612). Auch die Beobachtung, daß sich Tertullians Ausdruck viel häufiger in den Italahss. wiederfindet als in der Afra, ist richtig. Aber darin, daß Tertullian noch keine lateinische Uebersetzung der Evangelien kannte, vermag ich nicht beizustimmen, jetzt aus dem neuen Grunde nicht, weil Tertullian sprachlich so auffällig mit unsern lateinischen Zitaten «Justinischer» Verwandtschaft und meist gleichzeitig mit den Europaeern zusammengeht, eine Erscheinung, die mir eben eine vom lateinischen Justinevangelium beeinflusste Ur-Itala zu fordern scheint. Ueber den lateinischen Isaias Tertullians vgl. oben S. 151 Note 1).

²⁾ Es sollte überflüssig sein, zu bemerken, daß die sprachlichen Uebereinstimmungen mit Tertullian nicht für Afrika beweisen, nachdem sich die europäische Konkurrenz herausgestellt hat. (vgl. die Beilagen I—V).

Die alte Predigt wird in Rom selbst entstanden sein, oder in Oberitalien, da gerade dort auch die deutlichsten Spuren des lateinischen „Apostelewangelioms“ in den Evangeliarien a b q l fortlebten. Der liturgische Gebrauch dieses lateinischen Perikopenbuchs, der dort im 2. Jahrhundert sehr wohl denkbar ist, konnte sich ebendort dann noch etwas länger gehalten haben als in Rom selbst. Ist doch auch die Tatianische Harmonie in Syrien noch bis in die Tage Theodorets im Gottesdienst gelesen worden; und die lateinische Harmonie des Kodex Fuldensis hat wohl ebenso wie die Paulinischen Briefe, deren Leseordnung im Viktorkodex steht, diesem Zweck gedient.

Als liturgisches Lesebuch mag die Justinische Evangelienschrift von vornherein gearbeitet sein. Da sie, soweit sich nach dem in dieser Studie berührten Material urteilen läßt, den drei Synoptikern materiell und auch in der Textform so nahe steht, daß weitaus das meiste durch sie gedeckt erscheint, und zwar in ganz anderer Weise, als dies an irgend einem andern apokryphen Evangelium beobachtet wird, muß sie in der dem Lateiner vorliegenden Gestalt nachsynoptisch sein, etwa ein nachsynoptisches Perikopenbuch, in welchem der synoptische Lesestoff einheitlich und, im Gegensatz zu dem späteren Diatessaron Tatians, sehr selbständig zusammengefügt war. Außer den Synoptikern lassen die neuen lateinischen Zitate sicher eine apokryphe Quelle erkennen, aus welcher die Parallele mit der Didache 6, 2 (Beilage III) und die Erwähnung des Thomas stammt (Beilage II), welcher bei Lk 20,27 Mt 22,23 Mk 12,18 diese Rolle nicht spielt. Wie wenig gerade in einem Perikopenbuch solche apokryphen Züge verfangen konnten, wenn sie nur der Erbauung dienten, lehren jene ganzen apokryphen Schriften, die noch bis in viel spätere Zeit im Gottesdienst gelesen wurden.

Tatian, der zu dieser Justinischen Evangelienschrift, wenn sie anders so aufzufassen ist, in einem engen Verhältnis stehen mußte, hatte Grund, die Arbeit auf neuer Grundlage aufzunehmen, da es ihm galt, neben dem synoptischen Material das Johanneische, das im Justinevangelium zurücksteht, zur Geltung zu bringen. Er hat bekanntlich Johannes geradezu zum Ausgangspunkt seines Diatessaron genommen. Es ist mir nun gar nicht mehr so unwahrscheinlich, daß V o g e l s im Recht ist mit der Annahme des lateinischen

Tatian in ältester Zeit. Das lateinische Apostelevangelium dürfte in diesem Fall zunächst nicht der Konkurrenz der kanonischen Evangelien, sondern dem Diatessaron gewichen sein. — Doch das sind vorerst nur Perspektiven, welche zeigen mögen, welche weittragende Probleme durch den neuen Fund gestellt werden.

Biblische Beilagen.

Die folgenden Beilagen geben den lateinisch-biblischen Apparat in der etwas ausführlichen Form, die aus den Vorarbeiten zu obiger Studie herauswuchs, zu fünf Evangelienzitaten, die für das Justinevangelium in Betracht kommen. Vielleicht enthält der neue Text deren noch weitere (oben S. 165). Da es zunächst nur auf das allgemeine Bild ankam, sind die Väter nur nach Sabatier notiert, doch sind Tertullian nach Oehler und der Wiener Ausgabe, Cyprian nach Hartel, Irenaeus nach Harvey, Filaster nach Marx, Zeno nach Giuliani, Priscillian nach Schepss benützt. Für Tertullian und Cyprian leisteten die Zusammenstellungen von Rönsch und v. Soden gute Dienste. Die Altlateiner sind nach den neuen Ausgaben selbständig verarbeitet; dabei sind die Afrikaner *ke*, die Oberitaliener *ab l q f*, die Gallier *c g ff (= ff^a) ff¹*, die Irländer *r gat* tunlich zusammengestellt, doch nicht immer gleichmäßig, wie es eben die auf die Musestunden angewiesene Arbeit mit sich brachte. Ueber die Verwandtschaft der Europäer sei (mit der gebotenen Reserve) auf Herm. v. Soden (Das neue Testament I, 2 p. 1554 ff.) verwiesen, wonach *l ff¹*; und *abc* engstens zusammengehören: *l* sowie *ab* sind gesicherte Oberitaliener, *ff¹* und *c* sehr späte (wohl in Gallien gebrauchte) Handschriften. H. C. Hoskier (The Genesis of the Versions I 1910, 10 f.) bringt gute Gründe für den irischen Charakter von *h*. Die Griechen nach Tischendorf (daneben H. v. Soden), syrsin-cur nach Burkitt und Lewis, Tatian nach Hogg (engl.), sah-boh nach Horner. Weiter wollte ich nicht gehen. Der Zweck war, die lateinischen Parallelen zu sondieren. Die wichtigeren Phaenomene sind zu den Lesarten oder am Schluß der Beilagen hervorgehoben und in der Studie zusammengefaßt. Wiederholungen waren dabei nicht zu umgehen. Vielleicht vermögen Andere besser zu sehen: dazu sind die Beilagen dargeboten.

I. Mt 13, 3—23. Lk 8, 5—15.

§ 9 Z. 83—90 durch Mt 13, 3—8. 19—23 und Lk 8, 5—8, 12—15 gedeckt. Der erste Teil Z. 83—84 ist in dieser Form nur bei Justin Tryph 125 bezeugt (vgl. Reitzenstein S. 69), mit derselben Reihenfolge «in via» — «inter spinas» — «in petra», wo beide Evangelien die «spinae» an dritter Stelle haben. Z. 84—90 fehlt bei Justin. Cyprian hat die Stelle nicht.

Neue Schrift:

1 dixit similitudinem sanctus
Christus dicens
«Exiit inquit, seminans seminare:
unum cecidit in via,

Justin:

ὁ ἐμὸς κύριος εἶπεν·
Ἐξῆλθεν ὁ σπείρων τοῦ
σπείραι τὸν σπόρον·
καὶ ὁ μὲν ἔπεσεν εἰς τὴν ὁδόν,

- 5 aliud inter spinas, ὁ δὲ εἰς τὰς ἀκάνθας,
 aliud in petra, ὁ δὲ ἐπὶ τὰ πετρῶδη,
 aliud vero in terram bonam. ὁ δὲ ἐπὶ τὴν γῆν τὴν καλήν.
 qui autem in via cecidit, dum procederet, conculcatus est a transeunti-
 bus, cum fructificaret. et alter inter spinas positus suffocatus est a
 10 cogitationibus iniustis. qui autem super petram cecidit, per tempus adole-
 scebat viridis et viso radio solis aruit, quia non habuit lentorem salutis.
 qui autem in terram bonam cecidit, reddet («reddidit» em. R.) fructum cum
 centesima, sexagesima et tricesima. quare vero gaudium domino attulerunt».

Lateinische Varianten:

- 1 similitudinem: mit Lk e b l q ff g r; «per similitudinem» f ḡ gat am
 vulg; «in similitudinibus» Mt k; gegen «parabolam»
 Lk a c d; «in parabola» Tert; «in parabolis» Mt
 a b l q f c d ff g gat am vulg. — Vgl. oben S. 161 Fall 2.
 3 Exiit: pler; — «exivit» cod e (+ «ecce» vor «exiit» Mt pler; Lk
 a b q e ff, om pler; «et» vor «exiit» Lk l).
 seminans: mit Mt k e c Lk e: gegen «seminator» Mt b q h d
 ff ff¹ Hier cf. Tert, Lk d Opimp: «sator» Juvenc;
 «qui seminat» Mt a l f ḡ ff gat vulg Hier, Lk a b l
 q f c ff gat vulg Ambros. — Vgl. oben S. 161. Fall 1.
 4 unum: neu (ὁ μὲν Justin u. Lk): gegen «aliud» Lk e b l q f gat
 pler; «quoddam» Lk a; «quaedam» (ἄ μὲν) Mt k e
 a b l q f ff¹ c gat vulg.
 in via: neu; gegen «ad viam» Lk e d; «iuxta viam» Mt k e
 Lk a; «secus viam» Mt a b l q c ff¹ gat vulg Opimp
 al., Lk b l q f c ff gat vulg Ambros.
 5 aliud: (ὁ δὲ Justin; καὶ ἕτερον Lk 8, 6; ἄλλα δὲ Mt 13, 5) vgl.
 «et aliud» Lk d e a b l q c ff gat vulg cf. Ambros;
 «alia autem» Mt k e d a q f ff¹; «alii autem» Mt l;
 «quaedam autem» Mt b ff; «alia vero» Mt ff¹.
 inter spinas: mit Lk a b l q f c ff gat vulg: gegen «in spinas»
 Mt k a gat vulg; «in spinis» Mt d b h l q f c ff ff¹
 gat; «in medio spinarum» Lk d e.
 6 in petra: neu; gegen «in petram» Lk e; «super petram» Lk
 a l c ff; «supra petram» Lk q f vg Ambros; «supra
 terram» Lk b; «in petrosa» Mt k e d l q f c ff gat vg;
 «in petrosa loca» Mt b; «supra petrosa» Lk gat;
 «super petrosa loca» Mt ff ff¹.
 7 vero: mit Mt a b f ḡ c ff g: gegen «autem» Mt k d l q ff¹
 gat vg; «et aliud» Lk pler.
 in terram bonam: mit Mt Lk pler; gegen «super» Lk d Ambros;
 «super terram optimam et bonam» Lk a.
 Z. 85—90 Mt 13, 19—23 u. Lk 8, 12—15: fehlt bei Justin:
 8 qui autem: bei Lk 8, 12 plural.! (οἱ δέ) d a b l q c ff g gat vg
 Zeno; gegen «quod autem» Lk e; «hic est qui» Mt
 13, 19 (οὗτός ἐστιν ὁ) pler; «hoc est quod» Mt c.
 in via: neu; gegen «ad viam» Mt k e Lk e d; «iuxta viam»
 Zeno: «secus viam» Mt d a b l q f c ff ff¹ gat vulg,
 Lk a b l q c ff g gat vulg.

dum procederet: neu.

conculcatus est: nur Lk 8, 5 mit l; «conculcatum est» Lk e d a
b c q f ff gat vulg; «conculcaverunt» g.

a transeuntibus: neu.

- 9 cum fructificaret: nach Lk 8, 8: am nächsten «cum fructificasset»
c; «cum germinasset» d; «fructificavit et» e; «germi-
navit et» f: «exortum» l q ff g r ar holm; «et ortum»
am vulg; vgl. Mt 13, 5 k e «et continuo fructificave-
runt»; vgl. Mt 13, 22 «et infructuos fit» d; «et infructuo-
sum fit» k e «et infructuosus fit» a; «et sine fructu
efficitur» b l q h c ff g gat vg. vgl. Lk 8, 14 «et non
refferunt (ferunt g; adferunt d l; perferunt c; dant a f)
fructum» b ff gat vulg c g d l a; «non fecundantur» e.
et alter: neu; gegen «qui autem» Mt 13, 22 ó δὲ pler; «quod
autem» Lk 8, 14 (τὸ δὲ) pler.

inter spinas: mit Lk g (vgl. oben); «in spinas» Lk d a l c ff;
«in spinis» Mt k e d a b l q f c ff ff' g gat vulg,
Lk e b q f gat vulg.

positus: neu; gegen «seminatus» Mt b l q f gat vg; «semi-
natur» Mt k e d a c ff g; «cecidit» Lk.

suffocatus est: neu: gegen «suffocantur» Lk e d a b l q f c ff
gat; «suffocat» Mt k e d a l q f c ff; «suffocant Mt b
g; «suffocaverunt» Mt f ff' al. Lk f g.

- 10 a cogitationibus iniustis: neu; gegen «et per sollicitudinem
saeculi huius et voluptates divitiarum» Mt b; «et
sollicitudo saeculi et oblectamentum div.» Mt k e;
«et a sollicitudinibus et divitiis et luxuriis saeculi»
(«et voluptatibus vitae» b q) Lk a b q ff; u. dgl. m.
qui autem: Mt 13, 20 (ó δὲ) k e q c vg Lk d; «quod autem»
Lk e; «qui vero» Lk 8, 13 (οὗ δὲ) c; «nam qui» Lk
q f ff vulg u. dgl.

super petram: mit Lk e d a al.; «in petrosis» Mt k e; s. oben.
cecidit: mit Lk 8, 14; «seminatur» Mt k e u. dgl.

per tempus: gegen «ad tempus» Lk d a b l q f δ c ff holm gat
vg; «ad horam» Lk e; «sed est temporalis» Mt pler,

adolescebat viridis: neu: vgl. «natum» Lk 8, 6; vgl. Mt 13, 5
«confestim (continuo e) nata sunt» e ff'; «continuo
fructificaverunt» k; «continuo exorta sunt» b f l q δ
c ff am vulg. Vielleicht ist «adolescebat viribus» zu
emendieren: vgl. Lucr. 3,449 «robustius adolevit viri-
bus aetas»; Vell. 2,110,2 «Pannonia adulta viribus»
worauf mich L. Wohleb aufmerksam macht. Ueb-
rigens ist «adolescere» noch dreimal im Text ge-
braucht: Z. 69 «sanctimonia adolescent» (Cyprianische
Umgebung); 202 «peccatis adulescentibus»; Z. 280
«trinitas . . . adolescit». Möglich daher, daß der
Bearbeiter diesen Ausdruck aus einer asketischen Bil-
dersprache in das alte Zitat eingesetzt hat.

- 11 et viso radio solis: gegen « sole autem orto » (oriente d) Mt 13, 6 pler (ἡλίου δὲ ἀνατείλαντος).
 aruit: mit Lk 8, 6 e b l ff pler; « exaruit » a; gegen « aruerunt »-
 « aestuantes aruerunt », « aestuaverunt » Mt var.
 quia: mit Lk 8, 6 (διὰ τὸ μὴ εἶχεν = Mt 13, 6) b q f δ c gat;
 « propterea quod » e d a; » eo quod » ff'.
 non habuit lentorem salutis: neu.
- 12 cecidit: mit Lk 8, 8 pler; « ceciderunt » Mt 13, 8 pler; « seminatur »
 Mt 13, 23 k e; « seminatus est » Mt 13, 23 a b c g al.
 reddet (= reddidit em. R.): neu; gegen « facit » k e; « fecit » Lk a b al;
 « adferet »; « dabunt » var. vgl. oben zu 9 « fructificaret ».
- 13 cum centesima: neu; am nächsten « cum centesimo » Lk 8, 8 c;
 vgl. Cyprian hab. virg. 21 p. 202, 17 « cum centesimo »
 cod. Veronensis, « cum centeno » codd. rell., « enim
 centenarius » Pamelius; « centuplum » Lk 8, 8 e d b
 l b f g ff r gat am vg; « centies » a; « centesimum »,
 « sexagesimum », « tricesimum » Mt 13, 8 pler (mit
 buntester Orthographie, vgl. Wordsworth); « centum
 sexaginta triginta » Mt 13, 8 k e.
 quae vero gaudium domino attulerunt: neu.

Der Kern der Parabel stimmt mit den beiden Synoptikern überein, inhaltlich ist fast alles gedeckt, bis etwa Z. 11 « non habuit lentorem salutis », was als theologische Exegese erkennbar ist; und Z. 13 « quae vero gaudium domino attulerunt », was vielleicht gar nicht mehr aus der Evangelienschrift stammt, sondern ein Gedanke des alten Predigers sein mag, der die Anregung dazu von den beiden ebenfalls zitierten Parabeln von der Drachme und vom verlorenen Schaf (oben S. 149) und der Freude im Himmel über den Sünder genommen haben mag. Die beiden Motive machen nicht den Eindruck des Ursprünglichen. Sprachlich ist der größte Teil ebenfalls gedeckt; was neu ist, kommt teils nur auf Rechnung des Uebersetzers, wie Z. 4 « unum — aliud », was volksmäßiger ist als « aliud — aliud » (vgl. auch die lateinische Didache 1, 1 b « unus — alter » und dazu die Nachweise von W o h l e b a. a. O. S. 77 aus Plautus Terenz, Cato, Varro, auch Cicero, Caesar; vgl. Thesaurus I p. 1742); anderes ist nur selbständige Ausdrucksweise wie Z. 8 « dum procederet »; 9 « a transeuntibus »; « positus »; 10 « adolescebat viridis »; 11 « et viso radio solis »; oder begrifflich abstrakte Fassung statt des konkret Ursprünglichen wie Z. 10 « a cogitationibus iniustis » statt « a sollicitudinibus et divitiis et luxuriis saeculi » — ein ganz deutliches Kennzeichen des Sekundären! Die Erzählung ist besser zusammengedrückt, kurz und bündig, mit Weglassung mancher anschaulichen Einzelheiten: alles Kriterien des sekundären Charakters und große Wahrscheinlichkeiten der Abhängigkeit von der konkreter ausgebreiteten und deshalb ursprünglichen synoptischen Darstellung. Es hieße die Aufgabe nur von einer Schulter auf die andere abwälzen, wollte man dem Bearbeiter der fraglichen Evangelienschrift die Fähigkeit nicht zutrauen, aus dem synoptischen Material die Parabel in dieser vereinfachten Form selbständig nachzuerzählen. So bietet diese Hauptstelle des neuen Textes ein gutes Argument für den sekundären nachsynoptischen Charakter der fraglichen Quelle des alten Predigers und ge-

stattet einen Einblick in die Arbeitsweise der Verfasser dieser Evangelienschrift: wenn allerdings das hier zu gewinnende Bild durch die andern Stellen und zumal durch Justin wesentliche Ergänzungen erfährt.

Als lateinische Uebersetzung ist die Stelle volkstümlich gerichtet, wie die ältesten Bibelversionen, was dem mutmaßlichen Charakter als Perikopenbuch gut entspricht, und ebenso wie die große Selbständigkeit gegenüber der synoptischen lateinischen Parallelüberlieferung auf hohes Alter weist.

Das Verhältnis zu den altlateinischen Gruppen ist hier zwar nicht so ausgeprägt wie in den folgenden Fällen (Beilage II—V), doch sprechen auch hier die folgenden Lesarten deutlich genug: Z. 7 « vero » mit den Europaeern a b f c ff (gegen k!); Z. 8 « conculcatus est » mit dem Oberitaliener l (gegen e); Z. 9 « cum fructificaret » mit « cum fructificasset » c vgl. d (gegen « fructificavit et » e); Z. 10 « per tempus » mit « ad tempus » der Europaeer (gegen « ad horam » e!); Z. 11 « quia » mit den Europaeern b q c gat (gegen « propterea quod e! »); Z. 13 « cum centesima » mit dem einzigen Europaeer c (cum centesimo), wo die Afrikaner k e mit « centum » am weitesten abstehen; hiernach dürfte auch die Ueberlieferung zu Cyprian hab. virg. 21 zu beurteilen sein, wo der einzige uralte Veronensis ebenfalls « cum centesimo » bietet. Bekanntlich steht cod. c den Oberitalieniern a b auch sonst am nächsten; « cum centesimo » muß auf alter italienischer Tradition beruhen. Vgl. auch Beilage V.

II. Lk 20,27. 34 f.; Mt 22, 23. 30; Mk 12, 18. 25.

§ 40 Z. 328—332: teilweise gedeckt durch Justin Tryph 81 (vgl. Reitzenstein S. 70):

| Neue Schrift Z. 328—332: | Justin Typh. 81: | Lk 20, 27. 34. 35: |
|---|---|--|
| 1 Cum Thomas a Judaeis lege Moysi urgeretur proponere (+ domino <i>add. R.</i>) quaestionem, negantibus 5 futuram resurrectionem dominus ita dixit: | Ὅπερ καὶ ὁ κύριος ἡμῶν εἶπεν, ὅτι | Προσελθόντες δὲ τινες τῶν Σαδδουκαίων, οἱ ἀντιλέγοντες ἀνάστασιν μὴ εἶναι, ἐπηρώτησαν αὐτόν etc. |
| Fili aevi huius (+ nubunt et <i>add. R.</i>) | | Καὶ εἶπεν αὐτοῖς ὁ Ἰησοῦς· |
| 10 nubuntur; fili autem illius aevi qui digni habentur ex (<i>fortasse «&»</i>) resurrec- tione (-em <i>MW</i> ¹) a mortuis | | Οἱ υἱοὶ τοῦ αἰῶνος τούτου γαμοῦσιν καὶ γαμίσκονται, οἱ δὲ καταξιωθέντες τοῦ αἰῶνος ἐκείνου τυχεῖν καὶ τῆς ἀναστάσεως τῆς ἐκ νεκρῶν |
| 15 neque nubunt neque nubuntur, | Οὔτε γαμήσουσιν οὔτε γαμηθήσονται, | οὔτε γαμοῦσιν οὔτε γαμίζονται (=Mt Mk) οὔδὲ γὰρ ἀποθανεῖν εἶτι δύνανται, |
| sed erunt similes ange- 20 lis dei, quia fili sunt resurrectionis. | ἀλλὰ ἰσάγγελοι ἔ- σονται, τέκνα τοῦ θεοῦ τῆς ἀναστά- σεως ὄντες. | ἰσάγγελοι γὰρ εἰσιν, καὶ υἱοὶ εἰσιν θεοῦ τῆς ἀναστάσεως υἱοὶ ὄντες. |

Lateinische Varianten:

1 cum Thomas a Judaeis . . . urgeretur: neu; gegen «Sadducaei» Mt Mk Lk: Tert rell.

lege Moysi urg. proponeretque (*domino*) quaestionem: vgl. Marcion bei Tert IV, 38 «interrogationem proposuerant domino ex lege»; Resurr. 36 «causa quaestionis»; — gegen Mt Lk «interrogaverunt»; Mk «interrogabant» rell. — Die singuläre Uebereinstimmung überrascht, aber der apokryphe Zug fehlt bei Tertullian, der die Formel aus Marcion's Evangelium haben könnte.

Vgl. oben S. 164 Fall 11.

negantibus futuram resurrectionem: vgl. «negantes resurrectionem» Mt ff¹; «Sadducaei resurrectionis negatores»; Tert; «qui negant esse resurrectionem» Lk f i l q c ff g gat am vulg; — gegen «contradicentes» Lk δ; «qui contradicunt resurrectionem non esse» Lk α; «qui dicunt resurr. non esse» Lk d e r goth Mk δ; «qui dicunt non esse resurr.» Mt q h pler: vgl. οἱ ἀντιλέγοντες — μὴ εἶναι Lk; λέγοντες μὴ εἶναι Mt; οὔτινες λέγουσιν — μὴ εἶναι Mk:

Da im Bibellatein, so weit ich sehe, «negare» die Uebersetzung von ἀρνεῖσθαι, ἀπαρνεῖσθαι ist, nicht aber von ἀντιλέγειν, λέγειν μὴ εἶναι, so ist es sehr schade, daß Justin hier keine griechische Deckung bietet. Ich vermute, daß ἀρνεῖσθαι gebraucht war, und daß in der Uebersetzung «negantes, qui negant, negatores» bei Tertullian und den Europaeern eine stille Nachwirkung des (lateinischen) Justin-evangeliums vorliegt. Der Fall ist allerdings nicht so evident wie die andern oben S. 162.

6 Dominus ita dixit: — gegen «dixit illis Jesus» Lk α; «et dixit ad eos» Lk d; «ille autem dixit ad illos» Lk e; «et ait illis Jesus» Lk l c ff r gat vulg; «respondit» Tert; «respondens autem Jesus ait illis» Mt 22, 29; «et respondens Jesus ait illis» Mk 12, 24.

8 filii (cod. M): mit a q l r gat Cypr (p. 203, 7 codd. S D); filii (cod. W): mit d e ff am.

8 aevi huius: mit «huius aevi» Tert (der auch in andern Zitaten und im Kontext oft «aevum» hat; anklingend «this aiwis» goth; gegen «saeculi huius» e h δ holm mul pierp (ed. Hoskier) Cyprian; «huius saeculi» a d f q l ff r vulg. — Vgl. unten Zeile 11. Vgl. oben S. 162 Fall 5.

10 nubuntur: vgl. Lk «nubunt et nubuntur» Tert (Marcion IV, 38 ed. R³, «nubentur» M R¹ cf. Kroymann p. 551, 12), (als zweite Lesart) D d a r ken; «liugand jah liuganda» goth (!); «nubentur» e δ rr; «nubunt et traduntur ad nuptias» f am vulg; «traduntur et nubunt ad nuptias» gat¹; «generant et generantur» Cypr e l a (als erste Dublette); «generantur et generant» ff

q gat; « nascuntur et generantur »; « pariuntur et pariunt » D d (als erste Lesart). — vgl. unten Z. 15.

10 fili (M W, « filii » corr. W): om rell.

fili autem .. qui: « quos autem » Tert; « qui autem » Cypr e d a r; « illi autem qui » am; « illi vero qui » gat vulg; « at hi qui » q.

11 illius aevi qui digni habentur: mit Lk: anklingend « ith thaiei wairthai sind jainis aiwis » goth; « de aevō venturo » Tert; « quos autem dignatus est deus illius aevi possessione et resurrectione a mortuis » Marcion bei Tert IV, 38 (nach dessen Ansicht « illius aevi » nicht zu « deus » gehört, sondern zu « dignatus est »); « qui digni habentur saeculi illius (« huius » q; « illo » δ) et resurrectione (— nis q ff) ex mortuis » δ l q ff; « in resurrectione mortuorum » c; « qui digni habebuntur saeculo illo et (et in gat) resurrectione ex mortuis » f am gat vulg; « qui autem digni fuerint » d a; « saeculi huius obtinere et resurrectionis ex mortuis » d; « saeculum illum attingere in resurrectionem a mortuis » a; « qui autem habuerit dignationem saeculi illius et resurrectionis a mortuis » Cypr: « dignationem fuerint saeculi illius habituri » e. — Vgl. oben Z. 8.

Nach diesem Befund dürfte im neuen Text « illius aevi » vorwärts auf « qui digni habentur » bezogen werden müssen; weiter dürfte « ex » zu « & » zu ändern (oben S. 100) und der Ablativ ähnlich wie im cod. 1 dem vorhergehenden Genitiv zu koordinieren sein.

Ueber aevum vgl. S. 162 Fall 5.

15 neque nubunt neque nubuntur: mit Lk d ff r goth, Mk b ff r goth, Mt d h r, (non — neque) Lk Cypr Mk a, (non — nec) Lk a, (nec — nec) Mk a; neque nubunt (*tantum*) Lk f; « neque nubunt neque nubuntur » Mt e Zeno Mk δ q big for harl lich ox rush Lk δ; « neque nubent neque nubentur » Mt δ f l ff¹ am gat vulg, Mk δ c l gat am vulg Tert De promiss Hier, (non — neque) Hilar Filaster De singul. cler.; « neque nubentur » (*tantum*) Lk e; « neque nubere neque nubi » Tert; « neque nupturos » Tert; « neque nubunt neque nuptiantur » Mk k; « non nubunt neque matrimonium faciunt » Cypr (test. p. 16); « non nubunt neque ducunt uxores » Lk c l mm am Ambros; « neque nubent (nubunt Mt q Lk gat) neque ducunt (ducunt Mt c q) uxores » Lk q gat Mt c q Ambros Aug Opimp.
Vgl. oben S. 162 Fall 6.

19 sed erunt similes angelis dei: wörtlich mit Hilar. (angelorum) Hier, (aequales) Aug (aequales ohne dei) Tert (Monog. 10. wo aber wohl « similes » zu emendieren ist, wie Tertullian sonst immer bietet); gegen « similes enim

erunt (sunt f goth) angelis » Tert (ressur. 31) Lk f goth; « cum similes angelorum fiant » Tert (Marcion IV 38); « nam sunt (quoniam sunt » De promiss; « sunt autem » gat mm) similes angelis dei » Lk i l q c ff gat mm De promiss; — gegen « aequales enim sunt angelis dei » Cypr vgl. Lk a; (angelis sunt) Lk am vulg; « aequales angelis enim sunt deo » Lk d. — vgl. noch die folgenden Einzellesarten:

19 sed erunt: (außer den obigen Zeugen): mit Mk b d ff r gat ept (marg) ken lich tol wil, Mt e l mm ar ken lich rush for vulg Filaster Aug; — gegen « sed sunt » Mk k a l q c δ am vulg goth, Mt f ff' g h q (cf. d); mit ἄλλ' εἶσιν ὡς ἄγγελοι Mk 12, 25; gegen ἄλλ' ὡς ἄγγελοι ἐν οὐρανῷ εἶσιν Mt 22, 30.

Vgl. oben S. 162 Fall 7. 8.

19 similes: mit den obigen Zeugen: gegen « tamquam » Mk a gat Tert (resurr. 62); « quasi » Mk k; « velut » Mk r; « sicut » Tert (Marcion IV, 39) mit Mk Mt pler.

20 quia filii (fili W) sunt resurrectionis: vgl. « quia resurrectionis filii sint » Lk l q c ff gat De singul. cler; « cum sint filii resurrectionis » Cypr e f am vulg cf. d a; « et resurrectionis filii facti » Tert. — « filii » a d q.

Die Stelle ist für die Frage nach dem Verhältnis der neuen Schrift zu Justin die ausschlaggebendste, weshalb sie oben (S. 154 f.) schon eingehend besprochen wurde. Sie erweitert das Bild, das man sich nach der führenden Perikope (Beilage I) von der fraglichen Evangelienschrift machen muß, durch den apokryphen Zug (Z. 1), den Thomas, den die drei Synoptiker in diesem Zusammenhang nicht erwähnen, einzuführen. Im übrigen ist alles durch die Synoptiker gedeckt. Der Text geht so durchaus mit Lukas, daß er, abgesehen von der Erwähnung des Thomas, als verkürzte Wiedergabe des lukianischen Berichtes verstanden werden kann. Nur gegen Ende erscheint die lukianische Logik (Z. 19 γάρ) nach Mt Mk geändert (ἀλλά); daß das Verbum gegen die Synoptiker bei Justin und dem Lateiner im Futurum steht (erunt), ist sachlich richtiger und deshalb als sekundär erkennbar.

Als Uebersetzung ist die Stelle altertümlich durch « nubunt — nubuntur » (Z. 10. 15: oben S. 162 Fall 6); durch « aevi », was nur Tertullian bietet und an die gothische Uebersetzung (aiwis) anklingt; da diese Zitate auch sonst sprachlich mit Tertullian stimmen, so ist wohl nicht erst eine durch den arianischen Bearbeiter vermittelte sekundäre Einwirkung aus dem Gothischen anzunehmen, wenn auch bei einem arianischen Gothen die in der übrigen lateinischen Ueberlieferung im vierten Jahrhundert längst verschwundene und durch « saeculi » oder « mundi » allgemein ersetzte Formel « aevi huius » am ehesten verständlich wäre. Sie ist übrigens dem aus gotisch-lateinischer Bilingue stammenden cod. Briscianus (f), der freilich schon stark durch die Vulgata beeinflusst ist, bereits fremd.

Bemerkenswert sind endlich die ganz auffälligen Uebereinstimmungen der Europaer mit dem Lateiner und Justin gegen alle synoptische Ueberlieferung, was ich nur als Nachwirkung des lateinischen Justinevangeliums verstehen kann (oben S. 161 ff.).

III. Mt 22, 37—40; Mk 12, 29—31; Lk 10, 27.

§ 15 Z. 132—139: Das Hauptgebot, frei abweichend von Mt 22, 37 ff. (vgl. Mk 12, 29—31; Lk 10, 27), eng sich berührend mit *Didache* 6,2, weniger eng mit *Justin Tryph.* 93 (vgl. Reitzenstein S. 69 f.): die Stelle muß überarbeitet sein:

| <i>Neue Schrift</i> Z. 132: | <i>Didache</i> 6, 2: | <i>Justin Tryph.</i> 93: |
|---|---|--|
| 1 Et alio in loco scriptura haec testatur et admonet dicens: „Si potes quidem, fili, 5 omnia praecepta domini facere, eris consummatus; sin autem, vel duo praecepta: 10 Amare dominum ex totis praecordiis et similem tibi <i>quasi te ipsum.</i> “ | Ἐ μὲν γὰρ δύνασαι βαστάσαι ὅλον τὸν ζυγὸν τοῦ κυρίου, τέλειος ἔσῃ· εἰ δ' οὐ δύνασαι, ὁ δύνῃ τοῦτο ποιεῖ. | Ὅθεν μοι δοκεῖ καλῶς ἐρῆθαι ὑπὸ τοῦ ἡμετέρου κυρίου καὶ σωτήρος Ἰησοῦ Χριστοῦ, ἐν δυσὶν ἐντολαῖς πᾶσαν δικαιοσύνην καὶ εὐσέβειαν πληροῦσθαι εἰσὶ δὲ αὗται· Ἀγαπήσεις κύριον τὸν θεόν σου ἐξ ὅλης τῆς καρδίας σου καὶ ἐξ ὅλης τῆς ἰσχύος σου καὶ τὸν πλησίον σου ὡς σεαυτὸν |
| 15 quasi [non ita] haec sit consummatio: (aut R., et? ut?) in his duobus mandatis omnia conclusa sint etc. quasi [non ita congruit] duobus istis vero testimoniis tota lex pendeat. | | |

Lateinische Varianten:

5 omnia praecepta; 9 duo praecepta: vgl. «horum praeceptorum» Mk 12, 31 d q ff; «his praeceptis» c; «praeceptum» Mk 12, 28 b q d c ff r; Mk 12, 30 d; gegen «mandatum» Mk 12, 29—31 b q c ff δ r, Mk 12, 28—31 k a l δ am vulg Mt Lk pler; vgl. auch unten zu «duobus mandatis» Z. 16.

10 amare: neu; — gegen «diliges» Mt Mk Lk rell. Dieser singuläre Wortgebrauch fällt auf; «amare» tritt auch sonst zurück (vielleicht, weil es die sinnliche Liebe bezeichnete); nur der Uebersetzer des Joh bringt es etwas häufiger. — Ueber den (imperativischen) Gebrauch des Infinitivs an dieser Stelle vgl. J. H. Schmalz, Syntaktisches zur besseren Würdigung der Ueberlieferung im Kirchenlatein. Berliner phil. Wochenschrift 1914 Nr. 25 798—800.

ex totis praecordiis: mit Tertullian (Marcion V, 8: Lk 10, 27) «de totis praecordiis» etc. (vgl. Sap. 8, 21 «adii dominum ... et dixi e totis praecordiis meis»); — gegen «ex, in, de toto corde» etc. rell.

Vgl. oben S. 162 Fall 3.

similem tibi: neu; gegen «proximum tibi» Mk k Lk e Cyp Rebapt; «proximum tuum» («tuum» om Tert) Mt e rell Mk Lk pler Tert *Didache latina* 1, 2; «propinquum tuum» Mk a.

quasi : neu ; gegen « tamquam » Mt 22, 39 c e Tert Cypr. Rebapt Vict (Tun) Opimp, Mk k a l q r am vulg Cypr Hilar Aug, Lk 10, 27 e a c ; « sicuti » Tert ; « sicut » d rell.

Emendation : Die letzten zwei Sätze sind so analog gebaut, daß ich nicht wage, einen davon wegzustreichen. Das erste « quasi » scheint der haplographische Rest von « quasi te ipsum quasi » zu sein. Jedenfalls beginnen beide Sätze mit « quasi » ; wer keine Haplographie annimmt, muß das Hauptgebot eben mit « ... similem tibi » schließen. Dabei ist « quasi » der Bedeutung von « quia » nahe, = „weil gewissermaßen“ (vgl. R ö n s c h, Itala und Vulgata, 2. Aufl. S. 405). Die Worte « non ita » und « non ita congruit » sind sinnstörend ; der zweite Ausdruck stimmt auch durch den Indikativ nicht zu « quasi » : ich halte beide Ausdrücke für Glossen eines Lesers, der vielleicht auch « quasi » nicht im Sinn von « quia » empfand und eine Unstimmigkeit gegen Mt 22, 40 darin sehen mochte, daß hier das Hauptgebot der Liebe eingeschränkt und, gegen die traditionelle Auffassung, dem Dekalog untergeordnet erscheine. — Ob man nach « consummatio » (Z. 15) mit Reitzenstein « aut », oder mit cod. ff¹ (zu Mt 22, 40) « et » einsetzen darf, ist fraglich. Vielleicht liegt in dem harten asyndetischen Uebergang ein Kennzeichen, daß man die ganzen Worte « non ita haec sit consummatio » als Glosse auszuscheiden hat, wodurch die beiden Sätze jene vollkommene Isokolie erreichen würden, die der Bearbeiter liebte (oben S. 103f). Dem Justinischen *πληροῦσθαι* ist durch « eris consummatus » (Z. 7) hinreichend entsprochen ; « consummatio » (Z. 15) ist nur Dublette dazu und könnte entweder von einem Glossator, oder vom Bearbeiter herühren : denn die beiden Sätze mit « quasi » sind, wie unten zu bemerken ist, nicht mehr aus der alten Schicht und nicht in Parallele mit Justin.

16 in his duobus mandatis : mit Mt 22, 40 a b d l q c ff g h δ am vulg Hilar Ambrosiaster ; « et in his » etc. ff¹ ; — gegen « in his duobus praeceptis » Mt e Tert Cypr Rebapt Zeno Aug, Vgl. oben Z. 5 zu « omnia praecepta ».

conclusa sint : vgl. Cyprian unit. 15 p. 224, 9 « praeceptis duobus inclusit ».

17 tota lex : mit Mt 22, 40 e g h r r r δ cav mm pierp (Hoskier) rush theod Tert Cypr Rebapt Hilar Aug Ambrosiaster ; « totum verbum » d ; « omnis lex » Zeno Hier (in Js) ; « universa lex » a b q l ff¹ c ff h δ am vulg Ambros.

duobus istis vero testimoniis : neu ; vgl. § 10 « non dubitatis testimoniis exponere sicut scriptum est ». Aehnlich von Cyprian, Ambrosius u. A. gebraucht. Vgl. oben S. 104.

Die Parallele mit der Didache fügt dem aus den andern Zitäten gewonnenen Bild von der fraglichen Evangelienschrift einen bedeutsamen weiteren Zug hinzu. Dieselbe Erscheinung tritt auch bei Justin öfter hervor. Ich verweise auf Apol. I, 16 (anschließend an das Hauptgebot): κύριον τὸν θεὸν τὸν ποιήσαντά σε = Didache 1, 2 (vgl. Barn. 16, 1; Sir. 7, 32); hierzu auch Bousset, a. a. O. S. 86; weitere Fälle ebenda S. 73; 76; 79 (Apol. I, 15 = Didache 1, 5 in der lateinisch nicht erhaltenen Rezension); hiezu Resch, Agrapha 2. Aufl. 1906, 91 (Agraphon 70). Noch viel mehr Fälle, die man freilich — bei aller Wertschätzung der hochwichtigen Materialsammlung — nicht unbedenken hinnehmen darf, bei Resch, Außerkanonische Paralleltexte zu den Evangelien (TuU 10) I, 100 (zu Mt 5, 41); 111; 113; 129; 203; 208; 282; 399; II, 69; 73; 78 (= Bousset S. 79); 188 (vgl. unten Beilage IV Anmerkung); 209 (= Bousset S. 86); 203 (das Hauptgebot); 582; 639; 646; III, 89; (113; 136); 139 (ich gebe nur das selbst äußerlich zusammengestellte Register!). Bousset sieht in seinen Fällen Beweise dafür, daß die von Justin benützte Evangelienschrift durch die Didache bereits bezeugt erscheine; er hält dieselbe aus diesen und anderen Gründen für vorsynoptisch. An sich ist aber auch möglich, daß der Bearbeiter des Justinevangeliums neben den Synoptikern, deren Benützung mir angesichts der andern Stellen gesichert erscheint, noch eine weitere außerkanonische Quelle verarbeitet hat, die ihrerseits bereits dem Verfasser der Didache offen stand. Das „Agrapha-Problem“, in welches hierdurch der neue Text eintritt, liegt über meine Studie hinaus. Das wichtige ist hier zunächst, aus dem gleichartigen Phaenomen auf beiden Seiten ein weiteres Argument dafür zu gewinnen, daß Justin und der Lateiner aus einer gleichartigen, sicher nur schriftlichen Quelle schöpften, einer Quelle, die auch außersynoptische, und zwar, wie die Didache lehrt, sehr alte und gut bezeugte Elemente mit sich führte, also aus einer Evangelienschrift von so gleichartigem Aufbau, daß die vorhandenen teilweisen Deckungen genügen, sie zu identifizieren.

Im übrigen ist die Stelle das beste Spiegelbild des neuen Traktates: was durch die Didache und Justin gedeckt ist, verrät durch die Ausdrücke wie « praecepta »; « praecordiis »; « amare »; « similem tibi » hohe Altertümlichkeit: soweit stammt die Stelle aus der alten Grundschrift. Was darüber hinausgeht, gibt sich durch die jüngeren Wendungen als Ueberarbeitung zu erkennen. Vgl. oben S. 107 über « praeceptum » und « mandatum ». Auch die sachliche Ordnung, wonach der Dekalog über das Hauptgebot gestellt ist, muß Neuarbeit sein und kündigt die Nähe Augustins an (oben S. 120). Der Bearbeiter des Justinischen Evangeliums, der mit Didachematerial arbeitete, kann diese späte Ordnung noch nicht geboten haben (vgl. Didache 1, 2). Dazu kommt als stilistischer Grund die isokolische Struktur der beiden Sätze mit « quasi ».

IV. Mt 7, 21 (Lk 6, 46).

§ 8 S. 72 f.: fast wörtlich mit Mt 7, 21 und Justin Apol. I, 16 (vgl. Reitzenstein S. 70 Note 2), in der Vorlage wohl mit der im Text zwar schon vorher zitierten Stelle Lk 6, 47 ff. Mt 7, 24 ff. (Beilage V) zusammengehörend:

Neue Schrift 72 f.

1 Non omnis qui dicit mihi:
Domine Domine, intrabit

Justin Apol I, 16 = Mt 7, 21:

Ὁὐχὶ πᾶς ὁ λέγων μοι
Κύριε κύριε, εἰσελεύσεται

in regnum caelorum,
sed qui facit voluntatem
5 patris mei

10 qui me misit.“

εἰς τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν,
ἀλλ' ὁ ποιῶν τὸ θέλημα
τοῦ πατρὸς μου
τοῦ ἐν τοῖς οὐρανοῖς.
(Lk 10, 16:) ὅς γὰρ ἀκούει μου
(Lk 6, 46:) καὶ ποιῆ ἃ λέγω,
(Lk 10, 16:) ἀκούει τοῦ ἀπο-
στειλαντός με.

V a r i a n t e n :

1 *Incipit rubr.* 1 gat al.

1 Non omnis: mit pler (οὐ Mt, οὐχι Justin); — gegen « non enim quicumque » Ambros; « non igitur vel enim » syrcur; οὐ γὰρ sah (cod. 126).

1 dicit mihi: mit pler; — gegen « mihi dicit » k Cypr; « mihi dicet » c; « dicet mihi » ff¹.

2 intrabit: mit pler; — gegen « introibit » Cypr g k (introiuit); « introibunt » Tichon.

4 sed qui: mit pler; — gegen « sed is qui » Cypr Aug k (ii qui), b (his qui); « hi qui faciunt » g.

qui me misit: neu; — gegen « qui in caelis est » Justin und Mt 7, 21 rell: Letztere Lesart entspricht auch dem « Pater noster qui es in caelis ... fiat voluntas tua », womit die Stelle parallel geht. In dem neuen Text liegt wohl nur ein Gedächtnisfehler des Bearbeiters vor, vielleicht eine Nachwirkung von § 6 Z. 49 = Joh 6, 38, welches Zitat mit « qui me misit » schließt. Schwerlich stand die Justinische Fortsetzung, die ja allerdings auch auf « qui misit me » endigt, im Justin-evangelium in diesem Zusammenhang, weshalb kaum anzunehmen ist, der Lateiner habe nur eine Verkürzung des Zitates vorgenommen. Denn das fragliche Logion, das Justin Apol I, 63 in der auch sonst (zu Lk 10, 16) bezeugten kürzeren Fassung zitiert (ὁ ἐμοῦ ἀκούων ἀκούει τοῦ ἀποστειλαντός με), wird im Justin-evangelium an der Lk 10, 16 entsprechenden Stelle seinen Platz gehabt haben; dort steht es auch bei Tatian u. A. Es wird gewöhnlich als Harmonisation zu Mt 10, 40 erklärt. In der oben in Frage kommenden Stelle aus Apol I, 16 wird, wie auch Bousset (S. 86) annimmt, der Zwischensatz καὶ ποιῆ ἃ λέγω, den keiner der vielen andern Zeugen bietet und der nach Lk 6, 46 weist und für Justin im Anschluß an das Mt 7, 21 = Lk 6, 46 entsprechende Zitat nahe lag, von ihm selbst hinzugefügt sein (s. Anmerkung).

Ob das lateinische Zitat aus Mt 7, 21 = oder aus dem Justinevangelium stammt, ist bei der Uebereinstimmung nicht zu unterscheiden. Es gehörte aber vermutlich mit der in dem neuen Text vorausgehenden Stelle (§ 7 Z. 59 ff.)

zusammen, die in dieser Form nicht in den synoptischen Evangelien steht (s. folgende Beilage). — So kurz das Zitat ist, so geht der Lateiner dreimal, wenn auch nur in unbedeutenderen Varianten, mit den Europaeern gegen k Cyprian, also wiederum gegen die sog. afrikanische Bibel, die auch bei dem Donatisten Tichonius fortlebt und bei Augustin nachwirkt.

Anmerkung zu Justin Apol. 1, 63 = Lk 10, 16: Ueber das Logion zu Lk 10, 16 vgl. Bousset S. 86 f. A. Resch, *Agrapha* 2. Aufl. S. 49 (*Agraphon* 25). A. Resch, *Außerkanonische Paralleltexte zu den Evangelien* III, 187—191 (Texte u. Unterss. X 1895), wo zu dem reichen Material doch noch Tatian hinzuzufügen ist. Tischendorf ed. crit. VIII. Es sind zwei Texttypen zu unterscheiden:

I. Das Logion steht in der Mitte des Verses Lk 10, 16 nach « me audit ». wo es füglich hingehört: so, mit geringen Varianten, Tatian, Hippolyt (*Διατάξεις* 26 p. 85 Lagarde), Cyprian (ep. 66, 1; anders ep. 58, 4), Const. (VIII, 44), Ps-Ignat. (Eph 5, 2: var, *πέμφαντος* statt *ἀποστειλαντος*, wie alle übrigen haben).

II. Das Logion steht am Schluß, nach « me spernit: (+ « et eum qui me misit » add. a b) et is qui (« qui autem » D d a b l r; « qui » i) me audit, audit eum qui me misit » D E (marg.) Ferrar syrsin-cur-hier arm aeth a b d i l r.

Justin Apol. I, 63 zitiert nur *ὁ ἐμοῦ ἀκούων ἀκούει τοῦ ἀποστειλαντός με*, am Anfang ohne *καὶ* (wie Tatian Hippolyt Cyprian Const. Ps-Ignatius und aus der zweiten Gruppe die Orientalen) und ohne *δὲ* (wie in der zweiten Gruppe die Lateiner mit D haben). Das Logion selbst ist in beiden Gruppen jedoch der Justinischen Fassung wesentlich gleich. Da es füglich besser in die Mitte des Verses paßt, wo es die erste Gruppe bietet, so nimmt Bousset bei den Lateinern eine nachträgliche Glossierung am Rand an, wobei dann die Glosse an die unrechte Stelle in den Text kam. Dieser Vorgang müßte sich aber doch schon in einem Archetypus abgespielt haben, von welchem auch die Orientalen abhängen. Tatian könnte der Vermittler für die erste Gruppe im Osten und Westen gewesen sein. Im übrigen sind der denkbaren Möglichkeiten zu viele. Erkennbar ist, daß das Logion schon Justin in wesentlich derselben Form schriftlich vorlag und daß ein textgeschichtlicher Zusammenhang seiner Quelle mit beiden Gruppen bestehen muß. Wahrscheinlich ist, daß Tatian direkt an die Justinische Evangelienchrift anknüpfte; nicht ebenso wahrscheinlich, daß er der Vermittler für die zweite Gruppe war, in der ich, im Zusammenhang der übrigen gleichartigen Beobachtungen (oben S. 150 f.) am ehesten eine nicht durch Tatian vermittelte Nachwirkung der Justinischen Evangelienchrift, wenigstens nach der altsyrischen und der altlateinischen Seite finden möchte. Die Entscheidung ist natürlich nicht auf eine vereinzelt Beobachtung allein schon möglich. So stellt sich die Aufgabe, das ganze Justinische Material unter dem neuen Gesichtspunkt einer eventuellen Nachwirkung der fraglichen Evangelienchrift einerseits auf Tatian, andererseits auf die Altsyrier und auf die Altlateiner, hier näherhin auf die Europaeer zu untersuchen. — Zu bemerken ist auch an diesem außerhalb unseres Lateiners liegenden Fall der Gegensatz der Europaeer zu Cyprian, der seinerseits Tatian näher steht! Noch weiter von den Europaeern ist Cypr. ep. 58, 4 und cod. e entfernt.

V. Lk 6, 47 ff. Mt 7, 24 ff.

§ 7. Z. 59—65: nicht durch Justin gedeckt, nicht wörtlich mit Lk 6, 47 ff. und Mt 7, 24 ff. stimmend, wohl aus beiden kombiniert: der Struktur nach aus der Justinischen Evangelienschrift, vielleicht die Fortsetzung zu dem in der vorigen Beilage besprochenen Zitat nach Mt 7, 21:

1 « Si quis audit verba mea et faciet ea, ostendam vobis
cui similis est. similabo illum homini aedificanti domum
super petram. tempestate autem facta et flumina impleve-
runt (impulerunt R.) illam domum et non potuerunt eam
5 movere; fundata est enim super petram. nam qui audit
verba mea et non facit ea, similabo illum viro stulto,
qui aedificavit domum suam super harenam tempestate
autem facta et flumina impleverunt (impulerunt R.) domum
illam et cecidit et facta est domus illius ruina magna,
10 quia sine Christo erat et in saeculo harenoso loco fun-
data fuit. »

Varianten:

- 1 Si quis: neu; gegen « omnis qui » Lk pler Mt k a Cybr Arnob.
Lucif Opimp; « omnis ergo qui » Mt rel.
audit verba mea: mit Mt k a g Cypr Hilar; add « haec » b f
ff¹ l q c h am gat vulg Arnob Aug Opimp; « au-
dit omnia verba mea haec » Ambros; « audierit verba
mea haec » Ambros; « audit hos sermones meos » Mt δ
Lucif; « venit ad me et audit verba mea » Lk e a f c
r; add « haec » q; « venit . . . sermones meos » Lk l
ff am gat vulg, cf. δ, add « hos » b.
et faciet ea: ποιεῖ Mt; ποιῶν Lk: « et facit (« fecit » k) ea »
Mt a b f q ff¹ c g h am gat vulg (k) Cypr Ambros.
Aug Opimp, Lk d f q c r; « illa » Lk e a; « illos »
Lucif; « eos » Mt δ, Lk δ b l gat vulg; « et facit »
(tantum) Lk ff Hilar.
ostendam vobis cui similis est: mit Lk f l ff gat, (cuius) q,
(simile est) b, (est similis) d, (similis sit) c r am vulg;
(sit similis) e δ; « demonstrabo vobis cui sit similis »
a; — om Mt.
2 similabo illum: « simulabo illum » Mt k; « similabo eum »
Mt f q δ Cypr Arnob Aug Opimp Benedict syrcur;
— gegen « assimilabitur » Mt l ff¹ am gat vulg Opimp;
« similem aestimabo » Mt h Lucif Hilar; « similis est »
Mt a b c g Lk pler Ambros Aug; « similis erit » g g;
Ambros Hier; « aequabo » Juvenç.
2 homini aedificanti domum: mit Lk e a b f d q ff δ am gat
vulg; « domum aedificanti » Lk c; « homini » om l;
« viro prudenti aedificanti domum » Lk r; gegen « viro
sapienti qui aedificavit domum suam » Mt k a b f q
l ff¹ c δ am gat vulg Cypr Arnob Hilar Ambros Aug
Opimp; « viro prudenti » etc. Lucif Aug.

3 super petram: mit Mt k c δ ff¹ ept harl ar ken lich rush Cypr Lk δ; «supra petram» Mt b f l q vulg; «supra petra» Mt a; — add «qui fodit in altum (altum fecit» d, «exaltavit» e, om δ) et posuit fundamenta» (— tum» e d δ a f) Lk a b c d δ e f ff q r am gat vulg.

tempestate autem facta et flumina impleverunt («impulerunt» coniecit R.): mit «tempestate horta impulit flumen» Lk a; — gegen «inundatione («inundantia» b l q ff r) autem facta» Lk e b f l q d δ ff c r am gat vulg; «impegit fluvius» Lk e; «irruit flumen» Lk c; «erupit» (var) Lk δ; «inlisit flumen» Lk ff r (l); «allisit flumen» Lk d b q; «inlisum est flumen» Lk f δ (var), am gat vulg;

gegen «et («et» om k a b c q Cypr al) descendit pluvia et («et» om pler) advenerunt («venerunt» Cypr ff¹ l δ am gat vulg) flumina, venerunt («flaverunt» a b c ff¹ q, «et flaverunt» f l δ am gat vulg) venti et inpegerunt («offenderunt» a b g h, «inruerunt» ff¹ l δ am) Mt k a b c f ff¹ l q δ am gat vulg Cypr Lucif al.

Vgl. oben S. 163 Fall 10.

4 illam domum: mit «domum illam» Mt δ; «domui illi» Lk a b f l q d δ r am gat vulg; «in domum illam» Lk e c, Mt k a b c l q am gat vulg al.

et non potuerunt eam movere: «et non potuit eam («illam» e) movere» Lk e b f l q ff r δ r am gat vulg; «movere illam» Lk a d; «et non valuit» Lk c; «nec valuit» Lk a; «concutere eam» Lk c; — gegen «et non cecidit» Mt pler.

5 fundata enim est super petram: mit Lk e δ; «fundata enim erat» Mt a b c f ff¹ q δ am gat vulg, Lk pler, («fuit») Mt k δ Cypr; «super petram» Lk e b l d c ept Mt k b ff¹ c δ Cypr; «supra petram» Mt a am gat Lk a f ff r am gat; «supra petra» Mt Lk q.

nam qui: mit Lk b l q ff; — gegen ὁ δὲ ἀκούσας Lk (= syr); καὶ πᾶς ὁ ἀκούων Mt (= syr); «qui autem» Lk e a f c d am gat vulg; «et omnis qui» Mt k a b f ff¹ q c δ Cypr rell; Der Lateiner geht mit den Europaeern gegen Cypr k e und die Griechen.

Vgl. oben S. 163 Fall 9.

audit verba mea et non facit ea: mit Mt Cypr k a f Lk c, add. «haec» Mt c b ff h am gat vulg; «verba mea» om Lk e a b l q ff gat; «audivit» Lk d am; «et non fecit» Lk d am; «ea» om Lk e a b l q ff r gat; «audivit meos sermones hos et non facit eos» Mt δ.

6 similabo illum: «similabo» (*tantum*) Mt Cypr k (s. auch oben Z. 2): «similabo eum» Arnob Aug; — gegen «similem aestimabo eum» Lucif; «similabitur» Mt f δ;

- « assimilabitur » Gildas; « similis erit » Mt ff¹ am vulg;
 « similis est » Lk e a b c d δ f l q ff g h r am gat
 vulg, Mt a b c q gat.
- viro stulto: mit Mt k a b c f ff¹ q δ pler Cypr Arnob Aug
 Gild; « homini stulto » Lucif; « homini » (*tantum*) Lk e
 a b c f q ff r am vulg; om Lk l gat.
- 7 qui aedificavit: mit Mt k a b c f ff¹ q δ am gat vulg Cypr
 Arnob Lucif Aug Gildas; — gegen « aedificanti » Lk
 e a b c d δ f ff l q r am gat vulg.
- domum suam: mit Mt Cypr k a b rell, Lk b c f l q ff am gat
 vulg; « suam » om Lk e a d r.
- super harenam: mit Mt k c f δ Cypr al, Lk e; « supra harenam »
 Mt a b ff¹ q am gat, Lk b gat; « subra petram » Lk
 r; « super (« supra » a f q am) terram » Lk a c f
 ff d δ am; add « sine fundamento » Lk e a b c f l q
 d δ ff r am gat vulg.
- 8 tempestate autem facta et flumina impleverunt (« impulerunt »
 coniecit R.): vgl. oben Z. 3: « impulit flumen » (*tan-*
tum) Lk a; « impegit flumen » Lk e c; « erupit fluvius »
 Lk δ; « inlisit flumen » Lk r; « allisit flumen » Lk b l
 q d ff g; « inlisis est fluvius » f am vulg;
 (« et » a f ff¹ δ gat) descendit pluvia advenerunt (« ve-
 nerunt » Cypr am gat vulg, « et venerunt » f ff¹ δ)
 flumina, venerunt (« flaverunt » b c q am gat vulg,
 « et flaverunt » f ff¹ δ) venti et impegerunt (« offen-
 derunt » a b q g h, « inruerunt » ff¹ δ am gat vulg)
 Mt Cypr k a f ff¹ am gat vulg, (*invertit*) b c q.
Vgl. oben zu Z. 3.
- domum illam: mit Mt δ; vgl. oben; « in domum illam » Lk c
 Mt Cypr k a b c f ff¹ q am gat vulg al; « domui illi »
 Lk a b l ff; « domui » Lk r; « in quam » Lk f; om Lk e.
- 9 et cecidit: mit Mt a b c f ff¹ l q δ am gat vulg, Lk a c al;
 « et corruit » Mt k; « et concidit » Lk d; « et continuo
 (« concidit » e b l q) cecidit » Lk e b f l q ff r δ am
 gat vulg.
- et facta est: mit Lk pler, Mt k a b c f g h Cypr Arnob Lucif
 Aug al; « et fuit » Mt ff¹ l am gat vulg; « at erat »
 Mt δ.
- domus illius ruina magna: mit Lk « ruina domus illius magna »
 Lk e a b f q r d δ pler; « ruina eius (« illius » ff¹)
 magna » Mt Cypr k a b f ff¹ pler.
- 10 quia fundata fuit: neu, kaum mehr zum Zitat gehörend,
 sondern theologische Reflexion des Predigers.

Die obige Parabel vom „Haus auf dem Felsengrund“ steht zu Lk und Mt in demselben Verhältnis wie die Parabel vom Sämann (Beilage I). Beide müssen von derselben Hand gearbeitet sein; ist die erste aus dem Justinischen Evangelium, so ist es notwendig auch diese. Ueber Lk und Mt hinaus ist sachlich nichts wesentlich neues zu finden. Auch sprachlich ist fast alles gedeckt.

Die Stelle schließt sich enger an Lk an, tritt aber einigemal entschieden auf Seite des Mt, am deutlichsten in der Lesart «*tempestate autem facta*», was zugleich (wie die analogen Fälle in Beilage I) als begriffliche Kürzung der konkreteren Gewitterschilderung bei Mt den sekundären nachsynoptischen Charakter der fraglichen Evangelienschrift illustriert. *Vgl. oben S. 162 f.*

Im lateinischen Ausdruck ist keine Spätform zu finden. Wiederholt geht der Lateiner auch hier mit den Europaeern gegen Cyprian und die Afrikaner («*tempestate*» etc. mit dem einzigen Oberitaliener a! — «*nam qui*» mit den Europaeern b l q ff), dabei zugleich gegen alle griechische und sonstige Uebersetzung, ein Phaenomen, das m. E. das lateinische Justinevangelium zur notwendigen Voraussetzung hat (*oben S. 161 ff.*).

Ein Bronzemonogramm Christi aus Emona.

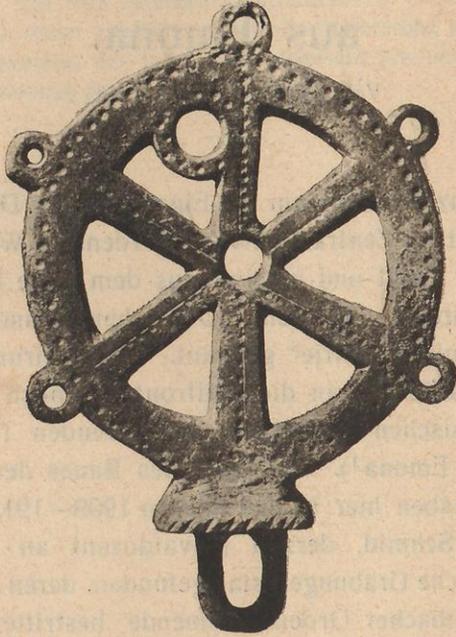
Von JOSEF DOSTAL.

Dieses Bronzemonogramm ist Eigentum des Deutschen Ritterordens und wird im Zentralarchiv des Ordens in Wien aufbewahrt. Es ist ein neuer Fund und stammt aus dem Jahre 1911. Der Fundort liegt in Laibach, auf dem „Deutschen Grunde“ (Besitz des D. R. O.), slowenisch „Mirje“ genannt. Diese Grundstücke bilden die westliche Hälfte des an die Südfront der noch erhaltenen und freigelegten römischen Stadtmauer angrenzenden Territoriums des alten römischen Emona¹⁾. Anlässlich des Baues der neuen Staatsgewerbeschule haben hier in den Jahren 1909—1912 unter Leitung des Dr. Walter Schmid, derzeit Privatdozent an der Universität Graz, systematische Grabungen stattgefunden, deren Kosten größtenteils von der Laibacher Ordenskommende bestritten wurden. Die Grabungen haben sowohl der Menge als auch dem Werte nach für die Topographie Emonas sowie für die Kulturgeschichte dieser römischen Kolonie so wichtige Funde zu Tage gefördert, daß Seine k. u. k. Hoheit Erzherzog Eugen, Hoch- und Deutschmeister des Ordens, den Entschluß gefaßt hat, für die Funde ein eigenes Museum Emonense zu errichten. Unter den Kleinfunden wird das Bronzemonogramm Christi in diesen Sammlungen einen Ehrenplatz einnehmen können.

Unser Bronzemonogramm kam auf der Area eines römischen Hauses (Nr. XII des Grabungsplanes), welches wegen der Zahl der im Hause vorgefundenen Heizanlagen das Haus der zwölf Hypokauste genannt wurde, zum Vorschein. In den vorläufigen Berich-

¹⁾ Mommsen, Corp. inscript. lat., vol. III. pars I. S. 488 und 489. Dimitz, Geschichte Krains, Laibach, 1. Teil 1874. S. 46 ff.

ten in der „Laibacher Zeitung“ über die Ausgrabungen schreibt Dr. W. Schmid betreffs dieses Fundes: „Während bisher in Emona wenige Anzeichen des Christentums gefunden worden waren, wurden im Hause XII mehrere Belege dafür aufgedeckt, außer drei spätrömischen Lampen mit dem Christusmonogramm vor allem



eine scheibenförmige Verzierung aus Bronze, in deren Mitte das Christusmonogramm älteren Stiles angebracht ist. Zwei ähnliche Verzierungen waren in Pettau gefunden worden und befinden sich im Wiener Hofmuseum (CIL III/1 4098). Man hat in ihnen jenes Signum erkennen wollen, das Konstantin der Große im Jahre 312 auf den Fahnen hatte anbringen lassen; eine Münze des Kaisers Licinius, die nicht weit von dem Laibacher Funde lag, gibt eine willkommene Datierung. Die Scheibe ist auf einer Seite glatt, auf der anderen mit Punkten und Linien verziert“¹⁾).

Soweit der Fundbericht. Das Monogramm ist für die christliche Archäologie so hochinteressant und so wichtig, daß es gewiß verdient, in einer Fachzeitschrift für sich und ausführlicher

¹⁾ Laibacher Zeitung, Nr. 117 vom 11. Mai 1911.

veröffentlicht zu werden, was mit gütiger Erlaubnis des Großkomturs der Laibacher Kommende, Herrn Karl Grafen von Orsini und Rosenberg, in den folgenden Zeilen geschehen soll.

Das Monogramm stellt sich uns als eine in Bronze nicht sehr sorgfältig gegossene, durchschnittlich 3 mm dicke, durchbrochene, kreisrunde Scheibe dar. Sie mißt im Durchmesser (ohne die Oesen gemessen) 90 mm und wiegt 190 g. Die Bronze ist sehr gut erhalten und mit schöner, nicht zu starker Patina überzogen. Das eigentliche Monogramm ist von einem Kreis (Kranz) umgeben. An der Peripherie des Kreises befinden sich in der Richtung der Letternbalken runde Oesen, ausgenommen das untere Ende des P, wo die Kreisscheibe in eine viereckige Basis (33×28 mm) mit einem größeren Bügel übergeht. In der Mitte, an der Kreuzungsstelle von X und P, ist das Monogramm durch ein größeres kreisrundes Loch durchbrochen. Auf einer Seite, und zwar auf jener, welche das P umgekehrt zeigt, ist es mit einreihigen, konkav eingeschlagenen Punkten und längs der Letternbalken auch mit eingravierten Linien geziert, während die Reversseite ohne Verzierung geblieben ist und hier nur die Gußränder oberflächlich weggefeilt sind. Der Rand der Basis zeigt mit der Feile gemachte Einkerbungen. Bei den äußeren Oesen, an den zwei unteren, weniger bemerkbar, in der mittleren Lochöffnung und bei der Schlinge des P sind auf der Aversseite die inneren Ränder schräg abgefeilt.

Das Bronzemonogramm dürfen wir der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts zuweisen. Es zeigt wohl die frühe konstantinische Form des Christusmonogrammes, allein wegen des umgekehrten P kann es nicht älter sein, wenn wir die Ornamentierung gerade dieser Seite nicht dem Versehen des Bronzarbeiters oder dem Umstande zuschreiben wollen, daß diese Seite im Gusse besser geraten ist. Solch ein Erklärungsversuch wäre wohl zu bequem, jedoch von vorneherein nicht abzuweisen. Wir nehmen ihn aber nicht an, und somit ist der nachbarliche Fund der Liciniusmünze für die Datierung des Bronzemonogrammes nicht maßgebend.

Bekanntlich zeigt eine datierte Grabinschrift aus dem Coem. S. Cyriacae (Mus. Lat. IV, 21) vom Jahre 347 die umgekehrte Form des P im Monogramme. Auch Funde aus Aquileja weisen diese Form mehrmals auf.

Einige Daten aus der Geschichte Emonas könnten etwas mehr Licht über unser Monogramm verbreiten. Ueber die Einführung und Ausbreitung des Christentums in Emona haben wir keine geschichtlichen Belege. Bis jetzt sind keine Spuren eines christlichen Kultgebäudes in Emona zum Vorschein gekommen; auch christliche Grabinschriften sind, mit Ausnahme einer vermutlich christlichen, nicht gefunden worden. Aus dem Umstande aber, daß Emona als wichtiger Straßenknotenpunkt im Hinterlande von Aquileia gelegen war und mit dieser Stadt in stetem Verkehr sein mußte, dürfen wir folgern, daß das Christentum schon früh auch nach Emona vorgedrungen ist. Die ersten spärlichen Nachrichten, welche auf eine geordnete christliche Gemeinde schließen lassen, gehören der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts an. Zunächst kommen zwei kurze Briefe des hl. Hieronymus in Betracht, welche der Kirchenlehrer aus der Wüste Chalcis bei Antiochien ca. 374/5 nach Emona adressiert hat, einen *Ad virgines Emonenses*, den zweiten *Ad Antonium monachum*¹⁾. Vielleicht hat Hieronymus während seines Aufenthaltes in Aquileia auch Emona besucht, da er im Briefe an die gottgeweihten Jungfrauen dieser Stadt von sich sagt: „*toties vobis tribuenti officium.*“ Emonas geschieht ferner Erwähnung in den Akten der Synode von Aquileia²⁾ im Jahre 381 und im Schreiben des hl. Ambrosius von der Provinzialsynode zu Mailand vom Jahre 390 an den Papst Siricius, wo ein Bischof Maximus von Emona angeführt erscheint³⁾.

In der Profangeschichte des 4. Jahrhunderts wird seit Konstantin Emona mehrmals genannt. Nach Anonym.Vales.⁴⁾ sind im Jahre 314 in Emona die Statuen Konstantins beschimpft worden, was den Anlaß zum Waffengang zwischen Konstantin und Licinius gab. Es ist wohl möglich, daß Emona auch den Kaiser Konstantin in seinen Mauern gesehen hat, als er, von Trier kommend, den Paß der Julischen Alpen überschreitend, längs der Save eilte, um den ersten Schlag gegen Licinius zu führen. Im J. 364 weilte Kaiser Valentinian I. in Emona und erließ hier die Verordnung über das *aurum*

¹⁾ Migne, P. lat. 22, 344—346.

²⁾ Hefele, Koziliengesch. II^o S. 34 ff.

³⁾ Mansi, Conc. coll. 3. S. 599 ff. und 664 ff.

⁴⁾ „*Apud Aemonam Constantini imagines statuasque deiecerat*“ (ss. Licinius).

coronarium¹⁾. Im J. 383 hat Maximus hier sein Kriegslager aufgeschlagen. Nach Besiegung der Truppen des Maximus bei Siscia und Pettau rückte Kaiser Theodosius gegen Emona vor, auf einen hartnäckigen Widerstand gefaßt. Die Emonenser empfingen ihn jedoch freudig und bereiteten ihm einen triumphalen Einzug in die festlich geschmückte Stadt²⁾. Zum zweitenmal sah Emona das Heer des Theodosius, als der Kaiser gegen Eugenius zu Felde zog und ihn dann am 6. September 394 am Frigidus schlug. Noch einmal, und zwar zum letztenmal wird die Stadt im J. 408 genannt, als Alarich bei Emona kampiert hat³⁾. Unter Attila sank es endlich im J. 452 in Schutt und Trümmer.

In dieses Zeitbild reiht sich nun unser Bronzemonogramm ein. Was war wohl der Zweck desselben, wozu mag es gedient haben? Eine bestimmte Entscheidung wird nicht leicht sein. Eine der Möglichkeiten wäre die Zugehörigkeit zu einem Lampengehänge (lychni pensiles, coronae). In diesem Falle konnte das Monogramm nur das oberste Glied einer solchen Hängelampe oder eines Kronleuchters bilden. Aus der Form der Scheibe zu schließen, welche eine hängende Verwendung ausschließt, müßte das Monogramm an einem Balken, einem Architrav angeheftet gewesen sein. Die Annagelung durch alle fünf Oesen an der Peripherie wäre zwar praktisch viel zu fest gewesen, die Nagelköpfe konnten jedoch zugleich als Ornament dienen. An dem Bogen unter der Basis konnten die Kettchen hängen.

Einige Schwierigkeit bei dieser Art der Verwendung macht die massive Basis über dem Bügel. Warum eine solche Form der Basis an einem Diskus für eine Hängevorrichtung? Warum hat die Scheibenform an dieser Stelle eine Verbreiterung zur verhältnismäßig kräftigen, viereckigen Basis erfahren? Aus diesem Grunde neige ich zur Ansicht, daß unser Monogramm eine selbständigere Verwendung hatte, daß es zur Bekrönung eines Gegenstandes gedient hat.

¹⁾ Codex Theodos. lib. XII. tit. XIII. De auro coronario. — Ad Mamertinum praefectum Pannon. — Dat. V. Kal. Sept. Emonae. (Ed. Haenel, fasc. III. 1305*).

²⁾ Panegyricus Pacati Theodosio dictus. Cap. XXXVII. (Migne, P. lat. 13, 512).

³⁾ Zosimus 5, 29.

Unwillkürlich erhebt sich die Frage, ob es nicht vielleicht die Spitze eines konstantinischen Labarums vorstellt. Und tatsächlich hat es von allen bis jetzt bekannten Monogrammen Christi die größte Eignung, als Spitze eines solchen Labarums gedient zu haben. Dieses Labarum konnte ein wahres militärisches Feldzeichen oder die Fahne einer Statue gewesen sein. Am Monogramm ist nichts zu finden, was dagegen sprechen würde. Es ist aus Bronze gegossen, aere conflatum. Die Lettern X und P umgibt ein Kreis als Kranz. Die Oesen am Kranze und das Mittelloch konnten, wenn sie nicht zur Aufnahme eines Schmuckes, Glasfluß oder farbige Steine, bestimmt waren, an und für sich ornamental wirken und an einen schöneren Schmuck wenigstens erinnern. Auch die viereckige Basis mit dem Bügel widerspricht nicht der gedachten Verwendung. Der runde Fahnenstift konnte ganz gut in ein viereckiges Ende auslaufen, was der Befestigung der Querstange des Vexillums nur zu statten kam. An Stelle des Bügels würden wir zwar eine Spitze vermuten. Der Nagel jedoch, welcher die Querstange halten sollte, konnte durch den Bügel hindurchgehen und so beides, Querstange und Monogramm, halten. Deshalb können wir in diesem Monogramm mit einiger Berechtigung einen Typus jener *ὁμοιώματα* ¹⁾ des konstantinischen Labarums erblicken, mit welchen die römischen Heeresabteilungen ausgestattet waren.

Vielleicht spricht aber die einfache Form und die verhältnismäßig geringe Größe des Monogrammes gegen seine Zugehörigkeit zu einem Labarum. Die christliche Sarkophagplastik zeigt das konstantinische Christusmonogramm zwar fast immer in der reicheren Fassung des Urlabarums, die christlichen Münzen des 4. Jahrhunderts zeigen aber eine größere Verschiedenheit und auch einfachere Formen, was zum Schlusse berechtigt, daß auch einfachere Formen in Gebrauch sein konnten und nur der Grundtypus gewahrt sein mußte. Namentlich, wenn wir annehmen dürfen, daß auch die Unterabteilungen des Heeres einheitliche Feldzeichen, entgegen dem früheren heidnischen Brauche, somit Nachbildungen der größeren Legionslabara, besaßen, so spricht dies zugunsten unseres Monogrammes. Betreffs der Größe des Monogrammes vergegen-

¹⁾ Eusebii Vita Const. I. 31. (Migne, P. gr. 20, 946).

wärtigen wir uns noch das berühmte Diptychon des Konsuls Anicius Probus vom J. 406, wo Kaiser Honorius das monogrammgekrönte Labarum in der Rechten hält. Hier ist das Monogramm nicht groß, ja im Verhältnis kleiner als unser Monogramm, obgleich dem Elfenbeinschnitzer genügend Raum zur Verfügung stand, und er deshalb das Monogramm hätte größer machen können, wenn dies die Sache erheischt hätte.

Vergleichen wir noch das Laibacher Monogramm mit anderen bekannten Bronzemonogrammen. Um nicht Altbekanntes zu wiederholen, übergehe ich alle jene Bronzemonogramme, welche an spätrömischen christlichen Bronzelampen als Handhaben und Reflektoren gedient haben. Ich brauche auch nur zu erinnern an jenes schöne und große Bronzemonogramm, welches Prof. H. Swoboda publiziert hat ¹⁾ und welches als Teil eines Lampengehänges (corona) anzusehen ist. Wenn wir ferner unser Monogramm mit dem von de Rossi abgebildeten Monogramm Christi aus dem Vatikanischen christlichen Museum ²⁾, welchem Prof. Swoboda dem Zweck als Labarumspitze gedient zu haben abspricht, vergleichen, so ist das Emonenser Monogramm größer und stilistisch schöner.

Die im Fundbericht des Dr. W. Schmid erwähnten Monogramme sind Votivmonogramme. Als solche charakterisieren sie die Inschriften. Der Katalog der Sammlungen des Hofmuseums (Saal XV, Nr. 446 und 447) führt sie mit folgenden Worten an: „Zwei Kerzenhalter mit dem Monogramm Christi und Votivinschriften. Gefunden in Ragnitz bei Pettau in Steiermark.“ Mommsen hat auch die Abbildungen dieser Monogramme gebracht ³⁾. Die Monogramme sind nicht gleich groß. Das größere mißt 83 mm im Durchmesser, ist nicht ornamentiert und hat zwei Arme mit blütenkelchähnlich sich ausbreitenden spitzen Blättern als Kerzenhalter. Die Inschrift lautet: INTIMIVS MAXSIMILIANV TRES CRISPINO POSVERVNT ⁴⁾. Das zweite mißt 61 mm im Durchmesser, hat oben einen kugeligen

¹⁾ Swoboda, Bronzemonogramm Christi aus Aquileia in Dölger, Konstantin der Große und seine Zeit. Freiburg 1913. S. 269 ff.

²⁾ Roma Sotterranea. III. Band, S. 341.

³⁾ A. a. O., S. 274.

⁴⁾ Die Lücke ist bei Mommsen (a. a. O.) ergänzt zu PATRES, indessen wäre es besser zu ergänzen zu FRATRES.

Knauf mit Blättern, ist mit konvexen Punkten in kleinen quadratischen Feldern ornamentiert, hat überdies an der Peripherie vier Kügelchen (in der Richtung des Buchstaben X) und trägt die Inschrift: VOTVM PVSINNIO POSVIT. Auch diese beiden Bronzemonogramme werden dem 4. Jahrhundert angehören und können mit dem Emonenser Monogramm aus der gleichen Werkstatt hervorgegangen sein.

Späterer Zeit wird das Bronzemonogramm Christi aus Aquileia ¹⁾, aufbewahrt ebenfalls im Wiener Hofmuseum, angehören. Es ist in der Form der crux monogrammatica mit angehängten Buchstaben A und ω ausgeführt, von bedeutender Größe, 48,3 cm hoch, und diente als Bekrönung eines Gegenstandes ²⁾.

Das Emonenser Bronzemonogramm ist somit hochinteressant wegen seiner Größe und wegen der Form, es bedeutet eine Bereicherung des Denkmälerinventars der christlichen Archäologie und verdient deshalb, „un raro cimelio“ ³⁾ genannt zu werden.

¹⁾ Erwähnt von Prof. H. Swoboda und abgebildet in Prachtwerke: Lancoroński, Der Dom von Aquileia. Wien 1906. S. 66 bzw. 68.

²⁾ Die Angaben über die Maße der Bronzemonogramme im Wiener Hofmuseum verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. Jul. Bankó, Kustor der Antikensammlung des Hofmuseums, wofür ich ihm ergebenst danke.

³⁾ R. S. III. S. 340.

Der große und kräftige Ring unten spricht doch zunächst für die Annahme, daß dort eine Hängelampe, eine Waage oder dergl. schwerer Gegenstand eingehakt werden sollte; der Knauf darüber war wohl mit niederhängenden Franzen verziert: daher die mit der Feile eingeritzten Linien zum bessern Festhalten derselben. Da von alten kirchlichen Bauten in Emona keine Spur gefunden wurde, so wird das Monogramm profanem Hausgebrauch gedient haben. Der dicke Ring spricht gegen die Einfügung in eine Hasta; da wäre ein Zapfen am Platze gewesen. — War nicht die ungeglättete Seite mit dem regelmäßigen Monogramm X doch die etwa mit Goldblech oder mit Stoff bekleidet Vorderseite?

Die Redaktion.

Kleinere Mitteilungen.

Aus Anlaß der Ueberweisung der Basilika Sancti Joannis ante Portam Latinam als Titelkirche an den Kardinal Felix von Hartmann, Erzbischof von Cöln, sind dort vom Campo santo aus Untersuchungen vorgenommen worden, die ein unverhofftes Resultat gehabt haben. Der

jetzige Bau, von Papst Cölestion III. 1191 eingeweiht, hat im Laufe der Zeit die mannigfaltigsten „Reparaturen“ erlitten, die aber doch zum Glück die Architektur nicht allzusehr alteriert haben. Es sind nun durch Dr. Styger, Kaplan des Campo santo, teils über dem heutigen Kirchengewölbe, teils auf den Seitenwänden des Mittelschiffes Malereien aus der Gründungszeit, also aus dem Ende des 12. Jahrhunderts entdeckt worden, auf der Stirnwand über der Absis das versiegelte Buch mit den evangelistischen Zeichen zu beiden Seiten, und auf den anstoßenden Wandflächen des Mittelschiffes die 24 Aeltesten, die ihre Kronen dem Lamm darbringen. — Ueber den Säulen des Mittelschiffes hatte Kardinal Belloy von Paris zu Anfang des vorigen Jahrhunderts große, in Rahmen gespannte Gemälde auf Leinwand, ohne jeden künstlerischen

Wert, anbringen lassen; diese Bilder bewahren nun aber, wie Dr. Styger zu seiner freudigen Ueberraschung entdeckte, unter sich, aber unter einer Tünchsicht, alte Gemälde, noch zum Teil gut erhalten, einen Bilderzyklus aus dem Alten und Neuen Testament, jedes Bild mit beigefügtem Titulus. Da die Vertreibung aus dem Paradiese, der Cherub mit dem Schwert, Adam die Erde bebauend, Opfer Kains und Abels und Brudermord ihren Anfang in der Nähe der Orgelbühne, also unten in der Kirche nehmen, so muß nach dem Altare zu das Siebentagwerk dargestellt sein. Aus dem Neuen Testament sind ebendasselbst in einer unteren Reihe Christus am Kreuze, Grablegung und Auferstehung bloßgelegt worden. Die Skizzen von Stygers Hand geben einige der von ihm bloßgelegten Darstellungen.



Cherub mit dem Schwert.

Wenn nach zuverlässigen Angaben die Wandflächen über den Säulen im Lateran und im St. Peter mit biblischen Szenen bemalt gewesen sind, aber auch andere Basiliken einen ähnlichen Bilderzyklus gehabt haben werden, so ist ein solcher doch einzig in S. Johann vor dem lateinischen Tore erhalten, allerdings aus relativ jüngerer Zeit,



Opfer Kains und Abels.



Grablegung Christi.

aber doch immerhin für die Kunstgeschichte von größtem Werte. Die Bloßlegung der Bilder wird der neue Titulkardinal als eine Ehrensache betrachten; er wird damit dann aber auch seine Kirche in die Reihe der großen Sehenswürdigkeiten Roms einfügen. Der beste Anfang dazu ist durch den Kardinal mit der Ernennung des Prälaten Wilpert zu seinem Vicarius für die Kirche des h. Johannes gemacht worden; dadurch ist jener Bilderschmuck in seiner Bloßlegung, wie in seiner Einzelerklärung in die kundigsten Hände gelegt worden.

d. W.

Anzeiger für christliche Archäologie

Bearbeitet von Prof. J. P. KIRSCH, Freiburg (Schweiz).

Nummer XXXVII.

1. Die konstantinischen Kirchenbauten in Jerusalem und Bethlehem.

Die wichtigsten Untersuchungen über altchristliche Baudenkmäler von überragender Bedeutung, die in der jüngsten Zeit ausgeführt wurden, hatten die ältesten Kirchengebäude von Jerusalem und Bethlehem zum Gegenstande. Wir verdanken dieselben den beiden als Autoritäten bekannte Forschern P. H. Vincent und P. F.-M. Abel, O. P., Professoren an der „Ecole biblique internationale“ der Dominikaner in Jerusalem. Die Ergebnisse der Forschungen über die altchristlichen Heiligtümer Jerusalems liegen vor in Fasc. I-II des zweiten Bandes des monumentalen Werkes „Jérusalem“, dessen Publikation begonnen hat¹⁾. Der größte Teil dieses Doppelfaszikels ist den Bauten Konstantins des Großen über dem Heiligen Grabe und Golgotha gewidmet. P. H. Vincent hat die Heilig-Grabkirche in allen Teilen, die ihm irgendwie zugänglich waren — und nur an einem Teil ist er auf unüberwindliche Schwierigkeiten von seiten fanatischer Schismatiker gestoßen — aufs genaueste untersucht, Pläne und Durchschnitte aufgenommen, die einzelnen Bauglieder, ihre Profile, Risse usw. bis ins kleinste graphisch dargestellt, so daß in seiner Beschreibung das gesamte Material, soweit es als vorhanden festgestellt werden konnte, vorliegt. Zweck dieser Notiz ist nicht, eine eingehende Besprechung zu liefern, sondern bloß, die Hauptresultate kurz mitzuteilen. Als Mauerreste vom konstantinischen Bau wurden festgestellt: 1. die hintere Hälfte der Rotunde über dem Heiligen Grab, die nur später von der Oeffnung einer Nische durchbrochen wurde; 2. die Stirnmauer des Atriums und ein Teil der Seitenmauer, die sich daran anschließt. Mit Berücksichtigung aller einzelnen Beobachtungen wurde die Chronologie der übrigen Teile des Baues festgestellt, und darauf-

¹⁾ Jérusalem. Recherches de topographie, d'archéologie et d'histoire. Tome II, Jérusalem nouvelle, par les PP. H. Vincent et F.-M. Abel, des Frères Prêcheurs. Fasc. I-II. Paris, J. Gabalda, 1914.

hin, unter kritischer Verwertung der schriftlichen Quellen, der Bau Konstantins d. G. im Grundriß und im Aufriß rekonstruiert. In der mit Säulenhallen zu beiden Seiten geschmückten Hauptstraße, kurz nachdem man an der Frontseite des großen Zugangsbogens zum Forum von Aelia vorbeigeschritten war, gelangte man zur Treppe, die zum Atrium hinaufführte, das man durch drei große Tore betrat. Das Atrium war nicht viereckig, sondern mehr breit als tief; die Hallen, die dasselbe umgaben, waren zweigeschossig. Von dem der Stirnseite des Atriums gegenüberliegenden Portikus aus kam man in die Basilika. Nach der Rekonstruktion von P. Vincent war sie fünfschiffig, aber ohne Querschiff, mit fensterloser Apsis und einem doppelgeschossigen Seitenschiff. Unter dem Zentrum des Raumes befand sich, als große dreischiffige Krypta, die jetzige „Kapelle der hl. Helena“ in der Grabeskirche. Die Basilika hatte nicht die Breite des Atriums; ihre Außenmauern lagen in einer Linie mit den seitlichen Säulenreihen der Vorhalle. Die Außenmauern des Atriums waren fortgesetzt als lange äußere Umfassungsmauern, die sich bis zur Rotunde über dem hl. Grabe erstreckten und auch diese einschlossen, so daß sie sich an drei Seiten an die Außenmauern der Rotunde anlehnten. So blieb zwischen diesen Umfassungsmauern und den Außenmauern der Basilika zu beiden Seiten ein breiter Gang übrig, der zu dem Hof hinter der Apsis der Basilika führte. Dort lag seitwärts von der Apsis zunächst der Fels des Kalvarienberges, das Heiligtum des hl. Kreuzes, wo das Kreuz Christi gestanden hatte, entsprechend der heutigen Kreuzigungskapelle in der Höhe im Innern der Heilig Grabkirche. Der Hof zwischen der Rückseite der Basilika und der großen Rotunde über dem hl. Grab war zugleich das Atrium der letztern; vor der Front der Rotunde und zu beiden Seiten liefen Säulenreihen, die einen gedeckten Portikus bildeten, dem Atrium der Basilika entsprechend. Die Rotunde selbst war ein doppelschiffiger Kuppelbau; die Kuppel wurde von den im Kreis gestellten Säulen im Innern des Raumes getragen. In den Vorhof der Grabrotunde führte ein Tor, dem heutigen Haupteingang in die Heilig-Grabkirche etwa entsprechend. An dem Platz vor diesem Tor lag das Baptisterium: die eigentliche Taufkirche mit zwei Seitenräumen und einer Vorhalle. So stellt sich der konstantinische Bau als ein überaus imponantes Ganze dar, wie er uns in den Quellen geschildert wird. Eine Reihe entwicklungsgeschichtlicher Fragen knüpfen sich an den Bau an; für die Frage: „Orient und Rom in der altchristlichen Kunst“ ergeben sich manche Folgerungen.

Der zweite konstantinische Bau, der eingehend behandelt wird, ist die Eleonakirche auf dem Oelberg, die im Jahre 1910 entdeckt wurde, und von der P. Cré im „Oriens christianus“ 1911, S. 119—134 und P. Vincent in der „Revue biblique“ 1913, S. 220 ff., gehandelt hatten.

Hier zeigt die Rekonstruktion eine dreischiffige Basilika, mit einfachem Seitenschiff und einem großen, länglich-viereckigen Atrium. Unter der Apsis und dem daran anschließenden Teile des Mittelschiffs lag die Grotte, wo der Heiland seine Jünger um sich versammelte. Dieser Bau, so weit es sich aus der Rekonstruktion schließen läßt, nähert sich mehr dem Typus der Basilika, den wir in Syrien finden, wenigstens was den Grundriß des Baues betrifft.

Die beiden genannten Forscher untersuchten in ähnlicher Weise wie die Heilig-Grabkirche auch die Geburtskirche in Bethlehem in allen Einzelheiten und machen in dem eben erschienenen Werke über Bethlehem ausführliche Mitteilung über die Ergebnisse ihrer archäologischen und historischen Forschungen¹⁾. Das wichtigste Ergebnis bezüglich des ursprünglichen Baues Konstantins ist, daß der große Chorbau mit seinen drei Absiden ein späterer Zusatz ist. Die Mauern in den Ecken des Chores gegen Osten, die zu beiden Seiten vor dem jetzigen Hauptchor liegen, und deren südliche und nördliche Seite sich in gleicher Flucht mit den Außenmauern der Schiffe befinden, geben den östlichen Abschluß des konstantinischen Baues an. In ihnen öffnete sich die Absis der ursprünglichen Basilika an der östlichen Schmalseite. Der Bau war eine fünfschiffige Basilika, mit Atrium, ohne Querschiff. Der ganze vordere Teil mit seinen vier Säulenreihen, bis zu den später zugefügten Seitenabsiden, gehört der konstantinischen Zeit an. Seitenmauern und Säulenreihen setzten sich ursprünglich fort bis an die oben angegebenen Ecken des Hauptchores; damit sind die Länge- und Breitemaße genau gegeben. Vom Mittelschiff aus führte eine breite Treppe in die Geburtsgrotte, die unter der Apsis und dem oberen Teile des Mittelschiffes gelegen war.

So sind über die konstantinischen Kirchenbauten über den „drei heiligen Grotten“: Grabhöhle Christi, Grotte der Eleona, Geburtsgrotte, nun die archäologischen Untersuchungen, soweit solche überhaupt gemacht werden konnten, durchgeführt und die Denkmäler dem Studium der Fachgenossen in allen ihren Teilen dargeboten.

2. Ausgrabungen und Funde.

Deutschland und die Schweiz.

Besonderes Interesse bieten zwei altchristliche Lampen in Fischform, die in der letzten Zeit zum Vorschein kamen. Im Weichbild der Stadt Köln wurde eine Tonlampe gefunden, die vollständige Fischform hat; sie kann sowohl stehen als aufgehängt werden, da die

¹⁾ H. Vincent et F.-M. Abel, O. P., Bethléem. Le sanctuaire de la Nativité. Paris 1914.

beiden oberen Flossen durchlöchert sind. Auf der einen Seite des Körpers der Fischlampe befindet sich das konstantinische Monogramm, auf der andern Seite das Kreuz. Eine besondere Merkwürdigkeit des Stückes liegt darin, daß die Tülle der Lampe, wo der Docht heraustrat, durch den Kopf eines kleinen Fisches gebildet wird; der große Fisch trägt den kleinen im Maul. Die Lampe befindet sich jetzt im Kaiser Friedrich-Museum in Berlin. (Vgl. O. Wulff, in Amtliche Berichte aus den königl. Kunstsammlungen, 1913, Kol. 34—37).

Eine ganz ähnliche Tonlampe in Fischform ist Ende 1913 in der Schweiz, in der Umgebung von *Avenches* gefunden worden. Auch hier bildet der Körper des Fisches die Lampe, das Maul die Öffnung für den Docht; nur trägt der Fisch keinen kleinen Fisch im Maul. Auf der einen Seite der Fischlampe befindet sich das konstantinische Monogramm, auf der andern Seite das monogrammatische Kreuz, jedesmal von den Buchstaben *A* und ω begleitet. Die Lampe ist im Besitz des Herrn Max von Techtermann in Fribourg (Schweiz).

Frankreich.

In der „*Revue des études anciennes*“ 1913, S. 440 werden Bruchstücke von tönernen Gefäßen mit christlichen Symbolen abgebildet, die in *Aternos* gefunden wurden und sich im Besitze des Grafen *A. de Sarran* befinden.

Spanien.

In *Merida* sind einige altchristliche Inschriften zum Vorschein gekommen. Eine derselben, die Grabschrift einer *Christin Ursella*, von ihrem Gatten *Proiectus* gesetzt, zeigt über dem Text zweimal das konstantinische Monogramm mit *A* und ω und zweimal die *crux monogrammatica*. Eine andere, Grabschrift eines Diakons mit Namen *Hippolytus*, trägt das Datum des Jahres der Provinz 546 (= 508 n. Chr.); sie lautet:

Depositio Hippoliti diac(o)n(i) d(ie) XIII kal. April. era DXLVI.
(*Boletín de la r. Academia de la historia* LXVI, 1914, S. 236 u. 312).

Afrika.

In der Nähe von *Orléansville* in Algier, in nordöstlicher Richtung von der Stadt, wurde ein großer Mosaikfußboden freigelegt, der zu einer altchristlichen Basilika gehörte. Der aufgedeckte Teil mißt 9,40 × 5,70 Meter. Die Motive sind geometrischen Figuren entnommen. In der Mitte findet sich ein reicher, von Lorbeer und Weinreben gebildeter Kranz, der eine Inschrift umgibt, von der leider die beiden ersten Zeilen fehlen. Der Text lautet:

.
 CVN CLERO TVO FLOREAS VT
 HOC FIERET DEVS IVSSIT
 FLORVS ET MATRONA CVN
 OMNES FILIOS SVOS
 VOTU REDDIDE
 RVNT

Es ist somit die Votivinschrift der Gatten Florus und Matrona, die mit ihren Kindern den Fußboden stifteten. In den beiden ersten Zeilen war offenbar der Name des Bischofs genannt: cun clero tuo floreas. Ut hoc fieret deus iussit. Florus et Matrona cun omnes filios suos votu(m) reddiderunt. (Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres, 1913, S. 663—666).

Palästina.

Die PP. Assumptionisten haben auf einem ihnen gehörigen Grundstück südlich von Jerusalem, außerhalb der jetzigen Stadtmauer, unterhalb der Dormitiokirche, die Ruinen der alten Kirche des hl. Petrus wiedergefunden. Die Ueberlieferung des 4. Jahrhunderts verlegte an diese Stelle das Haus des Kaiphas. Im Laufe des 4. Jahrhunderts entstand über einer dort befindlichen Grotte eine Kirche des hl. Petrus, die später „S. Petri in gallicantu“ genannt wurde. Ueber die Funde bei den Ausgrabungen wird erst ein ausführlicher Bericht erscheinen. (Revue biblique 1914, S. 71 ff.)

Im Ostjordanland wurden auf einer größeren wissenschaftlichen Reise deutscher Palästinaforscher neben heidnischen auch eine Anzahl christlicher Inschriften gefunden. Es sind teils Inschriften von Gebäuden, teils Grabschriften. Sie wurden veröffentlicht von Prof. Dalman in der Zeitschrift des deutschen Palästinavereins, 1913, S. 249 ff.

Etwa eine Stunde in west-nordwestlicher Richtung von der bekannten ehemaligen Stadt Madaba entdeckte P. Maur. Gisler O. S. B. die Grundmauern und den Mosaikboden einer altchristlichen Kirche. Das Mosaik zeigte Weinranken, die die Rahmen von 20 Medaillons bildeten; 8 von den letztern enthielten Tierbilder, 12 menschliche Brustbilder. Vor der Stelle des Altares war eine größere Szene angebracht: Unter einem Baume standen zwei weibliche Gestalten; neben der einen befand sich ein Flötenspieler, neben der andern ein mit einer Keule bewaffneter Mann. Auf dem Boden waren mehrere Inschriften verteilt, die die Namen der Stifter enthielten; in denselben wurden der hl. Lot (Abrahams Vetter) und der hl. Prokopius genannt. Als Gründer der Kirche erwähnte eine Inschrift einen Priester namens

Barichas; die Gründung erfolgte zur Zeit des Bischofs Johannes. Der Fund mußte wieder mit Erde bedeckt werden. (*Revue biblique*, 1914, S. 112—115).

3. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

- Baumstark, A., Vom Kampf um die Orienthypothese in der Geschichte der christlichen Kunst. (*Histor.-polit. Blätter*, CLII, 1913, S. 737—749, 843—854).
- Cabrol, F., et Leclercq, H., *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie*, fasc. XXXII (Communion — Constantine). Paris 1914.
- Grossi-Gondi, Le scoperte archeologiche nel primo decennio del secolo XX (*Civiltà cattolica*, 1913, t. III, p. 697—714; t. IV, p. 52—73).
- Jantzen, H., *Altchristliche Kunst*. Bielefeld und Leipzig, o. J. (1914). (Velhagen und Klasings Volksbücher, N. 107).
- Wulff, O., *Die altchristliche Kunst von ihren Anfängen bis zur Mitte des ersten Jahrtausends*, Lief. 6 und 7. Berlin, o. J. (*Handbuch der Kunstwissenschaft* von Fr. Burger).

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

- Barker, Ethel R., *Rome of the pilgrims and martyrs. A study on the martyrologies, itineraries, syllogae and other contemporary documents*. London 1913.
- Bonus, A., *Ravenna* (*Preußische Jahrbücher*, CLIII, 1913, S. 253—273).
- Strzygowski, J., *Ostasien im Rahmen vergleichender Kunstforschung* (*Ostasiatische Zeitschrift*, 1913, S. 1—15).
- Tafrahi, O., *Topographie de Thessalonique*. Paris 1913.
- — *Mélanges d'archéologie et d'épigraphie byzantines*. Paris 1913.
- Vincent, H. et Abel, F.-M., *Jérusalem. Recherches de topographie, d'archéologie et d'histoire*. Tome II, *Jérusalem nouvelle*, fasc. I—II. Paris 1914.
- Wiegand, Th. (mit mehreren Mitarbeitern), *Der Latmos* (Kön. Museen zu Berlin. *Milet. Ergebnisse der Ausgrabungen*, Bd. III, Heft 1). Berlin 1913.

C. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

- Baumstark, A., *Die konstantinischen Bauten am Heil. Grab in Jerusalem*. In *III. Vereinsschrift der Görresgesellschaft*, Köln 1913, S. 18—34.

- Baur, L., Tempelmaße (Archiv für christl. Kunst, 1913, S. 52—55, 57—60, 65—73, 77—79).
- Birnbaum, Ad., Die Oktogone von Antiochia, Nazianz und Nyssa. Rekonstruktionsversuche (Repertorium für Kunstwissenschaft, XXXVI, 1913, S. 181—209).
- de Waal, A., Konstantins des Großen Kirchenbauten in Rom. Hamm 1913 (Frankfurter zeitgemäße Broschüren XXXII, N. 12).
- Diehl, Ch., La basilique d'Eski-Dyouma à Salonique (Comptes-rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 1913, p. 516—517).
- Ebersolt, J. et Thiers, A., Les églises de Constantinople. Paris 1913. (Monuments du l'art byzantin, III).
- Esprées, A. d', Le Latran à travers les âges. Nicolas III et la chapelle du Sancta Sanctorum (Rome XI, 1914, p. 39—49).
- Germer-Durand, S., La maison de Caïphe et l'église de St-Pierre à Jérusalem (Revue biblique, nouv. sér. XI, 1914, p. 71—94).
- Hasak, M., Die königliche Halle des Herodes, die Marienkirche Justinians und die Moschee al-Aksa auf dem Tempelplatz in Jerusalem (Zeitschrift des deutschen Palästinavereins, 1913, S. 300—309).
- Heimann, Die Entwicklung des christlichen Altars. (Theologie und Glaube 1914, S. 119—130, 200—217).
- Jugie, L'église de Chalcopratia et le culte de la sainte Vierge à Constantinople (Echos d'Orient, XVI, 1913, p. 308—312).
- La basilica dei SS. Quattro Coronati al Celio (Cronaca delle belle arti. Suppl. al Bollettino d'arte, 1914, N° 2, p. 9—10).
- Toutain, J., Autour de la basilique de sainte Reine à Alesia (Bulletin d'ancienne littér. et d'archéol. chrét., IV, 1914, p. 23—36).
- Vincent, H. et Abel, F. M., Bethléem. Le sanctuaire de la Nativité. Paris 1914.
- Wulzinger, K., Byzantinische Substruktionsbauten Konstantinopels (Jahrbuch des kais. deutschen archäol. Instituts, XXVIII, 1913, S. 370—395).

D. Grabstätten.

- Bouvier, Le tombeau des saints Fuscien, Victorie et Gentien et l'építaphe mérovingienne de l'église de Sains (Bull. de la Société des Antiquaires, Poitiers 1913, p. 19—43).
- Ricci, C., Il sepolcro di Galla Placidia in Ravenna (Bollettino d'arte VII, 1913, p. 389—418, 429—444; VIII, 1914, p. 1—22).

E. Ikonographie und Symbolik.

- Baumstark, A., Zum stehenden Autorenbild der byzantinischen Buchmalerei (Oriens christ. 1913, S. 305—310).

- Grüneisen, W. de, Le portrait d' Apa Jérémie. Note à propos du soi-disant nimbe rectangulaire. Paris 1912 (Extr. des Mémoires présentés à l'Acad. des inscr. et belles-lettres, XII, 2^e partie).
- Jerphanion, G. de, Le nimbe rectangulaire en Orient et en Occident (Etudes, CXXXIV, 1913, p. 35—93).
- Perry, On the Psychostasis in christian art (The Burlington Magazine, 1912, p. 94—105; 1913, p. 208—215).
- Vincent, H., Quelques représentations antiques du Saint-Sépulcre constantinien (Revue biblique, nouv. sér. XI, 1914, p. 94—109).
- Wilpert, J., Vision und Labarum Konstantins d. Gr. im Lichte der Geschichte und Archäologie, in III. Vereinsschrift des Görresgesellschaft, Köln 1913, S. 5—17.

F. Malerei und Skulptur.

- Alten, Wilken von, Geschichte des altchristlichen Kapitells. München 1913.
- Baird, Alice, La Colonna Santa (The Burlington Magazine, 1913, p. 128—129).
- Baumstark, A., Zur Provenienz des Sarkophags des Junius Bassus und Lateran Num. 174 (Römische Quartalschrift, 1914, S. 5—16).
- Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Zwei auf Holz gemalte Köpfe aus Deir-Abu-Makarios (Byzantinische Zeitschrift, XXII, 1913, S. 448—450).
- Monaci, A., Kritische Bemerkungen über zwei Skulpturen am Konstantinsbogen (Römische Quartalschrift, 1914, S. 29—31).
- Polèse, E., Il sacro fago cristiano di S. Paolo all' Orto in Pisa (Bollettino Pisano d'arte e di storia, 1913, p. 109—111).
- Styger, P., Die neuentdeckten mittelalterlichen Fresken von S. Croce in Gerusalemme (Römische Quartalschrift, 1914, S. 17—28).

G. Kleinkunst.

- Delattre, L., et Monceaux, P., Plombs byzantins découverts à Carthage (Bulletin de la Société nat. des Antiquaires de France, 1912, p. 197 s., 208 s. u. mehr. Forts.).
- Götze, Die Sammlung Friedrich Ludwig von Gans im Antiquarium (Berlin) (Amtliche Berichte aus den königl. Kunstsammlungen 1913, Dez., Kol. 65 ff.)
- Kaufmann, C. M., Archäologische Miscellen aus Aegypten. II. Faijûmische Frosch-, Kröten- und Embryonenlampen (Oriens christianus, 1913, S. 299—304).
- Wiegand, K., Thymiamateria. XIII: Frühchristliche Räuchergeräte (Jahrbuch des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, 1912, S. 1—97).

Wulff, O., Kaiser-Friedrich-Museum. Neuerwerbungen der altchristlichen Sammlung seit 1912 (Amtliche Berichte aus den königl. Kunstsammlungen, 1913, Kol. 29—44).

H. Epigraphik.

- Abel, F.-M., Inscription en mosaïque à El-Mehayiet (Revue biblique, nouv. sér. XI, 1914, p. 112—115).
- Dalman, G., Inschriften aus dem Ostjordanlande (Zeitschr. des deutschen Palästinavereins, 1913, S. 249—265).
- Diehl, E., Lateinische altchristliche Inschriften. 2. Aufl. Bonn 1913 (Kleine Texte, Heft 26—28).
- Fita, Fidel, Nuevas inscripciones de Mérida y Sevilla (Boletín de la R. Academia de la Historia, LXIV, 1914, p. 236—242; 312—313).
- Monneret de Villard, U., Le iscrizioni sepolcrali di Ecclesio e Savino rinvenute nella chiesa di S. Vincenzo di Galliano (Archivio storico lombardo, 1913, p. 471—473).
- — Iscrizioni cristiane della provincia di Como anteriori al secolo XI. Como 1914.
- Schneider-Graziosi, G., Osservazioni sopra una singolare iscrizione cristiana (Bullettino della Comm. archeol. com. di Roma, 1913, p. 61—66).

I. Martyrien, Martyrologien, Reliquien.

- Burkitt, F. C., Emphemia and the Goth, with the Acts of martyrdom of the Confessors of Edessa. London 1913.
- Knopf, P., Ausgewählte Martyrerakten. 2. Aufl. Tübingen 1913. (Sammlung kirchen- und dogmengesch. Quellenschriften).
- Miedema, Rein, De heilige Menas. Rotterdam 1913.
- Feltoe, C. L., The Saints commemorated in the Roman Canon (Journal of theological studies, XV, 1914, p. 226—235).
- Riedner, O., Der geschichtliche Wert der Afralegende. Kempten 1913.

K. Liturgik, Kirchenordnungen.

- Allmang, G., Weihnachten. Anfänge des Festes und liturgische Entwicklung (Pastor bonus, XXV, 1913, S. 129—136, 257—264).
- Cabrol, F., et Leclercq, H., Monumenta Ecclesiae liturgica. Vol. I, Reliquiae liturgicae vetustissimae, sectio II. Paris 1913.
- Meyer, A., Entstehung und Entwicklung des Weihnachtsfestes. 2. Aufl. Zürich 1913.
- Nau, F., Un martyrologe et douze ménologes syriaques, édités et traduits, in Patrologia orientalis. X, fasc. 1. Paris 1912.

- Schermann, Th., Der ägyptische Festkalender vom 2. bis 7. Jahrhundert (Theologie und Glaube, V, 1913, S. 89—102).
 — — Agapen in Aegypten und die Liturgie der vorgeheiligten Elemente (ebda., S. 177—192).
 Strawley, J. H., The early history of the Liturgy. Cambridge 1913.

L. Bibliographie, Kataloge.

- Baumstark, A., Literaturbericht (über den christl. Orient). Die Denkmäler (Oriens christianus, 1913, S. 391—398).
 Beth, J., Internationale Bibliographie der Kunstwissenschaft, IX (für das Jahr 1910). Berlin 1913.
 Bibliographie (über die byzantinische Forschung). Kunstgeschichte von P. Mare, J. S(trzygowski) u. and. (Byzantinische Zeitschrift, 1913, S. 614—626).
 Giovenale, G.-B., Lepri, C., Rem Picci, P., Inventario dei monumenti di Roma, parte I. Roma 1912.
 Mendel, G., Catalogue des sculptures grecques, romaines et byzantines. Musées impériaux ottomans, t. I. Constantinople 1912.

Zur orientalischen Kunst auf altchristlichen Sarkophagen Roms.

A. Baumstark's Hypothese auf S. 1—16 dieses Jahrganges der R. Q. S., welche die beiden schönsten Sarkophage Roms, den des Junius Bassus und den stilverwandten im Lateran Nr. 174 als orientalische Importarbeit hinstellen möchte¹⁾, wird bei manchem Archäologen auf Bedenken gestoßen sein.

Daß auch noch im 4. Jahrhundert in Rom Sarkophage aus dem Orient bezogen wurden, beweisen die beiden Porphyrsärge der Kaiserin Helena und der Constanza.

Die reichen Bestände aber an unbearbeiteten Marmorblöcken aus Numidien wie aus dem Orient, die man 1869 an der Marmorata aus dem Schwemmsande des Tiber wieder ans Licht gezogen²⁾ beweisen, daß, neben den in Aegypten, Phönizien, Griechenland und Dazien für Rom ausgeführten Sculpturen, die Steinbrüche vielfach das Rohmaterial oder nur abbozzierte Arbeit nach der Hauptstadt lieferten, um erst hier im Detail ausgeführt zu werden.

Unter den aus dem Osten stammenden oder eingewanderten Künstlern (um uns auf das 2.—4. Jahrhundert zu beschränken) fehlte es ebenso wenig, wie unter den Eingeborenen an Bekennern des Christentums; einen dieser christlichen Meister lernen wir auf dem Grabsteine kennen, den ihm sein Sohn gesetzt hat, wo er den Vater in der Werkstatt bei der Ausmeißelung eines Sarkophags abbildete und die Inschrift befügte:

ΑΓΙΟΣ ΘΕΟΟΕΒΗC | ΕΥΤΡΟΠΟΣ |
ΕΝ ΕΙΡΗΝΗ | ΥΙΟΣ ΕΠΟΙΗCΕΝ³⁾.

¹⁾ „Wir besitzen an dem Sarkophag des Junius Bassus und seinem lateranensischen Pendant je ein Meisterwerk der im Osten geübten Marmorplastik der Mitte, bzw. Ende des 4. Jahrhunderts“ (S. 16).

²⁾ Vgl. de Rossi, Bull. VI, 17.

³⁾ Abbildung u. a. Kraus, Real-Encyclop I, 650, fig. 237. Die auf der Platte eingeritzten zwei Sarkophage zeigen auf den Ecken Löwenköpfe, dazwischen Strigili.

Der Grabstein wird in das 3. Jahrhundert gesetzt; daß der Verstorbene Orientale war, ist aus dem Namen, wie aus der Sprache der Inschrift unzweifelhaft; daß er Christ war, bezeugt das ϵN EIPHH.

Läge also, statt mit B. den Bassus-Sarkophag und dessen Bruder, bis in's Detail ausgeführt, aus dem Orient nach Rom liefern zu lassen, die Annahme nicht näher, daß *orientalische, in Rom ansässige Meister* sie hier gearbeitet haben? Unter dieser Voraussetzung ließen sich dann wohl auch noch weitere Sarkophage in Rom und anderwärts im Westen eingewanderten orientalischen Bildhauern zuweisen. Auf alle Fälle kommen wir zu einer Sonderung in zwei Klassen von Sarkophagen, in solche, welche von eingeborenen, stadtrömischen und andere, welche von künstlerisch höher stehenden Orientalen gemeißelt worden wären. Dann aber werden die einen Sarkophage in der Technik wie in den Darstellungen den fremden Einfluß aus dem Osten verraten, während die stadtrömischen Steinmetzen im Bildercyclus, wie in der Arbeit ihren eigenen, übererbten Weg gegangen sind, und bei der behaupteten hohen Blüte der Kunst des Ostens auch noch im 4. Jahrhundert werden die Bildwerke der Orientalen die stadtrömischen, die den allgemeinen Verfall der Künste in der Hauptstadt teilen, an Wert weit überragen⁴⁾. Aber sie werden weiterhin sich auch in der *Wahl der Sujets*, wie in deren Auffassung und Durchführung unterscheiden, da im Orient sich vielfach andere religiöse Vorstellungen im Volksbewußtsein vordrängten, als im Westen. Die Orientalen werden also im Allgemeinen auf den Sarkophagen eine andere Bildersprache und mit andern Lauten reden, wie die Römer; die Grundgedanken sind die gleichen; man hört gleichsam verschiedene Dialekte der einen katholischen Muttersprache. — Wir würden mithin in einer ganz neuen Aufgabe die Sarkophage im Museum des Lateran, und mit ihnen unsere gesamte Sarkophagplastik, von diesem neuen Gesichtspunkte aus zu untersuchen, und würden zu scheiden haben, wo sich charakteristische Unterscheidungs-Merkmale für den Osten oder aber für den Westen konstatieren lassen.

Auf welchen Fundamenten ruht dann nun aber diese neue Hypothese?

⁴⁾ Die eingehende vergleichende Untersuchung des *rein Dekorativen* in der Malerei der Katakomben ist eine noch zu leistende Arbeit.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die verwandte Kunst des Pinsels, auf die Malereien in den Katakomben.

Ob auf denen aus dem Ende des 1. und aus dem 2. Jahrhundert, soweit sie noch an die klassische Zeit anklingen, sich zwei Klassen, hellenistische und stadtrömische, werden aus einander scheiden lassen, lohnte sich vielleicht der Untersuchung; die Malereien des 3. und 4. Jahrhunderts lassen jedenfalls eine solche Scheidung absolut nicht zu; da ist alles Eine Mache, mit ausgeprägter Dekadenz und zwar, soweit es sich konstatieren läßt, gleichmäßig und gleichzeitig in sämtlichen Katakomben. Die Maler in Rom haben ihre vererbten Vorlage-Blätter (oder -Hefte) gehabt, von profanen, wohl auch paganen Decken- und Wandgemälden; an vielen Beispielen läßt sich noch nachweisen, in welcher Weise die Vorlage kopiert wurde, wie man an Stelle von Szenen aus der Götterwelt oder der Mythologie christliche Bilder eingesetzt, alles übrige aber ohne weitere Aenderung übernommen hat. — Man könnte nun gerade in diesen kleinen biblischen Bildern eine nach Stoff wie Stil hervortretende Verschiedenheit zwischen östlicher und westlicher Malerei suchen wollen; allein ich glaube, daß die Suche vergebens sein würde. Abweichungen von den traditionellen römischen Darstellungsformen, z. B. *zwei* Magier in Petrus und Marcellinus wie in Domitilla, erklären sich, ohne daß man auswärtige Einflüsse zu Hülfe ruft.

Tatsächlich dagegen besteht ein Unterschied zwischen römischen Katakomben-Malerei und orientalischer, soweit die überaus wenigen Beispiele der letzteren einen Vergleich gestatten. Es sei hier nur auf zwei allbekannte Bilder hingewiesen, auf die in den Katakomben des hl. Januarius in Neapel, die noch an die klassische Zeit reichen, und an die in Alexandria, die de Rossi im *Bullettino* 1865, pag. 57 publizierte und die er (pag. 63) in die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts versetzt. — Der Sündenfall und der Turmbau dort, und die wunderbare Brodvermehrung mit den beiden Nebenzenen hier, zeigen auf den ersten Blick die wesentliche Verschiedenheit von verwandten römischen Darstellungen. Niemand jedoch wird behaupten, daß sie die römischen Katakomben-Malerei beeinflussen haben.

Wenn also nicht in den Gemälden der römischen Coemeterien, läßt sich dann vielleicht in der Plastik der Sarkophage eine solche

doppelte Klasse von Arbeiten nachweisen? Wird man sagen: Die besseren Skulpturen sind von Orientalen, in ihrer Heimat oder in Rom, ausgeführt worden, die plumperen von stadtrömischen? Dann muß also noch im 3. und 4. Jahrhundert die Plastik, speziell für Sarkophage, im Orient die des Westens so hoch überragt haben, daß reiche Römer sich ihre Sarkophage direkt aus dem Orient bezogen, oder doch bei orientalischen Bildhauern in Rom bestellten, weil sie ihren Mitbürgern nicht die entsprechende Kunstfertigkeit zutrauten. Das setzt dann also eine reich entwickelte Sarkophagplastik im Osten voraus.

Man hat nun in den letzten Jahrzehnten in Palästina, Syrien, Kleinasien und weiter nach Osten allenthalben ausgedehnte Ausgrabungen unternommen; dieselben haben für die christliche Architektur des 4. 5. und 6. Jahrhunderts großartige Ruinen von fünf-schiffigen Basiliken, von Kuppelbauten u. s. w. freigelegt, denen Rom nichts Gleiches an die Seite zu stellen hat. Aehnliche Bauwerke von riesigen Dimensionen haben die Ausgrabungen Kaufmann's in der Menas-Stadt in der lybischen Wüste ans Licht gefördert: was aber ist bisher von Bildwerken in Marmor (außer Kapitellen), was speziell von figurierten Sarkophagen zu Tage gekommen? Was liefern in dieser Beziehung für das Nilland die Museen in Kairo? Und wenn wir noch weiter nach Nordafrika pilgern, haben wir nicht auch dort die gleiche Erscheinung: gewaltige Bauten, deren Dimensionen uns mit Staunen erfüllen, aber wenig Plastik und fast gänzlichliches Fehlen von Sarkophag-Skulpturen? Kurz, wenn man alles, was Byzanz, Griechenland, Asien und Afrika an altchristlichen Sarkophagen mit Bildwerk bieten, zusammen stellen wollte, wie weit würde das einzige Museum des Lateran diese ganze Sammlung überragen! Man sage nicht, die Ikonoklasten und Moslemin hätten alle diese Bildwerke zerstört und zerschlagen; denn selbst aus dem wütendsten Vandalismus mußten wenigstens hier und da einzelne Bruchstücke sich gerettet haben. Legt sich, da nicht die Annahme nahe: *der ganze Orient, und auch Afrika kannte im allgemeinen nicht die Sitte der Bestattung in Sarkophagen, die man mit Bildwerken, mit biblischen Darstellungen geschmückt hätte?* Angenommen aber, alles, alles, was der Orient an christlicher Plastik in Jahrhunderten geschaffen, sei bis auf ein ganz

geringes zu Grunde gegangen, so fehlt dann eben ja der wesentliche Faktor zu einem Vergleich mit der Plastik in Rom. — Hätte der Orient wenigstens an Mosaiken und Wandgemälden (denen die Miniaturen sich anschließen) ein so reiches Erbe in den neu ausgegrabenen Kirchenbauten erschlossen, daß der dortige Bilderzyklus eine ausgesprochene Verwandtschaft mit gewissen Szenen auf einer (orientalischen?) Klasse römischer Sarkophage aufwiese! Allein abgesehen davon, daß dies nicht der Fall ist, kann man überhaupt Arbeiten einer späteren Zeit nicht zum Vergleiche mit Werken, die Jahrhunderte älter sind, heranziehen, so wenig ich einen Ausspruch des hl. Augustinus als Zeugen für Denken und Glauben der Christen im 2. oder 3. Jahrhundert zitieren darf.

Man hat sich auf die *architektonische* Gliederung mancher unserer Sarkophage gestützt, man hat u. a. die von Rebengewinde umschlungene Säulchen mit den traubenbrechenden Putti als Erweis für eine orientalische Werkstatt vorgeführt. Allein für diese rein dekorativen Teile vererbten sich wie in der Malerei so auch in der Plastik die Modelle vom Vater auf den Sohn⁵⁾; nicht der äußere Rahmen, sondern das von ihm umschlossene Bildwerk sacraler Szenen hatte die Bedeutung, auf welche Auge und Herz der Gläubigen Wert legten.

Fassen wir also das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so sind die Bildwerke auf den römischen Sarkophagen durchaus bodenständige, aus Leben und Glauben der römischen Gemeinde erwachsene Gebilde; daß zumal in der Plastik die römische Kirche beim Orient in die Schule gegangen, dafür ist der Beweis noch nicht erbracht: das christliche Rom hat aus sich selber heraus seinen Bilderschmuck der Sarkophage produziert.

So lange man aber nicht durch eine Fülle von Monumenten eine reich entfaltete Sarkophagplastik für den Osten beweisen

⁵⁾ Das hat sich für die verwandte Kunst des Stucks an den Dekorationen der Nischen in der sog. Platonía bei St. Sebastian erwiesen, die man allgemein der Mitte des 3. Jahrhunderts zuschrieb, bis die hinter verdeckendem Gemäuer hervortretende Inschrift:

MVSICVS CVM SVIS LABVRANTIBVS · VRSVS FORTVNIO · MAXIMVS
sie in das 5. Jahrhundert herabgerückt (Vgl. A. de Waal „Die Apostelgruft ad catacumbas“ in R. Q. Schr. 1894 III. Supplementsheft. A. de Waal, La Platonía Atti d. Akad. pont. d. archeol. 1892 pag. 14).

kann, wird man die Sarkophage auch an andern Orten Italiens, sowie die in Gallien als Gewächse aus abendländischer Erde betrachten müssen. Auch was die nicht stadtrömischen christlichen Bildhauer schaffen, ist westliche, nicht morgenländische Kunst. Das gilt auch selbst dann, wenn wir auf ein Bild aus den im 3. und 4. Jahrhundert in Rom so verbreiteten Apokryphen stoßen; niemand wird Sarkophage dieser Art als orientalische zu einer besonderen Gruppe absondern.

Ist aber die Hypothese eines orientalischen Meißels auf einem westlichen Sarkophage *unhaltbar*, dann haben wir für den des Junius Bassus und seinen Bruder im Lateran, Werkstatt und Meister nur in der stadtrömischen Bevölkerung zu suchen. — Für die Chronologie der beiden würde aber auch die Annahme orientalischen Ursprungs keinen neuen Wegweiser bieten.

Muß man nun auch den Import von Sarkophagen aus — erst nachzuweisenden orientalischen Kunstschulen der Sarkophag-Plastik im Orient, abweisen, und ist ebenso eine Scheidung der römischen nach einheimischen und eingewanderten Bildhauern meines Erachtens nicht durchführbar, so haben doch gerade die letzten Jahre uns, — leider fast immer nur in Fragmenten, Sarkophage mit Szenen geliefert, alle nachkonstantinische, die einzig in ihrer Art, als *unica* dastehen, vor denen man fragen dürfte, ob denn nicht wenigstens hier, wenn nicht in der Form, so doch im Inhalt die Arbeit eines orientalischen Meißels vorliegt. Ein auffallendes Beispiel bietet auf einem in San Callisto gefundenen, noch nicht veröffentlichten Bruchstück die Adoratio Magorum. Dort liegt, wie fast allgemein auf den orientalischen Darstellungen, die heilige Mutter auf der Kline, die Weisen aber kommen in großer Eile mit flatternden Mänteln heran⁶⁾. Das ist also eine von der römischen Tradition durchaus abweichende Auffassung.

Ein Beispiel anderer Art bietet das Fragment eines 1897 im Cometerium S. Valentini gefundenen Sarkophagdeckels⁷⁾. Auf einem

⁶⁾ In derselben Haltung nahen auf einem Sarkophag zu Ravenna die Magier der hl. Jungfrau, die aber das Kind frei sitzend vor sich auf dem Schosse hält. (Maria hat keine Aureola, wohl aber das Kind, und zwar mit dem eingravierten konstantinischen Monogramme). Garrucci VI 311, 2.

⁷⁾ Nuovo Bull. 1897, pag. 103, Tav. IV.

Schiffe hält ein nur mit dem Lendentuche bekleideter, bärtiger Mann das Steuerruder. Hinter ihm sitzt auf dem erhöhten Ufer ein Fischer mit der Angelrute. Der Steuermann dirigiert das geschwellte Segel des Mastbaumes. Ein ebenfalls nur mit dem Lendentuche bekleideter Matrose streckt beide Arme nach einer Figur aus, von der nur die Beine erhalten sind (Jonas-Szene?). Nun ist aber neben dem Steuermann auf den Bord des Schiffes der Name PAVLVVS, links vom Mastbaum THECLA eingraviert. Ob letzteres Wort den Namen des Schiffes gibt, wie Maruchi a. a. O. annimmt, oder aber ob die abgebrochene Szene die hl. Thekla darstellte, von der die *Acta Pauli et Thecle* berichten: *praecipitem se dedit in aquam, dicens: in nomine tuo, Domine Jesu Christe, ultimo die baptizor*⁸⁾, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Jedenfalls ist der mit seinem Namen als *Paulus* gekennzeichnete Steuermann, und zudem hier in irgend einer Verbindung mit Thekla, etwas Fremdartiges in der römischen Kunst.

Die Seite eines Sarkophags im Museo Kircheriano, jetzt im Museo delle terme, das u. a. Garrucci publizierte⁹⁾, weist auf die Bußdisziplin der alten Kirche hin, indem neben dem auf einer Erhöhung sitzendem Heilande sich beiderseitig die *flentes*, vorüberbeugt, das Gesicht mit einem Tuche bedeckend, gruppieren. Die Szene hat eine Parallele auf einigen andern Sarkophagen¹⁰⁾. Nun ist zwar die Behauptung, daß die drei Klassen der Büßenden orientalisch, jedenfalls aber in Rom unbekannt gewesen sei, nicht unbestritten geblieben; allein der Gedanke, nicht eine biblische, sondern eine Szene der kirchlichen Disziplin ist der Sarkophag-Plastik Roms fremd.

Es lassen sich noch weitere plastische Unica anführen, z. B. Christus mit Petrus auf den Wogen, im Coemeterium Callisti, wie ja auch die Katakomben-Bilder des vierten Jahrhunderts manche Einzelszenen bieten, die keine Nachahmung fanden. Allein man darf nicht vergessen, daß nachweislich das Mittelschiff der konstantinischen Basilika im Lateran mit Szenen aus dem A. u. N. Testament bemalt war, daß die vatikanische nicht weniger

⁸⁾ Grabe in *Spicilegium Patrum*. Oxford 1714, Tom. I, pag. 125.

⁹⁾ Garrucci, *Storia dell' arte*. Vol. VIII 316, 3. — Vgl. Tav. 324, 1 u. ä.

¹⁰⁾ *Nuovo Bull.* 1901, Tav. VI.

als 45 Szenen aus beiden Testamenten aufwies; sie, wie die Reihe alttestamentlicher Bilder in Sta. Maria Maggiore lassen eine ähnliche Dekoration für die alte Pauluskirche, wohl auch für andere Basiliken des 4. Jahrhunderts in Rom annehmen. Durch diesen Reichtum neuer Darstellungen sind die Maler der Katakomben, wie die Bildhauer für ihre Sarkophage beeinflußt worden. Was immerhin aber, denkbar, eine orientalische Kunst in Rom schafft, überragt nach keiner Seite hin, an Technik und Ausführung die Werke ihrer römischen Schwester; sie haben alle nur eine einzige Mutter, Rom; aus dem greisenhaften Gesamtbilde ragen keine jugendlichen Schöpfungen unterscheidend hervor.

Zu der *chronologischen* Fixierung, wie auch zu der topologischen eines antiken Werkes, eines christlichen Sarkophags, müssen *ebenmässig zwei* Ausgangspunkte festgehalten werden, nämlich der Gegenstand der Szene selber, wie ihre Komposition, und dann die künstlerische Form, in die der Meister sie kleidete, und in letzterer Beziehung, sowohl (wo sie vorkommt) die Architektur als der Stil, die Gewandung, das Haar, die Fußbekleidung und all die vielen kleinen Züge, die ein Menschenalter von dem andern unterscheiden. Nun scheint es mir aber, daß unsere neueren Archäologen auf den ersteren Punkt vielfach zu wenig, dagegen auf den zweiten zu viel Gewicht legen. Und doch müssen wir zu allererst erkennen, was der Künstler darstellen wollte, welche Vorstellungen ihn inspirierten, aus welchem Boden, aus welchen religiösen Anschauungen seiner Zeit sein Gebilde erwachsen ist. Wie ein Bild des Gekreuzigten, eine reale Darstellung der Auferstehung für das 2. und 3. Jahrhundert ein Anachromismus wäre, so gibt es biblische Szenen und religiöse Kompositionen, die man nicht in der Knospe, sondern erst in der entwickelten Blüte der christlichen Plastik suchen darf, wie im Gegenteil ebenso wenig alternde Leute die Sprache der Kinder reden.

Damit komme ich wieder auf Baumstark's Hypothese in betreff er beiden Sarkophage zurück.

Man hat in neuerer Zeit den Bassus-Sarkophag in das 3. Jahrhundert, ja, wohl gar in die Anfänge desselben hinauf datiert, auf Grund der Technik. Aber können wir irgendwie diese voll entwickelte christliche Bildersprache, mit der Passionsszene vor Pi-

latus, mit der Hinrichtung der beiden Apostel, mit dem zwischen ihnen thronenden Christus und gar mit der Darstellung biblischer Personen durch Lämmer schon im 3. Jahrhundert zu hören erwarten?

Das ist ja die große Frage für die chronologische Gruppierung unserer römischen Sargreliefs, nämlich die Frage, wo wir das erste Lallen der christlichen Steinmetzkunst im Occident vernehmen.

Und da mag es gestattet sein, auf vier christliche Sarkophage, die wegen ihrer Technik durchgehends dem 3. Jahrhundert, etwa der Zeit der Antonine zugeschrieben werden, hinzuweisen, wo wir das Werden des christlichen Bilderzyklus in der Plastik beobachten können. Drei von ihnen, den vom Lateran, den gallischen und den von S. Maria antiqua hat von Sybel „Christliche Antike“ auf seinen Tafeln in No. 2, 3 und 4 wiederum publiziert, ihnen ist als vierter der von Ravenna hinzuzufügen. Der Chronologie nach der jüngste ist der in S. Maria antiqua gefundene ¹¹⁾, der lateranensische ¹²⁾, der gallische ¹³⁾ und der ravenatische ¹⁴⁾ sind etwas älter. Daß der Sarkophag aus S. Maria antiqua christlich ist, beweisen die Jonasszenen und die Taufszenen. Nun sitzt in der Mitte ein lesender Mann [gewiß nicht der Verstorbene, der seine Biographie vorliest], und neben ihm stehen auf der einen Seite ein Hirt mit dem Schaf auf der Schulter, auf der andern eine Orante; man wird nicht umhin können, in dem Hirten Christus, in der Frau die abgesehene, in der Seligkeit frohlockende Seele zu erkennen. Wenn nun auf dem lateranischen, dem gallischen und dem ravenatischen Sarkophagen wesentlich dieselbe Anordnung der Mittelgruppe mit Vorleser, Hirt und Orans wiederkehrt, so werden wir auch hier nicht an dem christlichen Charakter der Skulptur zweifeln können; nur sind auf diesen drei Sarkophagen die Künstler noch nicht auf den Gedanken gekommen, zur Ergänzung *biblische Szenen* hinzuzufügen; sie füllen vielmehr, so gut es geht, den übrigen Raum mit profanem Beiwerk aus.

¹¹⁾ N. Bull. d. archeol. christiana 1901, Tav. VI.

¹²⁾ Garrucci, Storia dell' arte, Tav. 371, 2.

¹³⁾ Le Blant, Sarcophages chrétiens de la Gaule.

¹⁴⁾ Garrucci, St. d. arte Vol. VI 371, 2.

Hier haben wir also die Anfänge der christlichen Sarkophag-Plastik vor uns, die auf dem Sarkophag von S. Maria antiqua schon aus dem Kindergarten in die erste Schulklasse aufsteigt.

Wollte man die Entwicklung weiter verfolgen, so gibt der Jonas-Sarkophag des Lateran und sein Milchbruder vom Vatikan, jetzt in Kopenhagen (von Sybel No. 5 und 6) die Handhabe.

Und nun stelle man neben diese Darstellungen diejenigen auf dem Bassus Sarkophag und dann soll noch Jemand sagen, diese seien mit jenen gleichzeitig! Sie sind es noch weniger, als ein Sextaner und ein Primaner.

Und nun liegt es auf der Hand, wie Baumstark zu seiner scheinbar so glücklichen Hypothese kam. Mußte sein Kunstempfinden sich einerseits sträuben, den Bassus-Sarkophag mit seinem voll entwickelten Bilderzyklus in die gleiche Zeit, etwa in die der Antonine, zu setzen mit den vorhin aufgeführten, so sträubte sich andererseits die ganze Technik gegen ein Einreihen in die verrohte römische Plastik um die Mitte des 4. Jahrhunderts. Ausgehend also von der supponierten hohen Kunstblüte im Orient noch in der nachkonstantinischen Zeit, erklärte er die beiden Sarkophage als Importstücke aus dem Orient. Das war gewiß die glücklichste Lösung aller Schwierigkeiten. B. bleibt aber dann den monumentalen, wie literarischen Beweis schuldig, daß 1. die christliche Plastik noch im 4. Jahrhundert im Orient, speziell in Griechenland in hoher Blüte stand, und 2. daß sie zu gleicher Zeit im Vollbesitz der Verwertung biblischer Szenen und christlicher Anschauungen für die künstlerische Darstellung war.

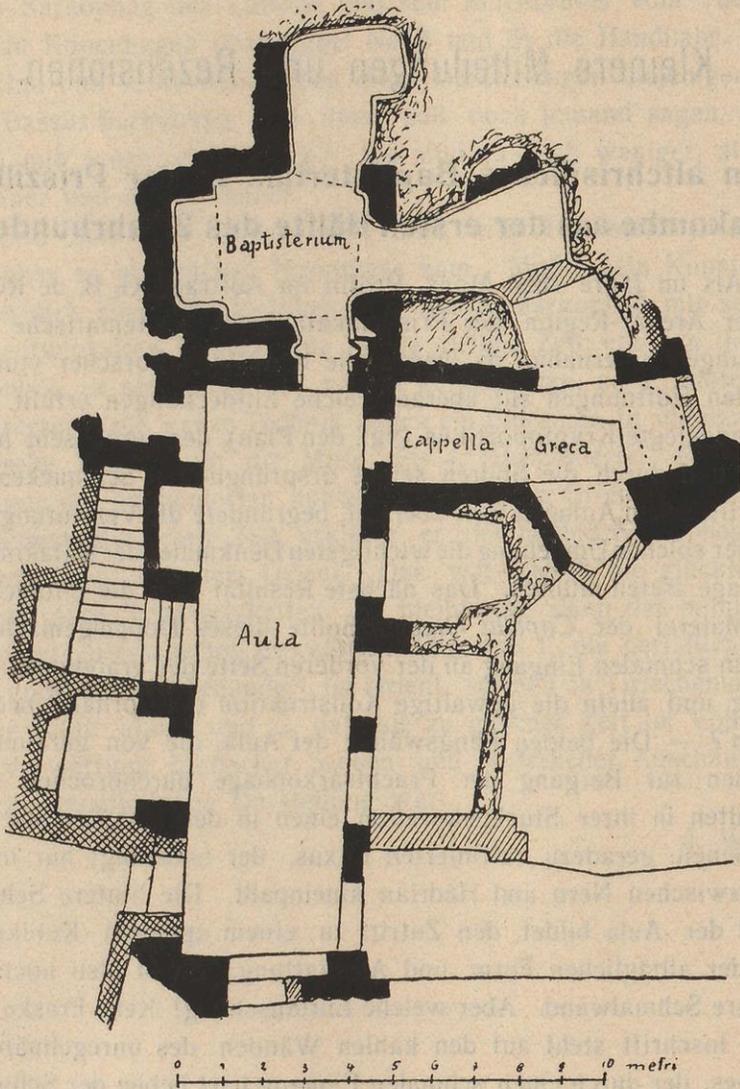
d. W.

Kleinere Mitteilungen und Rezensionen.

Ein altchristliches Baptisterium in der Priszillakatakomben aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts.

Als im Jahre 1864 Mons. Profili im Auftrage G. B. de Rossi's in der Arenar-Region der Priszillakatakomben systematische Ausgrabungen unternahm, da waren alle damaligen Forscher von den größten Hoffnungen auf überaus reiche Entdeckungen erfüllt. Der großangelegte Kryptoportikus (vgl. den Plan), der durch sein hohes Alter und durch die Spuren seines ursprünglichen Schmuckes alle unterirdischen Anlagen weit übertraf, begründete die Vermutung, daß in einer solchen Umgebung die wichtigsten Denkmäler der Katakomben zu Tage treten müßten. Das nächste Resultat war die Entdeckung der Malerei der *Capella Greca*. Sollte dieses Doppelgemach mit seinem schmalen Eingang an der vorderen Seite der grandiosen Aula einzig und allein die gewaltige Konstruktion der Vorhalle bedingt haben? — Die beiden Längswände der Aula, die von geräumigen Nischen zur Bergung der Prachtsarkophage durchbrochen sind, enthalten in ihrer Stuckdekoration einen in den Katakomben niegesehenen, geradezu raffinierten Luxus, der unbedingt nur in die Zeit zwischen Nero und Hadrian hineinpaßt. Die hintere Schmalwand der Aula bildet den Zutritt zu einem späteren Kubikulum von der alltäglichen Form und Ausstattung. Bleibt also noch die vordere Schmalwand. Aber welche Enttäuschung! Kein Fresko und keine Inschrift steht auf den kahlen Wänden des unregelmäßigen Raumes, der durch einen schmalen Eingang hart neben der Schwelle der *Capella Greca* in die große Aula mündet. Charakteristisch ist einzig die Bekleidung des Bodens und der Wände mit *opus signinum*; das ist eine Mörtelart, die, aus hydraulischem Kalk mit kleingeschlagenen Ziegelstücken vermengt, das bekannte Mittel der Alten

zur Abwehr der Feuchtigkeit bildete. Wilpert hielt infolgedessen den Raum in seiner ursprünglichen Anlage für einen Wasserbehälter (*piscina*), der als solcher, nach der Konstruktion der Aula, unbeñutzt blieb. (*Fractio panis*. p. 31.)



Das Baptisterium und seine Umgebung im Coemeterium der Priscilla.

Prof. A. Profumo hat nun nach jahrelangen Forschungen die eigentliche Bestimmung dieser sog. *piscina* erkannt und das Er-

gebnis im 2. und 3. Heft der „*Studi Romani*“ 1913 unter dem Titel „*Un battistero cristiano del' anno 140 circa*“ niedergelegt.

Die Beweise für dieses wichtige Resultat sind folgende:

1. Hinter der Schwelle des 1,73 m langen Einganges von der Aula zum angeblichen Wasserbehälter befindet sich beidseitig eine tiefe Einbuchtung, scheinbar ein Geleise für einen Verschuß aus Holz. Allein die Kanäle reichen nicht bis auf den Boden, sondern laufen in einer Höhe von 80 cm in schiefer Ebene in die senkrechte Wand über. Sie haben auch keinen rechtwinkligen, sondern einen trapezförmigen Schnitt mit einer Differenz von 8 cm nach außen, was die Anwendung eines soliden Wasserverschlusses, etwa in Form einer Holzwand, ausschließt und eher an einen Tuchvorhang denken läßt. Eine dem opus signinum entsprechende Wasserhöhe von 2,60 m hätte also durch diese Vorrichtung unmöglich gestaut werden können.

2. Die Trennungswand zwischen der Aula und der angeblichen piscina ist nach dem Innern der Aula zu durch eine zweite Mauer verstärkt, die an ihrer Schmalseite, also an der Eingangswand, die gleiche Bekleidung mit opus signinum aufweist, ohne eine nachweisbare Spur von späterer Ueberarbeitung. Da ferner beide Kanäle in diese Verstärkungswand eingehauen sind, so folgt daraus, daß die Aula früher, oder wenigstens gleichzeitig mit dem Wasserbehälter, auf keinen Fall später entstanden sein kann. Die gleichzeitige Existenz der Aula und der um zwei Stufen tiefer liegenden Capella Greca mit der angeblichen piscina hätte also die üble Folge nach sich gezogen, daß beide unter Wasser gestanden hätten, wenn der anstoßende, höhergelegene Raum, dessen Zugang nicht verschließbar war, zur Sammlung einer größeren Wassermenge bestimmt gewesen wäre. Die Bezeichnung Wasserbehälter oder piscina ist also in diesem Umfang aufzugeben.

3. Dagegen ist eine beschränktere Verwendung von Wasser in dem fraglichen Raum des Signinums unbestreitbar. Prof. Profumo richtete deshalb seine Aufmerksamkeit auf die auffallend erhöhte Schwelle des Zuganges, die von einer Marmorplatte gedeckt ist. Dort fand er, im Signinum gebettet, eine bleierne Abflußröhre in ursprünglicher Lage in der Höhe von 16 cm über dem Fußboden.

Das Wasser konnte also nicht höher steigen: und die anstoßenden Räume blieben von einer Ueberschwemmung verschont. Gegen den Abfluß hin neigt sich der Boden so stark, daß die höhergelegenen seitlichen Ausläufer, insbesondere der Arm gegen die linke Nische der Capella Greca zu, vom Wasser vollständig frei sein mußten.

4. Von ausschlaggebender Bedeutung ist nun noch die Feststellung Profumo's, daß der mit opus signinum versehene Raum in engster Beziehung zur Capella Greca steht, ja, mit ihr geradezu verbunden ist. Eine Mauer aus Tuffblöcken mit dicker Mörtellage trennt zwar die linke Nische der Kapelle von dem rechten Ausläufer des Wasserbehälters. Allein diese Mauer ist evident späteren Datums; denn das opus signinum erstreckt sich auch über den Boden und die Wände der Nische bis hart vor das Sedile.

In irgend einer Weise kam also in dem fraglichen Gemach Wasser zur Verwendung. Dieses konnte aber bei der Schwelle nicht höher als bis 18 cm steigen und gegen die Mitte zu höchstens 15 cm erreichen, während der rechte Ausläufer infolge der Bodensteigung vollständig trocken lag. Die Personen, die mit dem Wasser zu tun hatten, konnten also nicht mehr über die Schwelle zur Aula zurückkehren, sondern sie mußten durch den Gang, der durch die Nische zur Capella Greca führt, gerade zum Sedile gelangen, das für die Feier der Agapen diente. Das Sedile mißt 70 cm Höhe und zeigt weder Treppe noch sonst eine für den bloßen Ausgang bestimmte Anlage. Es ist daher das natürlichste, daß die Personen, die durch die Nische eintraten, hier Platz nahmen. Die Stuckdekorationen im Bogen der Nische stimmen damit insoweit überein, daß sie in der Richtung nach außen verlaufen, also für den Eintretenden bestimmt sind.

Dieser Vorgang ist nur eine Konsequenz der Gesamtheit aller technischen Beobachtungen; aber wer denkt dabei nicht an die Beschreibung des Taufritus in der ersten, an Kaiser Antoninus Pius gerichteten Apologie des hl. Justinus? ¹⁾

Das *Baptisterium* in Priszilla, wenn wir mit diesem Namen jetzt die angebliche piscina bezeichnen dürfen, findet in seiner

¹⁾ Justinus Apol. I. 65.

Einrichtung die volle Uebereinstimmung mit den zwei bekannten Fresken der Taufe „per infusionem“ in S. Calisto aus dem zweiten Jahrhundert, denn der Täufling konnte in dem Gemach gerade bis zu den Knöcheln im Wasser stehen. Diese drei Monumente beweisen, daß der römische Taufritus des zweiten Jahrhunderts in der „Infusio“ bestand, während man nach der Beschreibung der orientalischen Didache allgemein die „mersio“ annahm. Profumo bespricht in einem besonderen Kapitel den altchristlichen Taufritus im Zusammenhang mit der eucharistischen Feier und versucht es mit viel Geschick, auch die Malereien der Capella Greca unter den Gedanken der Aufnahme des Getauften in die Kirche einheitlich einzugliedern.

R o m , Nov. 1914.

Dr. Paul Styger.

Alter und Herkunft des Gemmenkreuzes aus dem Schatz im Sancta Sanctorum.

Ueber die Entstehungszeit der beiden Hauptstücke des Schatzes vom Sancta Sanctorum, des Emailkreuzes und des Gemmenkreuzes, gehen die Ansichten der Gelehrten noch weit auseinander. In letzterem wollte Lauer ein Kreuz sehen, das Karl der Große dem Papste Hadrian geschenkt hatte und wofür ihm dieser in einem Briefe dankt: „Crucem quam nobis misistis, in sanctam ecclesiam reconcentes, vestra memoria in eternum in ea manebit“. Aber aus der ganz allgemeinen Bezeichnung „cruce“ ohne Angabe des Materials und ohne Nennung der Kirche, für die es bestimmt war, lassen sich keine bindenden Schlüsse ziehen, und somit muß die Frage von neuem untersucht werden.

Die Identifizierung des Gemmenkreuzes mit einem in dem ältesten Kataloge des Lateran-Schatzes erwähnten Reliquiar ist nicht schwer¹⁾. Johannes Diaconus beschreibt es unter Papst Alexander III. (1159-1181) folgendermaßen²⁾: „In una (sc. capsula) est *cruce de auro purissimo adornata gemmis et lapidibus pretiosis, id est hyacintis et smaragdus et prasinis*. In media cruce est umbilicus et preputium Circumcisionis Domini nostri Iesu Christi: et desuper est inuncta balsamo, et singulis annis eadem unctio renovatur, *quando dominus papa cum cardinalibus facit processionem in Exaltatione Sanctae Crucis, ab ipsa ecclesia Sancti Laurentii in basilicam Salvatoris, quae appellatur Constantiniana*“. Daß damit nur das uns erhaltene Gemmenkreuz gemeint sein kann, wird von niemand bezweifelt, und da dem Berichte des Johannes Diaconus ein älteres Inventar von ca. 1073 zu Grunde liegt, so haben wir darin eine Beschreibung unseres Reliquiars aus dem 11. Jahrhundert zu erblicken. Die Erwähnungen

¹⁾ H. Grisar, Die römische Kapelle Sancta Sanctorum und ihr Schatz 1908 S. 87.

²⁾ Grisar S. 59.

des Kreuzes in späterer Zeit möge man bei Grisar nachlesen; wir wollen nur zu der von Johannes Diaconus erwähnten Procession nach der „Basilica Constantiniana“ bemerken, daß dabei nach dem Ordo des Cencius Camerarius (vom Ende des 11. Jahrh.) das Kreuz von einem Kardinalpriester dem Papst vorangetragen wurde¹⁾.

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, um die Beschreibung unseres Kreuzes in früheren Berichten, vor dem 11. Jahrh., herauszufinden. Lauer war von ganz richtigem Gefühl geleitet, als er aus stilkritischen Gründen die Entstehung des Kreuzes in die karolingische Epoche verlegte. Im Liber Pontificalis²⁾ wird ein Kreuz erwähnt, das Karl der Große bei seiner Krönung am Weihnachtsfeste 800 dem Papst Leo III. schenkte und dessen Beschreibung vorzüglich auf unser Kreuz passen würde: „Item in basilica Salvatoris domini nostri, quae appellatur Constantiniana, obtulit crucem cum gemmis yacintinis, quam almificus pontifex in letania procedere constituit, secundum petitionem ipsius piissimi imperatoris“. Die Uebereinstimmung mit der Beschreibung des Johannes Diaconus ist augenfällig.

Das von Karl dem Großen gestiftete Kreuz kann jedoch nicht das erhaltene sein; denn es wurde bereits unter dem Nachfolger Leo's III., Papst Paschalis I., gestohlen. Aber an seiner Stelle ist unter Leo IV. ein neues entstanden³⁾: „Necnon et crucem ex auro purissimo gemmis ornatam, quam Karolus, piae memoriae imperator Francorum et Romanorum, in basilica Salvatoris domini nostri Iesu Christi quae appellatur Constantiniana temporibus domni Leonis sanctae recordationis tertii papae obtulerat, quae mos erat, ut in letaniis ante sacratissimum pontificem ipsa praecederet, et sic permansit usque ad tempus sanctae recordationis domni Paschalis papae, unde diabolica suggestionem atque instigationem a malis exorta est et eandem a latronibus nocte furtim ablata est, et nullus deinceps praecessorum pontificum, tam domnus Paschalis quam domnus Eugenius, sive domnus Valentinus seu domnus Gregorius, necnon et domnus Sergius recordatus fuit, ut eam restauraret et ad usum sanctae Dei ecclesiae Romanae pararet, isdem praefatus

¹⁾ Grisar S. 71.

²⁾ ed. Duchesne II 1892 S. 8.

³⁾ Lib. pont. II S. 110.

et magnificus praesul fecit eam *ex auro purissimo, et mirae magnitudinis margaretis et gemmis iacinctinis et prasinis* utiliter ornavit, et *ad usum pristinum* sanctae Dei Romanae ecclesiae mirifice paravit“.

Hier haben wir die volle Uebereinstimmung mit dem Bericht des Johannes Diaconus, ja noch mehr: diese Beschreibung ist noch genauer und paßt noch besser auf unser Kreuz. Denn als Schmuck des Kreuzes werden *margaretae, gemmae iacinctinae* und *prasinum* genannt, was dem tatsächlichen Bestand entspricht¹⁾.

Aber die Circumcisionisreliquie wird nicht erwähnt? Die war wahrscheinlich noch nicht darin, sondern ist erst später zu der ursprünglichen, noch jetzt vorhandenen Reliquie des heiligen Kreuzes hinzugefügt worden. Wir können sogar noch weiter gehen. Die Circumcisionisreliquie wird in der Sage in ganz merkwürdiger Weise mit Karl dem Großen in Zusammenhang gebracht: er soll sie im Tempel zu Jerusalem durch Engel vom Himmel empfangen haben! Sollte nicht das Gemmenkreuz diese Legende veranlaßt haben?

Also kann auch dieses Argument nur für die Identität des Gemmenkreuzes mit dem von Papst Leo IV. gestifteten Reliquiar sprechen. Wir stehen somit vor der merkwürdigen Tatsache, daß das Kreuz jünger ist wie sein Behälter; denn dieser ist laut Inschrift von Papst Paschalis I. (817—824) gestiftet worden, während das Kreuz erst zwischen 847 und 855 entstanden sein kann. Der Behälter war eben für das ursprüngliche, von Karl d. Großen geschenkte Kreuz gearbeitet. Unser Kreuz paßt auch nur der Größe nach hinein; während aber seine Balken gleichlang sind, ist der untere Balken des Behälters länger als die drei oberen.

Es liegen keine Gründe vor, die Ausführung des Kreuzes außerhalb Roms anzunehmen. Denn die Verwandtschaft mit gleichzeitigen oder späteren Werken, z. B. der Patene Karls des Kahlen im Louvre und dem Berengarkreuz in Monza, ist nicht so groß, daß wir den Verfertiger in Frankreich oder in Oberitalien suchen müßten.

Aachen.

Dr. Aloys Maciejczyk.

¹⁾ Vgl. Grisar S. 85 ff.

Ein altchristlicher Goldglas.

Bei Aufräumungsarbeiten im Dom zu Frauenburg (Ostpreußen) fand sich unter beiseite gelegten Reliquien ein bisher unbekanntes römisches Goldglas. Die Annahme liegt nahe, daß es zusammen mit den Reliquien, welche Bischof Spembek für seine an der Kathedrale erbaute Kapelle (1734) aus Rom besorgte, nach Frauenburg gekommen ist.

Das Glas, von dem nur der Boden erhalten ist, mißt im Durchmesser 8,5 cm. Es ist von blaugrüner Farbe. Leider ist es quer durch gespalten und der Spalt hat besonders das Mittelbild stark beschädigt. Die Einteilung des Raumes für die bildlichen Darstellungen ist dieselbe wie bei Garracci, *Vetri ornati*, tav. 1, 2. Ein etwa $\frac{1}{3}$ des ganzen Glases großer Kreis in der Mitte enthält ein männliches Brustbild. Der einschließende Rand ist durch gerade Striche in sechs Abteilen geteilt, welche sechs andere Brustbilder enthalten. Die Inschriften nennen sie PETRVS — PAVLVS — SVSTVS — LAVRENTIVS — IPPOLITVS — TIMOTEVS. Die Profile der gleichförmig nach links schauenden Köpfe sind sehr roh gezeichnet mit unförmlich nach hinten ausladendem Schädel, flacher Stirn, verkümmerte Nase, verzeichneten Augen und starkem Haupthaar und Vollbart. Schematisch angeordnet ist auch die Gewandung. Ueber der Schulter rechts (vom Beschauer) eine Buchrolle. — Aehnlich dürtig gezeichnet sind die Kopftypen der Goldgläser bei O. Jozzi, *Vetri cimiteriali*, tav. VII, 3. 4., welche der Herausgeber (p. 35) charakterisiert: *i due apostoli con teste orribilmente sproorzionate — le teste dei due principi degli apostoli così orribilmente tratteggiate che nulla più.* Die drei Gläser können sehr wohl aus der Hand desselben „Meisters“ stammen.

Auch das beschädigte Mittelbild hat dasselbe häßliche nach dinks gewendete Profil wie die Handbilder und beweist aufs neue das künstlerische Unvermögen des Verfertigers des Glases. Infolge des Bruches ist die Inschrift nicht sicher zu lesen. Ich lese zu beiden Seiten des Kopfes (die Buchrolle fehlt hier) IONNES [= Joannes]. Der Name Joannes findet sich zusammen mit Simon zweimal auf Goldgläsern, zusammen mit Christus einmal s. Volpel, *Die Katakombengläser* nr. 409. 410. 411.



Commendatore Giuseppe Gatti,

der Präsident der Pontificia Accademia Romana di Archeologia, ist am 2. September 1914 im 76. Altersjahre vom Herrn der Ernte mitten aus der Arbeit abberufen worden. Durch das Band der Freundschaft aufs engste mit G. B. de Rossi verbunden, war er dessen geschätzter Mitarbeiter, besonders auf dem weiten Gebiet der lateinischen Epigraphik. De Rossi bezeichnete ihn in seinem Testament als Nachfolger in der Herausgabe der *Inscriptiones christianae Urbis Romae septimo saeculo anteriores*, nachdem ihm Mommsen die Mitarbeit am VI. Band des *Corpus Inscriptionum Latinarum* anvertraut hatte. Als Mitglied des Deutschen Archäologischen Institutes veröffentlichte er in den *Annali* und im *Bollettino dell'Istituto* eine Reihe wertvoller Arbeiten. Im Jahre 1890 wurde Gatti Sekretär der Commissione archeologica comunale und nachher Direktor des «*Bollettino comunale di Roma*». Außer den zahlreichen Publikationen verdient sein Notizzario der jüngsten Entdeckungen in Bezug auf Topographie und Epigraphik Roms besondere Erwähnung, sowie die vielen Abhandlungen in den «*Notizie degli scavi*», herausgegeben von der Accademia dei Lincei, deren Mitglied er seit 1888 war. Im Jahre 1892 wurde ihm das Amt eines Direktors für die Ausgrabungen und Funde der Altertümer in Rom, und fünf Jahre später die Leitung des römischen Nationalmuseums übertragen. Seit 1894 war Professor Gatti Mitglied der Pontificia Commissione di Archeologia Sacra. Zu den vielen Zeitschriften, denen er seine gelehrten Arbeiten anvertraut hat, gehört auch die «*Römische Quartalschrift*», wo er in der «Archäologischen Ehrengabe zum siebenzigsten Geburtstage de Rossi's» mit Meisterschaft eine salonitanische Inschrift illustrierte.¹⁾ Seit zwanzig Jahren sammelte Gatti mit unermüdlichem Eifer das Inschriften-Material, das bei Ausgrabungen, zufälligen Funden und Restaurationen zu Tage kam. Allein typographische Schwierigkeiten hatten die Drucklegung lange Zeit verhindert, bis die «R. Società Romana di Storia Patria» im Hinweis auf den hohen wissenschaftlichen Wert dieser Publikation vom Ministerium mit der Weiterführung beauftragt wurde. Schon erwartete Professor Gatti die Herausgabe des ersten Supplementsheftes zu den Konsularinschriften de Rossi's, als ihn der Tod erreichte. Aber seine Arbeit ist und bleibt ein ganzes Werk. Giuseppe Gatti hat sich durch seine solide wissenschaftliche Tätigkeit unvergeßliche Verdienste erworben, und sein Name wird stets ehrenvoll klingen bei allen, die seinen Spuren folgend, die Denkmäler, Gesetze und Einrichtungen des alten Rom, des christlichen wie des heidnischen, erforschen.

1) 1892 p. 281.

Der erste literarische Kampf auf dem
Königsberg's Konzil im November und
Dezember 1814.

VON DR. ALBERT LEYDE

Geschichte.

Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im November und Dezember 1414.

Von Dr. ALBERT LENNÉ.

Die Anträge aus dem Dezember 1414 auf dem Konstanzer Konzil sind seit Jahrzehnten in einer Reihe von Arbeiten genannt, aber im Zusammenhange erst von Heinrich Finke, dem Herausgeber der Konstanzer Konzilsakten, ausführlicher erörtert worden, ohne daß er dabei etwas Abschließendes hätte bieten wollen¹⁾. Einer abschließenden Behandlung standen früher handschriftliche Schwierigkeiten entgegen, da schon zur Zeit des Konzils selbst der wichtigste der Anträge eine redaktionelle Bearbeitung erfahren hatte, die allerlei Verwirrung hervorrief. Erst jüngst ist er von Georg Leidinger²⁾ vollständig ediert worden, und erst jetzt, wo namentlich aus einer von Finke zuerst benutzten Petersburger Handschrift³⁾ auch die ergänzenden Anträge sämtlich vorzuliegen scheinen und sich aus dem Material dieser Handschrift eine genauere Datierung der Dezemberanträge feststellen läßt, kann eine umfassende Darstellung geboten werden. Daß eine solche notwendig ist, wird kein Kenner der Konzilsgeschichte bezweifeln. Denn durch sie werden in gewissem Sinne schon die späteren gewaltigen Konzilskämpfe in ihren ersten Keimen bloßgelegt. Wir lernen die verschiedenen kirchenpolitischen Gruppen kennen, die sich in den kommenden Jahren streitend gegenüber stehen, können die Wandlungen ihrer Taktik, das allmähliche Ausbilden dreier Strömungen: der extrem-papalistischen, der vermittelnd-unionistischen und der radikal-konziliaristischen verfolgen. Vor allem zeigt sich uns die führende Persönlichkeit dieser Konzilsperiode, der große Kirchenpolitiker und Theologe Kardinal Ailly, in neuer Beleuchtung.

¹⁾ Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Münster 1889. S. 119 ff.

²⁾ In Andreas von Regensburg. Sämtliche Werke. Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte. I. Band. München 1903. S. 209 ff.

³⁾ Petersburg Cod. 420.

Einleitung.

Reichlich fließen die Quellen für die vier Jahre des Konstanzer Konzils: Akten, Tagebücher, Briefschaften aller Art. Jedoch nicht für die ersten vier Monate. Das Konzil hatte offiziell am 1. November 1414 begonnen, aber nach der ersten Sitzung am 16. November fanden keine allgemeinen Sessionen vor dem März statt, und so gibt es eine Reihe Quellen, die erst mit der (zweiten) Sitzung des 2. März 1415 die Geschichte des Konzils beginnen. Die früher einsetzenden haben meist für diese Frühzeit nur dürftige Notizen. Die meisten Konzils- gesandten kommen ja erst im Januar oder gar Februar, nachdem man sich von dem dauernden Bestande der Versammlung überzeugt hatte. Nur die Kölner und Wiener Universitätsgesandten wissen schon einiges aus dem Januar zu erzählen.

Von den drei größeren Tagebuchschreibern dieser Zeit geht Richental auf die inneren Vorgänge des Konzils viel zu wenig ein, als daß er für die Monate ohne feierliche Sitzungen etwas Besonderes hätte erzählen können. Was er kennt, sind die Einzüge der Gesandten, Prälaten und Fürsten, und auch hierbei ist er nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen¹⁾. Auffällig ist die Kürze im Tagebuche des Kardinals Fillastre²⁾. In der „Origo concilii Constantiensis“, die, ob- schon öfters auch getrennt vorhanden, als Anfang des Tagebuches anzusehen ist, behandelt der Kardinal die Vorgänge bei der Wahl des Papstes Johannes' XXIII. und bei der Berufung des Konzils. Aus der eigentlichen Konzilszeit bringt er nur ganz knappe Angaben über die vorbereitenden Sitzungen am 3. und 5. November, über die prima sessio am 16. November, die längst bekannte und viel erwähnte Stelle über den morbus „noli me tangere“, die Verhandlungen am 7. Dezember und die Ankunft des römischen Königs: alles nur Tatsächliches enthaltend. Und damit ist er bereits tief in den Januar hinein-

¹⁾ Ich verweise auf die entsprechende Darlegung von Theodor Vogel in seinen Studien zu Richentals Konzilschronik. Freiburg 1911.

²⁾ Vgl. über ihn Finke, a. a. O. S. 69ff. und 163 ff., ferner Josef Rest, Kardinal Fillastre bis zur Absetzung Johanns XXIII. auf dem Konstanzer Konzil. Freiburg 1908.

gekommen. Nirgends eine weitere Aufklärung über die Stimmung auf dem Konzil. So würde es, wenn wir die zahlreichen, meist undatierten Anträge nicht hätten und wenn uns das Tagebuch des Jakob Cerretanus fehlte, schlimm um unsere Kenntnis der ersten Konzilsmonate aussehen.

Dieses Tagebuch des Cerretanus, des nachmaligen Bischofs von Teramo, das bereits in einer Reihe von Bruchstücken gedruckt vorliegt, und das ich vollständig nach einer im Besitze Finkes befindlichen Abschrift benutzen konnte¹⁾, enthält in chronologisch geordneten Aufzeichnungen eine Reihe von Einzelheiten, deren Kenntnis erst ein undiertes Urteil über die ersten Monate der Konstanzer Tagung und vor allem über die literarische Bewegung ermöglicht.

So hat uns Cerretanus gleich vom Tage der Konzilsöffnung, dem 5. November 1414, den Wortlaut einer Predigt²⁾ übermittelt, in der die kirchenpolitische und auch die innerkirchliche Konstellation zu Beginn des Konstanzer Konzils sich überaus deutlich widerspiegeln. Es ist die Ansprache, die der Benediktinerprokurator Johannes de Vinzellis vor dem Papste Johannes XXIII. in der Konstanzer Kathedrale über die Psalmstelle 46, 10 „Principes populorum congregati sunt cum Deo Abraham“ gehalten hat. Die offiziellen Konzilsakten bringen darüber nur den Namen des Predigers, wie sie auch von einer am 1. November gehaltenen Predigt nur Johannes Polino als Redner erwähnen.

War die Abtei Cluni, der dieser Prediger entstammte, auch schon fast ein Jahrhundert von ihrer Weltstellung auf monastischem und auf allgemein kirchlichem Gebiete herabgesunken, etwas von ihrem kirchlichen, Rom treu ergebenen Geiste weht uns doch noch entgegen, wenn wir in den Ausführungen ihres Predigers auf dem Konstanzer Konzil Sätze finden wie:

„Iurisdicionis quippe subvectissima tibi (papa) inest auctoritas“ und „ut, quidquid racioni, legi divine, decretis sanctorum et ecclesie sancte non obstat, id ipsum possis, ymmo verius in te valeat, cuius officium geris“³⁾.

¹⁾ Frühere Stücke, deren Herkunft nicht immer klar erkannt wurde, finden sich nach den Editionen von Schelstrate in von der Hardt, Magnum Concilium Constantiense IV. und danach in Mansi, Conciliorum Collectio XXVII. an verschiedenen Stellen. Ein größeres Stück gab F i n k e unter „Aus offiziellen Konzilsakten“ heraus in seinen Forsch. und Quell. zur Geschichte des Konstanzer Konzils.

²⁾ C e r r e t a n u s ungedruckt.

Es ist jedenfalls bemerkenswert, daß in der ersten uns bekannten Predigt auf einem Konzil, das nach wenigen Monaten die Superiorität einer allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst auszusprechen wagte, jetzt noch solche Worte vor dem Konzilskollegium gehört werden. Dabei war der Prediger trotz seiner einleitenden, etwas überschwenglichen *captatio benevolentiae*¹⁾ gegenüber dem Papste offenbar kein einseitig interessierter Panegyriker, sondern ein tiefenster, erfahrener Theologe, der sehr wohl die Zeichen seiner Zeit zu deuten verstand. Mit feinem Gefühl für die wahre Lage der Dinge und für die Stimmungen auf dem Konzil streift er darum auch im Verlaufe seiner Predigt die Möglichkeit von Vorwürfen und Angriffen gegen die Person des Papstes und vertritt diesem gegenüber Grundsätze, wie sie theologisch — kirchenrechtlich und asketisch — korrekter nicht ausgesprochen werden könnten. „Scriptum est: principem populi tui non maledices“ sagt er mit Anwendung auf die Person des Papstes. „Culpam igitur summi pontificis redarguere nemo arroganter audeat“, und das begründet er, gestützt auf Innozenz' III. bekannte Formulierung „Nemo quippe iudicabit primam sedem . . . alioquin non esset status in principatu et quivis prohibito ipsius excellenciam deflectere moliretur“²⁾.

Danach hatte die papale Richtung zu Beginn des Konstanzer Konzils jedenfalls noch soweit die Oberhand, daß sie ihre Grundsätze als allgemein gültig und anerkannt ruhig vertreten konnte, und der Papst Johannes XXIII. war äußerlich und öffentlich jedenfalls noch Herr der Situation.

Das ergibt sich auch aus weiteren Aufschlüssen, die wir Cerretanus verdanken. Eigentlich sollte die Synode bereits am 3. November mit einer kirchlichen Festlichkeit feierlich eröffnet werden. Schon war der Papst mit dem Kardinalskollegium und den übrigen Prälaten im Begriffe zur Kathedrale zu gehen, da zwingt ihn plötzliches Unwohlsein, „quoddam accidens ex indigestione causatum“, in den Apostolischen Palast zurückzukehren. Anstatt daß nun der Festgottesdienst einfach durch einen seiner Kardinäle gehalten wird, wird die ganze Feier unmittelbar vor ihrem Beginne um zwei Tage verschoben.

¹⁾ Er vergleicht den ehrgeizigen Kirchenfürst, der nur mit viel Widerstreben sich zur Abhaltung des Konzils hat drängen lassen, mit Petrus, der über das Meer zu dem Herrn geeilt sei; wie der Hirsch sich nach der Wasserquelle sehnt, so habe der Papst sich gesehnt, den Völkern in Konstanz den Frieden zu bringen!

²⁾ Cerret. ungedr.

„Non enim visum est honestum“ so begründet es Cerretanus „quod absque presencia summi pontificis iniciaretur concilium“.

Und auch in dem sogenannten „Hausordnungsantrage“, der gleich bei Beginn der Konstanzer Tagung ausgearbeitet¹⁾ wurde, und den Cerretanus uns im Wortlaute überliefert hat, wird, bei allem Mißtrauen gegen seine persönliche Schwäche, der Papst ausdrücklich als „principium regulativum et directivum“ dem Konzil gegenüber hingestellt. Und am Schlusse dieses Antrages wird gefordert, daß der Papst trotz der Hilfe seiner Ratgeber und Kommissionen, doch über alles, auch über die äußere Geschäftsordnung stets unterrichtet sei: „omnia tamen ipse sciat, et ordines quomodo exequi debeant“.

Muß man daher auch in den Ausführungen, mit denen Johannes de Vinzellis in seiner Eröffnungspredigt die päpstliche Autorität von vornherein gegen Angriff und Kritik sicher zu stellen sucht, schon ein leichtes Wetterleuchten der Stürme erblicken, die im Februar 1415 wirklich über Johannes XXIII. dahingingen, das bleibt gewiß: In den ersten Wochen hatte der Papst noch keinen ernstlichen Widerspruch zu befürchten.

Allerdings waren auch gemäß den genauen Aufzeichnungen Cerretans bis zur ersten Sitzung am 16. November 1414 erst 16 Kardinäle und etwa 32 Prälaten erschienen, die zum größten Teile der italienischen Nation angehörten und überdies meist Kreaturen Johans XXIII. waren, und daran hat sich in der ersten Zeit wesentlich nichts geändert. Am 7. Dezember war der Besuch noch so schwach, daß Ailly in seinem Antrage „Sequuntur“²⁾ ausdrücklich darauf hinweist und ihn der Beurteilung seitens eines „sufficienter congregati“ Konzils vorbehalten will. Und auch Fillastre sagt in seinem Tagebuche „usque post festum nativitatis dominice pauci alii de aliis nacionibus venerunt“³⁾.

Der einzige unter den kirchlichen Würdenträgern, von dem man gemäß dem späteren Verlaufe der Dinge abweichende Ansichten und auch wohl Widerspruch schon hätte erwarten können, war dieser Kardinal. Aber er mag sich in seiner isolierten Stellung vorab absichtlich zurückgehalten haben, um nicht wieder durch eine voreilige Rede, wie ehemals am 11. Dezember 1404⁴⁾, sich und seiner Sache verfrühte und darum unnötige Schwierigkeiten zu bereiten.

¹⁾ Vgl. die ausführliche Abhandlung über den Hausordnungsantrag Num. II dieser Arbeit.

²⁾ Vgl. unten Num. III, 3.

³⁾ F i n k e, a. a. O. S. 164.

⁴⁾ Vgl. Rest, a. a. O. S. 20 ff.

Gleichwohl verliefen schon die Beratungen der allerersten Zeit nicht ohne jegliche Meinungsverschiedenheit. Cerretanus hat es vermerkt, daß schon am Allerheiligenfeste der Beschluß über die Konzilsöffnung „post aliqualem disceptationem inter eos habitam“ zustande kam, und am 11. November, als es galt, den Stoff für die erste Sitzung festzulegen, waren gleichfalls die Meinungen unter den Prälaten geteilt¹⁾. Dasselbe gilt in noch stärkerem Maße von der Versammlung am 20. November, in der man entscheiden mußte, ob der Legat Gregors XII., Johannes Dominici, zu Recht oder Unrecht vor seiner Wohnung das päpstliche Wappenschild seines Herrn angebracht habe. „Varie inter eos fuere sentencie“ sagt Cerretanus. Eine Minorität, unter Führung der Bischöfe von Feltre und Concordia, billigte die Handlungsweise Johannes Dominicis und forderte Zurückstellung der nachts entfernten Wappenschilder, die Majorität, geführt von dem Patriarchen von Grado, „cui plures quam alteri sentencie adheserunt“, bestritt das Recht der Wappenführung für das Gebiet johanneischer Obödienz und billigte die heimliche Entfernung der Wappen: „dicentes, nisi Angelus Corratio personaliter veniat, ipsius arma ibidem non debere depingi“.

Wir gehen gewiß nicht fehl, wenn wir, neben etwaigen persönlichen Gereiztheiten, hier schon zum erstenmale ein schwaches Aufeinanderstossen der verschiedenen Richtungen sehen, die während der kommenden Monate sich in offener Fehde gegenüber stehen sollten. Denn im letzten Grunde handelte es sich bei der Debatte am 20. November nicht um die Aeüßerlichkeit der Anbringung oder Entfernung des Wappens, sondern um die Frage nach der Anerkennung der Pisaner Synode, die bald darauf die ersten literarischen Kämpfe hervorrufen und der Hauptstreitpunkt der hier zu besprechenden Konzilsperiode bleiben sollte. Diejenigen, die das Pisanum als legitim anerkannten, mußten folgerichtig den dort verurteilten Papstprätendenten und ihren Gesandten das Recht auf die päpstlichen Abzeichen bestreiten, während jene, die erst vom Konstanzer Konzil die endgültige Entscheidung des Schismas erwarteten, es Gregor und seinem Gesandten vom Rechtsstandpunkte aus ruhig zubilligen konnten, daß sie, ebenso wie Johannes, auch äußerlich ihre Stellungnahme zur Papstfrage kundgaben.

Auffällig ist, daß unter den Wortführern in dieser Versammlung kein Mitglied des Kardinalskollegiums genannt wird, während Cer-

¹⁾ „Quapropter propositione sic facta . . . prelati . . . se in partes trahentes aliqualeque colloquium habentes responderunt“. Cerret ungedr.

retanus ausdrücklich sagt, daß 18 Kardinäle dabei anwesend waren. Auch das müssen wir als ein Zeichen deuten, daß Johannes noch zu sehr das Uebergewicht auf dem Konzil besaß, um es einem aus seinem engeren Rate gestattet erscheinen zu lassen, gegen seine Intentionen aufzutreten.

Noch auf eine bemerkenswerte Angabe aus Cerretans Tagebuchaufzeichnungen, auf eine Notiz zum 1. November, sei kurz hingewiesen.

An diesem Tage hatte der Papst nach Angabe unseres Chronisten die Kardinäle Branda Castiglione, Antonius Challant, Raynald Branchaci und Franziskus Zabarella als päpstliche Kommissare bestellt¹⁾. Dieser Viererausschuß ist jedenfalls nicht auf gleiche Stufe zu stellen mit irgend einem der geschäftsführenden Ausschüsse, weder dem päpstlichen, noch dem königlichen, die tatkräftig in den Geschäftsgang des Konzils eingegriffen haben²⁾, er war wohl nichts anderes als eine, zwar amtlich bestellte, Kommission von Mitgliedern des Kardinalskollegiums, deren Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich der Person des Papstes galt. Ihn hatten sie zu vertreten, zu informieren und selbst bei der Wahrung seiner häuslichen Lebensordnung zur Zeit des Konzils zu unterstützen, ohne daß den Kommissionsmitgliedern damit ein offizielles Amt im Rahmen der Konzilsgeschäftsordnung überwiesen gewesen wäre. Wir sehen diesen Ausschuß daher zum erstenmal erwähnt, als es sich um eine Sitzung und um eine Beschlußfassung handelte, denen der Papst selbst fern geblieben war. Ueber den Verlauf dieser Sitzung berichten die Kommissionsmitglieder noch an demselben Tage dem Papste, der dann den mitgeteilten Beschluß gutheißt. „Quam quidem deliberacionem cum prefati commissarii dom. n. pape referrent, approbavit eandem“³⁾. Und auch das folgende Mal, wo des Viererausschusses ausdrücklich Erwähnung geschieht, handelt es sich wieder um eine Sitzung, die ohne den Papst abgehalten wird.

¹⁾ Challant und Zabarella walteten bereits auf der Hinreise des Papstes nach Konstanz als dessen Reisemarschalle und Vertraute: „ut ea, que ad receptionem domini nostri pape et ordinacionem concilii pertinebant, ordinarent“. Cerret. ungedr.

²⁾ Vgl. die Meinungsverschiedenheiten darüber bei Finke a. a. O. S. 35, B. Beß, Studien zur Geschichte des Konst. Konzils I. Bd. Marburg 1891. S. 124, J. Keppeler, Die Politik des Kardinalskollegiums in Konstanz. Jan.-März 1415. München 1899, S. 15, J. Schmitz, Die französische Politik und die Unionsverhandlungen des Konzils von Konstanz. Bonn 1879, S. 19.

³⁾ Cerret. ungedr.

In dem Berichte darüber wird an der Stelle, wo sonst bei ähnlichen Aufzählungen der Papst genannt wird, diese stellvertretende Kommission angeführt. Nie aber finden wir die genannte Kommission vermerkt, wenn Johannes XXIII. selbst an den Beratungen teilnimmt. Und doch wäre das zu erwarten, wenn es sich dabei um einen Ausschuß gehandelt hätte, dessen Mitglieder als amtliche Funktionäre in den Geschäftsgang einzugreifen hatten. Wieder ein Grund, daß wir es bei dem Viererausschuß nur mit Dienstleistungen gegenüber der Person des Papstes zu tun haben. Soweit er dem Plenum gegenüber in Tätigkeit trat, mag eine jedesmalige *delegatio specialis* vorgelegen haben. Auch der einzige Antrag, der auf der Konstanzer Tagung mit den Namen dieser Gruppe von Kardinälen zu verbinden ist, ist kein Aktenstück zum Programm des Konzils, sondern ein Vorschlag bezüglich der häuslichen Lebensordnung des Papstes, es ist der gleich noch eingehender zu besprechende „Hausordnungsantrag“.

Mit den erwähnten Angaben erscheint die Berichterstattung des damaligen Chronisten, wenigstens soweit es sich um den Vermerk von Tatsachen handelt, im wesentlichen erschöpft. Ein irgendwie begründetes Urteil darüber, was in diesen Wintermonaten die Konzilsteilnehmer eigentlich geleistet haben, läßt sich aus diesen wenigen Einzelheiten naturgemäß nicht ableiten. Umso wertvoller ist darum das Material der offiziellen Reden und Anträge, die uns aus dieser Zeit handschriftlich überliefert sind. Es sind dies für die Konzilsperiode 1414 vor allem 11 Aktenstücke, die teils gedruckt vorliegen, teils aus der Sammlung Finkes abschriftlich nach den Handschriften (in Wien, Petersburg, Rom) mir zur Verfügung standen. Ich führe sie in der Reihenfolge an, in die sie nach meiner Datierung chronologisch geordnet gehören:

1. Der „Hausordnungsantrag“.
2. Rede eines italienischen Bischofs.
3. Der italienische Antrag.
4. Cedula „*Sequantur*“.
5. Cedula „*Presupposita*“.
6. *Dubia Zabarellae*.
7. Die Cedula „*Quia in presenti*“ und das Schriftstück „*Ad humilem*“.
8. Cedula „*Quia secundum Tulium*“.
9. Die Konklusionen.
10. Die Akten zur Wicliffdebatte (darunter der englische Antrag vom 7. Dezember).
11. Adventspredigt Aillys.

II.

Der „Hausordnungsantrag“.

(November — Anfang Dezember 1414.)

Ein Aktenstück, das an die Spitze des ganzen literarischen Materials zu stellen ist und das auch für die Beurteilung der geistigen Stimmungen und Strömungen in den ersten Konzilsmonaten wesentlich in Betracht kommt, ist der sogenannte „Hausordnungsantrag“.

Ich sage absichtlich der „sogenannte“ Hausordnungsantrag. Denn in diesem so vielfach mißverstandenen Aktenstücke handelt es sich gar nicht um einen eigentlichen Antrag und ganz gewiß nicht um einen Antrag im Sinne der vom Konzil sehnsüchtig erwarteten *reformatio ecclesiae in capite*. Als solchen hat ihn aber Hübler¹⁾ aufgefaßt. Er läßt ihn ausdrücklich von der altkirchlichen Partei eingebracht sein, „um die Kirchenverbesserung nicht aus den Händen der Kurie zu geben“. Nach ihm hat dann Tschackert²⁾ darin „ein schwaches Heilmittel . . . zur Hebung der kirchlichen Mißbräuche“ gesehen und Lamprecht³⁾ höhnt gar in seiner deutschen Geschichte, wenigstens in den älteren Auflagen, über die kleinlichen Vorschläge, durch die man die so notwendige Kirchenreform habe einleiten wollen.

Alle drei haben, da ihnen offenbar das handschriftliche Material nicht vorgelegen hat, sich in ihrer unrichtigen Auffassung durch von der Hardt irreführen lassen.

Dieser bringt allerdings unter den „*tres in illo congressu propositae aut discussae schedulae*“ des 7. Dezembers 1414 an dritter Stelle diese Avisamente und zwar als „*tertia schedula*“⁴⁾. Er stellt sie somit ausdrücklich in die Reihe der ersten Gruppe formeller Anträge. Doch die Deutung von der Hardts und seiner literarischen Gefolgschaft in dieser Frage erscheint unhaltbar gegenüber der Stellung, die Cerretanus in seinem entsprechenden Sitzungsberichte diesem Aktenstücke anweist, und auch gegenüber dem Wortlaute mancher Stellen des Textes.

Durch den Zusatz: „*Ex Cerretano, allegante Bzovio*“ beruft sich von der Hardt⁵⁾ für seine Darstellungsweise und für den Wortlaut

¹⁾ Bernhard Hübler, Die Constanzer Reformationen und die Conkordate von 1418. Leipzig 1867 S. 34.

²⁾ Tschackert, in Z. f. Kg. I. 453.

³⁾ Lamprecht, Deutsche Geschichte IV, 405 f. 1. Auflage.

⁴⁾ von der Hardt, IV. S. 24.

⁵⁾ Ebenda.

der Avisamente auf das Tagebuch des Cerretanus. Aber gerade dieser bringt die Avisamente „de ordine vivendi pape“ in der Form, die der Deutung als eines formellen Antrages direkt widerspricht. Cerretanus berichtet nämlich, daß am 7. Dezember 1414 dem Papste „infrascripte schedule“ eingereicht worden seien. Diese „Schedule“, führt er dann auch der Reihe nach auf, und als „ultima schedula“ bringt er einen Antrag der Engländer. Damit ist also ausdrücklich die Reihe der „Anträge“ geschlossen. Dann folgt noch der Wortlaut eines Briefes König Sigismunds an Johannes XXIII. in der Sache Husens, und nun erst fährt Cerretanus fort: „Sequuntur quedam advisamenta pertinencia ad statum sanctissimi domini nostri pape“ und bringt dann den Wortlaut der Avisamente de ordine vivendi papae.

Damit ist, — wenn wir die Frage, ob dadurch überhaupt die Besprechung der Avisamente in der Sitzung mitgeteilt sein soll, vorläufig unerörtert lassen — deutlich der wesentliche Unterschied dieses Aktenstückes von den vorhergehenden formellen Anträgen charakterisiert.

Auch der Text spricht gegen eine Deutung des Traktates als Reformmaßnahme, die sich in ferner Zukunft noch wirksam erweisen soll.

Gleich eingangs wird dem Papste anempfohlen, sich in der Einhaltung einer bestimmten Tagesordnung nicht stören zu lassen, „etiamsi rex vel aliqua magna persona tunc ei assistat“¹⁾. Das kann sich nur auf ein längeres Zusammenweilen von Papst und König in demselben Orte wie in Konstanz beziehen, da bei einem vorübergehenden Besuche eines Königs bei dem Papste in Rom Zeit und Umstände der Begegnung genau bestimmt sein würden.

Ebenso zeigt ein Vorschlag bezüglich der Sorge für die Armen „die der Kurie folgen“, daß es sich um Verhältnisse außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes des Papstes handelt.

Und gegen Schluß des Entwurfes, allerdings im unmittelbaren Zusammenhang nur mit zwei konkreten Vorschlägen, heißt es ausdrücklich: „Item, quia in presenti celebratur Concilium generale“ und „item, ut non vilescat status papalis in oculis nationum ad hoc concilium venientium“ etc.

Diese Ausdrücke fordern offenbar eine unmittelbare Beziehung der Vorschläge auf die Konstanzer Tagung, und die Mißdeutung

¹⁾ Cerret. ungedruckt.

dieser Avisamente als Reformantrag des Konstanzer Konzils erscheint diesen Gründen gegenüber unhaltbar. Wir sehen statt dessen dies Aktenstück als einen Entwurf an, worin dem Papste eine gewisse Regelung seiner Lebens- und Haushaltungsführung auf dem Konzil nahegelegt wird.

„Ut non vilescat status papalis in oculis nationum ad hoc Concilium venientium“, so kann man mit einem Wortlaute seines Textes kurz den Tenor dieses Traktates wiedergeben. Das Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, ist die Entfernung von allem in der päpstlichen Lebensführung und Hofhaltung, was zu berechtigten Klagen Anlaß geben könnte.

So aufgefaßt, paßt das Aktenstück auch zu der Stimmung, die damals noch auf dem Konzil vorherrschend war und zu der geistigen Strömung, zu der die Urheber des Schriftstückes zu rechnen sind. Die Kardinäle Branda Castiglione, Antonius Challant, Raynald Branchaci und Franziskus Zabarella, die als Verfasser des Entwurfes genannt werden, gehörten zu der papsttreuen Richtung und bildeten als solche auch den vertrauten Ausschuß Johannis, die schon erwähnte Viererkommission. Wie alle, die in jenen Tagen es ernst und ehrlich mit der Kirche meinten, erhofften auch sie von der Konstanzer Konzilstagung endlich Frieden und Ordnung für die christliche Welt. Auf der anderen Seite konnte es keinem Einsichtigen entgehen, welche Bedenken, ja vielleicht sogar Gefahren für Union und Reform die Person und die Lebensführung eines Papstes wie Johannes' XXIII. in sich bargen. Die Gefahr, die Johannes de Vinzellis herausgeföhlt und in seiner Eröffnungspredigt berührt hatte, daß nämlich das Konzil sich zum Richter über das kirchliche Oberhaupt aufwerfen könne, kannten und ahnten naturgemäß auch die papsttreuen Mitglieder des Kardinalskollegiums. Was lag da näher, als daß die, denen ohnehin die Sorge für die Person des Papstes anvertraut war, es versuchten, auch praktisch dieser Gefahr vorzubeugen und wenigstens zu verhindern, daß das ohnehin so schwer geschädigte Ansehen der päpstlichen Würde durch eigene Nachlässigkeit des Papstes vor der Völkerversammlung zu Konstanz noch mehr herabgesetzt würde. Nichts anderes aber will der Entwurf „de ordine vivendi papae“. Er ist ein durchaus ruhig gehaltenes Memorandum, das durch seine einzelnen Vorschläge Johann helfen will, das päpstliche Dekorurn während der Konzilstagung allenthalben zu wahren.

Vorsichtig, in Form einer Berufung auf die Sitte der Vorgänger, wird dem Papste zunächst als Grundlage aller Ordnung die Aufstellung

und Innehaltung einer ganz bestimmten Tagesordnung anempfohlen: „In primis Ro. Pontifex solet determinare sibi certas horas“. Und da man hieran anschließend dem Papste auch die Pflege persönlichen Gebetslebens nahelegen will, so fährt der Entwurf noch vorsichtiger fort: Einige hätten sogar beobachtet, daß der römische Pontifex morgens und abends still für sich zu beten pflegte: „Observaverunt etiam aliqui Romanum Pontificem, quod mane . . . et vespere . . . omnibus de camera exclusis, faciebat secretam orationem“ etc.

Dieser Passus des Traktates ist in doppelter Hinsicht interessant. Er zeigt einmal, wie verweltlicht die Kardinäle des Viererausschusses Johannes XXIII. eingeschätzt haben, indem sie es für nötig fanden, das Oberhaupt der Kirche zur Pflege religiösen Lebens zu mahnen. Andererseits ist es aber auch ein Beweis, daß man noch eine Tonart fand, die nicht nur auf kalte selbstsüchtige Berechnung gestimmt war, sondern als Unterton jedenfalls ehrliches Wohlwollen und religiöses Interesse durchklingen läßt, denn sonst hätte das geheime Innenleben Johans, „omnibus de camera exclusis“, ihnen ganz gleichgiltig sein können.

Nach diesen, das intime Privatleben des Papstes berührenden Bemerkungen folgen eine Reihe von Vorschlägen, die im wesentlichen die Wahrung der päpstlichen Würde nach aussen, „extra palatium“, bezwecken. Sachlich lassen sie sich scheiden in Anordnungen pro choro und pro foro.

Zu den ersteren sind zu rechnen die allgemein gehaltene Mahnung, mit großer Sorgfalt auf alle Dinge zu achten, „quae pertinent ad officium et cultum divinum“, dann die Betonung, daß die „missae papales“, die feierlichen durch den Papst selbst zu haltenden Hochämter, nur in äußerstem Notfalle ausfallen dürfen, und daß das ganze Brevieroffizium in der päpstlichen Kapelle rezitiert werden solle.

Die Vorschläge pro foro lassen sich auf folgende Grundgedanken zurückführen:

1. Genaue Regelung des Armenwesens durch Einrichtung der Pagnotta oder Almosenkommission, deren Pflicht es ist, die Speisereste der päpstlichen Tafel zur Verabfolgung an die Armen dem Antoniterorden zu überweisen, der als Zentralvertreter des Almosenwesens im Mittelalter angesehen wurde. Besonders wird bei der Regelung des Almosengebens der armen Prälaten gedacht, von denen viele durch einen Schub Johannes XXIII. kurz vor der Konzilsöffnung ernannt waren. Reichliche Spenden, „largas eleemosynas“, solle man ihnen zukommen lassen!

2. Ernennung von drei oder vier Referendaren, die die Suppliken nachprüfen und auf diese Weise der offenbar stark entwickelten Simonie auf der päpstlichen Kanzlei entgegenzutreten sollten.

3. Der Papst solle stets „in verbo et gestu“ die Würde seiner Stellung wahren, darum solle außer den speziellen Zimmerbediensteten niemand den Papst ohne päpstliche Amtstracht sehen oder die Verborgenenheiten der päpstlichen Camera kennen lernen.

4. An bestimmten Tagen solle der Papst geheime Konsistorien halten und zwei- oder dreimal wöchentlich öffentlich Audienz erteilen.

5. Um eine gewisse dem päpstlichen Hofe zukommende Pracht vor den vielen Fremden in Konstanz zur Entfaltung kommen zu lassen, solle der päpstliche Kämmerer sorgen, daß alle Räumlichkeiten des päpstlichen Palastes ordentlich und geschmückt seien, und der Magister Hospitii solle die Besucher des Papstes gastlich aufnehmen und sorgsam bewirten.

6. Zum Schlusse wird der Papst an das Sprichwort erinnert: „Quod impossibile est neglegentibus dominis superstantes esse sollicitos“. Darum solle er selbst, „qui est principium regulativum et directivum omnium conveniendorum in dato concilio“, für alles Interesse haben und von morgens früh bis abends spät mit gutem Beispiel vorangehen; in wichtigeren Angelegenheiten solle er sich rechtzeitig Aufklärung von seinen Ratgebern geben lassen, keine Zeit vergeuden mit müßiger Rede und vor allem und in allem Eifer und Verständigkeit zeigen. Aber die größte Verständigkeit liegt nach Ansicht des Viererausschusses offenbar darin, daß der Papst es verstehe, stets mit gütigen, aber ganz allgemein gehaltenen Worten zu antworten und im übrigen erst Entscheidungen zu treffen, wenn er mit seinem engeren Rate oder hie und da auch mit dem ganzen Konzil überlegt habe¹⁾.

Das wäre also der Hausordnungsentwurf des Viererausschusses, dessen Ziel nach den angeführten Einzelheiten offensichtlich keine Reformatio in capite, sondern nur eine Wahrung des päpstlichen Dekorums während der Konzilstagung ist.

Man könnte allerdings dieser Auslegung gegenüber die Frage aufwerfen, warum denn überhaupt Cerretanus diese Avisamente mit

¹⁾ „quod in responsionibus super omnibus, que occurrent, habeat verba bona sed generalia. Et conclusiones faciat cum deliberacione consilii et aliquando totius concilii“. Cerret. ungedr.; vgl. auch von der Hardt a. a. O.

der Sitzung vom 7. Dezember in Verbindung bringt, wenn sie dort als Antrag gar nicht vorgelegen haben.

Aber einmal ist es gar nicht unbedingt sicher, ob die Avisamente zu dieser Sitzung gehören. Wie oben des weiteren ausgeführt wurde, bringt Cerretanus sie sprachlich jedenfalls nicht ausdrücklich mit der Sitzung in Zusammenhang, er sagt einfach: „Sequuntur quedam avisamenta“, was, als Sitzungsbericht aufgefaßt, jedenfalls richtiger heißen müßte *Sequebantur* oder *Secuta sunt*, ebenso wie vorher „*schedule presentate sunt*“ und „*porrexit rev. dom. cardinalis Cameracensis*“. Es wäre also jedenfalls auch die Deutung zulässig, daß Cerretanus unter dem Datum des 7. Dezembers einfach die wichtigsten Schriftstücke erwähnt, die an diesem Tage bei dem Papste eingelaufen sind, das wären der Brief Sigismunds und der Hausordnungsentwurf des Viererausschusses.

Doch andererseits liegt auch keine Schwierigkeit darin, die Avisamente als einen Gegenstand der Sitzung vom 7. Dezember festzuhalten. Denn auch von den übrigen Sitzungen werden uns nicht nur die formellen Anträge, sondern auch andere Materien, die dort zur Besprechung kamen, überliefert. Es ist daher die Annahme möglich, daß der Viererausschuß am Schlusse der Sitzung vom 7. Dezember über seine Tätigkeit berichtet und dabei seinen Entwurf, den er dem Papste eingereicht hatte, zur Kenntnis gegeben hat.

Daß der Papst selbst bei dieser Berichterstattung noch in der Sitzung zugegen gewesen sei, ist allerdings nicht anzunehmen, aber auch durch keine quellenmäßige Mitteilung belegt. Cerretanus sagt nur, daß dem Papste die betreffenden Anträge vorgelegt worden seien. Die Avisamente läßt er als etwas ganz Andersartiges später folgen. Ueberdies wird in der Cedula „*Quia in presenti*“ eingangs die Sitzung vom 7. Dezember erwähnt und ausdrücklich bemerkt: „*in congregacione cardinalium et aliorum prelatorum*“¹⁾, aber der Papst wird nicht erwähnt, was sicher geschehen wäre, wenn er zugegen gewesen wäre. Es ist daher sehr wohl anzunehmen, daß Johannes XXIII. nach Erledigung der formellen Anträge die Versammlung verlassen hat, zumal da auch von anderen Sitzungen feststeht, daß der Papst nur zeitweise zugegen war. Vielleicht ist es damit auch zu erklären, daß der Kardinal Fillastre in seinem Tagebuche abweichend von der Darstellungsweise Cerretans mitteilt, der Papst sei in dieser Sitzung überhaupt nicht zugegen gewesen: „*In prima*

¹⁾ Vgl. die Abhandlung über „*Quia in presenti*“ und „*Ad humilem*“ weiter unten.

tamen conventione in palacio absente pape . . . data est pro materia concilii etc. . . .“ Will man daher nicht annehmen, daß Cerretanus den ersteren, wichtigeren Teil im Auge gehabt habe, Fillastre dagegen sich bei seiner Aufzeichnung von dem Schluß Eindruck der Versammlung habe bestimmen lassen, und daß ihre verschiedenartige Berichterstattung so doch noch zu vereinbaren sei, so erscheint wohl die Darstellungsweise Fillastres als die maßgeblichere, da einmal die Anwesenheit des Papstes bei Besprechung der Hausordnungsavisa-mente psychologisch schwer denkbar ist und da Fillastre auch bei Anführung der Anträge vom 7. Dezember eine genauere Darstellung als Cerretanus bietet, indem er im Gegensatz zu diesem den wichtigen italienischen Antrag richtig an die erste Stelle setzt.

III.

Die Dezemberakten: Kampf um Pisa.

1. Rede eines Bischofs.

(Ende November bis etwa 7. Dezember.)

Der große Streit der Meinungen, den das unheilvolle Schisma hervorgerufen hatte, war mit dem Konzil zu Pisa gleichsam zur Entscheidungsschlacht gedrängt. Jahrzehntlang hatten sich die beiden großen Parteien gegenüber gestanden, von denen die eine die Hilfe ausschließlich von dem Papsttume, die andere von einem allgemeinen Konzil erwartete, aber alles in allem war man über nutzloses Reden und theoretisches Geplänkel nicht hinausgekommen. Nun war auf einmal die vielumstrittene Frage der Superiorität in der Kirche höchst aktuell geworden. Was immer die Theologen, Philosophen, Juristen dieser Zeit an geistvollen Theorien über Papsttum und Konzil, über Einzel- oder Volkssouveränität, über reale und Ideenwelt aufgestellt haben mochten, mit dem papstlosen Konzil von Pisa hatte allen entgegenstehenden theoretischen Erörterungen zum Trotz die Gewalt der Tatsachen, praktisch wenigstens, den Kampf zu Gunsten des Konziliarismus entschieden. Und zu dieser Tatsache, zu dieser eigenartigen Synode von Pisa Stellung zu nehmen, das war die konkrete Forderung, die nun unabweisbar an die Vertreter beider Geistesrichtungen herantrat.

Die Stellungnahme zum Pisaner Konzil finden

wir daher als den Zentralgedanken des ersten großen Kampfes auf dem Konstanzer Konzil. Sie wurde ganz von selbst zur praktischen Aufgabe, an der die feindlichen Theorien von der papalen Oberhoheit und von der Souveränität eines allgemeinen Konzils ihre Prinzipienkraft zu messen hatten.

„De Pysano probando an non probando“ so müssen wir daher mit dem Titel, der sich über einem Antrag einer Wiener Handschrift findet, die ganze erste Periode der literarischen Kämpfe auf dem Konstanzer Konzil überschreiben.

Schon in der Debatte vom 20. November 1414 über das Recht der Wappenführung seitens Johannes Dominicis¹⁾ hatte es sich, wie wir gesehen haben, im letzten Grunde um nichts anderes gehandelt, als um Anerkennung oder Nichtanerkennung des Pisanum. Damals hatte die Majorität sich gegen das Vorgehen des gregorianischen Kardinals und somit für die Anerkennung der Pisaner Beschlüsse entschieden²⁾. Bald darauf scheint dann wiederum das Pisaner Konzil als Ausgangspunkt für einen neuen Vorstoß der papalistischen Richtung gedient zu haben. Andreas von Regensburg hat uns in seiner großen Aktensammlung zum Konstanzer Konzil aus der Zeit unmittelbar vor den ersten Konzilsberatungen ein Schriftstück überliefert, das nicht nur als Typus des extremsten Kurialismus bemerkenswert ist, sondern überhaupt, wie ehemals die Rede Johannes de Vinzellis für den November, für den Dezember ein gutes Stimmungsbild aus Konstanz wiedergibt. Es ist dies die Rede³⁾ eines unbekanntenen Verfassers, jedenfalls aber eines deutschen oder reichsitalienischen⁴⁾ Bischofs⁵⁾ an die Konzilsväter.

Gleich die Einleitung ist recht interessant, indem sie in einem einzigen Satze den päpstlichen Jurisdiktionsprimat als Grundlage der kirchlichen Einheit hinstellt, und zwar unter völliger Wahrung der

¹⁾ Vgl. Einleitung oben.

²⁾ „et aliis vero asserentibus supradicta arma . . . appendi non potuisse ; et hujus sentencie fuit dominus patriarcha Gradensis et alii, cui plures quam alteri sentencie adheserunt“. Cerret. ungedr.

³⁾ Die Rede ist zum erstenmal gedruckt in Leidingers Andreas v. Regensburg S. 244 ff. vgl. oben S. 3 Anm. 2.

⁴⁾ Das ergibt sich aus seiner Stellung zum römischen Könige. Vgl. folg. Seite Anm. 6.

⁵⁾ „nos episcopi“ sagt der Verfasser einmal, und, wo er ausführt, daß die Bischöfe zur Wahrung der kirchlichen Einheit berufen sind, redet er diese an: „fratres karissimi“.

unmittelbaren *jurisdictio ordinaria* der Bischöfe¹⁾. Das wird dann kurz und knapp mit einigen Stellen aus der hl. Schrift und dem Dekrete Gratians belegt und nun der versammelte Episkopat zur Wahrung dieser kirchlichen Einheit dringend ermahnt: „Teneamus, fratres karissimi, teneamus unitatem“²⁾! Damit ist der Uebergang zum zweiten, zum eigentlichen Hauptpunkte der Rede gegeben: Das Mittel zur Bewahrung der kirchlichen Einheit ist kraftvolles Vorgehen gegen die Feinde der Verfassungs- und der Glaubenseinheit. Darum sollen gemäß der Aufforderung Innocenz' II.³⁾ die Bischöfe sich einmütig zunächst gegen die beiden anderen Papstprätendenten zusammenschliessen. In außergewöhnlich scharfer Sprache eifert nun der Redner gegen Peter de Luna und Angelus Corrarío⁴⁾, ruft auch die weltlichen Mächte gegen sie und ihren Anhang auf⁵⁾, vor allem aber erwartet er Hilfe von dem römischen Könige, den er bezeichnenderweise als „König der Könige“⁶⁾ tituliert. Und als praktisches Ergebnis seiner geharnischten Rede fordert der Verfasser Ausführung und Verschärfung der Pisaner Beschlüsse⁷⁾.

In gleicher Weise sollten dann die Väter, so führt der Redner im dritten Punkte aus, auch gegen die Feinde der Glaubenseinheit, gegen Wicliff und Hus energisch vorgehen. Und dann schliesst der Verfasser mit einer kurzen Zusammenfassung der drei Hauptgedanken seiner Rede.

Dreierlei macht die Ueberlieferung dieses Aktenstückes bedeutungsvoll für die Beurteilung der damaligen Zeitverhältnisse:

1. Die Tatsache, daß auch hier noch, Anfang Dezember 1414, also einige Tage oder, wenn man will, Wochen, vor dem grossen Sturme

¹⁾ „dominus Iesus Christus, quamvis apostolis omnibus . . . parem potestatem tribuerit . . . tamen, ut unionem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno voluit proficisci“ etc. Leidinger a. a. O. S. 244.

²⁾ Ebenda S. 245.

³⁾ c. 11. Dist. 90. „Praecipimus ut episcopi . . . ad pacem firmiter tenendam mutuum sibi consilium et auxilium praebeant“.

⁴⁾ Er fordert „ut in ipsis delendis et de terra vivencium exstirpandis omnes animi virtutes intente sint“. Leidinger a. a. O. S. 246

⁵⁾ „concententur contra ambos seculi potestates, reges, principes, civitates et populi“. Ebenda S. 246.

⁶⁾ „quem rex celi et terre super omnes reges regum in terra constituit“. Ebenda.

⁷⁾ „quod predicta sententia < Pisani > omni modo possibili exsequatur renovando anathemata“. Ebenda.

gegen die päpstliche Autorität das sogenannte Papalsystem¹⁾ vertreten wird. Der primatus jurisdictionis des Papstes gegenüber den Bischöfen und der ganzen Kirche wird als Grundbedingung der kirchlichen Einheit gefordert und doch dabei der Charakter der Episcopalgewalt als einer unmittelbar auf göttlicher Anordnung beruhenden potestas ordinaria gewahrt.

2. Die äußerst scharfe Tonart, die von dem Redner angeschlagen wird: Sie ist jedenfalls ein Zeichen, daß trotz aller persönlichen Zughaftigkeit Johanns XXIII.²⁾ seine Anhängerschaft zu dieser Zeit sich noch stark und siegesgewiß fühlte.

3. Die praktischen Vorschläge: Ausführung und Verschärfung des Pisanum, die schon die Richtung andeuten, in der der nächste Vorstoß in den literarischen Kämpfen dieses Zeitabschnittes sich vollziehen wird. Die Synode von Pisa hatte am 5. Juni 1409 in ihrer 15. Sitzung die beiden päpstlichen Gegner Gregor XII. und Benedikt XIII. als notorische Schismatiker und Häretiker erklärt und abgesetzt. Trotz des über sie verhängten Kirchenbannes hatte die christliche Welt die Beziehung zu ihnen nicht aufgegeben, sondern beide hatten noch ihren offenen Anhang unter Fürsten und Völkern. Hiergegen glaubt der Bischof nun vorgehen zu müssen und fordert, daß die Sentenz der Pisaner Synode „omni modo possibili exsequatur“ und zwar, alter Gepflogenheit gemäß, wenn nötig „cum imploracione subsidii brachii secularis principum“³⁾. Doch nicht nur executio Pisani, sondern vor allem auch seine aggravatio fordert der Redner⁴⁾. Was darunter zu verstehen ist, führt er sofort weiter aus: Güterkonfiskation⁵⁾, Verknechtung⁶⁾, Erklärung als vogelfrei⁷⁾. Diese Deutung des Begriffes aggravatio, wie sie in der Rede gefordert

¹⁾ Es wird hier das mildere Papalsystem vertreten, im Gegensatz zu der strengeren Ansicht, die den Papst als Quelle auch der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt hinstellte.

²⁾ Bekannt ist sein angeblicher Ausspruch beim Anblick des Bodensees: „Sic capiuntur vulpes“.

³⁾ Leidinger a. a. O.

⁴⁾ „Et insuper sententia dicti sacri concilii Pysani aggravetur“. Ebenda.

⁵⁾ „ut juxta sacros canones bona eorum occupantibus concedantur“. Ebenda.

⁶⁾ „ipsi impune ut servi effecti jūgo servitutis subiciantur“. Ebenda.

⁷⁾ „omnibus licitum sit, ipsos impune capere et jūgo servitutis subicere, occidere, verberare“. Ebenda. Vgl. Anton Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V., Abhandlungen zur Mittleren u. Neueren Geschichte. Heft 1. 1907. S. 189, wo eine Bulle Klemens' V. vom Jahre 1309 erwähnt wird, in der die gleichen Strafen, einschließlich der Verknechtung, gegen die widerspenstigen Venetianer angedroht werden.

wird, ist darum besonders beachtenswert, weil sie ein Wesensbestandteil jenes italienischen Antrages ist, der den Anstoss zum ersten literarischen Streite auf dem Konstanzer Konzil geben sollte¹⁾.

2. Der italienische Antrag.

(7. Dezember.)

Der literarische Kampf setzt am 7. Dezember 1414 ein mit einem Antrage, der aus den Reihen der italienischen Prälaten eingereicht wurde.

Eigentümlicherweise ist uns die Form dieses hochbedeutsamen ersten Antrages bis jetzt noch unbekannt geblieben, ja, während uns von den übrigen Anträgen stets das Incipit überliefert ist, wissen wir hier nicht einmal den Anfang seines Wortlautes genau anzugeben²⁾. Erwähnt wird der Antrag jedoch in drei verschiedenen

¹⁾ Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dieser Rede und dem ersten italienischen Antrage läßt sich nicht nachweisen, wohl finden sich die Grundgedanken des Redners in dem Antrage, der am 7. Dezember von den Italienern eingereicht wurde. Da sie nach diesem Antrage eine überflüssige Wiederholung bedeuten würde, so wäre für ihre Datierung der 7. Dezember terminus ad quem. Terminus a quo ist aber Ende November, denn Hus ist bereits gefangen („bene hic capto“). Leidinger a. a. O. bezweifelt überhaupt, daß die Rede mündlich vorgetragen wurde und sieht in ihr nur ein Konzept.

²⁾ Cerretanus (u. nach ihm von der Hardt) hat offenbar den später folgenden Antrag Presupposita (vgl. unten Num. 4) für den italienischen Antrag gehalten. Doch mit Unrecht, da diese Cedula einige Gedanken, die nach den übrigen übereinstimmenden Quellen wesentlich zum italienischen Antrage gehören, nicht enthält, und im übrigen zu zwei Dritteln antipäpstliche Vorschläge bringt, die in einen Antrag der italienischen d. h. kurialistischen Partei unmöglich hineinpassen. J. B. Schwab, Johannes Gerson, Würzburg 1858 S. 500, hält auch den Antrag Presupposita für den italienischen Antrag; denn nur jener enthält die von Schwab erwähnte Verpflichtung auf die Pisaner Beschlüsse unter kanonischer Strafe. Bess a. a. O. S. 121, möchte „den vielverkannten italienischen Antrag“, der uns nicht erhalten ist, identifizieren mit den Thesen des „quidam sacre theologie magister“, die Aillys Konklusionen veranlaßten. Doch wie unten näher ausgeführt ist, setzt die Cedula des Minoritenmagisters schon Gedankenentwicklungen auf dem Konzil voraus, die eine Deutung als allerersten Antrag nicht zulassen. Daß aber die Vorschläge, die wir hier als das Wesen des italienischen Antrages dargelegt haben, tatsächlich an die Spitze der offiziellen Anträge zu setzen sind, ergibt sich einmal aus der Natur oder dem Inhalte aller übrigen Cedulae, die in dem italienischen Antrage auch den gleichen Inhalt voraussetzen und formell darauf zurückgreifen, und wird andererseits bestätigt durch Fillastre und den „Summarius modus“, die beide an erster Stelle den ital. Antrag erwähnen. Dazu kommt noch eine Stelle aus einer „Informatio brevis pro Domino rege“ (Finke, ungedr.) in der ebenfalls der Italiener-

handschriftlichen Quellen, und nach den dortigen Notizen läßt sich sein Inhalt bestimmt zusammenstellen.

Einmal finden wir ihn erwähnt im Tagebuche des Kardinals Fillastre. „In prima tamen convencionem in palacio“ so berichtet der Kardinal von St. Marco „absente pape, ex parte nationis Ytalice data est pro materia concilii cedula in effectu concludens, quod in concilio primo ageretur de confirmatione Pisani concilii et executione etc. sententiarum illius per aggravaciones et alios modos“¹⁾).

Die zweite Quelle ist eine kurze Orientierung für den Erzbischof von Gnesen-Posen „Summarius modus“, die sich in der Petersburger Handschrift findet. Hier werden vier Wege besprochen, die für die Beilegung des Schismas in Betracht kämen: Der Weg „rechtlicher Verurteilung“, der Weg „friedlicher Beilegung“, der Weg „kriegerischer Verfolgung“ und der Weg „evangelischer Vollkommenheit“. Bei der Anführung des ersten Weges heißt es nun: „Prima via, que dicitur iurisdice condemnationis, primo aperta fuit per nationem Ytalicam, videlicet quod concilium Pis. deberet confirmari et finem condemnationis et pene in eodem late amplius aggravari“²⁾).

Drittens bringt eine Wiener Handschrift³⁾ über das Konstanzer Konzil nach der Anführung des Wortlautes anderer Anträge aus der Beratung vom 7. Dezember folgenden Text: „Post receptionem predictorum recepimus et alia capitula bene inscripta, videlicet: Primo inter cetera ac (soll heißen ut) consilium per primam sessionem terminetur, item concilium Pisanum confirmetur, tercio ut contra dominum Gregorium et fautores et adherentes auxilio brachii secularis procedatur non obstante mora ipsius G. et aliorum Convocatorum. Responsum est divisum inter prelatos“⁴⁾).

Hiernach ergibt sich: Es ist ein Antrag eingebracht worden, der eine Bestätigung und Verschärfung der Pisaner Synode fordert. Darin

Antrag zuerst erwähnt wird: „Plures cedule in congregacione prelatorum fuerunt presentate, una per nationem Ytalicam, una per . . . etc.“ vgl. Näheres unten in der Besprechung der Cedula „Presupposita“.

¹⁾ Finke a. a. O. S. 164.

²⁾ Finke ungedruckt.

³⁾ Wien, Hof- u. Staatsbibliothek, Cod. 5097 fol. 102.

⁴⁾ Diesen Text hatte Finke schon 1889 als Inhaltsangabe des italienischen Antrages bezeichnet. (Forsch. u. Quellen, S. 122) Keppler, a. a. O. S. 72, bezweifelt zwar diese Auffassung und auch die auf voriger S., Anm. 2 angeführte Ansicht von Bess, unterläßt es aber, Gründe dafür zu bringen.

stimmen alle drei Texte überein¹⁾. Neu erscheint dagegen in der dritten Quelle die Forderung, „daß das Konzil mit der ersten Sitzung beendet werde“. Daß aber auch diese zum Inhalte des fraglichen Antrages gehört hat, erhellt aus dem ersten Gegenantrage Aillys „Sequentur“²⁾, worin auf diese Forderung zurückgegriffen wird mit den Worten: „Illi qui pertinaciter assererent presens concilium debere dissolvi“ etc.

Bestätigung des Pisanum, Verschärfung seiner Sentenzen gegen die beiden Papstprätendenten, Auflösung des Konzils nach der ersten Session, das sind also, übereinstimmend mit den oben bezeichneten Richtlinien der Kurialistenpartei, tatsächlich auch die Grundforderungen des ersten offiziellen Antrages auf der Konstanzer Synode.

3. Die Cedula „Sequentur“.

(7. Dezember.)

Hatten die Italiener gehofft, mit einem solchen Antrage sich und ihren Papstprätendenten ein für allemal sicher stellen und den Gefahren unliebsamer Reformen und nochmaliger Untersuchung der Papstfrage entgehen zu können, so sollte doch schon der erste Verhandlungstag ihnen zeigen, mit welcher starker Gegenströmung sie zu rechnen hatten.

Kein geringerer, als der gewiegtste Kirchenpolitiker auf dem Konzil, der scharfsinnige und redegewandte Kardinal von Cambrai trat alsbald mit einem Gegenantrage auf den Plan. „Qua cedula (sc. nationis Ytalice) lecta, dominus cardinalis Cameracensis statim porrexit aliam cedulam contrariam“, so berichtet uns Fillastre³⁾ und teilt alsdann den Wortlaut der Cedula „Sequentur“, wie er bei von der Hardt abgedruckt ist⁴⁾, mit. Und auch Cerretanus bringt als einen der beiden Anträge vom 7. Dezember, die er Ailly zuschreibt⁵⁾, denselben Antrag „Sequentur“.

¹⁾ Im dritten Texte ist das Wort *aggravatio* zwar nicht gebraucht, aber doch begrifflich enthalten in der inhaltlich synonymen Fassung: „ut auxilio brachii secularis procedatur“, das ist ja, wie sich aus der Rede des unbekanntenen Bischofs ergab, wesentlich der Inhalt des Wortes *aggravatio*.

²⁾ Vgl. folgende S.

³⁾ Vgl. Finke, a. a. O. S. 164.

⁴⁾ von der Hardt II, S. 194 f.

⁵⁾ Vgl. Finke, a. a. O. S. 250.

Der Führer der französischen Reformfreunde hatte es wohl herausgeföhlt, daß die Annahme des italienischen Vorschlages nichts anderes bedeutet hätte, als ein Zu-Grabetragen aller Hoffnungen auf baldige Einheit und Reform. Darum sucht er in acht kurzen klaren Thesen die ablenkende Diskussion über das Pisanum überhaupt auszuschalten und statt dessen den eigentlichen Zweck der Konstanzer Synode wieder ausschließlich in den Vordergrund zu rücken: Union und Reform, so führt er inhaltlich aus, das ist der Doppelzweck dieses Konzils, so ist es in Pisa ausdrücklich festgelegt worden, so fordern es Recht und Pflicht¹⁾. Wer daher von diesem Programm abgeht und einer Auflösung des Konstanzer Konzils das Wort redet, noch ehe dieser Doppelzweck erreicht oder eine anderweitige Fortsetzung der Synode bestimmt ist, macht sich der Begünstigung des Schismas schuldig und ist der Häresie verdächtig²⁾. Alle anderen Fragen und Forderungen sind überhaupt nicht zu erörtern, bis die eine große Frage der Unio und Reformatio erledigt ist. Das gilt ganz besonders bezüglich der Forderung nach Bestätigung des Pisanum, dessen Gültigkeit und Rechtskraft für das gegenwärtige Konzil vorauszusetzen, ja, als Grundlage der Konstanzer Tagung anzusehen ist. So allein wird der Einheit und Glaubensreinheit der Kirche gedient.

Das war entschieden gesprochen und gerade aufs Ziel losgegangen. Mit diesem Antrage war Ailly der Gefahr, daß alle Reformversuche wiederum ergebnislos verliefen, geschickt begegnet und hatte dem Vorschlage der Italiener allen Boden entzogen. Der Union und Reform war damit gedient und, entgegen der Kurialistenpartei, scheinbar den Konziliaristen das Feld gesichert. Denn das war ein durchaus konziliaristischer Gedanke, daß die Rechtsgültigkeit des papstlos versammelten Konzils von Pisa vorauszusetzen war. Aber hier können wir doch schon merken, daß Ailly ebenso wenig ganz zur Konziliaristenpartei zu zählen sein wird, wie er nicht ganz Kurialist war. Der schlaue Kirchenpolitiker hatte es alsbald übersehen, daß eine allzu starke Betonung der Unanfechtbarkeit des Pisanum eine Waffe werden konnte, die sich gegen das eigene System richtete. Sollte die

¹⁾ „Sacrum concilium Pisanum obligat . . . quod tractant de perfecta et integra unione . . . et eius debita reformatione“ von der Hardt a. a. O. u. Cerret. ungedr.

²⁾ „Illi qui pertinaciter asserunt, dictum concilium debere dissolvi . . . sunt fautores scismatis et de heresi vehementissime suspecti“ ebenda.

vor allem erstrebte Union ein Aufrollen der Papstfrage hinsichtlich der Person Johanns XXIII. doch noch einmal erforderlich machen, dann durfte eine ausschließliche und unbedingte Festlegung auf das Pisanum, das für Alexander V. und damit für Johann XXIII. den Rechtsboden abgab, nicht zum Hindernis werden. Darum hatte der Kardinal es nicht generell, sondern ganz speziell ausgesprochen: „In presenti concilio non est revocandum in dubium . . . quod concilium Pisanum . . . confirmetur, antequam agatur . . .“ „est peticio de presenti non admittenda“. Damit hatte er sich die Zukunft immer noch frei gelassen. Andererseits leuchtet hier schon das Widerspruchsvolle hindurch, das ein gleichzeitiges Paktieren mit Papalsystem und Konziliarismus naturgemäß zeitigen mußte und das sich wie ein fremdfarbiger Faden durch alle entsprechenden Schriftstücke Aillys hindurchzieht.

4. Die Cedula „Presupposita“.

(7. Dezember).

Als ersten offiziellen Vermittlungsversuch zwischen dem kurialistischen Italienerantrage und Aillys konziliaristisch gefärbter Cedula haben wir einen Antrag „Presupposita materia fidei“ anzusehen, den Cerretanus uns im Wortlaute überliefert hat¹⁾. Die Beurteilung dieses Schriftstückes hat stets Schwierigkeiten bereitet, da es offenbar heterogene Elemente aufweist. Von den vierzehn einzelnen Vorschlägen des Antrages sind nämlich die drei ersten ganz im Sinne des Papalsystems und damit im Sinne des italienischen Antrages gehalten, die andern elf aber tragen mehr oder weniger deutlich den Stempel der antipapalistischen Strömung. Ein stärkeres Betonen der einen oder anderen Gedankenreihe ließ naturgemäß den noch unbekanntem Verfasser bald in diesem, bald in jenem Lager vermuten²⁾.

Tatsächlich scheint der Urheber auch jemand gewesen zu sein, der sowohl der Kurie, als den französischen Reformfreunden nahe gestanden hat, nämlich Johannes Rupescissa, der Patriarch von Konstantinopel.

¹⁾ Aus Cerretan abgedruckt bei Bzovius in Annal. eccles. ad annum 1414 und daraus bei von der Hardt IV. S. 24. Vgl. Finke a. a. O. S. 122.

²⁾ Schwab a. a. O. S. 500 hält „Presupposita“ offenbar für den bereits besprochenen italienischen Antrag, auch Tschackert, Peter von Ailli, Gotha 1877, S. 185. Keppler sucht dagegen den Verfasser im Kreise der Reformfreunde, allerdings italienischer, a. a. O. S. 7. Finke, a. a. O. S. 120 vertritt schon bestimmt die Ansicht, daß „Presupposita“ jedenfalls nicht der Antrag der Italiener sei.

Zwei handschriftliche Notizen scheinen dies zu fordern:

1. Ueber Aillys Antrag „Sequantur“ findet sich in der Petersburger Handschrift nach der Ueberschrift „Cedula presentata die septima mensis Decembris etc.“ noch der Vermerk: „quando presentate fuerint alie cedule huic aliquo modo contrarie, una ex parte nacionis Ytalie, alia ex parte quorundam prelatorum per patriarcham Constantinopol.“ Zwei Anträge also, der italienische und der des Patriarchen von Konstantinopel, werden hier einem dritten, nämlich Aillys „Sequantur“, gegenüber gestellt.

2. In der „Informacio brevis pro domino rege“, einer kurzen Instruktion für König Sigismund, die in der Wiener Handschrift wiedergegeben ist, finden wir bei der Aufzählung der bisher eingereichten Anträge die gleiche Reihenfolge: Zunächst ein Antrag der Italiener, gleich nach ihm ein Antrag des Patriarchen von Konstantinopel, der im Namen einiger Prälaten eingereicht sei, drittens Aillys Antrag: „una per nacionem Ytalicam, una per patriarcham Constantinopolitanum ex parte quorundam prelatorum, una per cardinalem Cameracensem ex parte quorundam prelatorum et doctorum“.

Aus beiden Quellen geht hervor, daß tatsächlich am 7. Dezember zunächst der italienische Antrag, dann im Namen einiger Prälaten ein Antrag durch den Patriarchen von Konstantinopel und drittens im Namen einiger Prälaten und Doktoren ein Antrag durch Ailly eingereicht wurde, von denen die zwei erstgenannten dem letzten „aliquo modo“ entgegengesetzt sein sollten.

Der erste, also der italienische Antrag, und der dritte, Aillys Antrag „Sequantur“, sind in den vorhergegangenen Besprechungen bereits verifiziert.

Es fragt sich nur noch, ob mit dem zweiten Antrage, den der Patriarch von Konstantinopel eingebracht hat, tatsächlich „Presupposita“¹⁾ gemeint ist. Die Frage ist unbedingt zu bejahen²⁾, denn:

¹⁾ Es ist nicht uninteressant, daß mit demselben nicht ganz gewöhnlichen Worte (Presuppositis X. propositionibus) die Anträge Aillys in Tarascon 1409 beginnen, vgl. Martène et Durand, Amplissima collectio VII. S. 916. (Ich zitiere dies Werk weiterhin nur als Ampl. coll.)

²⁾ Cerretanus, der Presupposita für den ital. Antrag gehalten, läßt Ailly 2 Anträge einreichen: „Presupposita“ und „Sequantur“. Das ist offenbar unrichtig, da der Kardinal unmöglich 2 Anträge vertreten konnte, die sich gegenseitig widersprachen, und da außer durch die oben zitierten Quellen noch durch Fillastre feststeht, daß Ailly damals nur einen Antrag eingebracht hat: „statim porrexit aliam cedulam contrariam“. Fillastre, Tagebuch vgl. Finke a. a. O.

1. Nur auf „Presupposita“ treffen die geforderten Eigentümlichkeiten zu. Er ist von den Anträgen des 7. Dezembers der einzige, der noch in Betracht kommen kann. Bei allen anderen Anträgen des 7. Dezembers steht der Autor fest. Es ist auch der einzige, der neben dem italienischen Antrage bleibt, um mit ihm dem Ailly'schen Antrage „Sequantur“ gegenüber gestellt werden zu können. Tatsächlich ist er auch inhaltlich dem Antrage Aillys „aliquo modo“ entgegengesetzt: Ailly fordert in „Sequantur“ Ausschaltung des Pisanum und statt dessen gründliche Reform. Im letzten Punkte stimmt ihm „Presupposita“ mit elf Reformvorschlägen zu; im ersten widerspricht ihm diese Cedula mit drei Vorschlägen, die einer Besprechung und Bestätigung des Pisanum entgegentreten. Das ist offenbar das „aliquo modo“ Entgegengesetzte, was sich in dem Antrage des Patriarchen von Konstantinopel finden sollte. Und darin stimmt „Presupposita“ auch mit dem Inhalte des italienischen Antrages überein.

2. Nur, wenn man „Presupposita“ mit dem Patriarchen von Konstantinopel als seinem Autor in Verbindung bringt, erklären sich auch die heterogenen Bestandteile dieses Antrages. Denn der Patriarch von Konstantinopel aus der johanneischen Obödienz war Johannes Rupescissa, eine Persönlichkeit, deren Lebenseigentümlichkeiten das Gemisch von italienischem und französischem Gepräge in seiner Stellungnahme zum ersten Konzilsstreite verständlich machen. Als geborener Franzose, früher Kanonikus von Paris, Administrator von St. Papoul, war er vertraut mit der französischen Reformströmung, als Patriarch, Parteigänger Johannis XXIII. und Vertrauensmann der Kurie, die ihn später sogar zum Kardinalpriester von St. Laurentius in Lucina erhob, stand er den italienischen Prälaten nahe. Aus ihnen mochte er wohl einen Kreis ehrlicher Reformfreunde um sich gesammelt haben, in deren Namen er dann zu dem extremen Italienerantrage und den entgegengesetzten Plänen französischer Richtung einen Vermittlungsvorschlag einreichte.

Eingangs scheint er ganz den Italienern zu willfahren: „Presupposita materia fidei quae praecedit“. Mit diesen Worten stellt er von vornherein die Verhandlung gegen die Irrlehrer als die primäre Aufgabe des Konzils hin, wie es Johannes und seine Anhänger wollten. Dann redet er ausdrücklich einer Bestätigung der Pisaner Synode das Wort und fordert Ausführung ihrer Beschlüsse. Der Papst soll verpflichtet werden, nach Jahresfrist rücksichtslos gegen die anderen Prätendenten vorzugehen: „Quod papa teneatur et debeat expellere et persequi etc.“.

Nun kommt der Umschwung. Trotz dieser ausdrücklichen Verpflichtung auf energisches Vorgehen soll es gleichzeitig dem Papste auch wieder freistehen, gütlich mit den Gegnern zu verhandeln, wenn er damit besser zum Ziele zu kommen hoffe¹⁾. Und dann folgen, in einer Sprachform, die stark an Ailly erinnert, Vorschläge über Vorschläge, die stets eine neue Verpflichtung des Papstes zu Gunsten der Ordnung, der Kardinäle und des Klerus enthalten, kurz ganz im Sinne einer vom Konzil gegen den Papst durchgesetzten Reform gehalten sind²⁾. Einmal allerdings, beim zweiten der elf Reformvorschläge, fällt der Verfasser unvermutet wieder in den Ton des Papal-systems, indem er statt des üblichen: „Quod papa teneatur“ oder „Quod ordinetur, quod Papa“ und ähnlicher Fassungen, die das Konzil als bestimmende Instanz hinstellen, beantragt: „Quod Papa faciat canonem“ und damit die höchste gesetzgeberische Kompetenz des Papstes zugibt. Allerdings nur, um von ihm ein Gesetz zu erlangen, das man im Notfalle gegen ihn selbst soll anwenden können: Wenn fürderhin nochmals über das Papsttum selbst kontrovertiert werden müsse, so sollen im Weigerungsfalle des Papstes schon drei Kardinalbischöfe zur Berufung eines Konzils ermächtigt sein³⁾.

5. Dubia Zabarellae.

(7. Dezember.)

Einen weiteren Versuch, zwischen der italienischen Papalrichtung und der französischen Reformströmung zu vermitteln, haben wir in einem Antrage des Kardinals von Florenz Franziskus Zabarella zu sehen. Der kurze Traktat ist bei Cerretan zwar als „Quedam apostille sive dubia . . .“ überschrieben, und diese Ueberschrift, sei es, daß Zabarella selbst oder Cerretan sie gegeben, paßt jedenfalls zu dem vorsichtigen und bescheidenen Wesen des Kardinals. Im letzten Grunde aber laufen seine Bedenken auf eine Zurück-

¹⁾ „Quod si per viam tractatus utilius posset terminari . . . quod hoc liceret Pape et facere possit et dare licentiam tractandi et conversandi cum illis . . .“ von der Hardt IV. S. 24.

²⁾ Die Quellen vermag ich noch nicht vollständig aufzudecken. Einiges lehnt sich offenkundig an die Reformvorschläge französischer Bischöfe zu Pisa an; vgl. J. v. Hefele, Konziliengeschichte 1879. VI. S. 1040. Anderes hängt unzweifelhaft mit dem Tractatus agendorum (Aillys) zusammen, so vor allem die Stelle über die professio fidei, über die Kardinalsrechte.

³⁾ von der Hardt IV. S. 24.

drängung Aillys und auf einen Antrag zu Gunsten des italienischen Vorschlages hinaus.

Ailly hatte in der 4. These seines Antrages „Sequantur“ gefordert, daß in Zukunft als Begünstiger des Schismas zensuriert werde, wer, noch ehe endgültig die Union und Reformation der Kirche erzielt sei, eine Auflösung des Konstanzer Konzils befürwortet¹⁾. Hier setzt nun der berühmte Kanonist mit seinen Bedenken an. Auch ihm erscheint es offenbar als berechtigt, dem zweckwidrigen Drängen nach Auflösung des Konzils durch Anwendung des kirchlichen Strafrechts zu begegnen. Aber was bleibt denn übrig, wenn wirklich das gegenwärtige Konzil trotz aller Mühe hinsichtlich der Union nicht zum Ziele kommt²⁾? Soll man auch dann ohne Gefahr der Zensurierung nicht von einer Auflösung sprechen dürfen, wenn durch die Tatsache der Beweis erbracht ist, daß nach menschlicher Voraussicht kein Beraten mehr die Einigung verwirklichen kann, im übrigen aber die Reform, soweit als möglich, erreicht ist³⁾?

Zabarella steht also grundsätzlich auf Aillys Standpunkt. Doch die Anwendung des Prinzips will er klarer präzisiert wissen. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zweiten Bedenkens, das er an Aillys Vorschlag in These 6 anschließt. Der Florentiner will auch wie Ailly, daß einer Ablenkung von der Hauptaufgabe des Konzils vorgebeugt werde, aber eine Besprechung und Bestätigung der Pisaner Beschlüsse hält er darum doch für angebracht⁴⁾. Schon, um die vielen Besucher des Konstanzer Konzils, die nicht auf der Synode von Pisa waren, mit deren Beschlüssen bekannt zu machen, scheint ihm dies erwünscht⁵⁾. Vor allem aber sieht er in einer solchen Besprechung kein Hemmnis, sondern eher eine Förderung der Unionbestrebung⁶⁾: Damit würde den beiden Papstprätendenten, die vielleicht noch auf einen Widerruf der Pisaner Beschlüsse hofften, die Grundlage für ihre Hartnäckigkeit entzogen⁷⁾, auch könnten wenigstens für den Fall ihres Todes

¹⁾ Vgl. die Abhandlung über den Antrag „Sequantur“ oben.

²⁾ „Quid, si . . . facta diligencia . . . quod nulla spes humano iudicio haberi posset de hac unione“. Finke a. a. O. S. 250.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ „Non videtur inconveniens . . . quod in isto concilio gesta ibi confirmantur“ ebenda.

⁵⁾ „in quo sunt multi, qui non fuerunt in Pisano“ ebenda.

⁶⁾ „quod potius proderit, quam oberit“ ebenda.

⁷⁾ „nam dejecti forte habent spem instandi pro retractione gestorum concilii Pisani et hac spe ducti stant pertinaciores . . .“ ebenda.

die nötigen Maßnahmen getroffen werden¹⁾, und schließlich würde gerade eine maßvolle Besprechung ihrer Angelegenheit die Gegenpäpste zum Nachgeben geneigt machen²⁾).

Mit letzterem Gedanken bereitet Zabarella, bewußt oder unbewußt, schon auf die Auffassung vor, die Ailly bald darauf hinsichtlich der Behandlung der Gegenpäpste entwickeln sollte³⁾. Es wäre nun verfehlt, aus dieser Befürwortung der Pisa-Debatte zu schließen, Zabarella habe auf Seiten der Italiener gestanden, die in ihrem Antrage die Bestätigung und Ausführung des Pisanum vorgeschlagen hatten. Wesentlich andere, ja fast die entgegengesetzten Gründe sind es, die den Kardinal von Florenz zu seinem Eintreten für einen Teil des italienischen Antrages bewogen haben. Er will die Bestätigung Pisas als feste Grundlage für die dann folgende große Reformarbeit des Konstanzer Konzils, die Italiener aber wollten sie als einzige Tat der gegenwärtigen Synode. Alle weitere Tätigkeit sollte gerade dadurch überflüssig gemacht oder dem Neubestätigten Papstume überwiesen werden.

Der Schluß von Zabarellas zweitem Bedenken⁴⁾ deutet es übrigens klar an, daß im Punkte Ausführung und Verschärfung der Pisaner Beschlüsse der italienische Antrag auf seine Unterstützung nicht rechnen konnte. Dafür stand der Kardinal innerlich den Rechtsanschauungen zu nahe, die ehemals dem papstlosen Konzil von Pisa die Grundlage seiner kirchenrechtlichen Formulierungen abgegeben hatten⁵⁾. Auch die überaus vorsichtige Form⁶⁾ seiner Ausdrucksweise, wenn er Ailly widersprechen muß, läßt deutlich herausfühlen, daß es sich um den Gesinnungsgenossen handelt, dem man mit einem sachlichen Einwande persönlich nicht nahetreten möchte. Zabarella und Ailly stehen beide auf dem Standpunkte jenes, sagen wir einmal, gemilderten Konziliarismus, der allerdings von einer allgemeinen Kirchenversammlung unter den obwaltenden Umständen allein das

¹⁾ „saltem provideatur . . . de modis, per quos eis obeuntibus non subrogentur alii plures“ ebenda.

²⁾ „ . . . etiam forte . . . posset dari talis ordo de bona tractatione eorum cum effectu facienda, quod ipsi potius eligerent illum statum cum pace . . . “ ebenda.

³⁾ Vgl. Aillys Konklusionen u. die Cedula „Quia in presenti“ unten.

⁴⁾ Vgl. Anmerkung 2. Der Vorschlag de bona tractatione steht im schroffen Widerspruch zur aggravatio Pisani, wie die Italiener sie erstrebten.

⁵⁾ Vgl. Tschackert a. a. O. S. 153.

⁶⁾ „Non videtur inconueniens“ „Nonne ergo utile foret“ „Nam etiam forte posset dari etc.“ Finke, a. a. O.

Heil der Reform erwartet, aber die Schlußfolgerungen hinsichtlich der Papststellung keineswegs wünscht, höchstens sich abnötigen läßt. Zarabella war überdies, wie die meisten kirchlichen Rechtslehrer dieser Zeitperiode, zu sehr Kanonist und zu wenig Theologe, um die Tragweite auf theologisch-dogmatischem Gebiete so abzuschätzen, wie sein Kardinalskollege Ailly, den nicht nur taktische, sondern ganz gewiß auch theologische Bedenken vorläufig von den Konsequenzen Pisas abschreckten.

6. Die Cedula „Quia in presenti concilio“ und ihre Ergänzung „Ad humilem instanciam“.

(Um Mitte Dezember.)

Kirchenpolitisch ist die Legitimität des Pisanum nötig, darum darf an ihm nicht gerüttelt werden, bis die Union erreicht ist; theologisch mag man später immerhin neu dazu Stellung nehmen: In diesem Geiste, den die Cedula „Sequuntur“ ausatmet, sind noch zwei andere Aktenstücke gehalten, „Quia in presenti“ und „Ad humilem“. Innerlich gehören beide ganz zu dem Material vom 7. Dezember; man könnte sie als Nachträge zu „Sequuntur“ und als Polemik gegen den italienischen Antrag bezeichnen. Die Angabe am Schlusse von „Ad humilem“, daß der Papst „in prima hac sessione“ sich anbieten solle u. s. w., dürfte fast mit Sicherheit auf die geplante Sitzung vom 17. Dezember, die nicht zustande kam, deuten. Spätere, für den Januar geplante Sitzungen kommen nicht in Frage, da damals die Sachlage völlig verändert war.

Auch wenn die Handschriften nicht ausdrücklich Ailly als Autor bezeichneten¹⁾, so würden ihr Gedankengang und ihr Wortlaut schon zu dem französischen Kardinal hinleiten. Denn eigentlich sind es nur in anderer, ja teilweise wörtlich derselben Form die Gedanken, die Ailly schon in den früher erwähnten Gutachten, in den Thesen von Aix vertrat und die schließlich in den Konklusionen und in seinem Traktat „Quia Christifidelibus“ zum viertenmale wiederkehren. Das Leitmotiv ist wieder die Union.

Die Union muß erreicht werden:

1. Wenn nicht auf dem Wege der Milde, dann auf dem Wege der Gewalt.

¹⁾ Die Ueberschrift der Wiener Handschrift (Cod. 5100 f. 58 v.) lautet: „Cedula presentata per dictum cardinalem ac deinde presentata coram Domino nostro papa in generali congregacione“.

2. wenn nicht zu Lebzeiten dieser Gegner, dann nach ihrem Tode.

3. wenn nicht auf diesem Konzil, dann auf einer gleich festzusetzenden Prorogations-Tagung, aber Union auf jeden Fall und für immer.

Das ist in drei Synthesen der Gedankengang der Cedula „Quia in presenti“.

1. „Wenn nicht auf dem Wege der Milde, dann auf dem Wege der Gewalt“.

Zunächst also ist der Weg der Milde zu versuchen¹⁾. Diesen hatte Ailly schon in einer Ergänzung des oben zitierten „Tractatus brevis de varietate viarum ad unionem ecclesie“²⁾ (1403) mit Zitaten aus Terenz³⁾ und Cicero begründet; dasselbe Zitat aus Terenz kehrt nun hier und dann in der 4. Konklusion zur Begründung des Weges der Milde wieder⁴⁾. Auch der Hinweis auf die Mühen einer gewaltsamen Entfernung der Gegenkandidaten findet sich nochmals und ausführlicher in der 11. Konklusion. Die Form der Via pacis ist die freiwillige Zession der anderen Prätendenten. Um sie zu erreichen, soll man gleichsam dem zurückweichenden Feinde goldene Brücken bauen und zwar:

a) Durch Einräumung einer finanziell sicheren und ehrenvollen Stellung. Diese soll so verlockend gut sein: „quod de ea quilibet deberet potius contentari, quam in suo miserabili statu sic permanere“⁵⁾.

b) Durch Entgegenkommen, wenn die Vertreter der anderen Obödienzen verhandeln wollten: „Si dicti contententes seu principes et prelati suarum obedienciarum convencionem obtulerint ad tractandum... hec oblacio non erit respuenda“⁶⁾.

¹⁾ „prius tractande [Petersbg. „temptande“] sunt omnes rationabiles vie pacis . . .“ Cod. 5100 fol. 58 v.

²⁾ Ehrle, in der Edition Martin de Alpartils *Chronica Actitatorum temporibus Domini Benedicti XII.* Quell. u. Forsch. a. d. Gebiete d. Geschichte d. Görresgesellschaft. XII. Bd. Paderborn 1906, S. 505.

³⁾ „juxta verbum Terencii: Omnia prius experiri, quam armis decertare sapientem decet“ a. a. O.

⁴⁾ Vgl. den Text der 4. Konklusion Leidinger a. a. O. S. 210.

⁵⁾ Cod. 5100 f. 59. Die Petersbger. Hs. hat: „quam . . . sic instabiliter remanere“.

⁶⁾ Cod. 5100 fol. 59.

Führt der Weg der Milde nicht zum Ziel dann mag ruhig Gewalt angewandt werden, d. h. Pisa mit seinen scharfen Bestimmungen gegen die Kontendenten mag bestätigt, ja sogar verschärft werden¹⁾.

Erinnern wir uns, was nach den Ausführungen zum italienischen Antrage und vor allem zur Rede des papalistischen Bischofs *aggravatio Pisani* bedeutet²⁾, daß darin die Auffassung des extremen Kurialismus sich aussprach, dann werden wir in diesem Ausspruch Aillys einen neuen, direkt ins Praktische führenden Beleg ersehen, daß der französische Kardinal von der Denkart des Papalismus gar nicht allzu weit entfernt war. Die Rücksichten auf die Union hatten ihn allerdings zur Bekämpfung des italienischen Antrages veranlaßt, grundsätzlich stand er den darin ausgesprochenen Anschauungen aber ziemlich nahe. Fielen diese Unionsrücksichten fort, weil seine friedlichen Bestrebungen an dem Starrsinn der Gegenpäpste gescheitert waren, dann steht für Ailly nichts mehr im Wege, hinsichtlich des italienischen Antrages in eine einigende Verhandlung einzutreten³⁾. Das deutet er nochmals an in den Konklusionen (*These 10*), aber hier kommt es schon ganz klar und durch die Sprachform direkt mit Hinweis auf den italienischen Antrag zum Ausdruck⁴⁾.

2. „wenn nicht zu Lebzeiten dieser Gegner, dann nach ihrem Tode“.

Das ist die zweite Synthese unseres Antrages. Worin die Sorge für die Union nach dem Tode Gregors und Benedikts zu bestehen habe, das hatte die geschichtliche Vergangenheit zu deutlich gelehrt. Nach Innozenz' VII. Tode im Jahre 1406 und ebenso nach dem kurzen Pontifikate Alexanders V. im Jahre 1410, hatte man jedesmal gehofft, damit zur Einheit der Kirche und zur Beendigung des Schismas

¹⁾ „... si interim duo contententes non se subiciant rationi, tunc agendum erit non solum de confirmatione concilii Pysani set [Ptsbg. sed] de aggravacione etc. prout scripserunt aliqui“ cod. 5100 fol. 59. Also ausdrücklich greift Ailly nicht nur auf den Gedanken, sondern auch auf die formelle Fassung der „*aggravacio*“ der italienischen Partei zurück. Vgl. unten Anm. 4.

²⁾ Vgl. die entsprechende Abhandlung oben S. 20.

³⁾ Damit erledigt sich auch das Bedenken Ritters, der ohne das ganze Material vor sich zu haben, naturgemäß den anfänglichen Widerspruch Aillys gegen den Italienerantrag und die hier vertretene Anschauung nicht in Einklang zu bringen vermochte. Vgl. Ritter, *Theol. Litt.-Bl.* Jg 1875, No. 7. Kol. 155 u. Fußnote 2.

⁴⁾ Das „etc.“ das sich in Aillys Text in den Handschriften findet, scheint darauf hinzuweisen, daß der ital. Antrag dem Sinne nach als bekannt vorausgesetzt wurde.

zu gelangen, aber jedesmal war durch eilige Neuwahl seitens der betreffenden Obödienz ein neuer Papstprätendent aufgestellt und so das Schisma fortgepflanzt worden. Darum sollte nun nach Aillys Vorschlag ein Dekret beschlossen werden, das für den Todesfall eines der Kontendenten jedenfalls eine Neuwahl ausschloße ¹⁾, und mit aller Sorgfalt sollte die Befolgung dieses Dekrets überwacht werden ²⁾.

3. „wenn nicht auf diesem Konzil dann auf einer Fortsetzungstagung“.

Der Einwand Zabarellas, daß trotz aller Mühen die man sich auf dem gegenwärtigen Konzil um die Union gebe ³⁾, doch damit gerechnet werden müsse, daß sie tatsächlich nicht erreicht würde, hatte bei Ailly doch Verständnis gefunden. Mag sein, daß der bisherige langsame Verlauf der Verhandlungen ihm diesen Gedanken noch näher gebracht hat, hier rechnet er jedenfalls mit einer solchen Wendung der Dinge und will ihr gegenüber wenigstens seinen Unionsplan sicher stellen. Für den Fall, daß auf diesem Konzil die von ihm vorgeschlagenen Unionswege doch nicht zur tatsächlichen Einigung geführt haben würden, beantragt er, solle nunmehr gleich Ort und Zeit bestimmt werden, wo auf kurze Zeit das Konzil noch fortgesetzt würde ⁴⁾. Also *Prorogatio concilii!* Und zwar, was überaus interessant ist, nicht des Konzils in der gegenwärtigen Form, sondern es könnten, um nicht allzu viele belästigen zu müssen, „einige von jeder Nation gewählt werden, auf welche die ganze Autorität des Generalkonzils übertragen werden könne“ ⁵⁾. Da haben wir also nicht nur den wichtigen Vorschlag eines Nationalausschusses, sondern auch klar den Gedanken, daß ein Generalkonzil seine ganze Autorität auf einen Wahlausschuß übertragen könne. Der erste Gedanke führte später zu den Vorberatungen nach Nationen und zu der Nationalein-

¹⁾ „Si in vita horum contendencium non posset dicta cessio obtineri, statuendum esset, quod ipsis decedentibus non fieret nova electio . . .“
Cod. 5100 fol. 59.

²⁾ „Et super hoc apud suas obediencias deberet omnis diligencia possibilis adhiberi“ ebenda.

³⁾ Vgl. *Dubia Zabarellae*, oben.

⁴⁾ „Et in casu, quo in presenti concilio dicte vie . . . non possent plene concludi seu pertractari [Ptsbg: practitari] vel executioni mandari: Tunc presens concilium debet prorogari ad aliquod tempus . . . et ex nunc locus et tempus declarari“. Cod. 5100 fol. 59.

⁵⁾ „Et ad redimendam vexationem multorum, possent elegi aliqui de quolibet (sic o statt a) nacione in quos possit transferri tota auctoritas concilii generalis“ ebenda.

teilung, wie sie sich auf diesem Konzil findet, der letzte ist ein Beleg für unsere späteren Ausführungen über Aillys Auffassung vom Generalkonzil. Eine Generalsynode, die ihre ganze Autorität auf einen kleinen Nationalausschuß überträgt, kann naturgemäß nicht mehr verglichen werden mit einem ökumenischen Konzil, auf dem die Mitglieder *iurisdictione ordinaria* votieren. Hier haben wir auch schon einen Fingerzeig, was Ailly in der 5. Konklusion unter dem „*virtualiter tali concilio equivalens*“ verstanden hat¹⁾, „wo besagte Union und Reformation endgültig beschlossen“ werden solle: Hier und dort hat der Kardinal also einen Nationalausschuß im Auge gehabt. Um des Zustandekommens der Union willen schlug er einen solchen vor, um die Union für alle Zukunft zu sichern, machte er dann noch den Vorschlag, auch auf allgemeine Mittel zu sinnen, die der Erneuerung schismatischer Spaltung aus ähnlichen Gründen vorbeugten. Im Einzelnen solle er aber später an geeigneter Stelle und ausführlicher besprochen werden. „*Ex nunc statuenda essent remedia, quibus provideretur quantum poterit humana providencia, quod in futurum non fieret tale scisma ex similibus occasionibus et radicalibus causis . . .*“²⁾.

„*Ad humilem instanciam*“.

Schon die Ueberschrift kennzeichnet die Cedula „*Ad humilem instanciam*“ als einen Ergänzungsteil des eben besprochenen Antrages „*Quia in presenti*“. Der 4. Absatz dieser Cedula, der den Vorschlag des Entgegenkommens gegenüber den zu Pisa verurteilten Papstkontendenten enthielt, erschien Ailly offenbar erläuterungsbedürftig. Entweder waren daraufhin schon Angriffe auf den französischen Kardinal seitens der rigoristischen Papalpartei erfolgt, oder er hielt es nachträglich für klüger, solchen vorzubeugen; jedenfalls durchzieht den Traktat der Grundgedanke, Mißdeutungen seiner Vorschläge entschieden zu begegnen.

Wie bei den Konklusionen noch eingehender gezeigt wird, hat gerade diesen kurzen Traktat das Schicksal getroffen, seitens der ersten Berichterstatter vom Konzil mit Teilen der Konklusionen als „*Additiones marginales cardinalis Cameracensis*“ vermengt zu werden. In dieser Gestalt bietet ihn von der Hardt. Die Unklarheit, die für die Beurteilung des Schriftstückes sich dadurch ergeben hatte, löst

¹⁾ Vgl. Leidinger a. a. O. S. 211.

²⁾ Cod. 5100 fol. 59.

sich gegenüber der Darstellung, wie die Wiener und besonders auch die Petersburger Handschrift sie bietet. Die Ueberschrift: „Cedula presentata domino nostro super uno articulo supraposito videlicet quarto“ und vor allem die Variante in der Petersburger Handschrift, die „supratacta . . . domino nostro super hoc conferre secreta“ aufweist, reiht das Schreiben einer ganz anderen Ordnung von Schriftstücken ein. Es handelt sich nicht um einen Antrag, auch nicht um einen „Zusatz-“ oder „Erläuterungsantrag“, sondern um ein geheimes Rechtfertigungsschreiben, das der Kardinal dem Papste gegenüber für angebracht hielt. Daher auch die Unterschrift, die gleichfalls nur in der Petersburger Handschrift sich findet: „Vester totus P. (Petrus) cardinalis Cameracensis“.

Zunächst begegnet Ailly in diesem Schreiben der Deutung, daß sein Vorschlag zur Milde in Anbetracht der endgültig zu Pisa gefällten Rechtssentenz schwächliche Nachgiebigkeit sei. Demgegenüber stellt er fest, daß dieses Entgegenkommen von ihm ja nur für den Anfang vorgeschlagen wurde¹⁾, daß Milde nicht schlechthin und bedingungslos angewandt, sondern an entsprechende Zugeständnisse der Kontendenten geknüpft sein sollte²⁾: Nur, um der Kirche den Charakter einer guten Mutter zu wahren, die nicht gleich zur äußersten Strenge greift, sondern es erst mit Milde versucht. Dann begegnet er der Mißdeutung simonistischen Paktierens, indem er mit drei Gründen, die auch in den Konklusionen nochmals wiederkehren, die Erlaubtheit von Verhandlungen mit den Gegenpäpsten dartut:

1) Sittliche Erlaubtheit, sich von einer Belästigung loszukaufen. 2) Das Beispiel des guten Hirten. 3) Vergleich mit einem geschickten Arzte.

Endlich weist Ailly darauf hin, daß dieses Entgegenkommen überhaupt mehr den irregeleiteten Königen und Fürsten gelte, die „eorum seductione decepti“ zu ihrer Obödienz gehörten, als den Kontendenten selbst. Die Obödienzen sollten durch solche Verhandlungen einmal richtig über Pisa informiert und gegebenenfalls durch diesen Beweis milder Gesinnung zur freiwilligen Subtraktion gegenüber ihren Papstprätendenten veranlaßt werden.

Darum, so schließt der Traktat, wäre es sogar sehr gut, wenn der Papst selbst gleich in der ersten Sitzung in diesem Sinne die

¹⁾ „tamen pia mater ecclesia per hec ostendere [Ptsbg. ostendes] se non velle a rigore incipere . . .“ ebenda fol. 59 v.

²⁾ „Hoc autem statutum non fieret simpliciter, set sub condicione, si redirent“ ebenda.

Initiative ergreife und sich bereit zeige, nicht nur dieses Schisma zu beseitigen, sondern auch Maßregeln zu bestimmen, die ähnliche Spaltung für die Zukunft ausschließen.

7. Die Cedula „Quia secundum Tulium“.

(Nach Mitte Dezember.)

Wie vorauszusehen war, ließ sich die italienische Partei durch die literarische Gegenströmung im französischen Lager nicht ohne weiteres von ihren Konzilsvorschlägen abbringen, zumal die vermittelnden Anträge Johannes de Rupescissas und Zabarellas in dem Hauptpunkte, Bestätigung des Pisanum, das Streben der Italiener unterstützt hatten. So wagt nicht lange nach den Beratungen des 7. Dezembers ein Parteigänger Johannes' XXIII. aus dem Franziskanerorden einen offenen Vorstoß gegen Ailly und seinen Antrag „Sequuntur“. In einem längeren Traktrate werden der Reihe nach die acht Thesen, die Ailly aufgestellt hatte, und noch einige Gedankengänge, wie sie Zabarella gestreift oder Ailly früher bereits vertreten hatte, durch Gegenthesen zu widerlegen gesucht. Der Traktat ist uns in der Petersburger Handschrift überliefert und trägt die Ueberschrift „Cedula facta per quendam magistrum fratrum Minorum contra duas cedulas prius per cardinalem Cameracensem presentatas“. Wer der Minoritenmagister ist, geht aus einer bisher noch unbekanntten handschriftlichen Notiz hervor, die sich bei dem literarischen Material zur Wicliffangelegenheit in derselben Handschrift findet. Dort heißt es: „Pretera induxit unicum libellum cum conclusionibus erroneis et periculosis contra quendam magistrum Johannem Gracie ordinis Minorum. . .“ Aus dem dortigen Zusammenhange ergibt sich aber, daß unter dem Büchlein mit irrigen und gefährlichen Konklusionen nichts anderes zu verstehen ist, als Aillys Konklusionen. Diese richteten sich gegen den hier zu besprechenden Traktat. Also ist dessen Verfasser der Franziskanermagister Johannes Gracie.

Johannes Gracie wendet sich, wie die Ueberschrift sagt, gegen zwei durch Ailly überreichte Anträge. Wie wir oben bereits erwähnten, widersprechen sich die Quellen hinsichtlich der Zahl und auch hinsichtlich des Textes der durch Ailly am 7. Dezember überreichten Anträge. Da uns nach meiner Ansicht nur einer von diesem Tage als Aillyscher Antrag verifiziert erscheint („Sequuntur alique conclusiones“), so bleibt nur die Möglichkeit, daß der zweite, der, wie oben bemerkt, um Mitte Dezember entstandene Aillysche Antrag: „Quia

in presenti“ ist. Eine absolut sichere Entscheidung ist nicht zu geben, da der Minorit greifbar nur gegen den ersten polemisiert¹⁾.

Nach einer schwulstigen Einleitung, daß ein Verschleiern der Wahrheit schon nach Cicero für viele zum Anstoß werde, daß darum von Glaubenseifer und Wahrheitsliebe gedrängt ein Magister der Theologie durch Aufstellung von Gegenthesen der Wahrheit zum Siege helfen wolle usw. werden zwölf Sätze aufgestellt, die uns unschwer den kirchenpolitischen Standpunkt des Verfassers erkennen lassen. Johannes Gracie gehört offenbar zu jener extremen Gruppe im italienisch-kurialistischen Lager, die apodiktisch vom Standpunkte des starren Prinzips aus Probleme zu lösen versucht oder gelöst zu haben vermeint, die tatsächlich ringsum noch eine ganze Welt in Spannung und Erregung halten. Während in Wirklichkeit noch immer und zwar fünf Jahre nach der Entscheidung des Pisanum die Christenheit in drei verschiedene Papstobödienzen gespalten erscheint, während ein Mann von der Stellung und dem anerkannten Scharfsinn Zabarellas noch ausdrücklich in seinen Bedenken auf den Widerspruch zwischen theoretischem Prinzip und tatsächlichem Sachverhalt hingewiesen hatte, erklärt der Minoritenmagister kategorisch, die Unionfrage sei bereits auf dem Konzil zu Pisa erschöpfend behandelt und damit endgültig abgetan²⁾. Darum sei auch an der kanonischen Legitimität des Pisanum nicht mehr zu rütteln, Papst und Kardinäle seien zu keinen weiteren Verhandlungen in Sachen der Union verpflichtet, weder auf Konzilsbeschluß hin, noch sonst aufgrund irgend eines göttlichen oder menschlichen Rechtes. Auch an Entgegenkommen gegenüber den beiden verurteilten Papstprätendenten habe es nicht gefehlt, darum sei nun energisches Vorgehen angebracht (These 4). Wer das Konzil bald aufgelöst wissen wolle, sei keineswegs als Begünstiger des Schismas oder als häresieverdächtig zu betrachten (These 5). Wenn auch in gewissem Sinne Pisa und Konstanz nur ein Konzil seien, ja Konstanz gewissermaßen von Pisa abhängige, so gelte das eben nur in gewissem Sinne: „secundum quid et minus principaliter“, und das Konstanzer Konzil könne deshalb doch, um

¹⁾ Daß eine der Quellen, Cerretanus, sich sicher geirrt hat, indem „Pre-supposita“ und „Sequuntur“ beide Ailly zugesprochen werden, ergibt sich aus den Abhandlungen über diese beiden Cedulae.

²⁾ „A fide non devio cordi debet sacrum concilium Pisanum viis et modis tractasse rationibus de perfecta et integra ecclesie unione et ipsud effectualiter conclusiones consumasse“. Petersburger Hs. cod. 420 f. 92.

jeden Irrtum auszuschließen und die Gemüter zu beruhigen, Pisa bestätigen (These 8. 9).

In dieser Weise werden der Reihe nach den Thesen Aillys einfach Antithesen gegenübergestellt. Nur drei von ihnen sind eigentlich besonders bemerkenswert.

In These 6 behauptet der Franziskaner, daß früher durchaus kein Generalkonzil nötig war, um ein Schisma zu beseitigen. Die Form, in der diese Behauptung aufgestellt wird, läßt erkennen, daß Johannes Gracie hier an eine anderswo geäußerte entgegenstehende These anknüpft. Aber wo steht diese These? In dem Antrage „Sequentur“, gegen den durchweg die Aufstellung Gracies sich richtet, ist der Gedanke nicht berührt, auch in keinem der übrigen Anträge, die bis dahin vorlagen. Es ist darum die Möglichkeit, daß ein Antrag mit diesem und ähnlichen Gedanken verloren gegangen oder uns noch unbekannt geblieben ist, nicht ohne weiteres abzuweisen.

These 7 bringt gegenüber These 5 des Antrages „Sequentur“ die Behauptung, nicht nur die kirchenrechtliche Gültigkeit des Pisanum sei von jedem Katholiken unzweifelhaft festzuhalten, sondern es sei auch fest zu glauben, daß dieses die allgemeine Kirche repräsentiert und in ihrem Namen gehandelt habe. In dieser allgemeinen Fassung, aus dem Munde eines extremen kurialistisch gesinnten Theologen ist die Betonung der „allgemeinen Kirche“, die auf dem papstlosen Konzil von Pisa vertreten gewesen sein soll, ja sogar unter der Leitung des hl. Geistes unfehlbar dort entschieden haben soll, außerordentlich bemerkenswert. Man sieht daran, wie sehr die geistliche Atmosphäre bereits von der nominalistisch orientierten Kirchentheorie durchsetzt war, wenn schon Wortführer papaler Richtung mit ihren Begriffen operieren, ohne zu merken, daß die Annahme dieser Begriffsinhalte ihrer Idee des Papsttumes direkt zuwiderlaufe ¹⁾. Andererseits haben wir darin zur Frage nach dem ökumenischen Charakter dieser Synode eine Aeüßerung aus dem kurialistischen Lager.

These 11 verwirft jede Verhandlung mit den als Häretikern verurteilten Gegenpäpsten als schrift- und traditionswidrig. Auch diese

¹⁾ Sie bestätigt sich durch Bliemetzrieders Ansicht, daß die Auffassung des Konzils als Vertretung der Universalkirche im italienisch-kurialistischen Lager, am Hofe Urbans VI. schon heimisch war. Franz Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma. Paderborn 1904, S. 49, auch Albert Hauck in Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter, Hist. Vierteljahrsschrift 1907. Heft 4, S. 475.

These macht sofort den Eindruck einer Anknüpfung an eine entsprechende Antithese. Zabarella hat den hier berührten Gedanken zwar in seinen Dubia anklingen lassen, aber eigentlich ausgesprochen liegt er ganz ausführlich, ja hie und da fast mit denselben Worten behandelt, in den vorhin besprochenen Schriftstücken „Quia in presenti“ und „Ad humilem“ vor. Außerdem hat Ailly den gleichen Gedanken — ebenfalls mit fast demselben Wortlaut — schon einmal in seinen Thesen zu Tarascon ausgesprochen, und es ist wahrscheinlich, daß Johannes Gracie auch an dieses bekannte Aktenstück angeknüpft hat.

(Schluss folgt.)

Die Carte Farnesiane des vatikanischen Archives.

Von
STEPHAN EHSES.

Jeder Forscher in der Geschichte des 16. Jahrhunderts weiß, wo er die reichen Bestände an Dokumenten, Briefen und Akten zu suchen hat, die ihm den großen Anteil der Familie Farnese an den Ereignissen der Kirchen- und Weltgeschichte seit der Wahl Papst Pauls III. im Jahre 1534 enthüllen sollen. Das Archiv der Farnese wurde gegründet im Jahre 1592 zu Parma, dem Fürstensitze der Familie, kam dann nach dem Aussterben des Mannstammes an die Erben des Hauses, die Bourbonen von Neapel, und befindet sich in der Hauptsache seit 1734 dort im Staatsarchive; doch ist ein nicht unbedeutender, gegenwärtig ganz gut chronologisch geordneter Teil zu Parma zurückgeblieben oder dorthin zurückgebracht worden. Daß diesen Carte Farnesiane vieles einverleibt wurde, was rechtlich und sachlich zum vatikanischen Geheim-Archiv gehört hätte, soll hier nicht erörtert werden; ein ausgebildetes Archiv für die päpstliche Staatssekretarie gibt es im ganzen erst seit Paul V., und so ist man für die Dauer des 16. Jahrhunderts daran gewohnt, selbst Nuntiaturberichte und andere wichtige Staatspapiere in Privatarchiven suchen zu müssen¹⁾.

Immerhin besitzt seit dem Jahre 1890 durch Kauf Leos' XIII. auch das vatikanische Archiv eine wertvolle, wenn auch nicht sehr umfangreiche Sammlung von Carte Farnesiane, die bereits den Herausgebern der Nuntiaturberichte aus Deutschland und für das Concilium Tridentinum der Görres-Gesellschaft, namentlich für den im Drucke stehenden Band Korrespondenzen von 1545 an, ganz

¹⁾ Es sei hier auf Dr. Gisbert Broms Guide aux archives du Vatican, Rom 1910, und auf die Untersuchungen Th. v. Sickels, Römische Berichte 1, 12 flg. verwiesen.

unschätzbare Dienste geleistet hat. Doch walteten für die Benützung und Zitierweise lästige Umstände ob, da man es nicht mit Bänden, sondern wie in Neapel mit Bündeln zu tun hatte, in denen die Stücke lose und meist recht planlos durcheinanderlagen. Sodann kamen zu der ersten Reihe von 7 Packen, die als Carte Farnesiane 1—7 leicht zu unterscheiden waren, später andere Gruppen hinzu, die bald gleichfalls Carte Farnesiane, bald Carte sciolte, oder zweite und dritte Abteilung hießen, immer wieder mit Nr. 1 beginnend, so daß sich der Besteller fast immer durch verschiedene Mißverständnisse hindurcharbeiten mußte und auch beim Zitieren nie recht sicher war, ob er selbst oder ein anderer später das Stück unter der angegebenen Rubrik wieder auffinden würde.

Hier hat nun der gegenwärtige päpstliche Unterarchivar, Msgr. *Mariano Ugolini*, ganz im Sinne seines unermüdlichen Vorgängers *Msgr. Pietro Wenzel*, Wandel geschaffen, indem er, unterstützt durch seinen erfahrenen Sekretär *Cav. E. M. Ranzzi*, die bisherigen Bündel in 21 schmucklose, aber gediegene Einbände kleidete, die Bände selbst mit Blatt- (und Stück-)Zahlen versehen ließ und jedem auch ein Vorblatt mit allgemeiner Inhaltsangabe beilegte. So bilden jetzt die Carte Farnesiane unter Nr. 1—20 (Nr. 1 ist nämlich in parte I e II zerlegt) eine ganz archivmäßig eingerichtete Sammlung, in welcher freilich an der früheren Regellosigkeit der Zusammenstellung im einzelnen wenig geändert werden konnte, die man aber jetzt so sicher zitieren kann, wie der Jurist sein *Corpus Juris*.

Nur für diejenigen, die noch nach der alten Weise zitieren mußten, oder die beim Suchen auf diese angewiesen sind, entsteht die Notwendigkeit einer Führung zum Vergleich der einen mit der andern, und diesem Zwecke sollen die nachfolgenden Zeilen dienen, die mit Guttheißung und auf Wunsch der Archivverwaltung den Forschern die Benützung dieser Carte Farnesiane und die Nachprüfung bisheriger Herausgaben aus denselben erleichtern sollen.

Die Bände von 1—7 entsprechen durchweg der ursprünglichen ersten Reihe. Den Kern von 1, parte I bilden Originalschreiben der Konzilslegaten von 1545—1548, untermischt mit zahlreichen anderen Originalstücken aus dieser Zeit, einiges auch früher und

später. 1, parte II beschäftigt sich viel mit verschiedenen Nuntiaturen, auch der deutschen, zwischen 1530 und 1540; nur am Anfang stehen einige Stücke aus und über die letzte Konzilstagung.

2 enthält eingangs eine Anzahl von Stücken zur Nuntiatur von Portugal im ersten Lustrum Pauls III., dann Vermischtes aus den Jahren 1540—1543, 1547—1549, Schreiben von Gio. Poggio aus den Niederlanden, desgleichen von Kardinal Cervino, ein Schreiben Farneses an Contarini nach Regensburg 1541, einiges aus 1552 und 1554, endlich einen Stoß Familiensachen seit 1563 etc.

3 ist wichtig für die Konzilsjahre 1562 und 1563 durch die zahlreichen Briefe, Berichte und Beilagen, die Kardinal Alessandro Farnese von befreundeten Konzilsvätern erhielt.

4 führt dagegen wieder in die Jahre 1545—1548 zurück, ist aber im übrigen dem vorhergehenden gleichartig, nur daß die Briefe aus diesen Jahren an Farnese, den Kardinalnipoten Pauls III., ungleich bedeutungsvoller sind. Auch aus früheren Jahren steht einiges hier, so ein Schreiben Morones vom 10. Januar 1542, das L. Cardauns, Nuntiaturberichte 7, 106 herausgegeben hat, ebenso das Schreiben der drei Konzilslegaten vom 15. März 1543 in *Concil. Trid.* 4, 317.

5 ist zum Teil dogmatischen Inhaltes mit Abhandlungen De iustificatione, De sacramentis usw. Daneben gleichzeitige Abschriften von Konzilsdekreten, Reformkanones aus allen Konzilsperioden und sonstige Miscellanea. Man vergleiche z. B. *Concil. Trid.* 4 n. 90 und 194; *Concil. Trid.* 10 zum 2. und 26. Juni 1546. Die zweite Hälfte des Bandes gehört größtenteils dem Jahre 1563 an, einiges dem Jahre 1574 (W. Lindanus).

6 bietet wieder eine Anzahl Legatenbriefe aus 1545—1547, reicht dann aber auch in die Zeit der Berufung nach Vicenza (1538) hinauf und umschließt außer vielen andern Schreiben aus der Zwischenzeit (Francesco Covos) besonders die Berichte, die der Bischof von Cava als Konzilskommissar im Jahre 1542 an Kardinal Farnese richtete. *Conc. Trid.* 4 n. 200 u. flg. Auch für die Zeit Julius' III. und Pius' IV. wird man den Band nicht übergehen dürfen.

7 entspricht im allgemeinen dem Vorblatte: *Corrispondenze dei vescovi et sovrani intorno al concilio di Trento sotto Paolo III.*

Unter den *sovrani* ist namentlich König Sigismund von Polen zu verstehen; doch ist auch ein Schreiben Kaiser Ferdinands aus 1562 beigelegt. In die Vorgeschichte des Trienter Konzils entfallen namentlich die großen Schreiben Peters van der Vorst (Vorstius) vom 8. Mai 1537 aus Mainz (*Conc. Trid.* 4 n. 73), des Bischofs Thomas Campegio von Feltre (n. 259) und des Konzilslegaten Morone (n. 262), beide vom Mai 1543. Auch Friedrich Nausea, Bischof von Wien, ist mehrfach vertreten.

8 eröffnete die zweite Gruppe und wird von Prof. Buschbell in *Conc. Trid.* 10 als *Carte sciolte 1* bezeichnet. Ueberall also, wo in der Konzilskorrespondenz aus 1545—1547 diese alte Signatur steht, ist dafür *Carte Farnesiane 8* zu setzen. Auch das Schreiben des Andreas Masius an Maffei, Trient, 10. Januar 1546 (*Röm. Quartalschr.* 21, 50) gehört diesem Bande an.

9 führte gleichfalls die Nr. 1, nämlich in der dritten Gruppe, die sich im wesentlichen aus Vorarbeiten und Sammlungen Augustin Theiners für seine Konzilspublikationen zusammensetzt und daher von mir oft durch den Namen (Theiner) kenntlich gemacht wurde. So stehen in *Carte Farnesiane 9* fast nur neue Kopien aus den *Carte Cerviniane* (auch aus den *Strozziane*) zu Florenz, aus der Nationalbibliothek zu Neapel (Seripando), aus den *Lettere di principi* des vatikanischen Archives usw. Selbständigen Wert besitzt also 9 nicht.

10 geht dagegen wieder in die zweite Abteilung zurück und trug dort den Titel *Carte sciolte 1 A* oder auch, nach einem Vorblatte: *Indice di lettere relative al concilio di Trento*. Es sind c. 150 wohlgeordnete und höchst wertvolle Originalschreiben der Konzilslegaten aus 1545—1548; Prof. Buschbell hat daher für *Conc. Trid.* 10 den Band aufs sorgfältigste ausgebeutet; wo also der Fundort *Carte sciolte 1 A* steht, setze man *C. Farn. 10*.

11 sind wieder Theinersche Abschriften, namentlich aus der französischen Nuntiatur 1535—1543, der deutschen 1540—1541 und aus den *Carte Cerviniane* zu Florenz für 1545.

12 ist ein Band von ganz mäßigem Umfange, dem unter der alten Bezeichnung *Carte sciolte 9* Buschbell mehrere Legatenbriefe aus 1546 im Original entnommen hat.

13. Theinersche Abschriften: *Lettere dei legati a S. Carlo*

Borromeo ed al Papa, von Anfang 1562 bis Ende 1563 sorgfältig durchgeführt, entnommen aus den Bänden 60 und 61 de concilio des vatikanischen Archives. Einiges auch aus Nunz. di Germania 4.

14 gehört zwar gleichfalls der Theinerschen Sammlung an, weicht aber von den bisherigen Bänden aus derselben erheblich ab, da auf neuere Abschriften nur ein geringer Teil des Bandes entfällt; der Hauptstock sind wertvolle Miscellanea, vornehmlich aus der ersten Konzilstagung, durchweg Originalsachen, von denen jedoch hier kein Verzeichnis gegeben werden kann. Erwähnt seien nur die Sonderberichte Hercole Severolis, des Konzilspromotors, über eine Anzahl von General-Kongregationen aus 1546 und 1547 (vergl. Merkle, *Concil. Trident.* 1, XXXIX und XLVII), und die Sammlung der Orationes, die bei den feierlichen Sitzungen gehalten zu werden pflegten. Mehrere derselben sind in *Concil. Trid.* 4. u. 5 unter der Rubrik *Carte Farnesiane (Theiner)* fasc. 6 herangezogen worden.

15. Abschriften und Fragmente für Theiner aus den bekannten und jetzt überall leicht zugänglichen Quellen. Auch größere Teile von Theiners Handexemplar bei Herausgabe der Trienter Konzilsakten.

16. Abschriften von Briefen, Nuntiaturberichten, Breven usf. von der ältesten Vorgeschichte des Konzils unter Clemens VII. an bis zum Jahre 1563. Aus der Zeit Julius' III. kommt besonders Bischof Friedrich Nausea von Wien zum Wort.

17. Desgleichen für die Jahre 1536—1559. Diesem letzteren Jahre gehören an die Schriftstücke aus *Lettere di principi* 11, zu denen der vor kurzem von mir behandelte Zwischenfall zwischen den Kardinälen Jean du Bellay und Otto Truchseß von Augsburg Anlaß gab. (Vergl. Seppelt, *Kirchengeschichtliche Festgabe de Waal* 123 flg.).

18 ist ein starker Band mit Originalsachen, aber planlos aus Ende des 15. bis ins 18. Jahrhundert zusammengetragen, vielfach mit den deutlichen Kennzeichen einer Autographen-Sammlung. Der Band scheint mit keiner der drei Gruppen in organischem Zusammenhang zu stehen.

19 trug ursprünglich in der mittleren Gruppe die Nr. 6, die aber später auf dem losen Deckblatt unkenntlich geworden zu sein

scheint; daher gab Buschbell dem Faszikel, der ihm einige Originalstücke zur Konzilskorrespondenz unter Paul III. bot, die Bezeichnung *Carte Farnesiane 1 B*; aus *Concil. Trid. 4* gehört u. a. Nr. 224, ein Schreiben Sadolets vom 30. November 1542, diesem Bande an, der dort als *Carte Farn. (sciolte) fasc. 6* erscheint.

20, der letzte Band der Sammlung, früher Nr. 7 der mittleren Gruppe, gehört zum Teil dem privaten Briefwechsel des Hauses Farnese an, hat aber auch eine Anzahl von Originalschreiben aus der Zeit Pauls III. So steht hier das Original der Depesche Peter van der Vorsts an Ambrosius Ricalcati, Zeitz 23. März 1537, die in *Conc. Trid. 4* n. 60 aus *Vatic. lat. 3915* veröffentlicht wurde. Desgleichen das Schreiben des Erzhischofs Johannes Magnus von Upsala aus Rom, 8. März 1543, *Conc. Trid. 4*, 314 (315) Anm. 7; Bischof Nausea von Wien an Paul III., vom 25. April 1543, *Conc. Trid. 4* n. 252.

Als Anhang sei aus diesem letzten Bande *Carte Farnesiane 20* das folgende Originalschreiben mitgeteilt, in welchem Karl V. den Kardinal Alessandro Farnese, der sich mit den päpstlichen Truppen und Geldmitteln auf dem Wege zu ihm befand, um möglichste Beschleunigung und besonders auch um Aufrechterhaltung strenger Manneszucht beim Durchzug der Fähnlein durch Tirol und Bayern bittet. Das Schreiben ist zwar nicht unbekannt, da W. Friedensburg in dem Carteggio Farnesiano zu Neapel fasc. 712 eine Abschrift fand, die er in seinen Nuntiaturberichten 9, 127 auszüglich, zum Teil wörtlich verwendete. Dort ist auch der Zusammenhang mit den Ereignissen dieser Zeit klargelegt, so daß es darüber hier keiner Erörterung bedarf; der Auszug aus der Kopie läßt aber erkennen, daß der Abdruck des Originals nicht ohne Nutzen sein wird.

Karl V. an Kardinal Alessandro Farnese.

Regensburg 19. Juli 1546.

Don Carlos por la divina clemenzia Emperador de los Romanos siempre agosto rey de Alemania, de las Spañas, de las dos Sicilias, de Hierusalem etc. Muy R^{do} in Christo padre cardinal, nuestro muy charo y muy amado amigo. Aunque sabiendo Vos lo que importa la brevedad de vuestra venida y que essa gente camine con la diligenzia que fuere possibile, es de creer, que la hareys usar sin perder una hora de tiempo: toda via siende este tan adelante

y que segund el estado, en que estan las cosas, se podria hazer mucho en esta coguntura, y por el contrario tardandose: embiamos a Martin Alonso de los Rios gentilhomme de nuestra casa, paraque os lo acuerde y solicite de nuestra parte, y tambien para que tengays muy particular cuidado, que la dicha gente camine y venga con toda buena orden y disciplina y pague lo que tomare, de manera, que a ninguno sea hecha fuerça ny agravio ny aya las quejas que suele, por el inconveniente, que se podria seguir, si por las tierras del condado de Tirol y de Baviera, por donde ha de passar y de donde havemos de ser proveido de vittuallas, se desmandassen a hazer desordenes y vienesen licentiosamente, porque segund son odiados desta nacion todos los soldados estrangeros sera cosa de muy gran inconveniente y ruyna y total causa de non seguirse los efectos, que se speran. Y no es de menos importancia la falta, que al presente se tiene del dinero, por ser largos los plazos, en que le havemos de haver, con confiança del de Su S^{dad}, y assi sera necessario y os rogamos encarescidamente, que delos 200,000 scudos de la capitulaçion se nos embien luego y con la diligencia que mas se pudiere, los LXXX o 100,000, por ser cosa, enque nos hareys muy grata complasenzia. Como lo entenderays del dicho Martin Alonso de los Rios, a quien os rogamos deys entera fee y creencia. Y sea, muy R^{do} in Christo padre cardenal nuestro muy charo y muy amado amigo, Nuestro Señor en Vuestra continua guarda y protection. De Ratisbona a 19 de iulio 1546.

Carolus

Vargas.

Die Außenadresse entspricht genau der Anrede zu Beginn des Schreibens.

Kleinere Mitteilungen.

Bullenstempel.

Die Nachrichten amtlicher Art über die im 13. Jahrhundert gebrauchten Bullenstempel sind sehr dünn gesät. Eigentlich kommt nur der Fall vom 5. Juli 1252 beziehungsweise vom 23. August 1252 in Frage. Innocenz IV. erzählt uns da, wie der Apostelstempel infolge des langen Gebrauches endlich gebrochen sei. Die Anfertigung eines neuen Stempels sei aber nicht zu seiner Zufriedenheit ausgefallen, denn die Gesichter der Apostel seien darin viel stärker herausgearbeitet gewesen, als in dem bisherigen Stempel, *corpulentiores solito eorumdem capitum effigies exprimebat, ac per hoc discrepabat notabiliter a priori*. Aber bis zur Fertigstellung eines neuen, richtigen Stempels habe er denselben benützen müssen. Nachdem nun endlich ein Stempel vorliege, der dem gebrochenen in allem gleiche, habe er den ersten verfehlten bei Seite legen können¹⁾.

Meines Wissens gibt es für die Bullierungsarbeit des ganzen dreizehnten Jahrhunderts keinen anderen Fall, der uns über die Gravierung eines neuen Stempels im Laufe eines Pontificatus amtlich unterrichtete. Von der Zeit an, wo die kurialen Kammerregister im vierzehnten Jahrhundert einsetzen, haben wir ziemlich eingehende Nachrichten über Bullen und Stempelschneider, die ich, wohl in ziemlicher Vollständigkeit, in meinem genannten Buche: *Aus Kanzlei und Kammer*, in dem fünften, sechsten und siebten Abschnitt, Seite 146—174, zusammengetragen habe.

Da die Gelehrten amtlich über diese Dinge nicht informiert wurden, so suchten sie auf dem Wege der Vergleichung und Messung

¹⁾ Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer* 1907 Seite 215, 216, woselbst auch die einschlägige Literatur über die Bullen angegeben ist. Für die genaue Textüberlieferung der Bullen vergleiche Baumgarten, *Der Ersatz eines zerbrochenen Bullenstempels unter Innocenz IV.*, *Römische Quartalschrift* 1908 Seite 114—116.

der Bleisiegel zu dem Ergebnis zu gelangen, wann der Apostelstempel erneuert wurde und ob im Laufe eines Pontifikates ein zweiter oder gar dritter und vierter und fünfter Namensstempel gestochen worden sei.

Diese reizvolle Aufgabe haben manche Forscher unternommen und für das halbe dreizehnte Jahrhundert hat in der Hauptsache Wilhelm Diekamp den Ton angegeben in seinem berühmt gewordenen Aufsatz: Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, der in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung im dritten Bande Seite 564 und folgende erschienen ist. Auf einer lithographierten Tafel hat Diekamp 40 Abbildungen von Bleisiegeln gegeben, die seine Ausführungen und Aufstellungen unterstützen sollen. Vierzehn Abbildungen betreffen das dreizehnte Jahrhundert und zwar näherhin drei den Pontifikat Innocenz' III., drei denjenigen Honorius' III., fünf denjenigen Gregors IX. und drei denjenigen Innocenz' IV. Es sind alles nur Namensstempel, so daß der oben erwähnte Fall der Erneuerung des Apostelstempels bildlich von ihm nicht zum Ausdruck gebracht worden ist.

Es ist selbstverständlich, daß die Urkundenlehre mit allen jenen Erneuerungen der Bullenstempel rechnen muß, die entweder amtlich beglaubigt sind, unabhängig davon, ob wir mit Sicherheit die Abdrücke auf den Bleisiegeln nachweisen können oder nicht, oder aber deren Unterschiede so in die Augen fallend sind, daß keinerlei wissenschaftliche Untersuchung nötig ist, um ihr Vorhandensein festzustellen. Dahin gehört zum Beispiel der Pontifikat Alexanders VI., in dem wir zwei Stempel haben, die besagen: ALEX || ANDER und ALE || XANDER; dahin gehören die verschiedenen Größen der Stempel Leos X., die greifbaren Unterschiede auf den Bullen Klemens VII., von dem Stempel für seine Goldbulle gar nicht zu sprechen. Derartiger sinnfälliger Unterschiede, die weder des Mikrometers noch des Vergrößerungsglases bedürfen, um erkannt zu werden, gibt es noch eine ganze Reihe.

Die Diekamp'schen Feststellungen bewegen sich dagegen auf dem Gebiete der Untersuchung von Kleinigkeiten, die oft einem geübten Auge nur schwer erkennbar sind. Das würde an sich nichts ausmachen; denn wenn sie wirklich vorhanden sind, so begründen sie Unterschiede, die den Gebrauch eines anderen Stempels zum mindesten überaus wahrscheinlich machen.

Vorbedingung für die Richtigkeit dieser Ergebnisse ist aber auf alle Fälle 1. ein einwandfreies Untersuchungsmaterial und zwar 2. in

genügender Fülle und Reichhaltigkeit. Diese beiden Bedingungen sind aber in dem Diekampschen Aufsätze und in seinen Abbildungen durchaus nicht erfüllt. Was das zweite angeht, so sind die von ihm als Beispiele für seine Unterscheidungen angeführten Bleisiegel in einer so verblüffend geringen Zahl vorhanden, daß man sie ruhig verzehnfachen könnte, um dann noch sagen zu müssen: Auch das reicht noch nicht entfernt aus.

Bezüglich des ersten Punktes lade ich die Fachgenossen ein, sich die Diekampsche Tafel des genaueren anzusehen. Es sind vielleicht nur drei Siegel darunter, die bezüglich der Prägung sowohl wie der Erhaltung als einigermaßen einwandfrei bezeichnet werden können. Die anderen sind samt und sonders entweder schlecht oder mittelmäßig erhalten, oder aber schlecht, schief oder undeutlich geprägt, oder leiden schließlich an beiden Fehlern. Es ist doch nicht angängig, daß man eine Bleibulle, deren Prägung durch Druck eines schweren Gegenstandes abgeplattet ist, wie man das beispielsweise bei Abbildung 32 deutlich sehen kann, zum Paradigma für den Nachweis eines neuen Namensstempels hernimmt und gar noch abbildet. Das gleiche gilt von Nr. 34, und andere Bilder zeigen ähnliche Defekte, die nicht auf die Reproduktionsart der Tafel zurückgeführt werden dürfen.

Ich habe eingehende Bleisiegeluntersuchungen in allen Archiven gemacht, in denen ich gearbeitet habe. Und daß deren Zahl sehr groß ist, weiß der Leser der Quartalschrift aus meinen hier veröffentlichten Aufsätzen. Ich hatte selbstverständlich vor, in meinem geplanten Tafelwerke auch ein entscheidendes Wort über die Siegeltypen des dreizehnten Jahrhunderts zu sagen. Nachdem ich aber Tausende von Bleibullen in der Hand gehabt habe, bin ich von diesem Plane zurückgekommen und erkläre hiermit:

Alle die bisher gemachten Untersuchungen der päpstlichen Bleisiegel sind völlig unzulänglich, ob sie nun von Diekamp, Finke, Strangranz oder wem immer gemacht worden sind. Ich glaube an diese Unterschiede nicht und sage ausdrücklich, daß ich, bis auf weiteres, daran festhalte, daß neue Apostelstempel und zweite, dritte, vierte Namensstempel im dreizehnten Jahrhundert nur dann von der Wissenschaft als vorhanden gewesen angenommen werden können, wenn wir entweder einen amtlichen oder aber einen einwandfreien zeitgenössischen Bericht darüber besitzen.

Diese etwas radikale Stellungnahme hat sich in mir nur zögernd und schrittweise befestigt. Ich habe mich lange gestraubt mit dieser

Möglichkeit zu rechnen. Aber je öfter es mir vorkam, daß ich an Duplikaten, wie sie die Ordensarchive und andere Sammlungen reichlich bieten, oder an Bullen zwar verschiedenen Wortlautes, aber des gleichen Datums und über die gleiche Angelegenheit handelnd, ein gut und ein schlecht erhaltenes oder geprägtes Bleisiegel fand, die ziemlich von einander abwichen, da mußte ich mir denn doch sagen, daß derartige Unterschiede in den Siegelbildern keine Unterlage für eine Differenzierung der Stempel abgeben können.

Und vollends möchte ich es als einen ganz verhängnisvollen Irrtum bezeichnen, wenn man so weit geht, auf Grund dieser angeblichen Unterschiede gar das gleichzeitige Vorhandensein und den Gebrauch von z w e i Namensstempeln anzunehmen. Derartiges, ohne die geringste dokumentarische Unterlage dafür zu haben, auszusprechen, halte ich geradezu für verwegen. So etwas hat es im dreizehnten Jahrhundert meines Erachtens nicht gegeben, und von diesem scharfen Widerspruch werde ich erst zurücktreten, wenn man diese Dinge mit einwandfreien gleichzeitigen Nachrichten wird belegen können. Nun und nimmer darf man zu einem solchen Ergebnis gelangen, wenn man nichts anderes dafür anführen kann, als angebliche Messungs- und sonstige Unterschiede, für die sich nur eine verschwindend kleine Zahl von Beispielen anführen läßt.

Wer einmal den Versuch gemacht hat, zwanzig bis dreißig Bleibullen aus dem ersten Jahre eines Pontifikates nebeneinander zu legen, der wird, wenn er in den Bahnen der bisherigen Forschungsmethode wandelt, gleich drei, vier oder mehr Namensstempel in diesem ersten Jahre annehmen müssen. Alle die sichtbaren oder kaum sichtbaren Unterschiede und alle die Aussagen des Mikrometers, die wir da vor uns haben, sind jedoch lediglich Ergebnisse der Prägung.

Ich habe in meinem obenerwähnten Buche versucht, den Gang der Bullenprägung zu veranschaulichen. Wenn man es sich einmal genau vorstellt, wie die Dinge gehandhabt wurden, dann wundert man sich eigentlich nur darüber, daß es noch eine Minderzahl von ganz einwandfreien, vollkommen senkrecht und ohne Ausgleiten des Prägestockes hergestellten Bleisiegeln gibt. Vielfach hat man die Bullen so hingegenommen, wie man sie fand, ohne sich zu fragen, ob auch eine Prägung vorliege, die man mit Erfolg zur Untersuchung heranziehen könne. Es ist zu beachten, daß es zahllose Bleisiegel gibt, bei denen nur der Kenner sehen kann, daß die Prägung nicht einwandfrei ist. Aber der Nichtkenner kann jedesmal genau sagen, wenn eine gute oder gar ausgezeichnete Prägung vorliegt, die noch

dazu mit einer guten Erhaltung der Bulle verbunden ist. Diese Dinge sind wegen des scharfen Ausdruckes der Prägung, der tadellosen Herausarbeitung aller Einzelheiten, der verhältnismäßig schmalen Buchstaben und der klaren Trennung aller Bestandteile der Inschrift so in die Augen fallend, daß Niemand sich über die Qualität des Siegels täuschen kann. Nur solche sind geeignet, für eine wissenschaftliche Siegelvergleichung herangezogen zu werden; alle andern sind für diese Zwecke gänzlich wertlos.

Gegenüber den Aufstellungen von Diekamp mache ich darauf aufmerksam, daß im Pontifikate Gregors IX. die Bullarie entweder sehr liederlich gearbeitet hat, oder aber man hat, was mir ziemlich sicher erscheint, Neuerungen im technischen Betrieb der Bullarie eingeführt, die aber gleich im folgenden Pontifikate wieder abgeschafft wurden, da sie sich augenscheinlich gar nicht bewährt hatten. Daher auch die erstaunliche Menge von verschiedenen Namensstempeln, die Diekamp gefunden zu haben glaubte.

Ich brauche wohl nicht eigens zu betonen, daß ein genau nachgewiesener Unterschied in der Punktzahl zweier Stempel von meinem Widerspruch unberührt bleibt. Derartige Feststellungen sind selbstverständlich ohne weiteres beweiskräftig, wenn sie sich auf die Rand-, Bart- und Kopfhaarpunkte beziehen.

Wie ich schon früher ausgesprochen habe, bedeutet die Korrektur der Diekampschen Forschungen unter keinen Umständen eine Minderung seines wohlverdienten gelehrten Rufes. Er hat den Anstoß für viele Studien gegeben und die Grundlage für die Untersuchungen einer ganzen Anzahl von Fragenkomplexen diplomatischer Art gelegt. Die Fortführung der Forschungen kann nun nicht immer eine Bestätigung der Diekampschen Anschauungen in sich schließen, wie das im vorliegenden Falle gezeigt wurde. Aber das hat mit der Bedeutung Diekamps ganz und gar nichts zu tun.

Paul Maria Baumgarten.

Rezensionen und Nachrichten.

Schiwietz, Dr. Stephan, *Das morgenländische Mönchtum.* II. Bd.: Das Mönchtum auf Sinai und in Palästina im vierten Jahrhundert. Mainz, Kirchheim 1913. VIII u. 192 S. Mk. 5.

In dem ersten, 1904 erschienenen Bande der Geschichte des morgenländischen Mönchtums hatte Sch. das Aszetentum der drei ersten Jahrhunderte und das ägyptische Mönchtum des 4. Jahrhunderts behandelt: chronologisch und sachlich die Grundlage der ganzen Darstellung. Der vorliegende II. Band umfaßt die topographisch an Aegypten sich anschließenden Gebiete der Sinai-Halbinsel und Palästinas; ein III. Band soll die übrigen orientalischen Länder (Syrien, Kleinasien, Mesopotamien) zum Gegenstande haben, so daß die drei Bände ein einheitliches Ganze bilden werden, das den Ursprung und die erste Entwicklung des Mönchtums im Orient in seinen verschiedenen Formen schildert. Wie im I. Bande, so ist auch im zweiten die Darstellung durchaus auf eingehende Verwertung der Originalquellen aufgebaut; ja, ein Hauptvorteil des Werkes liegt eben in dieser ausführlichen Behandlung der verschiedenartigen Quellen, wodurch die Ausführungen ein mehr analytisches Gepräge erhalten. Die Schrift des hl. Nilus über „die acht Geister der Bosheit“ ist sogar in wörtlicher Uebersetzung aufgenommen (S. 60—72), woran sich eine Erörterung mehr allgemeinen Interesses über den Ursprung des christlichen Hauptsündenschemas anschließt (S. 72—84). Der erste, kürzere Teil des Buches (S. 1—84) hat das Mönchtum auf dem Sinai im vierten Jahrhundert zum Gegenstand. Auch für die alttestamentliche Exegese von Interesse ist der einleitende Abschnitt (S. 1—6) über die Geographie des Berges Sinai in vor- und altchristlicher Zeit. Auf Grund der kritisch behandelten Quellen (besonders Amoniusbericht, Aetherias Pilgerschrift, Briefwechsel des Nilus) werden alle Nachrichten, die über das Mönchtum auf jenem Berge Kunde geben, eingehend zusammengestellt und sowohl für die äußere Geschichte wie für das innere Leben der Mönchskolonien verwertet. In gleicher Weise

wird im zweiten Teil (S. 85—192) das Mönchtum in Palästina in dem angegebenen Zeitraume geschildert, wobei der Verfasser, wie es schon die erhaltenen Quellen nahe legen, am längsten verweilt bei den großen Gestalten der hll. Hilarion, Epiphanius, Chariton und bei den lateinischen Klostergründungen in der Nähe von Jerusalem, die sich an die aszetische Tätigkeit von Rufinus und Hieronymus anschlossen. Auch hier tritt die Methode des Verfassers hervor, sich möglichst an eingehende Benutzung der Quellen zu halten. Am Schlusse (S. 191—192) wird nur ganz kurz das Ergebnis für das Mönchsleben der genannten Gegenden zusammengefaßt. Einzelne sprachliche Härten hätten vermieden werden können, z. B. Seite 30: „in oder um das Jahr 373“; S. 71: „kurzweiliger Ruhe“, statt „kurzer“ Ruhe (kurzweilig hat doch einen andern Sinn!); S. 102, Z. 7 von unten muß es doch „wird“ statt „werden“ heißen; was bedeutet „pestitium“ S. 103, Z. 9 von oben? Zu der Darstellung betreffend den hl. Chariton (S. 131 ff.) möchte ich bemerken, daß die nur von der Legende gebotenen Einzelheiten auf Grund dieser Quelle nicht als historisch angesehen werden können. Einzelne kleine Ungenauigkeiten habe ich vermerkt, z. B. S. 36: „Orbis“ christianus, statt „Oriens“ christianus; S. 133, Z. 9 von unten muß es heißen: 275—276 (statt 375—376). Das ganze Werk wird eine sehr eingehende, auf den Quellen beruhende Darstellung des orientalischen Mönchtums in seinen Anfängen bilden und darum auch für die allgemeine Kirchengeschichte von großen Bedeutung sein.

J. P. Kirsch.

* * *

Conradus Eubel O. M. Conv. *Hierarchia catholica medii aevi, sive Summorum Pontificum, cardinalium, ecclesiarum antistitum series* ab an. 1198 usque ad an. 1431 perducta. Ed. altera. Monasterii 1913, Regensburg. VIII et 559.

Daß von einem Werke wie Eubels *Hierarchia* eine zweite Auflage erforderlich wurde, überhebt den Berichtersteller der Notwendigkeit, von den Vorzügen und der Unentbehrlichkeit des Buches zu reden. Ob wohl P. Eubel selbst daran gedacht hat, daß er mit über 70 Jahren die Genugtuung haben werde, seine Lebensarbeit in ein neues Gewand zu kleiden? Jedenfalls ist er die Jahre hindurch, die er noch in Rom zubringen konnte, nicht müßig geblieben, sondern hat bei jedem Bande des vatikanischen Archives, den er für die Fortsetzung des *Bullarium Franciscanum* vornahm, bei jedem Blatte, das ihm durch die Hände ging, seine *Hierarchia* und deren Vervollkommnung im Auge behalten. Manche Fachgenossen für mittelalterliche Papstskunden stellten ihm die Früchte ihrer Forschungen, soweit sie sein

Gebiet betrafen, bereitwilligst zur Verfügung. Schon im 2. Bande, der bis 1503 reichte und nach dem ursprünglichen Plane das Werk abschließen sollte, erschien daher zu diesem ersten ein beträchtlicher Anhang, der nunmehr mit allem, was seither aus eigenem und aus neueren Veröffentlichungen hinzugekommen ist, in diese zweite Auflage eingebaut wurde. Und bis zum letzten Augenblicke blieb Eubel gleich unverdrossen, den Band von kleineren Schönheitsfehlern zu reinigen, kleinere Lücken auszufüllen (VIII u. 559). Wenn daher der Verfasser in der Vorrede bemerkt, diese zweite Auflage biete soviel Neues, daß die Besitzer der ersten wohl auf ihre Kosten kämen, wenn sie auch diese zweite erwürben, so ist das nicht als oratio pro domo des Verlegers aufzufassen.

Etwas befremdlich erscheint es, daß die Päpste aus der Zeit des Schisma alle wie gleichberechtigt nebeneinander stehen, und z. B. bei Clemens VII. und Benedikt XIII. unerklärt bleibt, weshalb diese Namen in der späteren Papstreihe wiederholt werden. Hier sei auch ein kleines Desiderium eingefügt, nämlich daß in der Fortsetzung bei den Stirnleisten auch die laufende Nummer des Papstes beigegeben werde, z. B. cardinales sub (XXVII) Urbano VI.; wenigstens beim 3. Bande hat es der Berichterstatter sehr lästig empfunden, daß man bei Hinweisen wie VI, 15 immer wieder blättern mußte, um festzustellen, welcher Papst die Nummer VI erhalten hatte.

Der Notensatz in diesem Bande ist jenem, der für den 3. gewählt wurde, entschieden vorzuziehen. Auch das Urteil über die etwas geräuschvolle Art, mit welcher ein französischer Gelehrter, J. M. Vidal, an den Archivsignaturen im 3. Bande, die Eubel von dem verstorbenen van Gulik übernommen hatte und in Deutschland nicht nachprüfen konnte, Kritik übte, wird man vollständig berechtigt finden.

E h s e s.

* * *

Dr. Georg Schmid, *Urkunden und Akten-Regesten aus dem Dekanats-Archive Stilfes vom Jahre 1300 bis 1810*. IX und 261 (245 fig. Register). Innsbruck 1912.

Der Herausgeber dieses Buches erhebt nicht den Anspruch eines Fachmannes in geschichtswissenschaftlichen Arbeiten, sondern will nur das ihm unterstehende Dekanatsarchiv, nachdem er es aus der Zerstreuung zusammengebracht, geordnet und in geeignetem Raum vereinigt hat, vor weiterer Zersplitterung bewahren und der Forschung zugänglich machen. Auch inhaltlich liegen diese Urkunden und Regesten natürlich nicht im Mittelpunkt der großen Geschichte, sondern betreffen außer dem topographischen Teile (S. 1—39) meist kleinere Geschäfte örtlicher Art; aber für Kultur- und Rechtsverhältnissé, für

die Eigentümlichkeiten der Sprache und sozialen Verhältnisse in jenem Kernlande Tirols hat das Buch in seinem gefälligen Aufbau echten Quellenwert und verdient außerdem auch deshalb warme Anerkennung, weil es das sehr nachahmenswerte Beispiel aufstellt, wie sich der Seelsorgeklerus an gelehrten Arbeiten beteiligen und den Verfassern darstellender Werke treffliche Bausteine zuführen kann.

E h s e s.

* * *

Stoekius, Hermann, *Parma und die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540.* (Sitz.-Ber. der Heidelberger Akademie der Wiss., phil.-hist. Kl., 1913, Abhandl. VI). Heidelberg, C. Winter, 1913. 46 Seiten.

Die Bestätigung der Stiftung des hl. Ignatius durch Papst Paul III. am 27. September 1540 durch die Bulle „Regimini militantis Ecclesiae“ war bekanntlich erst erfolgt, nachdem verschiedene Schwierigkeiten überwunden worden waren. Bereits am 3. September 1539 hatte Gasparo Contarini dem Papste den in 5 Kapiteln verfaßten Statutenentwurf der Gesellschaft Jesu vorgelegt und die päpstliche Bestätigung erhalten; allein trotzdem wurde noch keine Urkunde ausgestellt, sondern die Statuten wurden wieder einer Kommission von drei Kardinälen vorgelegt, und es dauerte über ein Jahr, ehe die Bestätigungsbulle erlassen wurde; verschiedene Einzelheiten des 1539 vorgelegten Statutenentwurfes waren darin abgeändert. Stoekius, von dem wir bereits verschiedene wichtige Beiträge zur Geschichte der Gesellschaft Jesu erhalten haben, behandelt eingehend, auf Grund der zum Teil erst in jüngster Zeit bekannt gewordenen Quellen, die Vorgänge, die sich dabei an der Kurie abspielten. Er zeigt den Einfluß auf, den Parma zugunsten der Gesellschaft Jesu geltend machte. In Parma hatten nämlich seit Juni 1539 zwei Genossen des hl. Ignatius: Peter Faber und Jakob Lainez, auf das vortrefflichste gewirkt, und darum waren die anziani der Stadt durch ihre Gesandten in Rom eifrig tätig, damit die gegen die Bestätigung erhobenen Schwierigkeiten weggeräumt würden. Ihr Eingreifen wird eingehend an Hand der Quellen geschildert. Unter den „Beilagen“ (S. 31 ff.) wird an erster Stelle der Text der „Minute“ zu einer Bestätigungsurkunde vom 3. Sept. 1539 dem Texte der Bestätigungsbulle vom 27. September 1540 gegenübergestellt, mit Hervorhebung der Abweichungen; diese sind für die geführten Verhandlungen sehr charakteristisch. Wir erhalten in der Schrift einen wichtigen Beitrag zur Lösung der noch zahlreichen un- aufgeklärten Punkte, die sich in den Vorgängen vor der Bestätigung der Gesellschaft Jesu vorfinden. S. 8 ist der Ausdruck „sub vinculo

peccati mortalis“ nicht mit „unter Strafe einer Todsünde“, sondern einfach „unter einer Todsünde“ zu übersetzen.

J. P. Kirsch.

* * *

Bernhard Duhr S. J. *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge*. 2. Bd. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 1. Teil, XVIII u. 703. 2. Teil, X und 786 (767 flg. Register). Mit 90 und 92 Abbildungen. Freiburg, Herder. 1913.

Zwei Bände, die ebensogut auf vier hätten verteilt werden können, für einen Zeitraum von nur 50 Jahren und nur für die Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Man weiß kaum, woberüber man mehr staunen soll, über die Fülle von Leben, Arbeit, Opfer und Mühe derer, denen diese Darstellung gewidmet ist, oder dessen, der sie gibt. Denn mag man auch stets berücksichtigen, daß der große Umfang zum guten Teil durch Rücksicht auf die Lesungen in den Ordenshäusern geboten war, die Duhr an erster Stelle im Auge hatte, die Darstellung bleibt doch immer auf fachmännisch wissenschaftlichem Boden und verarbeitet ein gediegenes, aus hunderten von Fundstellen stammendes Quellenmaterial, das sich freilich in vielen Fällen, wie z. B. bei Gründung von Kollegien, Schulen, Akademien ähnlich sieht fast wie die regelmäßigen Verba einer Konjugation. Dem Leser steht es aber frei, aus der Fülle des Gebotenen eine Auswahl zu treffen, je nachdem ihm etwa die niederrheinische Provinz näher liegt als die oberdeutsche, die Universität Ingolstadt näher als die von Wien, die Seelsorgetätigkeit der Jesuiten näher als ihre Dichtung oder Baukunst; aber der Geschichtschreiber, dem es möglich war, die Quellen mit einer Vollständigkeit, die kaum zu übertreffen sein wird, zu erreichen, durfte es auch in der Darstellung an dieser Vollständigkeit nicht fehlen lassen, schon deshalb nicht, weil nicht sobald ein anderer eine jetzt offen gelassene Lücke ausfüllen könnte.

Aber auch die allgemeine Geschichte kommt reichlich auf ihre Rechnung; denn der ganze dreißigjährige Krieg fällt in den hier behandelten Zeitraum, und fast alles, was von den Jesuiten auf dem ganzen Schauplatze zu berichten ist, hängt enge mit den Zeitläufen zusammen, ob jene nun, wo sie nur Fuß fassen konnten, ihre bewundernswerte Lehrtätigkeit entfalten, kleine und große, mittlere und hohe Schulen ins Leben rufen oder bereits bestehende in die Höhe zu bringen suchen, ob sie katholischen Fürsten bei Herstellung des Katholizismus in ihren Gebieten erfolgreich zur Seite stehen, ob sie in alle Gräuel des entsetzlichen Krieges hineingezogen werden, Verfolgung, Gefangenschaft, selbst den Tod erleiden, oder als Prediger und

Krankenpfleger die Truppen in den Kampf begleiten, ob sie als Beichtväter an fürstlichen Höfen eine gewichtige Stimme im Fürstentrate zu führen haben oder sonst mit Wort und Schrift in die politisch-kirchlichen Zeitfragen eingreifen: nirgendwo kann der Geschichtschreiber an ihnen vorübergehen; auf allen Wegen sieht er Jesuiten an der Arbeit, ihr Ziel wie mit der Sicherheit eines Naturgesetzes verfolgend, immer weiter bauend oder von neuem beginnend, wenn, wie so oft, das wechselnde Würfelspiel des Krieges ihre aufblühenden Anstalten hinweggefegt hatte. In dieser schrecklichen Zeit waren die Jesuiten fast die einzigen, die neben der vielseitigen Tätigkeit ihres Ordensberufes die Dichtkunst in Deutschland aufrecht erhielten, wenn auch für ihre Schulen fast nur in lateinischer Sprache; überall, wo es galt, dem Niedergang des Volkes durch den Krieg, dem Ueberhandnehmen von Roheit und Unsitten Dämme zu ziehen, Gesittung, Zucht und Glauben zu erhalten, fehlen neben andern Ordensleuten sicher die Jesuiten nicht; in den theologischen wie weltlichen Wissenschaften sind sie mit vielen Namen vertreten, deren Glanz aus jenen trüben Zeiten noch bis auf uns herüberstrahlt.

Natürlich gilt dieses und jenes nicht von jedem einzelnen Mitgliede des Ordens; denn wie die von den Oberen selbst angelegten Verzeichnisse die einen als gut, andere als mittelmäßig, selbst als gering kennzeichnen, so hat auch im Leben wohl hier ein Jesuit im Kampf der sogen. Gegenreformation das richtige Maß überschritten, dort ein anderer den Versuchungen des Hoflebens nicht in allem Stand gehalten, ein anderer die derbe Art seines Temperamentes oder die Streitbarkeit seiner Feder nicht völlig zu zügeln vermocht; an der politischen Unklugheit des Restitutionsediktes von 1629 haben auch führende Jesuiten ihren Anteil; aber alles das sind Schatten, die in der Hauptsache der verhängnisvollen Kriegsgeißel und den verworrenen Zuständen im inneren wie äußeren Leben Deutschlands zur Last fallen, aber nichts von der Tatsache hinwegnehmen, daß die deutschen Jesuiten dieser Zeit in zielbewußtem, ununterbrochenem, hingebendstem Ringen bemüht waren, der katholischen Kirche in Deutschland zu retten, was sie noch besaß, wiederzugewinnen, was verloren gegangen war.

Freilich wird uns dieses alles von einem Jesuiten beschrieben, der seinen Orden mit Wärme liebt, also gewiß mehr freundliche als dunkle Farben aufzutragen geneigt ist. Gewiß würde auch an manchen Stellen, wo es Duhr bei einem offenen Tadelswort bewenden läßt, ein dem Orden minder günstig gesinnter Schriftsteller ausführlicher geworden sein; wer aber einen so bewährten und achtbaren Namen einsetzen kann, wie P. Duhr, wer namentlich so wie er mit dem *aes triplex* einer überwältigenden Quellenkunde ausgerüstet ist, wird sich vor jedermann leicht gegen den Vorwurf der Voreingenommenheit für seinen Orden verteidigen können.

Duhr vermeidet mit Recht jeden Hinweis auf die letztjährigen Erörterungen der Tagespresse über die Jesuitenfrage; in Zukunft wird aber die Diskussion auf der Grundlage seiner Forschungen mit jener Ruhe und Sachkenntnis geführt werden können, die zu einer gerechten Beurteilung unerläßlich sind.

E h s e s.

* * *

F. de Bojani, *Innocent XI. Sa correspondance avec ses nonces.*

Von diesem Werke erschienen die beiden ersten Bände in Stärke von 700 und 600 Seiten im Jahre 1910, ein dritter Band mit 1100 Seiten 1912; der vierte ist schon seit einiger Zeit im Drucke. Das ganze Werk ist auf sechs Bände berechnet, indem der Herausgeber die 13 Regierungsjahre Innocenz' XI. (1676—1689) in drei Zeiträume teilt und diese in je zwei Bänden behandelt, von denen der erste die *Affaires politiques*, der andere die *Affaires ecclésiastiques* und die Verwaltung des Kirchenstaates zum Gegenstande hat. Wenn man bedenkt, daß einer allein, ganz auf sich angewiesen und ohne Beziehungen zu historischen Instituten oder Gesellschaften die gesamte Nuntiaturkorrespondenz eines Papstes von der Bedeutung Benedetto Odescalchis zu meistern versucht und unbekümmert um Erfolg oder Anerkennung mit großen Schritten zum Ziele strebt, so wird man dem Unternehmen F. de Bojanis seine Bewunderung nicht versagen. Man wird sich dann auch leichter damit abfinden können, daß Bojani nun auch in Bezug auf Methode und wissenschaftliches Verfahren ganz seine eigenen Wege geht, indem er auf kritische oder sachliche Beigaben, ebenso auf die sonst üblichen Einleitungen über die Quellen, die Nuntien usw. grundsätzlich verzichtet, ferner, was viel schwerer in die Wagschale fällt, auf die Wiedergabe seiner Quellen in der italienischen Ursprache, wenigstens überwiegend, indem er die französische Sprache vorzieht. Man möchte wohl glauben, daß der Herausgeber, selbst Italiener, hierin wie in der ganzen mehr französischen Anlage seines Werkes, den Wünschen nicht genannter Auftraggeber nachgekommen ist.

Sieht man aber von dieser und anderen Eigenheiten Bojanis ab, so wird man sein Werk als einen großen Gewinn für unsere Kenntnis der glänzenden Herrschergaben und Herrschertaten Innocenz' XI. betrachten. Namentlich die Kämpfe, die der Papst fast seine ganze Regierung hindurch mit Ludwig XIV. von Frankreich zu bestehen hatte, werden hier in einem keineswegs für Ludwig voreingenommenen Sinne beleuchtet und klar gestellt. Daß die Beziehungen des Papstes zu Kaiser und Reich, zu Polen und Ungarn, vor allem in den

großen Ereignissen des Jahres 1683, an deren weltgeschichtlichem Verlaufe Innocenz so hervorragenden Anteil hat, besonders in dem dritten Bande ausgiebig zur Sprache kommen, ist selbstverständlich. Ueberhaupt wird jedem Staate, zu welchem der Papst in Beziehung stand, jedem Ereignis, das einen für sich abschließenden Gang nahm, jeder Maßregel, die ihren sicheren Zweck verfolgte, ein eigenes Kapitel gewidmet und so die Aufgabe des Herausgebers der Quellen mit den Vorarbeiten für eine kunstvolle Darstellung verbunden.

Im einzelnen mögen über Vorzüge und Mängel des Werkes die Kenner jener Zeiten urteilen; aber wie man z. B. heute noch die Annalen Raynalds, des Fortsetzers von Baronius, wegen ihres Reichthums an neuem Quellenmaterial hoch in Ehren hält, obschon niemand mehr daran denkt, in gleicher Weise Geschichte zu schreiben, so dürfen auch die Quellenschätze, die F. de Bojani zugänglich macht, hohe Wertschätzung beanspruchen, ohne Rücksicht auf die Gestalt, in der sie geboten werden.

E h s e s.

* * *

In der «Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte» 1912 und 1913 hat P. Fridolin *Segmüller* O. S. B. eine ausführliche Studie veröffentlicht über den Krieg des Papstes Paul IV. gegen Neapel; nämlich Bd. VI. (1912) der genannten Zeitschrift: «Der Krieg Pauls IV. gegen Neapel und der Schweizerzug nach Paliano» (S. 161—186; 241—276); Bd. VII (1913): «Die Niederlage der Schweizer bei Paliano 1557» (S. 1—36; 96—113; 161—190). Die Arbeit beruht auf einer Fülle archivalischen Materials, hauptsächlich aus dem Vatikanischen Archiv und aus Venedig. Sie bietet eine Reihe wichtiger Einzelheiten zur Charakteristik des Papstes und seiner Neffen wie zur Beurteilung der Beziehungen zu den katholischen Mächten; darum ist sie auch für die allgemeine Kirchengeschichte und für die Papstgeschichte von Bedeutung, und es sei an dieser Stelle besonders auf dieselbe hingewiesen.

J. P. Kirsch.

Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im November und Dezember 1414.

Von Dr. ALBERT LENNÉ.

(Schluß.)

8. Die Konklusionen.

(Nach Mitte Dezember.)

Der Angriff des Minoriten veranlaßte alsbald den schlagfertigen Kardinal von Cambrai zu einem Gegenschlage in Form eines Antrages, der ganz gewiß den Höhepunkt der Dezemberstreitigkeiten bedeutet.

In zwölf Konklusionen, die Johannes Gracies Thesen wieder gegenüber gestellt werden und den eigenen Antrag „Sequuntur“ als gegebene Grundlage nehmen, rechnet der Kardinal mit seinen Gegnern prinzipiell ab. So haben wir in diesen Konklusionen im Kern das kirchenpolitische Glaubensbekenntnis einer der bedeutendsten kirchlichen Persönlichkeiten jener Zeitperiode vor uns und gleichzeitig ein förmliches Programm der entsprechenden kirchenpolitischen Gruppe.

Der Traktat, der mit den Worten „Quia secundum divinam scripturam“ beginnt, hat in der Art seiner Ueberlieferung ein merkwürdiges Geschick gehabt. Bekannt wurde er schon durch von der Hardt, der mit diesem Teile seines Werkes über das Konstanzer Konzil auf die berühmten Codices Elstraviani sich stützt. Doch in diesen erscheint unser Antrag bereits verarbeitet; einzelne Punkte waren aus ihm fortgelassen und als Ergänzungen zu anderen Anträgen Aillys gesetzt¹⁾. So war der Traktat selbst verstümmelt, und es herrschte große Verwirrung über die wirklichen Zusammenhänge, bis Finke auf zwei Wiener Handschriften aufmerksam machte²⁾, in denen die bisher auseinandergerissenen Konklusionen im richtigen Zusammenhange überliefert sind. Nach den in diesen Handschriften vorliegenden Texten

¹⁾ Vgl. Finke a. a. O. S. 124 und ebenda Anmerkung 1.

²⁾ Ebenda S. 124 ff.

hat dann Leidinger¹⁾ diesen Aillyschen Traktat mit der Edition des Andreas von Regensburg zum erstenmale dem Druck übergeben.

Was nun den Inhalt dieses Traktates angeht, so drängt sich bei seiner Beurteilung von selbst eine Scheidung in zwei Teile auf, in einen sachlich-praktischen und einen theoretisch-grundsätzlichen Teil.

a) Sachlich-praktische Seite der Konklusionen.

Hatte der Minoritenmagister in der großen Streitfrage „De Pysano probando annon probando“ für Pisas Bestätigung Stellung genommen, so sucht Ailly, ähnlich wie in seinem Antrage Sequuntur, diesen Punkt zunächst und vor allem wieder in den Hintergrund zu drängen: Union ist, was er will, und ist er auch in der Form seiner Widerlegung gewissermaßen durch die Thesenaufstellung seines Gegners gebunden, so klingt dieser Gedanke doch als Hauptmoment im sachlich-praktischen Teile seiner Ausführungen deutlich durch.

Gleich in der 1. These tut er die wichtige Anerkennung der Pisaner Synode im Nebensatze²⁾ ab, um dafür umso schärfer durch den Hauptsatz zu betonen, daß die Union in Pisa nicht erreicht worden sei³⁾. Dieser Union wegen mußte daher das Pisaner Konzil vertagt und nun in Konstanz noch fortgesetzt werden. Auf das Unionsprogramm sind daher Papst und Kardinäle durch Eidschwur und durch Beschluß der 19. Sitzung in Pisa ausdrücklich festgelegt [These 2]. Und von diesem Programme darf auch nicht abgegangen werden. Wer es durch Befürwortung einer vorzeitigen Auflösung des Konstanzer Konzils doch tut, soll als Förderer des Schismas und als der Häresie verdächtig zensuriert werden⁴⁾ [These 5]. Diesem Unionsprogramme gegenüber ist keine Einrede stichhaltig: Der Einwand des Minoriten [in seiner 2. These], die Union sei bereits in Pisa erzielt, wird durch den Hinweis auf die offenkundige Tatsache des fortbestehenden Schismas und auf den Wortlaut der Berufungsbulle widerlegt [These 3]. Die Mühe, die Papst und Kardinäle sich um die tatsächliche Einigung schon gegeben, schließe weitere friedliche Ver-

¹⁾ Leidinger, a. a. O. S. 209—213. Die im Folgenden gebrachten Zitate der Konklusionen sind Leidingers Text entnommen.

²⁾ „Licet in presenti concilio non sit revocandum in dubium sed pro fundamento supponendum et reverenter asserendum, quod sacrum concilium Pysanum fuit legitime et canonice celebratum et ideo stabile et firmum“.

³⁾ „tamen videtur temerarium asserere . . . dictum Pysanum Concilium . . . sic tractasse de perfecta et integra ecclesie unione, quod ipsam effectualiter concluderit et consumaverit“.

⁴⁾ Vgl. dazu die Ausführung auf Seite 65*.

suche nicht aus, da Gewalt nur das äußerste Mittel sein dürfe und, vorzeitig angewandt, den Gegner in seiner Hartnäckigkeit nur bestärke [These 4]. Der Vorwurf der Simonie wird durch verschiedene Vergleiche abgelehnt, u. a. durch den Vergleich mit dem guten Hirten, der auch kein Opfer gescheut und alles Entgegenkommen gezeigt habe, um das verlorene Schaf zur Herde zurückzuführen.

Nach dieser ausdrücklichen Betonung des Unionsprogrammes kommt der Kardinal eigentlich erst auf den Hauptfragepunkt zu sprechen. Und da beginnt er gleich wieder mit einer Einschränkung der Bedeutung Pisas, weil es trotz seiner Legitimität habe irren können [These 7]. Dann wird die Streitfrage, ob Pisa und Konstanz als ein einheitliches Konzil zu betrachten seien, als kindisches Wortgezänk abgetan [These 8], und nun nimmt Ailly endlich [in These 9 und 10] zur Frage der Konfirmation Pisas Stellung. Er lehnt eine solche Bestätigung Pisas ab und zwar mit den gleichen Gründen, wie schon im Antrage „Sequuntur“: Beide Synoden seien als eine gleichzustellen und „par in parem non habet imperium“¹⁾. Wenn überhaupt von einer Abhängigkeit zwischen beiden Kirchenversammlungen die Rede sein könne, dann sei jedenfalls eher Konstanz von Pisa abhängig, weil dessen Fortsetzung, als umgekehrt; darum könne auch Konstanz das Pisaner Konzil nicht bestätigen; dadurch würde sogar statt Beruhigung der Gemüter (wie Joh. Gracie es annahm) eher neue Unruhe heraufbeschworen [These 9]. Aber ganz grundsätzlich will Ailly damit die Frage nach der Beurteilung Pisas doch nicht entschieden haben, dafür war der schlaue Kirchenpolitiker viel zu weitblickend. Denn es könnte immerhin, wie sich später auch herausstellte, die Frage im Interesse der Union noch einmal herangezogen und anders entschieden werden müssen. Darum schränkt er die Anerkennung des Pisaner Konzils und die Ablehnung seiner Neubestätigung dahin ein, daß der betreffende Antrag eine „peticio pro nunc, idest in principio concilii inutilis et infructuosa“ sei und gibt eine spätere Behandlung zu für den Fall, daß drei Bedingungen²⁾ erfüllt seien:

1. Müsse das Konzil reger besucht sein.
2. Müsse mit den andern Kontendenten frei und ausgiebig verhandelt sein.

¹⁾ „par in parem non habet imperium, sic nec idem in seipsum“.

²⁾ „nisi prius tribus condicionibus adhibitis: Primo, quod presens concilium plenius fuerit congregatum. Secundo, nisi plene et libere fuerit deliberatum super oblati vel . . . offerendis per ambos contententes . . . Tercio, nisi prius reputaverint vias et modos rationabiles dicte unionis . . .“.

3. Müsse der Einigungsversuch fehlgeschlagen sein. Mit andern Worten wieder: Wenn nur das friedliche Unionswerk nicht gehindert wird! Ist dies zum Abschlusse gebracht oder nach hinreichenden Versuchen endgültig gescheitert, dann mag ruhig über Pisa debattiert und die wichtige prinzipielle Frage, die darin enthalten ist, aufgerollt werden.

Mit der üblichen Empfehlung seiner eigenen Vorschläge schließt Ailly dann in These 12 die Konklusionen.

Was an diesem sachlich-praktischen Teil des Traktates wieder auffallend ist, ist die eigentümliche Stellungnahme zum Pisaner Konzil. Auf der einen Seite wird es als unzweifelhaftes Fundament von Konstanz, als „legitime et canonice celebratum“ als „stabile et firmum“¹⁾ hingestellt [These 1], auf der andern Seite wird es möglichst in den Hintergrund gedrängt [in These 7], nur zugegeben, daß es als Vertretung der Universalkirche „probabiliter credatur“, dafür aber ausdrücklich abgelehnt, daß es deshalb infallibel gewesen sei²⁾. Einen Grund für diese widerspruchsvolle Sprache des Kardinals haben wir bereits angedeutet, er lag in seiner Kirchenpolitik: Die Union sollte um jeden Preis erreicht werden, darum mußte Pisa vorab als rechtsgültig gelten, denn sonst war ja die Konstanzer Tagung, die von Pisa beschlossen und autorisiert war, auch nichtig, und seine Unionsarbeit umsonst. Andererseits standen doch zuviel theologische Bedenken dem papstlosen Concilium Pisanum entgegen³⁾. Aus Not hatte man sich über diese damals hinweggesetzt; damit waren aber die grundsätzlichen Bedenken nicht beseitigt, im Gegenteil, wie aus dem Traktat des Minoritenmagisters hervorgeht, verlangte man nach einer endgültigen Entscheidung „tam mentes solidandi et omne scrupulum in causa dicti concilii Pisani amovendum“⁴⁾. Wie Ailly sich theologisch zu dieser Frage stellte, das war der zweite Grund

¹⁾ Vgl. S. 62*, Anm. 2.

²⁾ „Licet concilium Pisanum probabiliter credatur representasse universalem ecclesiam et vices ejus gessisse, que spiritu sancto regitur et errare non potest, tamen propter hoc non est necessario concedendum . . . quod illum concilium errare non potuit“. Leidinger a. a. O. S. 211.

³⁾ Bedenken, über deren Bewertung bis heute noch die Ansichten auseinander gehen. Bliemetzrieder a. a. O. S. 313 redet mit Recht einer singulären Beurteilung dieser singulären kirchengeschichtlichen Erscheinung das Wort und zitiert dafür den treffenden Ausspruch Salembiers: „Cette assemblée n'est pas un concile comme un autre et occupe une place à part dans l'histoire de l'Église“.

⁴⁾ Aus dem Text der Cedula Johannes Gracies.

seiner widerspruchsvoll verklausulierten Ausdrucksweise. Stellen wir neben obiges „probabiliter credatur“ sein „pie credatur“, mit dem er 1416 in seiner Schrift „De ecclesiastica postestate“ die Infallibilität der Konzilien scheinbar zugibt, tatsächlich aber negiert, wie zweifellos aus dem Zusammenhange hervorgeht¹⁾, dann haben wir nicht nur einen Fingerzeig für Aillys Urteil über Pisa, sondern auch für seine theologische Auffassung den Konzilien gegenüber. Letztere geht allerdings noch deutlicher hervor aus dem Teile der Konklusionen, den wir als theoretisch-prinzipiellen bezeichneten und der seiner Bedeutung wegen eigens behandelt ist.

Vorher erübrigt noch ein kurzes Eingehen auf einige bemerkenswerte Einzelheiten der Thesen, die wir oben summarisch besprochen haben. Einige von ihnen weisen nämlich Begründungen auf, die historisch recht interessant sind. Das gilt insbesondere von den Thesen 5, 6, 11, 7²⁾.

In These 5 begründet Ailly seinen Antrag, die Gegner dieses Unionskonzils als „der Häresie verdächtig“ zu zensurieren: „quia scisma dispositio est ad haeresim“³⁾. Da zeigt sich, wie schnell der Theologe Ailly, der sonst nicht allzugut auf die Kanonisten zu sprechen war⁴⁾, von diesen lernen konnte, wenn es seine Kirchenpolitik erforderte. Die Verbindung zwischen den Begriffen Schismatiker und Häretiker, wie sie Ailly nämlich hier aufstellt, war erst jüngst von der Kanonistik vollzogen worden. Man wollte einerseits an der schriftgemäßen Kompetenz des Konzils dem Papste gegenüber nur im Häresiefalle festhalten und doch andererseits dem schismatischen Papste gegenüber das Konzil als maßgebende höhere Instanz gewinnen. So wurde das hartnäckige Beharren im Schisma als *dispositio ad haeresim* gekennzeichnet. Damit war also die Brücke

¹⁾ „Tamen secundum aliquos hoc est speciale privilegium Ecclesiae universalis, quod non possit errare in fide. Licet hoc idem pie credatur de concilio generali, quando innititur divinae Scripturae . . .“ S. von der Hardt VI. S. 73.

²⁾ These 7 ist zuletzt genannt, weil sie wegen ihres wesentlich grundsätzlichen Inhaltes zu dem eigenen Abschnitte über die theoretisch-prinzipielle Seite des Traktates überleitet. S. 67*.

³⁾ Leidinger, a. a. O. S. 211.

⁴⁾ „Theologia est scientia verissima, concordantissima . . . Scientia autem juris non est hujusmodi“; „quod juris scientia non sit hujusmodi, patet primo ex titulo Decretorum qui talis est: Incipit concordia discordantium Canonum . . .“ dann folgen abfällige Urteile über die kanonistische Tätigkeit Gratians, Gregors IX. und vor allem Bonifaz VIII., s. Elies Dupin, Joannis Gersonii opera omnia. Antwerpen 1706, tom. I, col. 655 C und D.

vom Schisma zur Leugnung der Glaubenslehre von der Einheit der Kirche gefunden und die Häresie konstruiert: „de haeresi autem papae iudicat concilium“¹⁾. Der Sprung, den Ailly nun in unserer These macht, vom *fautor schismatis* zum *haeresis suspectus* und den entsprechenden Zensuren, war dann nur konsequent.

Zwei Momente führt Ailly in These 6 an, um die Notwendigkeit eines Generalkonzils zu rechtfertigen. Einmal die außergewöhnlich lange Dauer des Schismas, die auch eine außergewöhnliche Behandlung erheischt, dann aber vor allem die Tatsache, daß durch die bevorstehende Verurteilung der Häresieen (von Wicliff und Hus) die „*materia fidei*“²⁾ berührt werde. „*Sic enim in actibus apostolorum de quibusdam conciliis legitur et in ecclesiasticis hystoriis et decretis, quod pro causis fidei fuerunt celebrata*“³⁾. Offenbar haben dem Kardinal die vier Apostelkonzilien und die großen allgemeinen Synoden der altchristlichen Zeit vorgeschwebt, die in dem literarischen Streite für und wider das Konzil immer wieder herangezogen wurden. In seinem bisher noch unbekanntem Gutachten über die Unionswege aus dem Jahre 1403, das in der Chronik Martin von Alpartils Ehrle⁴⁾ zum erstenmale hat drucken lassen, beruft sich Ailly auch einmal auf die Kirchengeschichte und verweist dort ausdrücklich auf die Mitteilungen des Eusebius über das Konzil gegen die Novatianer „*celeberrimum in Urbe congregatum*“ (Rom 251), auf ein solches gegen Paul v. Samosata zu Antiochien und eines zu Nicaea⁵⁾. Interessant ist jedenfalls, daß hier wie dort die Anschauung zum Ausdruck kommt, daß Glaubensfragen notwendig und ausschließlich vom allgemeinen Konzil erledigt werden.

In These 11 wendet sich der Kardinal von Cambrai gegen den Vorwurf der Simonie. Der sei nicht zutreffend, wenn es sich um ein

¹⁾ Vgl. Hübler a. a. O. S. 373. „Auf der einen Seite suchte man noch immer an dem historischen Recht festzuhalten und beschränkte die Superiorität des Konzils demgemäss auf den schriftmässigen Fall der Ketzerei. Dafür ward aber, gleichsam als Ersatz, der Häresiebegriff auf alle *crimina notoria* ausgedehnt“. Als Beleg führt er eine Stelle aus Zabarellas Traktat „*De schismate*“ an, wo sich analog den Anschauungen der Universitäten Bologna, Padua usw. diese Verbindung findet: „*schisma . . . inducit haeresim, quia schismaticus intendit sibi constituere propriam ecclesiam et universalem impugnare, quae tamen una est*“.

²⁾ „*tamen, quia presens scisma aliis prioribus durabilius et obstinacius esse videtur et quia tangit materiam fidei*“. Leidinger a. a. O. S. 211.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ehrle a. a. O. S. 497 ff.

⁵⁾ Ebenda S. 501.

Verhandeln „per media licita . . . ad bonum pacis et concordie“¹⁾ handle. Mit der ihm eigenen dialektischen Gewandtheit weiß er diese Aufstellung durch die Zeugnisse der Geschichte, der hl. Schrift, der Väter zu stützen und als Beispiel mit einem Anflug von Bitterkeit auf die Erfahrungen mit dem Kirchenstaate anzuwenden. Da habe man gesehen, was es koste, die Gegner mit Gewalt zu vertreiben. Sich statt dessen von einer solchen Last loszukaufen — und als etwas anderes seien die Vereinbarungen mit den andern Kontendenten nicht anzusehen — sei nach der ausdrücklichen Lehre der Väter erlaubt.

In These 7, in der schon der theoretisch-grundsätzliche Teil seinen Anfang nimmt, wird zur Pisafrage übergeleitet, die dann, wie oben schon erwähnt, in These 9 negativ entschieden wird. Wichtiger aber ist die Art dieser Ueberleitung, da sie ein höchst bemerkenswertes Urteil über den Wert des Pisaner Konzils enthält. Als infallibel braucht dies nämlich nicht angesehen zu werden, „wenn auch wahrscheinlich angenommen wird, daß es die Unionskirche vertreten und die Geschäfte derjenigen geführt habe, die vom hl. Geiste geleitet wird und nicht irren kann“²⁾. Ailly unterscheidet hiernach sehr wohl zwischen legitimer, kanonisch anerkannter Abhaltung dieser Synode — diese ist nach These 1 nicht zu bezweifeln³⁾ — und zwischen Repräsentation der Universalkirche. Ueber das Verhältnis des Pisaner Konzils zur Universalkirche gibt er ein eigenes Urteil nicht ab, sondern sehr vorsichtig läßt er seine Deduktion von einem „probabiliter“ und „licet . . . credatur“ ausgehen, denen immer noch ein anderer tatsächlicher Sachverhalt gegenübergestellt werden könnte. Es ist eben Ailly, der gewiegte Kirchenpolitiker, der sich in verwickelten Fragen nie so festlegen will, daß ihm ein Rückzug unmöglich wäre, der aber andererseits auch als Theologe zu tief schaute, um in den einschlägigen noch ungeklärten Fragen mit einer bindenden Erklärung sich einer Oberflächlichkeit schuldig machen zu wollen⁴⁾. Gerade in diesen brennenden Fragen nach dem Verhältnis

¹⁾ Leidinger a. a. O. S. 212.

²⁾ Vgl. S. 64* Anm. 2.

³⁾ Vgl. S. 62* Anm. 2.

⁴⁾ Ehrle, der Ailly zwar als einen „Vertreter der durch den Niedergang des 14. Jhrts. geschwächten und verwüsteten Theologie“ ansieht, rechnet ihn und Gerson doch zu den bedeutendsten Theologen des Weltklerus aus jener Zeitperiode und will auch seine vorsichtige Stellungnahme „nicht einfachhin einer schwächlichen und berechnenden Politik“ zuschreiben, sondern sie „ist auch die Folge der tieferen Erfassung und ruhigeren Erwägung der einschlägigen theologischen und kanonistischen Fragen, von denen manche nicht mit einem einfachen Ja oder Nein abgetan werden konnten“. A. a. O. S. 462 und 481.

von Papst und Konzil, Konzil und Universalkirche, Infallibilität und Kompetenz jeder einzelnen von ihnen, kehren daher diese Schutzausdrücke „quod allegatur a quibusdam peritis“¹⁾ „probaliter respondent aliqui“²⁾ „secundum aliquos magnos doctores“³⁾ „secundum aliquos“⁴⁾ usw. mehr oder weniger variiert stets wieder.

Aehnlich verklausuliert — selbst wenn man die Schwerfälligkeit dieses Lateins in Rechnung zieht — erscheint daher auch der Hauptsatz der These, der die Infallibilität für Pisa in Abrede stellt: „so muß man deshalb doch nicht notwendig zugestehen, daß jeder Gläubige fest fürwahrhalten müsse, jenes Konzil habe nicht irren können“⁵⁾. Als Grund führt Ailly an „weil früher mehrere Konzilien, die den Generalkonzilien zugerechnet wurden“⁶⁾ geirrt hätten und wegen Irrtums später verurteilt seien. Schon hieraus geht hervor, daß Ailly die Ansicht vertritt, nur die Universalkirche besitze das Privileg der Infallibilität und fälschlich seien früher einige Konzilien als Vertretungen dieser Universalkirche betrachtet und aufgezählt worden, die — wie ihre spätere Verurteilung es gezeigt — es tatsächlich gar nicht gewesen seien⁷⁾.

Damit ist der praktisch-sachliche Teil der These, der sich speziell mit dem Konzil von Pisa beschäftigt, zu Ende; die damals viel diskutierte Frage, ob man in dieser Synode eine Manifestation des infallibelen kirchlichen Lehramtes zu sehen habe, ist negativ entschieden, damit aber zugleich hingelenkt auf die theologischen Prinzipien Aillys, von denen aus seine Stellungnahme in dieser heiklen Frage allein sich erklären läßt.

b) Theoretisch-prinzipielle Seite der Konklusionen.

Einen Einblick nun in Aillys Ansichten über die einschlägigen theoretischen Prinzipien gewährt uns der Teil der Konklusionen, den

¹⁾ Dupin a. a. O. 661 B.

²⁾ Ebenda 689 C.

³⁾ Leidinger a. a. O. S. 211.

⁴⁾ von der Hardt VI. S. 73.

⁵⁾ „tamen propter hoc non est necessario concedendum, quod a quocumque fidei firmiter sit credendum, quod illud concilium errare non poterit“. Leidinger a. a. O.

⁶⁾ „cum plura priora concilia fuerint generalia reputata, que errasse leguntur et fuisse propter errorem condempnata“. Leidinger a. a. O. 211.

⁷⁾ Vgl. die weiteren Ausführungen S. 69*.

wir als den theoretisch-grundsätzlichen bezeichnen. Er ist im wesentlichen auch in dieser 7. These enthalten. Die wenigen Sätze aber, die uns da aus Aillys Feder überliefert sind, in Zusammenhang gebracht mit seinen sonstigen theologischen Formulierungen und mit seinem kirchenpolitischen Handeln, gewähren uns einen wertvollen Beitrag nicht nur zur Beurteilung des Theologen Ailly, sondern auch der in ihm vertretenen kirchlichen Strömung und ihres Einflusses in dieser Konzilsepoche.

Vor allem bietet uns der Text der 7. These Anhaltspunkte für Aillys Urteil über Generalkonzil und Papsttum. Was jenes angeht, so haben nicht singuläre Gründe den Kardinal veranlaßt, das Pisaner Konzil als infallibel abzulehnen, sondern allgemein und grundsätzlich negiert er die Unfehlbarkeit bei dem Generalkonzil überhaupt: „weil nur die Universalkirche das Privileg hat, im Glauben nicht irren zu können“¹⁾.

Daß ein Kardinal solchen Gedanken auf einem Generalkonzil aussprach, war jedenfalls etwas Neues, der Gedanke selbst war für Ailly nichts Neues. Schon 1380 in seiner Habilitationsschrift „Utrum indoctus in iure divino possit juste praeesse“²⁾ hatte er die Frage von der Unfehlbarkeit der Konzilien berührt. Damals hatte er sie hinsichtlich der Glaubenssachen unentschieden gelassen und hinsichtlich der Tatsachen ausdrücklich verneint: „Licet enim concederetur, quod [concilium generale] non posset errare in his quae sunt fidei, tamen potest errare in his quae sunt facti“³⁾, und in dem weiteren Traktat „Utrum Petri Ecclesie rege gubernetur“⁴⁾ sagt er noch akzentuierter: „Probabiliter respondent aliqui, quod concilium generale potest contra fidem errare, imo de facto sic aliquando erravit, sicut per multa exempla ostendunt“⁵⁾. Das ist im wesentlichen, wenn auch noch vorsichtig und unentschieden, dasselbe, was nun unsere These klar und entschieden ausspricht.

Und diese ablehnende Stellung, die Ailly hier vom Standpunkte der theologischen Doktrin aus den Generalkonzilien gegenüber einnimmt, behält er auch praktisch bei in seiner Kirchenpolitik. Das

¹⁾ „quia sola universalis ecclesia habet hoc privilegium, quod in fide errare non potest“. Leidinger a. a. O.

²⁾ Dupin a. a. O. 656 ff.

³⁾ Ebenda 661 C.

⁴⁾ Ebenda 662 ff.

⁵⁾ Ebenda 689 A.

stellt Tschackert fest, der eine Rede Aillys vom Jahre 1381 für die Einberufung eines Generalkonzils bedauernd als „die einzige Ausnahme in dem Gange seiner kirchenpolitischen Wirksamkeit“ vermerkt, während Ailly sonst an dem Grundsatz festgehalten habe: „Kein Konzil ohne Papst, selbst wenn er in Häresie verfallen ist“¹⁾. Und auch diese Ausnahme „konnte er“, wie Tschackert weiter ausführt, „vor sich rechtfertigen“²⁾; denn er selbst hatte sie theoretisch statuiert — falls ein Papst sich beharrlich weigere, selbst ein Konzil zu versammeln“³⁾.

Anders stellt der französische Kardinal sich zum Papsttume. Unsere These erwähnt dieses zwar nicht direkt, indirekt aber ist Aillys Auffassung vom Papsttume in der hier ausgesprochenen Ansicht über die Universalkirche enthalten.

Das ausschließliche Privileg der Unfehlbarkeit hat nämlich die Universalkirche „gemäß jenem Worte Christi an Petrus, das diesem nicht für sich, noch für seinen persönlichen Glauben, sondern für den Glauben der Gesamtkirche gesagt ist: „Petrus ich habe für dich gegeben, daß dein Glaube nicht wanke“⁴⁾.

Ward eben zunächst und direkt das Generalkonzil als Fundament des Infallibilitätsprivilegs ausgeschlossen, so geschieht dasselbe hier indirekt gegenüber dem Papsttume, als dessen selbstverständlicher Vertreter Petrus genannt und — was die Infallibilität angeht — zurückgewiesen wird. Daß diese Auslegung mit unserem Texte gegeben ist, zeigt ein anderer Ausspruch Aillys anderthalb Jahre später in seiner Schrift „De ecclesiastica potestate“. Dort wird von ihm derselbe Gedanke noch ausführlicher behandelt. Anknüpfend an dieselbe Lukasstelle⁵⁾ betont Ailly dort mit ganz ähnlichen Worten, daß

¹⁾ Tschackert, a. a. O. S. 136. Zwei klare Aussprüche hierzu aus der erstgenannten Habilitationsschrift im Jahre 1380: „Sed contra viam praedictam (Berufung des Generalkonzils) objicio: Primo quia communiter dicunt juristae et hoc probare nituntur . . . quod concilium generale non debet congregari nisi auctoritate Papae“ Dupin a. a. O. 661 A und: „Nunquam legitur, quod in aliquo praecedentium schismatum fuerit Concilium generale per Ecclesiam convocatum: sed illi qui fuerunt in schismatibus veri Pontifices, vocaverunt Concilia particularia in diversis locis prout expedire videbatur“. Ebenda 661 D.

²⁾ Allerdings, denn das war nichts anderes als der Fall, den das Kirchenrecht vorsah. c. 8 Si duo Dist. 79 und 6 X I. 6.

³⁾ Tschackert a. a. O.

⁴⁾ „juxta illud Christi dictum Petro non pro se nec personali fide sua, sed pro fide universalis ecclesie: Petre, rogavi pro te, ut non deficiat fides tua etc“. Leidinger a. a. O. S. 211.

⁵⁾ Lukas 22. 32.

die Unfehlbarkeitsverheißung deshalb nicht vom persönlichen Glauben des Petrus [und damit des Papstes] zu verstehen sei, weil dieser doch in der Meinungsverschiedenheit mit Paulus geirrt habe. Darum heiße es auch in dem anderen Ausspruche Christi: „Und die Pforten der Hölle etc.“ ausdrücklich „werden sie (die Kirche) und nicht „werden i h n (Petrus) nicht überwältigen“. Darum sei die Unfehlbarkeit als „speciale privilegium et singularis autoritas“ der Kirche zu betrachten ¹⁾).

Hinsichtlich des negativen Inhaltes, den unsere These aufweist, stehen also Generalkonzil und Papsttum auf der gleichen Stufe: Beide sind also fallibel, nur die Universalkirche ist infallibel ²⁾. Doch unsere These enthält indirekt auch einen positiven Gedanken über das Papsttum: Christus hat doch tatsächlich zu Petrus und zu dem Papste — wenn auch nicht seiner selbst wegen — das Verheißungswort gesprochen, er hat sich also zum mindesten seiner von vorneherein als Organ bedient. Und dies ist denn auch der positive Teil von Aillys Auffassung des Papsttumes. Gerade die Worte: „Petre, rogavi pro te“ etc., das „Tu es Petrus et super hanc petram etc.“ ³⁾ und vor allem das an Petrus ausschließlich gerichtete Wort: „Pasce oves meas“ ⁴⁾ sind für ihn ein Beweis, daß der Papst göttlichen Ursprunges sei ⁵⁾, aber eben nur als Exekutivorgan. Die oben als Fundament und Kausalursache der Unfehlbarkeit dargestellte Universalkirche, ist auch das Fundament aller kirchlichen Gewalt ⁶⁾; unmittelbar von Christus hat sie ihre Gewalt und Autorität bekommen ⁷⁾, und diese Gewalt, die u. a. auch darin besteht,

¹⁾ „... confirmatio in fide, de qua dicitur, quod non potest Ecclesia errare, juxta illud: Petre rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, non est in Papa, quia hoc non est dictum de fide personali Petri, cum ipse erraverit, sed de fide Ecclesiae, de qua dicitur: Et portae inferorum non praevallebunt adversus eam, scilicet Ecclesiam. Non enim dictum est: Adversus te, sive Petrum. Igitur speciale privilegium est et singularis autoritas Ecclesiae, quod non potest errare in fide“ von der Hardt VI. S. 55, 56.

²⁾ Vgl. Tschackert a. a. O. S. 255.

³⁾ Matth. 16, 18.

⁴⁾ Joh. 16. 17.

⁵⁾ „Quia huiusmodi potestas [Petri] ex Christi institutione . . . fuerit, ex verbis Christi concluditur“ folgen die Stellen Matth. 16, 18, Joh. 1, 24. Joh. 21, 16 u. 17 Dupin a. a. O. 668 A.

⁶⁾ „plenitudo potestatis est in universali ecclesia, tamquam in objecto, ipsam causaliter et finaliter continente“ von der Hardt VI. S. 59.

⁷⁾ „A Christo capite ejus corpus mysticum, quod est ecclesia, originaliter et immediate potestatem habet et auctoritatem. . .“ Ampl. coll. 910 A.

daß die Universalkirche Generalkonzilien berufen kann, verbleibt absolut bei ihr¹⁾, wenn sie auch, eben nur als relative Machtvollkommenheit, auf das Papsttum übergegangen ist²⁾.

Das Papsttum ist nicht etwa eine im Sinne der nominalistischen Volkssouveränitätslehre von der Kirche geschaffene Institution³⁾, sondern der von Christus selbst unmittelbar⁴⁾ installierte höchste Beamte der Universalkirche, das ordnungsmäßige Organ und der normale Träger der plenitudo potestatis der Universalkirche⁵⁾, der Summus Pontifex⁶⁾, das unmittelbare „Haupt der dreifachen Kirche“⁷⁾: der Universalkirche, der römischen Kirche (Hierarchie) und des Generalkonzils⁸⁾.

In diesem Sinne⁹⁾ hält Ailly auch immer und durchaus an dem Papsttume fest, und zwar im Gegensatze zu den Generalkonzilien, die er ohne Papst nicht passieren lassen will. In diesem Sinne ist er auch „papal“ und seine „papale“ Anschauung kommt gerade wie seine antikonziliare immer wieder in seiner Kirchenpolitik zum Ausdruck:

¹⁾ „...praedicta auctoritativa potestas semper absolute remaneat in ipsa universali ecclesia“ Ampl. coll. 910 E.

²⁾ „Post incrementa nascentis ecclesiae primitivae, praemissa auctoritas et potestas congregandi generalia concilia, rationabiliter limitata fuit et restricta, sic scilicet quod sine auctoritate papae nulli liceret concilia hujusmodi congregare“. Ampl. coll. 910 D.

³⁾ Schon Bliemetzrieder weist Kneers Ansicht zurück, daß Konrad von Gelnhausen die Volkssouveränitätslehre auf die Kirche angewendet habe. A. a. O. S. 73. Dasselbe gilt auch von Ailly, der größtenteils wörtlich Konrad von Gelnhausen in den einschlägigen Fragen benutzt hat.

⁴⁾ „...patet, quod auctoritas Papae seu Romanae Ecclesiae et concilii generalis immediate est a Deo principaliter“ von der Hardt VI. S. 37 und „propter principalitatem quam a Christo prae ceteris immediate suscepit“ Ebenda S. 19..

⁵⁾ „...plenitudo potestatis est in Papa tamquam in subjecto ipsum (sic!) recipiente et ministerialiter exercente“ Ebenda S. 59.

⁶⁾ „Quarta conclusio est, quod Petrus fuit prius Pontifex summus, quam episcopus Romanus, utrumque tamen episcopatum a Christo immediate recepit“ Ebenda S. 19.

⁷⁾ „...supponitur, quod Romanus Pontifex est caput triplicis Ecclesiae. Primo et principaliter Ecclesiae universalis etc... Secundo est caput Romanae Ecclesiae particularis... Tertio est caput concilii generalis...“ Ebenda S. 55. Vgl. auch S. 56.

⁸⁾ Vgl. Dupin a. a. O. 909 E „totum majus parte“.

⁹⁾ D. h. als ordentlicher Träger und Administrator der in der Universal-kirche wurzelnden kirchlichen Gewalt.

Schon oben¹⁾ wurden seine Aussprüche aus dem Jahre 1380 erwähnt, daß nach der allgemeinen Ansicht der Kanonisten nur auf päpstliche Autorität hin ein Konzil berufen werden könne, daß tatsächlich auch früher schismatische Spaltungen in der Kirche nicht durch ein von der Kirche berufenes Generalkonzil, sondern durch die Initiative der Päpste auf Partikularkonzilien beseitigt worden seien.

1387 vertritt dann Ailly als Abgesandter der Pariser Universität in der Streitsache des Dominikaners Johannes Montson vor Clemens VII. zu Avignon ganz klar den Jurisdiktionsprimat des „Apostolischen Stuhles“. Ausdrücklich betont er, daß es dessen Sache sei, „*authoritate judiciali suprema*“ in Glaubenssachen zu entscheiden. Und er begründet das durch einen Syllogismus, der seiner späteren, in unserer These vertretenen Ansicht widerspricht: Desjenigen ist das Amt in Glaubenssachen zu entscheiden, dessen Glaube niemals wankt; es wankt aber niemals der Glaube des apostolischen Stuhles: „*quia de hac Sancta sede in persona Petri Apostoli in ea praesidentis dictum est: Petre rogavi pro te, ut non deficiat Fides tua*“; also hat auch der apostolische Stuhl die oberste Entscheidung in Glaubenssachen²⁾.

1395, in seinem ersten Gutachten für das 1. Pariser Konzil³⁾ warnt Ailly davor, dem Papste einen bestimmten Unionsweg aufzuzwingen und macht sich zum „Anwalt und Vertreter“ des Papstes in einem Maße, daß es „der Gesandtschaft Peter de Lunas schwer geworden sein“ dürfte, diesem wichtigsten Abschnitte „ihrer Instruktion nachdrücklicher zu entsprechen, als es hier durch Ailly“ geschehen ist⁴⁾.

1398 in den „*Propositiones episcopi Cameracensis in Concilio regis*“, die Valois zum erstenmale aus einer Handschrift der Pariser Nationalbibliothek ausgezogen hat, begründet Ailly zwei seiner Propositionen mit dem ausdrücklichen Hinweise, daß kein Konzil Rechtskraft habe, das nicht durch den Papst berufen sei⁵⁾.

¹⁾ Siehe Seite 70* und Anm. 1 daselbst.

²⁾ Dupin a. a. O. 710 B. „*ad illius tamquam ad supremi Judicis auctoritatem pertinet in Fide judicialiter definire, cujus Fides nunquam deficit. Sed Apostolicae Sedis Fides nunquam deficit.*“

³⁾ Ehrle, a. a. O. S. 468 ff.

⁴⁾ Ebenda S. 469.

⁵⁾ „*suppositionem juris, quod nullum concilium habet vigorem nisi convocetur auctoritate pape, juxta illud quod auctoritas provocandi Concilii residet in papa.*“ Valois, *La France et le grand schisme d'Occident*. t. IV. p. 84. note 4.

1406, als Benedikts Schicksal zum zweitenmale in Frankreich aufs Spiel gesetzt wurde, verteidigte ihn Ailly in seiner Rede vom 11. Dez., in der er ebenfalls ausdrücklich erklärt: „Il est tout cler en droit que le Conseil General n'a point d'efficace, s'il ne prend du Pape autorité“¹⁾.

Noch im Januar 1408 rät er Benedikt in einem Briefe zu einem Konzil seiner Obödienz, „damit er, der Papst, vor diesem geeignete Maßregeln ergreife“²⁾. Und im gleichen Jahre, als das Nationalkonzil von Paris die Verbindung mit dem Papste preisgab und autoritativ die Leitung der papstlosen Kirche Frankreichs zu normieren sich unterfing, da war es Ailly, der ihm das Recht dazu nicht zuerkennen wollte und dafür sich seine Verhaftung gefallen lassen mußte³⁾.

Immer hütete er sich, „über die Ansprüche eines der beiden Prä-tendenten den Stab zu brechen“ und noch nach dem großen Bruche Frankreichs mit Benedikt im Jahre 1408 suchte er doch noch mit dessen Partei die Fühlung zu bewahren⁴⁾.

Selbst nachdem er schließlich theoretisch in den Konziliarismus eingelenkt hatte, von 1408 ab⁵⁾, ja nachdem auf dem Konstanzer Konzil, durch die Flucht Johannes' XXIII., das praktisch geworden war, was Ailly theoretisch zugegeben hatte: das souveräne Konzil ohne Papst, da betonen er und Zabarella, „sie habe die Hoffnung geleitet, es würde das, was man rechtmäßig hier verhandele, vom Papste ratifiziert werden“⁶⁾. Mit Recht bemerkt Tschackert dazu: „Am Papsttum selbst wagten eben jene liberalen Hierarchen trotz aller Angriffe auf die Träger desselben nicht zu rütteln“⁷⁾.

Und schließlich, als man in der vierten Sitzung den Konziliarismus offiziell formulierte, da war Ailly nicht anwesend: „Jetzt, im entscheidenden Augenblicke, wo die Theorie angewendet werden

¹⁾ Tschackert a. a. O. S. 128, Anm. 3.

²⁾ Bliemetzrieder, a. a. O. S. 217.

³⁾ Tschackert a. a. O. S. 137.

⁴⁾ Ebenda S. 150.

⁵⁾ Nachdem durch Benedikts heftige Bulle gegen Frankreich und seinen König Aillys letzte Hoffnung vernichtet war, die Papstfrage durch das Papsttum selbst friedlich lösen zu lassen.

⁶⁾ „praedictis Cameracensi et Florentino cardinalibus visum est, quod possint interesse: Et quia sperant, quod ea, quae agentur in hac sessione, si recte et rite gesta fuerint, rata et grata habebuntur per eundem Dominum nostrum Papam“. von der Hardt IV S. 74.

⁷⁾ Tschackert a. a. O. S. 215.

sollte, fehlte er¹⁾. Ebenso in der folgenden, gleichfalls für den Konziliarismus ausschlaggebenden Generalsession am 6. April 1415.

Aus alledem folgt jedenfalls: Theologisch und kirchenpolitisch hielt Ailly stets und grundsätzlich am Papsttume fest. Wenn er gleichwohl dem Konziliarismus Konzessionen machte, so geschah es nicht, ohne ausdrücklich zu betonen, daß es sich dabei nur um eine Notstandspolitik handle, die eigentlich mit dem papal orientierten gemeinen Rechte nicht harmoniere: „Jura positiva, quae communiter dicunt, quod absque auctoritate papae non est fas generale concilium congregari, debent civiliter intelligi“ sagt er daher in seinen Thesen von Aix 1408²⁾.

Das sollte nichts anderes heißen als: Solch außergewöhnliche Zustände, wie das Schisma sie geschaffen, können nicht mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln beseitigt werden.

„Quia in tanto morbo difficile est, imo impossibile, remediare sine aliqua laesione“, so hatte er schon in den achtziger Jahren geurteilt, als in den Kreisen der Pariser Universität die Konzilstheorie heimisch zu werden begann³⁾. Und ganz ähnlich spricht er sich 1403 in seinem Tractatus brevis de varietate ad unionem aus. Da wendet er dasselbe Bild von der Krankheit an und bringt es in Beziehung zum Generalkonzil: „Wie einige Krankheiten des Körpers nicht durch die allgemein übliche Arznei geheilt werden können, sondern durch Brenneisen oder ein anderes ungewöhnliches Heilmittel, so wird diese pestartige Krankheit der Kirche nicht auf eine dem gemeinen Recht und der Regel entsprechenden Weise geheilt werden müssen, sondern auf irgend eine neue⁴⁾ fremde, im Rechte

¹⁾ Tschackert a. a. O. S. 216.

²⁾ Ampl. coll. a. a. O. 911 C.

³⁾ Damals, als die konziliare Theorie „zum Gegenstande öffentlicher Schulakte gemacht und verteidigt“ wurde, hatte Ailly in seiner Schrift „Utrum indoctus in jure divino possit juste praeesse“ sie noch abgelehnt und anstelle der via concilii generalis die via compromissi empfohlen. Vgl. Bliemetzrieder a. a. O. S. 86.

⁴⁾ Bliemetzrieder weist gerade mit Berufung auf Ailly gegen Souchon nach, daß hier eine Lücke im Gesetz empfunden und bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert von treukirchlichen Kanonisten Petrus Paludanus († 1342) und Petrus Bertrandi († 1349) versucht worden sei, im Sinne der Superiorität des Kardinalskollegiums über einen schlechten Papst diese Lücke auszufüllen. A. a. O. S. 249.

noch nicht vorgesehene, da man nirgends liest, daß ein ähnlicher Fall vorgekommen sei“¹⁾).

Das außergewöhnliche Heilmittel aber war die Berufung auf Naturrecht und Vernunft²⁾; da, wo das positive Recht einen Weg nicht vorgesehen, gelte jene Rechtsbilligkeit „que ab Aristotile in quinto Ethicorum dicitur Epikeia“³⁾. Die Anwendung dieser aristotelischen⁴⁾ Notstandstheorie auf die Frage der Konzilsberufung schränkte er damals schon ein: Nur wenn das Konzil das kleinere Uebel sei⁵⁾.

Und später in den schon erwähnten Thesen von Aix stellt er genau die Fälle fest, in denen die Notstandstheorie angewendet werden könne: 1. Wenn bei Sedisvakanz Gefahr im Verzuge sei (Häresie, Verfolgung der Kirche); 2. wenn der Papst wahnsinnig würde, in Ketzerei verfiere oder sonstwie zur Ausübung seiner amtlichen Funktionen sich als untauglich erwiese; 3. wenn bei Streitigkeiten um den Apostolischen Stuhl ein Konzil von den Kontendenten nicht berufen werden könne, weil eben „keinem von beiden die Kirche gehorchen würde“⁶⁾).

¹⁾ „Nam sicut quidam morbi corporales non possunt curari communi et consueta medicina sed curantur cauterio aut alio insolito remedio; sic iste tam pestilens morbus ecclesie curandus erit non communi juridico et regulari modo, sed novo quodam et extraneo non hucusque jure cauto, cum huic casui nunquam alias similis contigisse legatur“. Ehrle a. a. O. S. 502.

²⁾ „attento presenti casu alias inaudito, et cujus provisio non apparet expresse et clare jure cauta; et ideo in ejus provisione recurrendum est ad jus divinum et rationem moralem“. Ehrle a. a. O. S. 502. Hierzu ist zu beachten, daß Ailly, auch von der damaligen naturrechtlichen Strömung unter den Kanonisten beeinflusst, auf dem Standpunkte der Kongruenz des Naturrechts mit dem jus divinum gestanden hat. Vgl. hierzu Hübler, a. a. O. S. 374 ff., wo aus Gerson der Beweis geführt wird.

³⁾ Ehrle a. a. O. S. 502.

⁴⁾ Schon Thomas von Aquin hatte in einem Kommentar zur nikomachischen Ethik des Aristoteles die Anwendung dieser Epikie auf das christliche Sittenleben vollzogen (Summa theol. 2. 2 quaest. 120); von ihm ging der Weg über Occam, Konrad von Gelnhausen etc. zu Ailly. Vgl. dazu Karl Wenck, Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie. Histor. Zeitschrift Bd. 76. J. 1896. S. 44 ff.

⁵⁾ „nec esset hoc aliquatenus faciendum nisi ad evitandum majus malum scilicet hujusmodi scisma tam perniciosum, quod vix unquam sedari poterit per aliquam viam, quin illa secum aliqua pericula et incommoda afferat; sicut vix sanatur pestilens morbus sine periculosa medicina“. Ehrle a. a. O. S. 503.

⁶⁾ Ampl. coll. 911 A. B.: a) „si vacante sede occurreret haeresis vel alia ecclesiae persecutio, cui esset per generale concilium obviandum“; b) „si in casu necessitatis vocandi concilium papa esset furiosus vel haeticus vel alias ad hoc inutilis aut insufficiens, vel si super hoc requisitus concilium vocare

In derartigen Fällen also — „in his ergo et similibus casibus“ — wo gar kein anderer Ausweg sich zeigt, „wo nichts anderes bleiben würde, als sich der göttlichen Gnade zu überlassen und das Unrecht geduldig zu ertragen“¹⁾, oder die Anwendung einer Ausnahmetheorie, da räumt Ailly der Kirche die Berufung eines Konzils ohne Papst ein.

Hält man nunmehr diese drei Gedankenreihen, die sich im Anschluß an die theoretisch-prinzipiellen Darlegungen in den Konklusionen ergaben, nebeneinander:

1. Ailly theologisch und kirchenpolitisch durchweg gegen die Generalkonzilien, deren Superiorität über den Papst er generell nicht gelten läßt;
 2. Ailly theologisch und kirchenpolitisch durchweg für das Papsttum, das er als göttliche Einrichtung und reguläres höchstes Organ der Kirche ansieht;
 3. Ailly von diesem grundsätzlichen Standpunkte nur abweichend um der Union willen und soweit es die Union erfordert;
- dann ergeben sich zweierlei Schlußfolgerungen:

1. Negativ: a. Ailly ist nicht Konziliarist, denn der Konziliarismus vertritt generell die Superiorität des Konzils über den Papst.
 - b. Ailly ist nicht Papalist, denn die Vertreter des eigentlichen Papalsystems betrachten, wie wir eingangs aus den Reden Joh. de Vinzellis und des unbekanntenen Bischofs gesehen haben, den Papst, und nicht die Universalkirche als höchste Auktorität und als Fundament der Einheit der Kirche.
2. Positiv: a. Ailly ist wohl „papal gesinnt“, denn im Rahmen der oben gekennzeichneten Einschränkung hat er stets zum Papsttume gehalten.
 - b. Ailly ist wohl Unionist, denn die Union und die Einheit der Kirche gehen ihm über alles, ihretwegen machte er gewisse Konzessionen an den Konziliarismus.

Das heißt in eine Formel gebracht: Ailly ist nicht Konziliarist und nicht Papalist, sondern papalgesinnter

recusaret aut damnabiliter negligeret“; c) „si plures essent contententes de papatu, ita quod nulli eorum tota obediret ecclesia . . .“

¹⁾ „non restaret aliud, nisi se divinae gratiae committere et illam injuriam patienter tolerare cum gemitu, tristitia et dolore“, 1380 in der erwähnten Habilitationsschrift *Utrum Petri Ecclesia etc.* Dupin a. a. O. 689 C.

Unionist. Dabei ist aber festzuhalten, daß unter Unionist nicht einfach Unionsfreund zu verstehen ist — das waren Papalisten und Konziliaristen durchweg auch — sondern als Unionisten sind diejenigen zu betrachten, denen die „una sancta ecclesia“, die äußere Einheit der Kirche derart Fundamentalsatz ihrer Dogmatik und Kirchenpolitik war, daß sie ihr die Konsequenz ihrer sonstigen theologischen Prinzipien opferten und generell oder singulär das Papsttum zum göttlich bestellten Beamten der allein unfehlbaren Universalkirche machten ¹⁾).

Fassen wir so den Verfasser der Konklusionen, die führende Persönlichkeit in der ersten Konzilsepoche auf, dann ist er zugleich der Typ einer mächtigen Richtung innerhalb der kirchlichen Kreise des ausgehenden Mittelalters, einer Richtung, deren Grundgedanken die bedeutendsten kirchlichen Persönlichkeiten dieser Zeit, Männer wie Gerson, Zabarella, Nicolaus von Clémanges, Nicolaus von Cues, Aeneas Sylvius Piccolomini u. a. zeitweise oder dauernd festhielten.

Diese Richtung des „Unionismus“ hat zunächst das Uebergewicht auf dem Konstanzer Konzil erlangt, hat den anfangs noch kraftvoll auftretenden extremen Kurialismus zurückgedrängt und dadurch eigentlich erst den späteren Sieg des Konziliarismus ermöglicht. Ermöglicht, nicht erkämpft, denn erkämpft war er von der weit radikaleren Strömung, die vom Januar des Jahres 1415 ab immer mehr durchdrang und schließlich geradezu an Stelle der Unionisten trat. Wie aus den Akten des Januar 1415 sich ergibt, gab Ailly immer mehr die literarische Führung an den radikaleren Kardinal Fillastre ab, um, wie wir bereits erwähnt haben, bei dem offiziellen Siege der Konziliaristen, von der 4. und 5. Sitzung ab, sich völlig zurückzuziehen.

9. Die Wicliff-Episode.

(Vom 25. Dezember.)

Auf einer Prager Synode im Sommer 1410 und auf der römischen Synode 1413 waren die Schriften Wicliffs verurteilt und ihre Verbrennung befohlen worden. Vor allem auch mit Rücksicht auf die von Hus und

¹⁾ Man hat diese Anschauung auch das Repraesentativsystem und das monarchisch-aristokratische genannt. Vgl. Franz Franke, Mathäus von Krakau. Greifswald 1910, S. 104 gestützt auf Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. I S. 189 ff. Doch ersehe ich eine Unterscheidung vom Unionismus darin, daß dieser eben nur Notstandstheorie war und sich teils wohl praktisch, nicht aber in der grundsätzlichen Begründung mit dem Repraesentativsystem deckte.

seinen Anhängern veranlaßten Wirren war man wiederholt energisch vorgegangen. Wicliffs und Husens Sache sollten als *causa fidei* nach dem Wunsche Johans XXIII. auf dem Konzil zunächst in Angriff genommen werden; so lautet vor allem die Eröffnungsbulle des Konzils vom 16. November. Hus selbst tat nach seiner Ankunft in Konstanz auch alles, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Am 7. Dezember erbat dann der Engländer Thomas Pelthou im Namen seiner Nation die Verschiebung der Reformfrage bis zur Ankunft der englischen Königsgesandten und Prälaten. Inzwischen möge man energisch gegen Wicliff und Hus vorgehen. In erster Linie sollten in der nächsten, damals noch auf den 17. Dezember angesetzten, allgemeinen Sitzung die bereits verurteilten Schriften und Bücher Wicliffs noch einmal verdammt werden.

Die Konzilssitzung fand damals nicht statt, sondern wurde auf den Januar verschoben. Aber zu einer oder mehreren Erörterungen der Wicliffsache muß es in der Zeit nach Aillys Konklusionen und nach dem 15. Dezember, dem Tage der Ankunft des Patriarchen Maurosii, sowie vor der Ankunft Sigismunds am Weihnachtstage gekommen sein. Ailly hat uns selbst die damals gewechselten Schriftstücke übermittelt. Anscheinend hat er die Wicliffangelegenheit benutzt, um mit Professoren der verschiedenen auf dem Konzil vertretenen Universitäten, sowohl Welt- wie Ordensgeistlichen, eine von ihm schon zu Beginn des Konzils geplante Entscheidung der Frage vorzunehmen, ob die bekannten 45 Artikel vom Papste mit der Formel: *Nos hoc sacro approbante concilio, verurteilt werden müssen, oder vom Konzil mit der Formel: Sacrosanctum concilium damnat...* Es kam zu lebhaften Auseinandersetzungen. Einige Mendikanten denunzierten den Kardinal beim Papste¹⁾. Ailly sei der Ansicht, daß die Entscheidung durch das Konzil zu geschehen habe, da dieses größer als der Papst sei, der nur ein Teil des Konzils sei; so stimme es mit der Apostelgeschichte und den Kanones überein. Von 52²⁾ stimmten 12 mit dem Kardinal, die anderen wider-

¹⁾ Vgl. zu dem Folgenden die Cedula „*Casus super quo*“ in von der Hardt VI. S. 63. ff.

²⁾ Die Stelle ist auffällig, aber doch wohl nur so zu deuten. Im Codex Elstravianus heißt es: *Quorum de numero XL duodecim fuerunt sue opinionis*“. In der Petersburger Handschrift steht: „*Quadragesima duodecim*“. Nach Dupin (ich zitiere das Folgende nach Tschackert, Seite 190, Anmerkung 3) haben zwei Handschriften: „*Quorum de numero quinquaginta duo fuerunt sue opinionis*“. In einer Handschrift der Marciana in Venedig soll XLXII, in einer Brüsseler Handschrift „*Quorum de numero XII fuerunt sue opinionis*“ stehen. Sollte das, was

sprachen ihm und erklärten: Das Konzil habe seine Gewalt vom Papste und darum gelte nur die erstere Formel. Ein Wort gab das andere, und Ailly soll schließlich gesagt haben: Das Konzil steht über dem Papste und kann ihn absetzen. Da hätte ihm bei weitem die größere Mehrzahl widersprochen. Ailly wolle nunmehr die Sache dem Konzil unterbreiten. Zugleich habe Ailly seine 12 Konklusionen gegen den Minoriten Johannes Gracie vorgetragen. Darin behauptete er, wie der König von Frankreich von dem Parlament mit seinen Anträgen zurückgewiesen werden könne und dieses gegen ihn vorgehen dürfe, so könne das Konzil auch gegen den Papst vorgehen. Schließlich habe er behauptet, daß das Pisanum habe irren können, wie so viele Konzile geirrt hätten. Diese Denunziationen werden dem Kardinal von Fillastre und Johannes de Brogny, dem Kardinalbischof von Ostia, also zwei Franzosen hinterbracht. Ailly bezeichnet alles als ein Lügengerede und als höchst gefährlich für die Autorität des Pisanum, wie für Johann XXIII. Das wolle er vor Papst und Kardinalkollegium beweisen. Man solle aber alle Magister der Theologie dabei zugegen sein lassen, damit er sie gegen solche lügnerischen Schmeichler benutzen könne. Wahrscheinlich hat er dann dem Papste eine schriftliche Widerlegung zugeschickt.

Leugnen konnte er die Hauptpunkte kaum, wie wir im vorigen Kapitel bei einer eingehenden Würdigung seiner Ansichten gesehen haben. Nur gegen ihre absolute Betonung und gegen einzelne Uebertreibungen und Hinzufügungen konnte er protestieren. So gegen die merkwürdige Stelle über den französischen König und sein Parlament, obwohl es eigentümlich erscheinen muß, daß der genannte Mendikant solches ohne irgend eine Grundlage habe behaupten können. Im übrigen bewegte sich Ailly in den gewohnten Gedankengängen: Daß beide Formen im kanonischen Rechte vorkämen, daß beide ihre Berechtigung hätten, wenn auch die zweite theologisch richtiger sei, besonders wenn es sich, wie bei Papst Symmachus, um die Person des Papstes selbst handelt. Am ausführlichsten erwähnt er die Stellung Johannis zum Pisanum. Nicht umsonst hatte er sich gleich in seinem ersten Antrage „Sequuntur“ in dieser Hinsicht

Dupin überliefert, richtig sein, so wäre die Zahl der Teilnehmer nicht angegeben, sondern nur die Zahl der Anhänger Aillys. Dagegen sprechen aber andere Handschriften. Daß Ailly damals in der Minderheit war, sagt die Cedula auch an einer anderen Stelle: alle hätten sich gegen ihn gewandt „paucis exceptis“. So wird es wohl bei unserer Deutung bleiben müssen.

eine Türe offen gelassen¹⁾. Nun lenkt er schon sichtlich auf diesen Ausweg ein: Wenn der Gegner nur dem Papste die Entscheidung zuschieben wolle und nicht dem Konzil zugestehe, wie stände es dann mit ihm und dem Pisanum? Es sei gegen die Autorität des Papstes berufen und habe zwei Päpste abgesetzt, von denen einer nach Ansicht der christlichen Kirche der wahre Papst gewesen sei. Zuweilen könne also, wie beim Pisanum, ein Konzil über dem Papste stehen und ihn absetzen, denn die Stellung der Konzilien sei ja einander gleich. Dann spricht er sich gegen die alleinige Führung des Konzils durch den Papst aus, dem das Konzil nur Rat erteilen dürfe, um den der Papst sich aber nicht zu kümmern brauche. Denn nur die *ecclesia universalis* habe von Christus das Privilegium erhalten, im Glauben nicht irren zu können; und dieselbe Autorität habe nach einigen das die allgemeine Kirche vertretende Konzil, nicht aber der Papst, der im Glauben irren könne. Was die *Cedula* im übrigen über das französische Parlament, über das Pisanum und andere Konzilien ihm in den Mund gelegt habe, sei falsch. Das ersehe man sofort aus den Konklusionen, die er den Theologiedoktoren zur Prüfung übergeben habe.

Interessant ist der Schluß. Da weist er darauf hin, daß das hier und in den Konklusionen Wiedergegebene belegt werden könne aus seinem Werke über das Generalkonzil und aus dem ersten Teile der *Dialoge Occams*. Hier bekundet also Ailly dem Papste gegenüber, wer sein Lehrmeister gewesen ist. Occam als Zeuge von Ailly genannt, Marsilius von Padua als *venerabilis theologus* von Dietrich von Nieheim bezeichnet — Männer, die von früheren Päpsten als Häretiker gebrandmarkt wurden — das zeigt besser als alles andere, welche neue Wege das theologische Forschen weiter auf dem Konzil vertretener Kreise genommen hatte.

Gegen Ailly hat sich damals der am 15. Dezember in Konstanz angekommene Patriarch von Antiochien, Johannes Maurosii, gewandt²⁾. Beide französische Prälaten waren schon vor dem Pisanum aufeinander gestossen; damals als Ailly im Januar 1409 auf einer Prälatenversammlung in Aix und Tarascon durch 20 Propositionen die Grundlage des Pisanum hatte schaffen wollen³⁾. Maurosii hatte in

¹⁾ Vgl. S. 24* dieser Abhandlung.

²⁾ Vgl. Hasenohr, Patriarch Johannes Maurosii von Antiochien. Freiburg 1909. S. 21 ff.

³⁾ Vgl. *Ampl. coll.* VII. 909 ff. und Hasenohr a. a. O. S. 12 ff.

seinen Responsiones den revolutionären Charakter der Konzilsberufung und deren kirchenrechtliche Ungesetzlichkeit scharf betont. Er blieb also trotz seines Ueberganges von der einen zur anderen Papstlinie, von Benedikt XIII. zu Johannes XXIII., seinen bisherigen Ansichten treu. Das zeigte er in einem eigenhändig unterzeichneten Traktate, den er Johannes XXIII. übersandte, worin er die Oberherrschaft des Papstes über das Konzil vertritt¹⁾ und die Entscheidung des Konzils im Namen des Papstes verlangt. Was ihm Ailly anscheinend besonders übel genommen hat, weshalb er ihn mit einer Schlange vergleicht, die im Grase verborgen ihr Gift ausspeit, war wohl die Heimlichkeit seines Vorgehens. Er lernte die Schrift erst später kennen²⁾. Wann, ist leider nicht gesagt. Bald nach der Publikation der Schrift Maurosiis entschuldigte dieser sich vor dem Kardinalskollegium: die Schrift sei nicht „determinative“ sondern „argutive“ gedacht gewesen³⁾.

Weiteres ist über die Wicliffepisode nicht bekannt. Die Beratung und die Verurteilung der 45 Thesen fand erst unter anderen Verhältnissen nach der Flucht des Papstes statt. Im April 1415 wurde eine Kommission eingesetzt, der Ailly, aber keiner seiner Gegner angehörte. Des Papstes Stellung wurde durch diese Dezembervorgänge schon sehr erschüttert. wie der Kardinal 1416 in seiner Schrift *De potestate concilii* hervorhebt. Freilich nicht allein hierdurch, sondern auch durch seine energischen Bemühungen, die Auflösung des Konzils zu verhindern⁴⁾.

10. Die Predigt „De adventu domini“.

(25. Dezember?)

Wie der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil mit dem Text einer Bischofsrede eingeleitet wurde, so klingt er auch mit einer solchen aus. Von Ailly, dem früheren Bischofe von Cambrai, stammt das letzte Aktenstück, das uns zu den Streitigkeiten des Jahres 1414 überliefert ist. Eine Predigt soll es sein; Ailly spricht von den „multi hic astantes“⁵⁾. Freilich ist es keine Predigt in pa-

¹⁾ von der Hardt II. S. 295 ff.

²⁾ „postea innotuit . . . Sicut latet anguis in herba . . .“ Ebenda VI. S. 63 und 68. Auffällig ist das schnelle Auftreten des Patriarchen Maurosii.

³⁾ Ebenda S. 67 „Verum est tamen, quod post . . .“ Die Angaben bei von der Hardt sind vollständig irrig.

⁴⁾ Ebenda S. 60 „unde tunc grave . . .“

⁵⁾ Ebenda I. S. 436 ff zum Jahre 1417.

ränetischem Sinne, sondern ein Mittelding zwischen Erbauungsvortrag und kirchenpolitischer Rede, wie wir sie aus dieser Zeit zahlreich besitzen¹⁾).

Es sollte das Arbeitsprogramm Aillys und seiner Partei für die Tage des Konzils sein, nichts mehr und nichts weniger, und auch dies nur in allgemein gehaltener Form.

Mit einem Vergleich eröffnet der Kardinal seine Ausführungen.

Mit der Sonne vergleicht er die „papalis maiestas“, mit dem Monde die „imperialis potestas“, und mit den Sternen die „varietas stantium ecclesiasticorum“. Mit den beiden ersten Bildern bleibt er innerhalb der mittelalterlichen Terminologie, doch zieht er nicht die Folgerung, wie sie in extrem kurialen Kreisen früher gezogen wurde. So hatte er alle auf dem Konzil Anwesenden oder noch Kommenden eingeführt und kann ihnen jetzt ihre Stellung und ihren Tätigkeitsbereich zuweisen. Da ist es nun charakteristisch, mit welcher kühlen Zurückhaltung er von Johannes XXIII. und mit welcher Wärme er von König Sigismund redet. Gewiß, der Papst gleicht der Sonne und ihrer Erhabenheit. Er hat dreierlei Auszeichnungen für ihn, aber jedesmal fügt er ein „si bene“ hinzu:

„Habet positionis sublimitatem, si bene intraverit, habet conditionis nobilitatem, si bene vixerit, habet operationis utilitatem, si bene rexerit“. Und dann spricht er sofort von den schlimmen Eigenschaften, die Papst und Papsttum der Sonne unähnlich machen, von der richtigen Papstwahl, von den „simulacra Romanae ecclesiae“, den Götzenbildern der römischen Kirche. Eine leise Hoffnung, daß bessere Zeiten kommen, eine gewagte Bemerkung über die „trinitas paparum“, aber kein freundliches Wort über Johann XXIII., der ganz im Hintergrunde bleibt! Einmal betont der Redner allerdings, daß der Papst die „plenitudo potestatis“ habe, auch, daß er allein das Konzil berufen könne, um aber alsbald hinzuzufügen, daß es nach göttlichem und natürlichem Rechte dabei aber auch Ausnahmen gebe. Diese Ausnahme ist, konkret gesprochen, eben das Konzil von Pisa²⁾. Als Vertreter einer vermittelnden Unionspolitik, wie wir den Kardinal kennen lernten, setzt Ailly die kanonische Giltigkeit der Pisaner Synode voraus.

¹⁾ Mitteilung Finkes. Vgl. die rein kirchenpolitischen Stellen und dann wieder Worte wie: „O utinam bone Iesu“ „Oremus igitur“. Ailly selbst sagt „verba praemissa . . . huic sermoni convenire“.

²⁾ Ailly fügt hinzu: „sicut alias declaravi“. Vgl. seine Sätze vor dem Pisanum in Ampl. coll. VII. S. 909 ff.

Günstiger und vor allem klarer als bei dem Papste urteilt der Redner bei Nennung Sigismunds. Auch an ihn knüpft er zunächst Hoffnungen, aber äußert vor allem auch Freude: „Gaudeat igitur ecclesia . . . quia serenissimus Romanorum rex huic sacro generali concilio humiliter voluit interesse“. Die Stellung, die er dem Könige auf dem Konzil anweist, ist völlig korrekt: „Not ut praesit, sed ut prosit“ so lautet der Kern seiner Worte. Der König soll nicht herrschen, nicht entscheiden, sondern für die Durchführung der Konzilsbeschlüsse sorgen ¹⁾.

Warum sind nun die Konzilsteilnehmer berufen? Zunächst zur Reform der Kirche. Grau in grau schildert er die Zustände. Wie so oft, muß Bernhard von Clairvaux mit Stellen aus seinen Sermones aushelfen ²⁾, und der Schluß ist: Wenn jetzt keine Heilung kommt, folgt nach so furchtbaren Blitzen ein noch furchtbareres Gewitter. Darum soll die Einheit wieder hergestellt werden. Zu lange schon hat man gezögert und geschlafen; jetzt ist es Zeit zum Wachen. Jetzt gilt's: Kein Zögern, kein Zaudern! Mit allen Mitteln und Wegen muß die Einheit erzielt werden. Und dann kommt die wichtigste Stelle, in der das ganze Zielbewußtsein des Unionisten durchklingt: „Audacter affirmo, quod in hoc concilio nulla via possibilis erit expellenda seu penitus reprobanda“, er sei denn dem Naturrecht oder dem göttlichen Rechte zuwider.

Das dritte ist: Schutz gegen zukünftige Schismen. Darüber habe er schon früher ausführlich gesprochen.

Die Ziele des Konzils sind damit klargelegt, aber nicht die Frage: Welche Autorität hat die Synode? wie steht sie zum Papste?

Ailly greift auf das Bild des einleitenden Textes zurück: Die Sterne sind nicht bloß die dienstbaren Begleiter von Sonne und Mond, sondern sie üben einen bestimmten Einfluß aus. So sollen die Konzilsteilnehmer nicht bloß dem Papste dienen und gehorchen, sondern mit ihm zusammen, infolge der ihm einwohnenden Fähigkeit (sua virtute) arbeiten, und ihre eigene Autorität soll mit der seinigen zusammenwirken. Daraus erklärt sich dann die weitere Folgerung: „quod auctoritas decernendi et definiendi non sit attribuenda soli

¹⁾ Daß hier kein Gegensatz zu dem Aillyschen Antrage „Sciendum quod“ vorliegt, wie Tschackert meint, ist unzweifelhaft.

²⁾ Diesmal nicht aus dem liber de consideratione, der sonst immer herangezogen wurde.

pontifici sed toti concilio generali“ und die Verkündigung der Konzilsdekrete mit der Einleitung: „Placuit sancto concilio“.

Wohl weiß Ailly, daß es andere Anschauungen gibt — er nennt sie verderblich — wonach der Papst sich um die Beratungen des Konzils gar nicht zu kümmern brauche, man aber doch seiner Weisung folgen müsse. Hier erscheinen die Anschauungen, die Ailly in der Wicliffdebatte öffentlich vertrat, auch dem Papste gegenüber. So wenigstens der Absicht nach. Tatsächlich ist die Predigt, die Ailly selbst als „sermo de adventu domini“¹⁾ charakterisiert, nicht zum Vortrage gekommen²⁾. Aber in welches Stadium des Kampfes ist sie einzureihen? Wann ist sie entstanden?

Ailly sagt, sie sei „in principio concilii“ entstanden. Auch der Vorspruch paßt zu diesem Termin, er ist dem Evangelium des ersten Adventssonntags entnommen, der im Jahre 1414 auf den 2. Dezember fiel. Damit ist allerdings noch keine sichere Anknüpfung für die Datierung gegeben, da verschiedentlich bei Konstanzer Predigten die Vorsprüche aus den Evangelien anderer Tage genommen sind. Schließlich weist auch der programmatische Text auf eine möglichst frühe Zeit hin; nach den langen aufgeregten Dezemberdebatten scheint kaum noch Platz für solche Ansprache zu sein. Wie könnte der Redner da noch so allgemein von den Zielen des Konzils reden?

Und doch, die Aufgabe, deren Lösung Ailly vor allem von dem Konzil erwartete, lag ja noch unerledigt da: Unio und Reformatio harrten noch ihrer Durchführung. Die programmartige Fassung der Rede ist darum kein Hindernis, sie für eine spätere Zeit, Ende Dezember, anzusetzen. Das fordern auch noch eine Reihe positiver Gründe: Zunächst die Stelle über Sigismund: „Exultemus, quia serenissimus Romanorum rex huic sacro generali concilio voluit interesse“. Sigismund kam aber erst am 25. Dezember. Noch deutlicher ist wohl schon auf Sigismunds Anwesenheit hingewiesen in dem Ausruf: „O igitur felicem . . . diem . . . quo in hac sacra synodo videmus solem et lunam (d. h. Papst und König) sibi invicem assistere“. Endlich die Sätze, in denen der Redner die Definitionsform des Konzils bespricht, weisen auf einen Zeitpunkt nach der Wicliffepisode. Ailly

¹⁾ Ailly scheidet seine Adventrede von der Rede de nativitate Domini. Vgl. Valois a. a. O. IV. S. 263. Tschackert a. a. O. S. 194 A 3.

²⁾ „Multa proposui declarare, sed tunc mihi audientia non dabatur“ sagt er in der Predigt vom 1. November 1416. Tschackert a. a. O. Appendix S. 47. Vielleicht handelt es sich nur um eine freundschaftliche Einwirkung auf ihn, von der Predigt abzustehen.

entscheidet sich für die Formel „auctoritate concilii et consensu“ und erklärt es für gefährliche Schmeichelei gegenüber dem Papste, wenn man ihn als ungebunden durch Konzilsentscheidungen bezeichne. Die ganzen Ausführungen beendet der Kardinal mit dem Hinweis: „Sicut hec omnia plenius alibi declaravi“. In der Wicliffangelegenheit aber hatte Ailly diesen Punkt erörtert¹⁾, seit dieser war er auch offener in die Johann gegensätzliche Stellung eingeschwenkt.

Ganz klar ist allerdings die Entscheidung auch hier nicht: Wir wissen vor allem nicht, ob Ailly seine etwa für den Anfang geplante Rede für einen späteren Termin, etwa die Ankunft Sigismunds — dazu paßt dann das vieldeutige „de adventu domini“ — ergänzt hat.

Jedenfalls, wie die Rede jetzt vorliegt, gehört sie eher in den Schluß des Jahres als in den Beginn des Adventes und ist somit ein Ausklingen der großen Dezemberkämpfe auf dem Konstanzer Konzil im Jahre 1414.

¹⁾ Dort steht an sechster Stelle wörtlich als Ansicht der Juristen, was in der Predigt als „error quorundam“ bezeichnet wird.

Miscellanea Diplomatica II.

VON PAUL MARIA BAUMGARTEN.

Elie Berger hat die drei Urkundenbände des Registers Innocenz' IV. schon seit einiger Zeit abgeschlossen und nunmehr geht auch der hochwichtige Index- und Tabellenband seiner Vollendung entgegen. Durch seine Liebenswürdigkeit war es mir vergönnt, die Aushängebogen der zweiten Hälfte des Indexbandes zum größten Teile zu benutzen. Die dadurch ermöglichte eingehende Kontrolle meiner Aufzeichnungen war mir außerordentlich wertvoll. Hierfür, sowie für die neuen Hinweise, die ich den Aushängebogen verdanke, spreche ich dem unermüdlichen Pariser Gelehrten meinen herzlichsten Dank aus.

Der erste Band von Bergers Urkundenveröffentlichung — *Les Registres d'Innocent IV publiés et analysés d'après les manuscrits originaux du Vatican et de la Bibliothèque Nationale*. Paris, Thorin 1884 — wird eingeleitet durch eine Studie, die den Titel führt: *Les Actes d'Innocent IV* (Pag. V—LXXIX), die in zwei große Teile zerfällt: I. *Registres* (VII—XXVI), II. *Actes Originaux* (XXVII—LXXIX).

Der erste Teil hat keine Unterabteilungen, dagegen zerfällt der zweite in folgende Abschnitte: 1. *Privilèges*; 2. *Lettres gracieuses et Mandements* — *Attaches de soie et de chanvre*; 3. *Lettres closes*; 4. *Actes solennels autres que les privilèges* — *Rouleaux de Cluny*; 5. *Ecriture*; 6. *Formules*; 7. *Dates*; 8. *La Bulle*; 9. *Frais de Chancellerie*; 10. *Mentions diverses*; 11. *Noms et initiales des scribes*; 12. *Marque de l'Enregistrement*; 13. *Noms des destinataires, mandataires ou procureurs*; 14. *Correction* — *Faussaires*.

Auf Grund eingehender Kenntnis der Registerbände und unter Heranziehung einer großen Zahl von Originalbullen des 13. Jahrhunderts hat Elie Berger uns in dieser Einleitung eine Art Spezialdiplomatie Innocenz' IV. geboten, die nicht nur vor 30 Jahren Aufsehen erregte, sondern auch heute noch so wertvoll ist, daß ich mich fragte, ob es angesichts dieser eindringenden Studie angezeigt und nötig sei, den Gegenstand erneut zu erörtern. Ich bejahte mir diese Frage nur aus dem Grunde, weil ich in der Reihe der diplomatischen Studien über die Pontifikate des 13. Jahrhunderts unmöglich denjenigen

Innocenz' IV. auslassen konnte. Zudem verfüge ich über eine wesentlich größere Fülle von Aufzeichnungen über Originalbullen aus aller Herren Länder, wodurch es mir möglich wurde, eine Reihe von Fragen gründlicher zu erörtern, als es bisher hatte geschehen können. In einzelnen Punkten, namentlich soweit es den Inhalt der Registerbände angeht, bin ich über die Ergebnisse Bergers nicht hinausgekommen, wie ein Vergleich ergibt.

Meine Untersuchungen beruhen alle auf selbständiger Erforschung der Register und der Originale. Nach Fertigstellung der Arbeit habe ich die Studie Bergers im einzelnen durchgenommen und die wichtigsten Hinweise in den Text eingefügt. Außer den drei Bänden der Registres sind der Liber Censuum in der Ausgabe von Fabre-Duchesne, die Regesta Romanorum Pontificum von Potthast und meine Aufzeichnungen über mehr als 500 Originalbullen verwendet worden. Einzelne Urkunden aus den vorhergehenden oder nachfolgenden Pontifikaten haben auch Verwendung gefunden.

In früheren Veröffentlichungen habe ich schon manche Mitteilungen über die Originalurkunden dieses Papstes gemacht und auch Angaben der Register verwertet. In dieser zusammenfassenden Studie müssen dieselben natürlich erneut ihren entsprechenden Platz einnehmen, ohne daß ich in jedem einzelnen Falle auf die früheren Aufsätze verweise.

A. BEAMTENLISTEN.

Zunächst werde ich versuchen, eine tunlichst genaue Liste aller in den genannten Materialien angegebenen Hof- und Verwaltungsbeamten, die während des Pontifikates dieses Papstes im Dienste gewesen sind, zu geben. Ein solcher Versuch ist für Pontifikate des dreizehnten Jahrhunderts in größerem Umfange meines Wissens bisher noch nicht gemacht worden. Die dürftigen und damals doch dankenswerten Angaben von Winkelmann im neunten und zehnten Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte können wohl kaum hier herangezogen werden, und einzelne andere Zusammenstellungen befaßten sich nur mit einem Teile der Hof- oder Verwaltungsbeamten, gaben also kein Bild von dem ganzen Betrieb an der Kurie eines Papstes. Es wäre mein dringender Wunsch, daß andere meine hier gebotenen Listen ergänzen und verbessern möchten, damit einmal das gesamte vorhandene Material verarbeitet vorläge. Das kann nur durch das Zusammenarbeiten Vieler erreicht werden. Da meine wiederholten Mahnungen, viel mehr Gewicht auf die Ausarbeitung von kurialen Beamtenlisten zu legen, nicht ganz ungehört verhallt sind, so

hoffe ich, daß die vorliegende Mahnung dieser dringenden Notwendigkeit sogar in den historischen Seminarien deutscher und österreichischer Hochschulen neue Freunde werben und erwerben wird.

An erster Stelle seien der Vollständigkeit halber die Kardinäle genannt, die ihren Kollegen Sinibald Fieschi zum Papste wählten, sowie diejenigen, die von diesem Papste ernannt worden sind. Ich bemerke, daß ich von der Angabe genauerer Daten für die Kardinäle absehe, da Potthast, Pressutti, Les Registres de Grégoire IX., Eubel, namentlich aber der ausgezeichnete Index der Registres d'Innocent IV alle notwendigen Einzelangaben über ihr Leben und ihre Tätigkeit bieten. Die Registerpublikationen Alexanders IV. und Urbans IV. sind auch zur Ergänzung der späteren Lebensschicksale heranzuziehen.

I. Die Kardinäle.

1. Raynaldus e comitibus Signiae, Sancti Eustachii diaconus cardinalis, postea episcopus Ostiensis, denique Alexander papa IV. Eubel III, 3.
2. Iacobus de Pecoraria OCist. episcopus Praenestinus. Eubel III, 9.
3. Thomas de Episcopo electus Neapolitanus, Sanctae Mariae in Via Lata diaconus cardinalis, postea Sanctae Sabinae presbyter cardinalis. Eubel I, 29.
4. Johannes de Columna Sanctae Praxedis presbyter cardinalis. Eubel I, 22.
5. Stephanus de Normandis Sancti Adriani diaconus cardinalis, postea Sanctae Mariae trans Tiberim presbyter cardinalis. Eubel, I, 30.
6. Raynerius Capoccius seu de Viterbio OCist. Sanctae Mariae in Cosmedin diaconus cardinalis. Eubel I, 27.
7. Aegidius Hispanus, Sanctorum Cosmae et Damiani diaconus cardinalis. Eubel II, 1.
8. Otto de Monteferrato Sancti Nicolai in Carcere Tulliano diaconus cardinalis, postea episcopus Portuensis. Eubel III, 6.
9. Richardus de Annibaldis Sancti Angeli diaconus cardinalis. Eubel III, 12.
10. Petrus de Collemedio, archiepiscopus Rothomagensis, episcopus Albanensis. Eubel V, 1.
11. Guilelmus de Sabaudia episcopus Mutinensis, episcopus Sabinensis. Eubel V, 2.
12. Odo de Castro Radulfi OCist. episcopus Tusculanus. Eubel V, 3.

13. Petrus de Barro OCist. Sancti Marcelli presbyter cardinalis, postea episcopus Sabinensis. Eubel V, 4.
14. Guilelmus de Talliante abbas Sancti Facundi, Basilicae XII Apostolorum presbyter cardinalis. Eubel V, 5.
15. Johannes de Toledo OCist. Sancti Laurentii in Lucina presbyter cardinalis, postea episcopus Portuensis. Eubel V, 6.
16. Hugo de Sancto Caro OPraed. Sanctae Sabinae presbyter cardinalis. Eubel V, 7.
17. Gotifredus Castillionaeus, Sancti Adriani diaconus cardinalis. Eubel V, 8.
18. Octavianus Ubaldini, Sanctae Mariae in Via Lata diaconus cardinalis. Eubel V, 9.
19. Petrus Capucii, Sancti Georgii diaconus cardinalis. Eubel V, 10.
20. Johannes Gaietanus Ursinus, Sancti Nicolai in Carcere Tulliano diaconus cardinalis. Eubel V, II.
21. Guilelmus Fliscus de Comitibus Lavaniae, Sancti Eustachii diaconus cardinalis. Eubel V, 12.
22. Jacobus Herebertus de Porta OCist. episcopus Portuensis. Eubel V, 13.
23. Ottobonus Fliscus de Comitibus Lavaniae, Sancti Adriani diaconus cardinalis. Eubel V, 14.
24. Stephanus de Vancsa archiepiscopus Strigoniensis, episcopus Praenestinus. Eubel V, 14.

Wenn man die Angaben Eubels benutzen will, so ist es sehr ratsam, die Nachträge zum ersten Bande heranzuziehen, die er in der zweiten Auflage des zweiten Bandes geboten hat. Für manche der vorstehend genannten Kardinäle finden sich nicht unerhebliche Aenderungen und Verbesserungen dort. Die zweite Auflage des zweiten Bandes dürfte im Sommer 1914 erscheinen. Ich will bemerken, daß aber auch mit diesen Nachträgen die Forschungen dieser Art über die Persönlichkeiten der Kardinäle des dreizehnten Jahrhunderts keineswegs abgeschlossen sind.

II. Die Hofbeamten und Familiaren.

Zwei Gründe sind es vornehmlich, die die Liste der Hofbeamten unter Innocenz IV. so mager erscheinen lassen. An erster Stelle ist die Ausbildung der eigentlichen Hofämter höherer Art gerade erst in ihren Anfängen, um in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zu einem vorläufigen Abschluß zu kommen. Zweitens sind die Hofbeamten, die überhaupt vorhanden waren, nur selten in der für uns

übrig gebliebenen Oeffentlichkeit der Register, des Liber Censuum usw. genannt worden. In der Hauptsache sind es Diener, Familiaren und gehobene Dienerklassen, von denen ich mehrere namhaft machen kann. Bei der noch sehr anspruchslosen Verfassung des kürialen Lebens gingen die Befugnisse der Hofbeamten und Verwaltungsbeamten noch etwas ineinander über, so daß dieselben Tätigkeiten bald von diesen, bald von jenen vermeldet werden.

Als Hofbeamten spreche ich an den

a) *Marescalcus Curiae Romanae*. Der Papst nennt ihn ausdrücklich nostre Curie Marescalcus. Aber er war ganz gewiß ebenso sehr Hof- als Verwaltungsbeamter, da sich seine Obliegenheiten und Pflichten noch nicht geteilt hatten. Ich kann nicht sagen, ob er ad vitam Pontificis oder ganz allgemein ohne Zeitgrenze ernannt war. Ersteres dürfte das Wahrscheinlichere sein. Es war

Thomasius de Folliano, Foliano, comes Romaniolae, nepos Summi Pontificis. Potthast cap. 13882, 1249 Decembris 15 erscheint er zuerst; es wird ihm eine Schenkung Wilhelms von Holland bestätigt. In Geschäften der Mark Ancona: Potthast capp. 14453* a. 1251; 14642, 1252 Junii 20. (Es handelt sich wohl nur um eine doppelte Ueberlieferung desselben Erlasses). Genannt: Registres cap. 7243, 1254 Ianuarii 25. Fürsprecher: Registres cap. 7419, 1254 Aprilis 5. De feudo Roccae de Carpineto Reginen. dioeceseos Registres capp. 8351, 8352, 1254 Novembris 7, Potthast cap. 15554.

b) *Senescalcus Curiae Romanae*. Von ihm gilt das Gleiche wie vom Marescalcus. Quondam Anibaldus senescalcus wird genannt. Registres cap. 7665, 1253 Iulii 16.

c) *Cubicularii Summi Pontificis*

1. Frater Bonvincinus Militiae Templi als Fürsprech genannt Registres capp. 4229, 1249 Aprilis 20; 4631, 1249 Aprilis 25; 6259, 1253 Ianuarii 30.
2. Frater Merulus, Merlus als Fürsprech und Besorger von Aufträgen erwähnt Registres capp. 5719, 1252 Maii 25; 7438, 1254 Aprilis 5; 7560, 1254 Aprilis 5; 7691, 1254 Februarii 11.

d) *Medicus, physicus Summi Pontificis*

1. Magister Remigius capellanus et medicus, Pensio centum librarum Turonen. Registres cap. 7000, 1253 Septembris 15. physicus et capellanus Fürsprech: Registres cap. 7822, 1254 Iulii 7.; er war auch Leibarzt Urbans IV. Registres capp. 112, 1262 Iulii 7; 142, 1262 Septembris 12.
2. Magister Lucas medicus de Janua clericus familiaris; illi bigamo, uxore defuncta, conceditur promotio ad minores ordines. Registres cap. 7906, 1254 Augusti 3.

e) *Ostiarum*

1. *Guillermus Guarna* Fürsprech. *Registres* cap. 5706, 1252 Maii 21.
2. *Guillermus dictus Pietosus*. Schenkung einer Rente *Registres* capp. 4131, 4132, 1249 Aprilis 5, *Pothast* cap. 13273. Als *familiaris Alexandri papae III* wird er quondam *hostiarius Innocentii predecessoris nostri* genannt. *Pothast* cap. 17274, 1258 Maii 15.
3. *Frater Jacobus nuntius ad Interampnenses*. *Registres* cap. 5886, 1252 Julii 23.
4. *Frater Petrus* Fürsprech. *Registres* cap. 4042, 1247 Julii 22.
5. *Frater Petrus consanguineus Summi Pontificis* wird *Nuntius*. *Registres* capp. 5783, 1251 Julii 24; 5785; 5786.
6. *Frater Petrus Januensis*, Fürsprech. *Registres* cap. 6132, 1252 Decembris 13. Die vorgenannten drei *Cubicularii* sind wohl alle ein und dieselbe Person; auf jeden Fall aber der *consanguineus* und der *Januensis*.
7. *Petrus de Sublaco* erhält ein *feudum*. *Registres* cap. 4153, 1248 Augusti 31, *Pothast* cap. 13448.

f) *Familiares Summi Pontificis*

Ich glaube, daß für die *familiares*, soweit sie in *curia* existentes waren, unabhängig davon, ob ihnen eine Tätigkeit zugewiesen war oder nicht, stets greifbare Vorteile bezüglich ihres Lebensunterhaltes und sachliche Vorteile bezüglich des Schutzes von Person und Eigentum und des privilegierten Gerichtsstandes verbunden waren. Mit dem Tode des Pontifex erlosch natürlich auch das Privileg der *familiaritas*. Kleriker und Laien, Weltpriester und Ordensleute, Ritter und Kaufherren, alle Klassen der damaligen sozialen Oberschicht gehörten gerne zu den *familiares Summi Pontificis*. Wie hoch die Zugehörigkeit zur Familie des Papstes bewertet wurde, ersehen wir an einem Privileg, das der Bürgerschaft von Lyon gewährt wurde.

Registres cap. 5064

Pothast cap. 14191

1251 Februarii 14 Lugduni

Eisdem [*civibus Lugdunen.*]

Multa et devota.

Dat. ut supra [*Lugdun. XVI kl. Martii anno VIII^o*]

Concedit eisdem, ut, quodcumque pro civitatis suae negotiis nuntium suum ad Apostolicam Sedem miserint, idem nuntius, quamdiu apud Sedem ipsam pro negotiis eisdem moram traxerit, Romani Pontificis, qui pro tempore fuerit, *familiaris* existat et sicut unus de ipsius familia in omnibus habeatur.

Dieses privilegium perpetuis temporibus valiturum muß demnach als eine große Gabe päpstlicher Dankbarkeit gegenüber der Stadt betrachtet werden, die ihm so lange Jahre sicheren Unterschlupf geboten hat. Im übrigen scheint diese Bewilligung später erweitert wor-

den zu sein, wie man unten im Abschnitt über die clerici camerae nachlesen kann.

1. Frater Andreas OMin. Fürsprech. Registres cap. 4145, 1248 Octobris 14.
2. Albertus plebanus de Campilio capellanus Summi Pontificis consanguineus reginae Angliae habeat beneficium in Anglia Registres cap. 4165, 1248 Augusti 20.
3. Bartholomaeus de Fuer civis Lugdunensis habeat oratorium domesticum pro matre sua Registres cap. 5857, 1252 Junii 21.
4. Frater Boiolus OMin. testis Registres cap. 6142, 1252 Decembris 18 (4).
5. Bontempus Registres cap. 4615, 1249 Junii 18; cap. 590, 1255 Julii 7.
6. Bonacursus de Garfagnana (frater?) Fürsprech Registres 6516, 1253 Maii 8. Entlastung für die von ihm verwalteten Gelder pro Terra Sancta Liber Censuum I, 591, 1248 Januarii 4, 1248 Julii 14.
7. Bonifatius Bonsignoris civis et mercator Senensis, idem ac Bonifatius de Senis campsor Summi Pontificis Registres 4815, 1250 Septembris 2 und weiterhin capp. 5608, 6347, 6381, 6386, 6861, 6878, 7342, 7406, 7489, 7980, 8034, 1254 Septembris 9.
8. Rollandus Bonsignoris civis et mercator Senen. Bruder des eben Genannten Registres 4815, 1250 Septembris 2 und weiterhin capp. 6347, 6386, 6446, 6861, 7197, 7406, 1254 Martii 2.
9. Conradus laicus habeat pensionem V libr. Imperialium ad irtam Registres cap. 3167, 1247 Augusti 19.
10. Gualcherus natus Amiciae dominae de Joviniaco Registres 2223, 1246 Julii 11; Fürsprech cap. 2789, 1247 Junii 1. Crucesignatus capp. 3311, 3314, 3329, 3793, 1248 Aprilis 8.
11. Girardus de Carfagnana quondam familiaris Innocentii papae III. Registres cap. 1306, 1256 Aprilis 27, Maii 4.
12. Frater Hugolinus procurator ordinis militiae Sancti Jacobi Registres cap. 6559, 1253 Maii 17.
13. Jacobus de Mevania clericus, de pensione quadam Registres cap. 3379, 1247 Octobris 27.
14. Johannes dictus Burgensis civis Remen. sub protectione receptus Registres cap. 6242, 1253 Januarii 18. Sein Sohn Johannes war subdiaconus et capellanus Summi Pontificis cap. 5493, 1251 Novembris 24.
15. Nobilis vir Johannes de Sancto Helya dominus Torellae Aquinatis dioeceseos Registres cap. 8247, 1254 Novembris 27.

16. Johannes presbyter canonicus Terdonen. Registres cap. 2077, 1246 Augusti 13.
17. Nicolaus Vacheta Fürsprech Registres cap. 6678, 1252 Julii 1.
18. Oliverius Fürsprech Registres cap. 5411, 1250 Novembris 28.
19. Miles Paganellus de Camerino habeat pensionem Registres cap. 2577, 1247 Aprilis 22. Schadensersatz cap. 2878, 1247 Februarii 15.
20. Petrus dictus Bonus habitator castri Anticuli Anagnin. fit familiaris. „Personam Tuam sicut alios de familia nostra in Castro Anticuli habitantes sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et in familiam ipsam duximus admittendum, ita quod Ecclesie Romane sicut alii de predicta familia Castri eiusdem habitatores servitia exhibeas consueta.“ Das ist die einzige Ernennungs-urkunde zum familiaris, die im Register steht.
21. Rolandus de Carfagnana Fürsprech. Registres cap. 1925, 1246 Junii 18.
22. Roba de Porcello civis Parmensis habeat pensionem Registres cap. 3899, 1248 Maii 23.
23. Nobilis vir Thomasius de Colloto Fürsprech Registres cap. 5716, 1252 Maii 30; cap. 7213, 1254 Januarii 26.
24. Ventura de Perusio erhält eine Nutznießung Registres cap. 4154, 1248 Octobris 14, Potthast cap. 13449.

g) *Eleemosina*

1. Johannes de Verelano familiaris eleemosinae habeat in Marchia vel Ducatu de quo possit habere vitae necessaria Registres cap. 3835, 1248 Aprilis 3.
2. Marinus de Celano laicus Marsican. dioeceseos familiaris eleemosinae illegitime natus wird legitimirt Registres cap. 5693, 1252 Aprilis 4.

Von einem Vorstande des Almosenamtes verlautet im Register gar nichts. Auch keine sonstigen Beamten dieser Hofbehörde werden genannt.

h) *Coquus Summi Pontificis*

Accuribonus dictus Composta Berardi Aymuchi „coquus et familiaris noster“ empfängt eine erbliche Zuwendung am Castrum Sancti Genesii Registres capp. 3984, 3986, 1247 Novembris 26.

i) *Buticularius Summi Pontificis*

Lanfrancus Lambelli canonicus in ecclesia Nivellen. Registres cap. 3515, 1248 Januarii 4.

k) *Addextratores Summi Pontificis*

1. Petrus Johannis Angeli civis Romanus iuravit Liber Censuum I, 343, anno 1254.
2. Stephanus Nicoli Johannis Abbatis civis Romanus iuravit Liber Censuum I, 342 anno 1254.

l) *Mapularius Summi Pontificis*

Basiliius Johannis Nicole civis Romanus iuravit Liber Censuum I, 342 anno 1254.

m) *Servientes nigri Summi Pontificis*

1. Leonardus de Spoleto habeat redditum annuum decem librarum denariorum Senatus de redditibus Nimphanorum Registres cap. 4566, 1249 Maii 9.
2. Ventura ganz das Gleiche; Fürsprech für seinen Neffen Ventura Registres cap. 7670, 1253 Augusti 22.
3. Mathaeus de Marsia Registres cap. 4656 wie sub 1.
4. Berardus Longus wie sub 1. Potthast capp. 13730, 13731, Registres cap. 590, 1255 Julii 7.
5. Oliverius castellanus Roccae de Cesis Registres cap. 6783.

Die Ausbeute ist tatsächlich, wie ich oben bemerkt habe, recht gering. In der Hauptsache sind die unteren Schichten der Hofbeamten vertreten und davon jeweils nur wenige.

III. Die kurialen Verwaltungsbeamten.

In diesem Abschnitte befasse ich mich zunächst mit der apostolischen Kammer, an zweiter Stelle mit der apostolischen Kanzlei. Die übrigen Beamtenkollegien oder Beamtenklassen lasse ich in dieser Studie bei Seite.

A. *Camera apostolica*

1. Camerarii.

a) Frater Thomas vertritt Gregor IX. procuratorio nomine bei einem Kaufe Liber Censuum I, 569, 1236 Februarii 7. Ich glaube, daß seine Amtszeits noch in die ersten Tage des Pontifikates Innocenz' IV. hineinragt.

b) Nicolaus Leccarius, Larcat, consanguineus Summi Pontificis. Episcopo quondam Taurinensi mandat, ut, si ad ipsum devoluta fuerit Taurinen. ecclesiae provisio, Nicolaum praepositum Januensem camerarium Summi Pontificis eidem ecclesiae praeficiat in pastorem. Das erfolgte aber nicht, Registres cap. 228, 1243 Novembris 15. Ei cantoria et alia quae Gotefridus de Praefectis electus Bethlehemitanus in Tripolitana ecclesia obtinebat conferuntur et „per anulum nostrum de ipsis eum curaverimus investire.“ Registres cap. 837, 1245 Januarii 3. Kann weitere zwei beneficia annehmen cap. 928, 1245 Januarii 29. Von seinen Tripolitanischen Pfründen cap. 1079,

1245 Februarii 22. Er erhält volle Entlastung für seine Amtsführung Liber Censuum I, 590, 1247 Februarii 6. „Nos autem eidem ecclesie [Tyren.] dilectum filium N. Tyren. electum. tunc cantorem Tripolitanum camerarium nostrum preficientes in archiepiscopum et pastorem“, Registres cap. 5390, 1250 Octobris 26. Am 15. Januar 1251 ist er noch immer camerarius und es wohl auch bis in den Herbst dieses Jahres geblieben. Am 31. Juli 1252 erhält er das Privileg, das Pallium am Feste des heiligen Nikolaus tragen zu dürfen. Wann er gestorben ist, steht nicht fest. Sein Nachfolger erhält aber schon am 31. Juli 1254 das Pallium. Potthast cap. 15590 nennt noch den Ugo Leccarius, germanus Nicolai Camerarii. Die undatierte Urkunde kann nur zwischen 1243 Novembris 15 und 1250 Octobris 26 fallen.

c) Boetius, Boecius, noch ohne Magistertitel, kommt zuerst vor als domini Stephani XII. Apostolorum Basilicae presbyteri cardinalis camerarii Summi Pontificis capellanus im Liber Censuum I, 457, 1215 Junii 7. Als domini papae clericus et familiaris Liber Censuum I, 473, 1231 Octobris 9. Im Jahre 1233 ist er in zahlreichen Geschäften procuratorio nomine bei Käufen und Schiedsgerichten tätig vom 28. Januar bis zum 25. August 1233, Liber Censuum I, 484, 485, 486, 487, 498, 503, 508, 509, 510—515. Am 7. März 1237, Registres cap. 3538 ergeht ein Erlaß an den clericus Summi Pontificis: Cum Boetio, considerato quod longo tempore apud Sedem Apostolicam et aliquamdiu cum ipso papa laudabiliter conversatus erat, super defectu natalium, quem de subdiacono et soluta natus patiebatur, dispensat, ita tamen quod, si ad episcopalem dignitatem eum vocari contigerit, illam absque Sedis Apostolicae licentiam specialem non recipiat. Als clericus camerae erscheint er zuerst 1246 Octobris 6 Registres cap. 2111. Er erhält vollständige Entlastung wegen der von ihm verwalteten Gelder pro Terra Sancta cap. 3519, 1248 Januarii 4. Nicolaus de Celano clericus eius cap. 4614, 1249 Junii 16, Potthast cap. 13699. Dieser Nicolaus Verulanus canonicus ist 1254 electus Marsicanus capp. 7607, 7608. Endlich wird Boetius camerarius und als solcher wird er zuerst genannt 1251 Novembris 9, Registres cap. 5500. Fürsprech cap. 5499, 1251 Novembris 29; cap. 6953, 1253 Augusti 21. Guido, sein Neffe, subdiaconus et capellanus Summi Pontificis capp. 7254, 7607, 1254 Februarii 10, Junii 19. Weitere Daten vermag ich nicht über ihn beizubringen.

2. Clerici Camerae Apostolicae

Die Kammerkleriker waren von jeher hohe und einflußreiche Herren. Ihre Bedeutung, beziehungsweise die Bedeutung ihres Amtes ist noch jüngst gründlich mißverstanden worden, indem man sie mehr oder weniger als bessere Schreiber auffaßte. Das zeugt natürlich von einem unzulänglichen Einblick in ihre amtliche und gesellschaftliche Stellung.

Das folgende Privileg, das dem Kathedralkapitel und dem Kapitel von Sain-Juste in Lyon von Innocenz IV. bewilligt worden ist, hat sein Gegenstück in dem der Bürgerschaft von Lyon gewährten Privileg, das ich oben bei der Klasse der familiares mitgeteilt habe. Es ist zu beachten, daß oben von *servientibus* und hier von *specialibus familie nostre servientibus* gesprochen wird. Den genauen Unterschied dieser Ausdrücke vermag ich im Augenblick nicht anzugeben. Daß aber einer besteht, glaube ich daraus entnehmen zu sollen, daß die Bürgerschaft die Erweiterung des oben angeführten Privilegs in der Weise erhielt, daß sie den beiden Kapiteln gleich gestellt wurde.

Reg. Vat. Tom. 22 fol. 199 v. cap. XXX. 1252 Julii 21 Perusii.
.. decano et capitulo Lugdunen.

Illud apud Sedem etc. Ut igitur gratie ipsius erga vos indicia continuis successibus sentiatis, quod procurator vester, et quandocumque et quamdiucumque pro ecclesie vestre negociis ipsum in Curia nostra esse vel subrogari contigerit, de camera nostra sicut unus ex eiusdem camere clericis, si clericus fuerit, vel si laicus, sicut unus de specialibus familie nostre servientibus, stipendia cotidiana percipiat, que sibi libere ac sine difficultate aliqua per officiales eiusdem Curie volumus et precipimus exhiberi, vobis et per vos eidem ecclesie perpetuo duximus concedendum.

Nulli ergo nostre concessionis etc. Siquis autem etc.

Dat. Perusii XII kl. Augusti anno decimo. (Registres cap. 5888.)

In eundem modum obedientiaro et capitulo ecclesie Sancti Justi Lugdunen.

In eundem modum universis civibus Lugdunen. Dat. ut supra.

- a) Magister Boetius, siehe die vorstehenden Ausführungen über den dritten camerarius.
- b) Magister Bartholomaeus de Chaponay de prioratu ecclesiae Sancti Romani de Mirabello Registres cap. 7564, 1254 Maii 19.
- c) Magister Martinus clericus domini papae in Geldgeschäften verwendet Potthast cap. 11153, 1243 Octobris 7, Registres cap. 167. Als clericus camerae wird er nach England gesandt Potthast cap. 11217, 1244 Januarii 7. Ich zweifle nicht, daß der clericus domini papae und der clericus camerae ein und dieselbe Person sind. Seine ausgedehnte Tätigkeit im Inselreiche wird von Mathaeus Parisiensis ausführlich und in der gewohnten bissigen Weise kommentiert, worüber ich beim Abschnitte über die erhaltenen Bullenstempel Innocenz' IV. des näheren berichte. Weiterhin Registres cap. 514, 1244 Martii 3; Potthast capp. 11398, 1244 Maii 21; 11777, 1245 Augusti 3; Registres capp. 715, 4614.
- d) Magister Nicolaus de Durachio latinae et graecae linguae peritus fit episcopus Crotonensis Registres cap. 7984, 1254 Septembris 2; Potthast cap. 15504.

- e) *Magister Paganus rector ecclesiae de Hitlington Registres cap. 3425, 1247 Octobris 15.*
- f) *Magister Palmerius.* Die von mir gefundenen Hinweise auf einen Kammerbeamten namens Palmerius lassen sich wohl kaum auf nur eine Person vereinigen. Es müssen deren mindestens zwei gewesen sein. Bei der Unbestimmtheit der Angaben ist es mir allerdings unmöglich, sie genau auseinander zu halten. Die erste Erwähnung lautet: *Magister Palmerius de camera testis Liber Censuum I, 484, 1232 Decembris 21.* Dann weiterhin in derselben Zeugenreihe die beiden Beamten: 1. *Clericus camerae* und 2. *clericus et scriptor camerae Liber Censuum I, 484, 1233 Januarii 28. Scriptor camerae I, 488, 1233 Martii 7; clericus camerae I, 506, 1233 Maii 10; clericus et familiaris I, 448, 1233 Maii 25.* *Magister Palmerius ohne Zusatz I, 478, 1234 Januarii 8; clericus camerae I, 521, 1234 Julii 13; domini pape scriptor et eius camere clericus I, 557, 1236 Februarii 17; clericus domini pape I, 560, 1238 Februarii 8.* Unter Innocenz IV. haben wir mehrere Erwähnungen als *clericus camerae*: *Registres capp. 3946, 1248 Junii 15 rector ecclesiae de Hertroph Wigornien. dioeceseos; 4455, 1249 Aprilis 22 de quibusdam negotiis „dilecto filio magistro Palmerio camere nostre clerico a nobis commissis“; vergleiche dazu unten bei den scriptores sub voce Palmerius; 5429, 7188, 1254 Januarii 9 rector ecclesiae de Burnham.*
- g) *Magister Paulus de Carfagnana, Carphaniano, capellanus cardinalis Sinibaldi de Flisco Registres cap. 2480, 1234 Martii 16; Fürsprech Registres cap. 4582, 1249 Junii 10; cap. 5836, 1252 Martii 7. Hugolinus nepos eius; cap. 7942 plebanus plebis de Foscano Lucan. dioeceseos capellanus Summi Pontificis.*
- h) *Magister Radulfus de Suzaria canonicus Montis Sancti Quintini OSAug. Registres cap. 2078, 1246 Septembris 1.*

Den Nachfolger des *Magister Ber. notarius noster tunc causarum camere nostre auditor, 1237 Junii 22*, im Amte eines Auditors, habe ich bisher nicht finden können.

3. Camerae Apostolicae notarius

Der hier zu behandelnde Mann ist in engeren Fachkreisen, die mit den Schede Garampi gut bekannt sind, eine Berühmtheit, weil er der älteste Kammernotar ist, von dem sich Bruchstücke seines Kammermanuales erhalten haben. Emilio Ranuzzi hat sie mit feinem Spürsinn und großem Fleiß gesammelt und verspricht schon seit Jahren, dieselben herauszugeben. Hoffen wir, daß er bald in die Lage kommen wird, Wort zu halten, damit diese überaus wichtigen Ueberbleibsel tunlichst schnell *publici iuris* werden.

Bassus de Civitate scriniarius familiaris camerae apostolicae. Registres cap. 5362, 1250 Septembris 27, cum Bassus de Civitate

scriniarius „familiaris camere nostre nobis servierit et serviat incensanter, fideliter et devote“, Summus Pontifex rogat abbatem Sancti Pauli de Vrbe, ut eidem vel procuratori eius in honorabili feudo monasterii sui, si quod vacet ad presens vel quamcito vacaverit, provideat. Hier wird er scriniarius camere nostre genannt. Aber schon drei Jahre früher finde ich eine Rogationsunterschrift, worin er sich notarius nennt. Die Begriffe scriniarius und notarius decken sich also noch für die Kammer: „Et ego Bassus filius quondam domini Roberti apostolica auctoritate et nunc camere eiusdem notarius, quia hiis omnibus predictis interfui, rogatu utriusque partis subscripsi et publicavi,“ Liber Censuum I, 583, 1247 Maii 1. Notarius camere domini pape testis Liber Censuum I, 343, 1255 Decembris 7. Der senator Urbis Brancaleo de Andelo wollte im gleichen Jahre einige in der Stadt zurückgebliebene päpstliche Beamte und Diener zu öffentlichen Leistungen heranziehen. Das verbietet Alexander IV.: „mandantes, quatinus Bassum scriniarium camere nostre, Bontempum et Berardum dictum Longum et alios tam servientes quam cursores nostros contra consuetudinem huiusmodi pro reverentia nostra non permittas super hiis ab aliquibus molestari et exinde habeas excusatos, Registres cap. 590, 1255 Julii 7. Rogationsunterschrift Liber Censuum I, 585, 1262 Aprilis 30. Concedit Basso decem libras annuas de redditibus Castri Nimphae, Registres cap. 343, 1266 Julii 7. Rogationsunterschriften Registres cap. 788, 1266 Julii 31; Liber Censuum I, 589, 1268 Novembris 5.

4. Ostiarius Camerae Apostolicae

Johannes de Abbatia. Ei conceduntur decem librae annuae de redditibus Castri Nimphae Registres cap. 4566, 1249 Maii 9, Pottthast cap. 13395.

5. Panetarius Camerae Apostolicae

Theobaldus. Conceduntur ei decem librae annuae de redditibus Castri Nimphae. Registers cap. 4566, 1249 Maii 9, Pottthast cap. 13395.

Damit ist die Reihe der Kammerbeamten erschöpft. Daß die Genannten in ihrer Gesamtheit viel weniger als die Hälfte aller in der Kammer unter Innocenz beschäftigt Gewesenen darstellen, erscheint mir nicht zweifelhaft.

B. Cancellaria Apostolica

Ueber einzelne Beamtenreihen der Apostolischen Kanzlei habe ich in den letzten Jahren wiederholt größere Beiträge veröffentlicht. Was sich davon auf diesen Pontifikat bezieht, fasse ich hier kurz zusammen und füge jene anderen Beamten hinzu, denen ich bisher meine Aufmerksamkeit noch nicht oder nur kurz geschenkt hatte. Besonders bemerkenswert ist dabei die größere Abhandlung über die

scriptores domini papae, von der wir eine Reihe interessanter Aufschlüsse erhalten.

1. Vicecancellarii Sanctae Romanae Ecclesiae

In einem weiter unten folgenden Abschnitte über die Datumszeile in den feierlichen Privilegien habe ich alles zusammengestellt, was zur Bestimmung der Amtszeit der Vizekanzler unter Innocenz IV. vorhanden ist. Weitere Funde werden Anfangs- und Schlußtermin für diese Beamten noch verschieben, da noch genügend unbelegter Spielraum da ist, der ausgefüllt werden muß. Hierzu bemerke ich, daß der Papst am 25. Juni 1243 gewählt und am 28. Juni konsekriert wurde. Sein Tod fällt auf den 7. Dezember 1254.

Für Einzelheiten über die Amtszeit und die Persönlichkeiten der Vizekanzler verweise ich auf mein Büchlein: „Von der apostolischen Kanzlei“, auf Breßlaus „Handbuch der Urkundenlehre“ und meinen Aufsatz „Ueber einige päpstliche Kanzleibeamte des 13. und 14. Jahrhunderts“ in der Kirchengeschichtlichen Festgabe für Anton de Waal, 1912 Seite 37—102.

- a) Frater Jacobus Buoncambio de ordine fratrum Praedicatorum 1243 Septembris 26 — 1244 Junii 21. Den Tenor seiner Unterschriften siehe unten.
- b) Magister Marinus de Ebulo¹⁾ 1244 Septembris 27 — 1251 Decembris 13.
- c) Guillermus de Gathadego magister scholarum Parmensis 1251 Decembris (13—)31 — 1254 Novembris 17.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß wir von der Tätigkeit eines Vizekanzlers nichts hören vom 25. Juni bis zum 26. September 1243, vom 21. Juni bis zum 27. September 1244, vom 13.—31. Dezember 1251 und vom 17. November bis zum 7. Dezember 1254. Es muß das Bestreben der Forschung sein, diese Lücken auszufüllen, da zwei derselben recht gut für einen Stellvertreter des Vizekanzlers in Frage kommen könnten.

2. Vicecancellarii vices gerens

Johannes de Camezano auditor litterarum contradictarum²⁾ Sanctae Romanae Ecclesiae vicecancellarii vices gerens, als solcher be-

¹⁾ Cod. Vat. Lat. 6364 fol. 19. Vita Magistri Marini de Ebolo canonici Saresbiriensis SRE vicecancellarii Innocentii papae quarti et Capuani archiepiscopi collecta ex scripturis Archivi celeberrimae Vaticanae Pontificiae Bibliothecae, anno MDCXV^o per Iacobum Grimaldum Vaticanae Basilicae clericum beneficiatum huius formularii scriptorem.

²⁾ Das ist die zweite Vertretung im 13. Jahrhundert, die durch den Auditor erfolgt. Daraus kann man schließen, daß die Notare nicht das Recht auf eine Vertretung des Vizekanzlers hatten.

glaubigt für die Zeit vom 6. Juni bis zum 15. Juli 1253. Das Nähere über seine Person und Verwandtschaft siehe Festschrift de Waal, Sonderabdruck Seite 9—13.

3. Auditores litterarum apostolicarum contradictarum

- a) Goffredus de Trano subdiaconus et capellanus Summi Pontificis Registres cap. 5250, 1240 Junii 11. Für den Pontifikat Innocenz' IV. siehe die Liste der Auditores bei Breßlau Seite 283.
- b) Guillermus Parmensis futurus vicecancellarius prior de Villa Petrosa capellanus Summi Pontificis Registres capp. 1734, 1246 Februarii 16; 1795, 1246 Aprilis 2.
- c) Johannes de Camezano nepos et capellanus Summi Pontificis Registres capp. 5614, 5615, 1252 Februarii 6 bis 1256 Julii 13. Registres cap. 1445. Das Nähere siehe oben.

4. Senescalcus auditoris contradictarum

Guillermus de Pontetremulo familiaris auditoris Registres cap. 6733, 1252 Octobris 28; als senecalcus erwähnt Registres cap. 6749, 1253 Aprilis 1.

5. Corrector litterarum apostolicarum.

Magister Thomas. „Cum dilecto filio magistro Thome litterarum nostrarum correctori proficere debeat ipsius cotidiana fidelis laboris instantia, qua cunctarum ecclesiarum obsequiis ad Sedem Apostolicam in commisso sibi desudat officio“ Registres cap. 5436, 1250 Decembris 5. Nunc Reatinus electus renuntiat ecclesiae Sanctae Mariae de Helerseton Eboracen. dioeceseos Registres cap. 5614, 1252 Februarii 6.

6. Socius Vicecancellarii

Magister Pangratinus de Regio canonicus Reginus wird aus dem clericus der socius vicecancellarii. Registres capp. 6057, 1252 Octobris 30; cap. 6102, 1252 Novembris 23. Die genauen Angaben über seine Person und seine späteren Schicksale siehe in der Festschrift de Waal, Seite 6, 7.

7. Notarii Summi Pontificis seu Sanctae Romanae Ecclesiae

- a) Albertus de Parma magister canonicus S. Petri de Vrbe; nepos eius Johannes scholaris Parmen. Registres cap. 3374, 1247 Octobris 23. Seine Erwählung zum Bischof von Paris wird vom Papst nicht gutgeheißen Potthast cap. 13919, 1250 Februarii 15. Magister Girardus dictus de Ungaria physicus civis Parmen. frater Alberti wird der Königin von Aragon empfohlen, Originalbulle 1251 Februarii 18. Magister Petrus abbreviator Alberti testis Registres cap. 5759, 1252 Junii 10. Magister Girardus consobrinus eius Registres cap. 6710, 1253 Januarii 22. Plenae legationis officium in Francia, Provincia

- et Gasconia Registres capp. 6806—6813, 1253 Junii 7—11; weiterhin capp. 6818, 6819, 7025. De legationis insigniis consuetis Registres cap. 7149, 1253 Decembris 29; weiterhin capp. 7755, 7786. Aufenthalt in England Registres capp. 7452, 7473, 7538. Unter Alexander IV. und Urban IV. werden wir seiner ausgebreiteten Tätigkeit noch weiterhin begegnen.
- b) Bartholomaeus magister genannt Registres cap. 151, 1243 Octobris 2, Potthast cap. 11148.
- c) Bernardus magister subdiaconus et notarius, „tunc causarum camere nostre auditor“ Registres cap. 3761, 1237 Junii 22. „...intellecto denique per Pacten. [*legendum tamen est: Patracen.*] [*archi*] episcopum olim notarium apostolicum per manus ipsius prefatas inquisitionis litteras emanasse...“ Registres cap. 448, 1244 Februarii 9. Fit archiepiscopus Patracen. 1243 Octobris 8, Registres cap. 199.
- d) Gregorius de Montelongo magister subdiaconus et notarius. Seine Tätigkeit unter Papst Gregor IX. ist eingehend erörtert bei Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1913); im Register Seite 333. Unter Papst Innocenz IV. war er die ganze Zeit im äußeren Dienste beschäftigt, kommt also für die Arbeit in der Kanzlei gar nicht in Frage. Am 19. Februar 1249 ist er Tripolitanus electus und am 29. November 1251 wird er Patriarch von Aquileja. Seine glänzende Tätigkeit in den lombardischen Angelegenheiten stempelt ihn zu einem der gewandtesten und erfolgreichsten Diplomaten der Kurie Innocenz' IV. Ueber diese Dinge ist in jüngster Zeit so viel geschrieben worden, daß ich darauf nicht näher einzugehen brauche. Nur sei hervorgehoben, daß eigentlich keiner der Verfasser die ganze Größe dieses Mannes voll erfaßt hat. In den Registres wird er erwähnt capp. 127, 206, 212, 243, 301, 366, 374, 561, 599, 675, 736, 1339, 1361, 1394, 2013, 2069, 2081, 2349, 2471, 2599, 2749, 3649, 3678, 3702—3706, 3714, 3765, 3786, 4097, 4121, 4276, 4278, 4280, 4294, 4366, 4367, 5328, 5390, 5397, 5406, 5509, 5511, 7073, 7360, 7505, 7506, 7507, 7547, 8044. Bei Potthast kommt Gregorius von cap. 11135 an sehr oft vor. Im Index bei Berger wird er irrtümlich subdiaconus et capellanus, statt notarius genannt. Er stirbt am 8. September 1269, Registres cap. 5511.
- e) Guala magister tunc capellanus cardinalis Sinibaldi, qui postea Innocentius III, inde capellanus Summi Pontificis, nunc notarius eiusdem habet unam marcā auri ad pondus Colonien. ab episcopo Patavien. et expectantiam ad beneficium XX marcarum Registres cap. 5571, 1252 Februarii 13; intercessor cap. 6091, 1252 Novembris 16. Unter Urban IV. war er im äußeren Dienst beschäftigt. Potthast cap. 19053, Registres cap. 12, 1265 Martii 7 de executione et executoribus testamenti ipsius Gualae.

f) Guillelmus magister, fit abbas Cluniacensis. Registres cap. 6909, 1253 Augusti 2 wird er als abbas erwähnt. Am 9. Juli 1254, Registres cap. 8265, erhält er das Privileg, daß er bei seiner Anwesenheit an der Kurie sein Notariatsamt ausüben dürfe. Alexander IV. bestätigt ihm dasselbe, indem er einige wichtige Bemerkungen über seine Ernennung zum Abt hinzufügt. Potthast cap. 15835^a, Registres cap. 417.

Reg. Vat. Tom. 24 fol. LI (49) cap. CCCXLV

Guillermo abbati Cluniacen. notario nostro. 1255 Maii 1 Neapoli.

Cum felicis recordationis I [*nnocentius*] papa predecessor noster te de notarie sue officio ad regimen monasterii Cluniacen. prout in ipsius litteris contineri perspeximus, renitentem promoverit et invitum, nos ad instar predecessoris eiusdem, volentes tibi facere gratiam specialem, utendi eodem officio quandocumque et quotienscumque ad Apostolicam Sedem accesseris, plenam tibi concedimus auctoritate presentium facultatem. Nulli etc. nostre concessionis etc.

Dat. Neapoli kl. Maii anno I^o.

Potthast cap. 15911, 1255 Julii 5, wird er dieser Bulle entsprechend „abbas Cluniacen. et notarius noster“ genannt.

Registres 6957, 1253 Augusti 27, heißt es: Magistro Johanni de Confluento subdiacono et capellano nostro, preposito ecclesie Pictaven. fratri bone memorie magistri Guillermi Apostolice Sedis notarii. Daß dieser verstorbene Notar Guillelmus von dem abbas Cluniacensis verschieden ist, ergibt sich schon aus dem Datum. Wer es aber des genaueren gewesen ist, vermag ich nicht festzustellen. Ob dieser Notar überhaupt noch in den Pontifikat Innocenz IV. hineinreicht, vermag ich ebenfalls nicht festzustellen, ist aber wahrscheinlich.

g) Johannes de Campania magister wird erwähnt Registres capp. 1279, 1233 Maii 2 und als bonae memoriae 3495, 1247 Decembris 23 und 3603, 1248 Januarii 23.

h) Johannes de Capua magister wird zum Kaiser gesandt. Registres capp. 832, 1232 Julii 24, 1206, 1207, 1233 Martii 24. Sein Bruder, der Magister Raon, iudex Capuanus, wird vom Papste angeredet wie folgt: „frater tuus [*notarius*] se a longis temporibus in conspectu Sedis Apostolice dignum reddidisse dignoscitur gratia et honore“, Registres capp. 5725, 5726, 1252 Junii 3. In spanischen Benefizialangelegenheiten ist er tätig 1253 Januarii 28, Registres cap. 6232. Ob der quondam Johannes de Campania notarius vom 8. Oktober 1274, Registres cap. 433 der Obige ist, bleibt näher zu untersuchen. Es gab damals mehrere Männer dieses Namens, unter anderen auch einen frater Hospitalis Hierosolymitani, der Notar war, Registres Cam. cap. 213, 1263 Martii 5.

i) Jordanus Piruntus de Comitibus magister subdiaconus et notarius. Registres cap. 2025, 1246 Julii 23 executor. Campaniae

Maritimaeque rector Registres cap. 6139, 1252 Decembris 12 und öfter. Emit molendinum de Janitelle in tenimento Castri Aquae Putridae a monasterio Sanctae Mariae de Gloria Anagnini Potthast cap. 16841, 1257 Mai 11. Als conservator wird er genannt 1253 Novembris 6, Registres cap. 7079. Sein abbreviator Robertus erscheint als Zeuge am 20. März, Registres cap. 405, 1255 Aprilis 9. Ueber seine Tätigkeit als Vizekanzler habe ich früher schon ausgiebig berichtet.

- k) *Vivianus* magister fit episcopus Ruthenensis Potthast cap. 12453, 1247 Martii 15; confirmatus et consecratus a Summo Pontifice cf. Potthast cap. 14879, 1253 Februarii 11.
- l) *Ysembardus* (Isembardus Placentinus) magister ist auditor partibus concessus Registres cap. 6732, 1253 Januarii 23 und erhält einen Auftrag für Volterra, Registres cap. 6347, 1253 Februarii 25. Sein socius Antonius wird genannt Registres cap. 6732, 1253 Januarii 23. Als executor erscheint er Registres cap. 6861, 1253 Julii 11. In Piacenza ist er tätig am 3. Februar 1261, Potthast cap. 18025 und die facultas condendi testamentum erhält er am 29. August 1275 Potthast cap. 21061.

8. Abbreviatores Notariorum

- a) *Magister Petrus* abbreviator magistri Alberti notarii testis. Registres cap. 5759, 1252 Junii 10.
- b) *Robertus* abbreviator magistri Jordani subdiaconi et notarii testis Registres cap. 405, 1255 Aprilis 9. Ich nehme an, daß Robertus auch schon einige Monate früher in dieser Stellung war.

9. Socius notarii

Antonius socius dilecti filii magistri Ysembardi notarii nostri Registres cap. 6732, 1253 Januarii 23. Die Vermutung ist sehr ansprechend, daß hier unter dem Begriffe *socius* das Amt eines Abbreviators zu verstehen sei.

10. Scriptores domini papae

- a) *Adegerius* magister kommt als Zeuge zum 28. Dezember 1252 in der Bulle Alexanders IV. Registres cap. 1139, vom 9. Februar 1256 vor. Im Register Innocenz' IV. wird er augenscheinlich nicht genannt. Im Cameralregister Urbans IV. erscheint er vom 7. Oktober 1261 ab (Registres capp. 2, 30—40, 404, 483 ss.) häufiger.
- b) *Albertus de Parma* magister kommt als Zeuge zum 28. Dezember 1252 in der Bulle Alexanders IV., Registres cap. 1139, vom 9. Februar 1256 vor. Nuntius 1261 Octobris 27 Reg. Cam. cap. 2 und sehr oft weiterhin. Liber Censuum I, 589 heißt er noch zum 5. November 1268 magister Albertus de Parma scriptor domini pape; sich selbst nennt er in einer Eingabe an den Papst ibidem (1272—1276) *Albertus de Parma scriptorum suorum humillimus canonici-*

- cus basilice principis Apolostorum de Vrbe. Ibidem II, 51, 1278 Maii 4 steht nur der Titel als *Canonicus*; ebenso II, 52, 1278 Junii 10; II, 58, 1277 Decembris 16 heißt er *canonicus et elemosinarius*, der im Interesse der päpstlichen Kammer tätig ist. Er war demnach aus der Reihe der *Scriptoren* ausgeschieden.
- c) *Andreas de Orto* magister, archipresbyter Sancti Laurentii Viterbien. *Registres* cap. 503, 1255 Januarii 28. Er reicht wohl sicher in den Pontifikat Innocenz' IV. zurück. *Pothast* cap. 17559, 1259 Maii 3 *canonicus Viterbien. nepos Laurentii archiepiscopi Antibaren.*
- d) *Angelus* magister *canonicus Sancti Laurentii in Damaso* soll ein *beneficium* in Sizilien erhalten, *Registres* cap. 5841, 1252 Aprilis 16.
- e) *Antonius* magister *castellanus Radicofani, Aquaependentis et Precini* *Registres* cap. 7147, 1254 Januarii 1.
- f) *Armannus* magister *canonicus ecclesiae de Berreto* soll ein *beneficium* in Parma erhalten, *Registres* cap. 4028, 1248 Januarii 18.
- g) *Bartholomaeus de Corneto* magister soll ein *beneficium* in Cremona erhalten *Registres* cap. 6684, 1252 Septembris 3.
- h) *Bartholomaeus de Montefortino* magister *rector ecclesiae Sancti Archangeli Anagnin.* *Registres* cap. 2493, 1246 Octobris 2.
- i) *Benjamins* magister *clericus plebis de Caxo* soll ein *beneficium* in Parma erhalten. *Registres* cap. 4018, 1248 Februarii 24—25.
- k) *Benjaminus* magister *subdiaconus Parmensis* soll ein *beneficium* erhalten *Registres* cap. 5413, 1251 Februarii 18. Dieser und *Benjamins* werden wohl dieselbe Persönlichkeit sein.
- l) *Berardus de Furconio* magister *clericus*, *Register* cap. 2025, 1246 Julii 23; cap. 2039 Julii 25 (Bethlehem); cap. 2385, 1247 Februarii 1 er soll die *ecclesia Sancti Eusanii Furconen.* erhalten. Wird zum König von Böhmen gesandt, *Pothast* capp. 17956, 17957, 1260 Octobris 21.
- m) *Berardus de Nimpha* magister in Anglia *commorans* *Registres* cap. 2129, 1246 Octobris 1. Nach diesem Datum kommt er noch vor capp. 2305, 3523, 4086, 4221, 4373, 4563, 4598, 4602, 4640, 5430, 5431, 5767, 6058, 7463, 7703, 7750, 8022, 8034. *Pothast* capp. 13394, 13485, 13553, 13662, 14260 usw.
- n) *Berardus de Setia* magister *assignatio ecclesiae de Cathel* *Norwicen.* *Registres* cap. 81, 1227 Maii 4; in Anglia *commorans nuntius Cantuarien. archiepiscopi* cap. 3821—23, 1237 Octobris 26 3947 Octobris 26. Tunc in Anglia *commorans* *Registres* cap. 5355, 1250 Septembris 25, cap. 655, 1255 Julii 24.
- o) *Bonostus* (*Bonosius*) magister *Registres* cap. 6057, 1252 Octobris 31.
- p) *Fredericus de Lavania* magister *nepos Summi Pontificis canonicus Lincolnien.* *Pothast* cap. 15185, 1253.

- q) Fulco de Placentia magister rector ecclesiae Sanctae Mariae de Walmegath Eboracen. nepos bonae memoriae Jacobi episcopi Praenestin. soll ein Kanonikat in Troys erhalten, Registres cap. 4964, 1250 Novembris 4, capp. 1278, 1256 Martii 10, 2552, 1264 Aprilis 12.
- r) Gualterus magister fit episcopus Amelien. 1255 Januarii 26.
- s) Gentilis de Pesculo magister clericus Reatin. dioeceseos fit scriptor, nepos J. prioris basilicae ad Sancta Sanctorum de Vrbe, darf aber erst nach drei Jahren das Amt ausüben. Registres cap. 3917, 1248 Junii 2.
- t) Henricus magister cancellarius ducis Venetorum soll Bischof auf Creta werden. Registres cap. 6210, 1253 Januarii 21. Unter den dortigen Bischöfen habe ich ihn nicht gefunden.
- u) Innocentius magister in Anglia commorans Registres cap. 4614, 1249 Junii 16. Potthast cap. 15185, 1253. Registres cap. 7407, 1254 Martii 13 canonicus Tranen.
- v) Jacobus Anconitanus magister testis Registres cap. 6057, 1252 Octobris 31.
- w) Jacobus de Sanctis magister capellanus cardinalis Johannis Sancti Nicolai in Carcere Tulliano, testis Registres cap. 6348, 1253 Februarii 5.
- x) Johannes Challandi magister familiaris Summi Pontificis soll ein beneficium erhalten Registres cap. 6588, 1253 Junii 2.
- y) Johannes de Padua magister a tergo des Originals 1252 Septembris 1 genannt.
- z) Johannes Parmensis magister soll Canonicus in Spanien werden Registres capp. 3938, 1248 Maii 5; 7863, 1254 Augusti 10; 7864 Augusti 12. Ein Schreiber mit dem Namen Johannes de Parma dictus de Palaxono kommt 1267–1287 vor. Ich bezweifle, ob diese beiden Persönlichkeiten die gleichen sind.
- aa) Linasius magister testis Registres cap. 6057, 1252 Octobris 31.
- ab) Mathaeus de Babuco [Bambuco] magister subdiaconus Summi Pontificis Registres cap. 3988, 1248 Junii 7. Weiterhin capp. 4296, 5275, 5276, 5313, 5314. Fit electus Troianus capp. 5747, 5748, 5767, 5768, Troianus episcopus 8282.
- ac) Mathaeus de Vrbe magister clericus soll ein beneficium in Schottland erhalten Registres cap. 2872, 1247 Aprilis 13. Cap. 1843 heißt er nur clericus de Vrbe ohne den Magistertitel.
- ad) Michael magister plebanus Sancti Johannis Ven. procurator bonae memoriae archiepiscopi Pisani Registres cap. 6136, 1252 Decembris 9.
- ae) Nicolaus dictus Scarsus magister canonicus Cameracen. Registres cap. 3583, 1248 Januarii 10; cap. 5412, 1251 Februarii 4 = Potthast cap. 14168. Potthast cap. 15169, 1253 Novembris 20,

Registres cap. 7682; cap. 15446, 1254 Julii 6 = Registres cap. 7824.
 af) Palmerius Thomasi de Reate magister nepos magistri Palmerii camerae apostolicae clerici, a vicecancellario, notariis et scriptoribus receptus ad officium scriptoriae Registres cap. 4455, 1249 Aprilis 22, wohl gleich Potthast 13599, 1248—1249 ¹⁾. Nun erhebt sich die Frage, ob es außer diesem Magister Palmerius scriptor nicht noch einen zweiten mit dem gleichen Namen gegeben habe. Im Liber Censuum kommt der genannte Onkel, der in der Apostolischen Kammer beschäftigt war, und vom scriptor camerae augenscheinlich zum clericus camerae aufstieg, sehr oft vor, wie aus der Liste der clerici camerae hervorgeht. Nun stehen in derselben Zeugenreihe im Liber Censuum I, 484 zwei namens Palmerius unterschrieben: Magister Palmerius clericus camere testis und magister Palmerius clericus et scriptor camere testis und zwar zum 28. Januar 1233. Daraus dürfte sich mit einiger Sicherheit ergeben, daß es damals zwei Beamte namens Palmerius gab. Drei Jahre später, am 17. Februar 1236, Liber Censuum I, 557, finde ich die Unterschrift: Magister Palmerius domini pape scriptor et eius camere clericus testis. Das Wörtchen *et* trennt beide Eigenschaften, so daß wir nicht daran vorbeikommen zu übersetzen: Kanzleischreiber und Kammerkleriker. Ob hier eine ungenaue Ueberlieferung, ein Versehen vorliegt, vermag ich nicht zu entscheiden. Die anderen Erwähnungen des Kammerbeamten Palmerius unter Gregor IX. bieten keine Erklärung dieser Sachlage. Ich gebe diese Nachrichten hier für das, was sie wert sind und warte auf weitere Funde. Auf dem Original vom 13. August 1237 Montpellier steht in plica rechts: *pal.* und von 1231—1247 erscheint in plica links auf vielen Originalen der Eintrag *P.*

Ueber die oben erwähnte Sendung des Kammerklerikers Palmerius verlautet nichts im Register.

ag) Petrus de Atino magister canonicus Atinas, rector ecclesiae Sancti Marciani de Atino Soran. dioeceseos Registres cap. 4433,

¹⁾ *Reg. Vat. Tom. 21 A fol. 2100 cap. CCCCLXIII*

Registres cap. 4455

1249 Aprilis 22 Lugduni

Magistro Palmerio Thomasi de Reate scriptori nostro.

Cum per dilectum filium magistrum *M[arinum]* vicecancellarium ac notarios et scriptores nostros receptus sis solita solemnitate de nostro speciali mandato ad cancellarie nostre officium in scriptorem, ac pro quibusdam negotiis dilecto filio magistro Palmerio camere nostre clerico avunculo tuo a nobis commissis oporteat te ab Apostolica Sede ad presens ad remota transferre, presentium tibi auctoritate concedimus, ut quandocumque ad Sedem eandem te redire contigerit, in omnibus et per omnia predictum officium sicut alii scriptores nostri libere valeas exercere. Nulli ergo nostre concessionis etc.

Dat. Lugduni X kl. Maii anno sexto.

- 1248 Octobris 15 = Potthast cap. 13057; er darf noch ein anderes beneficium annehmen Registres cap. 4644, 1249 Aprilis 1 = Potthast cap. 13271.
- ah) Petrus de Supino magister nuntius in Alemania Potthast cap. 9780, 1234 Novembris 30, Registres capp. 2291, 2292. Er ist 1241 als Collector in Großbritannien und Irland tätig und wird am 30. Mai 1244 nach Griechenland gesandt, Registres cap. 707.
- ai) Petrus de Venafro magister wurde zur Strafe aus dem Verbands der päpstlichen Kanzlei entlassen und wurde dann scriptor episcopi Constantiensis. Dieser legt Fürbitte für ihn ein et Petrus ad famam officiumque scriptoriae restituitur Registres capp. 1756, 1246 Februarii 6; 3898, 1248 Maii 23; 7863, 7864.
- ak) Philippus de Asisio magister Potthast cap. 9069 nuntius in Alemania 1233 Januarii 10; iterum anno 1239 Registres cap. 1206. Ne molestetur in absentia: Registres cap. 98, 1243 Septembris 3. Als subdiaconus canonicus Leodien. collector decimae in Leodien. dioecesi erscheint er 1249 Martii 18, Potthast cap. 13256.
- al) Philippus de Florentia magister praepositus Florentinus Registres capp. 5124, 5125, 1251 Januarii 8.
- am) Simon de Vercellis magister darf, obschon ohne ordines, für fünf Jahre seine beneficia behalten Registres 7585, 1254 Maii 29. Unter Urban IV. erscheint er Registres capp. 1034, 1088, 1264 Aprilis 9, 15. Seine Tätigkeit ragt auch noch in den folgenden Pontifikat hinein, wie wir später sehen werden. Bei Potthast cap. 8299, 1228 Decembris 21 und cap. 8559, 1230 Maii 29 erscheint ein scriptor Simon. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß er mit Simon de Vercellis ein und dieselbe Person wäre.
- an) Sinitius magister Registres capp. 5409, 5410, 1250 Augusti 7.
- ao) Tedisius de Lavania magister, natus Maziae nepotis Summi Pontificis, clericus soll ein beneficium in Armagh erhalten Registres cap. 3671, 1248 Februarii 13 = Potthast cap. 12841. Registres capp. 5071, 5139, 5430, 5614, 1252 Februarii 6, cap. 6057, 1252 Octobris 31. Rector ecclesiae Sancti Patricii Clonen. capp. 6142, 8277, 1254 Julii 21. Als capellanus Summi Pontificis Bononiae commorans erscheint er Potthast cap. 16975, 1257 Augusti 9, cap. 16989, Augusti 18, Parisius commorans Potthast cap. 17560, 1259 Maii 3.
- ap) Vbertus de Placentia magister testis Registres cap. 6057, 1252 Octobris 31.

Es sind nur 40 Namen, die ich in diesem ersten Entwurfe zu bieten vermag. Er mag als Gerippe für die weiteren Forschungen Anderer dienen. Wer die Monumenta Historica der europäischen Kulturvölker des genaueren durchsehen wird, dürfte zweifellos noch eine nicht unerhebliche Menge von neuen Namen beizusteuern imstande sein.

Vergleicht man nun die vorstehenden Namen mit der folgenden Liste der Scriptorensiglen, die ich auf Originalen gefunden habe, so kann man zweifellos in einer ganzen Reihe derselben jene wiedererkennen. Für manche ist die Sache freilich unsicher und eine große Anzahl der Siglen vermag ich noch nicht zu belegen.

Adegerius ist gleich Adeg. p[ar] oder Aldeg. p[ar].

Albertus de Parma ist gleich al. p[ar].

Ob Alex. dem am 27. August 1223 vorkommenden Alexander de Monteflascone entspricht, vermag ich nicht mit Sicherheit zu sagen.

Angelus ist gleich Angl. und Angl. R[omanus].

Antonius ist gleich ant.

Armannus ist gleich arm. parm.

Berardus de Furconio ist gleich Ber. f.

Benjamas und Benjaminus ist gleich Bn. p[ar].

Bonostus (Bonosius) ist gleich Bonost.

Fulco de Placentia dürfte wohl gleich sein f. p.

Jacobus Anconitanus ist gleich Ja. Anc.

Jacobus de Sanctis ist gleich Ja. de Scis.

Johannes Challandi ist gleich Jo. V[iennen.].

Johannes de Padua ist gleich J. pad.

Johannes Parmensis ist gleich J. p[ar] und Johes parm.

Linasius ist gleich lin.

Mathaeus de Babuco wohl gleich Maths.

Mathaeus de Vrbe vielleicht gleich m. v.

Michael ist gleich mich.

Nicolaus dictus Scarsus gleich n. oder N.

Petrus de Atino ist gleich p. a. und p. at.

Ob p. G. mit Petrus de Guarcino oder Warcino, der unter Gregor IX vorkommt, gleichzusetzen ist, kann ich nicht sagen.

Ob Petrus de Supino etwa mit pet. gleichzusetzen ist, dürfte zweifelhaft sein.

Petrus de Venatro ist gleich p. Ve.

Philippus de Asisio kann seiner im äußeren Dienst sich erschöpfenden Tätigkeit nach nicht gut mit ph. gleichgesetzt werden. Diese Abkürzung zusammen mit ph. flor. bezieht sich auf Philippus de Florentia.

Simon de Vercellis braucht die Abkürzungen Sy. V., Sy. Ver. und Sym. Ver.

Sinitius ist gleich Sin.

Tedisius de Lavania ist gleich Tedi.

Vbertus de Placentia ist gleich vb. p.

Nimmt man die in Urkunden überlieferten Namen der Bullenschreiber zu den Spuren, die sie in plica der Originale hinterlassen haben, hinzu, so ergibt sich für einzelne eine ganz stattliche Reihe von Erwähnungen. Zu bedauern ist allerdings, daß außer der Zeitbestimmung, die im Datum des Diploms beschlossen liegt, keine weiteren Einzelheiten für die Viten der Scriptoren daraus entnommen werden können.

Da meines Wissens bisher noch keine so umfangreiche Aufstellung von Scriptorennamen auf Originalen aus einem einzigen Pontifikat gemacht worden ist, so hat die Liste ein besonderes Interesse, das sich natürlich beträchtlich erhöhen würde, wenn alle Einzelheiten derselben eine ausreichende Erklärung finden könnten.

Ich bemerke noch, daß ich eine Reihe von Namensabkürzungen, die ich nicht ganz zu entziffern vermochte, in die folgende Aufstellung nicht aufgenommen habe. Dieselbe zählt 160 Nummern; jedoch decken sich schon zwei oder drei Siglen unter den wenigen verifizierten. Wenn man dasselbe auch für die noch unbekanntenen Notizen annimmt, so dürften nach meiner Schätzung 100 Bullenschreiber vertreten sein.

Kürzungen der Schreibernamen auf den Originalbullen.

| | |
|----------------|---|
| a. a. | 1250 Martii 15. |
| a. B. | 1250 Decembris 18. 1253 Junii 20. |
| A. G. | 1245 Aprilis 30. 1246 Aprilis 19. 1248 Julii 8, Decembris 13. 1249 Julii 10. 1250 Aprilis 19. 1251 Martii 21. 1253 Augusti 5. |
| a. s. | 1243 Septembris 3, 4, 9. 1244 Februarii 1, 3, 3, 9. Martii 21, 23, 24, 25, 25. Aprilis 1, 16. Maii 21, 26, 28. Junii 24. 1245 Novembris 7. 1247 Maii 24, 25. Julii 1, Novembris 23. 1248 Julii 1. 1249 Januarii 14, 25, 25. Octobris 29. 1252 Augusti 23. 1253 Februarii 15. |
| a | a |
| l. e oder s. e | 1245 Julii 7, Novembris 13. |
| a. Ro. | 1251 Februarii 11. 1254 Julii 12. |
| ad. ar. | 1245—1250 Septembris 11. |
| Adeg. p[ar] | 1249 Augusti 4. 1252 Octobris 18. |
| Aldeg. p[ar] | 1247 Junii 20. |
| al p[ar] | 1245 Februarii 3. 1249 Januarii 28. 1251 De- cembris 30. 1252 Augusti 5. |
| alex | 1245 Martii 10, Julii 13. 1248 Junii 26. 1252 Octobris 31. 1253 Februarii 3. 1254 Martii 31. |
| Angl. | 1245 Julii 5, Julii 21. 1246 Maii 4. |
| Angl. R | 1252 Maii 28. 1253 Martii 24. |
| ant. | 1243 Octobris 30. 1244 Januarii 17, Martii 24, Junii 24, 24, 24, 24, 24. 1245 Septembris 17. 1246 Aprilis 22, Septembris 21, Octobris 27, 28, 28. 1247 Junii 5, Julii 1, 11, Octobris 18. 1248 Fe- bruarii 25, Maii 25. 1249 Augusti 23. 1251 Junii 20- 1252 Julii 15. |
| are | 1244 Februarii 14. |
| arm. parm | 1249 Martii 30. 1250 Martii 18, 18, 18. |

| | |
|--------------------|--|
| B. | 1243 Novembris 2. 1245 Aprilis 3. 1246 Maii 28. 1253 Februarii 3. |
| B. b | 1244 Januarii 11. |
| b. e | 1245 Februarii 15. |
| b. F | 1253 Februarii 12. |
| B. f | 1250 Augusti 16. |
| B. G | 1253 Augusti 3. |
| B. h | 1244 Aprilis 25. |
| b. r [v] | 1252 Maii 12. 1253 Aprilis 2. |
| B. Çamoren. | 1244 Aprilis 3. |
| B. fd | 1247 Novembris 29. |
| B. pen ber | 1245 Februarii 15. 1246 Octobris 23. 1251 Septembris 5, 5 |
| Ber. f | 1253 Maii 1. |
| Bertrandus | 1245 Julii 13. |
| bn | 1251 Junii 1. |
| Bn. p[ar] | 1247 Aprilis 24, 24. |
| Bonost | 1252 Novembris 13. 1254 Januarii 13. |
| c. s | |
| m. v | 1247 Maii 24. |
| cal. | 1243 Julii 1. 1245 Januarii 23. |
| clem. | 1248 Julii 1. 1251 Februarii 20. |
| con. c. | 1247 Juni 9. |
| F | 1251 Junii 17. |
| f | 1250. Martii 13. |
| f. p | 1252 Decembris 2. |
| G. a | 1248 Februarii 20. |
| G. G | 1245 Septembris 13. |
| G. m | 1245 Julii 17. |
| G. s | 1253 Julii 21 |
| G. T | 1245 Julii 18. |
| G. al | 1246 Junii 19, Decembris 16. 1247 Octobris 5. 1248 Aprilis 8. |
| G. alex | 1247 Junii 15. |
| G. ar | 1244 Martii 28, Aprilis 27. 1249 Martii 1. 1251 Aprilis 6. |
| G. Vercell | 1249 Martii 23. 1252 Maii 18. 1254 Aprilis 7, Maii 15. |
| Ger. p[er oder ar] | 1254 Julii 27. |
| Guill | 1252 Martii 6. |
| Guill. p[ar] | 1251 Junii 1. 1252 Maii 12, Julii 15. |

| | |
|-------------|--|
| h. G | 1251 Decembris 18. |
| J | 1247 Decembris 21. |
| J. d | 1244 Martii 4, 24. 1248 Aprilis 4. |
| J. G | 1248 Julii 1. |
| J. m | 1243 Decembris 9. 1244 Martii 24. 1246 Junii 22, 25. |
| J. R | 1247 Januarii 3. |
| J. s | 1248 Julii 2. 1251 Septembris 22. |
| J. v | 1244 Februarii 3, Martii 24, 24, 25, Aprilis 7, 20, 21, Junii 24. 1246 Junii 29, Julii 1, 17. 1252 Octobris 3. 1254 Aprilis 5. |
| J. as | 1252 Decembris 11. |
| J. p[ar] | 1245 Januarii 9, 9, Septembris 1. 1246 Januarii 8, Junii 5. |
| J. pa | 1250 Augusti 9. 1251 Aprilis 1. |
| J. pad | 1251 Martii 15. 1253 Aprilis 16. |
| J. pe | 1245 Julii 20. 1250 Julii 7. |
| J. p. d | 1253 Decembris 18. |
| J. po | 1245 Januarii 8. 1246 Octobris 7, 7. 1254 Julii 11. 1253 Julii 15. |
| Ja | 1244 Januarii 17. |
| Ja. Anc | 1253 Aprilis 9. |
| Ja. arc | 1251 Decembris 9. |
| Ja. b | 1248 Januarii 9. |
| Ja. bn | 1249 Augusti 4. |
| Ja. de Scis | 1250 Januarii 3, Martii 22, 22, Aprilis 13. |
| Ja. Mar | 1252 Octobris 11. |
| Ja. Nar | 1249 Decembris 12. 1251 Januarii 26. 1253 Julii 21. |
| Ja. Sen | 1246 Decembris 5. 1248 Septembris 17. |
| Jac | 1244 Martii 28. |
| Jac. f | 1249 Maii 12. |
| Jac p[re] | 1243 Novembris 3, Decembris 10. 1244 Aprilis 1. 1245 Januarii 9, Februarii 1, 3, 3, 3. 1246 Januarii 28, Julii 12. 1248 Maii 20. 1249 Junii 23, Septembris 22. 1253 Augusti 4. 1254 Maii 27, Septembris 9. |
| Jac. Sm | 1248 Julii 8. |
| Jo. bn | 1244 Januarii 28, 30, Martii 1. 1245 Julii 23, 1246 Septembris 22. 1252 Februarii 1. 1254 Martii 5. |
| Jo. Bo | 1249 Februarii 23. |
| Jo. m | 1244 Martii 7. 1252 Februarii 15. 1253 Martii 13. |
| o. Ra | 1246 Decembris 24. |

- Jo. Ro 1247 Aprilis 30. 1248 Aprilis 9, 9.
 Jo. Sub. 1251 Augusti 28. 1252 Januarii 31, Decembris 11.
 Jo. Sublac 1250 Octobris 11, 11.
 Jo. V 1251 Decembris 27.
 Johes. parm 1251 Decembris 9, 9, 9, 12. 1252 Januarii 5. 1253
 Martii 24. 1254 Julii 15.
 Johes. pantin 1251 Februarii 18.
 Johannes de Padua 1252 Septembris 1.
- L. 1248 Julii 30.
 l. p 1244 Februarii 3, 4. 1246 Aprilis 18. 1247 Ja-
 nuarii 21. 1252 Maii 12, 30.
 la. m 1244 Martii 23. Maii 25. 1245 Septembris 19.
 1246 Junii 16. 1247 Januarii 13, Maii 24, Junii 23.
 L. p 1246 Septembris 20. 1251 Januarii 3. 1254
 Maii 28.
 lin 1248 Novembris 13.
 la p[er oder ar] 1250 Novembris 27, 27. 1253 Martii 14. 1254
 Aprilis 27.
- m 1244 Januarii 4. 1245 Martii 21, 21. 1247 Fe-
 bruarii 6, Aprilis 24.
 m. R 1248 Aprilis 5.
 M. s 1245 Novembris 17. 1246 Martii 18.
 m. v 1247 Maii 31 Novembris 30. 1252 Septembris 1.
 M. de Rocca 1244 Maii 7.
 M. parm 1253 Martii 24. Aprilis 4.
 Mar 1250 Junii 13.
 Marc 1246 Maii 30. 1249 Octobris 27. 1250 Martii 18.
 1253 Septembris 26.
 Maths 1245 Augusti 23. 1246 Octobris 19, Decembris
 18. 18. 1248 Augusti 18.
 May 1244 Junii 18. 1246 Septembris 11.
 Mayf 1245 Septembris 4. 1250 Decembris 12. 1252
 Julii 10. 1253 Octobris 31, 31. 1254 Martii 18.
 mich 1245 Octobris 27. 1246 Octobris 19. 1250 Apri-
 lis 7. Decembris 21.
- N 1247 Novembris 19, Decembris 9, 1249 Januarii 25.
 1254 Januarii 11, Junii 15.
 n 1245 Augusti 3. 1246 Septembris 22. 1247 Ja-
 nuarii 13, Octobris 10.
 N. Bo (Ro) 1252 Novembris 5.

| | |
|------------|---|
| O | 1244 Septembris 29. 1245 Julii 6, 7. |
| o | 1246 Junii 9. |
| p. | 1245 Decembris 18. 1247 Septembris 20. |
| p. a | 1244 Martii 11. 1245 Decembris 15. 1246 Junii 13. |
| P. B | 1245 Junii 19, Decembris 18. 1247 Decembris 21. 1251 Aprilis 5. 1252 Januarii 4. 1253 Junii 20, Septembris 5. 1254 Martii 19. |
| p. b | 1247 Octobris 23. |
| p. c | 1248 Novembris 12, 13. 1252 Maii 11, Septem- bris 27. 1254 Septembris 17. |
| p. f | 1245 Martii 11. |
| p. G | 1243 Septembris 2. 1244 Januarii 17. |
| p. l | 1250 Augusti 11. |
| P. R | 1244 Martii 18. 1245 Juli 5. 1247 Martii 11, Oc- tobris 21. |
| p. at | 1250 Decembris 16. |
| p. bo | 1251 Februarii 11. |
| p. Jo | 1245 Augusti 4. |
| p. Ve | 1254 Martii 19. |
| pad. | 1250 Decembris 18. |
| pa. s | 1245 Julii 18, 1246 Maii 5, 5. |
| paul | 1244 Aprilis 17. |
| pet | 1251 Junii 1. |
| ph | 1245 Decembris 20. |
| ph. flor | 1243 Octobris 13, Novembris 4. 1245 Januarii 25. |
| q. b | 1247 Junii 6. |
| R. p[ar] m | 1251 Decembris 16. |
| Ro | 1246 Septembris 24. |
| s | 1244 Julii 28. 1245 Septembris 25. 1251 Martii 7. |
| s. ar | 1244 Aprilis 8. |
| Set | 1248 Aprilis 11. |
| Sin | 1244 Septembris 13. 1246 Maii 7. 1247 Septem- bris 27. 1248 Augusti 13. |
| Ste | 1244 Januarii 4. 1248 Maii 20. |
| Sym. de ar | 1249 Januarii 30. |
| Sy. Ver | } 1243 Novembris 3, Decembris 8. 1244 Martii 9, 30. 1245 Augusti 9, Novembris 29. 1246 Aprilis 3, Julii 24, Septembris 11, 11. 1248 Julii 28. |
| Sy. V | |
| Sym. Ver | |

| | |
|------------------|--|
| T. a | 1247 Junii 17. 1251 Februarii 27. |
| Tedi | 1245 Novembris 14. 1249 Junii 12. 1253 Martii 31. |
| Th. S | 1248 Decembris 15. 1250 Martii 28. 1251 Januarii 26, Februarii 11. 1252 Octobris 21. 1254 Maii 15. |
| Thom. | 1254 Julii 25. |
| V. | 1246 Octobris 7. 1247 Julii 15, Septembris 9. |
| v. a | 1244 Maii 25. 1247 Maii 24. |
| v. m | 1244 Julii 21, Septembris 10. |
| v. p[er oder ar] | 1246 Maii 10. |
| v. p[er] u | 1249 Novembris 9, 1251 Decembris 18. |
| vb. p | 1251 Junii 16. 1252 Aprilis 24, Maii 23. 1253 Februarii 15, Aprilis 1, Octobris 17. |
| Vit | 1246 Juli 27. |
| xpi | 1243 Septembris 2, 1244 Martii 9. 1245 Julii 13. 1250 Junii 10, Augusti 8. 1254 Julii 21, Septembris 17. |

In einigen Kanzleibefehlen sind Schreibernamen angedeutet, die ich hier in alphabetischer Folge zusammenstelle: a, A, ad, Adeg, ald, Angl, B, f, f. Ann, fran, J. pe, Jac, Jac. Sen, Jo, l. p. lin, M, Math, p, p. ben, Paul. Dieselben sind fast alle in der obigen Liste vertreten.

Ich besitze Aufzeichnungen über 60 Diplome, die weder den Schreibernamen noch irgend eine sonstige Notiz aufweisen. Lediglich den Schreibernamen ohne jegliche andere Notiz haben 215 Bullen.

Nicht in der obigen Liste einbegriffen sind die folgenden Siglen, die Berger, Registes I LXVII—LXIX anführt.

| | |
|---------|---------------------------------------|
| a. f. | 1250 April 12. 1252 Maii 31, Junii 6. |
| B. C. | 1251 Aprilis 3. |
| b. m. | 1246 Septembris 6. 1249 Martii 3. |
| G. b. | Assise n. 49. |
| h. v. | 1244 Junii 17. 1245 Februarii 3. |
| Ja. Me. | 1252 Julii 5. |
| Jo. S. | 1251 Martii 18. 1252 Septembris 5. |
| M. B. | 1248 Maii 28. |
| Ma. b. | 1245 Augusti 12. |
| Ma. Na. | 1245 Januarii 15. |
| Marcus | 1246 Maii 30. |

Von den vorstehenden Abkürzungen kann man unschwer auflösen:

B. C. gleich Bartholomaeus de Corneto

b. m. gleich Bartholomaeus de Montefortino

h. v. dürfte wohl Henricus Venetus heißen.

M. B. und Ma. B. oder b. fällt wohl mit Maths zusammen und geht auf Mathaeus de Babuco.

11. Clerici in Registro scribentes

- a) Alardus Balivi de Buciaco in Hanonia canonicus Tornacensis, rector ecclesiae de Buciaco Suessionen. dioeceseos. Registres cap. 7249.
- b) Gaufridus.
- c) Johannes Lardati.
- d) Martinus de Stans.
- e) Petrus de Porta.

Nur der erste der Genannten kommt einmal im Register vor, soviel ich zu sehen vermag. Die Namen dieser Kleriker hat Berger in der Einleitung zum ersten Bande der Registres geboten.

12. Clericus Cancellariae

„Cum dilectus filius Helyas dictus Lo Scrinners clericus officialibus cancellarie nostre, quin potius nobis in ipsis, per devota obsequia diutius reddiderit se acceptum“, soll er ein Kanonikat erhalten. Registres cap. 6705, 1252 Octobris 15.

13. Cursores

- a) Guercius, Registres cap. 3249, 1247 Augusti 7.
- b) Johannes de Abbacia, Registres cap. 3295, 1247 Octobris 1 soll ein feudum erhalten.
- c) Johannes Romanus, Registres cap. 7713, 1254 Martii 18.
- d) Moriscus Fürsprech, Registres cap. 2707, 1247 Martii 17.

14. Curiae Apostolicae physicus

Magister Benevenutus de Perusio habeat beneficium in provincia Romaniolae Registres cap. 4588, 1249 Maii 5.

* * *

Die vorstehende Liste ist fast in allen ihren Teilen lückenhaft. Der eigentliche Bestand an Beamten war naturgemäß wesentlich größer. Wenngleich ich glaube, daß in der Reihe der Auditoren kein Name fehlt, so ist aber die Abgrenzung der Amtszeiten mit den vorhandenen Daten nicht einmal annähernd zu machen. Die Lücke bei den correctores ist einfach klaffend. Die Liste der scriptores domini papae weist nur vierzig Namen auf, während die den Originalen entnommenen Siglen verhältnismäßig zahlreich sind. Es liegt in der Natur des bescheidenen Amtes der Cursores, daß sie nur selten mit Namen genannt werden. Aber selbst mit Rücksicht auf diese Umstände ist die Ausbeute von nur vier Namen recht dürftig.

Ueber den Bestand an kurialen Beamtennamen, wie er vorliegt, werden wir bei Heranziehung anderer Quellen gewiß hinauskommen. Ebenso ist zu erwarten, daß dann die Beförderungsverhältnisse der Beamten eine bessere Durchleuchtung erfahren werden als es bisher der Fall gewesen ist.

B. DIPLOMATISCHE EINZELHEITEN.

Die folgenden Ausführungen wollen die wichtigsten Beobachtungen zusammenstellen, die ich aus den Registern und den Originalen abgeleitet habe. Mehrere Fragen habe ich absichtlich von der Erörterung ausgeschlossen, weil ich das Material hierfür erst noch vermehren will, bevor ich mich über sie ausspreche.

Für diesen Abschnitt war mir der zweite Teil der Einleitung Bergers zu seinem ersten Bande von großem Nutzen, wie der Leser an verschiedenen Stellen sehen kann.

Dem V. Absatz über die uns erhaltenen Bullenstempel Innocenz' IV. lege ich eine besondere Bedeutung bei, da ich der Ansicht bin, daß man nur auf diesem Wege imstande sein wird, das so ängstlich und mit Erfolg gehütete Geheimnis der päpstlichen Kanzlei zu enthüllen. Es wird von weiteren Forschungen abhängen, ob die für England wahrscheinlich gemachte Uebung auch auf andere Länder je ausgedehnt worden ist, und ob weiterhin vor oder nach dem dreizehnten Jahrhundert sich Spuren einer solchen Kanzleiübung werden nachweisen lassen.

Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß nichts so wandelbar ist, wie die Schlußfolgerungen, die man aus dem Befunde bei Originalbullen ableitet. Es sollte mich darum gar nicht wundern, wenn Fachgenossen, die über ein größeres oder in Einzelheiten wichtigeres Beobachtungsmaterial verfügen, meinen Behauptungen andere, abweichende entgegenstellen würden. Ich werde das mit großer Freude begrüßen, weil wir nur auf diesem Wege zu einwandfreien Aufstellungen werden kommen können.

I. Die Datumszeile der feierlichen Bullen und Privilegien.

Für den Pontifikat Innocenz' IV. habe ich eine außergewöhnlich große Zahl von Privilegien zusammenstellen können, so daß wir über das Aussehen der Datumszeile ein verhältnismäßig umfangreiches Material vor uns haben. Ich habe auch alle diejenigen Diplome in die Liste aufgenommen, deren Abdruck zwar die Datumszeile nicht hat, bei denen man aber mit Sicherheit auf deren Vorhandensein schließen kann. Der lange Pontifikat dieses Papstes macht es erklärlich, daß wir so viele Stücke vor uns haben; meines Erachtens gibt es wohl keine Regierungszeit eines anderen Papstes, die für diesen Gegenstand so Ausführliches bietet.

Wenn es mir vor einiger Zeit möglich war, einen bis dahin noch gänzlich unbekanntem Stellvertreter des Vizekanzlers aus dieser Zeit

— Johannes de Cameçano — auszugraben, so hat es, trotz dieses großen Materials, alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß sich mit der Zeit auch noch weitere Ueberraschungen inbezug auf die Kanzleileitung einstellen können. Ich glaube das um so eher, als mir meine nicht kleine Erfahrung gezeigt hat, daß ich in jedem größeren Archiv, das ich bisher besucht habe, Dinge gefunden habe, die für die päpstliche Diplomatie von Innocenz' III. an bisher unbekannt waren. Und da ich noch etwa zwanzig umfangreiche Urkundendepots für meine Studien besuchen muß, so wird dabei auch für die Kanzleileitung Innocenz' IV. das eine oder andere Neue sich vielleicht wohl noch finden lassen.

Das folgende Verzeichnis ist so angeordnet, daß in der linken Spalte alle Privilegien verzeichnet stehen, die Potthast und Berger veröffentlicht haben. Die rechte Spalte enthält die Hinweise auf Originale, Nachbildungen oder alte Abschriften, die mir bekannt geworden sind. Ein Hinweis ohne Datum bedeutet, daß das nebenan in der linken Spalte stehende Diplom gemeint ist. Angaben mit Datum besagen, daß das betreffende Privileg sich bei Potthast und Berger nicht findet, eine Tatsache, die man auch an den voneinander verschiedenen Daten ablesen kann.

a) Frater Jacobus de ordine Praedicatorum.

| | | |
|-----------------------|-----------------|---|
| P. 11141 | 1243 Sept. 25 | |
| <i>Reg. 154</i> | 1243 Sept. 27 | |
| <i>Reg. 315</i> | 1243 Dec. 12 | |
| <i>Reg. 324</i> | 1243 Dec. 18. | |
| P. 11211 | a. 1243 | |
| P. 11212 | 1244 Jan. 1 | |
| P. 11272 | <i>Reg. 553</i> | 1244 Mart. 1 |
| P. 11298 | 1244 Mart. 23 | |
| P. 11309* | 1244 Mart. 26 | |
| P. 11353 | 1244 Apr. 26 | ===== <i>Abschrift in Mailand mit: ind. II</i> |
| <i>Reg. 676</i> | 1244 Maii 12 | <i>Orig. in Madrid 1244 Apr. 27</i> |
| | | <i>Archivio Soc. Rom. 1903 1244 Maii 5</i> |
| <i>Reg. 714</i> | 1244 Jun. 2 | <i>Savio, Orsini Simeotto, 1244 Maii 7</i> |
| P. 11421 ^a | 1244 Jun. 21 | ===== <i>Abschrift in Neapel; p. m. fratris Jacobi Bononien. episcopi SRE vicecanc.</i> |

b) Magister Marinus.

| | | |
|------------------|-----------------|---------------------------------------|
| P. 11459 | 1244 Sept. 27 | |
| P. 11460 | 1244 Sept. 28 | <i>Orig. in Mailand 1244 Sept. 29</i> |
| P. 11496 | 1245 Jan. 5 | |
| P. 11518 | <i>Reg. 917</i> | 1245 Jan. 23 |
| P. 11527 | <i>Reg. 979</i> | 1245 Febr. 1 |
| <i>Reg. 1004</i> | 1245 Febr. 8 | |

| | | | |
|------------------|---------------------------------|-------|---|
| P. 11552 | 1245 Febr. 17 | | |
| P. 11576 | 1245 Mart. 6 | ===== | <i>Orig. in Rom</i> |
| <i>Reg. 1105</i> | 1245 Mart. 7 | | |
| P. 11604 | 1245 Mart. 21 | | <i>Orig. in Karlsruhe 1245 Apr. 3</i> |
| P. 11618 | <i>Reg. 1184</i> 1245 Apr. 4 | | |
| P. 11628 | 1245 Apr. 11 | | |
| P. 11651 | 1245 Maii 5 | | |
| P. 11660 | 1245 Maii 12 vel 13 | | |
| P. 11687 | 1245 Jun. 7 | | |
| P. 11689 | 1245 Jun. 9 | | |
| P. 11694 | <i>Reg. 1329</i> 1245 Jun. 15 | | |
| P. 11725 | 1245 Jul. 14 | | |
| P. 11729 | 1245 Jul. 15 | | <i>Nachbildung in Neapel 1245 Jul. 20</i> |
| P. 11733 | 1245 Jul. 17 | | |
| P. 11749 | 1245 Jul. 23 | | |
| P. 11750 | 1245 Jul. 24 | ===== | <i>Orig. in Karlsruhe</i> |
| P. 11772 | 1245 Aug. 3 | | |
| P. 11792 | 1245 Aug. 9 | | |
| P. 11798 | 1245 Aug. 11 | | |
| P. 11800 | 1245 Aug. 11 | | |
| P. 11830 | 1245 Aug. 23 | | |
| P. 11841 | 1245 Aug. 28 | | |
| P. 11845 | 1245 Aug. 31 | | |
| P. 11879 | <i>Reg. 1491</i> 1245 Sept. 18. | | |
| P. 11882 | 1245 Sept. 19 | ===== | <i>Orig. in Basel</i> |
| P. 11915 | 1245 Sept. 30 | | |
| P. 11924 | <i>Reg. 1540</i> 1245 Oct. 6 | | <i>Alte Abschrift in Madrid 1245 Oct. 9</i> |
| P. 11931 | 1245 Oct. 12 | | |
| P. 11935 | 1245 Oct. 14 | | |
| P. 11936 | <i>Reg. 1541</i> 1245 Oct. 15 | | <i>Orig. in Paris 1245 Oct. 20</i> |
| P. 11943 | <i>Reg. 1575</i> 1245 Oct. 23 | | |
| P. 11952 | 1245 Nov. 3 | | |
| P. 11983 | 1246 Jan. 5 | | |
| P. 12019 | 1246 Febr. 26 | | |
| P. 12023 | 1246 Mart. 13 | | |
| P. 12025 | 1246 Mart. 15 | | |
| P. 12037 | 1246 Mart. 23 | | |
| P. 12040 | 1246 Mart. 29 | | <i>Orig. in Mailand 1246 Maii 4</i> |
| P. 12099 | 1246 Maii 3 | | |
| P. 12116 | 1246 Maii 18 | | |
| P. 12144 | 1246 Jun. 5 | | |
| P. 12157 | 1246 Jun. 13 | | |
| P. 12199 | 1246 Jul. 2 vel 3 | | |
| P. 12221 | 1246 Jul. 12 | | |
| <i>Reg. 2038</i> | 1246 Jul. 28 | | |
| P. 12280 | 1246 Sept. 25 | | |
| P. 12284 | 1246 Oct. 3 | | |
| P. 12286 | <i>Reg. 2119</i> 1246 Oct. 4 | | |

| | | |
|------------------|-------------------------------|--|
| P. 12306 | 1246 Oct. 16 | |
| P. 12368 | 1246 Oct. 19 | |
| P. 12315 | 1246 Oct. 22 | |
| P. 12331 | 1246 Oct. 30 | |
| <i>Reg. 2189</i> | 1246 Nov. 9 | <i>Orig. in Karlsruhe 1247 Febr. 9</i> |
| P. 12493 | 1247 Apr. 26 | |
| P. 12504 | 1247 Maii 4 | |
| P. 12506 | 1247 Maii 6 | |
| <i>Reg. 2620</i> | 1247 Maii 7 | |
| P. 12525 | 1247 Maii 18 | |
| P. 12571 | 1247 Jun. 15 | ===== <i>Orig. in Freiburg (Schweiz)</i> |
| P. 12625 | 1247 Jul. 27 | |
| P. 12644 | 1247 Aug. 9 | <i>Orig. in Wien 1247 Aug. 21</i> |
| P. 12685 | 1247 Sept. 4 | |
| P. 12693 | 1247 Sept. 20 | ===== <i>Orig. in Madrid, wo richtig: ind. V</i> |
| P. 12710 | 1247 Oct. 4 | |
| P. 12717 | 1247 Oct. 7 | |
| P. 12730 | 1247 Oct. 23 | <i>Orig. in Paris 1247 Oct. 25</i> |
| <i>Reg. 3419</i> | 1247 Nov. 15 | |
| P. 12848 | 1248 Febr. 25 | |
| P. 12957 | 1248 Jun. 13 | |
| P. 12962 | 1248 Jun. 19 | |
| P. 12963 | <i>Reg. 3947</i> 1248 Jun. 19 | |
| P. 12964 | 1248 Jun. 20 | |
| P. 12974 | 1248 Jul. 3 | |
| P. 12971 | 1248 Jun. 27 | |
| P. 12996 | 1248 Aug. 7 | |
| P. 13026 | 1248 Sept. 17 | |
| P. 13036 | 1248 Oct. 1 | |
| P. 13042 | 1248 Oct. 7 | |
| P. 13045 | 1248 Oct. 10 | |
| P. 13047 | 1248 Oct. 13 | |
| P. 13082 | 1248 Nov. 20 | |
| P. 13225 | 1249 Febr. 20 | |
| P. 13226 | 1249 Febr. 20 | |
| P. 13248 | 1249 Mart. 13 | |
| <i>Reg. 4430</i> | 1249 Mart. 31 | |
| P. 13293 | <i>Reg. 4452</i> 1249 Apr. 20 | |
| P. 13297 | 1249 Apr. 21 | |
| P. 13350 | 1249 Maii 7 | |
| P. 13357 | 1249 Maii 10 | |
| P. 13410 | 1249 Jun. 14 | |
| P. 13415 | 1249 Jun. 26 | |
| P. 13743 | 1249 Jul. 4 | |
| P. 13751 | 1249 Jul. 17 | <i>Orig. in Mailand 1249 Aug. 31</i> |
| P. 13801 | 1249 Sept. 17 | |
| P. 13837 | 1249 Oct. 11 | |
| P. 13838 | 1249 Oct. 11 | |

| | | |
|----------|------------------|---|
| P. 13839 | 1249 Oct. 12 | |
| P. 13924 | 1250 Febr. 25 | <i>Nachbildung in Madrid 1250 Mart. 9</i> |
| P. 13932 | 1250 Mart. 13 | <i>Orig. in Mailand wo richtig: 1249</i> |
| P. 13972 | 1250 Maii 11 | <i>Abschrift in Mailand 1250 Maii 9</i> |
| P. 14089 | 1250 Oct. 13 | <i>Orig. in Karlsruhe 1250 Jul. 7</i> |
| P. 14090 | 1250 Oct. 13 | <i>Orig. in Paris 1250 Aug. 9</i> |
| P. 14091 | 1250 Oct. 13 | <i>Orig. in Wien 1250 Oct. 10</i> |
| P. 14097 | 1250 Oct. 28 | <i>Orig. in Rom 1250 Nov. 5</i> |
| P. 14105 | 1250 Nov. 17 | <i>Orig. in Wien 1250 Dec. 18</i> |
| P. 14144 | 1250 Dec. 18 | <i>Orig. in Innsbruck 1251 Jan. 3</i> |
| P. 14174 | 1250 Febr. 9 | |
| P. 14197 | <i>Reg. 5076</i> | 1251 Febr. 17 |
| P. 14296 | 1251 Apr. 15 | |
| P. 14316 | 1251 Jun. 8 | |
| P. 14390 | 1251 Aug. 28 | |
| P. 14399 | 1251 Sept. 5 | <i>Alte Abschrift in Mailand 1251 Sept. 7</i> |
| P. 14404 | 1251 Sept. 20 | |
| P. 14438 | <i>Reg. 5584</i> | 1251 Dec. 13 |

c) Guillelmus magister scholarum Parmensis.

| | | |
|-----------------------|------------------------|--|
| P. 14451 | 1251 Dec. 13 — Dec. 31 | |
| P. 14496 | 1252 Febr. 6 | |
| P. 14518 | <i>Reg. 5572</i> | 1252 Febr. 25 |
| P. 14518 ^a | 1252 Febr. 25 | |
| P. 14523 | 1252 Mart. 5 | |
| <i>Reg. 5852</i> | 1252 Mart. 10 | |
| P. 14560 | <i>Reg. 5634</i> | 1252 Apr. 20 |
| <i>Reg. 5653</i> | 1252 Apr. 24 | |
| P. 14606 | <i>Reg. 5727</i> | 1252 Maii 27 |
| P. 14632 | 1252 Jun. 11 | |
| P. 14634 | 1252 Jun. 12 | |
| <i>Reg. 5887</i> | 1252 Jul. 30 | |
| <i>Reg. 5990</i> | 1252 Aug. 16 | |
| P. 14743 | 1252 Oct. 11 | |
| P. 14760 | 1252 Oct. 28 | |
| P. 14767 | 1252 Nov. 9 | |
| P. 14772 | 1252 Nov. 16 | |
| P. 14790 | 1252 Nov. 29 | |
| P. 14895 | 1253 Febr. 25 | |
| P. 14901 | 1253 Mart. 1 | |
| <i>Reg. 6364</i> | 1253 Mart. 4 | |
| <i>Reg. 6443</i> | 1253 Mart. 29 | <i>Orig. in Rom 1253 Apr. 9</i> |
| P. 14944 | 1253 Apr. 13 | |
| P. 14989 | 1253 Maii 31 | <i>Orig. in Graz 1253 Jun. 6</i> |
| | | <i>Orig. in Florenz 1253 Jun. 20; daselbst noch ein Scheinoriginal und fünf alte Abschriften</i> |
| | | <i>Cod. Vat. 8066 1253 Jul. 2</i> |

| | | | |
|-----------|---------------|---------------|--|
| | | | <i>Orig. in Montpellier 1253 Jul. 15</i> |
| | | | <i>Nachbildung in Madrid 1253 Jul.-Sept.</i> |
| | | | <i>Orig. in Florenz 1253 Sept. 30</i> |
| P. 15201 | 1254 Jan. 14 | | |
| P. 15209 | 1254 Jan. 26 | | |
| P. 15323 | 1254 Apr. 6 | | |
| P. 15348 | 1254 Maii 4 | | |
| P. 15397* | 1254 Maii 28 | ===== | <i>Orig. in Karlsruhe</i> |
| P. 15400 | 1254 Maii 28 | | |
| P. 15439 | 1254 Jul. 1 | | <i>Orig. in Graz 1254 Jun. 24</i> |
| P. 15444 | 1254 Jul. 4 | | |
| Reg. 8032 | 1254 Sept. 25 | | |
| P. 15527 | Reg. 8023 | 1254 Sept. 27 | |
| P. 15528 | Reg. 8024 | 1254 Sept. 27 | |
| Reg. 8025 | 1254 Sept. 27 | | |
| Reg. 8027 | 1254 Sept. 28 | | <i>Zwei Bullen unter einer Nummer</i> |
| Reg. 8026 | 1254 m. Sept. | | <i>Zwei Bullen unter einer Nummer</i> |
| Reg. 8028 | 1254 Oct. 7 | | <i>Zwei Bullen unter einer Nummer</i> |
| Reg. 8268 | 1254 Oct. 7 | | |
| Reg. 8114 | 1254 Nov. 3 | | <i>Zwei Bullen unter einer Nummer</i> |
| Reg. 8179 | 1254 Nov. 12 | | |
| Reg. 8181 | 1254 Nov. 12 | | |
| Reg. 8183 | 1254 Nov. 12 | | |
| Reg. 8186 | 1254 Nov. 12 | | |
| Reg. 8187 | 1254 Nov. 12 | | |
| Reg. 8188 | 1254 Nov. 12 | | |
| Reg. 8180 | 1254 Nov. 13 | | |
| Reg. 8182 | 1254 Nov. 13 | | |
| Reg. 8185 | 1254 Nov. 13 | | |
| Reg. 8184 | 1254 Nov. 17 | | |
| P. 15568 | 1254 Nov. 26 | | |

Für die Privilegien vom 6. Juni, 20. Juni, 2. Juli und 15. Juli 1253 ist zu bemerken, daß sie von Johannes von Cameçano in Stellvertretung des Vizekanzlers gezeichnet worden sind.

Eine Zusammenstellung der Privilegien nach Vizekanzlern (I, II, III) und nach Herkunft (Potthast, Registres, Andere) gibt folgendes Bild:

| | | | | | | | | | |
|----------|-----|-----|-----------|-----|----|--------|-----|----|-----|
| Potthast | I | 8 | Registres | I | 6 | Andere | I | 3 | 17 |
| | II | 113 | | II | 20 | | II | 19 | 152 |
| | III | 29 | | III | 31 | | III | 8 | 68 |
| | | 150 | | | 57 | | | 30 | 237 |

Die Gesamtsumme ergibt demnach 237 Nummern. In Wirklichkeit sind es aber nur 218, da 19 Nummern bei Potthast und im Register gleichzeitig vorkommen.

Für die Diplome, die oben an letzter Stelle angeführt sind, sind zu vergleichen die Ausführungen Bergers in Registres I pag. XLII ss.

Potthast hat am Schlusse eines jeden Pontifikates eine Zusammenstellung der Privilegien nach Vizekanzlern geordnet gemacht. Daß dieselbe für den Pontifikat Innocenz' IV. wenigstens recht unvollständig ist, zeigt meine vorstehende Liste.

Der erste Vizekanzler zeichnet: „per manum fratris Jacobi de ordine Predicatorum Sancte Romane Ecclesie vicecancellarii“. Nach seiner Konsekration zum Bischof von Bologna lesen wir am 2. Juni 1244: „Jacobi Bononien. episcopi“ und am 21. Juni 1244: „Jacobi Bononien. episcopi Sancte Romane Ecclesie vicecancellarii.“

Magister Marinus, der zweite Kanzleileiter, unterschreibt: „per manum magistri Marini Sancte Romane Ecclesie vicecancellarii.“ Registres cap. 917 und in der alten Abschrift in Innsbruck (Schatzarchiv) vom 20. Juli 1245 steht ausnahmsweise *Sacrosancte*¹⁾ statt *Sancte*. Während unter seinem Vorgänger die Papst- und Kardinalsunterschriften nicht ins Register aufgenommen wurden, hat er deren Eintragung angeordnet. Die Vorschrift blieb auch noch für einen Teil der Privilegieneintragungen unter seinem Nachfolger bestehen²⁾. In der Datumszeile des Originals vom 31. August 1239 fehlt das Wort *vero*.

Die Unterschrift des dritten Vizekanzlers lautet: „per manum Guillermi magistri scholarum Parmen. Sancte Romane Ecclesie vicecancellarii“. Sein Stellvertreter zeichnet: „per manum Johannis de Cameçana (Camezan. Camezano) auditoris contradictarum Sancte Romane Ecclesie vicecancellarii vices gerentis“. In dem Original in Montpellier vom 15. Juli 1253 stehen vor *Sancte* noch . . zwei Punkte. In des Guillermus Datumszeile sind die Worte *magistri scholarum* zuweilen zusammengezogen, zuweilen getrennt geschrieben worden.

In den Originalen der Privilegien vom 21. August 1247 fehlen in der Adresse vor *abbati* Lücke und Punkte, vom 20. Juni 1253 fehlen in der Lücke die Punkte. In allen übrigen Stücken, die einen Taufnamen nicht enthalten, stehen Punkte, die aber nicht immer den in dieser Zeit für Privilegien üblichen weiten Abstand aufweisen.

Ohne irgendwie übereilt zu urteilen, darf ich unter Einbeziehung der in den zahlreichen Urkundenbüchern verstreuten, hierher gehörigen Urkunden und nach Maßgabe meiner bisherigen Erfahrungen wohl sagen, daß nur ungefähr der sechste Teil, wenn nicht noch

¹⁾ In zwei Urkunden, die der Vizekanzler Guillermus selbst ausstellt, Registres capp. 6102 und 7243, gebraucht er beide Male das Wort *Sacrosancte*, während er es in der Datumszeile der von ihm gefertigten Privilegien nie anwendet, soweit ich es zu übersehen vermag.

²⁾ Vergleiche *Berger*, Registres I, XVI. Die Schaffung der Abteilung der *Littere curiales* im Register verdanken wir ebenfalls ihm; siehe *Berger*, Registres I, XXI.

weniger, der Privilegien in das Register aufgenommen worden ist. Inwieweit sich diese Schätzung in Zukunft etwa verschieben sollte, hängt von der umfangreicheren Auffindung bisher noch nicht bekannter Privilegien ab.

Es ist übrigens bemerkenswert, daß keines der von mir eingesehenen Originale und keine der herangezogenen Nachbildungen und alten Abschriften im Register verzeichnet steht. Ich hätte gerne de visu festgestellt, ob die wirklich registrierten Privilegien unter Innocenz IV. im allgemeinen oder wenigstens teilweise auch das Registrationszeichen *a tergo* aufwiesen.

II. Von der Registrierung der Briefe.

1. *Das Registrationszeichen a tergo.* Am 11. Januar 1244 finde ich *a tergo* ziemlich oben in der Mitte ein kleines, schmales, schön geschwungenes R mit cauda. Im Kopfe stehen die üblichen Buchstaben *scpt* mit den bekannten Abkürzungszeichen (Registres cap. 380). Bald breiter, bald stärker betont, bald ganz oben hingesezt, folgen Registres capp. 444 in Madrid, 563 in Rom, 577 in Florenz und 641 in London. Die folgenden fünfzehn gestrichenen R, alle mit *scpt* im Kopfe, sind mit breitem Strich in Mittelgröße hingelagert. Sie stehen an der üblichen Stelle *a tergo*, nur stehen zwei mehr nach links und zwei mehr nach rechts hinüber. Die Zeichnung der R ist im allgemeinen sehr schön, aber in der Form leicht wechselnd, so daß man wohl kaum auf ein und dieselbe ausführende Hand wird schließen dürfen. Es handelt sich um folgende Stücke: Registres capp. 667 in Mailand, 1732 in Florenz, 2223 in Basel, 2388 in Madrid, 2488 in Madrid, 2614 in Karlsruhe, 2822 in Karlsruhe, 3350 in Wien, 3363 in Karlsruhe, 3508 in Paris, 4016 in Karlsruhe, 4308 in Barcelona. Wien 1247 Octobris 18 suffraganeis Salçeburgen. Ecclesie, Licet continuata super konnte ich im Register bisher nicht feststellen. Das Gleiche gilt von Barcelona 1248 Julii 28 . . Aragonum regi illustri, Attenta sedis apostolice. Es gibt in den Jahren 1248 und 1249 eine ganze Reihe von Briefen mit diesem Initium.

Barcelona 1249 Januarii 25, Registres cap. 4309 hat ein mittelgroßes schönes R, doch ohne die Sigle *scpt* im Kopfe. Die folgenden beiden Originale Registres capp. 4346 und 4382 haben die gebräuchliche vorhin beschriebene Form der Registerquittung.

Der annus septimus des Registers ist, wie es scheint, unwiederbringlich verloren. Die vorhandenen registrierten Originale dieses Jahres können darum, mit einer Ausnahme, nicht an ihrem Platze eingereiht werden. Diese eine Ausnahme, London 1249 Junii 23, zeigt ein gedrungenes, kräftiges und schönes R ohne *scpt* und daneben steht: Nota quod hec littera posita est in Registro | septimi anni in XXV^o

capitulo. Diese wertvolle Anmerkung wurde dadurch verursacht, daß dieser Brief aus dem annus sextus sich in den annus septimus des Registers eingeschlichen hatte. Die übrigen Registrations-R des siebten Jahres — wovon eins a tergo links, statt in der Mitte steht — gleichen dem oben beschriebenen Typus, obgleich zeichnerische Unterschiede von einiger Bedeutung vorhanden sind: Florenz 1249 Septembris 22 Potthast vacat, London 1249 Octobris 27 P. cap. 13849, Madrid 1249 Novembris 12 P. vacat, Karlsruhe 1249 Decembris 21 P. cap. 13896, Paris 1250 Maii 30 P. vacat.

Ziemlich klein und breit sind die meisten R, die noch bis zu der gleich zu erwähnenden Neuerung vorkommen. Eines derselben steht halbrechts, ein anderes halblinks; die übrigen loco solito: Registres capp. 4888 London, 4887 London, 4944 Mailand, 4972 Mailand, 5211 London, 5257 Paris, 5531 Florenz.

Gleich nach seinem Amtsantritt ordnete der Vizekanzler Guillelmus an, daß nebst dem R auch das capitulum und der annus pontificatus verzeichnet werde. Wie der Befund ausweist, gab es im Anfang einige Schwankungen, und dann setzte sich eine feste Form für die bedeutsame Neuerung durch. Bei der Spärlichkeit des Materials ist eine ganz genaue Festlegung des Zeitpunktes vorläufig noch ausgeschlossen.

Die letzte der vorhin genannten Urkunden ist vom 5. Januar 1252, fällt also schon in seine Kanzleileitung hinein, weist aber noch die bisher gebräuchliche Form auf. Dagegen finde ich bei Registres cap. 5703 Florenz vom 21. Februar 1252 ein R, scheinbar ohne *scpt* — die Aufzeichnung ist ziemlich abgerieben — und links von der cauda steht cap° CCIXVII, rechts dagegen anno X°. Das nächste Diplom London Registres cap. 5946 hat über dem R mit *scpt*: LXXXVII capitlo, ohne Angabe des Jahres. An dritter Stelle folgt Mailand Registres cap. 5948 vom 1. September 1252 mit einfachem großem R mit *scpt*, ohne alle Zusätze. Schließlich begegnen wir einer registrierten Bulle ohne R, die aber den Vermerk trägt: fiat consimilis Adeq. — Adegerius Parmensis ist denn auch als scriptor in plica rechts genannt — und darunter steht R/*ecipiat*/ quivis I. Demnach wird höchst wahrscheinlich das Duplikat das Registrationszeichen erhalten haben. Es handelt sich um London Registres cap. 6039, vergl. Potthast cap. 14751, vom 18. October 1252.

Nunmehr beginnt die Reihe der neuen Eintragungen, bei denen links — siehe oben — das capitulum und rechts der annus steht: Registres capp. 6072 London (CCXIII), 6338 Florenz (CCCCLXXXI), 6416 Florenz (DLIX), 6395 Karlsruhe (DXXXIX). 6395 Karlsruhe [conservatores] (DXXXIX), 6400 London (DXLIII), 6417 Mailand (dLX), 6985 London (CLXV), 7469 Florenz (DCXVII). Hinter der lateinischen Ziffer steht die Abkürzung caplo, zum Unterschiede von der obigen Form capitlo.

Jetzt folgen wieder einige Diplome ohne diese näheren Registerangaben, also einfaches, langgestrecktes, schmales R mit *scpt* im Kopfe: Registres capp. 7791 Mailand, 7790 Mailand, 7793 Mailand, 8311 Mailand. Das römische Exemplar hat die Note: *fiant IIII* und das Mailänder: *fiant quinque*. Diese Dominikanerurkunde wurde also in zahlreichen Ausfertigungen versandt. Während nun meistens nur eine Ausfertigung die Registerquittung erhielt, haben wir hier zwei derselben mit dem Zeichen.

Zur Abwechslung finden sich dann zwei Bullen mit *capitulum* und *annus*: Registres capp. 8034 London (CCV) und 8046 Barcelona (CCXVII). Die dann folgende letzte Urkunde entbehrt dieser Zusätze nun wieder, indem nur R mit *scpt a tergo* steht: Registres cap. 8046 Barcelona.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß die Neuerung des Guillemus sich nur mit einiger Mühe hat einbürgern lassen. In der nächsten Studie werden wir sehen, wie diese Anordnung sich unter Alexander IV. gestaltet hat.

Interessant ist es, daß die überaus zahlreichen Ausfertigungen von Potthast cap. 11733, Registres cap. 1367, *Sacro presente concilio ad rei memoriam sempiternam, Ad apostolice dignitatis*, wohl zumeist ohne Registerquittung hinausgegeben worden sind. Die beiden Originale, die ich kenne (Rom und Barcelona), sind ohne jede Bemerkung über die Registrierung¹⁾. Bei Registres cap. 4308, Potthast 13177, hat eine Ausfertigung das R, eine zweite hat keines.

2. *Der Registrierungsbeehl*. Für diese Betrachtung liegen mir 60 Originale vor. Eine Anzahl derselben weist den Registrierungsbeehl auf, der entweder in der rechten oder in der linken oberen Ecke in Form eines kleinen gestrichenen R ist.

Links steht dieser Beehl bei
Registres capp. 563, 641, 2388,
2488, 2822, 3363, 4308, 4309, 4382,
4972, 5257, 5531, 5948, 6072, 6338,
6395, 6395, 6400, 6905, 7469, 7790,
8311, 8046.

Rechts steht dieser Beehl bei
Registres capp. — (Potthast cap.
13849 anni septimi), 5211, 5946,
6416, 8034, 8046.

Dreiundzwanzig dieser Befehle stehen also links oben und nur sechs rechts oben. Alle übrigen einunddreißig Bullen sind also auch ohne diesen ausdrücklichen Beehl ins Register eingetragen worden.

3. *Der annus septimus des Registers*. Wie schon bemerkt, ist der siebte Teil des Registers, der das siebte Pontifikatsjahr umfaßt, verloren. Wie es kommt, daß auch die Originale aus dem gleichen Jahre so sehr viel seltener sind, als aus allen anderen Jahren Inno-

¹⁾ Ueber das Pariser Original berichtet Berger, Registres I, XLV. 10.

cenzen' IV., habe ich vorläufig noch nicht untersucht. Die Vitae Innocentii papae quarti können vielleicht Aufschluß darüber geben. Durchschnittlich müßten ungefähr 45 Originale auf jedes Pontifikatsjahr entfallen, wenn ich das in Untersuchung stehende Material in Betracht ziehe. Tatsächlich verfüge ich nur über 24 Originale anni septimi, und von diesen stehen nur sechs im Register. Dazu kommt, daß eine der Urkunden noch aus dem sechsten Pontifikatsjahre stammt, und nur durch Versehen erst im folgenden Jahre registriert wurde. Ich gebe nähere Nachrichten über diese Stücke, da sie den ersten Ansatz zur teilweisen Wiederherstellung des annus septimus bilden.

- a) *British Museum Stowe Charters 572* 1249 Junii 23
 .. de Rievallis et de .. Bellelandia abbatibus Cistercien. ordinis Eboracen. diocesis.
 Religionis dilectorum filiorum
 Lugdun. VIII kl. Julii anno sexto.
 Bulle fehlt, Hanf vorhanden. In plica rechts: *Jac. par.*
 A tergo oben Mitte R ohne *scpt* und daneben steht: Nota quod hec littera posita est in Registro, septimi anni in XXV^o cap^o
 Der abbas de Bellelandia kommt im Register nicht vor, soweit ich es übersehe; dagegen wird der abbas de Rievallis erwähnt in capp. 4, 2423, 2783, 4658, 4660, 4661, 6453, 7092, 7346, 8245.
 Potthast vacat.
- b) *Firenze Archivio di Stato Vallombrosa* 1249 Septembris 22
 .. abbati Vallis Umbrose
 Tue devotionis insinuatione
 Lugdun. X kl. Octobris anno septimo
 Bulle und Seide fehlen. In plica rechts: *Jac par*
 Ecke oben rechts Vorderseite, zweimal durchstrichen: *Am*
 A tergo oben Mitte etwas rechts R mit *scpt*.
 Potthast vacat.
- c) *London Public Record Office*
Papal Bulls bundle 21 n. 32 1249 Octobris 27
 .. archiepiscopo Eboracen. et .. Ereforden. episcopo
 Ex parte carissimi
 Lugdun. VI kl. Novembris anno septimo
 Bulle an Hanf. In plica rechts: *Marc*
 Ecke oben rechts Vorderseite kleines R
 A tergo oben Mitte klein, breit und schwungvoll R
 Potthast cap. 13849.
- d) *Madrid Archivio Histórico Nacional*
Burgos Oña 38 E 1249 Novembris 12
 P. abbati monasterii Onien. OSB Burgen. diocesis
 Mater ecclesia pia
 Bulle fehlt, Hanf erhalten.
 Das Pergament ist sehr beschnitten, so daß alle Kanzleinotizen weggefallen sind und vom Registrationszeichen a tergo nur ein Teil übrig geblieben ist.

e) *Karlsruhe Generallandesarchiv**Select der Papsturkunden cap. 121*

1249 Decembris 21

Dilectis in xpo filiabus .. abbatisse et conventui monasterii

Sancte Margarete in Waltkilche OSB Constantien. diocesis

Ut vestre provideamus

Lugdun. XII kl. Januarii anno septimo

Bulle fehlt, dicke Seide erhalten

Rand oben Mitte, Vorderseite: *Re. M. a.* und, zweimal durchstrichen: in
aud. Ecke oben rechts, Vorderseite zweimal durchstrichen: peA tergo oben links R in gewöhnlicher Form mit *scpt.*

Potthast cap. 13896.

f) *Paris Archives Nationales J 451 cap. 1*

1250 Maii 30

Von dieser Urkunde habe ich außer dem Datum nur die beiden R
notiert, das kleine in der Ecke oben links, Vorderseite, und das große a tergo
mit *scpt.*

4. *Unterschiede zwischen Register und Originalen.* Da ich naturgemäß nur Anfang und Ende der Originale auf meinen Zetteln anmerke, so kann ich hier auch nur jene Unterschiede bekannt geben, die sich in der *inscriptio*, dem *initium* und dem Datum finden. Es sind nur Proben; sie geben aber ein anschauliches Bild von diesen kleinen Dingen, die der Beachtung wert sind.

| | Im Original steht: | Im Register steht |
|-------------------|--|---|
| 1244 Aprilis 25 | Carissimi | Karissimi |
| 1245 Decembris 20 | ..rectori et fratribus Hospitalis Sancte Marie ad Sanctum Gallum Florentin. OS Aug. ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinentis | Eisdem. In der vorhergehenden Urkunde fehlt aber: ad Romanam Ecclesiam etc. |
| 1246 Julii 11 | Hwsenten. | Huusenten. |
| 1247 Februarii 6 | ..abbati et conventui monasterii Montis Aragon. Oscen. dioc. | monasterii und Oscen. dioc. fehlen. |
| 1247 Martii 11 | An die Gleichen. | monasterii fehlt. |
| 1247 Maii 2 | ..epo Constantien. | Eidem |
| 1247 Julii 11 | monasterii in Gengenbach | Gengembach |
| 1248 Maii 20 | ..abbati de Alpirsbach Constantien. dioc. | Datus est eis conservator super hoc abbas de Alpirsbach |
| 1249 Januarii 30 | ..preposito ecclesie Basilien. | Datus est eis super hoc conservator .. prepositus Basilien. |
| 1250 Novembris 27 | Sancte Marie de Naçaret | Nazareth |
| 1250 Decembris 18 | XV kl. Januarii | Dat. ut supra, wo aber XVI kl. Februarii |
| 1251 Junii 17 | ..priori provinciali | provinciali fehlt. |
| 1252 Januarii 5 | ..priori Camaldulen. | Camandulen. |

| | | |
|-------------------|--|--|
| 1252 Februarii 21 | VIII kl. Martii | VIII kl. Martii |
| 1252 Septembris 1 | .. Cantuarien et .. Eboracen. archiepiscopis; .. Hereforden. .. Elyen. et .. Dunelmen. epi- copis Cum carissimo in Vallisumbrose | Helyen. karissimo Vallis Unbrose |
| 1253 Februarii 15 | a tergo DXXXIX caplo auch | d XXXVIII, was natürlich |
| 1253 Martii 13 | bei der Konservatorenurkunde | richtig ist. |
| 1253 Martii 13 | Längere Adresse | Abgekürzt |
| 1253 Martii 14 | .. priori generali et fratribus O Heremitarum | et universis fratribus |
| 1254 Julii 12 | Potthast cap. 15457 = Pott- hast cap. 15411, 1254 Maii 30 | Die Eintragung ins Re- gister erfolgte unter dem 12. Juli, während Registres cap. 7793 den 30. Mai auf- weist. |

(Schluß folgt.)

Römische Beiträge zur Korrespondenz des Herzogs Wilhelm V. von Bayern aus den Jahren 1593—1594.

Von Dr. JOSEF SCHWEIZER.

II.

Einführung¹⁾.

Die hauptsächlichsten Verhandlungspunkte zwischen Kurie und Herzog Wilhelm von Bayern in den Jahren 1593—1594 standen im Zusammenhange mit der italienischen Reise der bayrischen Prinzen, mit dem Berchtesgadener Propsteistreit zwischen Bayern und Salzburg, mit der Vorbereitung auf den künftigen Reichstag und mit der Wahl des zu sendenden päpstlichen Legaten, mit dem Regensburger Reichstag selbst und mit der Türkenkriegfrage an der Militärgrenze. Dazu kam nicht nur der Straßburger Kapitelstreit, sondern auch eine ganze Reihe anderer Besetzungen von Bistümern und kirchlichen Stellen, worauf Wilhelm für seine geistlichen Söhne oder dem Hause Wittelsbach ergebene Männer, doch auch im universellen Interesse des Katholizismus sein Augenmerk gerichtet hielt, Verhandlungen, die aber zumeist durch Girolamo Portia oder die Nuntien in Prag und Köln zu führen waren. Bayrische Mandatare und Berichterstatter waren, abgesehen von den Prinzen und ihrem Hofmeister Metternich²⁾, der jetzt in päpstlichem Dienste tätige M. Minucci, Ulrich Speer³⁾ und der eigentlich kurkölnische Agent Richard Stravius. Die päpstliche Vertretung in Süd- und Ostdeutschland stand bei Portia und Cesare Spetiano, Bischof von Cremona und Nuntius in Prag, wo eine Zeit lang die

¹⁾ Fortsetzung von R. Q. (= Römische Quartalschrift) XXIV (Rom 1910) 141—200. Die dort stehen gebliebenen Druckfehler können zum Glück unschwer verbessert werden.

²⁾ Ihre Berichte und Schreiben sind hier nicht benützt.

³⁾ Wenzel Petraeus war zuvor gestorben.

bayrischen Geschäfte der Hofkanzler Johann Gailkircher führte. Die beiden besonderen Kuriere zwischen Rom und München waren einer mit Namen Jakob, der andere Namens Niklas. Als zu Bayern haltende Kardinäle konnten gelten Cinthio Aldobrandino, Kardinal seit September 1593, der Kardinal Placentinus, auch Madruzzo und Paravicini. Ferner ist namhaft zu machen Don Diego de Campos y de Aguilar, erster päpstlicher Kammerherr. Einen vornehmlichen Rückhalt gewährten die Jesuiten, wie P. Possevino, P. de Toledo.

Nachdem Metternich in den ersten Dezembertagen des Jahres 1592 in Rom eingetroffen war, kamen die Prinzen Philipp und Ferdinand selbst, über Ferrara reisend ¹⁾, innerhalb einer Woche in der ewigen Stadt an ²⁾. Ihre zunächst vorgesehene und Hauptaufgabe bestand darin, Dialektik und Philosophie zu studieren. Doch die Zeit war allzu knapp bemessen, da die Prinzen auch in die kuriale Diplomatie eingeführt werden sollten und Verpflichtungen zu genügen hatten, wie sie Ort, Zeit, Rang und Stand, Sitte und Anstand geboten. Während man in Rom an einen Aufenthalt der für jenes Studium üblichen Zeit dachte, berichtigte Herzog Wilhelm jene Anschauung alsbald dahin, daß die Heimkehr seiner Söhne etwa 14 Tage nach Ostern zu erfolgen habe, indem sie von ihrem älteren Bruder Maximilian abgeholt werden würden ³⁾. Die Studien mußten alsbald zurücktreten vor Besuchen bei allen Kardinälen, vor Einladungen zu Tisch im anglikanischen Kolleg auf Kosten des Kardinals Allen (22. Dezember), bei Kardinal Gesualdo (29. Dezember), bei den Jesuiten am Neujahrstag 1593 und im Vatikan am folgenden Tag ⁴⁾. Wie der Papst ihnen einen sehr festlichen Empfang zgedacht hatte, so sah er sie gern in seiner Nähe, ihre Gegenwart übte auf ihn eine aufheiternde Wirkung aus, wenn

¹⁾ Hzg. Alfonso II. von Ferrara an Hzg. Wilhelm, 18. Dezember 1592. Ma. (= München, Haus- und Staatsarchiv, K. schw.) 322/1 Orig.

²⁾ F. Stieve, Die Politik Bayerns I (München 1878) 125 ff. S. Riezler, Geschichte Baierns IV (Gotha 1899) 656. F. A. W. Schreiber, Maximilian I., der Katholische (München 1868) 9 ff. M. v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV. 1 (Stuttgart—Tübingen 1834) 120 ff. — Etwaige neue Spezialliteratur liegt mir nicht vor.

³⁾ Hzg. Wilhelm an Minucci, 30. Januar und 6. Februar 1593. Ma. 311/6 f. 37, 45 Min. Minucci an Hzg. Wilhelm, 22. Januar 1593. Ebd. f. 29 Orig. S. unten Urkunde Nr. 3.

⁴⁾ Minucci an Hzg. Wilhelm, Rom, 2. Januar 1593. Ma. 311/6 f. 3 Orig.

er an Podagra litt¹⁾). Der Kardinal Sanctorum Quattuor, beziehungsweise dessen Vater, schenkte ihnen eine hübsche Kutsche im Wert von zirka 1000 Skudi. Ganz Rom gewann sie lieb. Beim Papst hatten sie so ziemlich all ander Tag Zutritt. Um ihren Aufenthalt zu verlängern, versprach er eine Beisteuer zur Deckung des Aufwandes. Auf ziemlich vertrautem Fuße standen die Prinzen mit den päpstlichen Nepoten, besonders mit Cinthio Aldobrandino, der ihnen auch theatralische Vorstellungen, besonders eines Trulla, im Beisein von Kardinälen geben ließ, die nach den römischen Berichten keine Stelle enthielten, welche Zucht und Ehrbarkeit verletzen konnten, sofern nur ein oder einige zweideutige Worte vorkamen und auch diese einem Fremden unverständlich bleiben mußten²⁾). Aber gerade sie gaben den Anlaß dazu ab, um den pädagogischen Wert des römischen Aufenthaltes zu mißkreditieren und damit die frühzeitige Zurückberufung der Prinzen zu motivieren, was dem Papst und auch Minucci nur Verdruß bereiten konnte. Ebenso wurde in München zu viel Aufhebens davon gemacht, wenn von anderen Allotria berichtet wurde, als ob mutwilliges Spiel, tändelnder Scherz und launiger Zeitvertreib, welchen mit den Prinzen mit oder ohne ihren Willen einige junge Leute, wie Maximilian von Pernstein, Franz von Dietrichstein und ein Marchese di Malatesta, trieben³⁾), eine Sünde gegen eine Erziehungsregel gewesen wäre. Ernsthafte Beschäftigung wurde nicht vergessen und kam an die Reihe, wenn der Papst die Prinzen, namentlich Philipp als den älteren, mit der Abfassung von Memorialien beauftragte oder sich von ihnen in diplomatischen Geschäften des Kurfürsten von Köln oder der Erzherzogin Maria von Graz Referate erstatten ließ, oder wenn sie in die deutsche Kongregation gingen, der sie erstmals am 23. März anwohnten, nachdem ihnen bisher aus Rücksichten auf den Kaiserhof und aus anderen Beweggründen der Zutritt verschlossen gewesen war, oder wenn sie den Papst zu kirchlichen Visitationen begleiteten⁴⁾). Klemens VIII. gewöhnte sich so

¹⁾ P. Klemens VIII. an Hzg. Wilhelm, Rom, 16. Januar 1593. R. Q. XXIV 164¹.

²⁾ Minucci an Hzg. Wilhelm, Rom, 20. Februar 1593. M a. 311|6 f. 55 Orig. Speer an dens., Rom, 13. März. Ebd. Orig.

³⁾ Speer an Hzg. Wilhelm, Rom, 13. März 1593. Ebd. Orig.

⁴⁾ Minucci an dens., Rom, 27. März 1593. Ebd. f. 91 Orig.

sehr an ihre Umgebung und an ihren Umgang, daß er sich immer weniger mit dem Gedanken an ihre baldige Abreise befreunden konnte. Er erblickte darin so gut wie eine Beleidigung, erhob Einwände dagegen und bemühte sich, den Entschluß des Herzogs rückgängig zu machen. Durch Motuproprio vom 18. März erteilte er Philipp Altersdispens zur Erlangung von kirchlichen Würden¹⁾, weitere Begünstigungen standen in sicherer Aussicht. Den bayrischen Prinzen Maximilian traf die Verleihung des geweihten Hutes und Schwertes, welche ursprünglich einem Glied des spanischen Hauses zugedacht gewesen war. Herzog Wilhelm indes verharrte bei seinem Entschluß, wohl hauptsächlich dem Rate Metternichs folgend. Er mochte, wenn auch mit Unrecht, eine Benachteiligung der Charakterbildung seiner Söhne besorgen. Einer seiner Hauptgründe aber, abgesehen von den Summen, die der Aufenthalt verschlang, war die Zukunft seiner geistlichen Söhne beim derzeitigen Religions- und Konfessionsstand in Deutschland²⁾. So blieb es bei der Rückkehr der Prinzen. Maximilian reiste über Prag inkognito und mit den eingehendsten Reiseverhaltensmaßregeln ausgestattet nach Rom und empfing unterwegs in Innsbruck die päpstliche Auszeichnung aus der Hand des Ueberbringers, des päpstlichen „Geheimkammerers“ Grafen Alfonso Scoto, der mit entsprechendem päpstlichen Breve vom 7. März³⁾ am 8. von Rom abging. Am Samstag, den 10. April, abends traf Maximilian in Rom ein. Wie er selbst den Astorio Leoncelli vorausgeschickt hatte⁴⁾, so wurde ihm der päpstliche Geheimkammerer Claudio Crotta entgegengesandt. Auch Metternich und Speer machten sich zur Abholung auf. Am eigentlichen Einzug in Rom waren die päpstlichen Nepoten und Minucci, jedoch kein Kardinal beteiligt, da Maximilian inkognito reiste. Sein erster Besuch galt St. Peter, sein zweiter dem Papst, der, umgeben von Kardinälen, krank zu Bette lag⁵⁾. In der folgenden Woche machte er Besuche bei den Kardinälen, ausgenommen

¹⁾ A. V. (= Archivio Vaticano), Borgh. III 68^a f. 77 Min.

²⁾ S. unten Urkunde Nr. 6.

³⁾ An Hzg. Wilhelm und Maximilian. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 253 Min. Hzg. Maximilian an P. Klemens VIII., Innsbruck, 18. März 1593. A. V., Borgh. III 88^c f. 45 Orig.

⁴⁾ Hzg. Maximilian an Aldobrandino, Pisa, 6. April 1593. Ebd. f. 50 Orig.

⁵⁾ Minucci an Hzg. Wilhelm, 10. April 1593. M. a. 311|6 f. 99 Orig.

bei den zu Salzburg haltenden Altemps und Lancellotti, und mehr geheim und privat bei den Jesuiten und ihrem General. An Ostern (18. April) empfing er nach der Messe des Papstes die hl. Kommunion, und am 25. gab Pietro Aldobrandino ein Bankett zu seinen Ehren in der Engelsburg ¹⁾. Er brachte mit und erhielt von seinem Vater Informationen über den Fall Berchtesgaden, über die Rückkehr seiner Brüder nach Bayern, über die Empfehlung Minuccis beim Papst, doch vorerst nur mit allgemeinen Worten und nicht ausdrücklich für den Kardinalat ²⁾, und wohl über mancherlei andere Dinge. Am 26. April trat er die geplante Fortsetzung seiner Reise nach Neapel an, mußte übrigens in Civitavecchia zwei Tage warten, bis günstiges Wetter die Besteigung der drei wohlgerüsteten Dreiruderer erlaubte, die ihn nach Neapel zu führen hatten. Unterdessen machten seine Brüder ihre Abschiedsbesuche in Rom. Er selbst kehrte am 5. Mai von Neapel zurück. Noch wenige Tage, und es ging nach Norden, der Heimat zu. Der Unmut des Papstes über ihren Weggang wurde und war möglichst beschwichtigt. Herzog Philipp fiel der Abschied etwas schwer, da ihm das römische Wesen gefiel ³⁾. Maximilian reiste über Lothringen, wo er seine künftige Gemahlin kennen lernte, nach München. Seine Brüder hatten über Passau sich zu zweijährigem Studium der Philosophie nach Ingolstadt zu begeben. Der Papst begleitete ihre Rückkehr mit Breven an ihre Eltern vom 11. Mai ⁴⁾. Die Prinzen Philipp und Ferdinand schrieben an den Papst unterwegs in Loreto (17. Mai) und öfter und meldeten ihre Rückkehr nach München, welche am

¹⁾ Gio. Batt. Bernerio an K. Rudolf II., Rom, 24. April 1593. Ha. (=Hannover, Kgl. Staatsarchiv) y 17 III f. 365 Orig.

²⁾ Hzg. Wilhelm an Maximilian, München, 21. April 1593. Ma. 311/6 f. 113 Min. Hzg. Maximilian an P. Klemens VIII. (s. ddt.). A. V., Borgh. III 88^c f. 49 Orig.

³⁾ Quir. Leoninus an Hzg. Wilhelm, Rom, 2. April 1593. Ma. 311|6 f. 120 Orig.

⁴⁾ Das an Hzg. Wilhelm lautet folgendermaßen:

Dilecte fili, nobilis vir, salutem. Maxime voluissimus dilectos filios Philippum et Ferdinandum diutius apud nos esse. Erat enim nobis in primis gratum illos versari in omnium conspectu omni cum laude modestiae, gravitatis et, quod aetas illa praestare potest, prudentiae eosque apud nos ad maximarum virtutum spem ali gaudebamus. Sed quoniam ita tibi parenti optimo et amantissimo visum est, ut illos revocares, quod diutius illorum desiderium ferre non posses, et naturae caritatem agnoscimus et illos etiam quam maxime diligendi causam vehementer probamus. Ubi enim ad naturae et sanguinis caritatem divinae etiam

8. Juni statthatte, am 11. ¹⁾). Weitere Schreiben von ihnen sind teils aus Landshut, teils aus Passau, teils aus Regensburg, teils aus Ingolstadt datiert. Maximilian zeigte seine Ankunft in München (Ende Juli) am 11. August an ²⁾). Alle standen und blieben die ganze Zeit über in reger Korrespondenz mit ihren Freunden und Bekannten in Rom.

Der Aufenthalt der bayrischen Prinzen in Rom war von nicht zu unterschätzender Bedeutung und von großem Einfluß auf den Gang der Verhandlungen zwischen Kurie und Bayern, besonders im Berchtesgadener Adjutoriestreit. Von dieser Voraussetzung ausgehend, betonte es der Herzog gelegentlich in seinem Schreiben an den Papst und an die päpstlichen Nepoten. Und daß sie zutraf, wurde von Speer und Minucci ausdrücklich anerkannt. Sie wollten die Lösung der Frage auf alle Fälle vor dem Weggang der Prinzen herbeigeführt wissen. Denn Bayern hatte zwar die Zusage, den Handel zur Befriedigung beigelegt zu erhalten. Die Verhandlungen schritten, obgleich langsam, doch stetig voran. Die Auditoren der Rota hatten bereits früher zugunsten Bayerns entschieden. Auch die neueste Einsendung von Prozeßschriften durch Portia ³⁾ brachte keinen Umschwung in der Auffassung zu Rom hervor. Allein die Partei des Salzburgers war einflußreich und der Erzbischof und seine Agenten, namentlich Jakob Varano und hernach auch Tondi ⁴⁾, waren emsig und forderten die Entscheidung durch Sentenz der

gloriae ratio accedit, ibi perfecta est caritas. Est autem, quod illos diligas non ut filios modo, sed etiam ut tales filios, a quibus scilicet omnis ingenii ac pietatis laus expectanda sit, quo etiam nomine in iis pie sancteque instituendis tuae laudi gratulamur. Fuit etiam apud nos princeps Maximilianus, sed ut brevissimo tempore sic omnium iudicio magna cum prudentiae, modestiae, humanitatis laude. Conservet te atque illos tuosque omnes summa Dei bonitas magno cum gratiae suae et bonorum omnium cumulo. Datum Romae apud S. Marcum die 11. Mai 1593. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 320 Min. Vgl. unten *Urkunde* Nr. 7. Antwort der Hzgin. Renata, München, 20. August, mit dem Wunsch, ihre Söhne später wieder zu schicken. A. V., Borgh. III 88^c f. 84 Orig.

¹⁾ An C. Aldobrandino. Ebd. f. 58 Orig. Antwort des Papstes, Rom, 3. Juli. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 367 Min.

²⁾ An C. Aldobrandino. A. V., Borgh. III 88^c f. 73 Orig. Antwort des Papstes, Rom, 10. September. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 397 Min.

³⁾ Vgl. R. Q. XXIV S. 199 f. Nr. 38 und unten *Urkunde* Nr. 4.

⁴⁾ Erzb. Wolf Dietrich an P. Klemens VIII. und an C. Aldobrandino, Salzburg, 31. März 1593 (Beglaubigung). A. V., Borgh. III 68^a f. 85, 84 Orig.

Rota, was Herzog Wilhelm verhindert wissen wollte, um mit verschiedener Auslegung der Bulle Kalixt' III. und anderen Argumenten den Streit nicht allzu sehr oder gar endlos in die Länge gezogen zu sehen. Ein gewichtiger Faktor war die Stellungnahme des Kaiserhofes, welche als salzburgfreundlich galt. So verfolgte die bayrische Partei in Rom alles mit Argwohn, was von Oesterreich kam. Selbst Melchior Klesl, der Ende Januar 1593 zu seiner Selbstverteidigung gegen die jesuitischen Anschuldigungen, auf leichtfertigen Lebenswandel und Erfolglosigkeit bei seinen Gegenreformationsbestrebungen lautend, in Rom erschien, wurde überwacht und ausgehört, ob er etwa entsprechende Aufträge betreffs Koadjutorie von Passau¹⁾ und Berchtesgaden habe²⁾. Speer und Minucci hatten die Augen offen, und die Umstände kamen ihnen manchmal zu Hilfe. Vor allem kam die befürchtete Legation des Cinthio Aldobrandino nach Polen, um durch König Sigismund nach dem Tod seines Vaters Schweden für den Katholizismus zu gewinnen, zum Glück für die bayrischen Pläne nicht zustande. Die Sendung hätte eine Schwächung der bayrischen Partei und eine empfindliche Verschleppung der Angelegenheit zur Folge haben müssen. Ja Anfangs März nach Eingang der von Portia eingeschickten Akten wurde angenommen, daß die Auditoren in 8 bis 10 Tagen ihr Urteil fällen würden und Schluß gemacht werde. Doch wünschte selbst Speer eine solche Eile nicht, da er vermutete, der Erzbischof werde der Sentenz Roms mit bewaffneter Hand entgegenreten, weshalb er riet, Berchtesgaden zuvor zeitweilig bayrischem Gebiete einzuverleiben und sonstige Vorkehrungen an der Grenze zu treffen. In Rom unterließ es die bayrische Partei nicht, den Salzburger anzukreiden und als „tollen Kopf“ und als einen mit den protestantischen Fürsten paktierenden Kirchenfürsten hinzustellen, ein Vorwurf übrigens, der das Jahr zuvor gegen den Herzog selbst von spanischer Seite laut geworden war. Auch den Dekan der Rota, Msgr. Seraphino, glaubte sie überlisten zu müssen. Endlich forderte der Papst am 5. April die deutsche Kongregation vor sich, wo für

¹⁾ Vgl. Th. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns II (Prag 1880) 506 ff. M. Schwann, Illustrierte Geschichte von Bayern III (Stuttgart 1894) 266.

²⁾ Speer an Hzg. Wilhelm, Rom, 2., 30. Januar, 6., 13. Februar 1593. M a. 311|19 Origg. Teilweise gedruckt bei Stieve, Pol. B. I Beil. Nr. 13 S. 477 f.

Bayern entschieden wurde¹⁾), berief die ganze Rota auf den 7. zusammen und ließ die vor vier Monaten abgegebenen drei Sentenzen der Rotaauditoren Seraphino Olivari, Girolamo Pamphili und Pompeo Arigonio²⁾ und die jetzt vorgelegten zweier Auditoren, des Pamphili und Arigonio³⁾), samt der kalixtinischen Bulle jedem Auditor mit der Weisung zustellen, am 9. darüber zu votieren. Dies geschah zugunsten Bayerns sowohl im Punkt der Koadjutorie als auch der Exemtion oder Reichsunmittelbarkeit. Da jedoch der Papst mit der Publikation und Expedition seiner Resolution zögerte und die Salzburger Partei Gegenanstrengungen machte, reichten die Prinzen am 11. April ein Memorial ein. Speer erhob voll Aufregung alle erdenklichen Gegenvorstellungen; aber es half wenig, die Antwort lautete fortwährend: Geduld, es werde gewiß recht werden⁴⁾). Der Papst wollte noch einmal mündlich und schriftlich die Salzburger zu Wort kommen lassen und beraumte der Rota zu neuer Erkenntnis den 30. April an, einen Termin, der dann auf den 5. Mai verlängert wurde⁵⁾). Schließlich hatten Speer und Minucci am 10. Mai das päpstliche Breve der Konfirmation der Berchtesgadener Koadjutorie in Händen⁶⁾), und bald darauf reiste auch Speer ab. Nur die Publikation der Exemtion war noch unerreichbar, weshalb Herzog Wilhelm immer und immer wieder um dieselbe einkam⁷⁾). Klemens VIII., der eine freundschaftliche Versöhnung lieber gesehen hätte⁸⁾), faßte den Entschluß, den Nuntius am Kaiserhof nach Salzburg und München zu entbieten; der Kaiser selbst machte Mitteilung davon an die Parteien⁹⁾). Es kam denn auch eine Versöhnung

¹⁾ Vgl. I. T. Zauner, Chronik von Salzburg VII (Salzburg 1813) 38.

²⁾ Ein Votum in A. V., Borgh. III 68^a f. 37 Kop., mit Approbation des Rotakollegiums, e b d. f. 44.

³⁾ E b d. f. 27 Kop.

⁴⁾ Speer an Hzg. Wilhelm, Rom, 13. April 1593. M a. 311/19 Orig.

⁵⁾ Ders. an dens., Rom, 23. April, 1. Mai 1593. E b d. Orig.

⁶⁾ Minucci an dens., Rom, 10. Mai 1593. M a. 311/6 f. 131 Orig. Speer an dens., Rom, 10. Mai. M a. 311/19. Orig.

⁷⁾ S. unten Urkunden Nr. 7, 8, 10, 11, 17.

⁸⁾ Uebrigens erging von Rom ein Verweis an den Salzburger als Antwort auf ein scharfes Schreiben desselben, 12. Juni 1593. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 344 Min.

⁹⁾ K. Rudolf II. an Wilhelm von Bayern (und in simili an den Erzb. von Salzburg), Prag, 15. Juli 1593. M a. 413/52 Kop. Herzog Ferdinand jun. dankt dem Papst für Breve betreffend Berchtesgaden, übermittelt durch Spetiano, Regensburg, 4. September 1593. A. V., Borgh. III 88^c f. 91 Orig.

zustande ¹⁾, über welche der Herzog am 18. August an den Papst berichtete ²⁾. Der kaiserliche Gesandte in Rom, Baron Leonhard von Harrach, stand allmählich von seiner Bevorzugung Salzburgs ab. Befestigt wurde das Versöhnungswerk zu Ende des Jahres 1593 durch eine persönliche Zusammenkunft zwischen dem Herzog und dem Erzbischof ³⁾. Als dann Propst Pütrich im Dezember des Jahres 1594 mit Tod abging, gelangte Ferdinand von Bayern zur Propstei. Sein Vater fand es bei dieser Gelegenheit für gut, sich an den Papst zu wenden ⁴⁾. Wie aber dessen Antwort beruhigend ausfiel ⁵⁾, so störte auch Salzburg den Frieden nicht.

Unsere unten mitgetheilten Aktenstücke vom Jahre 1593 gehen außer den behandelten nur auf wenige weitere Materien ein. Im Straßburger Kapitelstreit ließ Klemens VIII. trotz des Hinweises des

¹⁾ S. unten Urkunde Nr. 9.

²⁾ S. unten Urkunde Nr. 10.

³⁾ S. unten Urkunde Nr. 19. Vgl. K. Mayr-Deisinger, Wolf Dietrich von Raittenau (München 1886) 67.

⁴⁾ S. unten Urkunden Nr. 29, 31.

⁵⁾ Rom, 31. Dezember 1594. Sie lautet:

Dilecte fili, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Cognovimus ex litteris Nobilitatis tuae praepositum Berchtesgadensem viam universae carnis ingressum ex hac mortali vita migrasse. Det illi Deus requiem et gaudia sempiterna in terra viventium. Valde autem cupimus et certa de animi tui magnitudine et christiana moderatione speramus, quod de ea benevolentia et concordia, quae inter te et venerabilem fratrem nostrum, archiepiscopum Salzburgensem, Deo auctore nostra opera conciliata est, nihil omnino imminuetur, sed salva retinebitur atque inter vos mutuis amoris et humanitatis officiis contendetur. Et nos quidem omni tempore optamus filios nostros catholicos Germaniae principes concordēs et consentientes esse, sed nunc potissimum hoc difficillimo rerum statu et vos praecipue ista gratia et auctoritate, quos ambos gerimus in visceribus Christi. Itaque confidimus in Domino, quod ex veteris praepositi obitu et filii tui Ferdinandi ducis, novi praepositi, successione nihil omnino incommodi aut dissensionis orietur. Quod si quo modo fortasse aliquid difficultatis exciteretur, petimus pro nostra in te et tuos paterna caritate, ut illud ad nos referas et ad nos reicias. Libenter enim operam dabimus nostramque auctoritatem interponemus, ut omnia ex aequo et bono definiantur salva amoris integritate. Scripsimus autem in eandem sententiam archiepiscopo, quem desiderio nostro prompte obtemperaturum confidimus. Interea filium tuum, nobis unice dilectum Ferdinandum, novellum praepositum, toto affectu benedicimus Deumque oramus ut copiosa coelestium munerum benedictione illum repleat et adaugeat. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die ultima Decembris 1594. A. V., Arm. 44 Bd. 39 f. 371 Min. Gleichzeitig an den Erzb. von Salzburg, e b d. 372 Min.

Herzogs auf ein solidarisches Vorgehen ¹⁾ nicht nach, denselben um Rat und Beihilfe anzugehen ²⁾. Die Sache war ja auch für den Katholizismus von höchster Bedeutung.

Nach Polen unterhielt Herzog Wilhelm wohl nur deshalb Beziehungen ³⁾, weil Anna von Graz, seine Nichte, Königin von Polen war. Im Jahre 1594 ließ er sich bei der Tauffeier am königlichen Hofe vertreten.

In kirchlichen Besetzungsfragen ergriff er direkt das Wort nur im Falle der Verleihung der Propstei St. Moritz in Hildesheim an den vorher auf die Regensburger Propstei vorgesehenen Quirino Leonino, um ihn von der auferlegten Pension zu befreien ⁴⁾. Von der Würzburger Propstei ist nicht weiter die Rede, nur daß Bischof Julius Echter von Würzburg von seiner vergeblichen Vermittlerrolle zwischen Herzog Wilhelm und Bischof Neithard von Bamberg zu berichten hatte ⁵⁾. Kein Schreiben Wilhelms an den Papst liegt in unseren Faszikeln vor, das den Streit Fulda-Würzburg oder die Verhältnisse in Aachen ⁶⁾ oder die Eindringung in das Bistum Osna-brück ⁷⁾ oder Hildesheim ⁸⁾ oder die kirchliche Lage in Lübeck ⁹⁾ oder Halberstadt ¹⁰⁾ oder den Hersfelder Abt Joachim oder die Wahl des Erzherzogs Ernst zum römischen König, worin sich der Papst an den Kaiser wandte ¹¹⁾, oder die Dinge in Jülich und Cleve betrifft. In letzterem Falle jedoch übersandte Speer Kopien der Schreiben Jakobes an Minucci vom 28. und an den Papst vom 29. Dezember

¹⁾ Vgl. R. Q. XXIV S. 198 f. Nr. 37.

²⁾ Rom, 5. Juni 1593. Stieve, Pol. B. I Beil. Nr. 3 S. 447 f.

³⁾ S. unten Urkunde Nr. 2.

⁴⁾ S. unten Urkunden Nr. 12, 13.

⁵⁾ An P. Klemens VIII., Würzburg, 20. Nov. 1592, 6. März, 6. Mai 1593. A. V., Borgh. III 92^b f. 100, 177, 185 Orig.

⁶⁾ Vgl. B. G. Struve, Ausführl. Historie der Religionsbeschwerden I (Leipzig 1722) 370.

⁷⁾ Vgl. P. Klemens VIII. an Hzg. Friedr. Sigismund von Braunschweig, Rom 21. August 1593. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 391 Min.

⁸⁾ Vgl. P. Klemens VIII. an K. Rudolf II., Rom, 17. September 1594. A. V., Arm. 44 Bd. 39 f. 267 Min.

⁹⁾ Vgl. P. Klemens VIII. an Dekan und Kanoniker von Lübeck, Tivoli, 5. Oktober 1592. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 83 Min.

¹⁰⁾ Vgl. Kard. Madruzzo an K. Rudolf II., Rom (1593). H. a. y 17 III f. 493 Orig.

¹¹⁾ 19. Februar 1593. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 231 Min. Minucci mußte in Rom hören, die Romreise der bayrischen Prinzen werde mit der römischen Königswahl zusammenhängen.

1592, worin sie sich zurzeit noch der Alp der kaiserlichen Administrationskommission des Hoyas zu entledigen bemühte ¹⁾). Was nur durch Speers und Minuccis Hände ging, anzuführen, ist hier nicht der Ort.

Spärlich sind in unseren Jahren die früher so häufigen Empfehlungen zum Kardinalat. Die geistlichen Söhne Wilhelms sollten eher spanische Benefizien erwerben als schon den Purpur anlegen, der Bischof von Würzburg lehnte ab, und Minucci wurde erst im September 1594 ausdrücklich in Vorschlag gebracht ²⁾). Daß der Herzog und seine Söhne zur Kardinalspromotion der päpstlichen Nepoten gratulierten ³⁾, ist bei den bestehenden Beziehungen ganz selbstverständlich, nahm doch nach bayrischer Auffassung Cinthio den Titel S^{ti} Georgii an, weil der hl. Georg Schutzpatron Bayerns sei, während die Jesuiten den Einfall hatten, Bayern als rettende Arche in der Sintflut der Häresien darzustellen.

Mehr vorübergehend sei erwähnt die Anfrage des Papstes bei Herzog Wilhelm (und bei den Erzherzögen Ferdinand sen. und Maximilian) über Graf Ambros von Thurn betreffs seiner katholischen Gesinnung ⁴⁾. Wilhelm schrieb infolgedessen an seine Schwester Maria in Graz, welche eine beruhigende Versicherung abgab ⁵⁾. Ebenso bedarf keiner Erörterung die Bitte um Entbindung von der Residenzpflicht für den Bischof von Triest zur Weiterführung seines Erzieheramtes bei dem jungen Erzherzog Ferdinand ⁶⁾, der bei seinen Studien in Ingolstadt verblieb und nicht an den spanischen Hof geschickt wurde. Die nachgesuchte Erlaubnis wurde mit Verlängerung auf drei Jahre erteilt ⁷⁾.

Die unten beigegebenen Urkunden enthalten kein Gegenstück zu dem päpstlichen Beglaubigungsbreve wie an Erzherzog Ferdi-

¹⁾ Beilage zu seinem Bericht vom 13. Februar 1593. Das Original von Jakobes Schreiben an den Papst vom 29. Dezember 1592 in A. V., Borgh. III 92^b f. 77 f. Antwort des Papstes vom 6. Februar 1593. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 210 Min.

²⁾ S. unten Urkunde Nr. 25.

³⁾ S. unten Urkunde Nr. 15.

⁴⁾ P. Klemens VIII. an Hzg. Wilhelm, Rom, 9. Oktober 1593. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 432 Min.

⁵⁾ S. unten Urkunden Nr. 16, 18.

⁶⁾ S. unten Urkunde Nr. 14.

⁷⁾ Minucci an Hzg. Wilhelm, Rom, 16. Oktober 1593. M a. 311/6 f. 185 Orig.

mand sen., an den Erzbischof von Salzburg, an die Bischöfe von Passau, Augsburg, Eichstätt, Regensburg, Konstanz, so auch an Herzog Wilhelm für den Abt Petrus Paulus, Dr. theol., welcher den Auftrag hatte, die deutschen Benediktinerklöster zu visitieren und zu reformieren¹⁾. Desgleichen nicht zu dem Breve, das den P. Hippolyt aus Ravenna, einen Theologen der Augustinereremiten, empfahl, der der deutschen Ordensprovinz vorgesetzt wurde²⁾. Auch nicht zu jenem, durch welches Wilhelm und ebenso der Bischof von Würzburg ersucht wurden, die Zulassung der Zöglinge des Bamberger Seminars zu den akademischen Graden und Würden in Ingolstadt zu bewerkstelligen entgegen der bisherigen Gepflogenheit.³⁾

Von einiger Bedeutung war die Sendung des (außerordentlichen) Kölner Nuntius Coriolano Garzadoro, Bischofs von Ossero, zu Wilhelm von Bayern mit Beglaubigungsschreiben vom 11. Dezember 1593⁴⁾, worauf Wilhelm und Prinz Maximilian, der mit jenem die

¹⁾ Rom, 26. Juni 1593. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 365 Min.

²⁾ Rom, 6. April 1594. E b d. Bd. 39 f. 175 Min.

³⁾ E b d. Bd. 38 f. 377 Min.

⁴⁾ An Hzg. Wilhelm, Maximilian etc. A. V., Arm. 44 Bd. 39 f. 47 ff. Min.

Das Breve an Hzg. Wilhelm lautet :

Dilecte fili, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Urget nos caritas Christi et nostra omnium ecclesiarum pastoralis sollicitudo et denique paternus erga totam Bavaricam domum noster amor, ut de venerabili fratre archiepiscopo Coloniensi eiusque rerum statu eas cogitationes suscipiamus, quas hoc tempore maxime salutare et cum Dei honore coniunctas atque ex vestrae familiae dignitate esse arbitramur. Sed quia Nobilitatem tuam in intimo cordis nostri sinu gerimus et prudentiae tuae ac pietati plurimum tribuimus, placuit de omnibus Nobilitatem tuam admoneri, ut communicatis consiliis tanto salubrius atque utilius cetera disponantur. Delegimus autem venerabilem fratrem Coriolanum, episcopum Auserenum, praelatum domesticum et assistentem nostrum, quem cum ob graves alias catholicae religionis causas tum ob hanc ipsam praecipue Coloniensis ecclesiae in provincias illas mitteremus nostrum et apostolicae sedis nuntium, de cuius sane integritate, diligentia ac zelo valde in Domino confidimus. Ex eo igitur Nobilitas tua animi nostri sensum et reliqua copiose intelliget, quae te scire volumus. Quare a te petimus, ut eandem illi fidem habeas, quam ipsis nobis haberes, hoc est plenam et indubitam, sive is coram loquatur aut, si minus opportunum videbitur, ut Nobilitatem tuam conveniat, si per literas certamve interpositam personam tecum agat nostraque mandata exponat. Tu vero fili, perge, ut facis, in tam multis huius aerumnosi saeculi calamitatibus afflictam christianam rempublicam pro tua virili parte sublevare, catholicam religionem tueri, Dei gloriae fideliter inservire. Eo loco es inter catholicos principes, ea auctoritate et gratia excellis, ut multum in tua Nobilitate positum sit, ad communem causam fidei et nominis christiani hoc difficillimo tempore sustentandam, adversus geminos hostes, haereticos et infi-

Verhandlungen pflog, erwiderten, der Nuntius werde berichten¹⁾. Der Gegenstand betraf jedenfalls die Kölner Koadjutorie²⁾, wohl auch die abschätzig beurteilte Lebensführung des Kurfürsten Ernst von Köln und andere Dinge.

Die bedeutsamsten Ereignisse dieser Tage bildeten der Türkenkrieg und ein zu berufender deutscher Reichstag. Beide Tagesfragen standen in engstem Zusammenhange. Der Türkenkrieg hatte Kaiser Rudolf II. und die Erzherzöge immer beschäftigt, gewiß und weit mehr als L. F. Mathaus-Voltolini schildert³⁾. Auch Papst Klemens VIII. setzte nur die Politik seiner Vorgänger, namentlich Gregors XIV.⁴⁾ fort, wenn er mit Entschiedenheit eingriff. Da die immer schwebende Türkenfrage erschreckenderweise an Intensivität zunahm, wandte sich der Kaiser im Juli 1592 an den Papst und an die italienischen Fürsten. In den Jahren 1593/94 hatte Harrach unablässig in der Türkenfrage an der Kurie zu werben⁵⁾. Besonders seit Herbst 1593 ließ es der Kaiser an der Beschickung der (katholischen) Fürsten des Reiches, zum Reichstag zu erscheinen, und auswärtiger Fürsten und Potentaten, gegen die Türken Hilfe zu leisten, nicht fehlen⁶⁾. Allein bei Rudolfs brütender Tatenlosigkeit und bei seinem fast gänzlichen Abmangel an Energie ist es Klemens VIII. zu hohem Verdienst anzurechnen, daß er die Trieb-

deles, qui Dei ecclesiam vehementissime oppugnant, quamquam tu cohortatione non eges, qui fervore divini amoris incensus ad ea, quae tua virtute, tua animi magnitudine, tua religione et pietate digna sunt, tua sponte facile exardescis. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die 11. Decembris 1593. Ebd. f. 47 f. Min.

¹⁾ S. unten Urkunde Nr. 20. Hgz. Maximilian an P. Klemens VIII., München, 24. Februar 1594. A. V., Borgh. III 88° f. 134 Orig.

²⁾ Vgl. Stieve, Pol. B. I 346.

³⁾ Die Beteiligung des Papstes Clemens VIII. an der Bekämpfung der Türken in den Jahren 1592—1595. R. Q. XV (Rom 1901) 303 ff. — S. besonders F. D. Häberlin, Neueste Teutsche Reichs-Geschichte XVI (Halle 1784) 184 ff.; XVII (1785) 333 ff.; 554 ff.; XVIII (1785) 38 ff., 180 ff. I. A. Feßler-E. Klein, Geschichte von Ungarn² IV (Leipzig 1875) 16 ff. Th. Wiedemann, Geschichte der Reformation I (Prag 1879) 484 ff. M. Ritter, Deutsche Geschichte II (Stuttgart 1895) 119 ff.

⁴⁾ A. H. Loebel, Zur Geschichte des Türkenkrieges von 1593—1606. I (Prag 1899) 67 f.

⁵⁾ Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Röm. Korresp. 43 Min.

⁶⁾ Z. B. K. Rudolf II. an Kevenhüller, Prag, 20. Sept. 1593. Ha. y 17 III f. 546 Min. Sendung Wackers nach Polen, Prag, 21. Dezember 1593. B. de Pace, Divi Rudolphi epistolae ineditae (Wien 1776) 392 ff.

feder zum Widerstand gegen die Türken, ja die Seele der ganzen Bewegung wurde. Im September 1592 forderte er die italienischen Herzöge zur Unterstützung des Kaisers auf ¹⁾ und ging selbst Persien an, sich mit der Türkei in Krieg einzulassen ²⁾. Zur richtigen Kriegführung war die Einberufung eines deutschen Reichstages unerläßlich, an dem ein päpstlicher Legat teilzunehmen hatte. Der Kaiser legte zwar wenig Geneigtheit an den Tag, er wollte zuvor die Straßburger Sache abgemacht wissen, schon um die Wahl Navarras zum römischen König unmöglich zu machen; um so mehr aber drängte Erzherzog Ernst. Speer in Rom kam nun schon zu Ende des Jahres 1592 auf den Gedanken, Herzog Wilhelm möchte beizeiten auf die Sendung eines bayrisch gesinnten Kardinallegaten hinwirken, am besten des Cinthio, dessen Promotion zum Kardinal man um die Zeit des Aschermittwoches erwartete. Tatsächlich brachte der Herzog später einen der päpstlichen Nepoten in Vorschlag ³⁾. Vorerst eilte der Kaiser nicht, obwohl der Papst ihm die baldige Einberufung eines Reichstages angelegentlichst ans Herz legte, allerdings mit der Rudolf immer verdächtigen Forderung, die Wahl eines römischen Königs und zwar in der Person des Erzherzogs Ernst vorzunehmen ⁴⁾. Die Ereignisse selbst drückten bleischwer auf das Gemüt der Christenheit, zu Konstantinopel wurde die Kriegserklärung mit ungewöhnlichem Nachdruck erlassen und der kaiserliche Orator Friedrich von Kreckwitz gegen alles Völkerrecht in Banden geschlagen und schmachvoller Gefangenschaft und dem Tode ausgeliefert. Angesichts solcher Vorgänge richtete der Papst den Blick über Deutschland hinaus und war bemüht, die christlichen Fürsten zu einem antiosmanischen Bund zusammenzuschließen, beglaubigte in der Sache den Kardinal Ludwigo Madruzzo unter dem 18. September 1593 an den Kaiser, an die Erzherzöge, an den Herzog von Bayern und an eine stattliche Reihe von kirchlichen Würdenträgern ⁵⁾, wandte sich an König Philipp von Spanien nicht nur durch den Nuntius Camillo Caetano, sondern auch durch

¹⁾ 15. September 1592. A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 29 Min.

²⁾ 30. September 1592. Ebd. f. 54 Min.

³⁾ S. unten U r k u n d e Nr. 15. Aber Maximilian war dagegen.

⁴⁾ 19. Februar 1593 (3 Breven). A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 229, 230, 231 Min.

⁵⁾ A. V., Arm. 44 Bd. 38 f. 407 ff. Min. Das Breve an Hzg. Wilhelm lautet: *Dilecte etc. Dici vix potest, quantopere angamur periculis Germaniae a cona-*

den Spezialgesandten Camillo Borghese (5. November)¹⁾ und lobte den vom Kaiser am 8. Oktober mitgeteilten Entschluß, alle Heeresmacht gegen die Türken aufzubieten, am 13. November²⁾. Im folgenden Jahre 1594 vermehrte Klemens VIII. diese Bestrebungen, indem er bald dem Erzherzog Ferdinand sen. die Annahme des Oberbefehls anriet³⁾, bald die osteuropäischen Fürsten⁴⁾, bald die italienischen Fürsten⁵⁾, bald den Großmeister der Malteser⁶⁾ zum Krieg gegen die Türken ermunterte, teils die Orden besteuerte. Eine neue Aufforderung richtete er an den Kaiser und an die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands am 19. März, zugleich Madruzzo beglaubigend⁷⁾. In alle Welt hinaus flogen seine Breven,

tibus barbari perfidiosissimi ac terrimi. Facit autem, ut angamur, et istius provinciae caritas et studium nominis christiani. Magna spes est in Germanorum principum utriusque rei studio et caritate, quos suo et communi periculo defuturos nec cum Rodulpho Romanorum Imperatore electo consiliis, voluntate, armis coniunctos fore haud verisimile est cogitare. A te vero ea expectamus, quae semper de tua excellenti virtute et pietate praedicavimus. Mittimus dilectum filium nostrum Ludovicum cardinalem Madrucium, cuius spectatissimae prudentiae et zelo ea commisimus, quae ex ipso cognosces. Datum Romae apud S. Marcum die 18. Septembris 1593. E b d. f. 408 Min. Das Breve an Erzherzog Ernst bei P. V. Mariani, L'arciduca Ernesto d'Austria et la santa sede (Rom 1898) 54.

¹⁾ A. V., Arm. 44 Bd. 39 f. 1 Min.

²⁾ E b d. f. 35 Min.

³⁾ 8. Januar 1594. E b d. f. 60 Min.

⁴⁾ Z. B. an den Czaren. Sendung des Aless. Comuleo, Rom, 22. Jan. 1594. E b d. f. 70 Min. Vgl. Mathaus-Voltolini in R. Q. XV 320 ff.

⁵⁾ 30. Januar 1594. A. V., Arm. 44 Bd. 39 f. 75 Min.

⁶⁾ E b d. f. 111 Min.

⁷⁾ E b d. f. 121 ff. Min. Das Breve an Hzg. Wilhelm lautet:

Dilecte fili, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Latus Nobilitati tuae proponitur campus in Ratisponensi conventu exercendae virtutis et pietatis tuae. Grave enim admodum, ut nosti, negocium decernendum est de iusto, pio et plane necessario bello gerendo contra Turcas, qua una ex deliberatione multa pendent bona, quarum singula apud omnes catholicos Germaniae principes magnam vim merito habere debent, apud te vero, qui zelo divini honoris et magnitudine animi excellis, summam procul dubio habebunt. Agitur enim gloria Dei nostri, quae omnibus est rebus anteferenda, cuius sanctum et tremendum nomen blasphematur inter impias Turcarum gentes impurissimae superstitioni detestabilis Mahometi addictas. Agitur christianae catholicae fidei defensio et propagatio, quam illi abolere desiderant. Agitur totius christianae reipublicae utilitas, cui hostes infensissimi tot damna intulerunt et graviora

adhuc, si liceat, inferre meditantur. Agitur denique Romani imperii dignitas et Germaniae salus, contra quam Turcae potissimum immāni et capitali odio rapiuntur. Neque enim putandum est tyrannum illum contra solum Rodulphum filium nostrum carissimum, Imperatorem electum, animo exulcerato esse aut insatiabilem illius dominandi libidinem solis eiusdem Rodulphi regnis et provinciis expleri posse. Imperium ille sitit, quod sibi iure deberi homo audacissimus iactat. Imperium abolere et Germaniam imperii sedem ac domicilium late una vastitate involvere et servitute opprimere concupiscit. Sed si antiquum robur in Germanis pectoribus adhuc viget, et si veteris maiorum suorum gloriae sunt memores, speramus in eo, qui dives est in misericordia, in cuius ditione cuncta sunt posita, et cuius voluntati non est, qui possit resistere, quod mala, quae superbus ille novus Pharao populo Dei comminatur, in caput eius convertentur. Certe Germaniae vires non desunt, modo forti et constanti voluntatem consensione eas adhibendas esse statuatur, quod profecto, si ad rectam prudentiae trutinam praesens rerum status expendatur, statuere omnino est necesse. Nam quousque tandem hoc patientur Germani principes, ut in singulas fere horas anxio timore expectandum sit, dum ingenti Turcarum exercitu veluti inundatione quadam obruantur? Quousque ferent hanc maculam nomini suo inuri, ut in ipsis Germaniae finibus hostilium ac morum sonitum semper exaudiant et continuo atque inutili fere sumptu de iis tantummodo limitibus aegre defendendis haberent ac non potius in ipsa teterrimi hostis intima viscera penetrant atque pervadant? Numquid fortasse brevis facta est manus Domini aut imbecilla, qui Godofridum Bullionium, fortem illum quidem et egregie pium principem, sed unum tamen et mediocri potentia tot victoriis contra barbaras et multitudinem fere innumerabiles nationes illustravit? Utinam qui infelici et miserando errore alienos et recentes deos adorarunt, quos non coluerunt patres eorum, hoc est falsa dogmata, tamque veritatem secuti sunt, ad cor, ad lucem, ad unitatem redirent. Profecto Turcarum agmina illa, quae adeo multis formidolosa sunt, ne aspectum quidem nostrorum ferrent, Deo in illos spiritum pavoris et formidinis immittente. Sed et nunc quoque in ipso confidimus, cuius infinitus bonitatis est thesaurus, quod propter paucos fideles servos suos et propter honorem nominis sui multorum offensiones dissimulabit. Bellum igitur, fili unice dilecte, gerendum est contra implacabiles inimicos Turcas, sed ita gerendum, prout hostis potentia, imperii, hoc est ipsius Germaniae, dignitas, temporis opportunitas requirit et periculorum depellendorum, quae iamiam imminet, necessitas flagitat, idest ut totis viribus summo conatu magnoque apparatu bellum administretur, ut tandem aliquando unica, quantumvis magna, impensa bellum, Deo iuvante, feliciter conficiatur. Non enim id dignius solum est et honorificentius, sed utilius et salutarius et quovis labore praesenti ac sumptu expedit perpetuam tranquillitatem redimere. Atque haec quidem Nobilitati T. satis persuasa esse confidimus, quare te per insignem pietatem tuam, per amorem egregium erga patriam, per nostram erga te et tuos paternam caritatem, per tuam vicissim in nos et hanc sanctam sedem pietatem, observantiam hortamur et requirimus, ut huic de bello adversus Turcas gerendo tam salutari et tam necessariae deliberationi omni studio suffrageris omnemque auctoritatem et gratiam, quibus plurimum vales, adhibeas, efficias denique Dei adiutrice gratia, ut ex hoc conventu fructus uberrimus, ut speramus, consequatur. Illud autem Nobilitatem tuam admonere nihil necesse est, ut diligenter pervigiles,

teilweise zur Unterstützung kaiserlicher Hilfesuche. An den Kaiser sandte er am 2. Juli den Giovanni Battista Doria ¹⁾ und empfahl Virginio Ursino, der wie andere auf den Kriegsschauplatz nach Ungarn zog ²⁾. Hernach als der Fall der Festung Raab drohte, machte er dem Kaiser Vorstellungen ob seiner lässigen Kriegführung ³⁾. Mit dem Dank an die katholischen Fürsten geistlichen und weltlichen Standes für ihre Tätigkeit auf dem Regensburger Reichstag verband er seine Aufmunterung, sich am Widerstand gegen die Türken zu beteiligen ⁴⁾. Und als die Türken die der Stadt vorgelagerte Insel Schütt nahmen, ließ er den Kaiser durch Lothar di

ne forte malorum omnium architectus satanas occasione arrepta detrimenti aliquid catholicae religioni inferre molitur, quod si ausus fuerit, zelo tuo consueto pro tua virili curabis, ne ullo modo consilia iniquorum praevaleant, sed penitus dissipentur. Sed de his omnibus et aliis, quae scire te volumus, copiosius tecum aget dilectus filius noster Ludovicus cardinalis Madrutius, vir probata fide, integritate et prudentia, quem ex nostra pastoralis sollicitudine nostrum et apostolicae sedis de latere legatum mittimus ad eundem carissimum filium nostrum Rodolphum, electum Imperatorem, et conventum Ratisponensem. Sic igitur illum loquentem audies fidemque illi omnem habebis, ac si nos ipsos coram audires. Illud autem tibi, fili, persuade te nobis esse carissimum et tibi a Deo tuisque laeta omnia in tempore et in aeternitate ex intimo corde optare. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die 19. Martii 1594. E b d. f. 129 Min.

¹⁾ E b d. f. 214 Min. Die Kardinalnepoten an K. Rudolf II., Rom, 4. bezw. 9. Juli 1594. H a. y 17 III f. 727 ff. Orig.

²⁾ A. V., Arm. 44 Bd. 39 f. 221 Min.

³⁾ 27. August 1594. E b d. f. 235 Min.

⁴⁾ 2. September 1594. An Hzg. Wilhelm folgendermaßen:

Dilecte etc. Iam antea animo prospiciebamus et certo nobis persuasum erat, qualem te erga negocia illa, quae tractanda erant in conventu Ratisponensi, praebiturus esses, hoc est tui similem, pium et fortem catholicae religionis propugnatores et publici boni sedulum adiutores. Quod tametsi a conventu corpore abfueris, efficaciter tamen praestitisti auctoritate tua et primogeniti filii tui Maximiliani praesentis opera et diligentia, qui parentis pietatem, prudentiam, animi magnitudinem ubique repraesentavit. Itaque cum iis de rebus multa cum Nobilitatis tuae et eiusdem filii tui laudi accurate ad nos scriberent dilectus filius noster Ludovicus cardinalis Madrutius legatus tum venerabilis frater Caesar episcopus Cremonensis caeterique apostolici nostri nuncii, laeta illi quidem et iucunda, non autem nova de te ut de illo scribebant. Benedictus sit Deus et pater misericordiarum, qui catholicorum principum corda, quae in eius manu sunt, ita coniunxit et, quocumque voluit, convertit et machinae impiorum, quibus catholicam religionem oppugnare nitentur, inanes sint redditae. Tibi vero, fili, et Maximiliano, nato tuo unice nobis dilecto, benedicimus et gratulamur, quod in hac salutari principum unione conservanda tam pie et diligenter

Poli mahnen, sich persönlich nach Wien zu begeben, um den kriegerischen Mut zu beleben¹⁾. Vollends nach dem Verluste Raabs verdoppelte er seine Schritte und Bemühungen beim Kaiser (22. Oktober), beim König von Spanien (19. November), bei den ungarischen Bischöfen (26. Oktober), beim König von Polen (29. Oktober); so auch beim Herzog von Bayern (10. Dezember), dessen Bruder Ernst von Köln mit seiner Reise an den Kaiserhof das Lob des Papstes erntete (29. Oktober)²⁾. Zu Ende dieser Zeit kam dann die Ent-

laboraveritis. Hanc maxime satanas reformidat, hanc filii tenebrarum perhorrescunt, haec omni studio retinenda est, ut catholica religio propagetur et infensissimus christiani nominis hostis Turca, dextera Dei adiutrice, prosternatur. Haec enim cogitatio penitus cordi nostro inhaeret, haec dies noctesque anxios habet, nec tantae occasione, quam Dei potius clementia quam ullum humanum consilium obtulit, Germani principes defuisse videantur. Et te quidem pro tui animi magnitudine et erga patriam pietate huic gravissimo negotio nullo loco, quantum in te erit, defuturum confidimus et certe a te tuique similibus assidue urgendum est, ne tanta opportunitas ferrei Turcarum iugi confringendi et perpetuae gloriae cum summa utilitate comparanda e manibus elabatur, imo vero acerbissimae servituti aditus aperiatur. Haec tecum eo libentius loquimur, filii, quod tuam prudentiam et zelum Dei novimus, et quantum gratia et auctoritate possis, non ignoramus. Adde igitur semper veteribus tuis meritis nova erga christianam rempublicam, ut bonorum omnium retributor Deus te coelestibus bonis magis ac magis cumulet et, quae tibi carissima sunt, conservet. Quod nos pro nostra in te et tuos paterna charitate toto ex animo ab eo precamur. Quod vero erga nostrum et huius sanctae sedis legatum omnia amoris et hospitii officia exercueris, de quibus ille ad nos perscripsit diligenter, quamquam cardinalis ipsius eximia virtus et dignitas et vetus inter vos benevolentia id promerentur, in eo quoque tamen tuam erga nos et ipsam apostolicam sedem toties perspectam observantiam agnovimus idque nobis gratum fuisse scito. Datum Romae die 2. Septembris 1594. A. V., Arm. 44 Bd. 39 f. 249 Min. Unter demselben Datum an Maximilian von Bayern. Ebd. f. 250 Min.

¹⁾ 1. Oktober 1594. Ebd. f. 284 Min. Antwort des Kaisers, Prag, 10. November 1594. H. a. y 17 III f. 583 Min.

²⁾ A. V., Arm. 44 Bd. 39 f. 304ff. Min. Das Breve an Hzg. Wilhelm, dessen Schreiben vom 10. November beantwortend, lautet:

Dilecte filii, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Non sine magno doloris sensu legimus literas Nobilitatis tuae 10. superioris mensis die ad nos scriptas. Vera narras, filii, maxima Germaniae universae ab immanissimo Turcarum tyranno imminent pericula. Summo in discrimine versantur Austria, Boëmia et eis finitima Bavariae tuae provintia. Cordis quidem nostri veluti vulnera reficias et pene lacrymas elicis, qui toto paternae caritatis affectu te et tuos diligimus, sed nihil novi commemoras. Iam saepe multumque haec nobis meditata sunt, ne dicamus deplorata, quoties de christiana reipublicae et de ipsius nominatim Germaniae calamitoso statu scripsimus ad carissimum filium nostrum Rodulphum Imperatorem electum, ad omnes inclytæ familiae Austriacæ

archiduces, ad caeteros catholicos principes, filios nostros, ad te ipsum, fratres et filios tuos, quos unice amamus in visceribus Christi et de quorum salute magnopere solliciti sumus. Quoties tanquam tubam vocem nostram exaltavimus, quoties ingruentem iam calamitatem et gladium venientem, quem videmus ex hac sublimi specula Germaniae, denunciavimus, ut nuper maxime in comitiis Ratisponensibus per cardinalem et de latere nostro legatum, virum primum illa prudentia et virtute et Germanum, et per complures nuntios nostros apostolicos et per ipsas literas nostras magno ardore scriptas catholicis principibus et civitatibus contestati sumus, ut de bello contra Turcas totis viribus summo conatu gerendo serio cogitarent. Ostendimus rem esse cum hoste potentissimo, victoriis insolente et efferato non illum Austriacae tantum ditioni, sed Germaniae universae inhiare, non illum tantum filii nostri Imperatoris electi, sed imperii hostem esse, provinciam illam imperii sedem tanquam sibi debitam vindicare, odio quidem implacabili esse erga omnes christianos, sed Germaniam potissimum appetere, quod intelligat praeter intestinas de religione discordias neque a natura neque ab arte, ut tu prudenter scribis, satis munitam esse, ita ut una expugnata Vienna nihil iam Turcarum impetum retardare posse videatur, nisi principes et populi Germani veteris gloriae memores ad avitam religionem, ad patriam, ad libertatem defendendam fortia pectora pro muro opponant. Non enim desunt Germaniae vires, modo animorum consensus et generosa deliberatio non desit. Nos igitur partes nostras litteris, nunciis, legationibus ad reges et principes in longinquas etiam regiones missis omni ope et opera praestare conati sumus, quod tu ipse nosti et amanter profiteris. Sed quid agamus iam amplius, si ii, ad quos hoc negotium maxime pertinet, de quorum salute potissimum disceptatur, qui iam huius incendii flammis aduruntur, nescimus, quo torpore et tanquam profundo somno iacent oppressi. At tamen pro ea cura, quam universali ecclesiae debemus, causam Dei causam communem christianae reipublicae, quantum poterimus, Deo ipso adiutore non deserimus. Utinam qui reipublicam salvam volunt, nos audiant et sequantur; quod certe Nobilitatem T., fratres et filios tuos pro vestra perpetua pietate et animi magnitudine facturos non dubitamus. Itaque probavimus consilium venerabilis fratris nostri Ernesti archiepiscopi Coloniensis, fratris tui, Imperatorem ipsum electum adundi, ut cum sua praesentia et vivae vocis efficacia et sublevaret et vehementius permoveret, tum ut Caesaris nomine principes quosdam imperii primarios conveniret, quorum ante oculos poneret patriae gravissima pericula, luctuosum exitium et acerbissimam servitutem, nisi, quanta maxima fieri potest celeritate, coniunctis studiis ad necessariam defensionem exardescant, quo de genere ad eundem electorem Coloniensem litteras dedimus multa cum eius commendatione et nostrae in illum benevolentiae testificatione, sed et in tua, fili, praestanti virtute, auctoritate, divini honoris zelo et patriae caritate multum spei reponimus ad Germanorum principum animos excitandos et inflammandos. Quare hortamur Nobilitatem T., ut animi tui sensus de huius belli administratione, de remediis ad pericula imminetia depellenda opportunis pro tua prudentia et rerum usu libere nobiscum communicates, omnia apud nos, qui te in filii loco habemus, tuto depones et inter te et nos tantum summa cum secreti observatione commorabunt, quod tibi plane persuasum esse certo scimus. Idem spectamus, idem propositum habemus, Dei gloriam et christianae reipublicae utilitatem. Tu interea esto forti animo. Deus omnipotens, in quo confidis maxime,

sendung des früheren Nuntius Alfonso Visconte nach Ungarn und Siebenbürgen ¹⁾).

Zu der ganzen Affäre äußerte sich Herzog Wilhelm ruhig, züversichtlich und entgegenkommend am 20. Juli 1594, daß er die Wichtigkeit der Sache erkenne, aber nicht persönlich dem Reichstag anwohnen könne, wohl aber eine gute Stellvertretung senden werde, um dem Kaiser nach Kräften an die Hand zu gehen ²⁾). Ihm lagen mehr die innerdeutschen Verhältnisse im Sinn. Schon im Herbst 1593 korrespondierte er mit seinem Sohn Maximilian über den Reichstag und dort vorzulegende Gravamina der Katholiken ³⁾ — begreiflich bei der Haltung der Protestanten seit 1590! — und schickte Hans Heinrich Notthaft nach Würzburg, Köln, Mainz, Trier zum Meinungsaustausch über eine Gravamina-Schrift auf einem Vorkonvent ⁴⁾, über die Religionsfrage auf dem künftigen Reichstag überhaupt, über Türkenhilfe und über die Straßburger Frage ⁵⁾. Diese Gesichtspunkte kehrte er auch in seinem Antwortschreiben an Kardinal Madruzzo vom 29. April hervor und ließ die Türken-sache mehr zurücktreten ⁶⁾. Doch ging ihm der Fall Raabs sehr zu Herzen, Entsetzen ergriff ihn bei dem Gedanken eines türkischen Einfalles in seine schutzlosen Lande, wogegen er vergebens nach Wehr umschaute, wofern er sie nicht einzig durch die göttliche Vorsehung und durch päpstliche Vermittlung erhalten wollte ⁷⁾.

Außer dieser Hauptfrage berühren unsere Urkunden noch einige andere Punkte. Sie enthalten eine Korrespondenz zwischen Rom und München über eine in Landshut zu errichtende Kollegiat-

cui servis sincero corde, cuius sanctam religionem conservare et propagare pro tua virili studes, ipse te et filios tuos carissimos tuebitur. Sic enim humanae providentiae adiumenta, ut par est, exquiris et adhibes, ut spem praecipuam reponas in Deo. Nobis certe res tuae, dignitas, incolumitas et cordi est et erit omni tempore. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die 10. Decembris 1594.

¹⁾ Mathaus-Voltolina a. a. O. 323 ff.

²⁾ S. unten Urkunde Nr. 23.

³⁾ Vgl. die Beschwerden der katholischen Reichsstände auf dem Reichstag von 1594. Stieve, Pol. B. I Beil. Nr. 7 S. 452 ff.

⁴⁾ Vgl. M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns² I (München 1908) 457.

⁵⁾ Instruktion vom 1. November 1593. M a. 163/3 f. 267 Min.

⁶⁾ S. unten Urkunde Nr. 21.

⁷⁾ 10. November 1594. S. unten Urkunde Nr. 28.

kirche¹⁾. Ferner gehört hierher Wilhelms Einsetzen zugunsten des Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden gegen Ernst Friedrich von Baden²⁾. Weiterhin sind mehrere Stücke aufzuführen, welche die Vermählungsangelegenheit Maximilians von Bayern, d. h. die Dispens zur Ehe mit seiner lothringischen Braut betreffen³⁾. End-

¹⁾ S. unten Urkunde Nr. 27. Antwort des Papstes vom 19. November 1594. Das Breve lautet:

Dilecte fili, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Scripsisti nuper ad nos cogitare te de ecclesia collegiata erigenda in civitate tua Landisuta, ut in ea divinus cultus et fidelium devotio augeatur. Sed observasse te ais canonicos aliquos ita institutos, ut omnes simul una sint et communi domo ac etiam mensa utantur, alios vero separatim habitare et vivere; quod autem ex his duobus institutum a te potius eligendum sit, te nostro et apostolicae sedis iudicio ais relinquere et nostram ea de re sententiam perquirere. Commendamus in Domino, fili dilecte, pietatem tuam, quam nobis perspectam novis cotidie argumentis declaras, tibi que benedicimus, quod ea semper animo veritas, quae ad catholicam religionem in tua ditione conservandam et Dei honorem augendum pertinent. De re vero ipsa ita Nobilitatis tuae petitioni respondemus considerasse nos litteras tuas et libellum de eodem negotio fusius scriptum, adhibuisse etiam in consilium venerabiles fratres nostros sanctae Romanae ecclesiae cardinales praefectos congregationi de causis et consultationibus episcoporum. Omnibus autem perpensis id magis expedire censemus, ut canonici alique ministri ecclesiae illius collegiatae, quae instituenda est, una quidem simul in eisdem aedibus canonicalibus habitent ac sub eodem tecto vivant, non tamen in eodem coenaculo aut refectorio cibum sumant, sed singulis sua portio distribuatur, quae aut pecunia aut cibariis constet, quam ita lucrentur, si statis horis divinis officiis inservierint, praeter quam portionem fortasse praebenda etiam aliqua eius singillatim attribuetur veluti supplementum, ad congruam eorum sustentationem. Perge igitur, fili, quae pie cogitasti, liberaliter et magnifice exequi, ut dum tu divinas laudes in templo Dei cani sedulo procuras ab hominibus, ipse bonorum omnium retributor Deus laudet te in caelo coram angelis suis. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die 19. Novembris 1594. A. V.; Arm. 44 Bd. 39 f. 340 Min.

²⁾ S. unten Urkunde Nr. 30. Vgl. M. Ritter, Geschichte der Deutschen Union I (Schaffhausen [1867]) 74. E. Gothein, Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert (Neujahrsblätter der Bad. Hist. Kommiss. N. F. 13-Heidelberg 1910) 36f.

³⁾ S. unten Urkunde Nr. 22 (5. Mai 1594). Antwort des Papstes vom 28. Mai. Sie lautet:

Dilecte etc. Pie et prudenter, ut solet Nobilitas tua in omni deliberatione suscipienda, primum sibi ante oculos ponit honorem Dei et amplificationem catholicae religionis et ad illum veluti scopum omnia sua consilia et actiones dirigit, quemadmodum te fecisse animadvertimus in gravi negotio, quod est de primogenito tuo, filio nostro unice dilecto, Massimiliano duce, matrimonio iungendo. Non tam enim ad generis splendorem humanas rationes respexisti quam ad regnum Dei et iustitiam eius. Quare utrumque Deo favente es assecutus, ut

lich noch ein Stück über Präsente und Ablässe¹⁾, das keiner näheren Erläuterung bedarf.

simul ex nobilissima et religiosissima domo sponsam deligeres filio tuo, filiam clarissimi et insignis admodum pietate principis, dilecti filii ducis Lotharingiae, cognati et affinis tui. Qua sane ex re magnam voluptatem cepimus idque utrique familiae prospere evenire et optamus et speramus in Domino. Illa enim demum et recte et utiliter et feliciter aguntur, quae in nomine Domini aguntur. Ac ne quid tam salutare opus impediatur et tanti boni spem retardet, quod a nobis Nobilitas tua obnixae et humiliter petit, pro nostra singulari erga te tuosque paterna charitate benigne concedimus et indulgemus, ut cognationis et affinitatis tam propinquus gradus nequaquam impedimenti sit, quominus matrimonium rite contrahi possit, cuius rei facultatem et dispensationem nostra apostolica auctoritate expediri atque ad te mitti iussimus. Deus igitur, bonorum omnium autor et sancti coniugii institutor, nuptias istas e coelo benedicat, et nos, qui illius vices, quamvis immeriti, in terris gerimus, toto cordis affectu illas benedicimus. Det illis Deus summam animorum concordiam, annos felices et diuturnos, optatam foecunditatem, ut filios complures edant parentum, avorum, maiorum similes, fidei catholicae propugnatores, avitae religionis et gloriae propagatores, beati Petri eiusque apostolicae sedis domestico et haereditario exemplo egregios cultores, omnium virtutum laude cumulatos, quos tu et dilecta in Christo filia nobilis mulier, coniux tua, in sinu et complexu geratis et una cum parentibus pie sancteque educetis, ut et ipsi pulcherrimum et praestantissimum patrimonium pietatis et religionis, quae est gloria inclytae Bavariae domus, ad filios et posteros longa accessione transmittant, ut in omnibus glorificetur Deus et pater Domini nostri Iesu Christi. Datum Romae die 28. Maii 1594 A. V., Arm. 44 Bd. 39 f. 201 Min.

Ferner U r k u n d e Nr. 26 (14. September 1594). Antwort des Papstes vom 8. Oktober: es freue ihn, daß die Ehe bereits durch die Prokuratoren geschlossen sei; Gott gebe seinen Segen zum Herzensbund; er gratuliere. A. V., Arm. 44 Bd. 39 f. 267 Min.

¹⁾ S. unten U r k u n d e Nr. 24.

(Forts. folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Interessante Kanzleinotizen auf zwei Bewilligungen für Kloster Prouille unter Alexander IV.

Dominicus Guzman gründete am 27. Dezember 1206 bei Fanjeaux im Sprengel Carcassonne das Kloster Prouille als Zufluchtsort bekehrter Albigenserinnen. Fulco von Marseille, seit 1205 Bischof von Toulouse, unterstützte den Gründer mit reichen Zuwendungen zu Gunsten des Klosters. Auch Simon von Montfort machte dem Kloster große Schenkungen, so daß dasselbe infolge seiner bedeutenden Mittel zu großem Einfluß gelangte.

Während einer langen Reihe von Jahren diente das Haus dem gewaltigen Prediger als Stützpunkt seiner Missionstätigkeit unter den Albigensern. Zu Ostern des Jahres 1216 wurde hier der Orden der Predigerbrüder, auch Dominikanerorden genannt, gegründet, indem Dominicus seine ersten 16 Jünger und Genossen in der Missionspredigt hier um sich versammelte und ihnen die mit einigen anderen Elementen durchsetzte Augustinerregel gab.

Der Vandalismus der französischen Revolution zerstörte diese heilige Stätte; und was dann im neunzehnten Jahrhundert dort wieder aufgebaut wurde, hielt sich in ziemlich bescheidenen Grenzen. Aber immerhin ist dieser Ort von einer überragenden geschichtlichen Bedeutung, und ich freue mich, daß ich einen, wenn auch bescheidenen, so aber doch interessanten diplomatischen Beitrag zur Geschichte des Klosters liefern kann.

Als ich im Winter 1913 in Carcassonne im Archiv du Département de l'Aude arbeitete, lenkte der Leiter dieses umfangreichen Urkundendepots, Herr Joseph Poux, meine Aufmerksamkeit auf vier Originalbullen des Papstes Alexander IV., die er schon bei Seite gelegt hatte, um sie selbst zu bearbeiten. Dafür bin ich Herrn Poux zu besonderem Danke verpflichtet.

Es handelt sich um

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| H. 462 cap. 7 | vom 10. März 1257. |
| H. 462 cap. 8 ^A | } vom 26. Oktober 1259. |
| H. 462 cap. 8 ^B | |
| H. 317 cap. 12 | |

Die drei Bullen des Jahres 1259 betreffen ein und dieselbe Sache, sind aber nicht genau gleich in der Ausfertigung; und diese sehr interessanten Verschiedenheiten geben mir Veranlassung, an ihnen einzelne Vorgänge in der Kanzlei des Näheren zu schildern.

*

Die Texte beider Bullen stehen auch im vatikanischen Register. Es ist darum angezeigt, beim Abdruck der beiden Urkunden kenntlich zu machen, was im Original steht und im Register fehlt. Indem ich zunächst die Bulle von 1257 hier abdrucke, bemerke ich, daß alle kursiv gedruckten Worte im Register ausgelassen worden sind. Sonstige Unterschiede zwischen beiden Texten sind in die Anmerkungen verwiesen. Dinge von Erheblichkeit kommen dabei nicht in Frage, wie man sehen wird. Vom Original können wir ablesen, daß damals ein frater Raymundus als Prokurator die Geschäfte des Klosters in curia besorgte. Er war der Generalprokurator des Ordens der Predigerbrüder, was sich aus vielen anderen Originalen klar ergibt.

Die Quittung über die Eintragung der Urkunde ins Register findet sich in sehr verwischem Zustande a tergo des Originals. Es ist allerdings nicht mehr erkennbar, ob auch die Beischrift bei dem Registratur R steht, wie sie damals üblich geworden war, nämlich: CCXXII caplo anno tertio.

Sub plica links ist die Taxe vermerkt, doch hat sich der Computator nicht genannt. Die beiden kuriosen Haken der Taxe über und links von dem Punkte kann man des Genaueren nicht beschreiben.

Archives de l'Aude, Carcassonne

H. 462 cap. 7

1257 Martii 10 Laterani

Alexander episcopus servus servorum Dei dilectis in Xpo filiabus priorisse et conventui monasterii beate Marie de Prulian. ordinis Sancti Augustini Tholosan. diocesis salutem et apostolicam benedictionem.

Pietatis opera, cuius observantie vos pro xpi gloria deputastis, adeo vobis apostolice sedis gratiam promerentur, ut ea que cum Deo et honestate possumus, vobis favore benivolo concedamus.

Ea propter dilecte in Xpo ¹⁾ filie vestris iustis precibus inclinati, ut de terris et possessionibus vestris, quas propriis sumptibus excoli

¹⁾ Im Register steht \bar{x}

feceritis vel aliis concesseritis excolendas, necnon de molendinis et animalium nutrimentis nulli decimas solvere teneamini nec aliquis ad id vos coartare valeat, nisi vos ad alium ordinem transferretis, auctoritate vobis presentium indulgemus.

Nulli *ergo omnino hominum liceat hanc paginam* nostre concessionis ¹⁾ *infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum Eius se noverit incursum.*

Dat. Lateran. VI id. Martii *pontificatus nostri* anno tertio
Reg. Vat. Tom. 25 fol. XXX v. cap. CCXXII
Pothast vacat.

Bulle und Seide fehlen.

Sub plica links ein Punkt und zwei Computationshaken.

Auf dem oberen Rande in der Mitte: fr[ater] Ray[mundus]

A tergo oben Mitte verwischt Registratur R ohne Beischrift, wie es scheint.

*

Von den drei oben erwähnten Ausfertigungen der Bulle vom 26. Oktober 1259 drucke ich den Text, wie er in cap. 8^A vorliegt. Vorher sind aber einige Erklärungen notwendig.

Wir lesen in der Bewilligung des Jahres 1257, daß die Nonnen keine Zehnten zu zahlen brauchten und daß niemand sie dazu zwingen durfte, *nisi vos ad alium ordinem transferretis*. Ich kann hier nicht untersuchen, ob damals vielleicht der Plan im Kloster erwogen wurde, Kleid und Regel zu wechseln. Genug, diese Bedingung war in der *concessio* festgelegt worden. Eine an sich so überaus erfreuliche Bewilligung von Seiten des Papstes wollte man in Prouille aber noch mehr circumvallata praesidiis sehen, als es hier der Fall war.

Die Priorin sandte darum die Bulle an den kurialen Prokurator ein und ersuchte ihn, eine neue Gnade zu erwirken dahingehend, daß die Zehnten zum Unterhalte der Krankenabteilung des Klosters dienen sollten. Auch sollten die Klauseln vermehrt und das Ganze tunlichst unangreifbar gemacht werden.

In welcher Weise Alexander IV. die Bitte genehmigte, werden wir gleich sehen. Der Prokurator wünschte nun eine doppelte Ausfertigung der Bulle, was keinerlei Schwierigkeiten machte. Die Bewilligung von 1257 zusammen mit der Aenderung des Textes und zwei leeren Pergamenten wurde vom distributor an den scriptor domini papae den magister Jacobus von Anagni überwiesen. Auf einem der

¹⁾ An Stelle der Worte *infringere* bis *incursum* steht im Register: *etc.*

Pergamente befand sich die Kanzleinotiz, daß die neue Bewilligung nicht unter dem Datum des 10. März 1257, das auf der alten Bulle stand, sondern unter neuem Datum — *sub nova dat.* — auszufertigen sei. Ebenso fand der Wunsch des Prokurators nach doppelter Ausfertigung Ausdruck, indem auf das gleiche Pergament die Anmerkung: *dupl.* geschrieben wurde.

Der Bullenschreiber benutzte nun für die erste Reinschrift nicht das Pergament mit diesen beiden Kanzleinotizen, sondern das ganz leere. Und als die Reinschrift fertig war, nahm der procurator frater Raymundus Einsicht davon und veranlaßte den Bullenschreiber, die zweite Ausfertigung nicht zu machen. Der procurator war mit dem Diktat der Bulle nicht zufrieden. Er erwirkte in der Kanzlei eine Erweiterung des Textes um nur drei Worte, aber diese drei Worte waren sehr wichtig. Sie wurden auf die plica geschrieben und im Texte ein Hinweis gemacht, wo sie eingeschoben werden sollten.

Im Jahre 1257 waren die *terrae et possessiones, quas proprii sumptibus excoli feceritis vel aliis concesseritis excolendas* von den Zehnten befreit. In der neuen Bewilligung werden nur noch die in eigener Bewirtschaftung stehenden Güter genannt. Gegenüber der alten Fassung: *nulli decimas solvere teneamini nec aliquis ad id vos coartare valeat*, tritt das erweiterte und scharf gefaßte Verbot: *non teneamini alicui decimas exhibere; distinctius inhibentes, ne quis de premissis a vobis decimas exigere vel extorquere presumat.*

Die Bedingung, Kleid und Regel nicht zu ändern, die so unvermittelt in der ersten Bulle auftaucht, ist zwei Jahre später ganz verschwunden. (Man beachte den Unterschied in den Adressen der beiden Bullen!) Statt dessen finden wir die beiden Sätze:

Non obstantibus aliquibus indulgentiis impetratis vel etiam impetrandis, per quas effectus huiusmodi gratie valeat impediri. Nos enim decimas huiusmodi ad opus infirmarie vestri monasterii deputamus. In dieser Zweckbestimmung der Zehnten werden wir wohl den eigentlichen Grund der Bullenerneuerung zu suchen haben.

Nach dem Vorbilde der ersten Bulle wurde die Klausel *Nulli ergo* nur mit der Bestimmung *nostre concessionis* in die neue Ausfertigung übernommen. Das stimmte nun nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, denn außer der *inhibitio* war auch eine *deputatio* hinzugekommen. Das wünschte der Prokurator zum Ausdruck gebracht zu sehen, so daß in der Klausel stehen müsse: *nostre concessionis, inhibitionis et deputationis*. Die drei letzten Worte wurden, wie oben angedeutet, auf die plica geschrieben.

Ich lasse nunmehr den Text von cap. 8^A folgen und schließe daran die Bemerkungen über die beiden anderen Originale an.

Archives de l'Aude, Carcassonne

H. 462 cap. 8^A

1259 Octobris 26 Laterani

Alexander episcopus servus servorum Dei dilectis in Xpo filiabus . . . priorisse et conventui monialium inclusarum monasterii beate Marie de Prulian. ordinis Sancti Augustini Tholosan. diocesis sub cura et secundum instituta fratrum ordinis ¹⁾ Predicatorum viventibus ²⁾ salutem et apostolicam benedictionem.

Pietatis opera, cuius observantie vos pro xpi gloria dedicastis, adeo vobis Apostolice Sedis gratiam promeretur, ut ea que cum Deo et honestate possumus, vobis favore benivolo concedamus.

Hinc est quod nos vestris supplicationibus inclinati auctoritate vobis presentium indulgemus, ut de possessionibus, quas propriis sumptibus colitis, seu de molendinis vestris aut de vestrorum animalium nutrimentis non teneamini alicui decimas exhibere; distinctius inhibentes, ne quis de premissis a vobis decimas exigere vel extorquere presumat. Non obstantibus aliquibus indulgentiis impetratis vel etiam impetrandis, per quas effectus huiusmodi gratie valeat impediri. Nos enim decimas huiusmodi ad opus infirmarie vestri monasterii deputamus.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis ³⁾ infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum Eius se noverit incursum.

Dat. Anagnie VII kl. Novembris pontificatus nostri anno quinto.

Reg. Vat. Tom. 25 fol. CCXXV r. cap. CLXXXIII

Pothast cap. 17689

Guiraud, Cartulaire de Notre-Dame de Prouille, Paris Picard 1907 I pag. 20, 21 cap. 32

Bulle an Seide. In plica rechts: Jac. Anag.

*

Die vorstehende Bulle hat alle Zeichen eines sogenannten verbesserten Originals. Da die Zusätze und Verbesserungen in der Kanzlei gemacht waren, und die neuen Ausfertigungen sich textlich in nichts von diesem Stück unterschieden, so bestand keine Veranlassung für die Kanzlei, die verbesserte Bulle zurückzubehalten und ungültig zu

¹⁾ Im Original "*ordinis fratrum*", als Zeichen der Umstellung der beiden Worte.

²⁾ Im Register *viven* verbessert aus *vica*.

³⁾ Im Register steht noch *inhibitionis et deputationis*; und darauf folgt *etc.* an Stelle der Worte von *infringere bis incursum*.

machen. Sie wurde anstandslos dem Prokurator ausgeliefert, der sie auch nach Prouille sandte.

Unter cap. 8^B finden wir nun ein Original, in dem alles an seinem richtigen Platze steht. Die Umstellung *fratrum ordinis* ist vollzogen, und die Worte *inhibitionis et deputationis* sind in den Text aufgenommen worden. Die Bulle hängt an Seide. In plica rechts: P. Plac.

A tergo oben Mitte:

Predicatorum

frater Gerarde pone fatias de seta

Dieser Befehl an den Bullator frater Gerardus, die Bulle mit Seide zu besiegeln, ist deswegen so wichtig, weil er uns mit einem weiteren der sehr wenigen Bullatoren bekannt macht, von denen die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts sprechen.

Der Registraturvermerk ist: R CLXXXIII caplo anno quinto.

Unter H 317 cap. 12 verwahrt das gleiche Archiv ein drittes Original, das keinen Registraturvermerk aufweist. Der Text der Bulle ist genau derselbe wie in cap. 8^B. Die Bulle hängt an Seide. Ein Schreibername ist nicht vorhanden. Auf der plica stand eine längere Notiz, die ausradiert ist.

Auf dem oberen Rande steht: *dupl.*, dann *sub nova dat.* Endlich lesen wir dort noch: *vicecancellarius concessit adiectionem* [zwei Worte nicht lesbar] *et de mandato ipsius vicecancellarii fuit rescripta.* Mit vereinten Kräften haben wir versucht, die beiden Worte zu entziffern; ein sicheres Ergebnis kann ich nicht mitteilen. Es könnte heißen: *sine correctione*, oder *secundum correctionem* oder irgend etwas ähnliches, was zur näheren Erklärung des Begriffes *adiectionem* dienen würde und müßte.

*

Der Archivar von Carcassonne, Herr Joseph Poux, hatte, wie schon bemerkt, die Güte, den Text der Registereintragungen mit dem der Originale zu collationieren. Bei der Gelegenheit prüfte er auch den Wortlaut der Kanzleinotizen nach. Seine Bemerkungen setze ich hierher, um den Leser auch damit bekannt zu machen.

Ueber H. 462 cap. 8^A schreibt er: „Je lis: *R cum adiectionibus sub eadem datis* et non *data*, comme vous lisez vous même. La forme même de l'abréviation *dat.* paraît autoriser, je crois, mon interprétation; auquel cas *datis* s'appliquerait aux deux mots inscrits au-dessous sur le repli et non à la date“.

Ueber H. 462 cap. 8^B heißt es: „Vous lisez encore: *pone fatias de seta*; il y a très nettement dans le texte *pone satis* de seta. Les *s* dans *satis* et dans *seta* sont absolument identiques; je crois votre lecture fautive“.

Ueber H. 317 cap. 12 berichtet er: „Je ne suis pas d'accord avec vous sur la lecture *sub nova dat.*; il y a très nettement dans le texte *suo nomine detur.* La version *nova* en particulier est d'autant plus in-

admissible qu'au-dessus du mot est très nettement figurée par un trait l'abréviation des deux nasales *m, n*."

In den Registres d'Innocent IV wird Kloster Prouille erwähnt, capp. 5203, 5991, 6978, 7027. In den Instrumenta monastica F. Domen. cap. 25 des vatikanischen Archivs ist das Original von Potthast cap. 12999 vom 18. August 1248. Paul Maria Baumgarten.

* * *

Das Regestenwerk von Mollat über Johann XXII. macht von allen gleichartigen oder ähnlichen französischen Unternehmungen weitaus die besten Fortschritte. Der siebte Band ist schon mit seinem ersten (16.) Hefte bis ins Jahr 1328 gelangt. Das gewaltige Unternehmen wird also in absehbarer Zeit abgeschlossen vorliegen.

Ein recht ärgerliches Versehen ist im 16. Heft vorgekommen. Unmittelbar auf Nummer 30999 folgt Nummer 40000, so daß also 9000 Nummern glatt übersprungen worden sind. Augenscheinlich ist die Null in 30999 auch für eine 9 gelesen worden und daher ist der Irrtum entstanden.

Ich möchte den Herausgeber darauf aufmerksam machen, daß es durchaus unangebracht und verwirrend werden würde, wenn er es unternehmen wollte, diesen Fehler zu „verbessern“. Daran ist gar nichts mehr zu machen. Die Nummern sind übersprungen worden, und damit ist die Sache erledigt. Sachlich ist es zudem vollständig gleichgültig, ob die 9000 Nummern gezählt worden sind oder nicht.

Bei dieser Gelegenheit will ich einer Bitte Ausdruck verleihen. Ich glaube nicht, daß Mollat vorhat, ein erschöpfendes Namens- und Ortsregister zu geben. Auf jeden Fall wäre es aber außerordentlich dankenswert, wenn er unter den Stichworten wie *clerici camerae apostolicae*, *scriptores* usw. wenigstens die Nummern der Regesten angäbe, unter denen die einzelnen Beamtenklassen des Hofes oder der Kurie gefunden werden könnten. Hat man die Regestennummern, dann sucht man sich die einzelnen kurialen Beamten schon gerne selbst heraus. Aber irgend eine manuductio in dem Labyrinth von Urkundenausügen muß doch wohl geschaffen werden, denn sonst verurteilt der Herausgeber sein Werk, auf dem Bücherbrett stehen zu bleiben, statt zu täglicher Benutzung in die Hand genommen zu werden. Es sind nur ganz wenige Auserwählte, die die Zeit und die Geduld haben, sich durch die erdrückende Masse von Regesten durchzuarbeiten. Denen muß Mollat in irgend einer Weise entgegenkommen. Ich für meinen Teil halte die Heraushebung der sämtlichen genannten kurialen Hof- und Verwaltungsbeamten für eine der wichtigsten Angelegenheiten, deren Mollat sich annehmen sollte.

Paul Maria Baumgarten.

Rezensionen und Nachrichten.

Georg Hüffer, *Loreto*. Eine geschichtskritische Untersuchung der Frage des heiligen Hauses. Erster Band. Münster 1913, Aschendorff. 288 S.

Seit Jahren wußte man, daß Professor Hüffer sich eingehend mit der Loretofrage beschäftigte. Die Anregung dazu reicht wohl bis zu dem Münchener Kongreß katholischer Gelehrten im Jahre 1900 hinauf. Die Zwischenzeit sah einen überaus heftigen Kampf um den Gegenstand entbrennen; gegen und für die Uebertragung des hl. Hauses von Nazareth nach Loreto erschienen Bücher und Aufsätze in großer Zahl; das Heiligtum von Loreto glich und gleicht, bildlich gesprochen, einer Festung, die von einer starken Schar entschlossener, zuversichtlicher Streiter angegriffen, von nicht minder überzeugten, an Zahl anscheinend sogar überlegenen Freunden der halbtausendjährigen Ueberlieferung mit Mut und Siegesbewußtsein verteidigt wird. Den Höhepunkt auf Seite der Angreifer bezeichnet wohl das Buch des Kanonikus Ulisse Chevalier vom Jahre 1906, auf der andern das Werk des Jesuiten Ilario Rinieri aus 1910 und 1911. Seitdem ist einige Ruhe eingetreten; die Waffen und Beweisversuche beider Teile liegen klar zu Tag, und nunmehr schritt Hüffer dazu, die Streitfrage nach den strengsten Gesetzen, sowohl der methodischen Forschung, wie eines unbestechlichen Richteramtes zur Entscheidung zu bringen.

In dem langen Zuwarten Hüffers liegt also der doppelte Gewinn, daß kaum noch ein Argument oder eine Quelle wird auftreten können, die ihm entgangen wären, und daß statt der jähren Hitze des Kampfes die ruhig abwägende, geduldige Arbeit des Schiedsrichters zur Geltung kommen kann. Und zu diesem Schiedsrichteramte bringt Hüffer außer der schon angedeuteten Handhabung unbedingt gültiger Gesetze kritischer Forschung und logischen Beweisverfahrens auch ein solches Maß von sachlicher und wissenschaftlicher Unbefangenheit mit, daß keine Exceptio gegen ihn erhoben werden kann. Denn er vertritt ganz uneingeschränkt, auch als Gelehrter, die Möglichkeit des Wunders, im allgemeinen sowohl, wie in unserem besonderen Falle;

er macht den Vertretern der Uebertragung aus Nazareth nach Loreto jedes methodische Zugeständnis, das ihrem Standpunkte günstig sein könnte; alle Anträge, die der Verteidiger stellt oder stellen könnte, bewilligt er sofort, weil ihm die Ueberlieferung über die Casa santa von Loreto für die leiseste Voreiligkeit der Ablehnung zu ehrwürdig ist.

Und nun kommt Hüffer nach einer ununterbrochenen Reihe von Untersuchungen, die man nach Aufbau und vornehmer Feinheit der Durchführung als mustergültig bezeichnen muß, zu einem vollständig verneinenden Ergebnis auf der ganzen Linie. Weder der Urbericht des Teramanus aus dem Jahre 1483, noch die *Historia Lauretanae Virginis* des Girolamo Angelita aus 1531 besitzen auch nur den geringsten Ansatz von Beweiskraft für ein Wunderereignis, das sich im Jahre 1296 vollzogen haben soll. Im Gegenteil, zum Teil aus sich selbst heraus, zum Teil in Gegenüberstellung mit offenkundigen Tatsachen müssen beide Stücke gegen sich selbst tödliches Zeugnis ablegen. Als wahrscheinlicher Kern der ganzen Legende bleibt nichts übrig als die einmalige Uebertragung eines Gnadenbildes der allerseeligsten Jungfrau aus Tersat bei Fiume nach Loreto, die dann nach und nach Loreto zum berühmten Wallfahrtsorte machte.

Ebenso durchschlagend ist der negative Beweis, den Hüffer im 2. Buche aus der ältesten Geschichte von Loreto führt. Denn keine Urkunde aus Stadt und Umgebung, keine Bulle oder Ablassbewilligung eines Papstes erwähnt bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit einem Worte oder einer Andeutung jenes Kernwunder, welches der Berühmtheit von Loreto zu Grunde liegen soll; über 200 Jahre lang hat eine stattliche Reihe von Zeugnissen keine Ahnung von einem Wundervorgang, der erst seit dem Bekanntwerden des Teramanus-Berichtes im Jahre 1483 den Ruhm Loretos über die Provinz- und Landesgrenze in alle Welt hinausträgt. Und die Wallfahrtskirche von Loreto ist bereits zum wenigsten 100 Jahre vor der angeblichen Uebertragung an ihrer heutigen Stelle vorhanden.

Mit dieser kurzen Skizze müssen wir uns hier begnügen. Auch ist es nicht Sache des Referenten, der die so hochangewachsene Literatur über den Gegenstand nicht als Fachmann durcharbeiten konnte, ein ausschlaggebendes Urteil fällen zu wollen. Gewiß aber ist das eine, schon dieser erste Band des Werkes von Hüffer ist eine durchaus wohlmeinende, aber ebenso ernste Mahnung an alle maßgebenden Kreise der kirchlichen Wissenschaft und wohl mehr noch der zuständigen kirchlichen Behörden, alle Wunderberichte, die aus einer Zeit stammen, deren Wundersucht so zahllose *piae fraudes* hervorrief, ihnen Glauben und Erfolg verschaffte, einer ähnlich scharfen Beweisführung zu unterziehen, wie sie durch die strenge Übung

der Kirche beim Prozesse der Selig- und Heiligsprechung vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Bulle „Quamvis prae“ (S. 111 f.), die nach Hüffers Darlegung dem Pontifikate Pius II. (1458-1464) angehören muß, drängte sich die Vermutung auf, daß das Sätzchen „et nos in persona nostra evidenter experti sumus“, an unrechter Stelle stehe und drei Zeilen vorher nach „evidentia manifestat“ einzufügen sei. Denn so, wie der Wortlaut liegt, ist das Pronomen „quae“ in demselben Relativsatz zuerst Subjekt, dann Objekt. Träfe nun die Vermutung zu, so ergäbe sich, daß die Bulle der Zeit der Anwesenheit Pius' II. zu Loreto oder Ancona und Umgebung, also Sommer 1464 angehörte. Es muß aber vorerst leider bei der Vermutung bleiben; denn der tomus IX des annus VI Pontificatus Pii II (Lateranregister) ist im Index des vatikanischen Archives (Index 329) gleich anderen mit dem häßlichen Vermerk „deest“ eingetragen; aber die Indulgentia für die Diözese Macerata, die auf f. 256 gestanden hat, kann sich ganz wohl auf Loreto bezogen haben, da Macerata und Recanati damals miteinander uniert waren. Auf f. 195 des fehlenden Bandes stand sodann die Confirmatio venditionis bonorum mensae episcopalis des Bischofs Nikolaus von Recanati, dessen Name bei Hüffer wiederholt rühmlichst genannt wird. Aus dem vatikanischen Register (497 f. 170 v) sei eine Bulle Pius' II. aus Macerata vom 14. Juli (prid. id.) 1564 erwähnt, durch welche der Stadt Fabriano ihre statuta bestätigt werden.

E h s e s.

* * *

Schäfer, Karl Heinrich, *Johannes Sander von Northusen, Notar der Rota und Rektor der Anima.* 8° (VIII u. 95 S.). Rom 1913.

Schäfer, dessen Verdienste um die Geschichte des Deutschtums in Italien bekannt sind, legt uns in der vorliegenden Arbeit das Lebensbild eines deutschen Landsmannes dar, der nach den verschiedensten Richtungen hin unser Interesse beanspruchen muß. Johannes Sander, am 14. Juli 1455 in der Reichsstadt Nordhausen geboren, trat, nachdem er in Deutschland Jurisprudenz studiert hatte und Kleriker geworden war, mit annähernd 40 Jahren in den Dienst der römischen Kurie und ist fast 50 Jahre lang päpstlicher Beamter geblieben. In den Annalen der deutschen Kolonie Roms lebt sein Name fort, vor allem wegen seiner Verdienste um das deutsche Nationalinstitut der Anima. Als Mitglied des Verwaltungsrates und als Leiter dieser Anstalt hat er sich um die kunstvolle Restaurierung der Kirche bemüht; insbesondere hat er sich ein Andenken gesetzt in dem unmittelbar daran erbauten „Sander-Haus“, das wegen seiner

edlen Kunstformen und architektonischen Pracht als Nationaldenkmal erklärt worden ist. Er starb am 11. August 1544, bald 90 Jahre alt. Eine große Grabplatte mit Inschrift und Wappen in der Anima-Kirche bezeichnet die Gruft, in der er seinem Wunsche gemäß die letzte Ruhestätte gefunden hat.

In meisterhafter Weise hat es Schäfer verstanden, mit der Darstellung des Lebensganges Sanders eine Schilderung der Zeitverhältnisse zu verbinden und Aufklärung zu geben über römische Zustände, vor allem über das deutsche Leben in Rom kurz vor der Reformation. Er erzählt uns von den vielen Handwerker-Innungen und religiösen Bruderschaften, er führt uns in den Palast unserer adeligen Landsleute am Campo di Fiore, er schildert uns den Besuch Martin Luthers bei Sander und in der deutschen Nationalkirche und führt uns die Schicksale des römischen Deutschtums während des Sacco di Roma im Jahre 1527 vor Augen. Wir lernen die kirchlichen Mißstände, vor allem auf dem Gebiete des Pfründenwesens, an einem konkreten Beispiele kennen; wir erfahren, wie viele Pfründen Sander besaß und welche Einnahmen er als Notar der Rota hatte. Auch über diesen obersten kirchlichen Gerichtshof, besonders über das Notarekollegium, dem Sander fast 50 Jahre, eine Zeit lang als Vorsitzender angehörte, erfahren wir Neues.

Die ansprechend geschriebene Biographie geht also über den Rahmen von Familien- und Lokalinteressen weit hinaus. Sie ist ein höchst lehrreicher Beitrag zur Geschichte des Deutschtums in Rom und zur Kuriengeschichte.

Freiburg i. B.

F. Egon Schneider.

* * *

Morin, Dom Germain, O. S. B., Etudes, textes, découvertes. Contributions à la littérature et à l'histoire des douze premiers siècles. Tom. I. (Anecdota Maredsolana, 2^{de} série). Maredsous et Paris 1913. XII u. 526 S. Frs. 12. 50.

Unter den jetzt lebenden Forschern auf dem Gebiete der älteren kirchlichen Literatur lateinischer Sprache ist wohl keiner, der so viele bisher unbekannte Texte ans Licht gezogen und so viele noch unge löste Einzelfragen der Geschichte jener Literatur behandelt und meistens gelöst hat als der unermüdliche Dom Morin. Der neue vorliegende Band aus seiner Feder bedeutet nach einer Seite eine Art Abschluß, nach einer andern Seite eine wichtige Weiterführung dieser wissenschaftlichen Tätigkeit. Eine Art Abschluß bildet der erste Teil des Bandes (S. 1—79). Hier bietet nämlich der Verfasser eine zusam-

menfassende Uebersicht aller seiner bisherigen, in verschiedenen Zeitschriften und Sammelwerken veröffentlichten ungedruckten Texte und Einzeluntersuchungen, mit gelegentlichen neuen Hinweisen und Selbstkorrekturen. Es sind nicht weniger als 114 verschiedene Studien größeren oder geringeren Umfanges, deren Ergebnisse hier vorgelegt werden: ein Monument erstaunlicher Forschungstätigkeit des Verfassers. Sie sind chronologisch geordnet, auf Grund der behandelten Schriften, beginnend mit der alten lateinischen Version des Klemensbriefes an die Korinther, und mit der Kritik der Brevierlektionen aus Vaterschriften bezüglich ihrer Echtheit schließend. Etwa die Hälfte gehört der altchristlichen Literatur an; daran schließen sich Abhandlungen über die ältere Liturgie und über Schriften des 8. bis 12. Jahrhunderts. Den Forschern auf dem gleichen Gebiete und allen, die sich in literatur- und kirchengeschichtlichen Fragen über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Laufenden halten wollen, hat der Verfasser mit dieser Zusammenstellung einen großen Dienst erwiesen: man hat die von ihm gewonnenen Resultate genau beisammen und braucht sie bloß zu buchen und zu verwerten. Ferner bietet der Band eine Reihe von bisher unedierten Stücken und von Studien über literaturgeschichtliche Denkmäler. Wir geben den Inhalt derselben kurz an. 1. Der unedierte Traktat „De similitudine carnis peccati“, den D. Morin dem hl. Pacian von Barcelona (Ende des IV. Jahrh.) zuweist. 2. Ein unedierte Traktat „De Trinitate fidei catholicae“ von einem Priszillianisten. 3. Ueber die Clematius-Inschrift und die Legende von den 11000 Jungfrauen (die Worte „caelestium virginum imminentium“ in Zeile 3—4 sind ein genitivus absolutus). 4. Die Denkmäler der Predigt des hl. Hieronymus; Untersuchungen über die vom Verfasser herausgegebenen bis dahin unbekanntes „Tractatus“ oder Homilien des genannten Kirchenvaters. 5. Zwei unedierte Reden des hl. Augustinus. 6. Arnobius der Jüngere. Es ist dies die erste ausführliche Darstellung über diesen kirchlichen Schriftsteller des 5. Jahrhunderts, der von D. Morin eigentlich erst aufgefunden wurde: Der römische Mönch Arnobius (V. Jahrh.) ist der Verfasser der drei Schriften „Conflictus Arnobii et Serapionis“, eines Psalmenkommentars (Migne, P. L. XXXIII, 327—570) und des „Praedestinatus“; ferner eines unedierten „Liber ad Gregoriam in palatio constitutam“, der hier zum erstenmal veröffentlicht wird. 7. Ueber das Lectionarium von Schlettstadt aus dem merovingischen Zeitalter und dessen Text der Apostelgeschichte. 8. Ein von Gregor VII. (nicht Gregor IV.) aufgestelltes Reglement für die regulierten Chorherren. 9. Walter von Honnecourt, ein bisher unbekannter Schriftsteller des XI. Jahrhunderts. 10. Kritik der apokryphen „Sermones“ und „Homiliae“ des römischen Breviers. Es sind, wie die Angabe der Materien zeigt, wieder eine Reihe wichtiger Beiträge zur älteren kirchlichen Literaturgeschichte,

zugleich Proben der scharfen philologischen Methode des gelehrten Verfassers. Ein ausführliches Namen- und Sachregister (S. 504—522) erleichtert die Verwertung des neuen Materials.

J. P. Kirsch.

* * *

Hünemann, Dr. Friedrich, *Die Bußlehre des heil. Augustinus*. (Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengesch. XII, 1). Paderborn, Ferd. Schöningh, 1914. XII u. 157 S. Subskriptionspreis: Mk. 4.20.

Die schwierige und nach vielen Seiten noch so dunkle Frage der altchristlichen Bußinstitution ist im Laufe der letzten Jahre in einer Reihe von Einzeluntersuchungen, die wir verschiedenen Verfassern verdanken, behandelt worden. Diese Darstellungen sind sehr nützlich; denn bei den vielen Schwierigkeiten, die die Quellentexte bieten, kann nur allmählich, durch eindringende Behandlung der einzelnen Quellen, größere Klarheit geschaffen und das Material für eine abschließende Darstellung vorbereitet werden. Einen wichtigen Beitrag lieferte der Verfasser der oben angezeigten Schrift. Denn gerade die Schriften des größten abendländischen Kirchenlehrers des Altertums enthalten zahlreiche Hinweise über die Bußinstitution, in denen vielfach in klarerer und bestimmterer Weise als früher wesentliche Punkte der kirchlichen Lehrauffassung hervortreten; so vor allem der Unterschied zwischen schweren und leichten Sünden, die Wirksamkeit der kirchlichen Lossprechung, bei der Wiederaufnahme nach geleisteter öffentlicher Buße, *ex opere operato*, indem klar ausgesprochen wird, daß die Verzeihung von seiten Gottes zusammenfällt mit der von der Kirche gegebenen Absolution: zwei Hauptfragen der ganzen Bußlehre. In methodisch richtiger Weise behandelt der Verfasser zuerst (S. 1—14) die Lehre Augustins über Todsünde und läßliche Sünde. Diese Untersuchung ist grundlegend für die folgenden Abschnitte. Ueberhaupt sollte bei der Darstellung der Lehre und Auffassung eines Schriftstellers oder einer Zeit über die Buße die Untersuchung immer ausgehen von der Behandlung der Sünde und ihrer Auffassung, da nur auf Kenntnis dieser Materie hin die Ausführungen über die Buße klar erfaßt werden können. S. 13, Anm. 1, Z. 2 muß es heißen „te“ (statt „de“). Im II. Kapitel wird die Lehre des hl. Augustin von der Sündenvergebung behandelt (S. 15—80). Alle einschlägigen Fragen über die Art und Weise, wie die leichteren und wie die schweren Sünden vergeben werden, welche Leistungen die Vergabung bedingen, welche Wirkungen die kirchliche Schlüsselgewalt hat, werden in klarer und übersichtlicher Weise in 8 Paragraphen erörtert. Die Dar-

stellung beruht überall auf der kritischen Untersuchung der Texte des hl. Augustinus und stellt deren richtigen Sinn fest, ohne mehr hineinlegen zu wollen, als wirklich darin liegt. Es ist kein Zweifel, daß der große Kirchenlehrer auch für Sünden, die er als schwere beurteilt, neben der kirchlichen Buße noch andere Mittel angibt, die von Gott Verzeihung der Sünde erwirken. Das letzte Kapitel (S. 81—155) ist mehr historischer Natur. Hier stellt nämlich der Verfasser den hl. Augustin in die ganze Entwicklung der Auffassung von der Buße hinein, indem er die Lehren der voraugustinischen abendländischen Kirchenschriftsteller über die Unterscheidung der Sünden und über die Sündenvergebung behandelt und daraufhin das Verhältnis der augustinischen Bußlehre zu derjenigen der Vorzeit umschreibt. Vor allem zeigt sich der Einfluß der Lehre Augustins über die Kirche und deren Heilsnotwendigkeit wie über die Gnade und deren Wirkung auf seine Auffassung von der Buße und der Sündenvergebung. Was die Praxis der kirchlichen Bußinstitution betrifft, so offenbart sich in der Zeit Augustins deutlich die Tendenz zur Milderung der alten strengen Disziplin der öffentlichen Buße. In der Darstellung der voraugustinischen Bußlehre schließt sich der Verfasser hauptsächlich an J. Stufler und Adh. d'Alès an, die am ausführlichsten die Quellen der ersten drei Jahrhunderte über die Buße behandelt haben. Es bleiben aber hier noch manche Punkte für eine eingehendere Untersuchung übrig.

J. P. Kirsch.

* * *

Mohlberg, P. Cunibert, O. S. B., Radulph de Rivo, der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie. I. Bd.: Studien. Louvain 1911 (Université de Louvain, Recueil de travaux, fasc. 29). XV u. 258 S. gr. 8°.

Mit Recht charakterisiert der Verfasser den Dechant von Tongern Radulph de Rivo als „den letzten Vertreter der altrömischen Liturgie.“ Denn in den Bestrebungen Radulphs auf liturgischem Gebiete und in den hierher gehörigen Schriften, die er hinterließ, liegt seine Hauptbedeutung. Wohl weiß der Verfasser aus spärlichen, zum Teil handschriftlichen Notizen ein ziemlich vollständiges Lebensbild des Tongerner Dechanten zu zeichnen und ihn so in die Zeitgeschichte hineinzustellen: Geboren um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Breda, Diözese Lüttich, studierte Radulph in Italien (1362—1366), in Paris (1366—1373) und in Orléans (1373—1375). Er hatte 1371 eine Pfründe in der Stiftskirche von Tongern angetreten und erhielt 1374 durch eine päpstliche Provision das Dekanat an dieser Kirche, um das er aber, wie es im 14. Jahrhundert so häufig geschah, mit anderen Bewerbern Streit führen mußte, während dessen er 1381 in Rom weilte. Er gewann den Prozeß gegen seine Mitbewerber und trat 1383 den Besitz

des Dekanates in Tongern an, das er bis zu seinem Tode 1403 verwaltete. In eifriger Tätigkeit wirkte er für Reformen im Kapitel, an dessen Spitze er jetzt gestellt war, weilte auch eine Zeitlang an der neuen Universität in Köln, deren Rektor er 1397 war, und trat in Beziehungen zu der Windesheimer Kongregation und zu dem Kloster Korsendonck, indem er besonders für die Pflege der alten römischen Liturgie wirkte. Diese seine Tätigkeit als Liturgiker behandelt der Verfasser ausführlich im II. Teil seiner Schrift. Er stellt als hauptsächlichste Traktate Radulphs auf diesem Gebiete folgende fest: 1. Liber de canonum observantia; 2. Calendarius ecclesiasticus generalis; 3. De psalterio observando; 4. Liber de officiis ecclesiasticis. Die einzelnen Schriften werden literarisch-kritisch untersucht, unter Feststellung der Quellen, aus denen Radulph schöpfte. Auf Grund derselben wird dann dessen Stellungnahme gegenüber der besonders von den Franziskanern verbreiteten „neurömischen“ Liturgie, die keine andere war als das Offizium der päpstlichen Palastkapelle, wie es sich seit Innocenz' III. Zeiten ausgestaltet hatte, eingehend geschildert. Radulph trat gegen die in diesem Offizium eingeführten Aenderungen auf, bekämpfte die Bestrebungen der Franziskaner zu dessen Verbreitung und wirkte aus allen Kräften für Beibehaltung bzw. Einführung des alten feierlichen römischen Offiziums, wie es in der Lateranbasilika und in andern alten römischen Kirchen gehalten wurde. Auf diesem Gebiete liegt die Bedeutung Radulphs, und seine Schriften sind wichtige Quellen für unsere Kenntnis jener altrömischen Liturgie, wie sie sich bis ins 14. Jahrhundert erhalten hatte; diese bildete die Grundlage für die von jenem vertretenen Reformbestrebungen in den einzelnen Teilen des Offiziums. In der Liturgie der Windesheimer Kongregation lassen sich eine Reihe von Einzelheiten feststellen, die sich mit den von Radulph vertretenen Reformen berühren. Unter den „Beilagen“ finden wir den Text des Testamentes Radulphs de Rivo (S. 217—229) und das Siebenbrunner Kalendarium (S. 221 ff.), das dem Urexemplar des Radulphschen Reformkalenders am nächsten steht.

Der Verfasser hat ein reiches Material zusammengetragen und verarbeitet; er mußte es vielfach in entlegenen Quellen zusammensuchen. Seine sehr fleißige Arbeit ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Liturgie; es sei besonders hingewiesen auf seine Darstellung der Entwicklung der doppelten römischen Liturgie seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts und auf die Feststellung der Einzelheiten in der Anordnung des Offiziums. Die hier gebotenen Ausführungen bieten allgemeines Interesse für die Liturgik und für unsere Kenntnis der liturgischen Formen in der Zeit des 13. bis 15. Jahrhunderts. Das Werk scheint von Setzern, die nicht der deutschen Sprache mächtig waren, gesetzt worden zu sein; es finden sich ziemlich viele Druck-

fehler, die sich nur so erklären lassen. Die S. 39 angeführte Bemerkung, daß „einst Apostelschüler Evangelium und Bischofsstab“ in die alte Römerstadt Tongern getragen hätten, beruht doch nur auf Legenden ohne historische Grundlage. Die Gegenüberstellung von St. Peter in Rom und den „Cömeterialkirchen“ S. 173 ist nicht richtig; denn die Petrusbasilika war ebenfalls eine Cömeterialkirche, außerhalb der Stadt gelegen, wie die übrigen über den Grabstätten der Märtyrer errichteten Kirchen. Die Bemerkung auf der gleichen Seite über die legendarischen „Passiones“ der Märtyrer legt denselben einen zu großen historischen Wert bei; außer dem Namen des Märtyrers und den Angaben über dessen Grabstätte und Festfeier ist meistens keine geschichtliche Grundlage darin enthalten.

J. P. Kirsch.

* * *

Zur Geschichte des Montanismus liegen zwei umfangreiche Studien vor aus der Feder des Herausgebers des „Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes“, Dr. **P. de Labriolle**, Prof. an der Universität Freiburg i. d. Schweiz. In einem ersten Bande, der in den „Veröffentlichungen der Universität Freiburg (Schweiz)“ erschienen ist, hat er alle Quellen zur Geschichte der montanistischen Bewegung zusammengestellt, und diejenigen, die irgendwie von eigener Bedeutung sind, in kritischem Text mit Uebersetzung abgedruckt. Es sind 229 Nummern; sie beginnen mit der apokryphen „Ascensio Isaïae“ und schließen mit Nicephorus Callistus. Eine ausführliche Einleitung erörtert die wichtigsten Quellenschriften. Der Titel der Publikation lautet: *Les sources de l'histoire du Montanisme. Textes grecs, latins, syriaques, publiés avec une Introduction critique, une Traduction française, des Notes et des Indices par P. de Labriolle.* (Collectanea Friburgensia. nouv. série, fasc. XV). Fribourg (Suisse) et Paris 1913. CXXXVIII u. 282 S. — In einem zweiten Werke bietet derselbe Forscher eine eingehende Darstellung des Montanismus: **P. de Labriolle**, *La crise montaniste.* Paris, E. Leroux, 1913. XX u. 607 S. In vier Büchern werden alle die montanistische Bewegung berührenden Fragen behandelt, wobei manche Seiten der altchristlichen Disziplin und des Bußwesens eingehend zur Erörterung kommen. Es ist eine abschließende Behandlung des Gegenstandes, deren Resultate kaum in einem wichtigen Punkte eine Aenderung erfahren werden.

J. P. Kirsch.

* * *

Von den groß angelegten „Vorlesungen über die orientalischen Liturgien“ (in lateinischer Sprache), die S. kgl. Hoheit Prinz **Max** von Sachsen in Freiburg i. d. Schweiz hielt, und deren erster Band (Ein-

leitung. Die Kultusgegenstände und das Kirchenjahr) im Jahre 1908 erschien, liegt nun auch der zweite Band vor. Er bietet die Darstellung der griechischen eucharistischen Liturgien. Der Titel lautet: *Praelectiones de liturgiis orientalibus habitae in Univ. Friburgensi Helv. a Maximiliano, principe Saxoniae. Tom. II, continens Liturgias eucharisticas Graecorum (exceptis Aegyptiacis)* Friburgi Brig., B. Herder, 1913. VIII u. 361 S. Hauptsächlich werden behandelt: Die „Liturgia Clementina“ (im 8. Buch der Apostol. Konstitutionen), die „Missa graeca S. Iacobi“, die „Liturgia S. Ioannis Chrysostomi“, die „Missa S. Basillii“ und die „Liturgia praesantificatorum“. Daran schließen sich kurze Angaben über das „Commune sanctorum“, die Formulare für verschiedene Anliegen, die Perikopen der einzelnen Wochentage, sowie zum Schluß eine Beschreibung der Jakobusliturgie wie sie heute gehalten wird.

J. P. Kirsch.

Miscellanea Diplomatica II.

von PAUL MARIA BAUMGARTEN.

(Schluß.)

III. Literae clausae.

Einzig und allein im *Archiv der Krone von Aragon in Barcelona* habe ich eine spärliche Ausbeute von geschlossenen Briefen machen können. Da ich doch umfangreiche Erhebungen in den verschiedensten fürstlichen und auch königlichen Archiven (Paris, London usw.) gemacht habe, so hätte das Ergebnis nach Maßgabe anderer Pontifikate ein größeres sein müssen. Angesichts der wenigen, gleich aufzuzählenden Nummern sage ich ganz unbedenklich, daß Papst Innocenz IV. nur in den allerseltensten Fällen die Expedition durch litteras clausas angeordnet hat. Es liegen nur folgende Stücke vor:

- a) *Leg. 7^o n. 3^o* 1244 Septembris 29
.. regi Aragonum Illustri
Celsitudinis tue litteras
Janue III kl. Octobris anno secundo
Bulle an Hanf. Adresse a tergo: Regi Aragonum
Ohne Ränder links und rechts. Potthast vacat.
- b) *Leg. 8^o n. 17^o* 1245 Novembris 11
.. regi Aragonum Illustri
Cum personam tuam
Lugdun. III id. Novembris anno tertio
Bulle an Hanf. Adresse a tergo: Regi Aragonum
Ohne Ränder rechts und links. Potthast vacat.
- c) *Leg. 8^o n. 19^o* 1246 Januarii 24
.. regi Aragonum Illustri
Celsitudinis tue litteras
Lugdun. VIII kl. Februarii anno tertio
Bulle an Hanf. Die Ränder rechts und links sind hart an der

Schrift abgeschnitten; daher fehlen die Löcher der Besiegelung.
Adresse a tergo: Regi Aragonum. Potthast vacat.

- d) *Leg. 9^o n. 25^o* 1246 Novembris 51
 .. Illustri regi Aragonum.
 Illud scelus orrendum
 Lugdun. XVII kl. Decembris anno quarto.
 Bulle an Hanf. A tergo die Adresse: Regi Aragonum Illustri.
 Potthast vacat.
- e) *Leg. 9^o n. 32^o* 1247 Octobris 14
 .. Illustri regi Aragonum
 Nuncio et litteris
 Lugdun. II id. Octobris anno quinto
 Bulle an Hanf. Adresse a tergo: Regi Aragonum. Potthast vacat.
- f) *Leg. 11^o n. 57^o* 1250 Maii 18
 .. Illustri regi Aragonum
 Litteras tuas quas
 Lugdun. XV kl. Junii anno septimo
 Bulle an Hanf. Potthast vacat.
 Adresse a tergo: Regi Aragonum.
- g) *Leg. 12^o n. 63^o* 1251 Martii 5
 .. Illustri regi Aragonum
 Dilectus filius .. archidiaconus
 Lugdun. III non. Marcii anno octavo
 Bulle fehlt, Hanf erhalten. Potthast vacat.
 Adresse a tergo: Regi Aragonum.
- h) *Leg. 13^o n. 66^o* 1252 Februarii 1
 .. episcopo Valentin.
 Cum sicut te
 Perusii kl. Februarii anno nono
 Bulle an Hanf. A tergo unten Ecke links umgekehrt: B. p. Aus
 dieser Schreibernotiz ergibt sich, daß der Brief als litterae pa-
 tentes gehen sollte; denn wenn man sich die plica gemacht
 denkt, so stünde der Schreibernahme in plica rechts, also an
 der hergebrachten Stelle. Späterhin wurde dann erst verfügt,
 daß die Urkunde als clausa gehen sollte. Das bestätigt die
 früher schon gemachte Beobachtung, daß selbst Bischöfe in
 dieser Zeit nur in vollständigen Ausnahmefällen erster Ordnung
 litterae clausae erhielten.
 A tergo Adresse: Regi Aragonum. Potthast vacat.
- i) *Leg. 13^o n. 65^o* 1252 Februarii 1
 .. Illustri regi Aragonum

De Regia salute

Perusii kl. Februarii anno nono

Bulle an Hanf, Ränder links und rechts abgeschnitten.

Adresse a tergo: Regi Aragonum. Potthast vacat.

Elie Berger kennt einen geschlossenen Brief Innocenz' IV. vom 28. Mai 1247, gerichtet an den Erzbischof von Narbonne (I, XXXIII); derselbe hatte eine cedula interclusa.

Die Faltung ist bei allen neun Stücken genau die gleiche: Eine senkrechte und zwei wagrechte Falten. Irgendwelche diplomatische oder paläographische Eigentümlichkeiten sind bei ihnen nicht vorhanden.

IV. Kanzleinotizen auf den Originalen.

Was an geschäftlichen Bemerkungen auf den von mir hier herangezogenen Originalen ¹⁾ Innocenz' IV. zu finden ist, habe ich nach gewissen Gesichtspunkten zusammengefaßt und veröffentliche das hier. Durch diese Anordnung wird die Uebersicht wesentlich erleichtert, wie ich denke. Naturgemäß mußte ich mich darauf beschränken, die Originale lediglich mit dem Datum zu bezeichnen. Es wäre endlos und ermüdend geworden, wenn ich jedesmal den Fundort und alles Uebrige zur näheren Kennzeichnung der Urkunde hätte angeben wollen. Wenn Fachgenossen über einzelne Notizen nähere Angaben wünschen, so stehen ihnen dieselben gerne zur Verfügung.

Correctio.

| | |
|--|--------------------|
| Rand oben Mitte durchstrichen: cor | 1244 Aprilis 3 |
| In plica links neben der Bulle, umgekehrt: Ascultate sunt et sunt corrigende | 1244 Januarii 23 |
| Ecke oben rechts, ausgestrichen: cor | 1250 Decembris 12 |
| Rand oben Mitte: corrigi (sic) A | 1252 Februarii 26 |
| Rand oben Mitte: cor | 1253 Aprilis 1 |
| Rand oben ausgestrichen: cor | 1254 Julii 11 |
| Rand oben Mitte ausgestrichen: cor | 1245 Septembris 19 |
| Ecke oben rechts ausgestrichen: cor | 1249 Januarii 30 |

Allgemeine Befehle.

| | |
|---|------------------|
| In einer Bulle ad exemplar predecessorum nostrorum steht auf dem Rand oben Mitte: apparet antiqua | 1251 Decembris 9 |
| Rand oben: Dominus Albanen. mandavit ex parte domini | 1252 Maii 28 |
| Rand oben links: portetur domino | 1252 Mai 30 |

¹⁾ Etwa 100 weitere Originale habe ich seit Zusammenstellung dieser Notizen eingesehen, die hier nicht verwendet worden sind.

| | |
|---|-------------------|
| Rand oben Mitte: dominus J. de Ebulo mandavit. Gemeint ist der auditor delegatus Johannes de Ebulo subdiaconus et capellanus Summi Pontificis | 1252 Julii 15 |
| Rand oben links: portetur domino | 1253 Februarii 15 |
| Rand oben Mitte: appareat alia | 1254 Januarii 13 |
| Rand oben Mitte: J. pe commune pivilegium Cister- ciensium | 1250 Julii 7 |
| Rand oben Mitte: commune privilegium Sancti Benedicti l. p. | 1251 Januarii 3 |
| Rand oben Mitte: commune privilegium ordinis Sancti Augustini Jac. Sen. | 1253 Junii 6 |
| In plica Mitte: dentur conservatores | 1248 Maii 20 |
| Rand oben links: pone datam | 1250 Octobris 11 |
| Rand oben: pone datam | 1250 Octobris 11 |
| In plica über den Bullenlöchern: dic septennium [im Texte steht quinquennium] | 1244 Januarii 4 |
| In plica links: Dentur conservatores. remitte ad audientiam. Daneben: . . archiepiscopo Taranta- sien. et . . episcopo Maurianen. non obst. constit. de duabus dietis etc. quod si non ambo alter etc. | 1245 Junii 19 |

Audientia.

| | |
|--|-------------------|
| A tergo oben Mitte: Copia et die Sabati pone in audientia | 1249 Januarii 30 |
| Rand oben Mitte: sine audientia | 1249 Decembris 12 |
| Rand oben Mitte: in audientia | 1249 Decembris 21 |
| In plica links: Dentur conservatores. remitte ad au- dientiam | 1245 Junii 19 |

Supplicatio.

| | |
|---|----------------|
| In plica links: supplicatur, ut si placet perpetua sit, adiecto quod nullus delegatus in eum possit ex- com. et in terram suam interdicti sententias pro- mulgare usw. | 1244 Martii 18 |
|---|----------------|

Auscultatio ¹⁾.

| | |
|---|------------------|
| In plica links neben der Bulle, umgekehrt: Ascul- tate sunt et sunt corrigende | 1244 Januarii 23 |
| Rand oben Mitte: Ascult. per dominum Hugonem cardinalem | 1246 Octobris 1 |

¹⁾ Registres I, XIII—XIV: „Le mot rouge *ascult* (lisez *ascultata* ou *ascultate*) qui se trouve par trois fois en marge de la deuxième année, paraît indiquer qu'une collation a été faite. Une lettre d'Innocent IV porte au dos les mots *ascultate sunt.*“ (Berger)

| | |
|--|-------------------|
| Rand oben Mitte: auscult. | 1251 Decembris 16 |
| Rand oben Mitte: auscultetur | 1253 Maii 14 |
| Rand oben halbrechts, ausgestrichen: auscultetur | 1254 Julii 11 |
| Rand oben links, ausgestrichen: auscultetur | 1254 Julii 12 |
| Rand oben Mitte: auscultetur | 1254 Maii 28 |

Bulla.

| | |
|---|-------------------|
| A tergo oben Mitte groß: ⚔ Statim bulla ⚔ | 1248 Novembris 12 |
| A tergo oben Mitte: ⚔ statim bulla ⚔ | 1248 Novembris 13 |

Mundierungs- und Vervielfältigungsbefehle.

| | |
|---|-------------------|
| Sub plica links unten: gestrichenes R p. ben. f. Ann. | 1244 Aprilis 17 |
| Rand oben links: gestrichenes R f. vic. | |
| Rand oben links: duplica ex parte vic. | 1248 Aprilis 8 |
| In plica halblinks: fiant XI paria. | 1244 Februarii 13 |
| Rand oben Mitte: gestrichenes R aldi II ad instar. | 1244 Martii 7 |
| Rand oben Mitte: gestrichenes R ald I | 1247 Maii 24 |
| Rand oben Mitte: gestrichenes R Ald et innovetur | 1247 Maii 25 |
| Rand oben links: Innovetur ad instar gestrichenes R Math. p. Dieses ist ausgestrichen. Daneben steht nicht ausgestrichen: Innovetur expressis nominibus ecclesiarum gestrichenes R Math. p. | |
| In plica halbrechts: Innovetur sub eodem tenore | 1248 Julii 8 |
| In plica links: Dentur conservatores gestrichenes R Jo. A. | 1248 Januarii 14 |
| Rand oben Mitte: gestrichenes R Angl II non cancelletur | 1249 Augusti 4 |
| Rand oben rechts: gestrichenes R Angl II non cancelletur | 1249 Augusti 4 |
| In plica links: gestrichenes R Paul A. ad instar | 1252 Februarii 1 |
| Rand oben Mitte: gestrichenes R sub data hodierna et ista non cassetur | 1254 Martii 31 |
| Rand oben: Innovetur gestrichenes R a II | 1254 Julii 11 |
| Rand oben links: Innovetur gestrichenes R a II | 1254 Julii 12 |
| In plica Mitte: gestrichenes R lin. II | 1248 Maii 20 |
| Rand oben Mitte: Re. M. A. | 1249 Decembris 21 |
| Rand oben links: fiat similis | 1250 Octobris 11 |
| Rand oben: fiat similis | 1250 Octobris 11 |
| A tergo oben links: gestrichenes R B. A. | 1252 Januarii 5 |
| Rand oben Mitte: ad instar | 1252 Februarii 12 |
| Rand oben links: fiat consimilis gestrichenes R Adergi I quivis II | 1252 Octobris 18 |
| In plica links: fiant due | 1252 Novembris 5 |
| Rand oben Mitte: fiat consimilis | 1253 Februarii 12 |

| | |
|---|-------------------|
| In plica halblinks: dentur conservatores gestrichenes R An. a | 1254 Maii 27 |
| Rand oben Mitte: non fiat | 1254 Aprilis 27 |
| Rand oben Mitte: fiant III ^{or} in regno Sicilie | 1254 Julii 12 |
| Rand oben Mitte: gestrichenes R Fran. I de curia. fiat cum adfectionibus et sub dat. presenti in nomine domini Alexandri. In plica links: fiant III | 1254 Julii 7 |
| Rand oben Mitte: fiant quinque und: sub eadem dat. | 1254 Julii 27 |
| Rand oben Mitte: gestrichenes R a. a | 1245 Septembris 3 |
| Rand oben halbrechts: gestrichenes R Jac | 1254 Augusti 17 |

Registratio.

In den oberen Ecken auf der Vorderseite der Originale befindet sich häufiger ein kleines oder mittelgroßes R mit gestrichener Cauda. Dasselbe gilt als Registrierungsbeehl.

In der linken obern Ecke steht das R: 1244 Aprilis 25, 1247 Februarii 6, Martii 11, Julii 11, Octobris 18, 21, 1248 Julii 28, 1249 Januarii 25, 25, Februarii 23, 1250 Decembris 18, 1252 Septembris 1, Novembris 5, 1253 Februarii 12, Martii 13, 13, Septembris 5, 1254 Aprilis 27, Junii 15, Julii 27, Septembris 17.

In der rechten oberen Ecke steht das R: 1249 Octobris 27, 1251 Aprilis 6, 1252 Septembris 1, 1253 Februarii 15, 1254 Septembris 9, 1254 Septembris 17.

Sonstige Kanzleivermerke.

Wohl zu unterscheiden von dem niemals ausgestrichenen R des Registraturbefehls auf der Vorderseite in den oberen Ecken sind die durchgängig mit zwei Querstrichen gelöschten Anfangsbuchstaben von Namen in der rechten oberen Ecke. Durchwegs nicht ausgestrichen ist ein dreißigmal vorkommendes *a*; ebenso ein einmal vorhandenes *ant* und zweimal vorkommendes *Guar*. Alle anderen hier folgenden Notizen sind in der angegebenen Weise gelöscht. Es kommt vor *Jo* 6 mal, *pe* 5 mal, *bo* 3 mal, *Tho* und *Ra* 2 mal und je einmal *not*, *Go thom*, *Ray*, *and*, *Jac*, *Jac*, *po*, *po*, *Ant*, *pet*, *a*, *Jac*, *Jac*, *a*, *alb*.

*

Den ältesten Taxenvermerk unter Innocenz IV.: — — habe ich zum 17. April 1244, den zweiten: — — mit dem bekannten Haken darüber zum 17. Mai 1244 gefunden. Unter diesem Taxenvermerk hat sich der Computator P. Rom. unterzeichnet. Ein zweiter Computator nennt sich G. N. Diese beiden und vier weitere Vermerke befinden sich sub plica links, während vier andere in der Form einer Art Wellenlinie mit höherem Ansatz sub plica rechts sind.

*

De curia — Vermerke ¹⁾ kann ich aus diesem Pontifikate nur drei namhaft machen. Der erste ist vom 3. Februar 1253: A tergo oben rechts *de curia*; der zweite Vorderseite Rand oben Mitte *De curia* gehört zu 1254 Junii 15 und den dritten habe ich oben zum 7. Juli 1254 angeführt. Dabei ist zu bemerken, daß das D die bekannte Form des Dreiecks hat, durch dessen rechte Seite jener Schnörkel durchgeführt worden ist, den man später so oft findet. Zur ersten Urkunde gibt es noch vier weitere Ausfertigungen, die aber den Curialbriefvermerk nicht tragen.

*

Auf dem Originale vom 4. Juli 1254: . . Ostien. et Velletr. episcopo, das in Toulouse im Fonds St^e-Claire ruht, — Apostolice sedis benignitas — steht auf dem oberen Rande die Bemerkung: *sumpta de bullata*. Bis diese Urkunde nicht in Zusammenhang mit den früheren Bullen für St^e-Claire gebracht sein wird, weiß ich mit diesem Ausdruck nicht viel anzufangen. Worauf die weibliche Form *sumpta* sich beziehen könnte, ist mir zurzeit noch nicht ganz klar. Die Urkunde weist übrigens keinen Schreibernamen auf, hat aber in der oberen linken Ecke: a.

Zur Nachachtung für den Grossator wurde auf das leere Pergament des Privilegs vom 30. September 1253 auf dem oberen Rande in der Mitte angemerkt: *quod ad Romanam Ecclesiam nullo mediante dinoscitur pertinere*.

V. Die erhaltenen Bullenstempel Innocenz' IV.

Mathaei Parisiensis monachi Sancti Albani Chronica Majora hat Luard in der großen englischen Sammlung herausgegeben. Im vierten Bande Seite 368—369 heißt es wie folgt:

„Papa . . . misit a latere suo quendam clericum suum magistrum Martinum, quem propter improbam rapacitatem suam multi magistrum Mastinum appellarunt, habentem novam et inauditam potestatem, videlicet ampliorem, quam unquam meminimus aliquem legatum habuisse. Manus enim extendit ad contributionem exigendam; provisiones secundum mentis suae impetum, ratione relegata, ad opus ignotorum faciendas; redditus violenter extortos consanguineis domini [Papae] conferendos, auctoritate Papali truculenter armatus, cuius novas cartas, secundum desiderium suum et secundum repentini casus emergentis negotium, singulis diebus ostendit. Unde fuerunt qui dicerent, ipsum habere multas scedulas non scriptas, tamen bullatas, ut in eis quicquid ei placeret, scriberet; quod absit!“

Diese Begrüßung des Magisters Martinus clericus camerae apostolicae, der am 7. Januar 1244, Potthast cap. 11217, nach England, Ir-

¹⁾ Diese Vermerke sind wichtig, weil in diesem Pontificat die Registrierabteilung der Briefe *de Curia* geschaffen wurde.

land und Schottland gesandt wurde, ist wichtig, weil mit besonderem Nachdruck hervorgehoben wird, daß er die größten Fakultäten besessen habe, die je ein päpstlicher Abgesandter dort gehabt habe¹⁾. Da er für alle auftauchenden Fälle gleich eine Bulle zur Hand gehabt habe, so sei der Verdacht aufgekommen, daß er bullierte, leere Pergamente in Fülle besessen habe, auf die er schreiben konnte, was der Augenblick erforderte.

Im fünften Bande Seite 146 lesen wir unter der Ueberschrift: Magister Berardus de Nimpha non modicam pecuniam colligit de cruce signatis ad opus comitis Ricardi, das Folgende:

„Temporibus quoque sub eisdem, Berardus de Nimpha clericus papalibus armatus munimentis a cruce signatis ad opus comitis Ricardi sub inhonesta nimis forma [pecuniam] collegit, ut potius rapina quam iustitia videretur. Forma autem huius rapinae informis . . .“

An dieser Stelle wird der Bullenschreiber Magister Berardus de Nimpha, der bis zu seinem Tode in England für die Kurie tätig war, als ein ebensolcher Schurke geschildert, wie der vorgenannte Magister. Das sind so die kleinen Liebenswürdigkeiten des prächtigen Mönches von Saint Alban's. Ohne saftige Beiworte und malerische Flegelhaftigkeiten tut er es nun einmal nicht. Auch von Berardus de Nimpha heißt es, daß er papalibus armatus munimentis gekommen sei.

Im fünften Bande Seite 527 lesen wir:

„Ipso etiam tempore instillatum est multorum auribus quoddam incredibile, quod quidem absurdum est et nefas credere, quod scilicet quidam falsarii bulla nequiter abutebantur et cedulis vacuis bullam appendebant, ut quid placeret eis postea inscriberetur. Dicebant enim ad invicem: „Non placeat Christo, ut dominus papa, qui proculdubio vir sanctissimus est, talibus consentiret enormitatibus, quem constat esse ad tantum apicem divinitus sublimatum, qui fecit, quod nunquam aliquem Papam fecisse meminimus; postulavit enim ab ecclesia precum devotionem sibi impendi. Et quomodo credi potest, quid hic faciat addens pejora prioribus? Absit! Et ita quaerentes solatium suae imperitiae et angustiae, falsariis talia deliramenta sub involucro imputabant.“

In dieser Stelle kehrt der Gedanke von den bullierten leeren Pergamenten wieder; als Ausführende werden aber scheinbar quidam falsarii genannt.

Im fünften Bande Seite 707 wird der Tod des Magisters Berardus gemeldet (1258) und eine begleitende Tatsache von höchster Bedeutsamkeit ohne alle Einschränkung fest behauptet:

„Qualiter post magistrum Berardum de Nimpha inventae sunt cedulae bullatae et non scriptae.

Diebus autem sub eisdem, cum obisset ex improvise magister Berardus de Nimpha, non procul ab urbe Roma oriundus, vir quidem vafer et nummosus,

¹⁾ Vergleiche IV, 443 die Epistola universitatis Angliae pro gravaminibus reddituum extortorum per curiam Romanam.

qui clericus extiterat Ricardi comitis Cornubiae et extortor nummorum a cruce-signatis argumentosus, inventum est unum scrinium plenum cedulis bullatis et non scriptis, ut pro voluntate sua talibus cartis, cum scriberentur, abutens, ab insontibus pecuniam, quasi auctoritate papali fraudulenter extorqueret“.

Diese mit der denkbar größten Sicherheit auftretende, genau umschriebene Nachricht kann meines Erachtens nicht wohl bezweifelt werden. Wenngleich unser Mathaeus im allgemeinen nur cum beneficio inventarii zu genießen ist, wenn es sich um kuriale Dinge handelt, so stehe ich hier nicht an zu erklären, daß diese Mitteilung kein Ausfluß seines bösen Maules und seiner heroischen Klatschsucht sein kann. Ich halte sie in allen Punkten für wahr.

Die Beziehungen des Berardus zum Grafen Richard hatte Mathaeus früher schon (Seite 73, 74) gekennzeichnet, indem er schrieb:

„Quod videbatur multis inconueniens et absurdum, quia non post multos dies consequentes, magistro Berardo clerico et Ytaliano vindemiante, comes Ricardus in aerario suo omnia coacervavit. Unde non minimum scandalum in ecclesia Dei et universo populo est exortum et tepuit fidelium devotio manifeste“

Unter der Ueberschrift „De denariis electi Wintoniensis, qui inventi fuerunt apud Dovere et cedulis missis Papae“, lesen wir im selben fünften Bande Seite 713:

„Interim oppidanus Doverae, custos litoris diligentissimus et transeuntium indagator infallibilis, multos onustos invenit nummismate, qui alienigenis desideratos detulerunt; quos ut liberius transirent, illis quamcitius exoneravit. Et tunc temporis inventae sunt mille marcae de denariis electi Wintoniensis, quas ibidem deposuerat, et datae sunt quatuor militibus ad stipendia et viatica, ut Romam adeuntes Papae causam barnagii Angliae, ex parte regis et magnatum, sine morae dispendio et ambagibus disputationis, breviter et compendiose nuntiarent, monstrarentque per cedulas vacuas et bullatas, quas post mortem magistri Berardi de Nimpha in ejus cista invenerant, quam multis et multiformibus Romani student terram inquinare machinationibus. Quas vero cedulas, sicut inventae sunt, secum portaverunt bullatas“.

Mit einem Aufwand von Einzelangaben, die nicht alle erfunden sein können, wird hier die Tatsache der leeren bullierten Pergamente aufs neue festgestellt. Der Diplomatiker hat also durchaus damit zu rechnen und als feststehend anzusehen, daß Alexander IV. seine Vertreter in England mit derartigen Vorräten ausgestattet hat.

Daß späterhin, als das Gefolge eines Legaten aus zwei bis drei Dutzend Leuten bestand, die aus den verschiedensten Beamtenkreisen der Kurie entnommen wurden, stets auch scriptores literarum apostolicarum darunter waren, ist bekannt, und kann unter anderem auch aus dem Diarium Burchardi entnommen werden. Aber auch zu Beginn des 13. Jahrhunderts kommt das schon vor. Als der päpstliche Kämmerer Pandulphus unter Honorius III. in England weilte, finden wir in seinem Gefolge, das Theiner des näheren angibt, auch den

Magister Jacobus scriptor domini pape. In der Folgezeit wurden mehrere Male Scriptoren selbst in Geschäften nach England gesandt. Ob nicht ein Zusammenhang zwischen den leeren bullierten Pergamenten und den Personen, die lege artis dieselben in England ausfüllen konnten, besteht? Ich möchte das durchaus bejahen.

Warum sollte das aber gerade bei den Vertretern des Papstes in England der Fall sein?

Zur Beantwortung dieser Frage ziehe ich zunächst die oben mitgeteilte Belobigung des Hafen- und Küstenwarts von Dover heran.

Potthast cap. 8945 zum 7. Juni 1232 vermeldet eine bittere Klage des Papstes an den König Heinrich von England, „quod unus cursorum suorum, per quos pro statu eius et regni eius honore, reformatione ecclesiasticae honestatis necnon et corrigendis excessibus transgressorum litteras apostolicas in regnum Angliae transmiserit, ab eius vassallis et domesticis non sine regis conniventia inhumaniter in frustra concisus, alter vero semivivus sit relictus, litterae etiam dissipatae sint, bulla sua conculcata; quod isti vassalli et domestici regii manus iniecerint violentas in clericos tam Italicos quam etiam Anglicanos; quod rex non obviaverit tanto facinori nec per satisfactionis celeritatem praecedentem negligentiam expiaverit“. Vergleiche Registres cap. 806.

In meinem Buche „Aus Kanzlei und Kammer“ sage ich auf Seite 239 das Folgende: „Wenn übrigens die Reisen der cursores nach England als gefährlich galten und wenn darum der cursus Anglicus bei den apostolischen Boten des 13. Jahrhunderts verrufen war, so hatte das seinen Grund in den Härten der englischen Hafenbehörden, die, je nach Zeit und Umständen, sehr wenig glimpflich mit den unschuldigen cursores umgingen. Ich greife eine der Erzählungen, die sich in größerer Zahl bei den englischen Chronisten finden, heraus, um das Gesagte zu belegen: „Custodiuntur portus procurante Angliae universitate, sed illis custodibus, urgente igitur necessitate, praeceptum est illo tempore ex parte aliquorum magnatum pro multiformi oppressione regni dolentium, ut custoditis portibus, papales litterae, quae cotidie ad emungendum pecuniam portabantur, caperentur. Contigit autem eisdem diebus, ut unus Papae cursor, talibus literis bullatis oneratus, apud Doveram applicans pervenisset. Quem statim custos portus illius et villae praepositus comprehendit, et abstulit omnes illas epistolas ab eo, multas abhominaciones de diversis argumentis emungendi pecuniam continentes, et ipsum in castro Doverae incarcerari fecit“ (IV, 417). Erst auf kräftiges Einschreiten des Kollektors Magister Martinus beim Könige wurde der eingekerkerte cursor freigegeben und die Uebergabe der weggenommenen Briefe an ihn selbst bewirkt“.

Wir erfahren hier, daß einige der englischen Barone grundsätzlich die Ueberbringung päpstlicher Briefe nach England unterbinden

wollten. Ich glaube, mit meinen Anführungen, die sich vermehren ließen, bewiesen zu haben, daß die Verbindung der Kurie mit ihren Vertretern in England eine durchaus unzuverlässige, gelegentlich auch völlig verhinderte war. Da mußte nun Wandel geschaffen werden, um die wichtigen Geschäfte nicht ins Stocken kommen zu lassen. Zudem war die Entfernung von der Kurie nach England für die Beantwortung von Anfragen der dorthin entsandten Beamten und für die Uebermittlung von Befehlen und Anweisungen der Kurie an dieselben eine so große, daß sehr oft der Zweck gar nicht erreicht werden konnte, weil die Schriftstücke zu spät einliefen. Das sind leicht verständliche Dinge.

Wollte man hier nun Wandel schaffen, so war Vorbedingung, daß man nur solche Beamte nach England sandte, die von einer ganz unbedingten Vertrauenswürdigkeit waren. Zugleich mußten sie aber auch die Fähigkeiten haben, den ins Auge gefaßten Plan materiell und formell auszuführen.

Setzen wir in dieses überaus interessante Bild die wiederholt gebrachte Nachricht hinein, daß bei Berardus de Nimpha unbeschriebene, bullierte Pergamente gefunden worden sind. Das entspräche durchaus den Verhältnissen, und ich wiederhole, daß ich aus den angeführten Texten und Ergänzungen die Ueberzeugung herleite, daß die Erzählung des Mathaeus Parisiensis ganz auf Wahrheit beruht. Es war eben nur die Antwort auf die Grausamkeit der Engländer gegenüber den Cursorsen der Kurie.

Was haben die bisherigen Ausführungen nun mit den im Rheine gefundenen Bullenstempeln Innocenz' IV. zu tun?

Die Antwort ist meines Erachtens nicht schwer. Wenn die Kurie ganz zweifellos das in den *Chronica majora* gemeldete Mittel angewendet hat, dann zögere ich keinen Augenblick zu sagen: Die beiden Bullenstempel haben einem nach England gesandten kurialen Beamten gehört, dessen Gepäck auf der Hin- oder Rückreise auf dem Rhein verunglückt ist und nicht wieder herausgefischt werden konnte. Unter Innocenz IV. hatte man demgemäß dieses Mittel angewandt und unter seinem Nachfolger, Alexander IV., das andere mit den unbeschriebenen Pergamenten.

Ich halte die Stempel für echt und alle dagegen gemachten Einwürfe bezüglich des Materials derselben und der Form der Siegelbilder erkläre ich nicht für stichhaltig. Ich habe die Abdrücke ganz genau untersucht, habe sie photographieren lassen, habe zahlreiche Vergleiche angestellt und bin zu dem Schlusse gekommen, daß, trotz der ganz kleinen Verschiedenheit der Punkte, hier amtlich anerkannte und amtlich bestellte Bullenstempel vorliegen.

In seinem interessanten Büchlein „Ueber Blei- und Goldbullen im Mittelalter, ihre Herleitung und ihre erste Verbreitung“ (Freiburg 1912) hat Eitel zuletzt Stellung zu dem Fund im Rheine genommen. Seite 3 bemerkt er: „... aber es gibt noch die vielleicht gefälschten, jedenfalls außerhalb der Kanzlei gebrauchten Prägestöcke der Päpste Klemens III. und Innocenz IV. — Auf den Streit um die Echtheit oder Unechtheit dieser Papstbullenstempel gehe ich nicht näher ein; daß sie aus Bronze gefertigt sind, macht sie zweifelsohne verdächtig, aber die Möglichkeit, daß es dennoch echte Stempel waren, die für die Zeit einer Gesandtschaft einem bevollmächtigten Legaten mitgegeben wurden, bleibt bestehen. — Da sie auf echte, d. h. aus der Kanzlei herrührende Vorlagen zurückgehen, sind sie immerhin geeignet, uns eine Vorstellung von dem wirklichen Bullenstempel zu verschaffen“. Eitel hat an der angeführten Stelle auch die Literatur über diesen Fund verzeichnet. Von vorneherein war die Ansicht ausgesprochen worden, daß sie einem Legaten gehört haben möchten, und es wurden auch Versuche gemacht, sie einem bestimmten zuzuweisen. Ich glaube jedoch für meine obigen Ausführungen das wenigstens in Anspruch nehmen zu dürfen, daß bisher noch kein Zusammenhang aufgedeckt worden ist, in den die Prägestöcke so gut hineinpassen würden, wie in den geschilderten englischen. Bis auf weiteres halte ich also nachdrücklich an der Ansicht fest, erstlich, daß die Stempel echt sind, und zweitens, daß sie einem der von Innocenz nach England entsandten Nuntien oder Legaten gehört haben.

VI. Von der Besiegelung der Urkunden Innocenz' IV. und verwandten Angelegenheiten.

Eine von Eitel in seinem vorhin genannten Buche Seite 38 gemachte Ausführung wollte ich schon seit langem einschränken. Ich nehme jetzt die Gelegenheit wahr und setze zunächst die Worte Eitels, um die es sich handelt, hierher:

„Es ist nicht absolut notwendig, daß in der besiegelten Urkunde die Tatsache und Art der Besiegelung ausdrücklich erwähnt wird; ganze Gruppen dieser Urkunden gedenken des Siegels mit keinem Worte. Für die mit Blei besiegelte Papsturkunde — von dem Ausnahmefall der bulla defectiva abgesehen — ist das Fehlen der Siegelformel geradezu charakteristisch. Die Bleibulle ist mit der Vorstellung der mittelalterlichen Papsturkunde so untrennbar verknüpft, daß es in der Tat überflüssig erscheinen mochte, ihr Vorhandensein ausdrücklich hervorzuheben.“

Der Umstand, daß Klemens V. die von ihm erlassenen allerersten Urkunden mit seinem früheren bischöflichen Siegel in Wachs ausstattete, weil er damals weder Prägestöcke noch Bullatoren hatte,

und dann diese Art der Besiegelung ausdrücklich in den Urkunden beschreibt, spricht wohl kaum gegen die Ansicht Eitels. Der Ausnahmefall der Anhängung von mehr als einer Bleibulle an eine Reihe von Urkunden, der unter Innocenz III, Potthast cap. 202, vorkam, und wobei der Papst diese Besiegelungsart ausdrücklich hervorhebt, vermöchte die allgemeine Geltung des angeführten Satzes wohl ebenso wenig zu erschüttern, wie die Diplome Potthast capp. 14650, 14663, 14694 und 14695. In der angeführten Fassung ist der Satz aber dennoch unrichtig, weil viel zu weitgehend. Im Augenblicke kann ich die Hand nicht auf meine hierher gehörigen Aufzeichnungen legen, um daraus umfangreicheres Material anzuführen; ich gebe darum nur einige Beispiele, die mir gerade zur Hand sind, um zu zeigen, daß die Besiegelung doch, je nach den Umständen, in den päpstlichen Urkunden erwähnt wird.

Eine im Register Innocenz' IV. stehende Bulle Innocenz' III. vom 15. Juli 1199, Registres cap. 4685, besagt: „Ad multam instantiam venerabilis fratris nostri M. archiepiscopi Bracharen. litteras quasdam in predecessorum nostrorum registis inventas bulla nostra duximus roborandas, non ex hoc auctoritatem eis aliam impendentes, nisi quod eas esse autenticas perhibemus.“ Gregor IX. sagt am Schlusse einer Bulle vom 25. Mai 1233, Liber Censuum I, 448: „... ne vero de hoc dubitatiō possit oriri, presentes litteras nostre bulle munimine roboratas in testimonium fecimus reservari“. In Registres cap. 4585, 1249 Junii 15, heißt es am Schlusse: „... et huiusmodi transcripto bullam nostram apponi“. Endlich finde ich Registres I, XVI nota 1 die Bemerkung: „Privilegium felicitatis recordationis Leonis pape predecessoris nostri perlegimus et inspeximus diligenter ipsiusque tenorem transcribi et bullari fecimus“.

Liber Censuum I, 469, 1166, Februarii 4: Ne igitur super hoc possit in posterum aliqua dubitatio suboriri, presentem paginam bulle nostre fecimus munimine roborari.

Liber Censuum I, 13*, Potthast cap. 9132, 1233 Martii 26: „presentes litteras fieri mandavimus ad utriusque partis cautelam bulle nostre munimine roboratas“.

Original Paris Archives Nationales J 446 n. 36, 1284 Februarii 16: „nos ad pleniorē notitiā et majoris roboris firmitatem eorum, que in predictis nostris litteris confici fecimus et bulle nostre appensione muniri“.

Von derartigen Fällen abgesehen, will ich aber nicht unterlassen, auf alle jene Aeüßerungen im Texte päpstlicher Schreiben hinzuweisen, in denen ausdrücklich gesagt wird, daß dem Empfänger bestimmte Schriftstücke, Gegenstände usw. *sub bulla nostra* eingeschlossen zu gehen. Diese Erwähnungen der Besiegelung sind, namentlich später,

so häufig, daß Eitel darauf wenigstens hätte aufmerksam machen müssen.

Sein obiger Satz ist richtig, wenn man den Schluß dahin verändert, daß man sagt: „... daß es in der Tat überflüssig erscheinen mochte, ihr Vorhandensein, wenigstens in den zahllosen Briefen des täglichen Verkehrs ausdrücklich hervorzuheben. Die literae clausae mit Einlagen, die iuramenta episcoporum, abbatum, tabellionumque und gewisse andere Bullen machen davon freilich eine Ausnahme“.

*

Wenn ich früher mit der Möglichkeit gerechnet habe, daß es zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts wohl jeweils nur einen Bullator gegeben habe, so erkläre ich jetzt diese Auffassung für unhaltbar. Es gibt eine Anzahl Stellen, wo von diesen Beamten gehandelt wird, und da steht unterschiedslos die Mehrzahl. So erwähne ich die Anweisung über die Entdeckung der Fälscher, in der es heißt: „et sint presentes notarii, scriptores et bullatores, ut ad deprehendendam fraudem diligenter notent personas et deprehensas in fraude detegant et ostendant“ (Liber Censuum I, 462). Innocenz IV. erzählt in einer Streitsache, daß „littere apud bullatores nostros existerent iam bullate“, Registres cap. 7295, 1254 Februarii 4. Damit ist auch für den hier in Frage stehenden Pontifikat das gleichzeitige Vorhandensein von zwei Bullatoren außer Zweifel gesetzt. Leider ist es mir nicht geglückt, auch den zweiten Bullator ausfindig zu machen. Den einen erwähnte ich schon in meinem Buche „Aus Kanzlei und Kammer“ Seite 7. Am 22. August 1254 erweist der Papst „obtentu dilecti filii fratris Johannis bullatoris nostri“ dem Neffen desselben eine Gnade.

*

Auf die von anderen und von mir gemachte Beobachtung, daß eine ganze Anzahl von Bullen Innocenz' IV. mit wesentlich dickerer Seide als es im allgemeinen an der Kurie üblich war, besiegelt sind, will ich hier der Vollständigkeit halber nur kurz hinweisen. Seit ich darüber geschrieben habe, haben sich meine diesbezüglichen Notizen sehr erheblich vermehrt, so daß man das Vorkommen der dickeren Fäden fast genau zeitlich umschreiben könnte.

*

Die Pariser Urkunde vom 30. Mai 1246 hat eine gebrochene Bleibulle, so daß der Schnurkanal offen liegt; man kann dort die glatt durchlaufenden Seidenfäden genau verfolgen.

Abbati et conventui monasterii de Firmitate CistOrd schreibt Innocenz IV. auf eine Eingabe hin: „Quia de quibusdam apostolicis privilegiis vobis concessis fila serica inferius a bulla dependentia sunt

amputata“, so sollen dieselben deswegen nicht als verdächtig gelten, dummodo alias omnino suspicione careant. Registres cap. 4485, Pothast cap. 13328^a, 1249 Aprilis 30. Abbati et conventui monasterii de Boheriis CistOrd sendet der Papst in genau der gleichen Angelegenheit dieselbe Entscheidung, Registres cap. 4647, Pothast cap. 13412^a, 1249 Junii 17.

*

In einer Studie, die allerlei diplomatische Fragen des Pontifikates Innoncenzenz' IV. erörtert, muß ich auch des zerbrochenen und dann wieder ersetzten Bullenstempels gedenken. Es handelt sich um die Mitteilungen in den Urkunden vom 5. Juli und 23. August 1252. Die gedruckte Ueberlieferung dieser Stücke habe ich früher eingehend an dieser Stelle besprochen. Ich halte es aber für durchaus angezeigt, wenn ich den genauen Wortlaut der Register einträge hier mitteile. Derselbe ist in mehr als einer Beziehung interessant, zumal auch beide Einträge auf Ausfertigungen zurückgehen, die noch nicht bekannt geworden sind.

I. Reg. Vat. Tom. 22 fol. CCCVr cap. V (11)

.. archiepiscopo Januen.

1254 Julii 5 Perusii

Inter corruptibiles corporum species nihil est omnino vel vivit quod, praesertim dum usu exercetur et tempore, nesciat defectui subiacere, cum omne quod diutina veteratur essentia vel longa senescit etate, ad interitum inevitabilem appropinquet.

Nuper siquidem contigit alterum bulle¹⁾ nostre typarium, quo veneranda videlicet apostolorum Petri et Pauli capita exprimuntur, iam attritum innumeris malignationis²⁾ diutine percussuris, extrema tandem ictus soliti passione confringi, propter quod, ut bulle defectus cotidianam non interrumpere apostolici ministerii servitutum, ea ipsius bulle parte, que appellationem nostri nominis imprimit, non mutata, aliud typarium capitum predictorum in bullandi usum fecimus subrogari.

Verum quia illud sculptoris³⁾ manus priori non omnimoda similitudine figuravit, nos providere curantes, ne necessaria predictae bulle mutatio ex dissimilitudinis nota quacumque difficultatem ingerat negociis vel personis, aut falsitatis astutia ex nove diversitatis ambiguo aliquod aminiculum surreptionis assumat, mandamus quatinus, siqua in tua provincia super litteris nostris de veritate bulle dubitatio fortassis emergerit, tu per diligentem collationem bulle presentis ad illam de qua hesitari contigerit, sine difficultate aliqua iudicii ordinis et onere vel dispendio quolibet, celerem dubitationi finem imponas. Contradictores; proposito tibi ante oculos divine et humane animadversionis iudicio, provisurus, ne cui ex hoc malignandi vel fraudandi occasio prebeat.

Dat. Perusii III non. Julii anno X^o.

¹⁾ *bulle* von anderer Hand auf Rasur nachgetragen.

²⁾ *aligna* von anderer Hand auf Rasur nachgetragen; es ist natürlich zu lesen: *malleationis*. Diese und die vorhergehende Rasur dienten dazu, um einen Tintenleck zu entfernen.

³⁾ Der Buchstabe *p* ist überschrieben.

Der Abdruck bei *Delisle* (Bibliothèque de l'École des Chartes 1858 pag. 70, 71) hat zu Beginn: Innocentius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri . . archiepiscopo Narbonensi salutem et apostolicam benedictionem; im Datum: pontificatus nostri anno decimo. Im Texte hat er *malleationis* (Anm. 2) und *scultoris* (Anm. 3); nach assumat steht dort: fraternitati tue per apostolica scripta; statt *fidem* dort richtig *finem*; nach contradictores folgt: per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.

Die nicht unerheblichen Unterschiede gegenüber den anderen Drucken lasse ich hier bei Seite, da *Delisle* weitaus den zuverlässigsten Text geboten hat. Sachlich ist zu bemerken, daß aus diesem Rundschreiben hervorgeht, daß die Kanzlei sich bewußt war, daß die Untersuchung der Bleibulle auf ihre Gestalt und ihr Aussehen wohl in weiteren Kreisen geübt worden ist. Wäre das nicht der Fall, so wäre dieses Rundschreiben sicher ungeschrieben geblieben. Das angewendete Mittel, um die Interessenten bei Einsprüchen gegen die von ihnen benutzte päpstliche Urkunde über die Echtheit der Bulle zu beruhigen, muß als durchaus unzulänglich bezeichnet werden. Es ist gewiß anzunehmen, daß der Vizekanzler den Bullatoren aufgetragen hat, die Bleibulle an diesem Rundschreiben möglichst klar und einwandfrei zu prägen, damit sie wirklich als Vergleichsgegenstand dienen könnte. Aber die folgenden Bleibullen, die im Laufe der Wochen mit diesem mißratenen Stempel in der Bullarie hergestellt wurden, teilten das Schicksal der unzähligen anderen; sie wurden in der Eile des täglichen Verkehrs recht und schlecht gemacht, so daß wohl nur die wenigsten derselben ganz klare Bilder der neuen Apostelköpfe boten, Vergleiche also nur unter erschwerenden Umständen anzustellen waren. Das eine sei gesagt: Wenn wir heute mit unserem geschärften Blick, den wir künstlich noch weiter verschärfen können, so außerordentliche Schwierigkeiten haben, den Typus einer Bleibulle einem bestimmten Typarium zuzuweisen, um wie viel mehr muß es den kritisch noch ungeschulten Menschen der damaligen Zeit gewesen sein, nach dieser Richtung hin zutreffende Urteile abzugeben, selbst wenn wir in Rechnung stellen, daß jene mit neuen, wir aber mit alten Siegeln zu tun haben.

II. Reg. Vat. Tom. 22 fol. CCVr. cap. VI (12)

1252 Augusti 23 Perusii

. . archiepiscopo Mediolanen. et eius suffraganeis ac universis aliis ecclesiarum prelati¹⁾ et clericis nec non ceteris Christi fidelibus per Mediolanen. provinciam constitutis.

¹⁾ Es sei auf eine authentische Interpretation dieses Ausdruckes hingewiesen, die sich Registres cap. 844, 1244 Decembris 23 findet: Statuit papa, quod sub illo generali verbo videlicet „Et aliis ecclesiarum prelati“, quod in eisdem litteris continetur, rectores et curati ecclesiarum intelligi debeant in hoc casu.

Pridem eo bulle nostre confracto typario, quo apostolorum Petri et Pauli capita signabantur, aliud utcumque consimile fecimus continuo subrogari, ne ob bulle defectum personis et negociis ex vacatione dispendium immineret.

Porro quia subrogatum huiusmodi corpulentiores solito eorundem capitum effigies exprimebat, ac per hoc discrepabat notabiliter a priori, aliud postmodum cuius impressione presentes littere muniuntur, aptius in opus bullandi perpetuum, reposito in otium altero, fecimus per manum alterius opificis fabricari, donec corruptione seu vetustate defecerit non mutandum.

Verum quia falsariorum perniosa subtilitas, si parum vigilet cauta prudentia ex adverso, ex mutatione predicta presumet fortasse materiam moliendi sibi nova sue nequitiæ instrumenta, perspicaciori est considerationis oculo providendum, ut si letalis sibi ipsi et toti corpori suo manus, [que] falsis incudibus simile quicquam effigiare temptaverit, intra pestilentes proprii latibuli officinas id per transumptam de veris exemplaribus speciem fallere nequeat oculos inspectoris arguti nec evadere ad communis utilitatis incommodum severi iudicis ultionem.

Quocirca mandamus quatinus contra litterarum nostrarum falsarios manus sollicitè indaginis extendentes iniquitatis ipsorum satagatis ad perfectum odium invenire, ita quod hec radix que per suffragia maligni temporis pullulavit, disciplinalis falcis acumine succidatur.

Cum autem aliquibus vestrum apostolicas litteras contigerit presentari, circa presentantis personam, maxime si privilegium vel litteras super concessionibus vel indulgentiis aut aliis negociis, que a nobis non nisi de certa conscientia conceduntur vel etiam committuntur, obtulerit, diligens consideratio habeatur, utrum ex illius opinione vel meritis aliquis in eius actionibus sinistre suspicionis scrupulus oriatur. Deinde qui litteras huiusmodi recipit, eas in bulla, filo, carta, stilo dictaminis, scripture forma et aliis in quibus notari vel deprehendi falsitas potest, circumspiciat diligenter, et si certum in illis falsitatis apparuerit argumentum, reprobentur protinus tanquam false, et contra impetratores earum vel scienter utentes eisdem ad incarcerationem et alias penas iuxta rigorem canonum procedat exacta diligentia prelatorum.

Contradictores etc. usque compescendo, si et ipsi voluerint canonicam effugere disciplinam, proviso ut litteris nostris ea bulla quam subrogavimus priori confracte signatis nullatenus derogetur; ita tamen, quod si super earumdem litterarum aliquibus de veritate bulle contigerit rationabiliter dubitari, per subtilem collationem aliarum similium, de quibus non dubitatur, ad illam huiusmodi hesitatio sine difficultate qualibet dirimatur.

Ut autem aliquibus super hoc de culpa vel negligentia impetendis¹⁾ nullum frivole defensionis vel excusationis pallium relinquatur, volumus et districte precipimus, ut singuli prelatorum subditos suos, proposito eis publice commonitionis edicto, premuniant et informant, quod litteras apostolicas, quibus uti disponunt et quas de aliorum quam nostris vel illorum, qui ad illud deputati noscuntur officium, manibus receperunt, apud se ipsos, adhibito, si opus fuerit, peritorum consilio, discutiant diligenter, ut eas tunc in publicum proferrant, cum discreto fuerint iudicio approbate; si vero eas intellexerint reprobas, illas statim destruant vel resignent. Quod si, postquam eis publice uti ceperint,

¹⁾ Es ist zu lesen: *impetrantis*.

ipsas contigerit argui falsitatis, sciant sibi seram ignorantiam, si tunc eam pre-
tenderint, quominus canonice pene subiaceant nullatenus profuturam.

Dat. Perusii X kl. Septembris anno X°.

Die Aufschrift bei Delisle lautet: Universis archiepiscopis, epis-
copis et aliis ecclesiarum prelati et clericis necnon et universis
Christi fidelibus presentes litteras inspecturis. Das beweist, daß es
sich um eines der großen allgemeinen Rundschreiben handelt. Da-
neben wurden aber, wie die Registeraufschrift ausweist, noch beson-
dere Ausfertigungen für die einzelnen Metropolen gemacht.

Im Register fehlt der folgende Schluß, der in den Briefen an die
Metropolen kaum zu stehen brauchte: „Caveant autem singuli, ne,
quod ad medelam cogitavimus in hac parte, per abusum tendat ad
noxam, qui, si nobis obviantibus sceleri falsitatis aliqui ex hoc ma-
teriam sumpserint in personas vel negocia malignandi, hanc gravem
malicie culpam, que facile poterit deprehendi, non dimittet apostolice
discipline severitas impunitum“.

Die Lesung *scriptura, forma* bei Delisle ist unrichtig; es muß
heißen, wie oben, *scripture forma*; ebenso lies dort *frivole* statt *fri-
volum*, und *subditos suos* statt *subditis suis*.

Ich bin geneigt, das Diktat dieses nach jeder Richtung hervor-
ragenden Rundschreibens auf den früheren Vizekanzler Sinibaldus,
den ausstellenden Papst Innocenz IV., zurückzuführen.

Im ganzen Register dieses Papstes stehen sehr wenige Briefe, die
sich der Form nach und inhaltlich mit diesem messen können. In der
päpstlichen Diplomatie spielte derselbe von Anfang an eine bevor-
zugte Rolle, weil er uns Einblick in die kritischen Gesichtspunkte ge-
währt, die in der apostolischen Kanzlei gehandhabt wurden. Mit
welchem Erfolge und mit welcher Intensität, vermögen wir freilich
nicht mit Sicherheit zu sagen. Man soll die Briefe in *bullae, filo, carta,
stilo dictaminis, scripture forma* untersuchen. S e h r viel mehr als das
untersuchen wir auch heute nicht; zudem fügt der Papst hinzu: et
aliis in quibus notari vel deprehendi falsitas potest, womit sich die
hier nicht einzeln aufgeführten kritischen Gesichtspunkte decken, die
wir anwenden.

*

Diekamp hat dem hier erwähnten zerbrochenen Apostelstempel
eine Lebensdauer von ungefähr 70 Jahren zugeschrieben, wenn mich
mein Gedächtnis nicht täuscht. Ich setze diesem Nachweis den stärk-
sten Zweifel entgegen. Sinibald Fieschi war Vizekanzler gewesen. Er
mußte ungefähr wissen, wie es im allgemeinen mit der Dauerhaftig-
keit der Prägestöcke aussah. Auf jeden Fall bestand aber eine ge-
naue Kenntnis der Dinge in der Kanzlei. Wenn wir nun erwägen, daß
der Papst den ersten neuen Stempel, weil mißlungen, proskribiert,

und den zweiten an seine Stelle setzt, so müßten wir mit aller Bestimmtheit erwarten, daß er die Zerstörung des als unbrauchbar erkannten Prägestockes anordnen würde. Das ist eine Sache, die jeder aus der genauen Kenntnis der Gepflogenheiten der päpstlichen Geschäftsverwaltung ganz unzweifelhaft ableiten muß. Statt dessen sagt der frühere Vizekanzler zu unserem größten Erstaunen; „*aliud postmodum cuius impressione presentes littere muniuntur, aptius in opus bullandi sempiternum, reposito in otium altero, fecimus per manum alterius opificis fabricari, donec corruptione seu vetustate defecerit, non mutandum.*“ Das lautet doch so, als ob der proskribierte Stempel, der in Ferien geschickt wurde, demnächst wieder in Gebrauch treten solle, wenn der andere unbrauchbar geworden sei. Es sieht tatsächlich nicht darnach aus, daß man in der Kanzlei den durch die Erfahrung der verfloßenen Jahrzehnte erworbenen Glauben besaß, daß Prägestöcke so endlos lange halten könnten. Wenn ein schlechter Stempel in Vorrat gehalten wird, ist die Erfahrung in der Kanzlei vorauszusetzen, daß Stempel nicht so unmäßig lange zu halten pflegten. Zudem ist es ohne weiteres klar, daß die Darstellung auf dem Apostelstempel, selbst wenn man sie von Zeit zu Zeit nachgestochen hätte, im Laufe von so vielen Jahrzehnten vollständig unbrauchbar geworden wäre. Ein Ueberschlag ergibt, daß mindestens 200 000 Bullen mit diesem Apostelstempel geprägt worden sein müßten, wenn er so lange wie Diekamp will, im Gebrauch geblieben wäre. Ich komme also aus diesen Erwägungen zu dem Schlusse, daß der im Jahre 1252 zerbrochene Apostelstempel ganz unmöglich aus dem zwölften Jahrhundert stammen kann.

Dazu kommt weiterhin, daß die Vergleichen, die Diekamp an gestellt hat, mit einem Material gemacht werden mußten, dessen Stücke nur in wenigen Fällen etwa so erhalten waren, daß man sie überhaupt für solche Zwecke verwenden kann. Ich habe mich darüber in dieser Zeitschrift im Zusammenhang mit anderen Erwägungen im ersten Hefte 1914 ausgesprochen.

Bestimmte Geschäfte, so sagt der Papst, werden non nisi de certa conscientia erledigt. Dahin rechnet er Privilegien, Bewilligungen, Ab-lässe. Daß er den allgemeinen Begriff der alia negocia anhängt, mit dem wir nichts Rechtes anfangen können, verdunkelt diese wertvolle Stelle über den Geschäftsgang. Wer mit derartigen Briefen an die kirchlichen Behörden herantrete, müsse auf seine Person hin genau untersucht werden, ob in ihr etwa oder in ihren Handlungen sinistre suspicionis scrupulus gefunden werden könne. Es ist recht bezeichnend, daß der Papst auch die ausdrückliche Hervorhebung dieses Umstandes in diesen Brief einflicht.

Die impetratores derjenigen Briefe, in denen falsitatis apparuerit argumentum, sollen eingekerkert und mit den anderen kanonischen

Strafen bedacht werden. Das Gleiche gilt für die scienter utentes. Für die Prozessierung der falsarii hatte man seit lange ein Formular, das Reg. Vat. Tom. 21 fol. LXXV r. cap. CCCDXLVII erwähnt wird. Es heißt da zum 9. Februar 1244: „... dicti abbas et conventus id egreferentes et confingentes easdem litteras esse falsas, quasdam ad venerabilem fratrem nostrum . . . Cameracen. et Tornacen. episcopos et . . . archidiaconum Tornacen. *sub forma contra falsarios edita obtinuerunt litteras contra eum . . .*“

Am 13. Januar 1248, Registres cap. 4086 erließ Innocenz IV. einen Erlaß gegen die Siegel- und Bullenfälscher in England, von denen auch Mathaeus Parisiensis verschiedentlich berichtet. Dieses Geschäft muß dort in ziemlicher Blüte gestanden haben, denn wir haben allerlei Hinweise darauf. Der Brief ist gerichtet an den Subdiakon und Capellan Johannes Sarraceni und den Magister und scriptor Berardus de Nimpha und ermächtigt sie, die falsarios littere et bulle in England gefangen zu setzen. Ein Brief muß hier seine Stelle finden, weil er besonders bemerkenswerte Einzelheiten enthält. Reg. Vat. Tom. 23 fol. CXXX r. cap. VII (894), Registres cap. 7759 und Berger, Vol. I pag. LXXVII lesen wir:

1254 Februarii 3 Laterani

Magistro Bernardo de Nimpha scriptori nostro in Anglia commoranti.

Misisti nobis quasdam litteras, quas sub nostro confectas nomine reperisti, nec mirum de falutate [legas: *falsitate*] suspectas, per tuas nichilominus intimans litteras, quod facis quosdam manifestos falsarios, quos cepisti, sub custodia detineri.

Tuam itaque devotionem dignis laudibus commendantes, quod adversus nephandum talium pestem sollicitum te impendis, mandamus quatinus predictos falsarios, si de ipsorum in hac parte crimine tibi constat, in perpetuo carcere recludi faciens, in quo, ablata sibi facultate similia perpetrandi, in pane doloris et aqua tribulationis transigant dies suos, prives eos auctoritate nostra beneficiis ecclesiasticis, si que habent, ipsaque aliis conferri mandes per eos, ad quos spectat collatio eorumdem.

Illos vero de quibus fit mentio in litteris de falsitatis suspectis vitio, quas misisti, videlicet Robertum de Cokefelde clericum, ut dicitur, . . . senescalci Lugdunen., Hugonem de Mortuo Mari rectorem ecclesie de Bissei Wigornien. diocesis, Willermum de Rothewan rectorem ecclesie de Struvi Dunelmen. diocesis, magistrum Gualterum de Schamel rectorem ecclesie de Kington Saresbirien. diocesis, Raynaldum de Chanker rectorem ecclesie de Wakerle Lincolnien. diocesis, Gilibertum de Sancto Leofardo acolitum Lincolnien. diocesis et . . . priorem de Sitwic Wintonien. diocesis. ex parte nostra per te vel alios ad Sedem Apostolicam preemptorie citare procures, prefigens eis preemptorium terminum competentem, quo personaliter nostro se conspectui representent, suam super hoc, si poterunt, innocentiam ostensuri. Diem autem citationis et formam et beneficiorum suorum nomina et valorem nobis per tuas patentes litteras presentium seriem continentes, studeas fideliter intimare.

Dat. Lateran. III non. Februarii anno XI^o.

Der Ausdruck, daß die Fälscher im Gefängnis *in pane doloris et aqua tribulationis* ihre Tage hinbringen sollen, ist uralten kurialen Gebrauches. Zuweilen wechseln die Worte etwas: *pane doloris et aqua angustiae* (1213 Martii 21); später werden dann ständig die genaueren Worte aus Isaias 30. 20 *panis arctus et aqua brevis* gebraucht.

Die ausgesprochene Strafe entspricht den canones. Die Summa des Hostiensis und das caput ‚Licet‘ in den Extravaganten de crimine falsi, bezw. falsariorum und andere Stellen geben darüber hinreichende Auskunft.

Während die dieses Verbrechens Verdächtigen genau mit Namen bezeichnet werden, erfahren wir über Namen und Zahl der eingekerkerten überwiesenen Fälscher leider nichts. Ob sich die Angeeschuldigten zum bestimmten Termin alle oder zum Teil in Rom eingefunden haben und wie die ganze, an sich doch sehr wichtige Angelegenheit geendet hat, darüber gibt uns das Register keinen Aufschluß.

In dem oben mitgeteilten Briefe vom 23. August 1252 heißt es am Schlusse des Abschnittes, der von der vorsichtigen Prüfung der vorgezeigten päpstlichen Briefe handelt, daß gegen die impetratores der falschen Briefe und die scienter utentes eisdem die exacta diligentia prelatorum procedat. Damit hatte Innocenz IV. den Bischöfen eine Handhabe gegeben, um, wenn sie es wollten, mißliebige Klöster oder Persönlichkeiten zu ärgern und zu behindern. Und daß sofort davon Gebrauch gemacht worden ist, erfahren wir aus einem Schreiben Alexanders IV. Aus dem Originale drucke ich den Text desselben hier ab:

Paris Archives Nationales

L. 253 cap. 239

1260 Junii 9 Anagninae

Alexander episcopus servus servorum Dei venerabilibus fratribus . . archiepiscopo Rothomagen. et eius suffraganeis ac dilectis filiis vicariis et officialibus eorundem salutem et apostolicam benedictionem.

Credens dudum felicitis recordationis Innocentius papa predecessor noster contra litterarum apostolicarum abusores congruum remedium adhibere, diocesanis litteras suas concessit, ut auctoritate sua procederent contra tales.

Sed sicut frequenti clamore audivimus, ipsi diocesani magis ac magis huiusmodi litteris abutuntur, cum nemo possit, nisi prius coram eis suam causam examinet, litteris nostris uti, ex quo id evenit inconveniens, quod apostolicis rescriptis ab ipsorum approbatione vel reprobatione pendentibus impetratores eorum duo subire iudicia compelluntur, sique (*sic*) multiplicantur litigia et interdum per hoc iusticia ipsa perit.

Quia vero sicut dilecti filii . . abbas et conventus monasterii Sancti Dionisii in Francia ordinis Sancti Benedicti Parisien. diocesis nobis graviter sunt conquesti, vos ipsos rescriptis nostris uti non permittitis, nisi prius coram vobis suam doceant actionem, universitati vestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatinus dictos abbatem et conventum et quoslibet alios de cetero

libere uti litteris apostolicis permittatis, nec aliquo modo impediatis eosdem, quominus coram delegatis nostris suam iustitiam prosequantur. Alioquin nolentes tantam abusionem amplius tollerare, dilecto filio . . . abbati Sancti Audoeni Rothomagen. per litteras nostras iniungimus, ut vos a presumptione huiusmodi monitione premissa districtione qua convenit appellatione remota compescat.

Dat. Anagnie V id. Junii pontificatus nostri anno sexto.

Bulle an Hanf. In plica rechts : G. A.

Sub plica links : Ein Schnörkel der einer 4 gleicht, daneben . . . drei Punkte und darunter der Computationshaken mit F.

Auf dem Rand oben Mitte durchstrichen : cor

Ecke oben rechts Vorderseite durchstrichen : pa.

Cap. 237 ist die Executoria pro abbate Sancti Audoeni. Ebenda mehrere gleichlautende Briefe für andere Erzbischöfe und Executores.

In dem Eifer, um seine Kanzlei zu schützen und den Mißbrauch päpstlicher Erlasse zu verhindern, war Innocenz IV. zu weit gegangen und hatte eine Instanz geschaffen, die bei einigem Formalismus oder bei notorischem Uebelwollen die Besitzer apostolischer Briefe zwang, *duo subire iudicia*. Alexander IV. hebt nun zwar das von seinem Vorgänger erteilte Privileg nicht auf, verbietet aber den Bischöfen, in der bisherigen Weise vorzugehen, da dadurch die Bewilligungen des Apostolischen Stuhles fast aufgehoben würden.

*

Ich übergehe hier andere Fälle von Brief- und Bullenfälschung, die im Register erwähnt werden, und weise nur noch auf Potthast cap. 11582 vom 8. März 1245 hin. Der Erzbischof von Upsala erhält darin den Auftrag, die Amtsniederlegung des Thomas, Bischofes von Abo (episcopi Fillandie) entgegenzunehmen, qui quasdam litteras apostolicas presumpserit diabolico instinctu falsare.

Die ausführliche Beschreibung des Prozesses der Freisprechung eines angeblichen Fälschers von Brief und Bulle ist so selten, daß die im Register Innocenz' IV. stehende hier in extenso mitgeteilt werden muß. Der clericus Roffredus de Ferentino ist der Held dieses Prozesses. Am 18. Juni 1249 wird der Bischof von Ferentino angewiesen, ihm ein beneficium in Süditalien zu verschaffen, Registres cap. 4627. Als capellanus Richardi S. Angeli diaconi cardinalis und rector medietatis ecclesiae de Olonde Eboracen. dioeceseos erscheint er Registres cap. 5473. 1251 Augusti 29. Es war also nicht ein beliebiger, unbekannter Kleriker, um den es sich handelte, sondern ein Familiare eines angesehenen Kardinals stand in Frage.

Reg. Vat. Tom. 23 fol. LII v. cap. CCCCXIII

Registres cap. 7243

1254 Januarii 25 Laterani.

Magistro Roffredo de Ferentino clerico dilecti filii nostri J. tituli Sancti Laurentii in Lucina presbiteri cardinalis.

Licet ea que de mandato nostro fiunt, plenum in se robur obtineant firmitatis, ut tamen intemerata consistant, cum nostro fuerint presidio communita, libenter hiis nostri adicimus muniminis firmitatem.

Cum itaque olim tibi apud Perusium super falsitate quarumdam litterarum apostolicarum, que per te vel per alium te sciente dicebatur fuisse commissa, nonnulli apud nos maculam detractionis impingerent, et dilectus filius Guillelmus magisterscolarum Parmen. vicecancellarius noster de nostro speciali mandato super hiis inquisitiones diligentes per fidedignas fecisset personas, tuque post¹⁾ inquisitiones easdem nostram indignationem et dilecti filii nobilis viri Thome de Folian. nepotis et marescalci nostri motum evitare cupiens, te de ipsius vicecancellarii conniventia de nostra Curia absentasses; tandem dictus vicecancellarius, te ad nostram gratiam et misericordiam humiliter venientem, quod fraudem vel dolum in eisdem litteris nequaquam commiseras nec sciveras a quoquam committi iuramento prestito corporali et cum septima manu canonica et sollempni, tibi per nos in dicta et per eundem vicecancellarium a te de nostro speciali mandato purgatione recepta pronunciavit coram fidedignis et bonis viris predictæ falsitatis fore bene purgatum et, quantum nosse sinit humana fragilitas, innocentem; a te postmodum in audientia publica in integrum quo ad omnia de nostro restituit speciali mandato, prout in ipsius litteris vicecancellarii confectis exinde suo sigillo signatis plenius continetur.

Nos itaque tuis supplicationibus inclinati restitutionem eandem ratam et gratam habentes illam auctoritate apostolica confirmamus et cetera usque: communimus. Tenorem litterarum dicti vicecancellarii de verbo ad verbum presentibus inseri facientes, qui talis est:

1253 Decembris 24 Laterani.

Universis presentes litteras inspecturis Guillelmus magisterscolarum Parmen.

Sacrosancte Romane Ecclesie vicecancellarius salutem in Domino.

Noverit universitas vestra, quod cum magistro Roffredo de Ferentin. clerico venerabilis patris domini J. tituli Sancti Laurentii in Lucina presbiteri cardinalis apud Perusium super falsitate quarumdam litterarum apostolicarum, que per ipsum vel per alium eo sciente dicebatur fuisse commissa, apud Summum Pontificem nonnulli maculas detractionis impingerent et nos de ipsius domini pape speciali mandato super hiis inquisitiones per fidedignas personas fecerimus diligentes, dictusque Roffredus post inquisitiones easdem domini pape indignationem et nobilis viri domini Thome de Folian. eiusdem domini marescalci motum cupiens evitare, se de nostra conniventia de curia absentavit. Tandem eundem magistrum Roffredum ad dicti domini pape gratiam et misericordiam venientem, quod fraudem vel dolum in litteris eisdem nequaquam commiserit nec sciverit a quoquam committi iuramento prestito corporali et cum septima manu canonica et sollempni sibi per eundem dominum papam in dicta et per nos ab eodem Roffredo ipsius domini pape speciali mandato purgatione recepta, pronuntiavimus coram fidedignis et bonis viris predictæ falsitatis fore bene purgatum et, quantum nosse sinit humana fragilitas, ipsumque postmodum magistrum Roffredum die sequenti in publica audientia in integrum quo ad omnia restituentes²⁾ et precipue ad famam pristinam, statum Curie ac au-

¹⁾ Hinter diesem Worte ist eine Rasur; es stand dort postquam.

²⁾ Hier Umstellungszeichen, da das Wort fälschlich hinter *precipue* steht.

dientie et ad omnes actus de speciali mandato domini memorati, ita quod idem magister Roffredus tam sua quam dominorum suorum et etiam aliena negocia in Romana Curia in audientia et alibi in Curia et extra Curiam more solito tamquam prudens, fidelis, purus et bonus vir libere in omnibus sicut prius valeat exercere.

In cuius rei testimonium et ad maiorem firmitatem presentes litteras nostri sigilli munimine duximus roborandas.

Dat. Lateran. die Mercurii in vigilia Nativitatis Domini pontificatus domini Innocentii pape III anno XI^o.

Nulli etc. nostre confirmationis etc.

Dat. Lateran. VIII kl. Februarii anno XI^o.

Die Anklage lautet auf selbsttätige oder mittätige Fälschung von Bulle und Brief. Der Vizekanzler machte in päpstlichem Auftrage die nötigen Erhebungen und nach Abschluß derselben bedeutete er dem Angeklagten, daß er von der Kurie verschwinden solle, da der Marschall Thomas de Foliano Anstalten mache, ihn zu verhaften. Nachdem diese Gefahr vorbei war, erschien Roffredus vor dem Papste und beteuerte seine Unschuld. Die purgatio canonica per corporale iuramentum et cum septima manu erwies seine Unschuld, „quantum nosse sinit humana fragilitas.“ In der audientia publica wurde Roffredus dann wieder in integrum restituiert, „et precipue ad famam pristinam, statum Curie ac audientie et ad omnes actus,“ so daß er wiederum Sachwalter in eignen und fremden Angelegenheiten aller Art an der Kurie in der audientia und sonstwo in Curia et extra Curiam sein könne. Sein Ruf als prudens, fidelis, purus et bonus vir war damit wiederhergestellt. Der in die Bulle eingeschaltete Brief des Vizekanzlers, der den Prozeßbefund klarstellt, wurde vom Papste bestätigt.

Aus den mitgeteilten Aeüßerungen geht hervor, daß Roffredus Sachwalter, Prokurator, war, und daß vermutlich bei einigen dieser Geschäfte Durchstechereien und Fälschungen vorgekommen waren, die von anderen ihm in die Schuhe geschoben worden waren. Das lehrreiche Aktenstück bietet uns einen Einblick in die rechtsprechende Tätigkeit des Vizekanzlers, die wir mit praktischen Beispielen nur spärlich belegen können.

*

Ein anderes Schreiben des Vizekanzlers finden wir Registres cap. 6102 1252 Novembris 23. Es ist in diese Bulle inseriert und gibt die Ortsangabe: Perusii in aula cancellarie; das Datum lautet auf den 20. November 1252.

Universis presentes litteras inspecturis Guillelmus magister scolarum Parmen. Sacrosancte Romane Ecclesie vicecancellarius salutem in Domino.

Növeritis — Actum Perusii in aula cancellarie XII kl. Decembris pontificatus domni Innocentii papa III anno X^o presentibus magistro Pangratino clerico socio nostro et magistro Guillermo de Walkorne et pluribus aliis. In cuius rei testimonium *etc.*

*

Ganz beiläufig sei zum Schlusse dieses Abschnittes auf die einzige Erwähnung des Archivs hingewiesen:

Reg. Vat. Tom. 21 fol. CCCXVII r. cap. LV

Registres cap. 2050 Potthast cap. 12246

1246 Augusti 3 Ludguni

.. archiepiscopo Colocen. apostolice sedis legato.

Amor celestis patrie *etc.* Cum igitur *etc.* cupias contra hereticos de terra Bosnen. assumere signum Crucis *etc.*, nos tuum laudabile in hac parte propositum commendantes, *idem signum de archivo nostro receptum* tibi per latores presentium tuos nuntios destinamus *etc. usque in finem.*

Dat. Ludguni III non. Augusti anno quarto.

Ich weiß nicht, ob bei Verleihung des signum Crucis an andere Persönlichkeiten auch das Archiv als Aufbewahrungsort dieser signa genannt wird. Sollte das nicht der Fall sein, dann möchte ich mit annähernder Sicherheit behaupten, daß hier ein grober Lesefehler vorliegt, der sowohl bei der Ingrossierung, wie bei der Registrierung gemacht worden sein kann. Nach Analogie der Verhältnisse des vierzehnten Jahrhunderts müßte hier unzweifelhaft stehen: *de camera nostra receptum*. Zudem gebe ich zu bedenken, daß der Papst von Lyon aus urkundet. Wenn er die Aktenbestände der Kanzlei und der Kammer, die sich in Lyon mehr zufällig befanden ¹⁾, *archivum nostrum* nennen sollte und wollte, so wäre das ganz singulär. Wenn dieser Ausdruck also bezüglich des signum Crucis kein herkömmlicher und öfters belegbarer sein sollte, so nehme ich an, daß es sich um ein noch aufzuklärendes Versehen handeln muß. Soweit ich sehen kann werden nur die Registerbände Innocenz' III. ausdrücklich im Register Innocenz' IV. erwähnt und zwar *Registres cap. 3222* (Vergl. Berger I, pag. VI), 1247 Augusti 5: „... sicut in eiusdem predecessoris registro perspeximus contineri“ und *Registres cap. 4685*, wo ein Brief Innocenz' III. inseriert ist.

¹⁾ Wir wissen doch nur mit Bestimmtheit, daß Innocenz IV. eine Anzahl der der Römischen Kirche verliehenen Privilegien nach Lyon nachkommen und dort abschreiben und beglaubigen ließ. Im übrigen sind doch wohl nur die Tagesbestände und die wenigen Registerbände der unmittelbaren Vorgänger des Papstes mitgenommen worden.

VII. Varia.

Unter Innocenz IV. wird es fast ständige Regel, daß die erste Zeile der Originalbullen unbeschrieben bleibt. Die entgegengesetzte Uebung der vorhergehenden Pontifikate wird hier ungefähr nur noch beim zehnten Teile der Bullen angewendet, wie eine Berechnung ergab. Ein einziges Mal sind zwei Zeilen frei geblieben.

Unter der *plica* gibt es meistens noch keine Linien. Die Zeilenabstände sind mäßig groß, vielfach wesentlich kleiner als unter Honorius III. und Gregor IX. Die Schrift wird meistens, nicht immer, von senkrecht laufenden Linien eingefast, die die Breite der Seitenränder bestimmen. Dieselbe ist nur selten über zwei Zentimeter hinausgehend. Der obere Rand steht in einem harmonischen Verhältnisse zur Größe des Pergamentes und des Schriftspiegels, ohne aber breit zu sein. Nur wenige Bullen habe ich gefunden, die entweder nicht liniert waren oder aber keinerlei Spuren von Linierung mehr aufwiesen.

In der *inscriptio* der Bullen kommen die bisher gebräuchlichen allgemeinen Anreden wie *Universis Christi fidelibus ad quos littere iste pervenerint*, oder *presentem paginam inspecturis*, oder *has litteras inspecturis*, oder *presentes litteras inspecturis* und ähnliche in großer Zahl weiter vor.

Hohe Verwandtschaften werden nach wie vor in der Adresse erwähnt. Die zahlreichen Verwandten Innocenz' IV. erhalten regelmäßig die ihnen zukommenden Titel. Die Prinzen, Prinzessinen usw. werden ebenso regelmäßig als Söhne oder Töchter dieses oder jenes Fürsten oder Königs bezeichnet. Ich führe eine *inscriptio* als Beispiel für diese Art von Anrede an: *Nicolao capellano nostro nepoti felicis recordationis Gregorii pape predecessoris nostri*, Registres cap. 3958, 1248 Junii 15. Die gleiche Adresse mit dem Zusatze *magistro* und *canonico Parisien.* findet sich Registres cap. 211, 1266 Januarii 31.

Die Formel *ad rei memoriam sempiternam* finde ich in folgendem Zusammenhange: *Universis xpi fidelibus ad rei memoriam sempiternam*, Registres cap. 7788, 1254 Mai 26, und: *Presentibus venerabilibus fratribus nostris . . Remensi archiepiscopo ex parte una, et . . Cameracensi, . . Cathalaunensi et Suessionensi episcopis, ac dilectis filiis reliquorum suffraganeorum ipsius archiepiscopi necnon capitulorum tam cathedralium quam aliarum ecclesiarum, abbatum et conventuum Remensis provincie procuratoribus ex altera, ad rei memoriam sempiternam*, Registres cap. 1831, 1246 Martii 17.

Die Sentenz gegen Ezelino da Romano trägt die Aufschrift: *Ad memoriam rei geste in perpetuum*, Registres 7761, 1254 Aprilis 9.

Der Ausdruck *ad observantiam et memoriam perpetuam*, Registres cap. 4683, 1248 Decembris 7, kommt umgesetzt vor Registres cap. 7314, 1254 Februarii 28: *Ad memoriam et observantiam perpetuam*.

Die *excommunicatio imperatoris*, Potthast cap. 11733, Registres cap. 1367, 1245 Julii 17, habe ich in zwei Originalausfertigungen gesehen. Die eine beruht im Archivum Arcis, die andere in Barcelona. Berger I, XLV berichtet von einem dritten Original in Paris. Die Adresse lautet: *Innocentius episcopus servus servorum Dei sacro presente concilio ad rei memoriam sempiternam*.

Kanzleimäßig ist für Könige die Formel *carissimo in xpo filio . . illustri regi*. Nun findet sich aber nicht gar zu selten die einfache Formel: *Dilecto filio*, die natürlich nur auf eine Unachtsamkeit des Minutanten oder des Schreibers zurückzuführen ist¹⁾. Kommt in der *inscriptio* ein Abhängigkeits- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Ausdruck, so wird zum Genitiv — *carissimi in xpo filii* — noch *nostri* hinzugesetzt. Gelegentlich steht *nostro* auch beim Dativ der einfachen Adresse, was aber falsch ist. Erhalten Personen königlichen Blutes die strenge Mahnung: *spiritum consilii sanioris*, dann dürfte weder *illustri* noch sonst etwas bei dem Namen und Prädikate stehen. Doch ist die Praxis hierin äußerst schwankend. So zum Beispiel fehlen die Punkte vor dem nicht dahin gehörigen Worte *illustri*²⁾: Barcelona Corona de Aragón Leg. 9 n. 24°, 1246 Septembris 22. *Innocentius episcopus servus servorum Dei illustri regi Aragonum spiritum consilii sanioris*.

Bezüglich des oben erwähnten Abhängigkeitsverhältnisses verweise ich auf das folgende interessante Beispiel: Barcelona Corona de Aragón Leg. 10 n. 43°, 1248 Novembris 12. *Innocentius episcopus servus servorum Dei . . archiepiscopo Terraconen. et universis episcopis ac abbatibus, prioribus, archidiaconis, decanis et aliis ecclesiarum prelati necnon capitulis, conventibus et ceteris personis ecclesiasticis per regna, comitatus et districtus carissimi in xpo filii . . illustris regis Aragonum constituti*. Hier fehlt das Wort *nostri* hinter *filii*.

Daß die damalige Kanzlei das Setzen oder Weglassen der Namenspunkte ziemlich nach Gutdünken behandelte, zeigen die Originale. Die Bullen vom 23. und 24. März 1244 zeigen folgende Fassung: *Magistro et fratribus ordinis Predicatorum* und *. . magistro et fratribus ordinis fratrum Predicatorum*. Noch bezeichnender sind folgende

¹⁾ Barcelona Corona de Aragón Leg. 70 n. 7° 1245 Aprilis 30. *Innocentius episcopus servus servorum Dei dilecto filio . . illustri regi Aragonum*. Ebenso Leg. 7 n. 2°, 1244 Augusti 2.

²⁾ Was auch auf anderen Bullen der Fall ist. In 1245 Julii 14 stets nur ein Punkt.

Beispiele: 1244 Martii 11 archiepiscopis et episcopis ac abbatibus, prioribus, decanis et aliis ecclesiarum prelatis ad quos littere iste pervenerint; 1245 Septembris 19 . . archiepiscopis et . . episcopis et dilectis filiis . . abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis, plebanis, archipresbiteris et aliis ecclesiarum prelatis ad quos littere iste pervenerint.

Der Relativsatz in der folgenden Adresse ist sehr umständlich und auch ungeschickt: Universis fratribus ordinis fratrum Predicatorum in Alemania constitutis, qui prelatorum aut principum obsequiis immorantur vel eisdem sunt aliquo modo deputati, Instrumenta Monastica Fonds Domenicani cap. 27, 1249 Octobris 29. Der letzte Teil der folgenden inscriptio ist mir nicht ganz verständlich: Archiepiscopis et episcopis et abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis, archipresbiteris, prepositis et ceteris ecclesiarum prelatis ac aliis per Ispaniam constitutis.

Die bisherige Uebung, für Nichtchristen besondere Ausdrücke zu verwenden, wird weiter ausgebildet. Registres cap. 7780, 1254 Februarii 16 Nobili viro Soldano Turchie Deum verum colere et timere. Registres cap. 2242, 1246 Octobris 31 Illustri . . regi Marochitanorum Deum timere ac mandatis eius humiliter obedire. Registres cap. 2244, 1242 Octobris 25 . . illustri regi Tunisi Deum diligere et timere. Der gleiche Ausdruck wird Colomanno in Bulgaria imperanti geschrieben, Registres cap. 1363, 1245 Martii 21. Mirammamolino Märochitano regi illustri timorem divini nominis et amorem, Registres cap. 5172, 1251 Martii 7. Regi et populo Tartarorum viam agnoscere veritatis, Registres cap. 1364, 1245 Martii 5. Bayonoy regi illustri et nobilibus viris universis principibus et baronibus exercitus Tartarorum viam cognoscere veritatis, Registres cad. 4682, 1248 Novembris 22.

Die institutiones facte in concilio generali apud Lugdunum super cruciata wurden in vollständiger Bullenausstattung, aber ohne Ortsangabe und Datum veröffentlicht. Das einzige Exemplar, das ich kenne, ruht im Public Record Office in London, Papal bulls bundle 20 n. 45: Innocentius episcopus servus servorum Dei universis Christianis fidelibus ad quos littere iste pervenerint salutem et apostolicam benedictionem. Afflicti corde pro. *Explicit*: ut eis digne proficit ad salutem. Bulle an Hanf. In plica rechts Jac. pr.

Ohne Ortsangabe und auch ohne Lücke für ein nachträgliches Eintragen von *Perusii* ist ausgegeben worden Archivio di Stato Milano Bolle e Brevi, 1252 Maii, 11, nobilibus viris universis marchionibus, comitibus, baronibus ac potestatibus et communibus civitatum et aliorum locorum per Lombardiam et Marchiam Tervisin. et Romanio-lam constitutis. Ex commissi nobis. [*Perusii*] v id. Maii anno nono. Bulle an Hanf. In plica rechts p. c. Schwierigkeiten für die Datierung erwachsen aus dem Fehler: *Perusii* II *kl. non.* Decembris anno deci-

mo. Ich habe keinen Anhaltspunkt dafür, ob die Bulle dem 30. November oder dem 4. Dezember zuzuweisen ist.

Im Datum ist *Aprelis* statt *Aprilis* geschrieben in den Bullen Madrid 1246 *Octobris* 28 an die Dominikaner, Wien 1248 *Aprilis* 11 . . *decano et magistro Petro canonico Frisinen.*, Barcelona 1250 *Martii* 22 an den König von Aragon und Potthast cap. 15321 Mailand 1254 *Aprilis* 5. Alle vier sind von verschiedenen Schreibern. Die Form *Octubris* statt *Octobris* findet sich Marseille 1246 September 15 an den Propst von Aix und Coblenz 1252 *Septembris* 27 an den Erzbischof und das Kapitel von Trier. *Suffraneis* statt *suffraganeis* ist vom Revisor übersehen worden Madrid 1250 *Junii* 13 an die Kirchenprovinz von Toledo.

Von der Heiligsprechungsbulle des Petrus Martyr, Potthast cap. 14926 kenne ich drei Ausfertigungen; Perusii 1253 *Martii* 24.

1. Instrumenta Monastica Fondo Domenicani cap. 116

Universis archiepiscopis et episcopis ac dilectis filiis abbatibus, prioribus, archipresbiteris, decanis, archidiaconis et aliis ecclesiarum prelati ad quos littere iste pervenerint.

Magnis et crebris — Perusii VIII kl. Aprilis anno decimo

Bulle und Seide fehlen. — In plica rechts Angl. R

2. Archivio di Stato Milano Bolle e Brevi

Bulle an Seide — In plica rechts m. parm.

3. Archivio di Stato Milano Bolle e Brevi

INN^QENTI^V etc. und eine andere Reihenfolge der Würden-träger; nämlich: prioribus, decanis, archidiaconis, archipresbiteris et aliis etc.

Plica halb abgeschnitten. Bulle fehlt, Seide erhalten.

Die letzte Zeile ist nur zu einem Drittel ausgefüllt, so daß hinter *decimo* noch Zweidrittel der Zeile frei sind. Die Ligaturen sind nur zum Teil gestreckt. An jeder Seite z w e i senkrechte Linien und ziemlich breite Ränder. Die erste Zeile ist unbeschrieben. Die Schrift, die Linierung, das Pergament, die Seide, die Schreibung des Papstnamens, alles ist kural, so daß man nur eine grobe Nachlässigkeit in der offen gelassenen Datumszeile erblicken darf; dieselbe fällt vielleicht einem neuen noch ungeübten Schreiber zur Last.

Wohl nur weil der Kardinal auch Archidiakon von Reims war, erhält er in der Adresse von Registres cap. 7222, 1254 *Januarii* 16 den Platz hinter dem Erzbischof: (Venerabili fratri) T(home) archiepiscopo et dilecto filio Octobono Sancti Adriani diacono cardinali archidiacono Remensibus.

Zwei Fragebogen, die als *cedulae interclusae* hinausgesandt wurden, sind eigens in das Register eingetragen worden. Registres cap.

4939 [1250 Decembris 2] Interrogatio facienda super vita, conversatione et miraculis fratris Ambrosii, und Registres cap. 5256 [1251 Junii 17] Interrogatio facienda etc. fratris Johannis Boni heremite.

Der Bullenschreiber Johannes Parmensis zeichnet sich dadurch aus, daß er öfters die Buchstaben ct in 5—7 Zentimeter breite Ligaturen auseinanderzieht, wobei er drei außerordentlich verwickelte Oberlängen bei c, in der Mitte und bei t anbringt. Aehnliche monstra habe ich noch bei keinem der anderen Schreiber gefunden.

Die mit Seidenfäden besiegelten Bullen haben gestreckte Ligaturen in größerem Umfange als es in den vorhergehenden Pontifikaten der Fall war. Jedoch gehört es immer noch zu den Ausnahmen, daß die Vorschrift der gestreckten Ligaturen für alle vorkommenden Fälle im Texte einer Bulle durchgeführt ist. Ja, es gibt einzelne Urkunden mit Seidenfäden, in denen man überhaupt keine einzige gestreckte Ligatur findet. Auf der anderen Seite ist zum Beispiel Madrid Archivo Histórico Nacional Burgos Oña 38 E 1249 Novembris 12 mit verzierter Initiale, Gitterschrift und einer Anzahl gestreckter Ligaturen ausgestattet, und doch hängt die Bulle an Hanfschnur.

Ein feierliches Privileg vom 24. Dezember 1246 in Avignon weist nicht nur zwei weit auseinanderstehende Punkte vor Avinionen. episcopo, sondern hinter den Punkten noch eine größere Lücke auf, was natürlich keinen Sinn mehr hat. In der Datumszeile steht *dnni* und in der Rota fehlt pp IIII.

NACHTRAG:

Als Nachtrag zu dem Abschnitte über die geschlossenen Briefe (siehe oben Seite 169* bis 171*) bemerke ich, dass noch ein geschlossener Brief in meinen Zetteln aufgetaucht ist. Es handelt sich um Potthast cap. 15558.

Public Record Office London

Papal Bulls bundle 20 cap. 1

1254 Novembris 17 Neapoli

. . illustrii regi Anglie

Recepimus nuper tuas — Neapoli XV kl. Decembris anno XII°

Bulle an Hanf. Rechts und links schmale, oben und unten breite Ränder.

A tergo die Adresse: Illustri regi Anglie.

Eine senkrechte und zwei wagerechte Falten.

Rechnet man alle bullae clausae zusammen, so haben wir solche in London, Paris und Barcelona; wengleich also die topographische Verteilung eine Aenderung erfahren hat, bleiben meine Bemerkungen über die literae clausae zu Recht bestehen.

Römische Beiträge zur Korrespondenz des Herzogs Wilhelm V. von Bayern aus den Jahren 1593—1594.

Von Dr. JOSEF SCHWEIZER.

(Fortsetzung.)

Urkunden.

1 (39). *Hzg. Wilhelm an (Kardinal) C. Aldobrandino: Der Herzog äussert seine Absicht bei Sendung seiner geistlichen Söhne nach Rom, verspricht Erkenntlichkeit und beglaubigt Minucci. München, Januar 14, 1593.*

Archiv. Vat., Borgh. III 88^c f. 20 Original. — München, Reichsarch., Fürstens. 436^{1/3}
Konzept mit Datum vom 12.

Ill^{me} et R^{me} domine. Gaudium, quod literis declarat suis Ill^{ma} et R^{ma} D. V. propter adventum filiorum nostrorum ad urbem, eo libentius intelleximus, quo magis semper desideravimus Ill^{mae} et R^{mae} D. V. eosdem esse commendatissimos. Fatemur equidem libenter praecipuam hanc fuisse causam mittendi praedictos charissimos natos ad pedes S^{mi} D. N., ut, quandoquidem Dei omnipotentis et ecclesiae suae sanctae catholicae servitiis illos consecravimus totos, in S^{te} S., generali universalis ecclesiae rectore, ceu vero et vivo omnis pietatis, sanctitatis, iustitiae ac virtutum omnium speculo contemplarentur indeque discerent ea, quae olim utrique ad munus suum bene et cum laude obeundum sufficere possent. Id vero maxime fiet, si Ill^{ma} et R^{ma} D. V., quemadmodum literis suis pollicetur neque nos dubitamus, propensa sua et obse-(20^v)quenti voluntate ipsos filios nostros complecti ac eosdem S. S^{tis} paterno pectori omnino inserere voluerit. Et sic tales aliquando erunt, quales ut sint, et nos vehementer optamus et Ill^{ma} ac R^{ma} D. V. gratulatur. Nos vero pro illo amore, benevolentia, obsequio, quae filiis nostris promittit et exhibet, mutuum ^{a)} amorem, benevolentiam et obsequia pollicemur nunc et deinceps quavis oblata occa-

a) Cod.: mutuam.

sione ipso opere praestabimus. Id quod certo sibi de nobis polliceatur Ill^{ma} et R^{ma} D. V. testabiturque de nobis admodum Rev. D. Minutius, cuius tam honorificam fieri mentionem libenter audivimus et plane dignum iudicamus, quin a S. Ste, ab Ill^{ma} et R^{ma} D. V. et a bonis omnibus diligatur. Valeat Ill^{ma} et R^{ma} D. V. Datum ex civitate nostra Monachio die 14. Ianuarii anno 1593.

Ill^{mae} et R^{mae} D. V.

studiosissimus

Guilhelmus, Dei gratia comes Palatinus Rheni, utriusque Bavariae dux etc.

Guilhelmus (mppr.)

M. Haimelig.

2 (40). *Hzg. Wilhelm an Nuntius Malaspina in Polen: Antwort auf das Schreiben des Adressaten über seine Ankunft und das Verhältnis von König und Kanzler in Polen sowie auf die Anfrage nach dem Aufenthaltsort des Kardinals Bathory etc. München, Januar 14, 1593.*

Archiv. Vat., Borgh. III 88^c f. 19 Original mit eigenh. P. S.

Admodum Ill^{ris} et R^{me} domine. Quae R^{ma} D. V. de incolumi suo in Poloniam adventu de paceque inter regem et cancellarium a se ex sententia confecta 29. mensis Octobris ad nos scripsit, ea sane longe gratissima nobis acciderunt hisque nominibus R^{mae} D. V. ipsique regi ac regno ex animo etiam atque etiam gratulamur. Gratias quoque R^{mae} D. V. agimus tam de memoria, quam nostri retinet, quam de benevola officiorum delatione eidemque studia nostra paratissima sincere ac perpetuo deferimus. Ubi locorum nunc temporis agat Ill^{mus} cardinalis Battorius, ignoramus, incerti aequae, num litteras, quibus Ill^{mam} D. S. de fratris obitu consolati sumus, acceperit. Quapropter si occasio se dederit, qua R^{ma} D. V. officium hoc nostris verbis vel coram vel per litteras denuo praestare simulque servitia nostra Ill^{mae} D. S. deferre queat, rem nobis quam maxime gratam faciet et acceptam. Deus opt. max. R^{mam} D. V. omni foelicitate cumulet. Datae Monachii die 14. Ianuarii anno sal 1593.

Guilhelmus, Dei gratia comes Palatinus
Rheni, Bavariae utriusque dux.

Ill^{me} domine, I. D. V. non gravabitur osculari manus Ser^{mi} domini regis et reginae meo nomine et expecto intelligere grata nova de illorum regiis dignitatibus per meam sororem archiducissam, quam cras hic Deo dante excipiam cum suis ^{a)} prolibus, ubi varia nostra tractabimus.

I. D. V. addictissimus semper

Guilhelmus.

a) *Zweifelhafte Lesart.*

3 (41). *Hzg. Wilhelm an (Kardinal) C. Aldobrandino: Dank und Freude über die gute Aufnahme der Prinzen. Wegen Berchtesgadener und anderer Fälle erhält Speer Weisungen. München, Januar 22, 1593.*

Ebd. f. 22 Original (eigh.).

Ill^{re} et R^{re} domine. Satis contestata fuerat Ill^{ma} D. V. prioribus suis litteris animum illum, quo sibi me, meos filios et totam familiam meam suscepit colendam, ita ut alio testimonio opus non esset ^{a)}. Supervenerunt autem posteriores prioribus minime inferiores et propterea cum magna consolatione mea illas accepi. Confirmant quoque filii mei per literas ea, quae iam diu nil dubitando sensi et palpavi. Ago igitur gratias Ill^{mae} D. V. immortales, quod me et meos ita amore et honore prosequitur. Ego vicissim, quicquid mutuae benevolentiae in me unquam desiderari poterit, non tantum offero libenter, sed de his Ill^{mm} plane certum esse volo. Quae de adversa valetudine S. S^{is} scribit, permoleste tuli, sed dubium non est, quin benignissimus Deus S. S. ecclesiae suae quam diutissime conservabit.

Negotium Berchtesgadense I. D. V. commendatissimum scio, scribo autem de his et aliis meo secretario Sperio. Filios meos Ill^{ma} D. V. (22 v) S^{ti} S. commendare et, ut sua sancta et solita clementia illos prosequi velit, promovere dignetur. I. D. V. pro suis amicissimis officii omnia grata et accepta offero. Monachii 22. Ianuarii anno 1593.

Ill^{mae} et R^{mae} D. V.

studiosissimus

Guilhelmus.

4 (42). *Derselbe an denselben: Recepisse des Schreibens vom 13. Januar. Einsendung der Berchtesgadener Akten durch Portia. Forderung, den Fall nicht auf dem ordentlichen Weg der Rota entscheiden zu lassen. München, Februar 6, 1593.*

Ebd. f. 28 Original.

Ill^{re} et R^{re} Domine. Accedunt ad priora Ill^{mae} et R^{mae} D. V. erga nos observantiae, studii et propensionis' testimonia literae illae posteriores 13. die mensis proxime praeteriti consignatae, quae tanto nobis obtigerunt acceptiores, quanto praeclariora et certiora de Ill^{ma} et R^{ma} D. V. experientia edocti nobis persuademus.

Porro transmittit S^{mi} D. N. nuncius admodum Ill^{ris} et R^{mus} comes de Porcia probationes et scripta in negotio Berchtesgadensi hactenus ab utraque parte exhibita. Rogamus autem Ill^{mam} et R^{mam} D. V., ut diligentem operam dare velit et, quemadmodum speramus, efficere, ne causa illa ad Rotam devolvatur ac hoc pacto deinceps ad plurimos protrahatur annos, sed ut S. S^{tas}, quemadmodum antehac nos bene

a) Cod.: erat.

sperare iussit, neque dubium nobis ullum facimus, sepositis omnibus ac non ulterius attentis aut quaesitis benignae compositionis vel concordiae mediis, summarie et de plano cognoscat, et quid iuris sit, per sententiam seu decretum manifestum reddat. Qua de re ipsi S^{ti} S. etiam humillime perscribimus et speramus postulationem hanc nostram iuri et aequitati necnon S^{tis} S. promissioni nobis pridem factae convenientem, causae vero praesenti peraccommodam locum facile habituram. Ill^{ma} vero et R^{ma} D. V. certo sibi proponat, quicquid secundum desiderium nostrum hac in (28 v) parte effecerit, id nobis gratissimum fore et benevolentiam nostram sibi vicissim ad omnia paratam existere. Valeat feliciter Ill^{ma} et R^{ma} D. V. Datum ex civitate nostra Monachio die 6. Februarii anno 1593.

Ill^{mae} et R^{mae} D. V.

studiosissimus

Guilielmus, Dei gratia comes Palatinus Rheni,
utriusque Bavariae dux etc.

Guilhelmus (mppr.).

Gewaldus.

5 (43). *Hzg. Wilhelm an Papst Klemens VIII.: Die Rückkehr der Prinzen nach Ostern war von Anfang an beschlossene Sache, soll aber nicht wohl ohne Zustimmung des Papstes geschehen. Ihr Bruder Maximilian wird nach Rom kommen; es wäre aber die vorausgehende Erledigung des Berchtesgadener Streites und die Rückkehr Speers sehr erwünscht. München, Februar 22, 1593.*

Ebd. f. 3r Original.

Beatissime in Christo Pater etc. Tam crebro apud me hactenus praedicarunt carissimi filii mei S^{tis} V. prorsus singularem vereque paternam erga se benignitatem, ut fatear me S^{ti} V. eo nomine in perpetuum esse obligatum. Etsi vero eosdem filios meos cum propter hanc S^{tis} V. in ipsos amorem, tum quod non ignoro, quantum pietatis et reliquarum virtutum ex S^{te} V. praesentes perdiscere possent, quamque deceret, ut eidem S^{ti} V. diutius servirent, adhuc per longum tempus cuperem in Urbe relinquere, sunt tamen quaedam rationabiles et graves causae, cur eos (quemadmodum ab initio quoque statueram) ante proximam aestatem, paucis scilicet diebus post Pascha, in Germaniam redire velim. Quod tamen cum sine S^{tis} V. (cui eos totos tradidi traditosque et commendatos perpetuo esse cupio) consensu facere non debeam, ei humillime supplico, ut propositum hoc meum suo paterno nutu adprobet eosdemque filios absentes non minus quam praesentes sibi vere diligendos esse statuatur.

Caeterum facultatem a me impetravit Maximilianus, filius meus natus maximus, religionis causa Lauretum planeque Romam ad S^{tis} V. pedes excurrendi. Habebit secum paucissimos homines et pene nullibi

nomen ac personam suam profitebitur. Dabit se (31^v) in viam circa medium mensis Martii, ut ante hebdomadam sanctam istic sit. Non credat vero S^{tas} V., quam multis nominibus gratum mihi esset, ut Sperius filio huic obuius fieret in Germania ad certiozem eum faciendum de variis rebus, et quantopere desiderem videre finem molestiarum causae Berchtesgadensis. Habui hactenus patientiam, quia S^{tas} V. ita mandavit, sed vix possum aut debeo amplius, et spero S^{tem} V. debere iam tandem cum patientia illa mea compassionem habere. Oro igitur, cum quanta possum humilitate et diligentia, ut causam hanc sine ulla longiori dilatione expediat, et Sperium omnino dimittat. Hoc erit mihi plane singulari solatio et gaudio. Deum precor, ut S^{tem} V. quam diutissime servet incolumem. Datum Monachii die 22. Februarii anno 1593.

S^{is} V. obsequentissimus et devotissimus filius ac servus
Guilhelmus, Bavariae dux (mppr.)

6 (44). Hzg. Wilhelm an (Kardinal) C. Aldobrandino:
Eingehendere Motivierung der Zurückberufung der Prinzen und Bitte, auf eine Umstimmung des Papstes hinzuarbeiten. München, April 12, 1593.

Ebd. f. 51f. Original.

Ill^{me} et R^{me} Domine. In recenti sine dubio memoria adhuc habet Ill^{na} et R^{ma} D. V., quod de avocatione filiorum nostrorum ecclesiastici status ex Urbe superiori mense ad eandem scripsimus, quando etiam non intermisimus S^{mo} D. N. causas huius instituti nostri, quemadmodum existimamus, gravissimas humiliter detegere, easque tales, quas S. S^{tem} non improbaturam speramus. Plurimum autem nos movit praeter commemoratas istas rationes adhuc aliud non minoris momenti, quod Ill^{mae} et R^{mae} D. V. hac vice aperire necessarium visum fuit, id est, quod nobis consuluerunt nonnulli propinqui et amici nostri, ut filios nostros eo citius revocare vellemus, cum uterque eo aetatis iam pertingat, ut ad quamvis emergentem occasionem ad cathedrales ecclesias (51^v) et maiores dignitates imperii evehi possent. Ex quo igitur se offerunt saepe occasiones, consultum potius putatur, ut in propinquo sint et quodammodo in oculis et recenti capitularium memoria, quam quod longius absint. Facile enim tunc a filiis nostris abalienarentur isti, qui votis suis et suffragiis vel prodesse possunt vel obesse. Quamvis autem plane non dubitamus de S. S^{is} erga filios nostros paterna voluntate, et quod S. S^{as} ipsis filiis nostris sufficienter providere possit, atque adeo ob id ipsum, ne S. S^{tas} iudicet ea de re nos dubitare, hanc praefatam causam nuper allegare noluerimus, attamen necessarium pariter et consultum duximus consilio et monitis propinquorum et amicorum nostrorum hoc tempore aurem adhibere. Et quia desideramus hoc ipsum, (52^r) quod Ill^{mae} et R^{mae} D. V. modo expo-

suumus, Sⁱ quoque S. planum et perspectum esse, ideo maiorem in modum rogamus, ut Ill^{ma} et R^{ma} D. V. hunc laborem nostro nomine in se recipere et haec omnia S. Sⁱ fideliter enarrare et dextere insinuare atque simul filios nostros S. S^{tis} pietati paternae commendatissimos efficere velit, ne S^{tas} S. in eam descendat sententiam, quasi vero Germanicos episcopatus iis gratis et beneficiis, quas S. B. filiis nostris impertiri potest, quovis modo praeferamus. Scit enim ipsamet, quanti intersit Germaniae nostrae catholicos habere antistites, et quod salus publica totius imperii hac in re vel potissimum versari videatur. Caeterum non dubitamus de Ill^{mae} et R^{mae} (52 v) D. V. industria atque prudentia, eidemque vicissim omnia promptissimi et paratissimi animi officia deferimus. Valeat foeliciter Ill^{ma} et R^{ma} D. V. Datum ex civitate nostra Monachio die 12. mensis Aprilis anno 1593.

Ill^{mae} et R^{mae} D^{nis} V.

studiosissimus

Guilhelmus Dei gratia comes Palatinus
Rheni, utriusque Bavariae dux etc.

Guilhelmus (mppr.).

Geewaldius.

7 (45). *Hzg. Wilhelm an Papst Klemens VIII: Der römische Aufenthalt ist den Prinzen sichtlich zustatten gekommen. Sie sind des Lobes und Dankes voll. So auch der Herzog, besonders wegen Verleihung der Berchtesgadener Koadjutorie. Gesuch um Sentenz der Exemption und deren Promulgation. Dank für ein Geschenk. München, Juni 18, 1593.*

Ebd. f. 62, 69 Original (eigh.).

Beatissime pater etc. Incolumes ad me per Dei gratiam redierunt filii mei, qui tales (quantum adhuc colligere potui) se ostenderunt, ut credam plane S^{tis} V. exemplum sicuti et Urbis praecepta illis non parum profuisse, et nihil videntur post Deum magis facere quam S. V. benevolentiam nec possunt sicuti et Maximilianus per litteras satis praedicare singularem iam dictam S^{tis} V. ac paternam benignitatem et vere paternum animum, quod et tantum effecit, ut S^{tis} V. memoriam semper in pectore et ore habeant, quod ego idem faciam et facio, cum et mihi ipsi hoc accidisse intelligam. Gaudeo vehementer illos S^{tis} V. satisfacisse, uti in suis litteris insinuat; faciam, quod possum, ut S^{tas} V. illos aliquando videat ad religionis et ecclesiae servitia aptos, quod tamen eo citius fiet, quo S. V. eos semper habuerit chariores. Rogo itaque S^{tem} V. humillime, ut his tribus meis filiis aliquando benedicat, eosque semper habeat commendatissimos. Ago S^{ti} V. (62 v) humillimas gratias, quod per suam iustam sententiam pro Ferdinando expeditiv coadiutoriam Berchtesgadensis praepositurae, cuius ille debitam accepit iam possessionem, plane confidens bonum fuisse opus et Deo gratum ecclesiaeque huic utile. Obligavit S. V.

hac gratia me et filium summopere; pertinet tamen adhuc ad ejus rei profectionem plena determinatio litis cum archiepiscopo Salisburgensi super monasterii exemptione, et credat mihi S^{tas} V., quod nec ipsa nec ego nomine filii mei habebimus veram quietem nisi S^{tas} V., quod iustum est, debito modo declaret et publicet. Supplico igitur S. V. iterum atque iterum perquam humillime, ne sententiam in eo puncto diutius differat, sed quod in eius summo intellectu et purissima conscientia et ex unanimi consensu totius Rotae recte iudicatum fuit, executioni mandari servarique iubeat; id (69^r) mihi erit iucundissimum et omnibus iustitiam amantes gratissimum. Deus S^{tem} V. diutissime servet incolumem, cuius benevolentiae me perquam humillime commendo. Non poterat S^{tas} V. mihi munus magis gratum mittere, siquidem suo devotissimo filio et servo volebat, quam effigiem sanctissimae crucis una cum tam praeclaris reliquiis. Velim id ullo modo posse compensare. Interea Deus sit remunerator tantorum beneficiorum, quem perpetuo orabo pro S. V. incolumitate. Monachii, 18. Iunii anno 1593.

S^{tas} V.

obsequentissimus filius
et servus addictissimus
Guilhelmus.

8 (46). *Hzg. Wilhelm an (Kardinal) C. Aldobrandino: Nach dem Bericht der Prinzen und Speers ist Bayern dem Kardinal besonders im Berchtesgadener Streit zu Dank verpflichtet. Stand dieser Frage; Ansinnen, den ganzen Handel zum Ende zu bringen. München, Juni 18, 1593.*

Ebd. f. 63 Original (eigh.).

Ill^{me} etc. Mira mihi refferunt filii de I. D. V. in me et illos charitate et amantissimis officiis nec cessat idem facere Sperius, praecipue cum incidit mentio de causa Berchtesgadensi, in qua superflue perspexi I. D. V. tantum fecisse, quantum forte a nullo alio expectare potui. Agnosco et profiteor me propter illum tam syncerum amorem, fidem, labores et mille incommoda I. D. V. verissime devinctum esse. Erit ^{a)} inter me meosque filios et I. D. V. perpetua amicitia ex animo colenda. Sciat quoque I. D. V. coadiutoriam iam esse publicatam, et filio per procuratorem possessio data et etiam intimata archiepiscopo est. Et sunt omnia tranquille et paccate transacta, excepto quod notarius nondum rediit, quem tamen singulis horis expecto. Requiritur tamen ad veram quietem publica et solemnitas publicatio exemptionis monasterii. Oramus igitur I. D. V. ego et filius, ut hanc nobis plane procuret et sic seipsum et nos tandem a longiori molestia liberet; nam longior mora et mihi et filio intollerabilis esset. Puto etiam S. S. multum interesse propter multa expedita iam coadiutoria, uti I. D. V.

a) Cod.: erat.

facile intelligit. Amet me amore solito, et plane credat se a me vicissim verissime amari. Valeat. Monachii, 18. Iunii anno 1593.

I. D. V.

addictissimus
Guilhelmus.

9 (47). *Vertrag zwischen Bayern und Salzburg, durch Vermittlung des Nuntius Cesare Spetiano, vom 16. August 1593.*

Ebd. f. 74 Kopie.

Nos infrascripti Wolphangus Theodoricus, archiepiscopus Salis-purgensis, et Gulielmus, comes Palatinus Rheni, utriusque Bavariae dux, per praesentes hasce literas manu nostra propria subscriptas et sigillo utriusque munitas S^{mo} D. N. Clementi divina providentia papae VIII. ita instante R^{mo} domino Caesare Speciano, episcopo Cremonensi, ac praelibati S^{mi} D. N. papae et sanctae sedis apostolicae apud Caes. M^{em} cum potestate legati de latere nuncio et ab eodem S^{mo} D. N. ad infrascriptas controversias decidendas et definiendas specialiter delegato, promittimus, quod occasione et causa quarumlibet controversiarum, causarum et litium, quae vel iam inter nos ortae sunt vel in futurum tam in negotio ecclesiae Salispurgensis et praepositurae Berchtesgadensis quam alias quomodolibet praedictarum ecclesiarum et earum iurium occasione suboriri contingat, vicinitatis concordiam, pacem et amicitiam nunquam violabimus, sed potius mutuam inter nos benevolentiam et amorem, quoad eius fieri poterit, servabimus necnon ab omni prorsus violentia et armorum vi tam invicem quam contra praepositum Berchtesgadensem abstinebimus nec quicquam de facto sive per nostras sive per submissas personas tam directe quam indirecte quovis quaesito colore attentabimus, excepto tamen legitimae defensionis et inculpatae tutelae moderamine, quo nobis et nostrum cuilibet ab altera parte (74 v) minus debite (quod absit) lacessitis vim vi repellere et iura nostra tueri liceat, imo omnino curaturos, ut controversia haec omnis aut per conventionem, transactionem, concordiam et pacta vel per arbitros, arbitratores, compositores, partium confidentes aut per proprios nostros consiliarios sive commissarios ad certum locum utrique parti commodum transmittendos, quamprimum fieri poterit, sive alia iuris via. pacifice tamen et quiete, dirimatur. In quorum fidem *etc.* Dat. *etc.* die 16. Augusti 1593.

C. episcopus Cremonensis, nuntius et commissarius apostolicus.

In fidem praemissorum subscripsi. Ego Guilhelmus, Bavariae dux.

Locus † sigilli parvi.

Ego Wolf Teodoricus promitto me p[rae-]dic]ta omnia firmiter observaturum, ac in huius promissionis signum praesentes propria manu subscripsi ac meo sigillo munivi.

W. Teodoricus, archiepiscopus Salis-
burgensis

Locus † sigilli parvi.

10 (48). *Hzg. Wilhelm an Papst Klemens VIII.: Der Nuntius kam zur Beilegung des Berchtesgadener Streites nach München. Der Friede scheint gesichert, nachdem die Koadjutorie verliehen, die Exemption von der Rota entschieden worden ist und der Erzbischof sich gegen Erwarten zufrieden gab. Es wurde eine vertragsmässige Vereinbarung getroffen etc. Dank sowohl dem Nuntius als dem Papst! Bitte, Berchtesgaden exempt zu erklären. München, August 18, 1593.*

Ebd. f. 81f. Original.

Beatissime pater etc. Venit ad me ante paucos dies S^{tis} V. nuntius apud Caes. M^{tem}, R^{mus} episcopus Cremonensis, et cum mihi S^{tis} V. Breve reddidisset, quod ego quidem cum summa reverentia accepi, omnia diligenter admodum proposuit mihi, si quid necesse erat, persuadere conatus est, per quae inter R^{mm} archiepiscopum Salisburgensem et me cum meo filio, coadiutore Bertesgadensi, ipsoque illo praeposito solida veraque amicitia constitui et conservari posset. Qua in re summopere ego quidem colo S^{tis} V. paternam sollicitudinem de mutua benevolentia inter Romani imperii principes deque omnium nostrum privata tranquillitate. Certe tamen doleo, quod S^{tas} V. inter graviores christianae reipublicae curas nostris hisce, quaecunque illae sint, molestetur rebus. Videntur vero iam omnia optimo loco esse posita. Cum enim S^{tas} V. filii coadiutoriam expediri mandasset ecclesiaeque Bertesgadensis exemptio in Rota fuisset decisa, archiepiscopus S^{tis} V. auctoritati ipsique iustitiae et magno Urbis tribunali multo facilius, quam aliqui forte arbitrati fuerant, et merito acquievit. Quod vero S^{tas} V. existimaverat ob confinia et iura Salisburgensis ecclesiae et praepositurae Bertesgadensis controversias oriri posse, aliqua sane sunt, quae litem minantur, sed non sunt illa adhuc tam expedita aut matura, ut (81 v) intra brevissimum tempus lis illa movenda videatur. Et etsi optandum erat, ut, de quibus postea disceptandum erit, ea hoc potissimum tempore ad maiorem animorum confirmationem eorundemque ab opinione etiam litium liberationem praeciderentur planeque tollerentur, cum ego tamen, cui filii loco magna oneris pars incumberet mihi ministri de iis rebus nil omnino informati essemus ac ad sufficientem informationem inspectio locorum, auditio multorum testium et hominum aliorum, tot privilegiorum, pactorum, iurium et scripturarum lectio pluraque huiusmodi requirerentur, ut taceam nonnulla alia: mihi sane impossibile fuit, ut nunc lites illae, nisi dominus nuntius aliquot hebdomadas et forte menses in his partibus manere potuisset, componerentur. Assecutus vero videtur idem nuntius S^{tis} V. finem, qui nimirum erat, ne duae hae ecclesiae ex his litibus detrimentum paterentur, alia ratione apposite omnino et foeliciter. Cum enim effecisset, ut archiepiscopus et ego mutuum per literas propriis manibus scriptas invicem deferremus et sponderemus amicitiam, eorum adegit, ut ambo per publicum promiserimus scriptum omnes

controversias, quae (82^r) ratione praepositurae Bertesgadensis sint aut esse possint, sine armis, sine strepitu planeque, uti inter amicos consuevit, determinandas esse. Quod cum permagni sit momenti ad firmam concordiam et pacem, ipsius domini nuntii dexteritati et prudentiae non parum omnes debemus, quorum aliquid hic interest. Multo plus vero debemus S^{ti} V., quae virum ad has res tam idoneum huc miserit. Videtur iam hoc unum restare, ut S^{tas} V. ecclesiae Bertesgadensis privilegia super exemptione in solita et meliori forma confirmet, quod quidem humillime filii mei et praepositi ipsius monasterii nomine oro et obtestor. Commendo et subicio S^{ti} V. me meaque omnia ex devotissimo animo. Datum in civitate mea Monachio, die 18. Augusti anno 1593.

S^{tis} V.

obsequentissimus filius et servus
Guilhelmus, Bavariae dux (mppr.).

11 (49). *Hzg. Wilhelm an (Kardinal) C. Aldobrandino: Der Herzog sucht um alsbaldige Konfirmation der Exemption der Propstei Berchtesgaden nach. Sie fehlt noch zur Erhaltung der eben zwischen Bayern und Salzburg durch Vermittlung des Nuntius geschlossenen Freundschaft, schon um Zufälligkeiten und Intrigen vorzubeugen. München, August 20, 1593.*

Ebd. f. 85 Original.

Ill^{me} etc. Liberata nunc erit Ill^{ma} D. V. magnis illis molestiis, quas in causa Berchtesgadensi nobiscum tamdiu habuit, si S^{mus} D. N. exemptionis confirmationem in solita forma expediri mandat. Nuntius enim apostolicus R^{mus} D. episcopus Cremonensis, ut Ill^{ma} D. V. sine dubio prolixè intelliget ex eius literis, id effecit, ut D. archiepiscopus et nos simus amici. Et sane ipsa haec tempora resque archiepiscopi per se tuto pollicentur, nil omnino aut periculi aut scandali aut minimae etiam novae dissensionis animorum metuendum esse (quod antea istic putabatur), si confirmatio illa sine ulla alia dilatione concedatur. Ac interest vero plurimum monasterii illius et nostri filii, ut id penitus fiat. Alias enim semper habebit inquietus aliquis occasionem res novas machinandi. Scimus, quantum debeamus Ill^{mae} D. V. ob hanc totam causam, maximum scilicet aliquid et pene infinitum; sed habebunt omnia tunc demum plenam perfectionem, si hoc unum adhuc detur, quod nullam amplius debet pati difficultatem aut ambiguitatem. Aliquid adhuc forte obiciet aliquorum invidia aut avaritia, sed id facile destruet Ill^{mae} D. V. virtus, et unus solus S^{tis} S. nutus, contra quem nemo ne hiscere quidem volet. Et certe videntur antea multa Romae facta esse, quae archiepiscopus (85^v) non mandaverit et forte nec approbaverit, multa etiam videntur facta casu et per modum temptationis, si forte sors aliquid velit, non quod vere crederetur sic futu-

rum aut sic fieri debere. Cavendum igitur, ne unius aut alterius cerebri pertinacia aut vanitas diuturniores nobis omnibus pariat molestias et fastidia. Iterum igitur commendamus Ill^{mae} D. V. rem hanc, prout sane omnia alia filiorum nostrorum nostraque propria negocia. Deus illam diutissime conservet incolumem; quam nos vere cum observantia diligimus et maximi facimus. Datum in civitate nostra Monachio, die 20. Augusti anno 1593.

Ill^{mae} et R^{mae} D. V.

addictissimus

Guilhelmus, Dei gratia comes Palatinus
Rheni, utriusque Bavariae dux etc.

Guilhelmus (mppr.).

U. Sperijs.

12 (50). *Derselbe an Papst Klemens VIII.: Freude über die Verleihung der Hildesheimer Propstei an Quirino Leonino; Gesuch, ihn von der auferlegten Pension zu befreien auf Grund Rechtens und der Verhältnisse der Hildesheimer Kirche im vorliegenden Fall. Isereck, September 1, 1593.*

Ebd. f. 92 f. Original.

Beatissime pater etc. Valde obligavit me S^{tas} V. sibi antea obligatissimum, quod filiorum meorum theologo et moderatori Quirino Leonino praeposituram Hildesheimensem contulit. Est enim vir plane aptus ad functionem illam circa filios, diligens et fidelis ac sane etiam eruditus ideoque mihi carissimus. Unum tamen huius gratiae magnitudini non parum detrahit, quod ex ea praepositura pensionem dare Quirinus debeat. Et non solent vero, beatissime pater, nisi rarissime et in locis valde commodis Germanica beneficia et dignitates pensionibus gravari. In aliquibus ecclesiis dicitur hoc esse privilegium; consuetudo certe communis et firma omnium opinio est. Rationes ego non narro, recitantur tamen aliquae satis graves. Quod plus est, in plerisque capitulis (de rei aequitate non iudico, et meum non est) per statuta sancitum est debentque, qui ad capitula accedunt, super observatione iurare, ne pensionibus locus detur. Hoc si etiam, quod sane esse potest, Hildesheimii est. magnae perturbationes ex re tam parva et tempore per se tam turbulento oriri possent. Si enim Quirinus S^{tas} V. nutui (quod deberet) obsequi mallet quam huiusmodi statutis, fieri posset, ut dux Brunsvicensis haereticus, in cuius ditione pleraque bona et redditus huius praepositurae sunt, capitulum aut aliquam eius partem sub praetextu (92^v) defensionis statutorum eius ad se pertraheret, et ut pactum contra Quirinum et reipsa contra istam S. sedem iniretur, ut quisvis potius praeposituram habere deberet quam provisus apostolicus, paulo post vero Brunsvicensis praeposituram ipsam aut saltem meliorem partem vindicaret sibi. Haec est illarum partium

infoelicitas, et quis vero meliora ibi speret? Si de episcopatu Hildeshemensi plurimum habet retinetque dux ille frustra iam diu litigante et omnia movente fratre meo electore, de minima praepositura quid non metuendum? Idque eo sane magis, quod is, cui pensio concessa est, hussita fuisse dicitur. Pietatem et bonitatem operis ego agnosco et laudo, sed certe vererem, ne homines illi ex nomine solum occasionem sibi sumerent consilia desideriaque sua prosequendi tenendique mordicus aut intrudendi aliquem haeticum vel catholicum quidem, contra tamen hanc voluntatem S^{tis} V. Si praepositura haec in ditione catholica esset, omnia essent faciliora. Et est vero illa etiam tam exilis, ut mihi quidem relatum est, ut pensio illa, si reliqua quoque ponderentur onera, vix dari posset. Ut dixi, fere omnia eius bona et proventus sub dominio illius principis haetici, ex quo facile est intelligere, quantis omnia sint exposita gravaminibus et vexationibus, quantosque (93^r) possessorem, si, ut debet, praepositurae iura tueri et conservare velit, sumptus facere oporteat. Nolo S^{ti} V. esse molestus; possent multa scribi de hac re S^{ti} V. non tam pro benevolentia mea erga Quirinum meum quam pro meo devotissimo obsequio erga ipsam et sedem apostolicam, cuius iura ego caeteroquin, si quisquam alius, tutari cupio. Humillime supplico, ut Quirinum pensione hac liberet eique praeposituram sine onere Romano det. Erit bene alia commoditas Bohemo illi aliquid, quod certe ei valde cupio, prospiciendi. Mihi, ut in principio insinuavi, vere gratissimum est, quicquid Quirino optime merito gratiae fit et beneficii a S^{te} V.; quam Deus ecclesiae suae nobisque omnibus diutissime conservet incolumem et florentem. Datum in castro meo Iserech, die 1. Septembris anno 1593.

S^{tis} V.

obsequentissimus filius ac servus

Guilhelmus, Bavariae dux (mppr.).

13 (51). *Hzg. Wilhelm an (Kardinal) C. Aldobrandino: Unter Anerkennung seiner Verdienste um Bayern wird der Adressat ersucht, zur Uebertragung der Propstei Hildesheim ohne finanzielle Schmälerung an Leonino behilflich zu sein. Der Herzog macht sich eine Angelegenheit daraus. Isereck, September 2, 1593.*

Ebd. f. 90 Original.

Ill^{me} etc. Debemus sine dubio Ill^{mae} Dni V., quod S^{mus} D. N. post beneficia in Meternichium et alterum illum canonicum Spirensē ac in Sperium collata iam etiam Quirino Leonino, filiorum nostrorum theologo, aliquid contulit, praeposituram videlicet Hildesheimensem, honestam quidem, ut audivimus, nec plane inopem. Verum petitur (ut fit, cum aliquid datur) unum totum et integrum. Est nimirum praepositurae imposita pensio; hac velimus Quirinum liberari. Et scribimus

ea de re S^{ti} S., uti Ill^{ma} D. V. procul dubio literas videbit. Rogamus Ill^{mam} D. V., ut nostrum hoc desiderium autoritate et patrocinio suo adiuvet. Vere interest publice. Germania enim pensionum solutiones ignorat et refutat, et possent ex huiusmodi novitatibus, si praesertim in locis tam incommodis fiant, magna oriri scandala, prout paulo fusions est in literis ad pontificem maximum; nostra tamen etiam privatim interest, ut Quirino in hoc satisfiat. Est enim ille, ut Ill^{ma} D. V. forte vidit vel audivit, valde optatus et aptus ad officium, quo fungitur apud nostros filios fillique eum summopere diligunt et obsequuntur. At videbatur ipse paulatim cogitare de discessu, ni sibi (est nimirum quisque de se sollicitus) paulo commodius prospiceretur. Iam vero si praeposituram hanc nostro praesidio et comendatione integram habeat, cogitationes illas penitus abiciet peneque in aeternum se filiorum (90^v) nostrorum obsequio dedicabit. Videt Ill^{ma} D. V., quid sit. Quae si filiis eorumque educationi cupit, quantum semper est solita, quantumque factis ostendit, tantum elaboret, ut pensione hac Quirinus levetur. Erit id nobis vere gratum et obligavit Ill^{ma} D. V. optimum virum ac pleraque per Germaniam capitula, quae molestissime ferrent sua sic infringi statuta aut privilegia. Caeterum amet nos Ill^{ma} D. V., quantum certe amatur a nobis, et valeat foeliciter. Datum in palatio nostro Iserech, die 2. Septembris anno 1593.

Ill^{mae} et R^{mae} D^{nis} V.

addictissimus

Guilhelmus, Dei gratia comes Palatinus
Rheni, utriusque Bavariae dux etc.

Guilhelmus (mppr.).
U. Sperius.

14 (52). Hzg. Wilhelm an Papst Klemens VIII.: Der Herzog wirbt mit ausführlicher Motivierung für den Bischof von Triest, den langjährigen Erzieher Ferdinands von Graz, um die päpstliche Dispens zur weiteren Ausübung seines Erzieheramtes. Reichenberg, September 15, 1593.

Ebd. f. 166 f. Original.

Beatissime pater etc. Fuit per multos annos apud Ferdinandum iuniorem, archiducem Austriae, Iohannes Bogenring theologus. Qui cum totam hanc illius principis aetatem atque actiones prudenter et foeliciter moderaretur, ante annum vero aut amplius ad episcopatum Tergestinum electus esset, S^{tas} V. cum eo dispensavit, ut apud principem hunc manere a suaque illa ecclesia (certis tamen conditionibus) abesse possit, quamdiu princeps in Ingolstadiensi mea universitate moretur. Hoc ille facit quidem et potest esse, ut archidux satis diu adhuc Ingolstadii maneat. Est hoc tamen valde incertum, certum istud est, quod episcopus ille huic principi valde utilis est planeque ne-

cessarius. Novit nimirum omnium optime eius ingenium, inclinationes et totam naturam et tam dextre eum amanterque dirigit, ut princeps ipsi libentissime obsequatur. Si ab illo discedat, adhuc nescitur, quis ei substitui possit. Sit vero sane vir aliquis aequae prudens et probus atque ipse est; priusquam ingenium suum ingenio principis accomodet et ab eo, cum aliquo quasi timore ametur, multum posset negligi et perdi. Proceres et varia aulicorum assentatorumque genera hominem novum in officio conarentur principi forte sub nomine paedagogi invisum reddere eiusque consilia spernerent, (166^v) forte etiam ad principes aures omnino non admitterent. Episcopus iste iam diu quasi possidet principem, ac non facile audebit ipsi aliquis propter hoc et propter dignitatem locumque, quem in provinciis illis obtinet, contradicere. Accedit, quod cancellarius eius frater est; cum quo iudicia sua communicare et coniungere poterit ad magnum Domini et subditorum utilitatem. Itaque supplico S^{ti} V., ut episcopo huic facultatem det, imo etiam mandet, ut archiducem non deserat, donec adultus hic sit et vir, sive Ingolstadii habitet sive in ditione sua, et plane etiam cum ipsemet ad gubernationem accesserit. Avunculus sum et tutor et didici iam ex conversatione ac rationibus aliquot annorum, quibus Ferdinandus in mea provincia et crebro in aula mea est, quanti referat, ut episcopum quam diutissime secum habeat, optimus scilicet princeps moderatorem virum optimum. Cogitaveram hanc petitionem differre, dum venisset tempus, quo prior haec dispensatio amplius non valeret. Sed veritus sum, ne, si princeps aliquando improviso forte Ingolstadio abeat, episcopus eum prius deserat, quam dispensatio expediatur, existimans sic se religione et conscientia teneri, aut ne aliqui sint, qui, praetextu finitae dispensationis, cito unum alium intrudant aut principem plane liberum esse debere statuunt. Etsi enim credendum est Imperatorem reliquosque (167^r) Austriacos sedulo cogituros, quid expediat; hoc tamen certe erit tutissimum. Et potest sibi S^{tas} V. persuadere se hunc archiducem illosque populos, quorum salus ex eius recta educatione dependet, et pene totam christianam rempublicam, quae virtutibus Ferdinandi aliquando inniti poterit, maximo beneficio afficere, si per sedis apostolicae gratiam episcopus Tergestinus locum hunc quam diutissime retineat. Erunt bene media, ne ecclesia interim detrimentum patiatur, prout ipsemet episcopus saepius eam visitabit. Deus S^{tem} V. ad multos annos incolumem conservet, cui me meosque et Ferdinandum hunc quam humillime commendo et subicio. Datum Reichenbergae die 15. Septembris anno 1593.

S^{tis} V.

obsequentissimus filius ac servus

Guilhelmus Bavariae dux (mppr.).

15 (53). *Derselbe an denselben: Der Papst wird zur Promotion seiner Nepoten zum Kardinalat beglückwünscht. Einer soll zum deutschen Reichstag entsandt werden. München, September 30, 1593.*¹⁾

Ebd. f. 98 Original (eigh.)

Beatissime pater *etc.* Non habui laetio rem nuntium ex Urbe ab eo tempore, quo S. V. ad hanc supremam et foelicem dignitatem fuit vocata, quam nunc, cum audivi S. V. Ill^{mos} suos nepotes creasse cardinales. Erit hoc non dubito christianae reipublicae absque dubio utilissimum; maiores enim isti magni viri iam habebunt occasiones bene merendi. Mihi vero hoc ornatum in proprio fratre vel filio (etsi meas considerationes non haberem) gratius esse non posset, et ideo non minus hanc creationem interpretor, ut me ipsum vel meos singulari aliquo officio vel potius beneficio affectos esse existimem. Fateor ^{a)} S. V. laudatam fuisse a quibusdam, quod Ill^{mos} suos nepotes non primo statim die traheret ad summos honores, sed maior certe laus erit illi apud omnes bonos, quod hoc diutius non distulerit. Gratulabor igitur vere et ex animo S. V., quod tales nepotes habet, qui (98^v) virtutum suarum magnitudine universas impleverint provincias. Restat, ut S. V. alterum ad imperialia mittat comitia, ut sic afflictis hisce rebus magnum adferat adiumentum. Faciet vero S. V. absque dubio bene et sapienter, si fecerit. Commendo me S. V. cum omni humilitate. Datae Monachii 30. Septemb. anno 1593.

S^{tis} V.

obsequentissimus et devotissimus filius ac servus
Guilhelmus, Bavariae dux *etc.*

a) *Cod.*: Faterer.

¹⁾ Ebd. f. 97, Original (eigh.), steht das Gratulationsschreiben an Kardinal C. Aldobrandino mit folgendem Wortlaut:

Ill^{me} *etc.* Si potuissem hactenus demonstrare meum integerrimum amorem et summam affectionem erga I. D. V., iam ultro ipsi occurreret, quantum senserim gaudium ex ipsius promotione ad cardinalatum. Credat mihi hoc I. D. V., quod hoc mihi vere tam gratum tamque charum audire fuit, ac si unius ex meis filiis vel fratribus maxima aliqua dignitate affectus fuisset. Deus hoc ornamentum suum fortunet, et sicut I. D. V. iam in eo statu est, ubi, quamdiu vixerit, de me et meis (quod hactenus cumulatissime fecit) bene mereri poterit, sic ex animo velim I. D. V. posthac in pluribus rebus servire posse. Ad hoc vero praestandum desiderium certe crescere vix magis potest, cum iam sit adeo magnum et singulare; unum mihi adhuc opto ex animo de I. D. V., videlicet ut eam brevi videam et praesens fideliter inserviam, et habeo certe de hoc magnam spem. Commendo I. D. V. me et meos filios omniaque mea, et valeat nobis diu et foelicissime. Monachii 30. Septembris anno 1593.

Ill^{mae} D. V.

addictissimus semper
Guilhelmus.

16 (54). *Derselbe an denselben: Auf die Vorstellung des Papstes hin schrieb der Herzog nach Graz, dem Grafen v. Thurn die Teilnahme am Regiment zu entziehen. Lob des jungen Ferdinand von Graz. München, Oktober 27, 1593.*

Ebd. f. 107 Original.

Beatissime pater etc. Valde pia et prudens sollicitudo est, qua tenetur S^{tas} V., ne Ambrosius comes de Turri ad res Styriacas et partem illius administrationis admittatur, quae archiduci Maximiliano incumbit. Novi ego hominis ingenium et mores ac saepe antehac egicum sorore mea archiducissa, ut illum a se illaque aula arcendum curaret, quod equidem assecutus mihi videbar. Verum accepto iam S^{ti} V. Brevi priora statim repetii officia et propria manu graviterque scriptis literis hortatus sum sororem, ne, si ullo modo possit, comitem illum ad res gubernandas adhiberi sinat. Quid obtineam, S^{tem} V. propediem faciam certiozem; non dubito de sorore, si res in ipsius sit potestate. Faciet S^{tas} V. rem se dignam Deoque sine dubio gratissimam, si provincias illas paternis sic aliquando pietatis suae oculis respexerit. Ferdinandus archidux, pupillus, egregiam sane de se spem dat; ego ipsum filii loco crebroque mecum habeo. Commendo et subicio me S^{ti} V. humillime. Datum in civitate mea Monachio die 27. Octobris anno 1593.

S^{ti} V.

obsequentissimus filius ac servus

Guilhelmus, Bavariae dux.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Die transsumierende Tätigkeit der apostolischen Kanzlei.

Daß die einzelnen Kanzleinotare, genau wie jeder andere Notar, Rechtsgeschäfte beurkundeten, beglaubigte Abschriften ausfertigten und alle jene Dinge tun konnten, die in der *approbatio notariorum* aufgezählt waren, ist selbstverständlich, waren sie doch die bevorzugtesten Notare der ganzen damaligen Kulturwelt und stand doch an ihrer Spitze der oberste aller Notare, der Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche.

So sehr das theoretisch richtig ist und einleuchtet, so wenig ist das praktisch in die Erscheinung getreten, wenn wir uns auf die kärglichen Spuren berufen, die aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts übrig geblieben zu sein scheinen.

Wenn das schon so selten ist, so gehört es mit zu den allergrößten Seltenheiten, daß die Kanzlei als solche im Namen des Papstes, ohne irgend einen Beamten mit Namen zu nennen, die unbedeutendste, aber häufigste Tätigkeit der Notare und Tabellionen ausübt: Beglaubigte Abschriften von Urkunden auszustellen.

Das umfangreichste mir bekannt gewordene Beispiel der transsumierenden Tätigkeit der apostolischen Kanzlei fällt in das erste Jahr des Pontificats Alexanders IV.¹⁾ Die in Frage stehenden Urkunden hängen mit den Verhandlungen über das Königreich Beider Sizilien zusammen und sind den Markgrafen von Hohemburch von den Päpsten Innocenz IV. und Alexander IV. ausgestellt worden.

Zum Verständnis der Sache schicke ich den Text des Briefes voraus, in dem der Papst den König von England bittet, die ihm übersandten transcripta der Privilegien, die den Markgrafen von Hohemburch verliehen worden seien, anzunehmen und ihnen Glauben zu schenken.

London Public Record Office.

Papal Bulls bundle 1 n. 10.

Rymer, Foedera Conventiones Literae studio Georgii Holmes 1725 I, 2 pag. 546.

1255 Aprilis 19 Neapoli. Potthast cap. 15811.

¹⁾ Siehe auch die Anmerkung bei *Rodenberg*, *Epistolae . . . selectae* III, pag. 325, a, die sich auf die folgende Urkunde vom 19. April bezieht.

Alexander episcopus servus servorum Dei carissimo in xpo filio H. illustri regi Anglie salutem et apostolicam benedictionem.

Cum inter conditiones, sub quibus regnum Sicilie carissimo in xpo filio nostro Edmundo, illustri regi Sicilie nato tuo concessimus, contineatur expresse, quod donationes, concessiones et privilegia a felicis recordationis Innocentio papa predecessore nostro vel a nobis cum subscriptionibus fratrum nostrorum facta dilectis filiis nobilibus viris Bertoldo, Oddoni et Lodowico fratribus marchionibus de Hohemburch firma ipsis, integra et illibata manebunt; iidemque tenebuntur in bono statu et concessis sibi libertates, gratie ceteraque alia servabuntur ac omnia donata, firmata et concessa eis a Sede Apostolica per eundem regem confirmabuntur ipsis et de novo etiam per sua privilegia concedentur ac privilegiorum Apostolicorum, que super hiis habent, confirmatio eis et de verbo ad verbum renovatio per eum fiet.

Quia iidem marchiones ipsa privilegia ad vos propter viarum discrimina et pericula, que alias possent contingere, mittere dubitarunt, nos singula eadem privilegia diligenter inspicere fecimus et de verbo ad verbum transcribi et exemplaria sic bullata transmitti, fiat sibi et tibi de predictis privilegiis plena fides, ac si ipsa autentica et originalia cum fratrum nostrorum subscriptionibus vestris presentata aspectibus videretis.

Cum igitur prefati marchiones sibi et tibi huiusmodi transcripta transmittent, celsitudinem tuam rogamus attente, quatinus illa loco eorundem privilegiorum recipias et quecumque continent firmiter credas et teneas, tamquam si ipsi eadem privilegia destinarent.

Dat. Neapoli XIII kl. Maii pontificatus nostri anno primo.

Literae clausae mit einer senkrechten und zwei wagrechten Falten. Bulle und Hanf fehlen. Rechts und links kein Rand, sodass die Schnitte zur Oeffnung der Bulle in den Schriftspiegel gehen. A tergo die übliche kleine Adresse. A tergo rechts unten quergeschrieben: VI.

In engstem Zusammenhang mit diesem Schreiben stehen die literae clausae vom 21. April (*London, Public Record Office, Papal Bulls bundle I n. 16*): H. illustri regi Anglie. — Quia inter conditiones — Neapoli XI kl. Maii anno primo. Die Bleibulle hängt links an Hanfschnur. Ohne alle Kanzleinotizen. Eine senkrechte und zwei wagrechte Falten; a tergo die übliche knappe Adresse.

Alexander papa III Henricum regem Angliae roget et hortetur ut, cum inter conditiones, sub quibus regnum Siciliae Edmundo regi Siciliae filio eius concessum sit, contineatur expresse, quod Bertoldo, Oddoni et Lodowico fratribus marchionibus de Hohemburch de dampnis eis illatis satisfactionem impendat ad observationem solutionum constitutarum summae 8000 unciarum auri Taren. ad pondus regni

Siciliae generale, in quam summam illa damna sint redacta, filium suum et eius regnum obliget.

Rymer, *Foedera Conventiones Literae* I, 2 pag. 546—547. *Pothast cap. 15814.*

* * *

Es handelt sich um je fünf Urkunden von Innocenz IV. und Alexander IV. Auf den Inhalt derselben gehe ich nicht ein, da ich es hier nur mit diplomatischen Fragen zu tun habe. Die zehn transcripta ruhen in London im Public Record Office, Papal Bulls bundle 1 n. 21, n. 22, n. 23, n. 26, n. 28, n. 29, n. 30, n. 34, n. 35 und n. 36. Die äußere Form und Ausstattung ist ganz diejenige der gewöhnlichen päpstlichen Urkunden: Querformat des Pergaments, kuriale Schrift, plica und Besiegelung mit der Bleibulle. Das Dictat ist ganz ungewöhnlich, so weit die Einleitung in Frage kommt. Ohne inscriptio und salutatio beginnen alle zehn Urkunden mit den Worten: «Hoc est transcriptum cuiusdam privilegii apostolici cum subscriptionibus pape et cardinalium concessi nobilibus viris B. Oddoni et Lodoico fratribus marchionibus de Hohemburch». Geht eine Urkunde nur an einen der Brüder, so wird auch nur der eine in den Einleitungsworten genannt.

Darauf folgt der Wortlaut der Urkunde bis zum Textschluss *incursurum* oder wie immer er lautet. Die Unterschriften des Papstes und der Cardinäle sind fortgelassen, auch die Erwähnung von Rota und Monogramm fehlt. Die Datumszeile ist meistens abgekürzt; der Vizekanzler wird nur zweimal genannt; meistens lautet sie wie folgt: «Dat. Neapoli XV kl. Martii indictione XIII, incarnationis Dominice anno M̄·CC̄·LIII pontificatus vero donni¹⁾ Alexandri pape III anno primo».

Mit diesem Datum schließt auch das Transcript. Von einer notariellen Beglaubigungsformel ist gar keine Rede. Die angehängte Bleibulle Alexanders III. und die amtlich angekündigte Uebersendung der bullierten Abschriften an den König von England, sowie der Wortlaut des oben mitgeteilten geschlossenen Begleitbriefes machten eine weitere formelhafte Beglaubigung der transcripta überflüssig.

Auf die Schrift dieser höchst merkwürdigen Urkunden ist nur eine geringe Sorgfalt verwendet worden. An Kanzleinotizen sind nur wenige zu vermerken, n. 21 hat sub plica links di Taxe. vier Punkte mit einem Haken; n. 22 und 23 am gleichen Orte: V; n. 26 vier Punkte mit einem Haken und im Datum wird der Vizekanzler Guillelmus magister scholarum Parmen. genannt; n. 28: V; n. 29: zwei Punkte mit einem Haken; n. 30 in plica rechts: sa nar; n. 34 ist sehr zerstört. In n. 35 ist hinter den Einleitungsworten eine halbe Zeile freigelassen

¹⁾ Oder *dompni*.

worden und das Privileg selbst beginnt mit einer neuen Zeile; im Datum ist auch der Vizekanzler Guillelmus magister scholarum Parmensis genannt. In n. 36 sub plica links zwei Punkte mit einem Haken.

Die Innocenz-Urkunden sind alle vom 3. November¹⁾ 1254, und tragen die Nummern 21, 22, 23, 26 und 28. Die Alexander-Urkunden haben folgende Daten: Nummer 35, 1255 februarii 9; n. 36, 1235 februarii 10, nn. 29, 30 und 34, 1255 Februarii 15.

Im Vatikanischen Register stehen: N. 35 Registres cap. 226 gleich Potthast cap. 15677, Rodenberg III, 337 cap. 373; n. 36 Registres cap. 235 gleich Potthast cap. 15678, Rodenberg III, 338 cap. 374; n. 29 Registres cap. 236 gleich Potthast cap. 15693, Rodenberg III, 339 cap. 375; n. 34 Registres cap. 228 gleich Potthast cap. 15692, Rodenberg III, 343 cap. 380. Die Besiegelung erfolgte bei allen zehn Urkunden an Hanfschnur.

| Im Transcript steht: | | Im Register steht: |
|----------------------|---------|--------------------|
| N. 35 | Oddoni | Odoni |
| | Lodoico | Lodowico |
| N. 29 | Oddoni | Odoni |
| | Lodoyco | Lodoico |
| N. 34 | Lodoyco | Lodoico |

* * *

Bei Rymer sind alle zehn Urkunden fast im ganzen Wortlaute abgedruckt. Die fünf Urkunden Innocenz III. stehen Seite 532 bis 536 des ersten Bandes, diejenigen Alexanders III. Seite 540 bis 543. Sie sind jeweils in der richtigen Zeitfolge eingereiht.

Das erste Transcript wird mit folgenden einleitenden Worten versehen: «Originalia, propter viarum discrimina, tuto mitti non poterant, ideo transcripta a Papa bullantur, ut sic eandem vim habeant cum originalibus». Da es sich hier um Urkunden Innocenz III. handelt, so muß der Leser prima facie annehmen, daß die bullierten Abschriften aus der Kanzlei Innocenz III. stammten. Unter dem Texte steht jedesmal die Bemerkung: «Sigillo plumbeo pendente a filo canabeo», was sich ebenfalls nur auf die Bulle des ausstellenden Papstes beziehen kann. Auch bleibt die Tatsache unerklärt, warum die Bleibulle an Hanfschnur hängt.

Bei den beglaubigten Privilegien Alexanders III. auf Seite 540 bis 543 steht keinerlei einleitende Bemerkung; im übrigen sind sie genau so behandelt, wie die vorhergehenden.

Die Bemerkung des Papstes Alexander in seinem Briefe vom 19. April, daß er die ihm von den Markgrafen vorgelegten Privilegien genau habe untersuchen lassen, bezieht sich in der Hauptsache auf

¹⁾ Bei Rymer ist eine fälschlich dem 3. Dezember zugewiesen.

die Urkunden seines Vorgängers. Diese stehen nicht im Register, mußten also wegen ihrer Echtheit der üblichen Prüfung durch die Kanzleinotare und den Vizekanzler unterzogen werden.

Daß die Unterschriften der Kardinäle in den Transcripten fehlen, hebt der Papst ausdrücklich hervor, um rechtliche Einreden auszuschließen: «ac si ipsa autentica et originalia cum fratrum nostrorum subscriptionibus vestris presentata aspectibus videretis».

Besser als alle notarielle Formeln der Beglaubigung wirken die Worte des Papstes, die er am Schlusse seiner Bulle vom 19. April schreibt: «Cum igitur prefati marchiones sibi et tibi huiusmodi transcripta transmittent, celsitudinem tuam rogamus attente, quatinus illa loco eorundem privilegiorum recipias et quecumque continent, firmiter credas et teneas, tamquam si ipsi eadem privilegia destinarent».

Wenngleich die Markgrafen die Originale ihrer Privilegien nicht nach England schicken wollten und sie zur Entschuldigung auf die discrimina et pericula hinweisen ließen, so darf man aber wohl als Hauptgrund dafür bezeichnen, daß sie die Originale überhaupt nicht aus der Hand geben wollten. Bei den Beratungen über diese für die Kurie so wichtigen Angelegenheit wird der Papst auf jeden Fall Teil genommen haben. Ob nun der Vorschlag, transcripta der Privilegien in der Apostolischen Kanzlei ausfertigen zu lassen, von den Markgrafen oder von päpstlicher Seite ausgegangen ist, wissen wir nicht. Die Ausführlichkeit des Begleitbriefes vom 19. April legt fast die Vermutung nahe, daß der Papst seine Kanzlei angewiesen habe, diese ganz außergewöhnliche Arbeit zu leisten.

Paul Maria Baumgarten.

Rezensionen und Nachrichten.

Kübler, Bernhard, *Antinoupolis*. Aus dem alten Städtelben. Leipzig, Deichertsche Verlagsbuchhandlung 1914. 46 S., mit Titelbild. Mk. 1.

Die Papyrusforschung der jüngsten Zeit läßt uns immer klarer die Einzelheiten des antiken Lebens im alten Kulturlande Aegypten erkennen und bietet die überraschendsten Aufschlüsse über manche Seiten der Stadt- und Wirtschaftsgeschichte, des Verkehrs und des Handels, der Verwaltung und der Familienbeziehungen. Es ist daher dankbar zu begrüßen, daß die Ergebnisse dieser Forschung über die engen Kreise der Fachgenossen hinaus in ansprechender Weise einem weiteren gebildeten Publikum bekannt gemacht werden. Diesem Zweck dient das vorliegende Schriftchen, dessen Verfasser Professor für römisches Recht an der Universität Erlangen ist und der darum vor allem die Verwaltung und die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse berücksichtigt. Er schildert die von Kaiser Hadrian zu Ehren seines in Nil ertrunkenen Lieblings Antinous gegründete Stadt Antinoupolis, deren Anlage, Entwicklung und Verwaltung, das wirtschaftliche und technische Leben mit seinen für Aegypten charakteristischen Einzelheiten. Es ist ein sehr lehrreiches, durch viele in weiteren gebildeten Kreisen unbekannte Seiten der antiken Lebensverhältnisse anziehendes Bild, das er entwirft, unter Mitteilung wörtlicher Auszüge aus den Urkunden. Auch für Fachhistoriker, die die Papyrusforschung nicht im Einzelnen verfolgen, bietet die Schrift reiche Belehrung. Uns interessieren vor allem die letzten Seiten des Werkchens (S. 31 ff.), auf denen die christliche Epoche seit Konstantin d. Gr. geschildert wird und wo der Einfluß der Kirche auf das öffentliche und private Leben immer stärker hervortritt. Für die Einzelgeschichte des Christentums in Antinoupolis wie in Aegypten überhaupt bieten die Papyri eine reiche Ausbeute. Sehr interessant ist ein Erbschaftsstreit, den der Bischof von Hermupolis, nahe bei Antinoupolis, entscheidet; ebenso ein Rechtsstreit zwischen Ehegatten vor dem Bischof von Antinoupolis selbst (S. 34 ff.). Das Schriftchen sei den Fachgenossen bestens empfohlen.

J. P. Kirsch.

Dr. L. Mohler, *Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna*. Ein Beitrag zur Geschichte des Zeitalters Bonifaz' VIII. (Quellen und Forschungen der Görres-Gesellschaft, Bd. 17.) XV u. 285. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1914.

Durch Professor Geheimrat Finke in Freiburg ist die Zeit und Persönlichkeit des Papstes Bonifaz VIII. seit langem in den Vordergrund historischer Forschung gerückt, durch neue Quellen und scharfsinnige Untersuchungen unserm Verständnis in weitem Umfange erschlossen worden. Auch das vorliegende Buch entstammt dem Schülerkreise Finkes, und es ist kein geringes Lob für dasselbe, wenn man sagt, daß der Schüler dem Lehrer alle Ehre macht. Das Buch ist nicht, wie sonst die meisten Bände der „Quellen und Forschungen“, eine Sammlung von Dokumenten und Aktenstücken, da auf solche kaum ein Drittel des Inhaltes entfällt, sondern eine Darstellung, die auf den bisher gewonnenen Ergebnissen beruht, diese aber auf Grundlage neuer Funde im vatikanischen Archiv wesentlich fördert, in einigen Hauptfragen wohl sogar zum Abschluß bringen dürfte.

Dies gilt von dem ganzen so überaus erbitterten Streite zwischen Bonifaz und dem Hause Colonna, der allein den beiden Kardinälen Jakob und Peter ihre Bedeutung für den Geschichtschreiber gibt. Mit Spannung verfolgt man das Aufkommen der Colonna, ihr Streben nach Besitz und Macht, ihre dauernde Hinneigung zu einer ghibellinischen papstfeindlichen Richtung, die sie ja etwas über 200 Jahre später von neuem zu einem verhängnisvollen Schritte gegen Rom und das Papsttum verleitete. Ganz deutlich tritt hervor, wie bei den kraftvollen Persönlichkeiten dieses Geschlechtes mit den Erfolgen auch die Ansprüche, die Herrschsucht und der Uebermut wuchsen, so daß einem Papste, der zu herrschen verstand, diese Neben- und Ueberregierung unerträglich werden mußte. Erst recht einem Manne wie Bonifaz VIII., der von Schwächlichkeit und Nachgiebigkeit nichts wußte, sondern aller Welt zu zeigen entschlossen war, daß er ein wirklicher Papst und vor allem rechtmäßiger Inhaber des apostolischen Stuhles sei, nachdem Cölestin V. zurückgetreten und Benedetto Gaetani widerspruchslos, auch von den beiden Colonna-Kardinälen, an dessen Stelle gesetzt worden war. Das Schlimme dabei war nur, daß der Kampf, der an sich als ultima ratio gelten kann, durch das Hineinspielen weitverzweigter Familieninteressen — Colonna, Orsini, Gaetani, Savelli usf. — in Formen ausartete, die wie Ausbrüche glühender Leidenschaftlichkeit und schonungslosen Hasses erscheinen.

Auch Bonifaz VIII. kommt hier in dem Urteil des Verfassers keineswegs sehr glimpflich davon, und ohne Zweifel hat der Papst bei der Einnahme und Zerstörung von Palestrina, wenn auch diese Vorgänge noch nicht ganz klar liegen, die Grenzen der Staatsnotwendigkeit weit überschritten. Dagegen fällt von den gehäuften, immer

wiederholten und vermehrten Anklagen der Colonnas und ihrer literarischen Eideshelfer gegen den Papst eine um die andere in den Sand, und besonders von dem Vorwurfe der Ketzerei, den im späteren Verlauf des Streites namentlich Philipp der Schöne von Frankreich, der Bundesgenosse der Colonna, gegen Bonifaz erhob oder erheben ließ, bleibt nach der sorgfältigen, klaren und überzeugenden Beweisführung Mohlers so entschieden nichts übrig, daß dieser Punkt wohl für immer zu den Akten gelegt werden kann. Auch sonst bekundet Mohler in kritischer Bewertung der Quellen eine glückliche Hand, z. B. bei dem Nachweis, daß der Bericht des *Opus metricum* von Stefaneschi über das Konklave nach Cölestins V. Rücktritt ganz auf der Denkschrift der Kardinäle vom Jahre 1297 beruht. Die Arbeiten von F. X. Seppelt über Cölestin finden verdiente Berücksichtigung.

Nicht ganz so einwandfrei ist die Wiedergabe der neuen und wertvollen Dokumente im Anhang, in welchen sich stellenweise eine minder geübte Sicherheit im Entziffern alter und schadhafter Handschriften verrät. So ist z. B. im ersten Stücke S. 213 in der 2. Zeile statt *utque* zu lesen *ut que* (ut quae); der Beginn des 2. Absatzes mit *Utinam* (utinam) gehört noch als Schlußteil zum vorhergehenden Satze. Weiter unten *si tui posset* muß wohl heißen *si fieri posset*. S. 215 am Schlusse von 2 steht *domini viri* statt *domini nostri*. S. 219 Z. 3 ist statt *comites* zu lesen *communis*, wie einige Zeilen weiter ersichtlich wird. Wie es scheint, fallen diese und ähnliche Lesefehler den nach der Seitenzahl arbeitenden Abschreibern zur Last, ein neuer Beleg für das Archivgesetz, daß man auch dem besten Abschreiber keine Zeile ohne Nachprüfung durchgehen lassen darf.

Das große Gewicht des Buches liegt aber in dem darstellenden Teil; denn dieser ist nach Methode, Inhalt und sprachlicher Form so anerkennenswert, daß ihm auch, wie wir zuversichtlich vorauszusehen glauben, die Spezialkenner jener Zeitläufe ihre hohe Wertschätzung nicht versagen können.

E h s e s.

O. Braunsberger, *S. J. Beati Petri Canisii S. J. epistulae et acta*. Vol. VI. 1567—1571. LXVI u. 818 (753—818 Indices). Friburgi, Herder 1913.

Eine Freude ist es immer, P. Braunsberger an der Arbeit zu sehen; denn eine rückhaltlosere Hingabe an den Gegenstand, ein völligeres Zurücktreten des Herausgebers vor dem Werke seiner Hände findet man wohl kaum. Und ob die Bände 1200 oder wie der vorliegende erfreulicherweise nur 900 Seiten zählen. Blatt für Blatt ist mit der Sorgfalt eines Goldschmiedes behandelt, der sein Werk nicht von weitem, sondern aus nächster Nähe gesehen wissen will. Das ist in-

dessen durch die bisherigen Bände so allgemein bekannt, daß jedes weitere Wort sich erübrigt. Der vorliegende reicht von Anfang August 1567 bis Ende 1571 und teilt mit seinen Vorgängern den Quellenwert ersten Ranges für die deutsche, namentlich süddeutsche Kirchengeschichte, da der sel. Canisius noch immer auf dem Höhepunkte einer fast übermenschlichen Tätigkeit und ebenso im Mittelpunkt des gesamten religiösen Wirkens in der deutschen Ordensprovinz steht, obschon er des Amtes eines Provinzials enthoben wurde, um freiere Bewegung zum wissenschaftlichen Kampfe gegen die Magdeburger Zenturiatoren zu gewinnen. Dieses Kapitel darf wohl unsere besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, obschon des Canisius Stärke mehr auf den Gebieten des Katecheten und Predigers lag, die er von Beginn mit so großem Erfolge gepflegt hatte. Besonders fruchtbar wurden die Beziehungen des Seligen zu Papst Pius V., die, unterstützt wie immer durch Kardinal Otto Truchseß von Augsburg, zu der Bildung der deutschen Kongregation an der Kurie und zu jener nachhaltigen Fürsorge der Päpste, namentlich Gregors XIII., um die Katholiken Deutschlands führten. Der sonstige reiche Inhalt kann hier nur durch Stichworte wie Gegenreformation, Jesuiten, Universitäten und Kollegien (Ingolstadt, Dillingen, Innsbruck), Konzil von Trient usw. angedeutet werden; es sei daher außer den Indices am Schlusse wie bei den früheren Bänden auf die Sacheinleitung (XVI—XXXII) und die Tabulae chronologicae (XXXIII—XLVII) hingewiesen, welche den Leser sicher und bequem mit der Handhabung des Bandes vertraut machen.

E h s e s.

* * *

Freunde der römischen Kunstgeschichte seien auf die Bruderschaftsbücher der *Virtuosi al Pantheon* aufmerksam gemacht, die **J. A. F. Orbaan** in Kötschau's Repertorium für Kunstwissenschaft (37, 1—52), dann auch gesondert herausgegeben und kunstsinnig erläutert hat. Die Aufzeichnungen umfassen zwei Jahrhunderte (1543—1745) und weisen noch manche Namen auf, die der klassischen Hochrenaissance angehören. In den Anmerkungen fügt der Herausgeber manchen kleinen Baustein aus den großen römischen Archiven und Bibliotheken bei.

E h s e s.

Bei der Redaktion zur Besprechung eingegangene Bücher.

- Hartung, Fr.**, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart. (Grundriß der Geschichtswissenschaft ed. Teubner, Leipzig 1914).
- Baumstark, Dr. A.**, Oriens christianus. Neue Serie: IV. Band, 1. Heft. Leipzig Harrassowitz 1914.
- Propst, Alpli**, Die staatskirchenrechtliche Stellung der kathol. Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Paderborn, Ferd. Schöningh. 1914.
- Walser, Ernst**, Poggius Florentinus. Leben und Wirken. Teubner, Leipzig 1914.
- Stökerl, Dagobert**, Bruder David v. Augsburg. Ein deutscher Mystiker aus dem Franziskaner-Orden. München, Lentner, Buchhandlung, München 1914.
- Fischer, Ludwig**, Die kirchlichen Quatember, Entstehung, Entwicklung und Bedeutung. München, Lentner Buchh. 1914.
- Metzger, Max Josef**, Zwei karolingische Pontifikalien vom Oberrhein. Freiburg i. Br., Herder 1914.
- Schneider, Egon**, Die römische Rota. I. Band. Die Verfassung der Rota. Paderborn, Schöningh. 1914.
- Hofmann, Konrad**, Die engere Immunität in deutschen Bischofstädten im Mittelalter. Paderborn, Schöningh. 1914.
- Böhmer, Heinr.**, Luthers Romfahrt. Leipzig, Deicher's Verlag. 1914.

1914

4

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von

Dr. Anton de Waal und Dr. Joh. Peter Kirsch

Rektor des Kollegiums vom Campo Santo
für Archäologie

Professor in Freiburg i. d. Schw.
für Kirchengeschichte

Achtundzwanzigster Jahrgang — Viertes Heft

Mit 1 Textbild

Eigentum des Kollegiums vom Campo Santo

ROM 1914

In Kommission der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
und der Buchhandlung Spithöver zu Rom

Druck von Armani & Stein, Rom, Piazzale Esterno di Villa Umberto I fuori Porta del Popolo

Preis des ganzen Jahrgangs 16 Mark = 20 Lire

Frühere Jahrgänge sind zu demselben Preise, Jahrg. I—V jedoch nur mehr zu dem erhöhten
Preise von je 20 Mark = 25 Lire zu haben

